



**UNHCR-RICHTLINIEN ZUR FESTSTELLUNG DES  
INTERNATIONALEN SCHUTZBEDARFS  
AFGHANISCHER ASYLSUCHENDER**

**Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)  
30. August 2018  
HCR/EG/AFG/18/02**

## **VORBEMERKUNG**

Die UNHCR-Richtlinien werden vom Büro des Hohen Flüchtlingskommissars herausgegeben, um Entscheidungsträger wie Regierungen, nichtstaatliche Beratungsstellen sowie UNHCR-Mitarbeiter dabei zu unterstützen, die internationalen Schutzbedürfnisse von Asylsuchenden zu beurteilen. Die Richtlinien helfen bei der rechtlichen Auslegung der Kriterien der Flüchtlingseigenschaft durch die Einschätzung der sozialen, politischen, wirtschaftlichen und humanitären Bedingungen sowie der Sicherheits- und Menschenrechtslage im betreffenden Herkunftsland. Die entsprechenden internationalen Schutzbedürfnisse werden detailliert analysiert. Zudem werden Empfehlungen dahingehend abgegeben, wie die in Frage stehenden Anträge in Übereinstimmung mit den relevanten Prinzipien und Kriterien des Flüchtlingsrechts – insbesondere der UNHCR-Satzung, des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem dazugehörigen Protokoll von 1967 sowie relevanten regionalen Instrumenten wie beispielsweise der Erklärung von Cartagena über Flüchtlinge von 1984, der OAU-Konvention von 1969 zur Regelung der besonderen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika und der EU-Qualifikationsrichtlinie – entschieden werden sollten. Die Empfehlungen können sich gegebenenfalls auch auf komplementäre oder subsidiäre Schutzformen beziehen.

UNHCR veröffentlicht diese Richtlinien im Rahmen seiner ihm gemäß Artikel 8 der Satzung in Verbindung mit Artikel 35 der Genfer Flüchtlingskonvention und Artikel II des dazugehörigen Protokolls von 1967 übertragenen Zuständigkeit, die korrekte Auslegung und Anwendung der oben genannten Flüchtlingskriterien zu fördern, und auf Grundlage der langjährigen Expertise in Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Schutzberechtigung und der Bestimmung des Flüchtlingsstatus stehen. Es wird erwartet, dass die in dieser Richtlinie enthaltenen Positionen und Leitlinien bei der Entscheidung über Asylanträge von den Behörden und Gerichten sorgfältig berücksichtigt werden. Die Richtlinien basieren auf detaillierten Recherchen, Berichten von Länderbüros des globalen UNHCR-Netzwerkes, Informationen von unabhängigen Länderexperten und -wissenschaftlern sowie anderen Quellen, die gründlich auf ihre Zuverlässigkeit überprüft wurden. Die Richtlinien sind auf der UNHCR-Website <http://www.refworld.org> abrufbar.

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>7</b>
1.	<i>Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention .....</i>	7
2.	<i>Weitergehende Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat, regionalen Instrumenten und ergänzenden Schutzformen.....</i>	9
3.	<i>Interne Schutzalternative (IFA/IRA) .....</i>	11
4.	<i>Ausschlussgründe.....</i>	14
<b>II.</b>	<b>ÜBERBLICK ÜBER DIE SITUATION IN AFGHANISTAN.....</b>	<b>15</b>
A.	<b>DIE WICHTIGSTEN ENTWICKLUNGEN IN AFGHANISTAN .....</b>	<b>15</b>
1.	<i>Entwicklungen in Bezug auf den Konflikt in Afghanistan .....</i>	15
2.	<i>Politische und wirtschaftliche Entwicklungen .....</i>	18
B.	<b>DIE SICHERHEITSLAGE IN AFGHANISTAN: AUSWIRKUNGEN DES KONFLIKTS AUF DIE ZIVILBEVÖLKERUNG .....</b>	<b>21</b>
1.	<i>Zivile Opfer.....</i>	23
2.	<i>Sicherheitsvorfälle .....</i>	26
C.	<b>DIE MENSCHENRECHTSSITUATION.....</b>	<b>26</b>
1.	<i>Menschenrechtsverletzungen .....</i>	26
a)	<i>Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Akteure .....</i>	27
b)	<i>Menschenrechtsverletzungen durch regierungsnah bewaffnete Gruppen .....</i>	29
c)	<i>Menschenrechtsverletzungen durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs).....</i>	30
2.	<i>Die Fähigkeit und Bereitschaft des Staates, Zivilisten vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen.....</i>	34
D.	<b>DIE HUMANITÄRE SITUATION .....</b>	<b>35</b>
E.	<b>KONFLIKTBEDINGTE VERTREIBUNG .....</b>	<b>37</b>
F.	<b>FLÜCHTLINGE UND RÜCKKEHRER.....</b>	<b>41</b>
<b>III.</b>	<b>INTERNATIONALER SCHUTZBEDARF.....</b>	<b>42</b>
A.	<b>RISIKOPROFILE .....</b>	<b>44</b>
1.	<i>Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung und der internationalen Gemeinschaft einschließlich der internationalen Streitkräfte verbunden sind oder diese tatsächlich oder vermeintlich unterstützen.....</i>	44
a)	<i>Regierungsbeamte und Staatsbedienstete .....</i>	46
b)	<i>Zivile Polizeikräfte (einschließlich Angehörigen der ANP und ALP) sowie ehemalige Angehörige der ANDSF .....</i>	47
c)	<i>Zivilisten, die mit den afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften/regierungsnahen Kräften verbunden sind oder diese vermeintlich unterstützen .....</i>	48
d)	<i>Zivilisten, die mit den internationalen Streitkräften verbunden sind oder diese vermeintlich unterstützen .....</i>	49
e)	<i>Mitarbeiter humanitärer Hilfs- und Entwicklungsorganisationen.....</i>	49
f)	<i>Menschenrechtsaktivisten .....</i>	50
g)	<i>Stammesälteste und religiöse Führer .....</i>	51
h)	<i>Frauen im öffentlichen Leben .....</i>	51
i)	<i>Als „verwestlicht“ wahrgenommene Personen .....</i>	52
j)	<i>Andere Zivilisten, die die Regierung oder die internationale Gemeinschaft tatsächlich oder vermeintlich unterstützen.....</i>	53
k)	<i>Familienangehörige von Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung oder mit der internationalen Gemeinschaft verbunden sind, oder diese tatsächlich oder vermeintlich unterstützen.....</i>	54
l)	<i>Zusammenfassung.....</i>	55
2.	<i>Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen.....</i>	55
3.	<i>Männer im wehrfähigen Alter und Kinder im Kontext der Minderjährigen- und Zwangsrekrutierung .....</i>	59
a)	<i>Zwangsrekrutierung durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs).....</i>	59

b) Zwangsrekrutierung und Rekrutierung Minderjähriger durch regierungsnahe Kräfte .....	61
c) Zusammenfassung.....	62
4. Zivilisten, die der Unterstützung regierungsfeindlicher Kräfte verdächtigt werden .....	63
5. Angehörige religiöser Minderheiten und Personen, die angeblich gegen die Scharia verstoßen .....	66
a) Religiöse Minderheiten .....	66
b) Konversion vom Islam .....	72
c) Andere Handlungen, die gegen die Scharia verstoßen .....	72
d) Zusammenfassung.....	73
6. Personen, die vermeintlich gegen islamische Grundsätze, Normen und Werte gemäß der Auslegung durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) verstoßen.....	74
7. Frauen mit bestimmten Profilen oder Frauen, die unter bestimmten Bedingungen leben .....	75
a) Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt .....	81
b) Schädliche traditionelle Bräuche .....	84
c) Zusammenfassung .....	87
8. Frauen und Männer, die vermeintlich gegen die sozialen Sitten verstoßen .....	87
9. Personen mit Behinderung, insbesondere geistiger Behinderung, und Personen, die an einer psychischen Erkrankung leiden.....	91
10. Kinder mit bestimmten Profilen oder Kinder, die unter bestimmten Bedingungen leben.....	92
a) Zwangskinderarbeit und gefährliche Kinderarbeit.....	92
b) Gewalt gegen Kinder, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt.....	93
c) Systematische Verweigerung des Zugangs zu Bildung .....	94
d) Entführungen, Bestrafungen und Vergeltungsakte durch die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (ANDSF) und regierungsfeindliche Kräfte (AGEs).....	97
e) Zusammenfassung.....	97
11. Überlebende von Menschenhandel oder Zwangsarbeit und Personen, die entsprechend gefährdet sind.....	98
12. Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten .....	100
13. Angehörige ethnischer (Minderheiten-)Gruppen .....	103
a) Kuchis.....	105
b) Hazara .....	106
c) Mitglieder der ethnischen Gruppe der Jat, einschließlich der Gemeinschaften Jogi, Chori Frosh, Gorbat und Mosuli .....	107
d) Streitigkeiten um Land mit ethnischer oder stammesbezogener Dimension .....	108
e) Zusammenfassung.....	110
14. In Blutfehden verwickelte Personen.....	110
15. Geschäftsleute und andere wohlhabende Personen sowie deren Familienangehörige.....	112
B. FLÜCHTLINGSSTATUS NACH DEN WEITERGEHENDEN KRITERIEN GEMÄß DEM UNHCR-MANDAT ODER NACH REGIONALEN INSTRUMENTEN UND SCHUTZ NACH ERGÄNZENDEN SCHUTZFORMEN ..	114
1. Flüchtlingsstatus nach den weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat und nach regionalen Instrumenten.....	115
a) Flüchtlingsstatus nach den weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat .....	115
b) Flüchtlingseigenschaft nach Artikel I (2) der OAU-Konvention .....	116
c) Flüchtlingsstatus nach der Cartagena-Erklärung .....	117
2. Subsidiärer Schutz nach der Qualifikationsrichtlinie der EU (Richtlinie 2011/95/EU).....	117
C. INTERNE FLUCHT-, NEUANSIEDLUNGS- ODER SCHUTZALTERNATIVE .....	119
1. Analyse der Relevanz.....	120
2. Analyse der Zumutbarkeit .....	122
a) Die persönlichen Umstände des Antragstellers .....	122
b) Sicherheit.....	123
c) Achtung der Menschenrechte und wirtschaftliches Überleben .....	123
3. Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative in afghanischen Städten.....	125

4.	<i>Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative in Kabul</i> .....	126
	a) Die Relevanz von Kabul als interner Schutzalternative .....	127
	b) Die Zumutbarkeit von Kabul als interner Schutzalternative .....	128
	c) Schlussfolgerung betreffend die Verfügbarkeit einer internen Schutzalternative in Kabul .....	129
D.	AUSSCHLUSS VOM INTERNATIONALEN FLÜCHTLINGSSCHUTZ .....	129
1.	<i>Die kommunistischen Regime: Ehemalige Mitglieder der bewaffneten Kräfte und des Geheimdienst- /Sicherheitsapparats einschließlich KhAD- (staatlicher Dienst für Informationssicherheit Khadamate Ettelaate Dowlati) / WAD- (Ministerium für Staatssicherheit Wezarat-e Amniyat-e Dowlati) Agenten sowie ehemalige Funktionäre</i> .....	134
2.	<i>Ehemalige Mitglieder bewaffneter Gruppen und Milizen während und nach den kommunistischen Regimen</i> .....	135
3.	<i>Mitglieder und Befehlshaber regierungsfeindlicher Kräfte (AGES)</i> .....	135
4.	<i>Angehörige der afghanischen Sicherheitskräfte, einschließlich des afghanischen Inlandsgeheimdienstes (NDS), der afghanischen nationalen Polizei (ANP) und der afghanischen lokalen Polizei (ALP)</i> .....	139
5.	<i>Mitglieder regierungsnaher paramilitärischer Gruppen und Milizen</i> .....	139

In der vorliegenden deutschen Übersetzung wurden nach Möglichkeit geschlechtsneutrale Begriffe verwendet. Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird jedoch nicht in allen Fällen in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt die jeweils andere Form grundsätzlich gleichberechtigt ein.

## Verwendete Abkürzungen

AAN	Afghanistan Analysts Network
AGEs	Regierungsfeindliche Kräfte (Anti-Government Elements)
AIHRC	Unabhängige Menschenrechtskommission für Afghanistan (Afghanistan Independent Human Rights Commission)
AJSC	Afghanisches Sicherheitskomitee für Journalisten (Afghan Journalists Safety Committee)
ALP	Afghanische lokale Polizei (Afghan Local Police)
ANA	Afghanische nationale Streitkräfte (Afghan National Army)
ANBP (oder ABP)	Afghanische nationale Grenzpolizei (Afghan National Border Police) oder Afghanische Grenzpolizei (Afghan Border Police)
ANCOP	Afghanische nationale Bereitschaftspolizei (Afghan National Civil Order Police)
ANDSF (oder ANSF)	Afghanische nationale Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (oder Afghanische nationale Sicherheitskräfte) (Afghan National Defence and Security Forces (or Afghan National Security Forces)
ANP	Afghanische nationale Polizei (Afghan National Police)
APPRO	Afghanische Organisation für Politikforschung (Afghanistan Public Policy Research Organization)
AREU	Afghanische Forschungs- und Evaluierungsstelle (Afghanistan Research and Evaluation Unit)
CPJ	Komitee zum Schutz von Journalisten (Committee to Protect Journalists)
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (European Asylum Support Office)
ERW	Explosive Kampfmittelrückstände (Explosive Remnants of War)
EVAW <i>Law</i>	Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (Law on Elimination of Violence against Women)
FIDH	Internationalen Föderation der Menschenrechtsvereinigungen (Fédération Internationale des ligues des droits de l'Homme)
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
HPC	Hoher Friedensrat (High Peace Council)
HRW	Human Rights Watch
IDPs	Binnenvertriebene (Internally Displaced Persons)
IEC	Unabhängige Wahlkommission (Independent Election Commission)
IED	Improvisierte Sprengkörper (Improvised Explosive Device)
IFA/IRA	Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative bzw. Interne Schutzalternative (Internal Flight or Relocation Alternative)
IFJ	Internationaler Journalistenverband (International Federation of Journalists)
IGC	Nichtregierungsorganisation, die Analysen und Lösungsvorschläge zu internationalen Konflikten liefert (International Crisis Group)

IHL	Humanitäres Völkerrecht (International Humanitarian Law)
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILO	Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization)
IRIN	Integrierte regionale Informationsnetze (Integrated Regional Information Networks)
ISAF	Internationale Sicherheitsunterstützungstruppe (International Security Assistance Force)
ISIS	Islamischer Staat im Irak und in Syrien (Islamic State in Iraq and Syria)
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof (International Criminal Court)
IWPR	Ein internationales Netzwerk zur Förderung freier Medien (Institute for War and Peace Reporting)
KIS	Informelle Siedlungen in Kabul (Kabul Informal Settlements)
LGBT	Lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender Personen
NATO	Nordatlantikvertrags-Organisation (North Atlantic Treaty Organisation)
NDS	Inlandsgeheimdienst (National Directorate of Security)
NRO	Nichtregierungsorganisation (Non-Governmental Organization)
NUG	Regierung der nationalen Einheit (National Unity Government)
OAU	Organisation für Afrikanische Einheit (Organization of African Unity, Vorgängerorganisation der Afrikanischen Union AU)
OCHA	Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs)
OHCHR	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights)
RFE/RL	Radio Free Europe/Radio Liberty
RSM	Resolute Support Mission
SIGAR	Sonderinspektor für den Wiederaufbau Afghanistans (Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction)
SOGI	(mit verschiedenen) sexuellen Orientierungen und Geschlechtsidentitäten
START	Nationales Konsortium für Terrorismusforschung und Terrorismusbekämpfung (National Consortium for the Study of Terrorism and Responses to Terrorism)
UN	Vereinte Nationen (United Nations)
UNAMA	Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (United Nations Assistance Mission in Afghanistan)
UNDP	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Development Programme)
UNHCR	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees)
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations Children's Fund)
UNGS	Generalsekretär der Vereinten Nationen (United Nations Secretary-General)

UNSC	Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (United Nations Security Council)
USBV	Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen
USCIRF	US-Kommission über Religionsfreiheit in der Welt (US Commission on International Religious Freedom)
USIP	US-Friedensinstitut (United States Institute of Peace)

## I. Zusammenfassung

Diese Richtlinien ersetzen die *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender* vom April 2016.<sup>1</sup> Sie werden vor dem Hintergrund anhaltender Besorgnis in Bezug auf die Sicherheitslage und weitreichende Menschenrechtsverletzungen herausgegeben. Sie enthalten Informationen über die besonderen Profile von Personen, für die sich internationaler Schutzbedarf im derzeitigen Kontext in Afghanistan ergeben kann.

Diese Richtlinien enthalten die zum Zeitpunkt ihrer Erstellung aktuellsten verfügbaren Informationen aus einer großen Vielfalt von Quellen.<sup>2</sup> Die darin enthaltene Analyse beruht auf öffentlich verfügbaren Informationen und auf Informationen, die UNHCR im Rahmen seiner Tätigkeit in Afghanistan und an anderen Orten gesammelt und erhalten hat, sowie auf Informationen von anderen Organisationen der Vereinten Nationen und Partnerorganisationen.

Alle von Asylsuchenden gestellten Anträge müssen in fairen und effizienten Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls und aktueller und relevanter Herkunftslandinformationen geprüft werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anträge auf Grundlage der Kriterien für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK)<sup>3</sup> und dem dazugehörigen Protokoll von 1967,<sup>4</sup> gemäß dem Mandat von UNHCR, gemäß regionalen Instrumenten zum Flüchtlingsschutz oder weitergehenden Kriterien für die Gewährung internationalen Schutzes einschließlich komplementärer Schutzformen untersucht werden.

### 1. Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention

Personen, die aus Afghanistan fliehen, können einem Verfolgungsrisiko aus Gründen ausgesetzt sein, die mit dem fortwährenden bewaffneten Konflikt in Afghanistan oder mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, die nicht in direkter Verbindung zum Konflikt stehen, zusammenhängen, oder aufgrund einer Kombination aus beiden Gründen. UNHCR ist der Auffassung, dass Personen, die einem oder mehreren der nachstehend aufgeführten Risikoprofile entsprechen, internationalen Flüchtlingsschutz benötigen können, jeweils abhängig von den persönlichen Umständen ihres Falles.

- (1) Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung oder mit der internationalen Gemeinschaft einschließlich der internationalen Streitkräfte verbunden sind oder diese tatsächlich oder vermeintlich unterstützen
- (2) Journalisten und in der Medienbranche tätige Personen
- (3) Männer im wehrfähigen Alter und Kinder im Kontext von Minderjährigen- und Zwangsrekrutierung
- (4) Zivilisten, die verdächtigt werden, regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) zu unterstützen
- (5) Angehörige religiöser Minderheiten und Personen, bei denen vermutet wird, dass sie gegen die Scharia verstoßen
- (6) Personen, bei denen vermutet wird, dass sie gegen islamische Grundsätze, Normen und Werte gemäß der Auslegung durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) verstoßen
- (7) Frauen mit spezifischen Profilen oder Frauen, die unter bestimmten Bedingungen leben
- (8) Frauen und Männer, die vermeintlich gegen soziale Sitten verstoßen
- (9) Personen mit Behinderung, insbesondere geistiger Behinderung oder Personen mit psychischer Erkrankung

<sup>1</sup> UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, HCR/EG/AFG/16/02, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=57b6bea84>.

<sup>2</sup> Diese Richtlinien basieren auf Informationen, die UNHCR bis zum 31. Mai 2018 vorlagen, sofern nicht anders angegeben.

<sup>3</sup> UN General Assembly, *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 28. Juli 1951, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Band 189, S. 137, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50912>.

<sup>4</sup> UN General Assembly, *Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 31. Januar 1967, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Band 606, S. 267, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50b22>.

- (10) Kinder mit bestimmten Profilen oder Kinder, die unter bestimmten Bedingungen leben
- (11) Überlebende von Menschenhandel oder Zwangsarbeit und Personen, die entsprechend gefährdet sind
- (12) Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten
- (13) Angehörige ethnischer (Minderheiten-)Gruppen
- (14) An Blutfehden beteiligte Personen
- (15) Geschäftsleute, andere wohlhabende Personen und deren Angehörige

Die Aufzählung ist nicht notwendigerweise abschließend und beruht auf Informationen, die UNHCR zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Richtlinien vorlagen. Ein Antrag sollte nicht automatisch als unbegründet erachtet werden, wenn er keinem der hier aufgeführten Profile entspricht. Je nach den spezifischen Umständen des Falls können auch Familienangehörige oder andere Mitglieder des Haushalts von Personen mit diesen Profilen aufgrund ihrer Verbindung mit der gefährdeten Person internationalen Schutzes bedürfen.

Afghanistan ist weiterhin von einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt betroffen.<sup>5</sup> Personen, die vor dem Hintergrund dieses Konflikts vor Schaden oder drohendem Schaden fliehen, können die Kriterien der Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 1 A (2) der GFK erfüllen. Dafür muss die reale Möglichkeit bestehen, dass die Person einen ernsthaften Schaden erleidet, der die Schwelle der Verfolgung wegen eines der in Artikel 1 A (2) genannten Gründe erreicht.

Menschenrechtsverletzungen und andere Formen der Gewalt können einzeln oder kumulativ eine Verfolgung im Sinne von Artikel 1 A (2) der GFK darstellen. Im Kontext des Konflikts in Afghanistan gehören zu den relevanten Faktoren für die Prüfung von Menschenrechtsverletzungen oder anderen ernsthaften Schäden, die mit hinreichend begründeter Wahrscheinlichkeit einer Person drohen können, (i) die Kontrolle über die Zivilbevölkerung durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) einschließlich der Etablierung paralleler Justizstrukturen und der Verhängung illegaler Strafen sowie der Bedrohung und Einschüchterung der Zivilbevölkerung, der Einschränkung der Bewegungsfreiheit und des Einsatzes von Erpressung und illegaler Besteuerung; (ii) Zwangsrekrutierung; (iii) die Auswirkung von Gewalt und Unsicherheit auf die humanitäre Situation in Form von Ernährungsunsicherheit, Armut und Vernichtung von Lebensgrundlagen (iv) das hohe Maß an organisierter Kriminalität und die Möglichkeit lokaler Machthaber („Strongmen“), Kriegsfürsten („Warlords“) und korrupter Beamter, straflos zu agieren; (v) die systematische Beschränkung des Zugangs zu Bildung und zu grundlegender Gesundheitsversorgung infolge der unsicheren Situation; und (vi) die systematische Beschränkung der Teilnahme am öffentlichen Leben, insbesondere für Frauen.<sup>6</sup>

Damit eine Person, die im Kontext des bewaffneten Konflikts in Afghanistan vor Schaden oder drohendem Schaden flieht, die Kriterien der Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 1 A (2) der GFK erfüllt, muss die drohende Verfolgung ebenfalls an einen Konventionsgrund anknüpfen. Im Kontext von Afghanistan gehören zu den Beispielen für Bedingungen, unter denen Zivilisten Opfer von Gewalt wegen eines Konventionsgrundes werden, solche Situationen, in denen die Gewalt sich in Gebieten ereignet, in denen vorwiegend Zivilisten mit spezifischen ethnischen, politischen oder religiösen Profilen leben, oder an Orten, an denen sich Zivilisten mit derartigen Profilen vorwiegend versammeln (einschließlich Märkten, Moscheen, Schulen oder größerer gesellschaftlicher Zusammenkünfte wie Hochzeiten). Um die Flüchtlingseigenschaft zu erfüllen, ist es nicht erforderlich, dass die Schutzsuchende Person dem/den Verfolgungsakteur/en persönlich bekannt ist oder persönlich von diesem/n Akteur/en ausfindig gemacht wird. Auf ähnliche Weise können ganze Gemeinschaften begründete Furcht vor Verfolgung aus einem oder mehreren Konventionsgründen haben; zu den Voraussetzungen

<sup>5</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 56; UN Secretary-General, *Special Report on the Strategic Review of the United Nations Assistance Mission in Afghanistan*, 10. August 2017, A/72/312–S/2017/696, <http://www.refworld.org/docid/599301c49.html>, Absatz 9.

<sup>6</sup> Siehe auch UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 12: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten und Gewalt gemäß Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den regionalen Flüchtlingsdefinitionen*, 2. Dezember 2016, HCR/GIP/16/12, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5978a4c04>. Siehe auch Abschnitt II.B dieser Richtlinien.

gehört nicht, dass eine Person einer anderen Art oder einem anderen Ausmaß an Schaden ausgesetzt ist als andere Personen mit dem gleichen Profil.<sup>7</sup>

## **2. Weitergehende Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat, regionalen Instrumenten und ergänzenden Schutzformen**

Die GFK bildet den Eckpfeiler des internationalen Flüchtlingsschutzsystems. Die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft der GFK müssen so ausgelegt werden, dass Personen oder Personengruppen, die diese Kriterien erfüllen, nach diesem Instrument ordnungsgemäß anerkannt und geschützt werden. Nur wenn festgestellt wird, dass ein Asylsuchender nicht die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft gemäß der GFK erfüllt, sollten weitergehende Kriterien für die Gewährung internationalen Schutzes wie sie im UNHCR-Mandat und regionalen Instrumenten vorgesehen sind, einschließlich des subsidiären Schutzes, geprüft werden.<sup>8</sup>

Personen, die vor Gewalt fliehen, die an keinen Konventionsgrund anknüpft, fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich der GFK. Diese Personen können ungeachtet dessen in den Anwendungsbereich der weitergehenden Kriterien des UNHCR-Mandats oder der in regionalen Instrumenten festgelegten Kriterien fallen.

Das Mandat von UNHCR umfasst Personen, die die Kriterien der Flüchtlingseigenschaft gemäß der GFK und dem dazugehörigen Protokoll von 1967 erfüllen; allerdings wurde es durch nachfolgende Resolutionen der UN-Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) auf unterschiedliche weitere Situationen der Zwangsumsiedlung infolge willkürlicher Gewalt oder eines Zusammenbruchs der öffentlichen Ordnung erweitert.<sup>9</sup> Im Lichte dieser Entwicklungen erstreckt sich die Zuständigkeit von UNHCR für die Gewährleistung internationalen Flüchtlingsschutzes auf Personen, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes oder des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthalts befinden, und dorthin wegen der ernsthaften Bedrohung für Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit infolge allgemeiner Gewalt oder infolge von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören, nicht zurückkehren können oder wollen.<sup>10</sup>

Im Kontext von Afghanistan gehören zu den Indikatoren für die Einschätzung der Bedrohung für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit infolge allgemeiner Gewalt: (i) die Anzahl der Opfer in der Zivilbevölkerung infolge willkürlicher Gewaltakte einschließlich Bombenanschlägen, Luftangriffen, Selbstmordattentaten, des Einsatzes von improvisierten Sprengkörpern (*improvised explosive devices*, kurz IEDs) und Landminen (siehe Abschnitt II.B.1); (ii) die Anzahl konfliktbedingter Sicherheitsvorfälle (siehe Abschnitt II.B.2) und (iii) die Anzahl der Menschen, die aufgrund des Konflikts vertrieben wurden (siehe Abschnitt II.E). Derartige Erwägungen sind jedoch nicht auf die unmittelbaren Auswirkungen von Gewalt beschränkt. Sie umfassen zudem langfristige, indirektere Folgen konfliktbedingter Gewalt, die entweder für sich oder kumulativ zu Bedrohungen für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit führen.

Im Rahmen der außergewöhnlichen Umstände in Afghanistan gehört zu den relevanten Erwägungen für die Einschätzung der Bedrohung für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit infolge von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören, die Tatsache, dass die Regierung die wirksame Kontrolle über Gebiete des Landes an regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) verloren hat und nicht in der Lage ist, die Zivilbevölkerung zu schützen. Verfügbare Informationen legen nahe, dass die Kontrolle über zentrale Elemente des Lebens der in diesen Gebieten lebenden Menschen mithilfe von Repression und Zwang ausgeübt wird und eine öffentliche Ordnung untergräbt, die auf der Achtung von Rechtsstaatlichkeit und der Würde des Menschen beruht. Derartige Situationen

<sup>7</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz*, Nr. 12, 2. Dezember 2016, HCR/GIP/16/12, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5978a4c04>, Absätze 22-23.

<sup>8</sup> Siehe UNHCR Exekutiv-Komitee, *Beschluss Nr. 103 über die Bereitstellung von internationalem Rechtsschutz, einschließlich ergänzender Schutzformen*, (LVI) – 2005, 7. Oktober 2005, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c990564>.

<sup>9</sup> UNHCR, *Providing International Protection Including Through Complementary Forms of Protection*, 2. Juni 2005, EC/55/SC/CRP.16, <http://www.refworld.org/docid/47fd49d.html>; UN General Assembly, *Note on International Protection*, 7. September 1994, A/AC.96/830, <http://www.refworld.org/docid/3f0a935f2.html>.

<sup>10</sup> Siehe zum Beispiel UNHCR, *MM (Iran) v. Secretary of State for the Home Department - Written Submission on Behalf of the United Nations High Commissioner for Refugees*, 3. August 2010, C5/2009/2479, <http://www.refworld.org/docid/4c6aa7db2.html>, Absatz 10.

sind durch systematischen Einsatz von Einschüchterung und Gewalt gegen die Zivilbevölkerung in einem Klima weit verbreiteter Menschenrechtsverletzungen gekennzeichnet.

Vor diesem Hintergrund ist UNHCR der Auffassung, dass Personen aus Gebieten, die vom aktiven Kampfgeschehen zwischen regierungsnahen und regierungsfeindlichen Kräften oder zwischen unterschiedlichen regierungsfeindlichen Kräften betroffen sind, oder die – wie oben dargestellt – tatsächlich von regierungsfeindlichen Kräften kontrolliert werden, abhängig von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, des internationalen Schutzes bedürfen können. Personen, die die Flüchtlingskriterien der GFK nicht erfüllen, können dem internationalen Schutz gemäß dem weitergehenden Mandat von UNHCR aufgrund von ernsthafter Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit infolge allgemeiner Gewalt oder von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören, unterfallen.

Afghanische Staatsangehörige und andere Personen, die aus Afghanistan stammen und internationalen Schutz in Ländern suchen, die Vertragsstaaten der Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika (OAU-Konvention)<sup>11</sup> sind, und für die festgestellt wurde, dass sie nicht die Kriterien der Flüchtlingseigenschaft gemäß der GFK erfüllen, können dem Flüchtlingsbegriff in Artikel I (2) der OAU-Konvention unterfallen. Insbesondere vertritt UNHCR die Auffassung, dass Personen, die aus Gebieten Afghanistans stammen, die von aktiven Kampfhandlungen im Rahmen des fortwährenden Machtkampfes zwischen regierungsnahen und regierungsfeindlichen Kräften oder zwischen unterschiedlichen regierungsfeindlichen Kräften betroffen sind, oder aus Gebieten, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle von regierungsfeindlichen Kräften befinden, des internationalen Schutzes gemäß Artikel I (2) der OAU-Konvention von 1969 bedürfen können, da sie aufgrund von Bedrohungen für ihr Leben, ihre Freiheit oder Sicherheit infolge von Ereignissen, die ernsthafte Störungen der öffentlichen Ordnung darstellen<sup>12</sup>, gezwungen waren, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zu verlassen.

Asylsuchende aus Afghanistan, die internationalen Schutz in Ländern suchen, die die Cartagena-Flüchtlingserklärung<sup>13</sup> („Cartagena-Erklärung“) in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben, können die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft gemäß den Bestimmungen der Cartagena-Erklärung erfüllen. Insbesondere ist UNHCR der Auffassung, dass Personen aus Gebieten in Afghanistan, die von aktiven Kämpfen zwischen regierungsnahen und regierungsfeindlichen Kräften betroffen sind, oder Personen aus Gebieten, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle regierungsfeindlicher Kräfte befinden, und die die Kriterien der GFK nicht erfüllen, internationalen Schutzes gemäß den Bestimmungen der Cartagena-Erklärung bedürfen können, da ihr Leben, ihre Sicherheit oder Freiheit von Bedingungen bedroht waren, die eine schwerwiegende Störung der öffentlichen Ordnung darstellen.

<sup>11</sup> Organisation für Afrikanische Einheit (OAU), Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika („OAU-Konvention“), 10. September 1969, 1001 U.N.T.S. 45, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b36018.html>. Die Definition des Begriffs „Flüchtling“ gemäß Artikel I der OAU-Konvention von 1969 wurde in Artikel I der *Bangkok-Grundsätze über Status und Behandlung von Flüchtlingen* („Bangkok-Grundsätze“) aufgenommen. Siehe Asian-African Legal Consultative Organization (AALCO), *Bangkok-Grundsätze über Status und Behandlung von Flüchtlingen* (Bangkok-Grundsätze über Status und Behandlung von Flüchtlingen von 1966, in der am 24. Juni 2001 auf der 40. Sitzung der AALCO in Neu Delhi angenommenen Endfassung) [Übersetzung durch UNHCR], <http://www.refworld.org/docid/3de5f2d52.html>.

<sup>12</sup> Zur Bedeutung des in der OAU-Konvention von 1969 enthaltenen Ausdrucks „events seriously disturbing public order“ („Ereignisse, die die öffentliche Ordnung ernsthaft stören“) siehe Marina Sharpe, *The 1969 OAU Refugee Convention and the Protection of People Fleeing Armed Conflict and Other Situations of Violence in the Context of Individual Refugee Status Determination*, Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/50fd3ed2.html>; Alice Edwards, „Refugee Status Determination in Africa“, 14 *African Journal of International and Comparative Law* 204-233 (2006); UNHCR, *Extending the Limits or Narrowing the Scope? Deconstructing the OAU Refugee Definition Thirty Years On*, April 2005, ISSN 1020-7473, <http://www.refworld.org/docid/4ff168782.html>.

<sup>13</sup> *Cartagena Declaration on Refugees, Colloquium on the International Protection of Refugees in Central America*, Mexiko und Panama, 22. November 1984, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b36ec.html>. Die Cartagena-Erklärung ist zwar ein nicht-verbindliches, regionales Rechtsinstrument, dennoch hat deren Flüchtlingsdefinition einen besonderen Stellenwert in der Region, nicht zuletzt durch ihre Umsetzung in der nationalen Gesetzgebung und Staatenpraxis in 15 Staaten. Als Orientierungshilfe zur Auslegung der Flüchtlingsdefinition in der Cartagena-Erklärung, siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 12: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten und Gewalt gemäß Artikel I A (2) des Abkommens von 1951 bzw. dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den regionalen Flüchtlingsdefinitionen*, 2. Dezember 2016, HCR/GIP/16/12, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5978a4c04>, Absätze 61-85.

Afghanische Staatsangehörige, die internationalen Schutz in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) suchen und nicht Flüchtlinge im Sinne der GFK sind, können die Kriterien für subsidiären Schutz gemäß Artikel 15 der EU-Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) erfüllen, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie in Afghanistan der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgesetzt wären.<sup>14</sup> Im Licht der in Abschnitt II.C dieser Richtlinien enthaltenen Informationen können Asylsuchende – je nach den einzelfallbezogenen Umständen – des subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 (a) oder Artikel 15 (b) bedürfen, wenn sie der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne des Artikel 15 (Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe<sup>15</sup>, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung) durch den Staat oder seine Vertreter oder durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) ausgesetzt sind.<sup>16</sup> Ebenso können in Anbetracht dessen, dass Afghanistan weiterhin von einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt betroffen ist, und im Lichte der in den Abschnitten II.B, II.C, II.D und II.E dieser Richtlinie dargelegten Informationen Antragsteller, die aus vom Konflikt betroffenen Gebieten stammen oder dort vormals aufhältig waren, – je nach den einzelfallbezogenen Umständen – subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 (c) bedürfen, wenn sie einer ernsthaften und individuellen Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Person infolge willkürlicher Gewalt ausgesetzt sein würden.

Angesichts des wenig vorhersehbaren Charakters des Konflikts in Afghanistan sollten Anträge von afghanischen Staatsangehörigen auf internationalen Schutz gemäß dem Mandat von UNHCR oder gemäß den Definitionen in regionalen Instrumenten sorgfältig und einzelfallbezogen im Lichte der vom Antragsteller vorgebrachten Beweise und anderer aktueller und verlässlicher Informationen über die Situation in Afghanistan geprüft werden, wobei der zukunftsorientierte Charakter der Ermittlung des Schutzbedarfs angemessen berücksichtigt werden muss.

### 3. *Interne Schutzalternative (IFA/IRA)*

Im Lichte der vorliegenden Beweise von schwerwiegenden und weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) in Gebieten unter deren wirksamer Kontrolle und der Unfähigkeit des Staates, für Schutz vor derartigen Verletzungen in diesen Gebieten zu sorgen, **ist nach Ansicht von UNHCR eine interne Schutzalternative in Gebieten des Landes, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle regierungsfeindlicher Kräfte (AGEs) befinden, nicht gegeben.** Hinsichtlich Personen, die über zuvor hergestellte Verbindungen zur Führung der regierungsfeindlichen Kräfte (AGEs) im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet verfügen, kann eventuell im Ausnahmefall anderes gelten.

**UNHCR ist der Auffassung, dass eine interne Schutzalternative auch in den von aktiven Kampfhandlungen zwischen regierungsnahen und regierungsfeindlichen Kräften oder zwischen verschiedenen regierungsfeindlichen Kräften betroffenen Gebieten nicht gegeben ist.**

Ausführlichere Anleitungen zur Beurteilung der Verfügbarkeit einer internen Schutzalternative in Teilen Afghanistans, die weder von regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) kontrolliert werden, noch

<sup>14</sup> Ernsthafter Schaden im Sinne der EU-Qualifikationsrichtlinie ist definiert als (a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder (b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder (c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Europäische Union, *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)*, 13. Dezember 2011, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:de:PDF>, Artikel 2 (f), 15.

<sup>15</sup> Artikel 170 des überarbeiteten afghanischen Strafgesetzbuches, das am 15. Februar 2018 in Kraft getreten ist, listet jene Verbrechen auf, die unter Todesstrafe stehen. Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260, 15. Mai 2017 (eine inoffizielle englische Übersetzung wurde von UNHCR zu den Akten genommen). Überdies müssen gemäß Artikel 2 des Strafgesetzbuchs Personen, die einer *Hadd*-Straftat für schuldig befunden wurden, nach den Prinzipien der Hanafi-Rechtslehre der Scharia bestraft werden. Zu den *Hadd*-Bestrafungen gehören Hinrichtung und Steinigung. Siehe auch Hossein Gholami, *Basics of Afghan Law and Criminal Justice*, undatiert, <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/343976/publicationFile/3727/Polizei-Legal-Manual.pdf>; Cornell Law School, *Death Penalty Database*, <http://www.deathpenaltyworldwide.org/country-search-post.cfm?country=Afghanistan>.

<sup>16</sup> Es ist festzustellen, dass Antragstellern, die aufgrund eines Konventionsgrundes einem tatsächlichen Risiko derartigen Behandlung ausgesetzt sind, die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der GFK zuerkannt werden sollte (es sei denn, es liegt ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 F der GFK vor). Nur wenn kein Kausalzusammenhang zwischen dem Risiko ernsthaften Schadens und einem der Konventionsgründe besteht, sollte dem Antragsteller subsidiärer Schutz gewährt werden.

Schauplatz aktiver Kampfhandlungen sind, finden sich in den Abschnitten III.C.1 (Analyse der Relevanz) und III.C.2 (Analyse der Zumutbarkeit) der vorliegenden Richtlinien.

Im konkreten Fall von Kabul als einer vorgeschlagenen internen Schutzalternative, sieht UNHCR folgende Leitlinien vor (siehe Abschnitt III.C.4). Zur Beurteilung der **Relevanz** von Kabul als möglicher interner Schutzalternative und insbesondere des Risikos, dass der Betroffene einer tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens – einschließlich einer schwerwiegenden Gefahr für Leben, Sicherheit, Freiheit oder Gesundheit, oder schwerer Diskriminierung – ausgesetzt wäre, müssen die Entscheidungsträger die negativen Trends in Bezug auf die Sicherheitslage für Zivilisten in Kabul gebührend berücksichtigen. Von besonderer Bedeutung ist hier der Jahresbericht der UNAMA vom Februar 2018 über den Schutz von Zivilpersonen, in dem es heißt, dass die Mission 2017 „wieder Höchstwerte im Hinblick auf die Zahl ziviler Opfer in der Provinz Kabul dokumentierte, die vor allem auf willkürliche Angriffe in der Stadt Kabul zurückzuführen waren. Von den in der Provinz Kabul registrierten 1 831 zivilen Opfern (479 Tote und 1 352 Verletzte) resultierten 88 Prozent aus Selbstmordanschlägen und komplexen Angriffen durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) in der Stadt Kabul“.<sup>17</sup> UNAMA berichtete, dass die Zahl der 2017 durch Selbstmordanschläge und komplexe Angriffe in der Stadt Kabul ums Leben gekommenen oder verletzten Zivilisten 70 Prozent aller 2017 dokumentierten zivilen Opfer solcher Angriffe in Afghanistan ausmachte.<sup>18</sup>

UNHCR stellt fest, dass Zivilisten, die in Kabul tagtäglich ihren wirtschaftlichen und sozialen Aktivitäten nachgehen, Gefahr laufen, Opfer der allgegenwärtigen in der Stadt bestehenden Gefahr zu werden.<sup>19</sup> Zu solchen Aktivitäten zählen etwa der Weg zur Arbeit und zurück, die Fahrt in Krankenhäuser und Kliniken, der Weg zur Schule; den Lebensunterhalt betreffende Aktivitäten, die auf den Straßen der Stadt stattfinden, wie Straßenverkäufe; sowie der Weg zum Markt, in die Moschee oder an andere Orte, an denen viele Menschen zusammentreffen.

Zur Beurteilung der **Zumutbarkeit** von Kabul als vorgeschlagener interner Schutzalternative muss festgestellt werden, dass die Person Zugang zu Folgendem hat:

- (i) einer Unterkunft;
- (ii) grundlegender Versorgung, wie Trinkwasser, sanitärer Infrastruktur, Gesundheitsversorgung und Bildung;
- (iii) Lebensgrundlagen oder erwiesener und nachhaltiger Unterstützung, um einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen.

Maßgebliche Informationen, die die Entscheidungsträger diesbezüglich zu berücksichtigen haben, sind unter anderem die schwerwiegenden Bedenken, die Akteure der humanitären Hilfe und Entwicklungsarbeit hinsichtlich der begrenzten Aufnahmekapazität Kabuls zum Ausdruck gebracht haben. Seit dem Fall des einstigen Taliban-Regimes 2001 hat die Region Kabul City den größten Bevölkerungszuwachs in Afghanistan erlebt. Offiziellen Bevölkerungsschätzungen zufolge hatte die Region Kabul City Anfang 2016 5 Millionen Einwohner, 60 Prozent davon in der Stadt Kabul.<sup>20</sup> Dazu kamen 2016, wie in Abschnitt II.F beschrieben, über eine Million aus Iran und Pakistan zurückkehrender Afghanen, gefolgt von weiteren 620 000 Heimkehrern im Jahr 2017. Der *Protection*

<sup>17</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 4.

<sup>18</sup> *Ebd.*, S. 29.

<sup>19</sup> Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) gab die Bewertung ab, dass „willkürliche Gewalt in der Provinz Kabul, einschließlich der Hauptstadt, herrscht.“ [Übersetzung durch UNHCR]. EASO, *Country Guidance*, Afghanistan, Juni 2018, <https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/easo-country-guidance-afghanistan-2018.pdf>, S. 83. Die Schlussfolgerung des EASO basiert auf EASO, *Afghanistan: Security Situation: Update*, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b3be4ad4.html>, Abschnitt 2.1 (S. 25-34); EASO, *Afghanistan Security Situation*, Dezember 2017, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5ac603b64>, Abschnitt 2.1 (S. 69-74) und Abschnitt 2.15 (S. 153-157). Siehe auch Administrative Court of Appeal of Lyon, 13. März 2018, *Nos 17LY02181 – 17LY02184*, <http://www.asylumlawdatabase.eu/en/case-law/france-administrative-court-appeal-lyon-13-march-2018-nos-17ly02181-%E2%80%93-17ly02184#content>, wobei das Gericht feststellte, dass im Hoheitsgebiet Afghanistans ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrscht und die Situation in der Region rund um Kabul sowie in Kabul selbst willkürliche Gewalt darstellt, die aus diesem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt resultiert. Siehe auch Administrative Court of Nantes, 8. Juni 2018, Nr. 17NT03167 und Nr. 17NT03174, <http://www.asylumlawdatabase.eu/sites/www.asylumlawdatabase.eu/files/alddfiles/CAA%20Nantes%20-%208%20juin%202018%20-%2017NT03167-74%20-%20Dubin%20Belgique%20ricochet%20afghanistan%20%281%29.pdf>, wo das Gericht bezüglich der Situation in Kabul zum selben Schluss kam.

<sup>20</sup> UN Habitat and Government of the Islamic Republic of Afghanistan, *Atlas of Afghan City Regions 2016*, 15. Juli 2016, <https://unhabitat.org/atlas-of-afghan-city-regions-2016/#>, S. 17.

Cluster in Afghanistan stellte schon im April 2017, nach den Rückkehrerströmen von 2016, aber noch vor den meisten Rückkehrern des Jahres 2017, Folgendes fest: „Der enorme Anstieg der Zahl der Heimkehrer [aus Pakistan und Iran] führte zu einer extremen Belastung der bereits an ihre Grenzen gelangten Aufnahmekapazität der wichtigsten Provinz- und Distriktzentren Afghanistans, nachdem sich viele Afghanen den Legionen von Binnenvertriebenen anschlossen, da sie aufgrund des sich zuspitzenden Konflikts nicht in ihre Herkunftsgebiete zurückkehren konnten. [...] Mit begrenzten Lebensgrundlagen, ohne soziale Schutznetze und angewiesen auf schlechte Unterkünfte sind die Vertriebenen nicht nur mit einem erhöhten Risiko der Schutzlosigkeit in ihrem alltäglichen Leben konfrontiert, sondern werden auch in erneute Vertreibung und negative Bewältigungsstrategien gezwungen, wie etwa Kinderarbeit, frühe Verheiratung, weniger und schlechtere Nahrung usw.“<sup>21</sup>

Laut der Erhebung über die Lebensbedingungen in Afghanistan 2016-2017 leben 72,4 Prozent der städtischen Bevölkerung Afghanistans in Slums, informellen Siedlungen oder unter unzulänglichen Wohnverhältnissen.<sup>22</sup> Das *International Growth Centre* vermerkte im Januar 2018: „Kabul hat in den letzten drei Jahrzehnten eine rasante Urbanisierung erfahren. Das Bevölkerungswachstum in der Stadt übersteigt die Fähigkeit der Stadt, die nötige Infrastruktur sowie die erforderlichen Versorgungsdienste und Arbeitsplätze für die Bewohner bereitzustellen, wodurch ausgedehnte informelle Siedlungen entstehen, in denen geschätzte 70 Prozent der Stadtbewohner leben.“<sup>23</sup>

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Sorge angesichts der zunehmenden Armut in Afghanistan – der Anteil der Bevölkerung, der unter der nationalen Armutsgrenze lebt, ist Berichten zufolge von 34 Prozent in 2007/2008 auf 55 Prozent im Berichtszeitraum 2016/2017 angestiegen<sup>24</sup> – stellte die *Asia Foundation* in ihrer Erhebung über die afghanische Bevölkerung aus dem Jahr 2017 fest, dass eine Verschlechterung der Finanzlage in der Region Zentralafghanistan/Kabul mit 43,9 Prozent am stärksten wahrnehmbar war.<sup>25</sup> Im Januar 2017 wurde berichtet, dass 55 Prozent der Haushalte in den informellen Siedlungen Kabuls mit ungesicherter Nahrungsmittelversorgung konfrontiert waren.<sup>26</sup>

In seinem Überblick von 2018 über den Bedarf an humanitärer Hilfe reiht das Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) Kabul unter den 10 (von insgesamt 34) Provinzen ein, „die am stärksten vom Konflikt betroffen sind“.<sup>27</sup> In dem Überblick heißt es weiter, dass „der Bedarf in großen Ballungszentren am größten ist, einschließlich Kabuls und der Stadt Jalalabad, wo sowohl Binnenvertriebene als auch Heimkehrer zusammenkamen auf der Suche nach Erwerbsmöglichkeiten und einer Existenzgrundlage sowie nach Zugang zu grundlegenden und lebenswichtigen Versorgungsdiensten. Der Bedarf an humanitärer Hilfe in diesen beiden Provinzen macht 42 Prozent des gesamten Bedarfs an humanitärer Hilfe aufgrund von Binnenvertreibung und grenzüberschreitenden Zustroms aus.“<sup>28</sup>

Im Hinblick auf die Überlegungen betreffend die Analyse der Relevanz und Zumutbarkeit Kabuls als vorgeschlagener interner Schutzalternative, sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen, von Konflikt und Menschenrechtsverletzungen geprägten Lage und deren negativen Auswirkungen auf den

<sup>21</sup> Protection Cluster Afghanistan, *Afghanistan*, April 2017, [http://www.globalprotectioncluster.org/assets/files/field\\_protection\\_clusters/Afghanistan/files/factsheets/201704-protection-cluster-factsheet\\_en.pdf](http://www.globalprotectioncluster.org/assets/files/field_protection_clusters/Afghanistan/files/factsheets/201704-protection-cluster-factsheet_en.pdf), S. 2.

<sup>22</sup> Die Schätzung basiert auf Kriterien, die zur Feststellung des Anteils der in Slums lebenden städtischen Bevölkerung nach Indikator 11.1.1 für das Millenniums-Entwicklungsziel „Nachhaltige Städte und Gemeinden“ verwendet werden. „Die Definition von Slum-Behausung und mangelhafter Behausung beinhaltet Komponenten der Dauerhaftigkeit der Behausung, Überbevölkerung, Zugang zu Trinkwasser und sanitärer Infrastruktur sowie Sicherheit in Bezug auf das Wohnrecht.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Central Statistics Organization, *Afghanistan Living Condition Survey 2016-2017: Highlights Report*, 2018, [http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight\(1\).pdf](http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight(1).pdf), S. 2, 10.

<sup>23</sup> International Growth Centre, *Policy Options for Kabul's Informal Settlements*, Januar 2018, <https://www.theigc.org/wp-content/uploads/2018/01/Policy-options-for-Kabul-s-informal-settlements-19.01.188.pdf>, S. 2. Das International Growth Centre steht unter der Leitung der London School of Economics (LSE) und der University of Oxford.

<sup>24</sup> Central Statistics Organization, *Afghanistan Living Condition Survey 2016-2017: Highlights Report*, 2018, [http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight\(1\).pdf](http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight(1).pdf), S. 6-7.

<sup>25</sup> The Asia Foundation, *Afghanistan in 2017: A Survey of the Afghan People*, November 2017, <https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017-AfghanSurvey-report.pdf>, S. 67; siehe auch S. 7, 29, 30, 32.

<sup>26</sup> REACH, *Informal Settlement Food Security Assessment: Afghanistan*, Januar 2017, [http://fscluster.org/sites/default/files/documents/reach\\_afg\\_report\\_informal\\_settlement\\_food\\_security\\_assessment\\_january\\_2017.pdf](http://fscluster.org/sites/default/files/documents/reach_afg_report_informal_settlement_food_security_assessment_january_2017.pdf), S. 3-4.

<sup>27</sup> OCHA, *Afghanistan: 2018 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>, S. 18.

<sup>28</sup> *Ebd.* Für weitere Informationen zu Unterkunft, grundlegender Versorgung und Erwerbsmöglichkeiten in Kabul siehe European Asylum Support Office (EASO), *Country of Origin Information Report Afghanistan: Key Socio-Economic Indicators, State Protection, and Mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59a527ca4.html> und darin zitierte Quellen.

größeren sozioökonomischen Kontext, **steht UNHCR auf dem Standpunkt, dass eine interne Schutzalternative in Kabul grundsätzlich nicht gegeben ist.**

#### **4. Ausschlussgründe**

Angesichts der schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht während der langen Geschichte bewaffneter Konflikte in Afghanistan kann sich bei einzelnen Anträgen afghanischer Asylsuchender die Frage nach Ausschlussgründen gemäß Artikel 1 F der GFK stellen. Insbesondere bei folgenden Profilen ist eine sorgfältige Prüfung erforderlich:

- (i) Ehemalige Angehörige der Streitkräfte und des Geheimdienst-/Sicherheitsapparats einschließlich KhAD/WAD-Agenten (Agenten des staatlichen Dienstes für Informationssicherheit *Khadamate Ettelaate Dowlati* und des Ministeriums für Staatssicherheit *Wezarat-e Amniyat-e Dowlati*) sowie ehemalige Funktionäre der kommunistischen Regime
- (ii) Ehemalige Mitglieder bewaffneter Gruppen und Milizen während und nach den kommunistischen Regimen
- (iii) (Ehemalige) Mitglieder und Befehlshaber regierungsfeindlicher Kräfte (AGEs)
- (iv) (Ehemalige) Mitglieder der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (ANDSF), einschließlich des afghanischen Inlandsgeheimdienstes (NDS), der afghanischen nationalen Polizei (ANP) und der afghanischen lokalen Polizei (ALP)
- (v) (Ehemalige) Mitglieder paramilitärischer Gruppen und Milizen und
- (vi) (Ehemalige) Mitglieder von Gruppen und Netzwerken, die in organisierte Kriminalität verwickelt sind

## II. Überblick über die Situation in Afghanistan

### A. Die wichtigsten Entwicklungen in Afghanistan

Afghanistan ist weiterhin von einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt betroffen, bei dem die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (ANDSF), unterstützt von den internationalen Streitkräften, mehreren regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) gegenüberstehen.<sup>29</sup>

Dem UN-Generalsekretär zufolge steht Afghanistan weiterhin vor immensen sicherheitsbezogenen, politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen.<sup>30</sup> Die Sicherheitslage soll sich insgesamt weiter verschlechtern<sup>31</sup> und zu einer sogenannten „erodierenden Pattsituation“ geführt haben.<sup>32</sup>

#### 1. Entwicklungen in Bezug auf den Konflikt in Afghanistan

Berichten zufolge haben sich die ANDSF grundsätzlich als fähig erwiesen, die Provinzhauptstädte und die wichtigsten städtischen Zentren zu verteidigen, im ländlichen Raum hingegen mussten sie beträchtliche Gebiete den Taliban überlassen. Es heißt jedoch, dass die ANDSF mit unhaltbar hohen Ausfallraten und sinkender Moral zu kämpfen haben.<sup>33</sup>

Es wird berichtet, dass die Taliban zum 31. Januar 2018, 43,7 Prozent aller Distrikte Afghanistans kontrolliert oder für sich beansprucht haben.<sup>34</sup> Die Taliban haben ihre Angriffe in Kabul und anderen großen Ballungsräumen verstärkt, mit zunehmenden Fokus auf afghanische Sicherheitskräfte, die große Verluste zu beklagen haben.<sup>35</sup> Das ganze Jahr 2017 hindurch führten die Taliban mehrere umfangreiche Offensiven mit dem Ziel durch, Verwaltungszentren von Distrikten zu erobern. Es gelang ihnen mehrere solcher Zentren unter ihre Kontrolle zu bringen und vorübergehend zu halten.<sup>36</sup> Meldungen

<sup>29</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 56; UN Secretary-General, *Special Report on the Strategic Review of the United Nations Assistance Mission in Afghanistan*, 10. August 2017, A/72/312–S/2017/696, <http://www.refworld.org/docid/599301c49.html>, Absatz 9.

<sup>30</sup> UN Secretary-General (UNSG), *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768–S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, S. 1–10.

<sup>31</sup> Human Rights Watch (HRW), „No Safe Place“ *Insurgent Attacks on Civilians in Afghanistan*, 8. Mai 2018, [https://www.hrw.org/sites/default/files/report\\_pdf/afghanistan0518\\_web\\_1.pdf](https://www.hrw.org/sites/default/files/report_pdf/afghanistan0518_web_1.pdf), S. 8–11; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768–S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, Absatz 17. „Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Besorgnis bezüglich der fortdauernden Bedrohung der Sicherheit und der Stabilität Afghanistans ausgehend von den Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks sowie der Al-Qaida, ISIL-Anhängern (Da'esh) und anderen terroristischen Gruppierungen, gewalttätigen Gruppen und Extremistengruppen, illegal bewaffneten Gruppen, Kriminellen und all jenen, die in die Herstellung, den Schmuggel oder den Handel illegaler Drogen involviert sind.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN Security Council, *Statement by the President of the Security Council*, 19. Januar 2018, S/PRST/2018/2, [https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7b65BF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7d/s\\_prst\\_2018\\_2.pdf](https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7b65BF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7d/s_prst_2018_2.pdf), S. 1–2. Siehe auch HRW, *World Report 2018: Afghanistan*, 18. Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a61eeac4.html>; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. September 2017, A/72/392–S/2017/783, <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html>, Absatz 20; UN Secretary-General, *Special Report on the Strategic Review of the United Nations Assistance Mission in Afghanistan*, 10. August 2017, A/72/312–S/2017/696, <http://www.refworld.org/docid/599301c49.html>, Absatz 14; Pajhwok Afghan News, *Rebel Groups in Afghanistan: A Run Through*, 11. April 2017, <http://peace.pajhwok.com/en/armed-group/rebel-groups-afghanistan-run-through>.

<sup>32</sup> Security Council Report, *March 2018 Monthly Forecast*, 28. Februar 2018, [http://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2018-03/afghanistan\\_24.php](http://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2018-03/afghanistan_24.php). „Die allgemeine Sicherheitslage hat sich im Laufe der letzten Jahre verschlechtert, da die Taliban immer größere Teile des Landes beeinflussen und zu einem gewissen Grad kontrollieren konnten. [...] Die Situation wurde als eine erodierende Pattsituation beschrieben, in der die Taliban das von ihnen umkämpfte Territorium ausweiten konnten und in manchen Gebieten damit begonnen haben, ihre Stellung zu verstärken.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN Secretary-General, *Special Report on the Strategic Review of the United Nations Assistance Mission in Afghanistan*, 10. August 2017, A/72/312–S/2017/696, <http://www.refworld.org/docid/599301c49.html>, Absatz 14.

<sup>33</sup> Die Resolute Support Mission (RSM) und die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (ANDSF) haben Berichten zufolge einen Vierjahresplan zum Aufbau der Kapazitäten der ANDSF, einschließlich der Absicht zum Einsatz maßgeblicher Gegenoffensiven in den Jahren 2018 und 2019, entwickelt. UN Secretary-General, *Special Report on the Strategic Review of the United Nations Assistance Mission in Afghanistan*, 10. August 2017, A/72/312–S/2017/696, <http://www.refworld.org/docid/599301c49.html>, Absatz 15.

<sup>34</sup> Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction (SIGAR), *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. April 2018, <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2018-04-30qr.pdf>, S. 86.

<sup>35</sup> HRW, „No Safe Place“, *Insurgent Attacks on Civilians in Afghanistan*, 8. Mai 2018, <https://www.hrw.org/report/2018/05/08/no-safe-place/insurgent-attacks-civilians-afghanistan>, S. 1, 14–26. „Seit ein paar Jahren setzen Aufständische bereits vermehrt hochentwickeltes Gerät ein und haben afghanische Sicherheitskräfte in manchen Gebieten in direkter – im Gegensatz zu asymmetrischen – Konfrontationen angegriffen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. ICG, *A Dangerous Escalation in Afghanistan*, 31. Jänner 2018, <https://www.crisisgroup.org/asia/south-asia/afghanistan/dangerous-escalation-afghanistan>.

<sup>36</sup> UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768–S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, Absatz 16; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. Dezember 2017, A/72/651–S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html>, Absätze 18–19; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. September 2017, A/72/392–S/2017/783, <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html>, Absatz 17; UN Secretary-General, *The*

zufolge festigten die Taliban gleichzeitig ihre Kontrolle über größtenteils ländliche Gebiete, was ihnen ermöglichte, häufigere Angriffe – insbesondere im Norden Afghanistans – durchzuführen.<sup>37</sup>

Der UN-Generalsekretär (UNGS) berichtete im Februar 2018, dass nur wenig Fortschritte in Richtung Friedensverhandlungen gemacht wurden.<sup>38</sup> Die Wirksamkeit des Hohen Friedensrats (HPC) in seinen Bemühungen um Aussöhnung mit den Taliban war Berichten zufolge angesichts fortgesetzter, von regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) ausgehender Sicherheitsbedrohungen und gezielter Angriffe begrenzt.<sup>39</sup> Am 6. Dezember 2017 gab der HPC bekannt, dass die afghanische Regierung bereit sei, den Taliban die Einrichtung eines politischen Büros in Kabul zu gestatten, um Friedensverhandlungen einzuleiten.<sup>40</sup> Berichten zufolge lud Präsident Ghani die Taliban am 28. Februar 2018 ein, ohne Vorbedingungen und in Anerkennung der Rolle der Taliban in der afghanischen Politik an direkten, formalen Friedensgesprächen teilzunehmen.<sup>41</sup> Es wird berichtet, dass die Taliban am 25. April 2018 dennoch ihre jährlich Frühlingsoffensive mit der Bezeichnung „Operation al-Khandaq“ begannen, womit sie offensichtlich ihre Ablehnung eines Friedensprozesses zum Ausdruck brachten.<sup>42</sup> Dem Friedensrat gehören zwar einige weibliche Mitglieder an, dennoch bleiben Frauen, trotz wiederholter Forderungen von Frauenrechtsaktivistinnen nach Teilnahme von Frauen, weiterhin von den Friedensgesprächen ausgeschlossen.<sup>43</sup>

Am 7. Juni 2018 rief Präsident Ghani für den Zeitraum vom 12. bis 19. Juni 2018 eine einseitige vorübergehende Waffenruhe mit den Taliban aus, die zeitlich mit dem Ende des Ramadan zusammenfiel.<sup>44</sup> Während die Taliban darauf mit der Ausrufung einer dreitägigen Waffenruhe mit den

---

*Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. Juni 2017, A/71/932–S/2017/508, <http://www.refworld.org/docid/5a2563924.html>, Absatz 15.

<sup>37</sup> AAN, *Battle for Faryab: Fighting Intensifies on One of Afghanistan's Major Frontlines*, 12. März 2018, <https://www.afghanistan-analysts.org/battle-for-faryab-fighting-intensifies-on-one-of-afghanistans-major-frontlines/>; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768–S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, Absatz 16; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. Dezember 2017, A/72/651–S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html>, Absätze 18–19; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. September 2017, A/72/392–S/2017/783, <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html>, Absatz 16. Im Jahr 2017 sah sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (ICRC) dazu gezwungen, seinen Einsatz in den nördlichen Gebieten Afghanistans aufgrund einer Serie gezielter Angriffe auf Mitarbeiter und Gesundheitseinrichtungen abzurechnen. ICRC, *Afghanistan: ICRC Reduces its Presence in the Country*, 9. Oktober 2017, <https://www.icrc.org/en/document/afghanistan-icrc-reduces-its-presence-country>.

<sup>38</sup> UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768–S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, Absatz 3. Siehe auch AAN, *Words, No Deeds: 2017, Another Lost Year for Peace (Talks) in Afghanistan*, 24. Januar 2018, <https://www.afghanistan-analysts.org/words-no-deeds-2017-another-lost-year-for-peace-talks-in-afghanistan/>; Pajhwok Afghan News, *So Far No Direct Talks with Taliban: Khapalwak*, 16. Januar 2018, <https://www.pajhwok.com/en/2018/01/16/so-far-no-direct-talks-taliban-khawalwak>.

<sup>39</sup> Im Januar 2018 sprengten die Taliban einen Krankenwagen voll mit Sprengstoff in einer belebten Gegend in Kabul in die Luft, wobei Berichten zufolge ungefähr 95 Personen starben und 158 verletzt wurden. Wie berichtet, hatte der Anschlag der Taliban einen Kontrollpunkt des Hohen Friedensrates in diesem stark frequentierten Viertel, in der sich die Büros des Hohen Friedensrates befinden, zum Ziel. Frances 24, *War and Peace Strategies Leave Afghanistan in a Deadly Muddle*, 1. Februar 2018, <http://www.france24.com/en/20180131-afghanistan-war-peace-strategy-muddle-taliban-violence>. Siehe auch Arab News, *Time for Afghanistan to Change its Counter-Terrorism Strategy*, 4. Februar 2018, <http://www.arabnews.com/node/1239411>; RFE/RL, *“Four U.S. Citizens Killed,” Two Hurt in Kabul Hotel Attack*, 25. Januar 2018, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-kabul-hotel-terror-attack-us-casualties/28996076.html>; New York Times, *Peace Efforts May Be Another Casualty of Bombing in Afghanistan*, 1. Juli 2017, <https://www.nytimes.com/2017/06/01/world/asia/peace-talks-with-taliban-may-be-another-casualty-of-bombing-in-afghanistan.html>.

<sup>40</sup> Pajhwok Afghan News, *“Plan-II” if Government's Peace Offer Fails: Khawalwak*, 14. April 2018, <https://www.pajhwok.com/en/2018/04/14/%E2%80%98plan-ii%E2%80%99-if-government%E2%80%99s-peace-offer-fails-khawalwak>; Salaam Times, *Ghani Unveils Plan for Peace Talks with Taliban*, 28. Februar 2018, [http://afghanistan.asia-news.com/en\\_GB/articles/cnmi\\_st/features/2018/02/28/feature-01](http://afghanistan.asia-news.com/en_GB/articles/cnmi_st/features/2018/02/28/feature-01); AAN, *Words, No Deeds: 2017, Another Lost Year For Peace (Talks) in Afghanistan*, 24. Januar 2018, <https://www.afghanistan-analysts.org/words-no-deeds-2017-another-lost-year-for-peace-talks-in-afghanistan/>; Pajhwok Afghan News, *Taliban Can Open Office Everywhere in Afghanistan: HPC*, 12. Dezember 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/12/12/taliban-can-open-office-everywhere-afghanistan-hpc>.

<sup>41</sup> New York Times, *An Unprecedented Peace Offer to the Taliban*, 11. März 2018, <https://www.nytimes.com/2018/03/11/opinion/peace-taliban.html>.

<sup>42</sup> Salaam Times, *Religious Scholars From 3 Nations Meet in Jakarta, Urge Taliban to Seek Peace*, 11. Mai 2018, [http://afghanistan.asia-news.com/en\\_GB/articles/cnmi\\_st/newsbriefs/2018/05/11/newsbrief-03](http://afghanistan.asia-news.com/en_GB/articles/cnmi_st/newsbriefs/2018/05/11/newsbrief-03); Salaam Times, *Afghan Forces Redouble Resolve as Blasts, Gun Battles Rock Kabul*, 9. Mai 2018, [http://afghanistan.asia-news.com/en\\_GB/articles/cnmi\\_st/features/2018/05/09/feature-01](http://afghanistan.asia-news.com/en_GB/articles/cnmi_st/features/2018/05/09/feature-01).

<sup>43</sup> Council on Foreign Relations, *Afghanistan-Taliban Peace Talks Must Include Women Negotiators*, 22. März 2018, <https://www.cfr.org/blog/afghanistan-taliban-peace-talks-must-include-women-negotiators>; Women's Regional Network (Afghanistan, Pakistan, Indien), *Afghanistan's High Peace Council: Women Make the Difference*, 17. Januar 2018, <https://www.womensregionalnetwork.org/single-post/2018/01/16/Afghanistans-High-Peace-Council-Women-Make-the-Difference>; UNAMA, *Afghan Women's Political Participation Essential for Peace, Say Panjshir Leaders*, 14. November 2017, <https://unama.unmissions.org/afghan-women%E2%80%99s-political-participation-essential-peace-say-panjshir-leaders>.

<sup>44</sup> Tolo News, *Afghan Govt Announces Ceasefire with Taliban*, 7. Juni 2018, <https://www.tolonews.com/afghanistan/afghan-govt-announces-ceasefire-taliban>; Al Jazeera, *Afghan President Announces Temporary Ceasefire with Taliban*, 7. Juni 2018, <https://www.aljazeera.com/news/2018/06/afghan-president-announces-temporary-ceasefire-taliban-180607073341954.html>.

ANDSF reagierten<sup>45</sup>, starteten sie Meldungen zufolge am 12. Juni einen Angriff im Südosten der Provinz Ghazni.<sup>46</sup> Trotz dieses Angriffs verlängerte Präsident Ghani am 16. Juni 2018 den einseitigen Waffenstillstand um 10 Tage und erklärte, dass die afghanische Regierung bereit sei, umfassende Verhandlungen mit den Taliban aufzunehmen.<sup>47</sup> Dennoch weigerten sich die Taliban, die von ihnen verkündete Waffenruhe zu verlängern<sup>48</sup> und töteten am 20. Juni Berichten zufolge 30 Mitglieder der afghanischen Sicherheitskräfte.<sup>49</sup>

Am 15. Juli 2018 wurde von der Bereitschaft der Vereinigten Staaten berichtet, in direkte Verhandlungen mit den Taliban einzutreten, die bereits im Gange seien.<sup>50</sup> Gleichzeitig bekräftigte Präsident Ghani erneut seine Bereitschaft zu Friedensgesprächen mit den Taliban.<sup>51</sup>

Es wird berichtet, dass der Islamische Staat (ISIS)<sup>52</sup> inzwischen trotz verstärkter internationaler und afghanischer Militäroperationen widerstandsfähig blieb. Sein kontinuierliches Engagement hinsichtlich Auseinandersetzungen sowohl mit der afghanischen Regierung als auch mit den Taliban scheint „anzudeuten, dass die Gruppe ihren geografischen Aktionsradius ausgeweitet und begonnen hat, ihre Präsenz auch über den Osten des Landes hinaus zu festigen“.<sup>53</sup> ISIS soll inländische und ausländische militärische Ziele und die Zivilbevölkerung angegriffen haben, wovon insbesondere religiöse Stätten, geistige Führer und Gläubige, Schiiten, Journalisten und Medienorganisationen betroffen waren, sowie Anschläge gegen Ziele verübt haben, die sich anscheinend gegen die internationale Gemeinschaft

<sup>45</sup> Islamic Emirate of Afghanistan, *Directives of the Leader for the Mujahideen during Eid Days*, 9. Juni 2018, <https://alemarah-english.com/?p=30187>. Siehe auch BBC, *Afghan Taliban Agree Three-Day Ceasefire - Their First*, 9. Juni 2018, <https://www.bbc.com/news/world-asia-44423032>; Reuters, *Afghan Taliban Raise Hopes With Surprise Eid Ceasefire*, 9. Juni 2018, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-ceasefire/afghan-taliban-offer-surprise-eid-holiday-ceasefire-idUSKCN1J5050?il=0>.

<sup>46</sup> Khaama Press, *Taliban Launch Coordinated Attack on Moqor District on First Day of Ceasefire*, 12. Juni 2018, <https://www.khaama.com/taliban-launch-coordinated-attack-on-moqor-district-on-first-day-of-ceasefire-05354/>; Press TV, *Afghan Taliban Attack Police HQs Despite Govt. Truce*, 12. Juni 2018, <https://www.presstv.com/Detail/2018/06/12/564747/Afghanistan-Taliban-attack-truce>.

<sup>47</sup> Reuters, *Afghan President Extends Ceasefire with Taliban by 10 Days*, 17. Juni 2018, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-taliban-palace/afghan-president-extends-ceasefire-with-taliban-by-10-days-idUSKBN1JD0R6>; UN News, *Afghanistan Extends Ceasefire with Taliban*; UN Urges Both Sides to Work Towards Lasting Peace, 16. Juni 2018, <https://news.un.org/en/story/2018/06/1012322>. Am 30. Juni 2018 verkündete Präsident Ghani offiziell das Ende des Waffenstillstandes mit den Taliban. CNN, *Afghan Government Calls off Ceasefire with Taliban*, 30. Juni 2018, <https://edition.cnn.com/2018/06/30/asia/afghanistan-taliban-ceasefire-ends-intl/index.html>; Deutsche Welle, *Afghanistan President Ashraf Ghani Ends Ceasefire with Taliban*, 20. Juni 2018, <https://www.dw.com/en/afghanistan-president-ashraf-ghani-ends-ceasefire-with-taliban/a-44467901>.

<sup>48</sup> Islamic Emirate of Afghanistan, *Statement of Islamic Emirate Regarding End of Three Day Eid Ceasefire*, 17. Juni 2018, <https://alemarah-english.com/?p=30455>. Siehe auch Guardian, *Taliban Refuse to Extend Truce with Afghan Forces*, 17. Juni 2018, <https://www.theguardian.com/world/2018/jun/17/taliban-refuse-to-extend-truce-with-afghan-forces>.

<sup>49</sup> Reuters, *Afghan Taliban Kill 30 Soldiers in First Major Attack since Eid Ceasefire*, 20. Juni 2018, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-taliban-attack/taliban-kill-30-afghan-soldiers-and-take-base-in-first-major-attack-since-ceasefire-idUSKBN1JG0KA>; Al Jazeera, *Taliban Kill Dozens of Soldiers Despite Government Ceasefire*, 20. Juni 2018, <https://www.aljazeera.com/news/2018/06/taliban-kill-dozens-soldiers-government-ceasefire-180620064216062.html>.

<sup>50</sup> BBC, *Taliban Sources Confirm Qatar Meeting with Senior US Diplomat*, 30. Juli 2018, <https://www.bbc.com/news/world-asia-45006643>; New York Times, *White House Orders Direct Taliban Talks to Jump-Start Afghan Negotiations*, 15. Juli 2018, <https://www.nytimes.com/2018/07/15/world/asia/afghanistan-taliban-direct-negotiations.html>.

<sup>51</sup> RFE/RL, *Afghan President: Taliban Could Join Peace Talks, Despite Rejection*, 16. Juli 2018, <https://www.rferl.org/a/afghan-president-suggests-taliban-could-join-peace-talks-despite-rejection/29368046.html>.

<sup>52</sup> In verschiedenen Quellen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten wurde die militante Gruppe als Islamischer Staat im Irak und in der Levante-Provinz Khorasan (ISIL-KP), Islamischer Staat-Provinz Khorasan (ISKP), *Daesh* (einer ungenauen Abkürzung für *al-Dawla al-Islamiya al-Iraq al-Sham*, der arabischen Entsprechung von „Islamischer Staat im Irak und in der Levante“) oder einfach als ISIS (Islamischer Staat im Irak und in Syrien), ISIL (Islamischer Staat im Irak und in der Levante) oder Islamischer Staat bezeichnet. Dieses Dokument verwendet allgemein den Begriff Islamischer Staat. Es sei erwähnt, dass UNAMA in jüngsten Berichten den Begriff *Daesh*/ISIL-KP verwendet und zusätzlich eine Kategorie der „selbst-identifizierten Daesh/ISIL-KP-Kämpfer“ [Übersetzung durch UNHCR] anerkennt, die dazu dient, sich auf Situationen zu beziehen, in denen regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) sich als Daesh identifizieren oder sich als Daesh bezeichnen, jedoch keine tatsächlichen Informationen vorliegen, die eine offizielle Verbindung zu Daesh/ISIL-KP in der Provinz Nangarhar oder der weiteren Organisation des Islamischen Staates bekräftigen. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 4. Siehe auch AAN, *Battle for Faryab: Fighting Intensifies on One of Afghanistan's Major Frontlines*, 12. März 2018, <https://www.afghanistan-analysts.org/battle-for-faryab-fighting-intensifies-on-one-of-afghanistans-major-frontlines/>; UN Secretary-General, *Special Report on the Strategic Review of the United Nations Assistance Mission in Afghanistan*, 10. August 2017, A/72/312-S/2017/696, <http://www.refworld.org/docid/599301c49.html>, Absatz 17.

<sup>53</sup> UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, Absatz 17. Siehe auch UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. September 2017, A/72/392-S/2017/783, <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html>, Absätze 19-20; AAN, *With an Active Cell in Kabul, ISKP Tries to Bring Sectarianism to the Afghan War*, 19. Oktober 2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/with-an-active-cell-in-kabul-iskp-tries-to-bring-sectarianism-to-the-afghan-war/>.

richteten.<sup>54</sup> Es heißt, dass diese Angriffe konfessioneller Art „eine bängstigende Entwicklung im bewaffneten Konflikt Afghanistans“ anzeigten.<sup>55</sup>

Auch von regierungsfreundlichen bewaffneten Gruppen<sup>56</sup> wird berichtet, dass sie die Autorität der Regierung in ihrem Einflussbereich untergraben; sie werden auch mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung gebracht.<sup>57</sup>

Im September 2016 unterzeichnete die afghanische Regierung ein Friedensabkommen mit Hezbe Islami-ye Gulbuddin (HIG), in dem sich die HIG Berichten zufolge verpflichtete, ihre militärischen Aktivitäten einzustellen und sich streng an die Gesetze Afghanistan zu halten.<sup>58</sup>

Am 1. Januar 2015 beendete die ISAF ihren Kampfeinsatz und die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte (ANSF) übernahmen die volle Verantwortung für die Sicherheitslage im Land.<sup>59</sup> Es verblieb eine stark verringerte internationale militärische Präsenz, eingegliedert in die *Resolute Support Mission* (RSM) der NATO, eine Mission ohne Kampfaufgaben mit Schwerpunkt auf Schulung, Beratung und Unterstützung der ANDSF.<sup>60</sup> Zusätzlich führten die USA eine gesonderte und ergänzende Mission zur Terrorismusbekämpfung im Land durch.<sup>61</sup>

## 2. Politische und wirtschaftliche Entwicklungen

Es wird berichtet, dass die Regierung der nationalen Einheit (NUG) weiterhin durch ethnische Spaltung, Spannungen aufgrund von Klientelpolitik und internen Uneinigkeiten in zentralen strategischen Fragen

<sup>54</sup> UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, Absatz 17; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. Dezember 2017, A/72/651-S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html>, Absatz 20; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. September 2017, A/72/392-S/2017/783, <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html>, Absatz 20; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. Juni 2017, A/71/932-S/2017/508, <http://www.refworld.org/docid/5a2563924.html>, Absätze 16-17. Siehe auch ABC News, *Suicide Bombers Strike in Afghan Capital, 6 Wounded*, 9. Mai 2018, <https://abcnews.go.com/International/wireStory/official-taliban-capture-2nd-district-compound-days-55032977>.

<sup>55</sup> HRW, „No Safe Place“, *Insurgent Attacks on Civilians in Afghanistan*, 8. Mai 2018, <https://www.hrw.org/report/2018/05/08/no-safe-place/insurgent-attacks-civilians-afghanistan>, S. 1-2, 7, 27-35. Siehe auch UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Attacks Against Places of Worship, Religious Leaders and Worshipers*, 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>; AAN, *With an Active Cell in Kabul, ISKP Tries to Bring Sectarianism to the Afghan War*, 19. Oktober 2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/with-an-active-cell-in-kabul-iskp-tries-to-bring-sectarianism-to-the-afghan-war/>.

<sup>56</sup> UNAMA definiert regierungsnah bewaffnete Gruppen als „organisierte bewaffnete nicht-staatliche Akteure, die am Konflikt beteiligt und nicht mit Regierungskräften, Aufständischen und kriminellen Gruppen identisch sind. Die afghanische lokale Polizei (ALP), die dem Befehl und der Kontrolle des Innenministeriums untersteht, zählt nicht zu den regierungsnah bewaffneten Gruppen. Diese bewaffneten Gruppen haben gemäß den Gesetzen Afghanistans keine Rechtsgrundlage, in gewissen Fällen erhalten bewaffnete Gruppen jedoch direkte/indirekte Unterstützung der Gastregierung oder anderer Staaten. Dieser Begriff beinhaltet folgende Gruppen, ist jedoch nicht rein auf diese beschränkt: ‚nationale Aufstandsbewegungen‘, lokale Milizen (durch Ethnizität, Clane oder andernfalls bedingt), Streitkräfte der Bürgerwehr und paramilitärische Gruppen (wenn solche Gruppen klarerweise nicht unter Staatskontrolle stehen).“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 51.

<sup>57</sup> AAN, *Battle for Faryab: Fighting Intensifies on One of Afghanistan's Major Frontlines*, 12. März 2018, <https://www.afghanistan-analysts.org/battle-for-faryab-fighting-intensifies-on-one-of-afghanistans-major-frontlines/>; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 52.

<sup>58</sup> Experten zufolge haben Vertreter der Hezb-e Islami Gulbuddin (HIG) die afghanische Regierung öffentlich beschuldigt, ihren Teil des Abkommens nicht einzuhalten. AAN, *Charismatic, Absolutist, Divisive: Hekmatyar and the Impact of His Return*, 3. Mai 2017, <https://www.afghanistan-analysts.org/charismatic-absolutist-divisive-hekmatyar-and-the-impact-of-his-return/>. Im Januar 2018 wurden im Rahmen der dritten und größten Freilassung von Gefangenen seit der Unterzeichnung des Friedensabkommens mit der Hezb-e Islami Gulbuddin (HIG) 78 Gefangene, die sich der Gruppe angeschlossen hatten, freigelassen. UN Security Council, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, Absatz 10. Siehe auch AAN, *A Matter of Registration: Factional Tensions in Hezb-e Islami*, 25. November 2017, <https://www.afghanistan-analysts.org/a-matter-of-registration-factional-tensions-in-hezb-e-islami/>; Al Jazeera, *UN Lifts Sanctions Against Gulbuddin Hekmatyar*, 4. Februar 2017, <https://www.aljazeera.com/news/2017/02/lifts-sanctions-gulbuddin-hekmatyar-170204125508334.html>; Al Jazeera, *Afghanistan: Hezb-i-Islami Armed Group Signs Peace Deal*, 22. September 2016, <https://www.aljazeera.com/news/2016/09/gulbuddin-hekmatyar-group-signs-afghan-peace-deal-160922093420326.html>.

<sup>59</sup> NATO, *ISAF Flag Returns to NATO Headquarters from Kabul, As NATO Commitment to Afghanistan Endures*, 15. Januar 2015, [http://www.nato.int/cps/en/natohq/news\\_116550.htm](http://www.nato.int/cps/en/natohq/news_116550.htm).

<sup>60</sup> Im Juli 2016 wurde vereinbart, dass die Präsenz der Resolute Support Mission (RSM) auch nach 2016 aufrechterhalten bleibt und im November 2017 bestätigten verbündete Staaten sowie Staaten, die Truppen zur Verfügung stellen, dass die Anzahl der RSM-Soldaten von ungefähr 13.000 auf 16.000 erhöht würde. *NATO and Afghanistan*, 10. November 2017, [https://www.nato.int/cps/ic/natohq/topics\\_8189.htm](https://www.nato.int/cps/ic/natohq/topics_8189.htm); NATO, *A New Chapter in NATO-Afghanistan Relations*, Juli 2016, [https://www.nato.int/nato\\_static\\_fl2014/assets/pdf/pdf\\_2016\\_07/20160701\\_1607-backgrounder-afghanistan-en.pdf](https://www.nato.int/nato_static_fl2014/assets/pdf/pdf_2016_07/20160701_1607-backgrounder-afghanistan-en.pdf).

<sup>61</sup> US Department of Defence, *Enhancing Security and Stability in Afghanistan*, Dezember 2017, <https://www.defense.gov/Portals/1/Documents/pubs/1225-Report-Dec-2017.pdf>, S. 4-6.

behindert wird.<sup>62</sup> Die Besorgnis um die sich verschlechternde Sicherheitslage hat Berichten zufolge dazu geführt, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Regierung schwindet.<sup>63</sup> Nachdem die Parlamentswahlen, die ursprünglich für 2015 geplant waren, immer wieder verschoben wurden, gab die Regierung im April 2018 bekannt, dass am 20. Oktober 2018 Parlaments- und Distriktratswahlen<sup>64</sup> und 2019 Präsidentschaftswahlen abgehalten würden.<sup>65</sup> Im September 2016 wurde ein neues Wahlgesetz verabschiedet und im November 2016 eine neue Unabhängige Wahlkommission (IEC) eingesetzt.<sup>66</sup> Laut diesem Gesetz muss die IEC Wahllokale an geografisch ausgewogenen Standorten einrichten,<sup>67</sup> und zwar auch in Gebieten unter der Kontrolle von regierungsfeindlichen Kräften (AGEs).<sup>68</sup> UNAMA brachte ihre Bedenken über die zunehmende Unsicherheit und die mit den Wahlen in Zusammenhang stehende Gewalt gegen Zivilisten und zivile Einrichtungen in diesem frühen Stadium des Wahlprozesses zum Ausdruck – eine Tendenz, die an das Muster der Gewalt um die Präsidentschaftswahlen im Jahr 2014 erinnert.<sup>69</sup>

Afghanischen staatlichen Statistiken ist zu entnehmen, dass sich die Wirtschaftslage seit 2013/2014 vor dem Hintergrund eines hohen Maßes an Unsicherheit und eines unhaltbar hohen Bevölkerungswachstums verschlechtert hat.<sup>70</sup> Während das generelle Wirtschaftswachstum

<sup>62</sup> UN Security Council, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768–S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, Absätze 3, 5-8; Al Jazeera, Ashraf Ghani: 'Philosopher King' or Ethnonationalist?, 5. Februar 2018, <https://www.aljazeera.com/indepth/opinion/ashraf-ghani-philosopher-king-ethnonationalist-180201144845423.html>; AAN, *The 'Ankara Coalition': Opposition From Within the Government*, 25. Juli 2017, <https://www.afghanistan-analysts.org/the-ankara-coalition-opposition-from-within-the-government/>; The Independent, *Afghanistan's President Under Renewed Pressure to Enact Reforms After Ethnic Leaders Form New Coalition*, 2. Juli 2017, <https://www.independent.co.uk/news/world/politics/afghanistan-president-ghani-pressure-political-reforms-a7819536.html>; ICG, *Afghanistan: The Future of the National Unity Government*, 10. April 2017, <https://www.crisisgroup.org/asia/south-asia/afghanistan/285-afghanistan-future-national-unity-government>.

<sup>63</sup> UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768–S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, Absätze 9-10; United Nations Meetings Coverage and Press Releases, *Afghanistan's Government Must Work to Improve Trust in Security Sector Amid Rising Tensions, Terrorist Attacks, Special Representative Tells Security Council*, 21. Juni 2017, <https://www.un.org/press/en/2017/sc12882.doc.htm>.

<sup>64</sup> „Im Jahr 2015 sollten Parlamentswahlen stattfinden, aufgrund von Sicherheitsbedenken und ungelösten Streitigkeiten bezüglich Wahlrechtsreformen wurden sie jedoch wiederholt verschoben.“ [Übersetzung durch UNHCR]. RFE/RL, *Afghanistan Launches Voter Registration for Parliamentary Elections*, 15. April 2018, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-election-parliamentary/29168278.html>. Siehe auch AAN, *Afghanistan Election Conundrum (6): Another New Date for Elections*, 12. April 2018, <https://www.afghanistan-analysts.org/afghanistan-election-conundrum-6-another-new-date-for-elections/>; Reuters, *Afghanistan Pledges October Date for Parliamentary Election*, 1. April 2018, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-election/afghanistan-pledges-october-date-for-parliamentary-election-idUSKCN1H810L>; UN Security Council, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768–S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, Absätze 12-13; ICG, *A Dangerous Escalation in Afghanistan*, 31. Januar 2018, <https://www.crisisgroup.org/asia/south-asia/afghanistan/dangerous-escalation-afghanistan>; Freedom House, *Freedom in the World in 2018: Afghanistan*, 2018, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2018/afghanistan>.

<sup>65</sup> ICG, *A Dangerous Escalation in Afghanistan*, 31. Januar 2018, <https://www.crisisgroup.org/asia/south-asia/afghanistan/dangerous-escalation-afghanistan>.

<sup>66</sup> Afghanistan, *Election Law*, 25. September 2016, <http://www.refworld.org/docid/5adf31924.html>. AAN, *Afghanistan's Incomplete New Electoral Law: Changes and Controversies*, 22. Januar 2017, <https://www.afghanistan-analysts.org/afghanistans-incomplete-new-electoral-law-changes-and-controversies/>.

<sup>67</sup> Afghanistan, *Election Law*, 25. September 2016, <http://www.refworld.org/docid/5adf31924.html>, Artikel 7. UNAMA äußerte Bedenken bezüglich der Tatsache, dass es sich bei „ungefähr 60 % der mehr als 7.000 Orte, die von der Unabhängigen Wahlkommission für die Wählerregistrierung und als Standorte für Wahllokale bestimmt wurden, um Schulen handelt, wobei es dadurch in den Schulgebäuden während der Unterrichtsstunden zu wahlbezogenen Aktivitäten kommt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Election-Related Attacks and Abuses During the Initial Voter Registration Period*, 10. Mai 2018, [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection\\_of\\_civilians\\_-\\_special\\_report\\_-\\_election-related\\_attacks\\_and\\_abuses\\_may\\_2018\\_english.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_-_special_report_-_election-related_attacks_and_abuses_may_2018_english.pdf), S. 2. Siehe auch AAN, *The Afghanistan Election Conundrum (7): A Deficient Polling Centre Assessment*, 16. April 2018, <https://www.afghanistan-analysts.org/the-afghanistan-election-conundrum7-a-deficient-polling-centre-assessment/>.

<sup>68</sup> „Beamte sagten, dass auch die Provinzhauptstädte Probleme damit hatten, alle Zentren zur Wählerregistrierung zu öffnen. „In der Stadt Kunduz gibt es 55 Wählerregistrierungszentren, inklusive der zum jeweiligen Zentrum gehörenden Dörfer. 20 von ihnen sind geschlossen, weil diese Dörfer von den Taliban kontrolliert werden“, so Gen. Abdul Hamid Hamidi, Polizeichef der Provinz Kunduz.“ [Übersetzung durch UNHCR]. The New York Times, *'So Many Bodies': Bomber Kills Dozens Signing Up to Vote in Kabul*, 22. April 2018, <https://www.nytimes.com/2018/04/22/world/asia/suicide-bomber-afghanistan-elections.html>.

<sup>69</sup> UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Election-Related Attacks and Abuses During the Initial Voter Registration Period*, 10. Mai 2018, [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection\\_of\\_civilians\\_-\\_special\\_report\\_-\\_election-related\\_attacks\\_and\\_abuses\\_may\\_2018\\_english.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_-_special_report_-_election-related_attacks_and_abuses_may_2018_english.pdf).

<sup>70</sup> Central Statistics Organization, *Afghanistan Living Conditions Survey 2016-2017: Highlights Report*, 2018, [http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight\(1\).pdf](http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight(1).pdf), S. 1. „Das Wirtschaftswachstum blieb aufgrund des andauernden Konflikts, der Unsicherheit und der weitverbreiteten Korruption beschränkt. Insgesamt stieg das Wachstum von 2,2 Prozent im Jahr 2016 auf 2,6 Prozent im Jahr 2017 an. [...] Es konnte ein deutlicher Wachstumsrückgang im Agrarsektor festgemacht werden, welcher den größten Teil der Wirtschaft ausmacht.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768–S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, Absatz 32. Siehe auch Reuters, *Afghanistan's Poverty Rate Rises as Economy Suffers*, 7. Mai 2018, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-economy/afghanistans-poverty-rate-rises-as-economy-suffers-idUSKBN1818X>; USIP, *Revenue Growth in Afghanistan*

Schätzungen zufolge 2017 gegenüber 2016 leicht angestiegen, stagnierte das Wachstum des Landwirtschaftssektors, in dem mehr als 60 Prozent der afghanischen Arbeitskräfte beschäftigt sind, aufgrund schlechter Wetterbedingungen.<sup>71</sup> Berichten zufolge stieg der Anteil der Bevölkerung, der unterhalb der Armutsgrenze lebt, von 38,3 Prozent im Zeitraum 2011/2012 auf 55 Prozent in den Jahren 2016/2017.<sup>72</sup> Die Wirtschaft besteht zu großen Teilen aus irregulären und illegalen Aktivitäten, darunter Opiumhandel, der wie berichtet wird seinerseits weitere Instabilität erzeugt.<sup>73</sup> Der Umfrage zu den Lebensbedingungen in Afghanistan für 2016/2017 zufolge stieg die Arbeitslosenrate auf 24 Prozent, während sie 2013/2014 noch bei 22 Prozent lag, wobei anzumerken ist, dass nur bei 13 Prozent der afghanischen Bevölkerung von einer „menschenwürdigen Beschäftigung“ ausgegangen werden kann (darunter sind Erwerbstätige zu verstehen, die weder unterbeschäftigt sind noch in Angst um ihren Arbeitsplatz oder unter schlechten Arbeitsbedingungen arbeiten).<sup>74</sup> Einer landesweiten Umfrage vom Juni 2017 zufolge berichteten 58,1 Prozent der Befragten, dass sich ihre Beschäftigungschancen im Jahr zuvor verschlechtert hätten. Gleichermaßen gaben 33,5 Prozent der Befragten an, dass sich die finanzielle Lage ihres Haushalts verschlechtert habe, während 20,3 Prozent von einer Verbesserung berichteten.<sup>75</sup> Diese Entwicklungen müssen vor dem in Berichten beschriebenen Hintergrund einer endemischen Korruption, von Schwierigkeiten bei der Einrichtung und Aufrechterhaltung der staatlichen Autorität, andauernden Bedenken hinsichtlich der mangelnden Rechtsstaatlichkeit und eines nicht ausreichend funktionierenden Justizsystems, eines hohen Maßes an Kriminalität<sup>76</sup>, weit

*Continues Strong But Future Uncertain*, 21. Februar 2017, <https://www.usip.org/publications/2017/02/revenue-growth-afghanistan-continues-strong-future-uncertain>.

- <sup>71</sup> ILO, *Afghanistan: Employment and Environmental Sustainability Fact Sheet 2017*, [http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---dcomm/documents/publication/wcms\\_625888.pdf](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---dcomm/documents/publication/wcms_625888.pdf), S. 2; World Bank, *The World Bank in Afghanistan: Overview*, 10. April 2018, <http://www.worldbank.org/en/country/afghanistan/overview>; World Bank, *Employment in Agriculture (% of Total Employment) (Modelled ILO Estimate)*, Daten zuletzt im November 2017 von ILO abgerufen, ILOSTAT Datenbank, <https://data.worldbank.org/indicator/SL.AGR.EMPL.ZS?locations=AF>; COFACE, *Afghanistan: Major Macro Economic Indicators*, Januar 2018, <http://www.coface.com/Economic-Studies-and-Country-Risks/Afghanistan>.
- <sup>72</sup> Central Statistics Organization, *Afghanistan Living Conditions Survey 2016-2017: Highlights Report*, 2018, [http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight\(1\).pdf](http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight(1).pdf), S. 6-7.
- <sup>73</sup> World Bank, *The World Bank in Afghanistan: Overview*, 10. April 2018, <http://www.worldbank.org/en/country/afghanistan/overview>; UN Security Council, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, Absatz 49; COFACE, *Afghanistan: Major Macro Economic Indicators*, Januar 2018, <http://www.coface.com/Economic-Studies-and-Country-Risks/Afghanistan>. „Die potenzielle Opiumproduktion wurde im Jahr 2017 auf 9.000 Tonnen geschätzt, was einem Anstieg von 87 % gegenüber dem Vergleichsjahr 2016 entspricht (4.800 Tonnen).“ [Übersetzung durch UNHCR]. United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) and Afghanistan Ministry of Counter Narcotics, *Afghanistan Opium Survey 2017: Cultivation and Production*, November 2017, [https://www.unodc.org/documents/crop-monitoring/Afghanistan/Afghan\\_opium\\_survey\\_2017\\_cult\\_prod\\_web.pdf](https://www.unodc.org/documents/crop-monitoring/Afghanistan/Afghan_opium_survey_2017_cult_prod_web.pdf), S. 6.
- <sup>74</sup> „Von der Gesamtanzahl der Erwerbstätigen sind 20 Prozent unterbeschäftigt (brauchen mehr Arbeit). Überdies werden 80 Prozent aller Arbeitsplätze aufgrund von Arbeitsplatzunsicherheit und schlechten Arbeitsbedingungen als gefährdet klassifiziert. Bei 67 Prozent aller Arbeitsplätze, die nicht dem Agrarsektor zugeordnet sind, handelt es sich um informelle Beschäftigung. [...] Insbesondere herrscht ein Mangel an Berufsmöglichkeiten für junge Menschen, wobei die Jugendarbeitslosigkeit [Personen zwischen 15 und 24 Jahren] 31 Prozent liegt. Und auch abwärts übertrifft die Arbeitslosigkeit junger Frauen jene von männlichen Altersgenossen um ein Vielfaches.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Der Anteil an Jugendlichen, die sich nicht in „Arbeit, Schul- oder Berufsausbildung“ [Übersetzung durch UNHCR] befinden, wird für beide Geschlechter zusammen auf 42 Prozent geschätzt. Der diesbezügliche Anteil an Frauen ist jedoch besonders hoch. Central Statistics Organization, *Afghanistan Living Conditions Survey 2016-2017: Highlights Report*, 2018, [http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight\(1\).pdf](http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight(1).pdf), S. 5; siehe auch Central Statistics Organization, *Afghanistan Living Condition Survey 2013-2014: National Risk and Vulnerability Assessment*, 2016, <http://cso.gov.af/Content/files/ALCS%202013-14%20Main%20Report%20-%20English%20-%2020151221.pdf>, S. 57-64. „Die Landwirtschaft stellt den größten Beschäftigungssektor des Landes dar und der nicht-landwirtschaftliche Sektor wird von familienbasierten und kleineren Handelstätigkeiten dominiert. Der formelle Sektor ist klein und der öffentliche Sektor fungiert als hauptsächlichlicher Arbeitgeber. Die relativ geringe offene Arbeitslosigkeit wird vom Ausmaß an Unterbeschäftigung ausgeglichen. Außerdem sind starke sektorenspezifische Unterschiede bezüglich der Ausbildung und Verteilung der Geschlechter unter den Erwerbstätigen erkennbar.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Central Statistics Organization, *Socio-Demographic and Economic Survey, Economically Active Population: Provinces of Kabul, Bamian, Daykundi, Ghor, Kapisa and Parwan*, 2011-2014, <https://afghanistan.unfpa.org/sites/default/files/pub-pdf/UNFPA%20SDDES%20Mono%20Labour%2028%20May%20for%20web.pdf>, S. 17. „62,9 Prozent der Erwerbstätigen in Afghanistan sind in gefährdeten Berufen tätig, wobei die Mehrheit dieser Personen als Selbstständige zumeist im Agrarsektor tätig ist.“ [Übersetzung durch UNHCR]. ILO, *Afghanistan: Employment and Environmental Sustainability Fact Sheet 2017*, [http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---dcomm/documents/publication/wcms\\_625888.pdf](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---dcomm/documents/publication/wcms_625888.pdf), S. 2.
- <sup>75</sup> Die Umfrage beinhaltete 10.012 persönliche Interviews mit Afghanen im Alter von 18 Jahren und älter, die aus allen großen ethnischen Gruppen aus allen 34 Provinzen des Landes stammten. The Asia Foundation, *Afghanistan in 2017: A Survey of the Afghan People*, 14. November 2017, [https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017\\_AfghanSurvey\\_report.pdf](https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017_AfghanSurvey_report.pdf), S. 9, 67-69.
- <sup>76</sup> Freedom House, *Freedom in the World 2018: Afghanistan*, 2018, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2018/afghanistan>; SIGAR, *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. April 2018, <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2018-04-30qr.pdf>, S. 11-12; UN Security Council, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, Absätze 32, 35, 37; Institute for War and Peace Reporting (IWPR), „Unbearable“ Corruption in Afghan Province, 12. Februar 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1424557.html>; AAN, *The 2018 Afghan National Budget: Confronting Hard Realities by Accelerating Reforms*, 5. Dezember 2017, <https://www.afghanistan-analysts.org/the-2018-afghan-national-budget-confronting-hard-realities-by-accelerating-reforms/>; Integrity Watch Afghanistan, *The Game of Numbers: Analysis of*

verbreiteter Menschenrechtsverletzungen und einem allgemeinen Klima der Straflosigkeit betrachtet werden.<sup>77</sup> Es besteht außerdem die Sorge, dass die fortgesetzte Gewalt und die sich verschlechternde wirtschaftliche Lage die Zunahme psychischer Probleme und den Drogenkonsum fördern.<sup>78</sup>

## **B. Die Sicherheitslage in Afghanistan: Auswirkungen des Konflikts auf die Zivilbevölkerung**

Die Sicherheitslage in Afghanistan ist nach wie vor unbeständig und die Zivilbevölkerung trägt weiterhin die Hauptlast des Konflikts.<sup>79</sup> In den Jahren nach dem Abzug der internationalen Streitkräfte 2014 waren eine fortgesetzte Verschlechterung der Sicherheitslage und eine Intensivierung des bewaffneten Konflikts in Afghanistan zu beobachten.<sup>80</sup> Aus Berichten geht hervor, dass die Taliban ihre Offensive zur Ausweitung ihrer Kontrolle über weitere Distrikte fortsetzt,<sup>81</sup> während der Islamische Staat angeblich immer nachdrücklicher seine Fähigkeit unter Beweis stellt, seine geografische Reichweite auszudehnen, was eine weitere Destabilisierung der Sicherheitslage zur Folge hat.<sup>82</sup>

Von dem Konflikt sind weiterhin alle Landesteile betroffen.<sup>83</sup> Seit dem Beschluss der Regierung, Bevölkerungszentren und strategische ländliche Gebiete zu verteidigen, haben sich die Kämpfe zwischen regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) und der afghanischen Regierung intensiviert.<sup>84</sup> Es wird

---

the National Budget 2018, Dezember 2017, [https://iwaweb.org/wp-content/uploads/2017/12/IWA\\_National-Budget\\_English\\_6.pdf](https://iwaweb.org/wp-content/uploads/2017/12/IWA_National-Budget_English_6.pdf), S. 6; UNODC and Afghanistan Ministry of Counter Narcotics, *Afghanistan Opium Survey 2017: Cultivation and Production*, November 2017, [https://www.unodc.org/documents/crop-monitoring/Afghanistan/Afghan\\_opium\\_survey\\_2017\\_cult\\_prod\\_web.pdf](https://www.unodc.org/documents/crop-monitoring/Afghanistan/Afghan_opium_survey_2017_cult_prod_web.pdf), S. 7; UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, S. 2, Absatz 7; S. 3, Absatz 11; S. 7, Absätze 29-30.

<sup>77</sup> Siehe Abschnitt II.C.

<sup>78</sup> Global Research, *Afghanistan's Traumatized Population: The Forgotten Downsides of the US-led Afghan War*, 8. Februar 2018, <https://www.globalresearch.ca/afghanistans-traumatized-population-the-forgotten-downsides-of-the-us-led-afghan-war/5628470>; HRW, *World Report 2018: Afghanistan*, 18. Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a61eeac4.html>; AP News, *After Years of War, Afghans Wary to Talk of Mental Health*, 18. August 2016, <https://apnews.com/14df828eb00b4adfa48123751f089186>.

<sup>79</sup> UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 27. Februar 2018, A/72/768–S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ad73b254.html>, Absätze 14-18, 55; ICG, *The Cost of Escalating Violence in Afghanistan*, 7. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a9d1f864.html>; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. Dezember 2017, A/72/651–S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html>, Absatz 16; UN Secretary-General, *Special Report on the Strategic Review of the United Nations Assistance Mission in Afghanistan*, 10. August 2017, A/72/312–S/2017/696, <http://www.refworld.org/docid/599301c49.html>, Absätze 9, 16. Siehe auch ACAPS, *Humanitarian Overview: An Analysis of Key Crises in 2018*, [https://www.acaps.org/sites/acaps/files/slides/files/acaps\\_humanitarian\\_overview\\_analysis\\_of\\_key\\_crises\\_into\\_2018.pdf](https://www.acaps.org/sites/acaps/files/slides/files/acaps_humanitarian_overview_analysis_of_key_crises_into_2018.pdf), S. 6-8.

<sup>80</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 1. Siehe auch AAN, *Five Questions to Make Sense of the New Peak in Urban Attacks and a Violent Week in Kabul*, 5. Februar 2018, <https://www.afghanistan-analysts.org/five-questions-to-make-sense-of-the-new-peak-in-urban-attacks-and-a-violent-week-in-kabul/>.

<sup>81</sup> Gandhara, *Afghan Forces 'Retake Control' of Northern District from Taliban*, 31. Mai 2018, <https://gandhara.rferl.org/a/afghan-forces-retake-control-of-northern-district-from-taliban/29261474.html>; New York Times, *Militants Kill 15 in Afghan Attacks, as Taliban Expand Their Control*, 9. Mai 2018, <https://www.nytimes.com/2018/05/09/world/asia/afghanistan-attack-kabul.html>; AAN, *Battle for Faryab: Fighting Intensifies on One of Afghanistan's Major Frontlines*, 12. März 2018, <https://www.afghanistan-analysts.org/battle-for-faryab-fighting-intensifies-on-one-of-afghanistans-major-frontlines/>; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 27. Februar 2018, A/72/768–S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ad73b254.html>, Absatz 16; ICG, *A Dangerous Escalation in Afghanistan*, 31. Januar 2018, <https://www.crisisgroup.org/asia/south-asia/afghanistan/dangerous-escalation-afghanistan>. „Die Kontrolle und der Einfluss der afghanischen Regierung hat abgenommen und die Kontrolle und der Einfluss Aufständischer hat seit dem Aufzeichnungsbeginn von Kontrolldaten durch SIGAR im Januar 2016 insgesamt zugenommen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. SIGAR, *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. Januar 2018, <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2018-01-30qr.pdf>, S. 59; siehe auch *ebd.*, S. 87. Siehe auch BBC News, *Taliban Threaten 70% of Afghanistan, BBC Finds*, 31. Januar 2018, <http://www.bbc.com/news/world-asia-42863116>; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. Dezember 2017, A/72/651–S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html>, Absätze 18-19; UN Secretary-General, *Special Report on the Strategic Review of the United Nations Assistance Mission in Afghanistan*, 10. August 2017, A/72/312–S/2017/696, <http://www.refworld.org/docid/599301c49.html>, Absätze 14-15; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. Juni 2017, A/71/932–S/2017/508, <http://www.refworld.org/docid/5a2563924.html>, Absatz 15.

<sup>82</sup> Jamestown Foundation, *Islamic State a Deadly Force in Kabul*, 6. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad710f64.html>; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, 27. Februar 2018, A/72/768–S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ad73b254.html>, Absatz 17; BBC News, *Taliban Threaten 70% of Afghanistan, BBC Finds*, 31. Januar 2018, <http://www.bbc.com/news/world-asia-42863116>; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. Dezember 2017, A/72/651–S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html>, Absatz 20; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. Juni 2017, A/71/932–S/2017/508, <http://www.refworld.org/docid/5a2563924.html>, Absätze 16-17.

<sup>83</sup> UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. September 2017, A/72/392–S/2017/783, <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html>, Absatz 15.

<sup>84</sup> AAN, *Battle for Faryab: Fighting Intensifies on One of Afghanistan's Major Frontlines*, 12. März 2018, <https://www.afghanistan-analysts.org/battle-for-faryab-fighting-intensifies-on-one-of-afghanistans-major-frontlines/>; HRW, *World Report 2018: Afghanistan*, 18.

berichtet, dass regierungsfeindliche Kräfte immer öfter bewusst auf Zivilisten gerichtete Anschläge durchführen, vor allem durch Selbstmordanschläge mit improvisierten Sprengkörpern (IEDs) und komplexe Angriffe.<sup>85</sup> Regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) setzen ihre groß angelegten Angriffe in Kabul und anderen Städten<sup>86</sup> fort und festigen ihre Kontrolle über ländliche Gebiete.<sup>87</sup> Es wurden Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit und Effektivität der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (ANDSF) geäußert, die Sicherheit und Stabilität in ganz Afghanistan zu gewährleisten.<sup>88</sup>

Die nächsten beiden Unterabschnitte enthalten detaillierte Informationen zur Anzahl der zivilen Opfer und der Sicherheitsvorfälle in Afghanistan. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Gesamtzahl der zivilen Opfer und der Sicherheitsvorfälle zwar wichtige Indikatoren für die Intensität des fortwährenden Konflikts in Afghanistan sind, jedoch nur einen Aspekt der direkten Auswirkungen von konfliktbedingter Gewalt auf Zivilisten darstellen. Um das gesamte Ausmaß der Auswirkungen des Konflikts auf die Zivilbevölkerung genauer zu verstehen, müssen auch die längerfristigen und indirekteren Folgen der Gewalt berücksichtigt werden, einschließlich der Auswirkungen des Konflikts auf die Menschenrechtssituation und das Ausmaß, in dem der Konflikt die Fähigkeit des Staats einschränkt, die Menschenrechte zu schützen (siehe Abschnitt II.C). In dieser Hinsicht sind im Zusammenhang mit dem Konflikt in Afghanistan folgende Faktoren relevant:

- (i) Die Kontrolle über die Zivilbevölkerung durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs), unter anderem durch Etablierung paralleler Justizstrukturen und Verhängung illegaler Strafen sowie Bedrohung und Einschüchterung von Zivilisten, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Erpressung und illegale Besteuerung (siehe Abschnitt II.C)
- (ii) Zwangsrekrutierung (siehe Abschnitt III.A.3)
- (iii) Die Auswirkung von Gewalt und Unsicherheit auf die humanitäre Situation in Form von Ernährungsunsicherheit, Armut und Zerstörung von Lebensgrundlagen (siehe Abschnitt II.D)
- (iv) Das hohe Maß an organisierter Kriminalität und die Möglichkeit lokaler Machthaber („Strongmen“), Kriegsfürsten („Warlords“) und korrupter Beamter, straflos tätig zu sein (siehe Abschnitt II.C)
- (v) Die systematische Beschränkung des Zugangs zu Bildung und zu grundlegender Gesundheitsversorgung aufgrund der Unsicherheit (siehe Abschnitt II.C) und
- (vi) Die systematische Beschränkung der Teilhabe am öffentlichen Leben, insbesondere für Frauen (siehe Abschnitte III.A.1.i und III.A.7)

Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a61eeac4.html>; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. September 2017, A/72/392–S/2017/783, <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html>, Absatz 16.

<sup>85</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Update on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 June 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>, S. 4; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 2.

<sup>86</sup> UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768–S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ad73b254.html>, Absätze 3, 15; AAN, *Five Questions to Make Sense of the New Peak in Urban Attacks and a Violent Week in Kabul*, 5. Februar 2018, <https://www.afghanistan-analysts.org/five-questions-to-make-sense-of-the-new-peak-in-urban-attacks-and-a-violent-week-in-kabul/>; Frances 24, *War and Peace Strategies Leave Afghanistan in a Deadly Muddle*, 1. Februar 2018, <http://www.france24.com/en/20180131-afghanistan-war-peace-strategy-muddle-taliban-violence>; ICG, *A Dangerous Escalation in Afghanistan*, 31. Januar 2018, <https://www.crisisgroup.org/asia/south-asia/afghanistan/dangerous-escalation-afghanistan>; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. September 2017, A/72/392–S/2017/783, <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html>, Absatz 20.

<sup>87</sup> New York Times, *Militants Kill 15 in Afghan Attacks, as Taliban Expand Their Control*, 9. Mai 2018, <https://www.nytimes.com/2018/05/09/world/asia/afghanistan-attack-kabul.html>.

<sup>88</sup> The Economist, *Afghanistan's Fragile Government Picks a Dangerous Fight*, 1. März 2018 <https://www.economist.com/asia/2018/03/01/afghanistans-fragile-government-picks-a-dangerous-fight>; Washington Post, *Afghans, Fearing More Insurgent Violence, Feel Abandoned by Struggling Government*, 11. Februar 2018 [https://www.washingtonpost.com/world/asia\\_pacific/afghans-fearing-more-insurgent-violence-feel-abandoned-by-struggling-government/2018/02/09/29196310-0b50-11e8-998c-96deb18cca19\\_story.html](https://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/afghans-fearing-more-insurgent-violence-feel-abandoned-by-struggling-government/2018/02/09/29196310-0b50-11e8-998c-96deb18cca19_story.html); ICG, *The Cost of Escalating Violence in Afghanistan*, 7. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a9d1f864.html>; Tolo News, *Psychologists Claim Attacks Creating Fear among the Public*, 29. Januar 2018 <https://www.tolonews.com/afghanistan/psychologists-claim-attacks-creating-fear-among-public>; The Diplomat, *Decoding Afghan Security Forces' Failures*, 23. Juni 2017, <https://thediplomat.com/2017/06/decoding-afghan-security-forces-failures/>; United Nations Meetings Coverage and Press Releases, *Afghanistan's Government Must Work to Improve Trust in Security Sector Amid Rising Tensions, Terrorist Attacks, Special Representative Tells Security Council*, 21. Juni 2017, <https://www.un.org/press/en/2017/sc12882.doc.htm>.

## 1. Zivile Opfer

Im Jahr 2009 begann UNAMA damit, die Anzahl der zivilen Opfer (Zivilisten, die infolge des Konflikts und anderer Formen von Gewalt getötet oder verletzt wurden) nachzuverfolgen. Zwischen 2009 und 2017 stieg die Anzahl der zivilen Opfer jährlich, mit Ausnahme der Jahre 2012 und 2017, in denen sie im Vorjahresvergleich um 4 Prozent bzw. 9 Prozent zurückging. Trotz des leichten Rückgangs im Jahr 2017 waren 10 453 zivile Opfer (3 438 Tote und 7 015 Verletzte) und damit die höchste Anzahl im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren zu beklagen.<sup>89</sup> Der Anstieg bei den zivilen Opfern setzte sich im ersten Halbjahr 2018 fort; für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2018 registrierte UNAMA insgesamt 5 122 zivile Opfer, darunter 1 692 Tote (die höchste Anzahl seit Beginn der Aufzeichnung durch UNAMA im Jahr 2009) sowie 3 430 verletzte Zivilisten.<sup>90</sup>

2017 dokumentierte UNAMA die höchsten Zahlen ziviler Opfer durch kombinierte IED-Taktiken (Selbstmord- und andere IED) seit 2009.<sup>91</sup> Durch den Einsatz kombinierter IED-Taktiken durch regierungsfeindliche Kräfte, insbesondere den „willkürlichen und rechtswidrigen Gebrauch von IEDs wie Selbstmordbomben und Druckplattenvorrichtungen in zivilen, dicht besiedelten Gebieten“ kamen 4 151 Zivilisten ums Leben (40 Prozent aller im Jahr 2017 getöteten Zivilisten).<sup>92</sup> Die von regierungsfeindlichen Kräften benutzten Sprengfallen waren auch in den ersten sechs Monaten des Jahres 2018 die häufigste Todesursache unter den Zivilisten, wobei der kombinierte Einsatz von Selbstmord- und Nicht-Selbstmord-IEDs nahezu die Hälfte (45 Prozent) aller zivilen Todesopfer forderte.<sup>93</sup>

In Fortsetzung eines Trends, den UNAMA erstmals 2017 dokumentierte, waren die meisten, durch IEDs verursachten Verluste in der ersten Hälfte 2018 auf komplexe Angriffe und Selbstmordanschläge zurückzuführen, durch die „die Zahl der zivilen Opfer Rekordniveau erreichte“ (427 Tote und 986 Verletzte).<sup>94</sup> Zuvor war 2017 bei den durch Selbstmordanschläge und komplexe Angriffe verursachten Verlusten ein Anstieg um 17 Prozent gegenüber 2016 festgestellt worden; Berichten zufolge ereigneten sich 70 Prozent aller 2017 durch derartige Anschläge verursachten zivilen Verluste in der Stadt Kabul.<sup>95</sup>

Die zweithäufigste Ursache für zivile Opfer in den ersten sechs Monaten des Jahres 2018 waren Bodenkämpfe (360 Tote und 1 134 Verletzte), gefolgt von gezielten und vorsätzlichen Tötungen, Luftangriffen und explosiven Kampfmittelrückständen (ERW).<sup>96</sup> Bodenkämpfe waren mit 3 484 zivilen Opfern (823 Toten und 2 661 Verletzten), d. h. 33 Prozent sämtlicher ziviler Opfer, auch 2017 die zweithäufigste Ursache für zivile Verluste. Die meisten Zivilisten sollen bei Kämpfen zwischen

<sup>89</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 1.

<sup>90</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Update on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 June 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>, S. 1. Siehe auch Pajhwok Afghan News, *April Casualties: Over 2,000 People Killed and Wounded in Afghanistan*, 3. Mai 2018, <https://www.pajhwok.com/en/2018/05/03/april-casualties-over-2000-people-killed-and-wounded-afghanistan>; ICG, *The Cost of Escalating Violence in Afghanistan*, 7. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a9d1f864.html>.

<sup>91</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 1-2.

<sup>92</sup> *Ebd.*

<sup>93</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Update on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 June 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>, S. 1.

<sup>94</sup> *Ebd.* „Laut Definition der UNAMA beinhaltet ein komplexer Angriff folgende Elemente: zwei oder mehr Angreifer, zwei oder mehr Arten von Waffen, wobei es sich bei einer der Waffen um einen improvisierten Sprengkörper (IED) zur Ausübung eines Selbstmordattentates handelt, d. h. IEDs, die am Körper getragen oder in Fahrzeugen deponiert werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 1.

<sup>95</sup> „Im Jahr 2017 waren 22 Prozent aller zivilen Opfer auf Selbstmordanschläge oder komplexe Angriffe zurückzuführen und nach Bodenkämpfen somit die zweithäufigste Art von Anschlägen, die von Einzelpersonen verübt wurden. UNAMA dokumentiert 57 Selbstmordanschläge und komplexe Angriffe, die 2.295 Zivilopfer forderten (605 Tote und 1.690 Verletzte). [...] Dies stellt [...] die höchste Anzahl an Zivilopfern durch derartige Angriffe innerhalb eines Jahres und seit Aufzeichnungsbeginn von Anschlägen auf die Zivilbevölkerung durch UNAMA im Jahr 2009 dar.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 28; siehe auch *ebd.*, S. 1, 28-30. Siehe auch PRI, *Violence in Kabul Is so Extreme, Citizens Are Carrying Around 'In Case I Die' Notes*, 31. Januar 2018 <https://www.pri.org/stories/2018-01-31/violence-kabul-so-extreme-citizens-are-carrying-around-case-i-die-notes>.

<sup>96</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Update on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 June 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>, S. 1.

regierungsnahen Kräften und regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) getötet oder verletzt worden sein.<sup>97</sup> Frauen und Kinder kamen weiterhin hauptsächlich bei Bodenkämpfen zu Schaden.<sup>98</sup>

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2018 schrieb UNAMA 67 Prozent aller zivilen Opfer regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) zu: 3 413 zivile Opfer (1 127 Tote und 2 286 Verletzte), für die zu 42 Prozent die Taliban, zu 18 Prozent der Islamische Staat und zu 7 Prozent unbekannte AGEs verantwortlich waren.<sup>99</sup> 2017 waren laut UNAMA regierungsfeindliche Kräfte für 65 Prozent aller zivilen Opfer verantwortlich, nämlich für 6 768 zivile Opfer (2 303 Tote und 4 465 Verletzte), was im Vergleich zu 2016 einem Rückgang von insgesamt 3 Prozent entsprach.<sup>100</sup> Die Taliban waren 2017 für 42 Prozent aller Verluste verantwortlich, der Islamische Staat für 10 Prozent (die Zahl der dem Islamischen Staat zugeschriebenen zivilen Opfer stieg um 11 Prozent gegenüber 2016)<sup>101</sup> und „unbestimmte und andere [AGEs]“ für 13 Prozent der Opfer.<sup>102</sup>

In der ersten Hälfte 2018 stellte UNAMA „eine alarmierende Zunahme“ der zivilen Opfer von Selbstmordanschlägen und komplexen Angriffen durch AGEs fest, die zu mehr als der Hälfte dem Islamischen Staat zuzuschreiben waren.<sup>103</sup> In diesem Zeitraum fielen 1 413 Zivilisten (427 Tote und 986 Verletzte) Selbstmordanschlägen und komplexen Angriffen regierungsfeindlicher Kräfte (AGEs) zum Opfer, was eine Zunahme um 22 Prozent an zivilen Opfern gegenüber demselben Zeitraum des Vorjahres darstellt.<sup>104</sup> Die Zahl der zivilen Opfer von AGEs-Angriffen, die gezielt gegen Zivilisten gerichtet waren, stieg ebenfalls um 28 Prozent im Vergleich zur ersten Jahreshälfte 2017, „hauptsächlich aufgrund des massiven Anstiegs der Zahl ziviler Opfer im Zuge von Angriffen auf die staatliche Zivilverwaltung und Zwischenfällen im Zusammenhang mit Wahlen“.<sup>105</sup> Regierungsfeindliche Kräfte führten unter Verletzung des humanitären Völkerrechts weiterhin auch an anderen öffentlichen Orten Anschläge durch, etwa auf Gotteshäuser, Wählerregistrierungszentren, belebte Märkte, Moscheen, zivile Ämter, gesellschaftliche Zusammenkünfte wie Hochzeiten und Beerdigungen, Versammlungen von Stammesältesten, religiösen Führern und Gläubigen.<sup>106</sup> 2017 fielen

<sup>97</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 2-3, 20.

<sup>98</sup> „Der bewaffnete Konflikt forderte während der ersten sechs Monate des Jahres 2018 544 weibliche Zivilopfer (157 Tote und 387 Verletzte), wobei beinahe die Hälfte der Opfer auf Bodenangriffe zurückzuführen ist. Frauen starben zunehmend aufgrund von Selbstmordanschlägen und komplexen Angriffen und waren weiterhin Opfer von gezielten Tötungen und Luftangriffen. Während die Anzahl weiblicher Zivilopfer im Vergleich zum selben Zeitraum im Jahr 2017 insgesamt um 15 Prozent abgenommen hat, bleiben Anschläge auf Zivilistinnen weiterhin besorgniserregend.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Update on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 June 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>, S. 2-3. „Im Jahr 2017 bewegte sich die Anzahl weiblicher Zivilopfer auf einem Niveau, das sich mit jenem aus dem Jahr 2016 vergleichen lässt: Entgegen dem Gesamtrückgang an zivilen Opfern, stieg die Gesamtanzahl an weiblichen Zivilopfern um weniger als einen Prozent an und die Zahl der Todesfälle unter Frauen nahm um fünf Prozent zu. Obwohl UNAMA einen Rückgang weiblicher Zivilopfer durch Bodenkämpfe von elf Prozent dokumentierte, blieben Bodenkämpfe weiterhin die Hauptursache, durch die Frauen zu Schaden kamen. Weitere grundlegende Schadensursachen, nämlich Selbstmordanschläge und komplexe Angriffe, forderten im Jahr 2017 mehr als doppelt so viele weibliche Zivilopfer als im Jahr 2016.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 3. „Bodenkämpfe hatten weiterhin schwerwiegende Auswirkungen auf Frauen und Kinder, die gemeinsam betrachtet 59 Prozent aller zivilen Opfer durch Bodenkämpfe ausmachten. 70 Prozent der Zivilopfer wurden durch den Einsatz von Granatwerfern, Raketen und Granaten verursacht. Bodenkämpfe waren die Ursache von 51 Prozent aller weiblichen Zivilopfer und 45 Prozent aller Zivilopfer unter Kindern.“ [Übersetzung durch UNHCR]. *Ebd.*, S. 20.

<sup>99</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Update on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 June 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>, S. 4.

<sup>100</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 26.

<sup>101</sup> *Ebd.*, S. 5, 27. Siehe auch UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Attacks Against Places of Worship, Religious Leaders and Worshipers*, 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>, S. 1.

<sup>102</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 4-5.

<sup>103</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Update on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 June 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>, S. 2.

<sup>104</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Update on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 June 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>, S. 4.

<sup>105</sup> *Ebd.*, S. 4-5.

<sup>106</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 27. „Im Jahr 2017 nahm die Anzahl ziviler Opfer in 22 der 34 Provinzen Afghanistans ab. In den verbleibenden zwölf Provinzen waren vermehrt Selbstmordanschläge und improvisierte Sprengkörper, die von regierungsfeindlichen Kräften verübt bzw. eingesetzt wurden, die Hauptursache für den Anstieg ziviler Opfer in von der Zivilbevölkerung bewohnten Gebieten. Für manche Zivilopfer waren jedoch auch Bodenkämpfe verantwortlich.“ [Übersetzung durch UNHCR]. *Ebd.*, S. 4. UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Attacks Against Places of Worship, Religious Leaders and Worshipers*, 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>, S. 1-2. Siehe auch UNAMA, *Statement by the Secretary-General's Special Representative on Attacks Against Those Working for Peace*, 5. Juni 2018, <https://unama.unmissions.org/statement-secretary-general%E2%80%99s-special-representative-attacks-against-those-working-peace>. „In einigen Fällen versuchten die Taliban die Anschläge auf die Zivilbevölkerung

499 Zivilisten (202 Tote und 297 Verletzte) 37 Anschlägen auf Gebetsstätten und Gläubige zum Opfer, was im Vergleich zu 2016 einen Anstieg von 32 Prozent in der Zahl aller zivilen Opfer derartiger Anschläge bedeutete (doppelt so viele Tote und dreimal so viele Anschläge).<sup>107</sup> UNAMA zeigte sich auch besorgt über die Gewalt im Zusammenhang mit den Wahlen 2018, in deren Verlauf regierungsfeindliche Kräfte gezielt gegen Zivilisten und zivile Einrichtungen voringen.<sup>108</sup>

In den ersten sechs Monaten des Jahres 2018 schrieb UNAMA 1 047 zivile Opfer (20 Prozent aller zivilen Opfer) regierungsnahen Kräften zu, was annähernd der Zahl für denselben Zeitraum des Vorjahres entsprach.<sup>109</sup> 2017 waren regierungsnahen Kräfte für 2 108 zivile Opfer bzw. 20 Prozent der gesamten Verluste (745 Tote und 1 363 Verletzte) verantwortlich; dies entspricht einem Rückgang von 23 Prozent gegenüber 2016. Mehr als die Hälfte der zivilen Opfer regierungsnaher Kräfte wurden bei Bodenkämpfen mit regierungsfeindlichen Kräften getötet oder verletzt.<sup>110</sup>

Ein Strategiewechsel der USA in Afghanistan<sup>111</sup> führte 2017 zu einer deutlichen Erhöhung der Lufteinsätze, die schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung zur Folge hatten.<sup>112</sup> Luftangriffe der internationalen Militärkräfte sowie der afghanischen Luftstreitkräfte forderten 2017 631 zivile Opfer (295 Tote und 336 Verletzte) und führten somit zu einem 18-prozentigen Anstieg der Todesopfer im

---

dadurch zu rechtfertigen, dass jeder, der für die afghanische Regierung arbeitet, einschließlich Staatsbediensteter, als berechtigtes militärisches Ziel gilt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. HRW, *No Safe Place: Insurgent Attacks on Civilians in Afghanistan*, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5afa8e8d4.html>, S. 14. Siehe auch Al Jazeera, *Afghanistan: 63 Dead in Attacks on Voter Registration Centres*, 22. April 2018, <https://www.aljazeera.com/news/2018/04/afghanistan-deaths-attack-id-voter-registration-centre-kabul-180422063114761.html>; RFE/RL, *Three Tribal Elders, Nine Police Killed in Afghanistan*, 20. Februar 2018, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-jalalabad-blast-elders-killed/29050660.html>; RFE/RL, *Five Killed in Afghan Market Attack*, 16. Januar 2018, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-faryab-bomb-attack-market-5-dead/28978972.html>; New York Times, *Suicide Bomber Kills at Least 17 at Funeral in Afghanistan*, 31. Dezember 2017, <https://www.nytimes.com/2017/12/31/world/asia/afghanistan-suicide-bomber-funeral.html>; The Guardian, *Why Deadly Kabul Bombing Is Crisis for All of Afghanistan*, 1. Juli 2017, <https://www.theguardian.com/world/2017/jun/01/kabul-bombing-crisis-afghanistan-civilian-society-government->

<sup>107</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 27. „Seit 1. Januar 2016 forderten Anschläge auf Moscheen, Schreine und weitere Gebetsstätten 737 zivile Opfer (242 Tote, 495 Verletzte). Die große Mehrheit schiitischer Muslime wurde durch Selbstmordanschläge von regierungsfeindlichen Kräften, insbesondere durch den ISKP, getötet oder verletzt. [...] Zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2015 dokumentierte UNAMA fünf Anschläge auf schiitische Muslime, wobei die Täter oder Motive hinter diesen Anschlägen nicht genau ausgemacht werden konnten und sich niemand öffentlich zu den Anschlägen bekannte. [...] Seit dem 1. Januar 2016 dokumentierte UNAMA zwölf Anschläge auf schiitische Muslime, die sich bei oder in Gebetsstätten aufhielten, und in deren Folge 689 zivile Opfer zu Schaden kamen (230 Tote und 459 Verletzte). Diese Anschläge führten zu massiven Bedenken bezüglich des Rechts auf Religions- und Glaubensfreiheit und des Schutzes religiöser Minderheiten. Der ISKP beanspruchte acht der zwölf Anschläge auf dem Nachrichtenkanal Al Amaq des Islamischen Staates öffentlich für sich. Vier der zwölf Anschläge ereigneten sich im Jahr 2016 und acht davon in den ersten zehn Monaten von 2017.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Attacks Against Places of Worship, Religious Leaders and Worshipers*, 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>, S. 1-2.

<sup>108</sup> UNAMA, *As Afghans Search for Democracy, New Challenges and a Healthy Debate*, 31. Mai 2018, <https://unama.unmissions.org/afghans-search-democracy-new-challenges-and-healthy-debate>; UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Election-Related Attacks and Abuses During the Initial Voter Registration Period*, 10. Mai 2018, [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection\\_of\\_civilians\\_-\\_special\\_report\\_-\\_election-related\\_attacks\\_and\\_abuses\\_may\\_2018\\_english.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_-_special_report_-_election-related_attacks_and_abuses_may_2018_english.pdf).

<sup>109</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Update on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 June 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>, S. 5.

<sup>110</sup> „Die Mehrheit ziviler Opfer, die im Jahr 2017 regierungsnahen Kräften zugeschrieben wurde, wurde von afghanischen nationalen Sicherheitskräften verursacht. Im Jahr 2016 rechnete UNAMA 2.731 zivile Opfer (905 Tote und 1.826 Verletzte) regierungsnahen Kräften zu. [...] UNAMA dokumentierte 631 zivile Opfer (295 Tote und 336 Verletzte) durch Luftangriffe, was einem Anstieg von sieben Prozent im Vergleich zu 2016, einschließlich eines Anstieges an Todesfällen von 18 Prozent, entspricht.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 4-5. Zivile Opfer durch Bodenangriffe, die regierungsnahen Kräften zugeschrieben wurden, nahmen im Jahr 2017 ab und machten einen Rückgang von 37 Prozent im Vergleich zu 2016 aus. UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict - Annual Report 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 20.

<sup>111</sup> ICG, *A Dangerous Escalation in Afghanistan*, 31. Januar 2018, <https://www.crisisgroup.org/asia/south-asia/afghanistan/dangerous-escalation-afghanistan>; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. Dezember 2017, A/72/651-S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html>, Absatz 17; US Department of Defence, *Enhancing Security and Stability in Afghanistan*, Dezember 2017, <https://www.defense.gov/Portals/1/Documents/pubs/1225-Report-Dec-2017.pdf>, S. 3-4.

<sup>112</sup> Die Vereinten Nationen dokumentierten im Jahr 2017 950 Luftangriffe, was einem Anstieg von 67,6 Prozent im Vergleich zu 2016 entspricht. UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, Absätze 14-16; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. Dezember 2017, A/72/651-S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html>, Absatz 17. Siehe auch Military.com, *Additional 3K US Troops in Afghanistan Will Be on 'Combat Duty'*, <https://www.military.com/daily-news/2017/10/03/additional-3k-us-troops-afghanistan-will-be-combat-duty.html>. „Der Monat September zeichnete sich durch ein Rekordhoch in Hinblick auf den Waffeneinsatz in Afghanistan seit 2012 aus, wobei 751 Geschosse gegen Ziele der Taliban und des Islamischen Staates im Irak und in Syrien-Provinz Khorasan abgefeuert wurden. Dies entspricht einem Prozentsprung von 50 Prozent. Dieser Anstieg entspringt der Strategie des Präsidenten, proaktiver gegen Extremistengruppen, die die Stabilität und Sicherheit der afghanischen Bevölkerung gefährden, vorzugehen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Air Forces Central Command, *Combined Air Operations Center, Airpower Summary*, 30. September 2017, <http://www.afcent.af.mil/Portals/82/Documents/Airpower%20summary/Airpower%20Summary%20-%20September%202017.pdf?ver=2017-10-06-082818-797>, S. 1.

Vergleich zu 2016.<sup>113</sup> Dieser Trend setzte sich in der ersten Jahreshälfte 2018 fort, wobei UNAMA 353 zivile Opfer (149 Tote und 204 Verletzte) durch Luftangriffe – eine 52-prozentige Steigerung gegenüber demselben Zeitraum 2017 – dokumentierte.<sup>114</sup> Über die Hälfte der zivilen Opfer aller Luftangriffe waren erneut Frauen und Kinder; der Anteil von Kindern an den Verlusten durch Luftangriffe stieg im Vergleich zur ersten Jahreshälfte 2017 um 64 Prozent.<sup>115</sup>

Verluste durch Minen, explosive Kampfmittelrückstände und operaktivierte Sprengvorrichtungen beliefen sich 2017 auf durchschnittlich 170 Opfer pro Monat, was eine Erhöhung gegenüber dem Monatsdurchschnitt 2016 von 162 Opfern, bedeutete. Schätzungen zufolge gibt es noch immer 3 227 Minenfelder, 315 Schlachtfelder und 38 belastete Schießplätze, die eine Gefahr für 1 423 Gemeinden darstellen.<sup>116</sup>

Der grenzüberschreitende Beschuss nahm 2017 spürbar zu und betraf erneut primär Gebiete im Osten Afghanistans. 2017 forderten insgesamt 29 Fälle von grenzüberschreitendem Beschuss 71 zivile Opfer (23 Tote und 48 Verletzte), was gegenüber 2016 einer Verdreifachung der Anzahl der Zwischenfälle und einer Vervierfachung der Opferzahlen entsprach.<sup>117</sup>

## 2. Sicherheitsvorfälle

2017 registrierte UNAMA insgesamt 23 744 Sicherheitsvorfälle, die bisher höchste Zahl (wenn auch nicht viel höher als die des Vorjahres). Den Großteil dieser Vorfälle machten bewaffnete Auseinandersetzungen aus (14 998), gefolgt von Vorfällen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Sprengfallen, während die Luftangriffe auf hohem Niveau weitergingen (960 Luftangriffe 2017, eine Erhöhung um 67,6 Prozent im Vergleich zu 2016). Die meisten dieser Vorfälle ereigneten sich in der Ostregion und in zweiter Linie in der Südregion – zwei Regionen, in denen zusammengenommen 55 Prozent aller registrierten Sicherheitsvorfälle stattfanden.<sup>118</sup>

## C. Die Menschenrechtssituation

Trotz der ausdrücklichen Verpflichtung der afghanischen Regierung, ihre nationalen und internationalen Menschenrechtsverpflichtungen einzuhalten, ist der durch sie geleistete Schutz der Menschenrechte weiterhin inkonsistent. Große Teile der Bevölkerung einschließlich Frauen, Kindern, ethnischer Minderheiten, Häftlingen und anderer Gruppen sind Berichten zufolge weiterhin zahlreichen Menschenrechtsverletzungen durch unterschiedliche Akteure ausgesetzt.<sup>119</sup>

### I. Menschenrechtsverletzungen

Menschenrechtsverletzungen an der Zivilbevölkerung finden laut Berichten in allen Teilen des Landes und unabhängig davon statt, wer die betreffenden Gebiete tatsächlich kontrolliert. In von der Regierung kontrollierten Gebieten kommt es Berichten zufolge regelmäßig zu Menschenrechtsverletzungen durch

<sup>113</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 5-6. Die Vereinten Nationen dokumentierten im Jahr 2017 950 Luftangriffe, die einem Anstieg von 67,6 Prozent im Vergleich zu 2016 entsprechen und zahlreiche Opfer unter regierungsfeindlichen Kräften sowie unter der Zivilbevölkerung forderten. UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768–S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, Absätze 14-16; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. Dezember 2017, A/72/651–S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html>, Absatz 17.

<sup>114</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Update on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 June 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>, S. 5.

<sup>115</sup> Ebd.

<sup>116</sup> UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768–S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ad73b254.html>, Absätze 46-47.

<sup>117</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 19. Siehe auch Khaama Press, *Cross-Border Shelling Continues in Kunar Province of Afghanistan*, 22. März 2018, <https://www.khaama.com/cross-border-shelling-continues-in-kunar-province-of-afghanistan-04699/>; Pajhwok Afghan News, *End Cross-Border Shelling, Kabul Asks Islamabad*, 2. Dezember 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/12/07/end-cross-border-shelling-kabul-asks-islamabad>.

<sup>118</sup> UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768–S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ad73b254.html>, Absatz 14.

<sup>119</sup> Siehe zum Beispiel UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 8-14; UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Attacks Against Places of Worship, Religious Leaders and Worshipers*, 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>; UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees: Implementation of Afghanistan's National Plan on the Elimination of Torture*, April 2017, <http://www.refworld.org/docid/5909d15e4.html>.

den Staat und seine Vertreter.<sup>120</sup> In Gebieten, die (teilweise) von regierungsnahen bewaffneten Gruppen kontrolliert werden, begehen diese Berichten zufolge straflos Menschenrechtsverletzungen.<sup>121</sup> Ähnlich sind in von regierungsfeindlichen Gruppen kontrollierten Gebieten Menschenrechtsverletzungen, darunter durch die Etablierung paralleler Justizstrukturen, weit verbreitet.<sup>122</sup> Zusätzlich begehen sowohl staatliche wie auch nicht-staatliche Akteure Berichten zufolge außerhalb der von ihnen jeweils kontrollierten Gebiete Menschenrechtsverletzungen.<sup>123</sup> Aus Berichten geht hervor, dass besonders schwere Menschenrechtsverletzungen insbesondere in umkämpften Gebieten weit verbreitet sind.<sup>124</sup>

#### a) Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Akteure

Verschiedene staatliche Akteure und ihre Vertreter werden beschuldigt, schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben. Mitglieder der Sicherheitskräfte haben Berichten zufolge rechtswidrig getötet und Kinder sexuell missbraucht und ausgebeutet.<sup>125</sup> Regierungsbeamte, Sicherheitskräfte, Strafvollzugsbehörden und Polizei haben Berichten zufolge gefoltert oder zu grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung gegriffen (siehe unten).<sup>126</sup> Berichten zufolge ist Straflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen durch alle genannten staatlichen Akteure noch immer weit verbreitet.<sup>127</sup>

UNAMA hat in aufeinanderfolgenden Berichten den verbreiteten Einsatz von Folter und Misshandlung von im Zusammenhang mit dem Konflikt inhaftierten Personen durch den afghanischen Inlandsgeheimdienst (NDS), die afghanische nationale Polizei (ANP), die afghanische lokale Polizei (ALP) und die afghanischen nationalen Streitkräfte (ANA) dokumentiert.<sup>128</sup> Inhaftierte haben Berichten zufolge keinen tatsächlichen Zugang zu Rechtsschutzmechanismen oder zu einem Verteidiger.<sup>129</sup> In

<sup>120</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 48-51; Amnesty International, *Amnesty International Report 2017/18: Afghanistan*, 22. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a99395da.html>; Freedom House, *Freedom in the World in 2018: Afghanistan*, 2018, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2018/afghanistan>.

<sup>121</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 52-53.

<sup>122</sup> Global Centre for the Responsibility to Protect, *Populations at Risk: Afghanistan*, 15. März 2018, <http://www.global2p.org/regions/afghanistan>; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 26-42; Amnesty International, *Amnesty International Report 2017/18: Afghanistan*, 22. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a99395da.html>.

<sup>123</sup> Sowohl regierungsnahen Kräften als auch regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) beging Berichten zufolge innerhalb und außerhalb der von ihnen kontrollierten Gebiete Menschenrechtsverletzungen, wie etwa gezielte Tötungen, Kampfhandlungen, die zivile Opfer forderten, komplexe Angriffe und Selbstmordanschläge, Bedrohungen, Schikane und Einschüchterungen. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, Absätze 26-42, 43-54; BBC News, *Taliban Threaten 70% of Afghanistan, BBC Finds*, 31. Januar 2018, <http://www.bbc.com/news/world-asia-42863116>; New York Times, *How Much of Afghanistan Is Under Taliban Control after 16 Years of War With the U.S.?*, 23. August 2017, <https://www.nytimes.com/interactive/2017/08/23/world/asia/afghanistan-us-taliban-isis-control.html>; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, Absätze 16-17; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. Dezember 2017, A/72/651-S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html>, Absätze 18-19; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. September 2017, A/72/392-S/2017/783, <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html>, Absätze 17, 20; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. Juni 2017, A/71/932-S/2017/508, <http://www.refworld.org/docid/5a2563924.html>, Absätze 15-16.

<sup>124</sup> UNAMA, *Quarterly Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 31 March 2018*, 12. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad88e164.html>, S. 1-4; UNAMA, *Afghanistan: Protection of Civilians in Armed Conflict: Annual Report 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 8-53.

<sup>125</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 13.

<sup>126</sup> International Criminal Court, *Public Redacted Version of "Request for Authorisation of an Investigation Pursuant to Article 15"*, 20. November 2017, ICC-02/17-7-Conf-Exp, <https://www.icc-cpi.int/Pages/record.aspx?docNo=ICC-02/17-7-Red>, S. 78-86; UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees: Implementation of Afghanistan's National Plan on the Elimination of Torture*, April 2017, <http://www.refworld.org/docid/5909d15e4.html>.

<sup>127</sup> Freedom House, *Freedom in the World in 2018: Afghanistan*, 2018, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2018/afghanistan>; International Criminal Court, *Public Redacted Version of "Request for Authorisation of an Investigation Pursuant to Article 15"*, 20. November 2017, ICC-02/17-7-Conf-Exp, <https://www.icc-cpi.int/Pages/record.aspx?docNo=ICC-02/17-7-Red>, S. 7-8, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>.

<sup>128</sup> UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees: Implementation of Afghanistan's National Plan on the Elimination of Torture*, April 2017, <http://www.refworld.org/docid/5909d15e4.html> (frühere Berichte wurden 2015, 2013 und 2011 veröffentlicht); UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Absätze 9, 25.

<sup>129</sup> UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees: Implementation of Afghanistan's National Plan on the Elimination of Torture*, April 2017, <http://www.refworld.org/docid/5909d15e4.html>, S. 45-46, 50-53, 59; UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Absätze 11, 17.

inoffiziellen, von Sicherheitskräften betriebenen Haftanstalten, die für unabhängige Beobachter nicht zugänglich sind, werden Insassen Berichten zufolge misshandelt und gefoltert.<sup>130</sup> Öffentliche Statistiken zur Zahl der Personen, die im Zusammenhang mit dem Konflikt in Anstalten inhaftiert sind, die nicht zum regulären Strafvollzugssystem gehören, sind nicht verfügbar.<sup>131</sup> Im Juni 2017 äußerte der UN-Ausschuss gegen Folter seine Sorge über die allgemeine Kultur der Straflosigkeit, die es möglich macht, dass Kriegsverbrecher und Personen, die schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter, begangen haben, noch immer offizielle Ämter, sogar Regierungsämter bekleiden oder für diese nominiert werden.<sup>132</sup> Der Ausschuss brachte seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Folter dadurch in der afghanischen Gesellschaft weitgehend akzeptiert und legitimiert wird.<sup>133</sup>

Die von der zentralen Gefängnisbehörde (*Central Prisons Directorate*) betriebenen Gefängnisse sind Berichten zufolge hoffnungslos überfüllt und es herrschen schlechte hygienische Bedingungen.<sup>134</sup> Willkürliche und unrechtmäßige Haft sei weitverbreitet.<sup>135</sup> Strafverfolgungsbehörden setzen Berichten zufolge Folter ein, um Geständnisse von Häftlingen zu erzwingen, insbesondere wenn diese im Zusammenhang mit dem Konflikt festgenommen wurden.<sup>136</sup> Weibliche Gefangene sollen Berichten zufolge sexuellem Missbrauch und Schikanen ausgesetzt sein.<sup>137</sup>

Nach wie vor geben Menschenrechtsverletzungen an der Zivilbevölkerung durch Mitglieder der afghanischen lokalen Polizei (ALP) Anlass zur Sorge.<sup>138</sup> Außerdem ist noch immer nicht sichergestellt, dass Mitarbeiter der afghanischen lokalen Polizei für in Vergangenheit und Gegenwart begangene Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung gezogen werden, und es liegen besorgniserregende Berichte über Mitglieder der afghanischen lokalen Polizei (ALP) vor, die von lokalen einflussreichen Akteuren kontrolliert werden.<sup>139</sup> 2017 dokumentierte UNAMA 114 zivile Opfer (27 Tote und 87 Verletzte) durch Vorfälle, an denen Mitglieder der afghanischen lokalen Polizei (ALP) beteiligt waren;<sup>140</sup> im Vergleich zu 25 Toten und 40 Verletzten im Jahr 2016. Zu den meistverbreiteten Verstößen, die der afghanischen lokalen Polizei (ALP) anzulasten waren, zählten die gezielte und

---

<sup>130</sup> UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees: Implementation of Afghanistan's National Plan on the Elimination of Torture*, April 2017, <http://www.refworld.org/docid/5909d15e4.html>, S. 34. UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Absatz 15.

<sup>131</sup> SIGAR, *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. April 2018, <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2018-04-30qr.pdf>, S. 141.

<sup>132</sup> UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Absätze 7, 11, 15.

<sup>133</sup> *Ebd.*, Absatz 7.

<sup>134</sup> IWPR, *Afghanistan: Female Prisoners Jailed Far From Home*, 27. Februar 2018, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistan-female-prisoners-jailed-far-from>; IWPR, *Afghan Prison Deemed Death Trap*, 13. Dezember 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghan-prison-deemed-death-trap>; UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Absatz 29; SIGAR, *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. April 2018, <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2018-04-30qr.pdf>, S. 141.

<sup>135</sup> UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Absätze 13, 15, 17, 25; UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees: Implementation of Afghanistan's National Plan on the Elimination of Torture*, April 2017, <http://www.refworld.org/docid/5909d15e4.html>.

<sup>136</sup> „UNAMA zeigt sich insbesondere deswegen besorgt, da der vorliegende Bericht die höchste Prozentzahl an Folter und Misshandlungen von im Zusammenhang mit dem Konflikt inhaftierten Personen durch die afghanische nationale Polizei (ANP) seit Beginn des Programms zur Überwachung von Häftlingen im Jahr 2010 dokumentiert.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees: Implementation of Afghanistan's National Plan on the Elimination of Torture*, April 2017, <http://www.refworld.org/docid/5909d15e4.html>, S. 7, für weitere allgemeine Informationen siehe S. 6-7, 13; UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Absatz 27.

<sup>137</sup> The Diplomat, *The Women in Afghanistan's Moral Prisons*, 8. März 2017, <https://thediplomat.com/2017/03/the-women-in-afghanistans-moral-prisons/>; Daily Times, *Torture and Sexual Violence in Afghanistan*, 13. Februar 2017, <https://dailytimes.com.pk/29186/torture-and-sexual-violence-in-afghanistan/>; HRW, *Afghanistan: End 'Moral Crimes' Charges, 'Virginity' Tests*, 25. Mai 2016, <http://www.refworld.org/docid/574696bb4.html>.

<sup>138</sup> UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees: Implementation of Afghanistan's National Plan on the Elimination of Torture*, April 2017, <http://www.refworld.org/docid/5909d15e4.html>, S. 9-10.

<sup>139</sup> Freedom House, *Freedom in the World in 2018: Afghanistan*, 2018, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2018/afghanistan>; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 49-50; VOA News, *Afghan Local Police: The Controversial Force That Fills a Security Gap*, 20. November 2017, <https://www.voanews.com/a/afghan-local-police-security/4126335.html>; AAN, *Update on the Afghan Local Police: Making Sure They Are Armed, Trained, Paid and Exist*, 5. Juli 2017, <https://www.afghanistan-analysts.org/update-on-the-afghan-local-police-making-sure-they-are-armed-trained-paid-and-exist/>.

<sup>140</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 49.

vorsätzliche Tötung von Zivilisten, Prügel, die Zerstörung von Eigentum, Bedrohung, Einschüchterung und Schikanen.<sup>141</sup>

UNAMA dokumentierte weiterhin Vorfälle im Zusammenhang mit afghanischen Sicherheitskräften, die den Zugang zu Bildung erschwerten. Mehrheitlich handelte es sich hierbei um – teils vorübergehende – Besetzungen von Schulen, die als Basis für Kampfhandlungen genutzt wurden. Durch eine derartige Nutzung von Schulen werden aus geschützten Gebäuden für zivile Zwecke legitime Ziele militärischer Angriffe, mit schwerwiegenden Auswirkungen für die Sicherheit der Kinder sowie für den Zugang zu Bildung.<sup>142</sup>

UNAMA hat überdies Besorgnis geäußert hinsichtlich konfliktbezogener Vorfälle, die sich gegen Krankenhäuser, Kliniken und medizinisches Personal richteten und afghanischen Sicherheitskräften zuzuschreiben sind.<sup>143</sup> Ende 2017 forderten Durchsuchungsaktionen afghanischer Sicherheitskräfte in Gesundheitseinrichtungen zivile Opfer; es kam zu Festnahmen und zur Belästigung von medizinischem Personal sowie zur Beschädigung medizinischer Ausrüstung und zur Unterbrechung der Versorgung mit medizinischen Bedarfsartikeln.<sup>144</sup>

Von staatlichen Akteuren wird berichtet, dass sie das Recht auf freie Meinungsäußerung einschränken und mit Gewalt und Einschüchterung gegen Journalisten und Medienorganisationen vorgehen.<sup>145</sup>

#### b) *Menschenrechtsverletzungen durch regierungsnahe bewaffnete Gruppen*

Aus Berichten geht hervor, dass regierungsnahe bewaffnete Gruppen für weitverbreitete Menschenrechtsverletzungen, einschließlich vorsätzlicher Tötungen, Anschlägen, Erpressung, Einschüchterung und Diebstahls, verantwortlich sind.<sup>146</sup> Forderten die Angriffe durch diese Gruppen 2016 noch 185 zivile Opfer (52 Tote und 133 Verletzte), so dokumentierte UNAMA 2017 92 zivile

<sup>141</sup> Ebd., S. 49-50.

<sup>142</sup> „[U]ngefähr 75 Prozent bzw. 17 der 23 mit der Wahl in Zusammenhang stehenden Vorkommnisse ereigneten sich in Schulen oder Moscheen, die zu Wahlzwecken herangezogen wurden. Bei zwei der Vorfälle an Schulen handelte es sich um die Entführung von sechs Zivilisten. Bei einem der Vorfälle wurde in einer Schule ein Brand gelegt, bei einem weiteren Vorfall detonierte sowohl in einer Schule als auch in einer Moschee ein improvisierter Sprengkörper (IED). Die übrigen Vorkommnisse in Schulen und Moscheen beinhalteten Drohungen, Einschüchterungen und Schikane.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Election-Related Attacks and Abuses During the Initial Voter Registration Period*, 10. Mai 2018, [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection\\_of\\_civilians\\_-\\_special\\_report\\_-\\_election-related\\_attacks\\_and\\_abuses\\_may\\_2018\\_english.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_-_special_report_-_election-related_attacks_and_abuses_may_2018_english.pdf), S. 1. Freedom House, *Freedom in the World in 2018: Afghanistan*, 2018, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2018/afghanistan>; HRW, *World Report 2018: Afghanistan*, 18. Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a61eeac4.html>; HRW, *"I Won't Be A Doctor, and One Day You'll Be Sick" - Girls' Access to Education in Afghanistan*, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>, S. 17. „Bestätigte Anschläge auf Schulen und Lehrpersonal gingen im Vergleich zu 132 Vorfällen im Jahr 2015 auf 77 Vorfälle zurück. Schulen gerieten in das Kreuzfeuer der heftigen Kämpfe zwischen den afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften und den Taliban.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict*, 24. August 2017, A/72/361–S/2017/821, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>, Absatz 28. UN General Assembly, *The Situation of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights*, 11. Januar 2017, A/HRC/34/41, <http://www.refworld.org/docid/5a562b9d4.html>, Absatz 28. Siehe auch VOA News, *Afghan Schools Used as Military Bases by Government, Taliban*, 26. Januar 2017, <https://www.voanews.com/a/afghanistan-schools-used-as-military-by-government-taliban/3694992.html>; HRW, *"Education on the Front Lines" - Military Use of Schools in Afghanistan's Baghlan Province*, 17. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57b874d74.html>, S. 1, 15, 18.

<sup>143</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 15.

<sup>144</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 15; OCHA, *Humanitarian Bulletin Issue 68: Afghanistan*, 30. September 2017, <https://reliefweb.int/report/afghanistan/afghanistan-humanitarian-bulletin-issue-68-01-30-september-2017-endari>, S. 2; World Health Organization (WHO), *Attacks on Health Care on the Rise in Afghanistan*, 19. August 2017, <http://www.emro.who.int/afghanistan-news/attacks-on-healthcare-on-the-rise-in-afghanistan.html>; ICRC, *Afghanistan: Hospitals Are under Attack, and Children Are Paying the Price*, 20. Mai 2017, <https://www.icrc.org/en/document/afghanistans-hospitals-are-under-attack-and-children-are-paying-price>.

<sup>145</sup> Freedom House, *Freedom in the World in 2018: Afghanistan*, 2018, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2018/afghanistan>; AJSC, *Six-month Report, Jul-Dec 2017*, Januar 2018, <http://ajsc.af/wp-content/uploads/2017/07/FirstSixMonthsReport2017-English.pdf>, S. 2, 4; Freedom House, *Freedom of the Press 2017: Afghanistan*, 1. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/59fc6803a.html>; AJSC, *Six-Month Report, Jan-June 2017*, 24. Juli 2017, <http://ajsc.af/wp-content/uploads/2017/07/FirstSixMonthsReport2017-English.pdf>, S. 2.

<sup>146</sup> Menschenrechtsverletzungen beinhalteten Berichten zufolge die Bedrohung und/oder Schikane von Zivilisten, die ihnen durch regierungsnahe bewaffnete Gruppen illegal auferlegte Steuern nicht bezahlten. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 51-52. Siehe auch RFE/RL, *Afghan Woman's Beating Exposes Consequences of Using Militia for Security*, 6. Februar 2018, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-woman-beating-tarkhan-province/29023420.html>; The Guardian, *Afghanistan Funds Abusive Militias as US Military Ignores Situation, Officials Say*, 26. Dezember 2016, <https://www.theguardian.com/world/2016/dec/26/afghanistan-us-military-militia-funding-human-rights>.

Opfer (26 Tote und 66 Verletzte).<sup>147</sup> Die meisten Todesfälle und Verletzten im Jahr 2017 waren Berichten zufolge auf Bodenkämpfe zurückzuführen, gefolgt von der gezielten Tötung von Zivilisten.<sup>148</sup>

UNAMA stellt fest, dass die Existenz regierungsnaher bewaffneter Gruppen keine rechtliche Grundlage hat.<sup>149</sup> Zu diesen Gruppen gehören einflussreiche Machthaber („Strongmen“) und Milizen, die von den afghanischen Sicherheitskräften für den Kampf gegen regierungsfeindliche Gruppen angeworben werden, jedoch weder der Kommandostruktur noch der Verantwortlichkeitshierarchie der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (ANDSF) unterstehen.<sup>150</sup> Straflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen durch regierungsnaher bewaffnete Gruppen bleibt Berichten zufolge weitverbreitet.<sup>151</sup>

### c) Menschenrechtsverletzungen durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs)

Berichten zufolge begehen regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) extralegale Hinrichtungen, Folter und Misshandlungen. Sie hinderten Zivilisten zudem an der Ausübung ihrer Rechte auf Bewegungsfreiheit, auf Freiheit der Meinungsäußerung, auf Religionsfreiheit, auf politische Teilhabe sowie auf Zugang zu Bildung und medizinischer Versorgung sowie zu ihrem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

2017 registrierte UNAMA 6 768 zivile Opfer (2 303 Tote und 4 465 Verletzte), die von regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) verursacht wurden, davon 4 385 Zwischenfälle (1 574 Tote und 2 811 Verletzte), zu denen sich die Taliban öffentlich bekannten oder die ihnen zugeschrieben wurden sowie 1 000 Zwischenfälle (399 Tote und 601 Verletzte), zu denen sich der Islamische Staat bekannte oder die ihm zugeschrieben wurden.<sup>152</sup>

Regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) nutzen das Fehlen staatlicher Justizmechanismen oder -dienste dazu aus, eigene, parallele „Justiz“-Strukturen – vor allem, wenn auch nicht ausschließlich – in Gebieten unter ihrer Kontrolle, durchzusetzen.<sup>153</sup> UNAMA stellt fest, dass „alle von einer parallelen Justizstruktur durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen verhängten Strafen nach afghanischem Recht unrechtmäßig sind, eine rechtswidrige Handlung darstellen und als Kriegsverbrechen eingestuft werden können“.<sup>154</sup> 2017 dokumentierte UNAMA 23 Fälle von Bestrafung durch eine parallele Justizstruktur mit 33 Opfern (21 Toten und 12 Verletzten), was einen Rückgang von 34 Prozent gegenüber 2016

<sup>147</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 51; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2016*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd20104.html>, S. 82. UNAMA stellte fest, dass der Rückgang an zivilen Opfern im Jahr 2017, die von regierungsnahen bewaffneten Gruppen verursacht worden waren, im Vergleich zu 2016 darauf zurückzuführen war, dass die Anzahl der durch Bodenkämpfe verursachten Zivilopfer stark zurückgegangen war. UNAMA, *ebd.*, Februar 2018, S. 51.

<sup>148</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 51.

<sup>149</sup> *Ebd.*, S. 52.

<sup>150</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 51-52; AAN, *More Militias? Part 2: The Proposed Afghan Territorial Army in the Fight Against ISKP*, 23. September 2017, <https://www.afghanistan-analysts.org/more-militias-part-2-the-proposed-afghan-territorial-army-in-the-fight-against-iskp/>; VOA, *Afghanistan Unveils Plans for Controversial Militia Force*, 22. Februar 2018, <https://www.voanews.com/a/afghanistan-militia-force/4265987.html>.

<sup>151</sup> „Regierungsnaher bewaffnete Gruppen setzten deren Menschenrechtsverletzungen straffrei fort. Auch im Jahr 2017 flachten Anschuldigungen gegenüber der Regierung, dass diese es nach wie vor nicht geschafft habe, Mitglieder regierungsnaher bewaffneter Gruppen für begangene Verbrechen gegen Zivilisten zur Rechenschaft zu ziehen, nicht ab. [...] In vielen Fällen ist eine solche Straffreiheit auf deren Beziehungen zu Machthabern in der Politik und im Sicherheitsbereich zurückzuführen, wodurch es den bewaffneten Gruppen möglich ist, sich das schwache Sicherheitsumfeld zunutze zu machen, die lokale Bevölkerung zu misshandeln und Zivilisten in Gebieten, in denen sie agieren, Gefahren auszusetzen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 52.

<sup>152</sup> Weitere 1.346 Vorfälle (346 Tote und 1.046 Verletzte) wurden regierungsfeindlichen Kräften zugeschrieben, wobei die Vorfälle nicht öffentlich für sich beansprucht wurden oder es nicht möglich war, die Vorfälle einer bestimmten Gruppe zuzurechnen. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 26. „Dies markierte im Vergleich zu 2016 einen zwölfprozentigen Rückgang an Zivilopfern, die den Taliban zugeschrieben wurden. Aufgrund des mangelnden Zugangs zu Gebieten, die von den Taliban kontrolliert werden, erweist es sich jedoch als wahrscheinlich, dass aus diesen Gebieten nur wenig berichtet wird und UNAMA folglich nicht in der Lage ist, manche von den Taliban verübten Angriffe, die Zivilopfer zur Folge hatten, nicht-identifizierten regierungsfeindlichen Kräften zuzuschreiben.“ [Übersetzung durch UNHCR]. *Ebd.*, S. 27.

<sup>153</sup> Freedom House, *Freedom in the World in 2018: Afghanistan*, 2018, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2018/afghanistan>; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 36; UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Absatz 39.

<sup>154</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 36.

darstellt.<sup>155</sup> Zu den durch parallele Justizstrukturen verhängten Strafen zählen öffentliche Hinrichtungen durch Steinigung und Erschießen, Schläge und Auspeitschung sowie Amputation.<sup>156</sup> Berichten zufolge erheben regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) zudem in Gebieten, in denen sie die Einrichtung paralleler Regierungsstrukturen anstreben, illegale Steuern.<sup>157</sup>

Wie aus Berichten hervorgeht, schränken regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) das Recht auf freie Meinungsäußerung ein. Zivilisten, die sich gegen AGEs oder zugunsten der Regierung äußern oder die von AGEs der Spionage für die Regierung beschuldigt werden, laufen, wie berichtet wird, Gefahr, tödlich angegriffen und in von AGEs durchgeführten illegalen parallelen „Gerichtsprozessen“ in Schnellverfahren abgeurteilt zu werden; die Strafe für solche angeblichen „Verbrechen“ ist in der Regel die Hinrichtung (siehe Abschnitt III.A.1.g).<sup>158</sup> Die Taliban und der Islamische Staat sollen Medienunternehmen und Journalisten, die vermeintlich kritisch berichten, bedroht, eingeschüchert und tödlich angegriffen haben.<sup>159</sup> Aus Angst um ihre Sicherheit, sollen Journalisten daher Selbstzensur üben (siehe Abschnitt III.A.2).<sup>160</sup>

Es wird berichtet, dass regierungsfeindliche Kräfte auch das Recht auf politische Teilhabe einschränken. Seit Beginn der Registrierung der Wähler am 14. April 2018<sup>161</sup> gehen AGEs Berichten zufolge gegen Einrichtung zur Registrierung der Wähler sowie Ausgabestellen der *tazkira* (nationales Identitätsdokument) vor, unter anderem durch gezielte Tötung, Entführung, Bedrohung, Einschüchterung und Schikanen gegen Personal, das mit den Wahlen befasst ist, sowie Sicherheitskräfte.<sup>162</sup> AGEs haben die Afghanen wiederholt davor gewarnt, sich für die bevorstehenden Wahlen eintragen zu lassen und Bürger, die sich dennoch in das Wählerverzeichnis eintragen ließen, angeblich mit Geldstrafen belegt und/oder ihre *tazkiras* (nationale Personalausweise) konfisziert.<sup>163</sup> Zwischen 14. April und 10. Mai 2018 kam es zu 23 von UNAMA verifizierten Sicherheitsvorfällen, die mit den Wahlen in Verbindung standen und 271 Opfer (86 Tote und 185 Verletzte) forderten.<sup>164</sup>

<sup>155</sup> UNAMA stellt fest, dass „über diese Fälle aufgrund des eingeschränkten Zugangs zu Gebieten, die von regierungsfeindlichen Kräften kontrolliert werden, nur wenig berichtet wird.“ [Übersetzung durch UNHCR], *Ebd.*, S. 36.

<sup>156</sup> *Ebd.*, S. 36; Freedom House, *Freedom in the World in 2018: Afghanistan*, 2018, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2018/afghanistan>.

<sup>157</sup> Landinfo, *Afghanistan's Organization and Structure*, 23. August 2017, [https://landinfo.no/asset/3589/1/3589\\_1.pdf](https://landinfo.no/asset/3589/1/3589_1.pdf); Brookings, *Afghanistan's Terrorism Resurgence: Al-Qaida, ISIS, and Beyond*, 27. April 2017, <https://www.brookings.edu/testimonies/afghanistans-terrorism-resurgence-al-qaida-isis-and-beyond/>.

<sup>158</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 39; für weitere Quellen siehe Abschnitt III.A.1.g.

<sup>159</sup> Reporters Without Borders, *RSF Condemns Deadly Attack on State Radio and TV in Jalalabad*, 18. Mai 2017, <http://www.refworld.org/docid/591d5a627.html>; AJSC, *Six-month Report, Jul-Dec 2017*, Januar 2018, <http://ajsc.af/wp-content/uploads/2018/01/Six-Month-Report-July-Dec-2017-AJSC-English.pdf>; Nai Supporting Open Media in Afghanistan, *Media Watch Annual Report 2017*, Dezember 2017, <http://nai.org.af/files/documents/mw/annual/Annual%20report%20English%20version%202017.pdf>. Für weitere Quellen siehe Abschnitt III.A.2.

<sup>160</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 39; Freedom House, *Freedom of the Press 2017: Afghanistan*, 1. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/59fc6803a.html>. Für weitere Quellen siehe Abschnitt III.A.2.

<sup>161</sup> Independent Election Commission of Afghanistan, *Commencement of Voter Registration Frist Phase at the Provincial Capitals*, 2018, <http://www.iec.org.af/media-section/press-releases/1039-vr-commencement-2018>.

<sup>162</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Update on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 June 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>, S. 3-4; UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Election-Related Attacks and Abuses During the Initial Voter Registration Period*, 10. Mai 2018, [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection\\_of\\_civilians\\_-\\_special\\_report\\_-\\_election-related\\_attacks\\_and\\_abuses\\_may\\_2018\\_english.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_-_special_report_-_election-related_attacks_and_abuses_may_2018_english.pdf); Reuters, *Kabul Blast Highlights Risk to Long-Delayed Afghan Vote*, 23. April 2018, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-blast/kabul-blast-highlights-risk-to-long-delayed-afghan-vote-idUSKBN1HU1X3>. „Kurz nachdem die Taliban dementierten, für den Anschlag verantwortlich zu sein, bekannte sich der Islamische Staat auf dessen Nachrichtenkanal Al Amaq zu dem Blutbad. [...] Beamte sagten, dass sogar die Provinzhauptstädte Probleme damit hatten, alle Zentren zur Wählerregistrierung zu öffnen. In der Stadt Kunduz gibt es 55 Wählerregistrierungszentren, inklusive der zum jeweiligen Zentrum gehörenden Dörfer. 20 von ihnen sind geschlossen, weil diese Dörfer von den Taliban kontrolliert werden“, so Gen. Abdul Hamid Hamidi, Polizeichef der Provinz Kunduz.“ [Übersetzung durch UNHCR]. New York Times, *'So Many Bodies': Bomber Kills Dozens Signing Up to Vote in Kabul*, 22. April 2018, <https://www.nytimes.com/2018/04/22/world/asia/suicide-bomber-afghanistan-elections.html>. Siehe auch Al Jazeera, *Afghanistan: 63 Dead in Attacks on Voter Registration Centres*, 22. April 2018, <https://www.aljazeera.com/news/2018/04/afghanistan-deaths-attack-id-voter-registration-centre-kabul-180422063114761.html>.

<sup>163</sup> UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Election-Related Attacks and Abuses During the Initial Voter Registration Period*, 10. Mai 2018, [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection\\_of\\_civilians\\_-\\_special\\_report\\_-\\_election-related\\_attacks\\_and\\_abuses\\_may\\_2018\\_english.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_-_special_report_-_election-related_attacks_and_abuses_may_2018_english.pdf), S. 1; Tolo News, *Taliban Rejects Ghani's Call For Them to Take Part in Elections*, 16. April 2018, <https://www.tolonews.com/afghanistan/taliban-rejects-ghani%E2%80%99s-call-them-take-part-elections>.

<sup>164</sup> 75 Prozent dieser Vorfälle ereigneten sich Berichten zufolge in Schulen oder Moscheen, die zu Wahlzwecken genutzt wurden. UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Election-Related Attacks and Abuses During the Initial Voter Registration Period*, 10. Mai 2018, [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection\\_of\\_civilians\\_-\\_special\\_report\\_-\\_election-related\\_attacks\\_and\\_abuses\\_may\\_2018\\_english.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_-_special_report_-_election-related_attacks_and_abuses_may_2018_english.pdf).

Regierungsfeindliche Kräfte schränken Berichten zufolge durch illegale Kontrollposten und den Einsatz von improvisierten Sprengkörpern (IEDs) außerdem das Recht auf Bewegungsfreiheit ein.<sup>165</sup> 2017 ging die Zahl der durch Nicht-Selbstmord-IEDs und gezielte Tötungen verursachten zivilen Opfer gegenüber 2016 zwar zurück, jedoch verzeichnete UNAMA einen Anstieg in den zivilen Verlustzahlen durch komplexe Angriffe<sup>166</sup> und Selbstmordanschläge<sup>167</sup> (605 Tote und 1 690 Verletzte, ein Anstieg um 17 Prozent gegenüber 2016); die Anzahl der zivilen Opfer durch gezielte und vorsätzliche Tötung blieb laut Berichten ähnlich hoch wie im Jahr 2016.<sup>168</sup> Die Zahl der Opfer von Selbstmordanschlägen und komplexen Angriffen, die den Taliban zuzuschreiben waren, ging im Vergleich zu 2016 um 22 Prozent zurück, während die Opferzahlen derartiger Angriffe, zu denen sich der Islamische Staat bekannte, um 18 Prozent anstiegen.<sup>169</sup> In zivilen ländlichen Gebieten, auf Fußwegen, öffentlichen Straßen und in anderen öffentlichen Bereichen verlegte improvisierte Sprengkörper (IEDs) behindern den Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung und Lebensgrundlagen und schaffen ein Umfeld der Angst und Unsicherheit, in dem die Zivilbevölkerung der ständigen Bedrohung durch Tod, Verstümmelung, ernsthafte Verletzungen und Zerstörung von Eigentum ausgesetzt ist.<sup>170</sup> Selbstmordanschläge und komplexe Angriffen betreffen Berichten zufolge weiterhin unverhältnismäßig stark die Zivilbevölkerung in der Stadt Kabul; für das Jahr 2017 berichtete UNAMA von einem 17-prozentigen Anstieg der Opferzahlen für Kabul durch komplexe Angriffe und Selbstmordanschläge im Vergleich zu 2016.<sup>171</sup> 2017 berichtete UNAMA erstmals von Selbstmordanschlägen und komplexe Angriffen, die der Islamische Staat außerhalb von Nangarhar oder Kabul in der Provinz Herat verübte.<sup>172</sup>

In öffentlichen Erklärungen betonen die Taliban weiterhin, dass sie Bildung unterstützten und dass die Förderung von Bildung im Land zu ihren wichtigsten Zielen gehöre.<sup>173</sup> Jedoch liegen Berichte darüber vor, dass sowohl die Taliban wie auch der Islamische Staat Schulen und Koranschulen nutzen, um Kinder zu indoktrinieren und für den Einsatz im Kampf und für den Kampf unterstützende Funktionen zu rekrutieren.<sup>174</sup> Berichten zufolge griffen die Taliban und der Islamische Staat auch in Lehrpläne ein oder unternahmen Versuche, Lehrpläne in Hinblick auf die Einhaltung der durch sie genehmigten Kriterien zu überprüfen.<sup>175</sup>

Vorfälle von konfliktbezogener Gewalt, die sich direkt auf den Zugang zu Bildung auswirken, finden Berichten zufolge weiterhin in allen Regionen des Landes statt.<sup>176</sup> Für die überwiegende Zahl der 2017

<sup>165</sup> „UNAMA legt zu Aufzeichnungszwecken in Datenbanken auch die Kategorie „gezielte Tötungen“ fest, die sich auf jene Mordfälle bezieht, bei denen sich das Opfer zum Zeitpunkt der Ermordung für kurze Zeit in der Gewahrsam des Täters befand. Dieser Gewahrsam entspricht jedoch nicht einer Entführung, d. h. die Person, die getötet werden soll, wird von bewaffneten Personen angehalten, deren Identität wird bestätigt und dann töten die Angreifer die Person zumeist an illegalen Kontrollpunkten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 64, Fußnote 307; siehe auch *ebd.*, S. 33-34.

<sup>166</sup> „Laut Definition der UNAMA beinhaltet ein komplexer Angriff folgende Elemente: zwei oder mehr Angreifer, zwei oder mehr Arten von Waffen, wobei es sich bei einer der Waffen um einen improvisierten Sprengkörper (IED) zur Ausübung eines Selbstmordattentates handelt, d. h. IEDs, die am Körper getragen oder in Fahrzeugen deponiert werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Protection of Civilians in Armed Conflict: Annual Report 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 1, Fußnote 5.

<sup>167</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 4, 26.

<sup>168</sup> *Ebd.*, S. 26, 28.

<sup>169</sup> *Ebd.*, S. 28.

<sup>170</sup> *Ebd.*, S. 28-33.

<sup>171</sup> Im Jahr 2017 wurde im Vergleich zu 2016 ein 17-prozentiger Anstieg an zivilen Opfern, verursacht durch Selbstmordattentate und komplexe Angriffe, verzeichnet. Dies markiert die größte Anzahl an Zivilopfern, die von UNAMA seit Beginn ihrer systematischen Dokumentation von Zivilopferzahlen im Jahr 2009 aufgezeichnet wurde. *Ebd.*, S. 29.

<sup>172</sup> *Ebd.*, S.1-2, 29.

<sup>173</sup> Siehe zum Beispiel von den Taliban veröffentlichte Stellungnahmen: Islamic Emirate of Afghanistan, *Kabul Administration's Hostility Towards the Religious Schools and Scholars*, 8. April 2018, <https://alemarah-english.com/?p=27449>; Islamic Emirate of Afghanistan, *Afghanistan in the Month of January 2018*, 14. Februar 2018, <https://alemarah-english.com/?p=25644>.

<sup>174</sup> UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>, Absatz 21. Für Hintergrundinformationen zur Rolle von Medresen in Afghanistan siehe: Royal Danish Defence College, *The Role of Madrasas, Assessing Parental Choice, Financial Pipelines and Recent Developments in Religious Education in Pakistan & Afghanistan*, Januar 2018, [https://pure.fak.dk/ws/files/7378697/The\\_Role\\_of\\_Madrasas.pdf](https://pure.fak.dk/ws/files/7378697/The_Role_of_Madrasas.pdf), S. 98-120.

<sup>175</sup> HRW, *"I Won't Be a Doctor, and One Day You'll Be Sick" - Girls' Access to Education in Afghanistan*, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>, S. 69-70; Landinfo, *Afghanistan: Taliban's Organization and Structure*, 23. August 2017, [https://landinfo.no/asset/3589/1/3589\\_1.pdf](https://landinfo.no/asset/3589/1/3589_1.pdf), S. 22; Tolo News, *Daesh Threatens to Replace Curriculum in Jawzjan's District*, 5. Juli 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/daesh-threatens-replace-curriculum-jawzjan%E2%80%99s-district>; The Diplomat, *The Schools of the Taliban*, 3. November 2016, <https://thediplomat.com/2016/11/the-schools-of-the-taliban/>.

<sup>176</sup> UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict*, 24. August 2017, A/72/361-S/2017/821, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>, Absatz 28; IWPR, *School Closures Hit Afghan Province: A Lack of Security in Districts*

berichteten Vorfälle – darunter das Anzünden von Schulen, gezielte Tötungen und Einschüchterung von Lehrern und Mitarbeitern, in oder in der Nähe von Schulen gelegte Sprengsätze, Raketenangriffe auf Bildungseinrichtungen und die Schließung von Schulen, insbesondere von Schulen für Mädchen – wurden regierungsfeindliche Kräfte (AGEs), unter anderem die Taliban, verantwortlich gemacht.<sup>177</sup> Im Juli 2018 äußerte UNAMA Besorgnis über den neuerdings zu beobachtenden Trend, dass regierungsfeindliche Kräfte auf Operationen regierungsnaher Kräfte mit Angriffen auf Schulen und Beamte im Bildungswesen reagieren.<sup>178</sup> Schulen wurden Berichten zufolge außerdem besetzt und für militärische Zwecke benutzt, wodurch ihr geschützter Status nach dem humanitären Völkerrecht gefährdet und den Kindern der Zugang zu Bildung entzogen wurde.<sup>179</sup> Außerdem bleiben Berichten zufolge viele Schulen in Afghanistan aufgrund der vor Ort herrschenden Sicherheitsverhältnisse geschlossen.<sup>180</sup>

Ferner wird berichtet, dass regierungsfeindliche Kräfte den Zugang zu medizinischer Versorgung beschränken.<sup>181</sup> 2017 dokumentierte UNAMA 75 gegen Krankenhäuser und medizinisches Personal gerichtete Angriffe durch regierungsfeindliche Kräfte mit 31 Toten und 34 Verletzten gegenüber 120 Zwischenfällen mit 10 Toten und 13 Verletzten im Jahr 2016.<sup>182</sup> Außerdem heißt es, dass regierungsfeindliche Kräfte in einigen Teilen des Landes Polio-Impfkampagnen verbieten und wiederum andere Teile aufgrund der vorherrschenden Unsicherheit nicht von Impfhelfern erreicht werden können.<sup>183</sup>

Auch das Recht auf Religionsfreiheit gerät Berichten zufolge zunehmend ins Visier regierungsfeindlicher Kräfte, unter anderem durch Angriffe auf Gebetsstätten, religiöse Führer und Gläubige. Regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) bedrohen und attackieren zudem auch Einzelpersonen

---

*Means that Boys and Girls Can Simply Not Learn*, 27. Februar 2017, <https://iwpr.net/global-voices/school-closures-hit-afghan-province>; IWPR, *Afghanistan: Ghor's Education System Near Collapse*, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistan-ghors-education-system-near>.

<sup>177</sup> Ariana News, *Conflict Leaves 70 Schools Closed in Jawzjan*, 10. April 2018, <https://ariananews.af/conflict-leaves-70-schools-closed-in-jawzjan/>; Pajhwok News, *12 Nangarhar Schools Remain Close Due to Insecurity*, 1. Januar 2018, <https://www.pajhwok.com/en/2018/01/01/12-nangarhar-schools-remain-close-due-to-insecurity>; HRW, *"I Won't Be a Doctor, and One Day You'll Be Sick" - Girls' Access to Education in Afghanistan*, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>, S. 66-71; UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>, S. 13.

<sup>178</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Update on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 June 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>, S. 3.

<sup>179</sup> HRW, *World Report 2018: Afghanistan*, 18. Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a61eeac4.html>; HRW, *"I Won't Be a Doctor, and One Day You'll Be Sick" - Girls' Access to Education in Afghanistan*, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>, S. 17, 71-72.

<sup>180</sup> ITV News Afghanistan, *Daesh Closes Dozens of Schools in North Afghanistan: Local Officials*, 9. Dezember 2017, <http://www.itvnews.af/en/news/afghanistan/32477-daesh-closes-dozens-of-schools-in-north-afghanistan--local-officials>; HRW, *"I Won't Be a Doctor, and One Day You'll Be Sick" - Girls' Access to Education in Afghanistan*, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>, S. 78, bezugnehmend auf ein Interview der Human Rights Watch mit dem stellvertretenden Minister für Allgemeinbildung, Kabul, 7. Mai 2016. Siehe auch, IWPR, *School Closures Hit Afghan Province: A Lack of Security in Districts Means that Boys and Girls Can Simply Not Learn*, 27. Februar 2017, <https://iwpr.net/global-voices/school-closures-hit-afghan-province>; Tolo News, *More Than 1,000 Schools Closed Across Afghanistan*, 2. Januar 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/more-1000-schools-closed-across-afghanistan>.

<sup>181</sup> „UNAMA dokumentierte im Jahr 2017 die vorübergehende Schließung von mindestens 147 Gesundheitseinrichtungen, nachdem regierungsfeindliche Kräfte Drohungen ausgesprochen hatten. Im Vergleich dazu fanden im Jahr 2016 20 solcher Schließungen statt. Diese Schließungen reichten von wenigen Stunden mit einer teilweisen Aufrechterhaltung der Versorgung bis hin zu mehreren Monaten, in denen die Versorgung komplett unterbrochen war und dies negative Auswirkungen auf den Zugang zu Gesundheitsleistungen für eine Vielzahl an Personen in diesen Gebieten hatte.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Protection of Civilians in Armed Conflict: Annual Report 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 15. Siehe auch IRIN, *Afghan Healthcare Under Siege as Escalating Conflict Cuts Off Access*, 26. Oktober 2017, <https://www.irinnews.org/feature/2017/10/26/afghan-healthcare-under-siege-escalating-conflict-cuts-access>; OCHA, *Humanitarian Bulletin Issue 68: Afghanistan*, 30. September 2017, <https://reliefweb.int/report/afghanistan/afghanistan-humanitarian-bulletin-issue-68-01-30-september-2017-endar>, S. 2; New York Times, *Afghan Province, Squeezed by Taliban, Loses Access to Medical Care*, 23. September 2017, <https://www.nytimes.com/2017/09/23/world/asia/afghanistan-taliban-oruzgan-hospitals.html>; Dawn, *Doctors and Hospitals in Afghanistan Among Taliban Casualties of War*, 26. September 2017, <https://www.dawn.com/news/1360177>; The Guardian, *Healthcare in Afghanistan: 'Doctors are Threatened at Gunpoint, Even by Civilians'*, 5. Oktober 2016, <https://www.theguardian.com/global-development-professionals-network/2016/oct/05/healthcare-afghanistan-doctors-threatened-gunpoint-civilians>.

<sup>182</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 14.

<sup>183</sup> The Guardian, *Afghan Clerics in Talks with Isis to Break Polio Vaccine Myths*, 27. März 2018, <https://www.theguardian.com/global-development/2018/mar/27/afghan-clerics-in-talks-with-isis-to-break-polio-myths>. Die WHO und UNICEF berichteten, dass 2017 keine Anschläge auf Mitarbeiter, die im Bereich Polioimpfung tätig sind, verübt wurden. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 16, Zitat aus einer E-Mail der WHO an UNAMA, 15. Januar 2018. Der im März 2018 vom Guardian veröffentlichte Artikel berichtet jedoch über die Tötung eines Polioimpfstellenmitarbeiters und eines Fahrers sowie über eine weitere Person des medizinischen Personals, die als vermisst gilt.

und Gemeinschaften, die vermeintlich gegen die von den AGEs vertretene Auslegung von islamischen Prinzipien, Normen und Werten verstoßen.<sup>184</sup>

## 2. Die Fähigkeit und Bereitschaft des Staates, Zivilisten vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen

Sogar dort, wo der rechtliche Rahmen den Schutz der Menschenrechte vorsieht, bleibt die Umsetzung der nach nationalem und internationalem Recht bestehenden Verpflichtung Afghanistans diese Rechte zu fördern und zu schützen, in der Praxis oftmals eine Herausforderung. Die Regierungsführung Afghanistans und die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit werden als besonders schwach wahrgenommen.<sup>185</sup>

Die Fähigkeit der Regierung, die Menschenrechte zu schützen, wird durch Unsicherheit und zahlreiche Angriffe durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) untergraben. Ländliche und instabile Gebiete leiden Berichten zufolge unter einem allgemein schwachen förmlichen Justizsystem, das unfähig ist, Zivil- und Strafverfahren effektiv und zuverlässig zu entscheiden.<sup>186</sup> Von der Regierung ernannte Richter und Staatsanwälte seien oftmals aufgrund der Unsicherheit nicht in der Lage, in diesen Gemeinden zu bleiben.<sup>187</sup> Der UN-Ausschuss gegen Folter brachte seine Sorge darüber zum Ausdruck, dass die Regierung keine geeigneten Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und Journalisten vor Repressalien für ihre Arbeit ergreift.<sup>188</sup>

Beobachter berichten von einem hohen Maß an Korruption, von Herausforderungen für effektive Regierungsgewalt und einem Klima der Straflosigkeit als Faktoren, die die Rechtsstaatlichkeit schwächen und die Fähigkeit des Staates untergraben, Schutz vor Menschenrechtsverletzungen zu bieten.<sup>189</sup> Berichten zufolge werden in Fällen von Menschenrechtsverletzungen die Täter selten zur Rechenschaft gezogen und für die Verbesserung der Übergangsjustiz besteht wenig oder keine politische Unterstützung.<sup>190</sup> Wie oben angemerkt, begehen einige staatliche Akteure, die mit dem Schutz der Menschenrechte beauftragt sind, einschließlich der afghanischen nationalen Polizei und der afghanischen lokalen Polizei, Berichten zufolge in einigen Teilen des Landes selbst Menschenrechtsverletzungen, ohne dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden.

<sup>184</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 37; UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Attacks Against Places of Worship, Religious Leaders and Worshipers*, 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>. Für eine eingehendere Analyse der Situation religiöser Führer, die durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) gefährdet sind, siehe Abschnitt III.A.1.h. Für eine Analyse der Situation von Personen, die vermeintlich gegen die Auslegung islamischer Prinzipien, Normen und Werte durch die Taliban verstoßen, siehe Abschnitt III.A.6. Für eine Analyse der spezifischen Situation von Frauen und Männern, die vermeintlich gegen soziale Sitten verstoßen, siehe Abschnitt III.A.8.

<sup>185</sup> UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Absatz 25; Freedom House, *Freedom in the World 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>. Im vom World Justice Project jährlich zusammengestellten Rechtsstaatlichkeitsindex für das Jahr 2017 belegt Afghanistan von 113 Ländern den 111. Platz. World Justice Project, *Rule of Law Index 2017-2018*, 2018, [https://worldjusticeproject.org/sites/default/files/documents/WJP\\_ROLI\\_2017-18\\_Online-Edition\\_0.pdf](https://worldjusticeproject.org/sites/default/files/documents/WJP_ROLI_2017-18_Online-Edition_0.pdf). Siehe auch FIDH, *Update for the 1st European Union (EU)-Afghanistan Special Working Group on Human Rights, Good Governance and Migration: 5 May 2018, Kabul, Afghanistan*, undatiert, [https://www.fidh.org/IMG/pdf/20180503\\_eu-afghanistan-dialogue\\_bp.pdf](https://www.fidh.org/IMG/pdf/20180503_eu-afghanistan-dialogue_bp.pdf).

<sup>186</sup> Freedom House, *Freedom in the World 2018: Afghanistan*, 2018, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2018/afghanistan>.

<sup>187</sup> UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. Dezember 2017, A/72/651-S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html>, Absatz 66; Pajhwok Afghan News, *Insecurity Keeping Ghazni's Qarabagh Officials at Bay*, 4. Dezember 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/12/04/insecurity-keeping-ghazni%E2%80%99s-qarabagh-officials-bay>; Freedom House, *Freedom in the World 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>.

<sup>188</sup> UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Absatz 43.

<sup>189</sup> Freedom House, *Freedom in the World 2018: Afghanistan*, 2018, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2018/afghanistan>; RFE/RL, *Afghan Woman's Beating Exposes Consequences of Using Militia for Security*, 6. Februar 2018, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-woman-beating-tarkhan-province/29023420.html>; UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Absätze 7, 11, 29-30; Freedom House, *Freedom in the World 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>; FIDH, *Update for the 1st European Union (EU)-Afghanistan Special Working Group on Human Rights, Good Governance and Migration: 5 May 2018, Kabul, Afghanistan*, undatiert, [https://www.fidh.org/IMG/pdf/20180503\\_eu-afghanistan-dialogue\\_bp.pdf](https://www.fidh.org/IMG/pdf/20180503_eu-afghanistan-dialogue_bp.pdf), S. 3-4; Delegation of the European Union to Afghanistan, *Corruption: Five Steps to End the Culture of Impunity*, 6. April 2017, [https://eeas.europa.eu/delegations/afghanistan/24286/corruption-five-steps-end-culture-impunity\\_en](https://eeas.europa.eu/delegations/afghanistan/24286/corruption-five-steps-end-culture-impunity_en).

<sup>190</sup> UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, S. 2, Absatz 7; S. 3, Absatz 11; S. 4, Absatz 19; S. 7, Absätze 29-30.

Berichten zufolge betrifft Korruption viele Teile des Staatsapparats auf nationaler, Provinz- und lokaler Ebene.<sup>191</sup> Es wird berichtet, dass afghanische Bürger Bestechungsgelder zahlen müssen, um öffentliche Dienstleistungen zu erhalten, etwa dem Büro des Provinzgouverneurs, dem Büro des Gemeindevorstehers und der Zollstelle.<sup>192</sup> Innerhalb der Polizei, so heißt es, sind Korruption, Machtmissbrauch und Erpressung ortstypisch.<sup>193</sup> Das Justizsystem sei auf ähnliche Weise von weitverbreiteter Korruption betroffen.<sup>194</sup>

Berichten zufolge wenden sich lokale Gemeinschaften in einigen Gebieten an parallele Justizstrukturen, etwa örtliche Räte oder Ältestenräte oder Gerichte der Taliban, um zivile Streitfälle zu regeln.<sup>195</sup> UNAMA stellt allerdings fest, dass diese Strukturen den Gemeinschaften in der Regel aufgezwungen werden und dass die in diesem Rahmen verhängten Strafen wie Hinrichtungen und Amputationen nach afghanischem Recht kriminelle Handlungen darstellen.<sup>196</sup>

## D. Die humanitäre Situation

Der fortwährende Konflikt in Afghanistan stellt nach wie vor eine große Belastung für die humanitäre Situation im Land dar.<sup>197</sup> Infolge der zunehmenden Unsicherheit,<sup>198</sup> einschließlich einer deutlichen Zunahme der Sicherheitsvorfälle, die Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen betreffen,<sup>199</sup> ist der Zugang humanitärer Hilfsorganisationen zu den Betroffenen noch immer begrenzt.<sup>200</sup> Ende 2017 lebten bei einer Gesamtbevölkerung von rund 34,5 Millionen Menschen 14 Millionen in den 120 am stärksten

- <sup>191</sup> IWPR, „Unbearable“ Corruption in Afghan Province, 12. Februar 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1424557.html>; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. Dezember 2017, A/72/651–S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html>. Im Jahr 2017 gaben 83,7 Prozent afghanischer (Befragter) an, dass Korruption in ganz Afghanistan ein großes Problem sei, wobei 69,8 Prozent anmerkten, dass sie Korruption als wesentliches Problem in ihrem Alltagsleben betrachten. Asia Foundation, *A Survey of the Afghan People: Afghanistan in 2017*, 14. November 2017, [https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017\\_AfghanSurvey\\_report.pdf](https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017_AfghanSurvey_report.pdf), S. 10; Freedom House, *Freedom in the World 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>. Im Jahr 2017 belegte Afghanistan den 177. von 180 Plätzen im Corruption Perceptions Index (Korruptionsindex): Transparency International, *2017 Corruption Perceptions Index*, [https://www.transparency.org/news/feature/corruption\\_perceptions\\_index\\_2017](https://www.transparency.org/news/feature/corruption_perceptions_index_2017). Für Informationen zur Antikorruptionsstrategie der Regierung siehe auch: UN Security Council, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768–S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>; UNAMA, *Afghanistan's Fight Against Corruption*, März 2017, [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistans\\_fight\\_against\\_corruption\\_the\\_other\\_battlefield\\_-\\_april\\_2017\\_english\\_2.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistans_fight_against_corruption_the_other_battlefield_-_april_2017_english_2.pdf).
- <sup>192</sup> Asia Foundation, *A Survey of the Afghan People: Afghanistan in 2017*, 14. November 2017, [https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017\\_AfghanSurvey\\_report.pdf](https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017_AfghanSurvey_report.pdf), S. 100.
- <sup>193</sup> Asia Foundation, *A Survey of the Afghan People: Afghanistan in 2017*, 14. November 2017, [https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017\\_AfghanSurvey\\_report.pdf](https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017_AfghanSurvey_report.pdf), S. 100; Freedom House, *Freedom in the World 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>.
- <sup>194</sup> IWPR, „Unbearable“ Corruption in Afghan Province, 12. Februar 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1424557.html>. „Afghanen geben an, die höchsten Summen an Bestechungsgeldern an Richter/Gerichte, wenn sie sich für einen Job bewerben, und an Büros der Provinz-Gouverneure zu bezahlen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Asia Foundation, *A Survey of the Afghan People: Afghanistan in 2017*, 14. November 2017, [https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017\\_AfghanSurvey\\_report.pdf](https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017_AfghanSurvey_report.pdf), S. 11, 99-100; UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Absätze 7, 11, 29-30.
- <sup>195</sup> IWPR, „Unbearable“ Corruption in Afghan Province, 12. Februar 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1424557.html>; Deutsche Welle, *The Disturbing Trend of Taliban Justice in Afghanistan*, 15. März 2017, <http://www.dw.com/en/the-disturbing-trend-of-taliban-justice-in-afghanistan/a-37950678>.
- <sup>196</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 36.
- <sup>197</sup> OCHA, *Afghanistan: Humanitarian Response Plan 2018-2021*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b066f657.html>, S. 6.
- <sup>198</sup> UN Secretary-General, *Special Report on the Strategic Review of the United Nations Assistance Mission in Afghanistan*, 10. August 2017, A/72/312–S/2017/696, <http://www.refworld.org/docid/599301c49.html>, Absatz 61. Für weitere Informationen zur Sicherheitslage, siehe Abschnitt II.B.
- <sup>199</sup> „Die Einschränkungen humanitärer Hilfe hielten weiterhin an, wobei es vom 15. Dezember bis 31. Januar zu insgesamt 39 Vorfällen kam, von denen Mitarbeiter der Vereinten Nationen und humanitärer Hilfsorganisationen betroffen waren. Im Jahr 2017 wurde über insgesamt 388 Vorfälle berichtet, verglichen mit 200 Vorfällen im Jahr 2016. Die gestiegene Anzahl an Vorfällen lässt sich teilweise darauf zurückführen, dass sich der Konflikt in bestimmten Landesteilen in die Länge zieht und auch vermehrt darüber berichtet wird. Im Jahr 2017 wurden 21 Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen getötet, 33 verletzt und 149 entführt. Im Dezember [2017] wurden 19 Vorfälle bezüglich Mitarbeitern humanitärer Hilfsorganisationen und Gesundheitseinrichtungen dokumentiert, was eine Gesamtzahl von 143 Vorfällen für das gesamte Jahr ausmachte. Mit Mitarbeitern humanitärer Hilfsorganisationen und Gesundheitseinrichtungen in Verbindung stehende Vorfälle machten 38 Prozent aller dokumentierten Vorfälle bezüglich Mitarbeitern humanitärer Hilfsorganisationen im Jahr 2017 aus.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768–S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ad73b254.html>, Absatz 44. Siehe zum Beispiel auch *The Guardian, Isis Claims Attack on Save the Children Office in Afghanistan*, 24. Januar 2018, <https://www.theguardian.com/world/2018/jan/24/explosion-attack-save-the-children-office-jalalabad-afghanistan>.
- <sup>200</sup> UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768–S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ad73b254.html>, Absätze 26, 44; IRIN, *Red Cross Killings in Afghanistan Reveal the Limits of Aid Access*, 13. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b069b8a4.html>.

vom Konflikt betroffenen Distrikten.<sup>201</sup> Die begrenzte Präsenz humanitärer Hilfsorganisationen insbesondere in den vom Konflikt betroffenen Gebieten behindert den Zugang zu lebensrettender Unterstützung für die besonders schutzbedürftigen Teile der Bevölkerung.<sup>202</sup>

Jahrzehnte der Konflikte und wiederkehrender Naturkatastrophen haben die afghanische Bevölkerung in einen Zustand großer Schutzbedürftigkeit versetzt und die Überlebensmechanismen vieler Menschen erschöpft. Der fortwährende Konflikt greift diese Schwachstellen durch die Zerstörung von Lebensgrundlagen und von Viehbestand, steigende Raten ansteckender Krankheiten, verstärkte Vertreibung, ständige Menschenrechtsverletzungen und höhere Kriminalitätsraten weiter an.<sup>203</sup> Ebenso haben der andauernde Konflikt, schwache Regierungsführung sowie schwache oder korrupte Institutionen dazu geführt, dass Katastrophenschutz, Risikoreduzierung und Notfallmechanismen Berichten zufolge nicht oder kaum vorhanden sind.<sup>204</sup> Naturkatastrophen wie Überflutungen, Schlammlawinen, Erdbeben, Dürren und harte Winter stellen daher eine weitere Bedrohung für die Bevölkerung dar, deren Widerstandskraft ohnehin geschwächt ist.<sup>205</sup> Entsprechend erhöhte sich die Zahl der 3,3 Millionen Afghanen, bezüglich derer Ende 2017 ein akuter Bedarf an humanitärer Hilfe für 2018 festgestellt wurde, um weitere 8,7 Millionen Afghanen, deren chronische Bedürfnisse voraussichtlich langfristige, systemische Maßnahmen erfordern werden.<sup>206</sup> Die humanitäre Situation in Afghanistan hat sich außerdem durch eine schwere Dürre weiter verschärft, von welcher insbesondere die Regionen im Norden und Westen des Landes betroffen sind.<sup>207</sup>

Die humanitären Indikatoren sind in Afghanistan auf einem kritisch niedrigen Niveau. Über 1,6 Millionen Kinder leiden Berichten zufolge an akuter Mangelernährung und die Kindersterblichkeitsrate zählt mit 70 von 1000 Geburten zu den höchsten der Welt.<sup>208</sup> Laut dem Statistischen Zentralamt Afghanistans stieg der Anteil der Bevölkerung, der unterhalb der nationalen Armutsgrenze lebt, in 2016/2017 auf 55 Prozent, von 33,7 Prozent im Zeitraum 2007/2008 bzw. 38,3 Prozent in den Jahren 2011/2012.<sup>209</sup> 1,9 Millionen Afghanen sind von ernsthafter

- 
- <sup>201</sup> OCHA, *Afghanistan: 2018 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>, S. 6-7, 37.
- <sup>202</sup> Siehe zum Beispiel ICRC, *Afghanistan: ICRC Reduces its Presence in the Country*, 9. Oktober 2017, <https://www.icrc.org/en/document/afghanistan-icrc-reduces-its-presence-country>.
- <sup>203</sup> OCHA, *Afghanistan: 2018 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>, S. 5; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 3. Gemäß INFORM, dem von der Arbeitsgruppe Inter-Agency Standing Committee Task Team for Preparedness and Resilience und der Europäischen Kommission entwickelten Instrument für Risikobewertung, steht Afghanistan in Hinblick auf eine Gefährdung durch humanitäre Krisen und Katastrophen, die die Reaktionsfähigkeit des Landes überfordern könnten, von 191 Ländern an dritter Stelle. Siehe INFORM, *Global Risk Index - Results 2018*, Dezember 2017, <http://www.inform-index.org/Portals/0/InfoRM/2018/INFORM%20Annual%20Report%202018%20Web%20Spreads.pdf?ver=2017-11-29-171105-863>, S. 6; siehe auch INFORM, *Afghanistan Country Profile 2018*, <http://www.inform-index.org/Countries/Country-profiles>.
- <sup>204</sup> NRC/IDMC, *Escaping War: Where to Next?*, Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html>, S. 9-10; OCHA, *Afghanistan: 2018 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>, S. 8.
- <sup>205</sup> Siehe zum Beispiel Reuters, *Emergency Alerts Loom as Drought Takes Hold in War-Torn Afghanistan*, 23. April 2018, <http://news.trust.org/item/20180423120914-3lhm2/>; OCHA, *Afghanistan: Overview of Natural Disasters 2018*, 27. Mai 2018, <https://www.humanitarianresponse.info/en/operations/afghanistan/natural-disasters-0>; OCHA, *Afghanistan: 2018 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>, S. 18; Famine Early Warning Systems Network, *Food Security Outlook: Low Snow Accumulation and Dry Soil Conditions Likely to Impact 2018 Staple Production*, Februar 2018, <http://fews.net/central-asia/afghanistan/food-security-outlook/february-2018>. Siehe auch UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ad73b254.html>, Absatz 45.
- <sup>206</sup> OCHA, *Afghanistan: 2018 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>, S. 5-7.
- <sup>207</sup> SOFREP, *Drought in Afghanistan: Worst in Recent History*, 31. Juli 2018, <https://sofrep.com/106550/drought-in-afghanistan-worst-in-recent-history/>; The Telegraph, *Afghanistan Faces Worst Drought in Decades, as UN Warns 1.4 Million People Need Help*, 22. Juli 2018, <https://www.telegraph.co.uk/news/2018/07/22/afghanistan-faces-worst-drought-decades-un-warns-14m-need-help/>; New York Times, *Drought Adds to Woes of Afghanistan, in Grips of a Raging War*, 27. Mai 2018, <https://www.nytimes.com/2018/05/27/world/asia/afghanistan-drought-war.html>.
- <sup>208</sup> OCHA, *Afghanistan: 2018 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>, S. 5; UN Inter-Agency Group for Child Mortality Estimation (UN IGME), *Levels & Trends in Child Mortality – Report 2017*, 19. Oktober 2017, [http://www.childmortality.org/files\\_v21/download/IGME%20report%202017%20child%20mortality%20final.pdf](http://www.childmortality.org/files_v21/download/IGME%20report%202017%20child%20mortality%20final.pdf), S. 24; UNICEF, *Country Statistics: Afghanistan*, <http://data.unicef.org/countries/AFG.html>. Das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen (OCHA) berichtete, dass mehr als ein Drittel afghanischer Kinder aufgrund des Verlustes von Familienmitgliedern oder Mitgliedern der Gemeinschaft und dem anhaltenden Todes- und Verletzungsrisiko psychischen Belastungen ausgesetzt war. OCHA, *Afghanistan: 2018 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>, S. 5.
- <sup>209</sup> Central Statistics Organization, *Afghanistan Living Conditions Survey 2016-2017: Highlights Report*, 2018, [http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight\(1\).pdf](http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight(1).pdf), S. 6; siehe auch UNDP, *Human Development Index*, Ranking aus dem Jahr 2016, <http://hdr.undp.org/en/composite/MPI>.

Nahrungsmittelunsicherheit betroffen.<sup>210</sup> Geschätzte 45 Prozent der Bevölkerung haben keinen Zugang zu Trinkwasser.<sup>211</sup> Afghanistan bleibt das ärmste Land der Region und belegte 2016 auf dem UN Human Development Index den 169. Platz von 188 Ländern.<sup>212</sup>

Der andauernde Konflikt wirkt sich besonders schwerwiegend auf den Zugang zu medizinischer Versorgung aus, unter anderem aufgrund von direkten Angriffen auf medizinisches Personal und auf Gesundheitseinrichtungen. Jedoch stellt auch die allgemeine Unsicherheit ein Hindernis für den Zugang zu Gesundheitseinrichtungen dar, insbesondere in Gebieten unter der Kontrolle oder dem Einfluss von regierungsfeindlichen Kräften.<sup>213</sup> Aus Berichten geht hervor, dass 4,5 Millionen Menschen keinen Zugang zu medizinischer Grundversorgung haben.<sup>214</sup>

## E. Konfliktbedingte Vertreibung

Konflikt und Unsicherheit sind weiterhin die wichtigsten Gründe für die Binnenvertreibung in Afghanistan und betreffen alle Gebiete des Landes.<sup>215</sup> Bis Ende 2017 wurden Schätzungen zufolge 1,8 Millionen Afghanen infolge des Konflikts oder der vorherrschenden Gewalt zu Binnenvertriebenen.<sup>216</sup> Schätzungen zufolge wurden 2017 etwa 474 000 Menschen neu vertrieben, ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr mit geschätzten 653 000 Personen, jedoch ein Anstieg gegenüber den Vertriebenenanzahlen aus dem Jahr 2015 (rund 335 000 Personen).<sup>217</sup> Zwischen 1. Januar und

<sup>210</sup> OCHA, *Afghanistan: 2018 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>, S. 5. Siehe auch IFRC, *Information Bulletin, Afghanistan: Drought*, 16. Mai 2018, <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/IBAFDr160518.pdf>.

<sup>211</sup> OCHA, *Afghanistan: 2018 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>, S. 33; Washington Post, *In Kabul, Access to Safe Drinking Water is a Matter of Money*, 4. September 2017, [https://www.washingtonpost.com/world/asia-pacific/in-kabul-access-to-safe-drinking-water-is-a-matter-of-money/2017/08/31/714ea228-8124-11e7-9e7a-20fa8d7a0db6\\_story.html](https://www.washingtonpost.com/world/asia-pacific/in-kabul-access-to-safe-drinking-water-is-a-matter-of-money/2017/08/31/714ea228-8124-11e7-9e7a-20fa8d7a0db6_story.html).

<sup>212</sup> UNDP, *Human Development Index*, Rangliste 2016, <http://hdr.undp.org/en/composite/HDI>. Siehe auch UNDP, *Afghanistan Human Development Indicators*, <http://www.hdr.undp.org/en/countries/profiles/AFG>.

<sup>213</sup> OCHA, *Afghanistan: 2018 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>, S. 27; Tolo News, *1 in 3 Afghan Children Still Not Vaccinated*, 26. April 2018, <https://www.tolonews.com/afghanistan/1-3-afghan-children-still-not-vaccinated>; UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ad73b254.html>, Absätze 25, 44; Pajhwok News, *Insecurity, Impassable Routes Hurdles to Health Services*, 10. Januar 2018, <https://www.pajhwok.com/en/2018/01/10/insecurity-impassable-routes-hurdles-health-services>; Transparency International, *Collective Commitment to Enhance Accountability and Transparency in Emergencies: Afghanistan Report*, 21. April 2017, [https://www.transparency.org/whatwedo/publication/create\\_afghanistan](https://www.transparency.org/whatwedo/publication/create_afghanistan), S. 20-21.

<sup>214</sup> OCHA, *Afghanistan: 2018 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>, S. 26.

<sup>215</sup> „In 31 der 34 Provinzen gab es 2016 Binnenvertriebene (IDPs) und in allen 34 Provinzen wurden bestätigte Binnenvertriebene untergebracht.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Protection Cluster Afghanistan, *Afghanistan, April 2017*, [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/2017\\_04\\_protection\\_cluster\\_factsheet\\_en.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/2017_04_protection_cluster_factsheet_en.pdf). Dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zufolge, „waren 30 der 34 Provinzen von interner Vertreibung betroffen. Baghlan und Kunduz im Norden, Nangarhar im Osten und Uruzgan und Kandahar im Süden wiesen dabei die höchste Rate an Vertreibung auf. Obwohl insgesamt ein Rückgang der Anzahl an vertriebenen Personen im Vergleich zum selben Zeitraum im Jahr 2016 [Mitte Juni bis Mitte August] ausgemacht werden konnte, sehen sich vertriebene Gemeinschaften aufgrund der sich verschlechternden Sicherheitslage mit einer zunehmend prekären Lage konfrontiert und haben derzeit keine zukunftsnahe Aussicht darauf, in jene Gebiete zurückzukehren, aus denen sie gekommen sind.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. September 2017, A/72/392-S/2017/783, <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html>, Absatz 38. „Im Jahr 2016 veröffentlichten die Weltbank und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) eine Stellungnahme, in der ein Anstieg an Fällen erneuter Vertreibung von Rückkehrern in Afghanistan beschrieben wurde. In der Stellungnahme wurde hervorgehoben, dass sich die Fälle von Binnenvertreibung von Rückkehrern, verglichen mit der Quote an Rückkehrern im Jahr 2002, seit dem Jahr 2013 verdoppelt haben. Da die Geschwindigkeit von Rückführungen zunimmt und das Land gleichzeitig auch von Sicherheits- und Wirtschaftskrisen gebeutelt wird, warnt der Bericht vor dem Risiko einer Vertreibung im Falle einer Rückkehr. Die Stellungnahme richtete den Fokus der Untersuchung zur Erstellung dieses Berichts auf den Zusammenhang zwischen Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen (IDPs) sowie auf die Notwendigkeit, das Vorhandensein mehrfacher Vertreibungen in Afghanistan anzuerkennen. Viele der für diese Untersuchung befragten Haushalte gaben an, wiederholt vertrieben worden zu sein. Jene Binnenvertriebenen, die zurückgekehrt waren, erklärten in den Interviews, dass 72 Prozent der in ihrem Haushalt lebenden Personen zweimal vertrieben und 27 Prozent dreimal vertrieben worden waren. Unsere [Untersuchung] konnte offenlegen, dass Rückkehrer und Binnenvertriebene dieselbe Schutzbedürftigkeit aufweisen, weshalb alle Maßnahmen miteinander zusammenhängen und sämtliche Untergruppen von Binnenvertriebenen des Landes abdecken sollten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. NRC/IDMC und Samuel Hall, *Escaping War: Where to Next?*, Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html>, S. 17; siehe auch *ebd.*, S. 13-14.

<sup>216</sup> UNHCR, *Global Report 2017*, [http://reporting.unhcr.org/sites/default/files/gr2017/pdf/GR2017\\_English\\_Full\\_lowres.pdf](http://reporting.unhcr.org/sites/default/files/gr2017/pdf/GR2017_English_Full_lowres.pdf), S. 97. Es sei darauf hingewiesen, dass sogar diese Einschätzung wahrscheinlich zu gering gehalten ist, da zum Beispiel Vertriebene, die in Gebieten leben, die für humanitäre Organisationen aufgrund von Sicherheitsbedenken nicht zugänglich sind, darin nicht enthalten sind. Siehe auch IOM, *Displacement Survey Shows 3.5 Million Internally Displaced, Returnees from Abroad in 15 Afghan Provinces*, 8. Mai 2018, <http://afghanistan.iom.int/press-releases/displacement-survey-shows-35-million-internally-displaced-returnees-abroad-15-afghan>.

<sup>217</sup> IDMC, *Global Internal Displacement Database: Afghanistan*, 31. Dezember 2017, <http://www.internal-displacement.org/countries/afghanistan>. „Diese Zahlen setzen sich aus jenen Personen zusammen, die aufgrund des Konflikts zwischen 1. Januar 2017 und 31. Dezember 2017 vertrieben wurden [...] Unsere Schätzung stützt sich auf die Anzahl an vertriebenen Haushalten, die bei der Regierung Anträge auf Registrierung und Unterstützung gestellt haben und welche angenommen sowie für rechtsgültig erklärt wurden, in der Form, in der sie von OCHA veröffentlicht und durch Daten zur afghanischen Durchschnittshaushaltsgröße (AHHS) multipliziert wurden. [...] Die Zahlen werden bis zum Abschluss einer Überprüfung oder eines Bewertungsverfahrens auf Haushaltsebene nicht bestätigt, was dazu

20. Mai 2018 wurden Berichten zufolge geschätzte 114 995 Menschen neu vertrieben.<sup>218</sup> Genaue Gesamtzahlen zur Binnenvertriebung im Land sind schwer zu erheben. Die offiziellen Angaben für die Gesamtzahl der Binnenvertriebenen spiegeln möglicherweise nicht das tatsächliche Ausmaß des Vertreibungsproblems in Afghanistan wider, da wahrscheinlich einige der Binnenvertriebenen unberücksichtigt bleiben, die verstreut in städtischen Gebiete leben oder die in ländliche und vom Konflikt betroffene Gebiete vertrieben wurden, die für humanitäre Akteure nicht erreichbar sind.<sup>219</sup> Berichten zufolge wurden bis Ende 2017 über 50 Prozent der Menschen, die durch den Konflikt in Afghanistan zu Vertriebenen wurden, zweimal oder öfter vertrieben, verglichen zu nur sieben Prozent vor fünf Jahren.<sup>220</sup>

Die im Februar 2014 eingeführte Nationale Strategie zur Integration von Binnenvertriebenen erfasst Vertreibung sowohl aufgrund des Konflikts als auch von Naturkatastrophen und legt die Rechte von Binnenvertriebenen, die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Ministerien sowie die Aufgaben humanitärer und anderer Partner fest.<sup>221</sup> Jedoch erschweren Kapazitätsprobleme auf Regierungsseite weiterhin die Umsetzung der Strategie.<sup>222</sup> Es wird berichtet, dass Binnenvertriebene nach wie vor zu den schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen in Afghanistan gehören.<sup>223</sup> Viele von ihnen – vor allem Bewohner im ländlichen Raum – befinden sich außerhalb der Reichweite humanitärer Hilfsorganisationen.<sup>224</sup> Zu den besonders schutzbedürftigen Personengruppen unter den

---

führt, dass sich der Erhalt belegter Zahlen verzögert. Mitglieder der Gemeinschaft registrieren oftmals nicht die genaue Anzahl binnenvertriebener Familien und führen manchmal erst dann eine verspätete Registrierung durch, wenn Nachholbedarf besteht. Außerdem tendieren Mitglieder der Gemeinschaft dazu, eher die Anzahl an Familien als einzelne Personen zu melden. Was die Bestandsanzahl betrifft, zeigt sich, dass ein immer kleiner werdender Raum für humanitäre Hilfe und Entwicklung dazu führt, dass die Berichterstattung zu einseitig ausfällt und dies sich folglich in der Verfügbarkeit der Daten widerspiegelt. Nach Ablauf der Akutphase oder nach sechs Monaten ab Beginn der Vertreibung verfolgt OCHA Binnenvertriebene nicht weiter.“ [Übersetzung durch UNHCR]. IDMC, *Afghanistan: Global Report on Internal Displacement (GRID 2018), Conflict Displacement Figures Analysis*, 2018, <http://www.internal-displacement.org/sites/default/files/2018-05/GRID%202018%20-%20Figure%20Analysis%20-%20AFGHANISTAN.pdf>. Siehe auch OCHA, *Afghanistan: Conflict Induced Displacements in 2017*, 31. Dezember 2017, <https://data.humdata.org/dataset/afghanistan-conflict-induced-displacements-in-2017>.

<sup>218</sup> Tatsächliche Vertreibungen zwischen 1. Januar 2018 und 20. Mai 2018. OCHA, *Afghanistan: Conflict Induced Displacements (as of 27 May 2018)*, 27. Mai 2018, <https://www.humanitarianresponse.info/en/operations/afghanistan/idps>. Siehe auch OCHA Afghanistan, HDX Dataset, <https://data.humdata.org/organization/ocha-afghanistan>; OCHA, *Afghanistan Weekly Field Report*, 21.-27. Mai 2018, [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/20180528\\_afghanistan\\_weekly\\_field\\_report\\_21\\_-\\_27\\_may\\_2018.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/20180528_afghanistan_weekly_field_report_21_-_27_may_2018.pdf).

<sup>219</sup> „Unsere Zahl aus dem Jahr 2017 ist niedriger als jene des vergangenen Jahres, wir waren jedoch nicht in der Lage, einen bedeutenden methodischen Unterschied auszumachen, der für den Rückgang verantwortlich war. Der Rückgang könnte sich zumindest teilweise durch Zugangsbeschränkungen in manchen Landesteilen begründen lassen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. IDMC, *Afghanistan: Global Report on Internal Displacement (GRID 2018), Conflict Displacement Figures Analysis*, 2018, <http://www.internal-displacement.org/sites/default/files/2018-05/GRID%202018%20-%20Figure%20Analysis%20-%20AFGHANISTAN.pdf>, S. 5. Siehe auch NRC/IDMC und Samuel Hall, *Escaping War: Where to Next?*, Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html>, S. 13-14. „Im Jahr 2017 flohen 93 Prozent der vertriebenen Afghanen aufgrund des Konflikts aus ihrer Heimat – dies entspricht einem Anstieg von 17 Prozent im Vergleich zum Jahr 2012.“ [Übersetzung durch UNHCR]. OCHA, *Afghanistan: 2018 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>, S. 10-11.

<sup>220</sup> OCHA, *Afghanistan: 2018 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>, S. 5, Zitat aus Untersuchungen des NRC und von Samuel Hall.

<sup>221</sup> World Bank, UNHCR, *Afghanistan's Forced Displacement Legal & Policy Framework Assessment*, 20. September 2017, <http://documents.worldbank.org/curated/en/117261515563099980/Afghanistan-s-forced-displacement-legal-and-policy-framework-assessment>, S. 33-34. Siehe auch The Government of the Islamic Republic of Afghanistan, *National Policy On Internally Displaced Persons*, 25. November 2013, <http://www.refworld.org/docid/5b06ceae4.html>; UNHCR, *UNHCR Welcomes Afghanistan's New IDP policy*, 11. Februar 2014, <http://www.unhcr.org/52fa062a9.html>.

<sup>222</sup> Eine rasche Akteurenalyse, die während der Untersuchung durchgeführt wurde, machte deutlich, dass manche Rechte, wie das Recht auf Bildung, häufiger thematisiert wurden als angemessene Unterkünfte, Lebensunterhalt, Gesundheitsversorgung oder Zugang zu Informationen. [...] Das Recht auf Bildung wurde zur Priorität gemacht und das Bildungsministerium konnte bezüglich der Lockerung von Zugangsbeschränkungen aufgrund von Dokumentierung Fortschritte verzeichnen. Ein ähnlicher Ansatz wird nun für die Gesundheitsversorgung von Binnenvertriebenen (IDPs) benötigt. Dies gilt nicht nur für chronische Krankheiten, sondern auch für psychische Erkrankungen, denen in Afghanistan tendenziell weniger Aufmerksamkeit geschenkt wird.“ [Übersetzung durch UNHCR]. NRC/IDMC und Samuel Hall, *Escaping War: Where to Next?*, Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html>, S. 54.

<sup>223</sup> „Die prekäre wirtschaftliche Lage setzt Binnenvertriebene (IPDs) einer Reihe von Sicherheitsrisiken aus. Dazu zählen kurzfristige Probleme, wie Zugang zu Nahrungsmitteln, Wasser, Unterkünften und Gesundheitsversorgung und langfristige Probleme, wie etwa der Zugang zu Bildung, Rechtsmitteln und Erwerbsmöglichkeiten, die Haushalte möglicherweise in einem Kreislauf aus Armut und Schutzbedürftigkeit gefangen halten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. NRC/IDMC und Samuel Hall, *Escaping War: Where to Next?*, Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html>, S. 30. Sie auch World Bank und Islamic Republic of Afghanistan Ministry of Economy, *Afghanistan Poverty Status Update: Progress at Risk*, 2. Mai 2017, <http://documents.worldbank.org/curated/en/667181493794491292/pdf/114741-WP-v1-P159553-PUBLIC.pdf>, S. 18.

<sup>224</sup> IDMC, *Global Report on Internal Displacement 2018*, Mai 2018, <http://www.internal-displacement.org/sites/default/files/publications/documents/201805-final-GRID-2018.pdf>, S. 36-37. „Personen, die in unzugänglichen Gebieten leben, gehören wahrscheinlich zu den Schutzbedürftigsten, jedoch existieren diesbezüglich keine ausreichenden Informationen. Humanitären Hilfsorganisationen liegen keine Informationen zum Ausmaß der Vertreibung in Gebieten, die nicht von der Regierung kontrolliert werden, vor. Sie wissen weder über die Schutzprioritäten Binnenvertriebener (IDPs) in diesen Gebieten Bescheid, noch wie sich diese von jenen aus anderen Gebieten unterscheiden. Beinahe sämtliche Tätigkeiten, die der Profilerstellung von Binnenvertriebenen und

Binnenvertriebenen gehören Berichten zufolge Frauen, Kinder sowie ältere und behinderte Menschen.<sup>225</sup>

Als Teil eines allgemeinen Trends anhaltender, rasanter Verstärkung Afghanistans, enden viele Binnenvertriebene in großen urbanen Zentren mit beschränkten Aufnahmekapazitäten, in denen der Zugang zu Grundversorgung ein großes Problem darstellt.<sup>226</sup> Das Fehlen einer effizienten Städtepolitik und wirksamer Regelwerke sowie eine schwache und ineffektive Regierungsführung haben Berichten zufolge zu einem Anstieg der Armut und Ungleichheit in städtischen Gebieten geführt.<sup>227</sup> Ein großer Anteil der städtischen Haushalte mit mittlerem und niedrigem Einkommen befindet sich Berichten zufolge in informellen Siedlungen in schlechter Lage und mit mangelnder Anbindung an Versorgungsdienste.<sup>228</sup> Laut der Umfrage zu den Lebensbedingungen in Afghanistan für 2016/2017 leben 72,4 Prozent der städtischen Bevölkerung Afghanistans in Slums, informellen Siedlungen oder anderweitig unter unzumutbaren Wohnverhältnissen.<sup>229</sup> Armut ist unter den städtischen Haushalten Berichten zufolge weit verbreitet. Aus Berichten geht ferner hervor, dass sich die wirtschaftliche Situation städtischer Haushalte in den vergangenen Jahren erheblich verschlechtert hat.<sup>230</sup>

---

weiteren Datensammlungen zu IDPs dienen, finden in zugänglichen Gebieten statt. Dies bedeutet, dass Analysen, die als Grundlage für Hilfsprogramme dienen, grundsätzlich einseitige Informationen liefern.“ [Übersetzung durch UNHCR]. NRC/IDMC und Samuel Hall, *Escaping War: Where to Next?*, Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html>, S. 14. Siehe auch ICRC, *Afghanistan: ICRC Reduces its Presence in the Country*, 9. Oktober 2017, <https://www.icrc.org/en/document/afghanistan-icrc-reduces-its-presence-country>.

<sup>225</sup> Protection Cluster Afghanistan, *Afghanistan*, April 2017, [http://www.globalprotectioncluster.org/assets/files/field\\_protection\\_clusters/Afghanistan/files/factsheets/201704-protection-cluster-factsheet\\_en.pdf](http://www.globalprotectioncluster.org/assets/files/field_protection_clusters/Afghanistan/files/factsheets/201704-protection-cluster-factsheet_en.pdf); OCHA, *Afghanistan: 2018 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>, S. 12-13; Protection Cluster Afghanistan, *Protracted Conflict: Increasing Protection Outcomes for Population Affected by the Conflict in Afghanistan*, August 2017, [http://www.globalprotectioncluster.org/assets/files/field\\_protection\\_clusters/Afghanistan/files/afg\\_2017\\_summary\\_of\\_background\\_paper\\_-\\_increasing\\_protection\\_outcomes\\_in\\_afghanistan.en.pdf](http://www.globalprotectioncluster.org/assets/files/field_protection_clusters/Afghanistan/files/afg_2017_summary_of_background_paper_-_increasing_protection_outcomes_in_afghanistan.en.pdf), S. 3; REACH, *Informal Settlement Food Security Assessment: Afghanistan*, Januar 2017, [http://fscluster.org/sites/default/files/documents/reach\\_afg\\_report\\_informal\\_settlement\\_food\\_security\\_assessment\\_january\\_2017.pdf](http://fscluster.org/sites/default/files/documents/reach_afg_report_informal_settlement_food_security_assessment_january_2017.pdf), S. 12.

<sup>226</sup> „Dem Protection Cluster in Afghanistan zufolge beziehen sich die hauptsächlichlichen Sicherheitsbedenken auf „die massiven Belastungen der Aufnahmekapazitäten und die Infrastruktur.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Der Protection Cluster merkt an, dass „die riesige Welle an Rückkehrern [aus Pakistan und dem Iran] zur Folge hatte, dass die bereits überlasteten Aufnahmekapazitäten in Afghanistans Provinz- und Distriktzentren extrem beansprucht worden waren, da viele Afghanen aufgrund des sich verschlimmernden Konfliktes nicht in ihre Herkunftsgebiete zurückkehren konnten und dadurch ebenfalls zu Binnenvertriebenen (IDPs) wurden. [...] 70 % der IDPs leben in urbanen Gegenden, wie Kabul, Herat, Masar-e Scharif und Dschalalabad. Aufgrund eingeschränkter Jobmöglichkeiten, eines fehlenden Netzwerkes sozialer Schutzmechanismen und schlechter Unterkunftsbedingungen, sind vertriebene Personen nicht nur vermehrten Sicherheitsrisiken in deren Alltagsleben ausgesetzt, sondern müssen eine erneute Vertreibung in Kauf nehmen und sehen sich gezwungen, auf Bewältigungsmechanismen, wie Kinderarbeit, frühe Eheschließungen, weniger und qualitativ schlechtere Nahrungsmittel etc., zurückzugreifen, die sich negativ auf sie auswirken.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Protection Cluster Afghanistan, *Afghanistan*, April 2017, [http://www.globalprotectioncluster.org/assets/files/field\\_protection\\_clusters/Afghanistan/files/factsheets/201704-protection-cluster-factsheet\\_en.pdf](http://www.globalprotectioncluster.org/assets/files/field_protection_clusters/Afghanistan/files/factsheets/201704-protection-cluster-factsheet_en.pdf), S. 2. Siehe auch NRC/IDMC, *Escaping War: Where to Next?*, Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html>, S. 20, 25; IOM, *Displacement Survey Shows 3.5 Million Internally Displaced, Returnees from Abroad in 15 Afghan Provinces*, 8. Mai 2018, <http://afghanistan.iom.int/press-releases/displacement-survey-shows-35-million-internally-displaced-returnees-abroad-15-afghan>; OCHA, *Afghanistan: 2018 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>, S. 11; Protection Cluster Afghanistan, *Central Region Update*, Mai 2017, [http://www.globalprotectioncluster.org/assets/files/field\\_protection\\_clusters/Afghanistan/files/factsheets/20170621\\_cr\\_may\\_factsheet.pdf](http://www.globalprotectioncluster.org/assets/files/field_protection_clusters/Afghanistan/files/factsheets/20170621_cr_may_factsheet.pdf); Cordaid, *Responding to the Plight of Displaced and Returning Families*, 26. Februar 2018, <https://reliefweb.int/report/afghanistan/responding-pledge-displaced-and-returning-families>.

<sup>227</sup> Afghan Research and Evaluation Unit (AREU) und Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), *Issues Paper: Urban Governance in Afghanistan: Assessing the New Urban Development Programme and its Implementation*, Juni 2017, <https://areu.org.af/wp-content/uploads/2017/06/1716E-Urban-Governance-in-Afghanistan-assessing-the-new-urban-development-programme-and-its-imple.pdf>, S. 12.

<sup>228</sup> International Growth Centre, *Policy Options for Kabul's Informal Settlements*, Januar 2018, <https://www.theigc.org/wp-content/uploads/2018/01/Policy-options-for-Kabuls-informal-settlements-19.01.188.pdf>, S. 2; OCHA, *Afghanistan: Informal Settlement Mapping and Profiling*, November 2017, [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/reach\\_afg\\_map\\_informal\\_settlement\\_province\\_density\\_nov2017.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/reach_afg_map_informal_settlement_province_density_nov2017.pdf). Siehe auch Government of the Islamic Republic of Afghanistan, *The State of Afghan Cities 2015*, September 2015, <http://unhabitat.org/books/soac2015/>, S. 10, 86.

<sup>229</sup> Die Schätzung basiert auf Kriterien, die zur Feststellung der Slum-Haushalte nach Indikator 11.1.1 für das Millenniums-Entwicklungsziel „Nachhaltige Städte und Gemeinden“ verwendet werden. „Die Definition von Slum-Behausung und mangelhafter Behausung beinhaltet Komponenten der Dauerhaftigkeit der Behausung, Überbevölkerung, Zugang zu Trinkwasser und sanitärer Infrastruktur sowie Sicherheit in Bezug auf das Wohnrecht.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Central Statistics Organization, *Afghanistan Living Condition Survey 2016-2017: Highlights Report*, 2018, [http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight\(1\).pdf](http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight(1).pdf), S. 2, 10.

<sup>230</sup> „Die aktuellsten Armutszahlen deuten darauf hin, dass beinahe 16 Millionen Afghanen in Armut lebten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Jener Bevölkerungsanteil, der unter der nationalen Armutsgrenze lebt, stieg Berichten zufolge von 34 Prozent in den Jahren 2007-2008 auf 55 Prozent in den Jahren 2016-2017 an. Central Statistics Organization, *Afghanistan Living Condition Survey 2016-2017: Highlights Report*, 2018, [http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight\(1\).pdf](http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight(1).pdf), S. 6-7. Ungefähr 80 Prozent der vom NRC/IDMC und Samuel Hall befragten Binnenvertriebenen (IDPs) gaben an, hohe Haushaltsschulden zu haben und beinahe 20 Prozent der binnenvertriebenen Familien schicken mindestens ein Kind zur Arbeit. NRC/IDMC und Samuel Hall, *Escaping War: Where to Next?*, Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html>, S. 10. „Wahrnehmungsbasierte Indikatoren wirtschaftlicher Gesundheit haben sich seit letztem Jahr verschlechtert (Abbildung 3.2). Während ein Drittel der Befragten (33,5 %) angibt, dass der finanzielle Wohlstand ihres Haushaltes im Vergleich zum Vorjahr abgenommen hat, geben 20,3 % an, dass es zu einer Verbesserung gekommen ist. 46,0 % konnten keine

Aufgrund des Mangels an ausreichendem Grund und Boden und leistbaren Unterkünften in städtischen Gebieten sind Personen, die seit kurzem oder schon lange Binnenvertriebene sind, häufig gezwungen, in informellen Siedlungen ohne angemessenen Lebensstandard und mit beschränktem Zugang zu Wasser und Sanitäreinrichtungen zu leben.<sup>231</sup> Durch das veraltete Bodenrecht und mangelnde Wohnsicherheit sind Binnenvertriebene und andere Bewohner informeller Siedlungen der ständigen Gefahr von Räumung und erneuter Vertreibung ausgesetzt.<sup>232</sup> Berichten zufolge kommt erschwerend Landraub („Land grabbing“) hinzu, auch von Land, das für zurückkehrende Flüchtlinge oder Binnenvertriebene vorgesehen ist.<sup>233</sup>

Veränderung feststellen. Im Jahr 2012 berichtete vergleichsweise beinahe die Hälfte der Befragten (49,8 %) über eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr und nur 6,9 % gaben an, schlechter dran zu sein.“ [Übersetzung durch UNHCR]. The Asia Foundation, *Afghanistan in 2017: A Survey of the Afghan People*, November 2017, [https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017\\_AfghanSurvey\\_report.pdf](https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017_AfghanSurvey_report.pdf), S. 66-67. Siehe auch WFP, FAO, Food Security Cluster, *Seasonal Food Security Assessment: Afghanistan 2017*, 3. Dezember 2017, <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/post20harvest20fsa20201720report20by20fsac.pdf>.

<sup>231</sup> 63 Prozent der vom NRC/IDMC und Samuel Hall befragten Binnenvertriebenen bewerteten ihre Unterkunftsbedingungen als mangelhaft oder sehr mangelhaft, mit variierendem Ausmaß an Mangelhaftigkeit je nach Region. Dieselbe Untersuchung konnte ermitteln, dass „das Unvermögen Binnenvertriebener, sich ein adäquates Wohnen, vor allem in urbanen Gegenden, zu leisten, sie dazu veranlasst, sich in unterdurchschnittliche Unterkunftsbedingungen, wie etwa überfüllte informelle Siedlungen und Slums, zu begeben, um besser an Dienstleistungen und Jobmöglichkeiten angebunden zu sein.“ [Übersetzung durch UNHCR]. NRC/IDMC und Samuel Hall, *Escaping War: Where to Next?*, Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html>, S. 25 und 53. Siehe auch The Johanniter, *Afghanistan: „Need for Food and Wood“ in Settlements of Kabul*, 12. Dezember 2017, <http://www.johanniter.de/die-johanniter/johanniter-unfall-hilfe/start/news/afghanistan-need-for-food-and-wood-in-settlements-of-kabul/>; Multi-Cluster Needs Assessment, *Afghanistan: Shelter and WASH in Informal Settlements*, November 2017, [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/reach\\_afg\\_report\\_multi-cluster\\_needs\\_assessment\\_wash\\_and\\_esnfi\\_november2017\\_0.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/reach_afg_report_multi-cluster_needs_assessment_wash_and_esnfi_november2017_0.pdf), S. 21-25. „Die Situation der Lebensmittelsicherheit erwies sich in den zwei Provinzen als ernstzunehmend. 68 % der Haushalte waren schwerwiegend von einer Lebensmittelunsicherheit betroffen, vor allem in Nangarhar wiesen 70 % der Haushalte eine schwerwiegende Lebensmittelunsicherheit auf, und nur 9 % der Haushalte zeigten eine Lebensmittelsicherheit. In Kabul waren 55 % der Haushalte schwerwiegend von einer Lebensmittelunsicherheit betroffen, was einem Anstieg von sieben Prozentpunkten seit November 2015 entspricht. Bei Haushalten, die sich durch eine Lebensmittelsicherheit kennzeichneten, konnte ein leichter Anstieg von 0,8 Prozentpunkten verzeichnet werden, was möglicherweise auf eine stärkere Ungleichheit innerhalb der Siedlungen hinweist.“ [Übersetzung durch UNHCR]. REACH, *Informal Settlement Food Security Assessment: Afghanistan*, Januar 2017, [http://fscluster.org/sites/default/files/documents/reach\\_afg\\_report\\_informal\\_settlement\\_food\\_security\\_assessment\\_january\\_2017.pdf](http://fscluster.org/sites/default/files/documents/reach_afg_report_informal_settlement_food_security_assessment_january_2017.pdf), S. 3-4.

<sup>232</sup> USAID, *Country Profile: Afghanistan*, Mai 2018, <https://www.land-links.org/country-profile/afghanistan/>; IRIN, *As Conflict Spreads, Chronic Displacement Becomes a Powderkeg in Afghanistan*, 9. April 2018, <https://www.irinnews.org/feature/2018/04/09/conflict-spreads-chronic-displacement-becomes-powderkeg-afghanistan>; Housing, Land and Property Task Force Afghanistan, *Afghanistan*, April 2017, [http://www.globalprotectioncluster.org/assets/files/field\\_protection\\_clusters/Afghanistan/files/factsheets/201704-hlp-factsheet\\_en.pdf](http://www.globalprotectioncluster.org/assets/files/field_protection_clusters/Afghanistan/files/factsheets/201704-hlp-factsheet_en.pdf); International Growth Centre, *Policy Options for Kabul's Informal Settlements*, Januar 2018, <https://www.theigc.org/wp-content/uploads/2018/01/Policy-options-for-Kabuls-informal-settlements-19.01.188.pdf>, S. 11-12. „Ein neues Gesetz zur Verwaltung von Land wurde am 4. März 2017 durch ein Präsidialdekret erlassen. Das Gesetz gestaltet die Verwaltung öffentlichen Landes effizienter und transparenter sowie es die Anfälligkeit von Institutionen in Hinblick auf Korruption verringert. Im April wurde ein Entwurf für ein überarbeitetes Gesetz zur Zuteilung von Land ausgearbeitet [...] Das Ziel des Gesetzes ist es, Prozesse zu vereinheitlichen, die Transparenz zu erhöhen und die Anfälligkeit von Institutionen für Korruption bei der Zuteilung öffentlichen Landes zu reduzieren. Eine Annahme des Gesetzes durch den Präsidenten ist noch ausständig.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad73b254.html>, S. 20. Ein Exekutiverlass zur Zuteilung von Land wurde Berichten zufolge vom Kabinett im März 2018 angenommen. OCHA, *Afghanistan: Humanitarian Response Plan, Year-End Report, January – December 2017*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b082ef77.html>, S. 11. „[Eine] Priorität gilt es auf die Verbesserung und Umsetzung von Landzuteilungsprogrammen sowie Entschädigungen und Kompensationsbestimmungen zu legen, um sicherzustellen, dass sowohl Binnenvertriebene als auch Rückkehrer adäquate Möglichkeiten haben, dauerhafte Lösungen in Anspruch zu nehmen. Die Überarbeitung des Präsidialdekrets Nr. 104 führte zur Etablierung einer Reihe von Richtlinien und fachlichen Vorgehensweisen, für die derzeit noch eine Genehmigung durch den Präsidenten ausständig ist. Die Richtlinien legen grundsätzlich Anforderungen zur Auswahl von Land und sämtliches zur Auswahl in Frage kommendes Land, das der Regierung gehört, fest, mit voraussichtlichem Verteilungsbeginn im Jahr 2018.“ [Übersetzung durch UNHCR]. NRC/IDMC und Samuel Hall, *Escaping War: Where to Next?*, Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html>, S. 54.

<sup>233</sup> USAID, *Country Profile: Afghanistan*, Mai 2018, <https://www.land-links.org/country-profile/afghanistan/>. „Das neue Strafgesetzbuch, das am 15. Februar [2018] in Kraft getreten ist, verstärkte überdies die Rechtsgrundlage gegen Korruption durch Maßnahmen wie die Kriminalisierung widerrechtlicher Aneignung von Land und die Kodifikation verbindlicher Vorschriften gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad73b254.html>, Absatz 37. Siehe Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260, 15. Mai 2017 (eine inoffizielle englische Übersetzung wurde von UNHCR zu den Akten genommen), widerrechtliche Inbesitznahme von Land, Artikel 715–719. Siehe auch Food Security Cluster, *FASC Strategic Response Plan (SRP) 2018*, 7. Februar 2018, <https://reliefweb.int/report/afghanistan/fsac-afghanistan-strategic-response-plan-srp-2018>, S. 2; World Bank, UNHCR, *Afghanistan's Forced Displacement Legal & Policy Framework Assessment*, 20. September 2017, <http://documents.worldbank.org/curated/en/117261515563099980/Afghanistan-s-forced-displacement-legal-and-policy-framework-assessment>, S. 41-43. Als Beispiel für das Ausmaß der Probleme, die sich durch Landraub („Land Grabbing“) ergeben, siehe Pajhwok Afghan News, *Baghlan Civic Activists Want Government to Free Grabbed Lands*, 9. Februar 2018, <https://www.pajhwok.com/en/2018/02/09/baghlan-civic-activists-want-government-free-grabbed-lands>. „Laut der Liegenschaftsbehörde [in der Provinz Baghlan] wurde eine Liste von 1.744 Personen, die Landraub begangen hatten, vorbereitet und an die zentrale Regierung, den Provinzrat und die Staatsanwaltschaft geschickt, diesbezüglich gab es jedoch keine Rückmeldung.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Ramzan Rastin, Vorsitzender der Liegenschaftsbehörde berichtete, dass „sich 1.744 Regierungsbeamte und einflussreiche Personen in der Provinz rund 58km<sup>2</sup> Land widerrechtlich durch Landraub angeeignet haben. [...] Unterdessen berichtet die Stammesbehörde der Kuchis, dass sich einflussreiche Personen unzählige Quadratkilometer Weideland, das dem Stamm gehört, widerrechtlich angeeignet haben. [...] Amanullah Ahmadzai, Vorsitzender der Abteilung für

## F. Flüchtlinge und Rückkehrer

Pakistan und Iran nehmen mit insgesamt geschätzten 2,35 Millionen Menschen weiterhin den größten Anteil der gesamten afghanischen Flüchtlingsbevölkerung (Schätzungen zufolge 90 Prozent) auf.<sup>234</sup> Nach über einer Million Rückkehrern im Jahr 2016 kehrten 2017 mehr als 620 000 Afghanen aus Iran und Pakistan nach Afghanistan zurück.<sup>235</sup>

Aufgrund der komplexen Situation in Afghanistan, die die Region als Ganzes betrifft, haben die Islamischen Republiken Iran, Afghanistan und Pakistan mit Unterstützung von UNHCR 2011 einen vierseitigen Konsultationsprozess initiiert, um langfristige Lösungen für afghanische Flüchtlinge in der Region zu ermitteln und umzusetzen. Auf Grundlage dieses Prozesses entstand die *Solutions Strategy for Afghan Refugees to Support Voluntary Repatriation, Sustainable Reintegration and Assistance for Host Countries* (SSAR), die ein umfassendes und integriertes Rahmenwerk für gemeinsame Maßnahmen bietet, dessen Ziel es ist, Asylraum für afghanische Flüchtlinge in den Nachbarländern zu erhalten und die nachhaltige Integration der Afghanen zu unterstützen, die sich freiwillig für eine Rückkehr nach Afghanistan entscheiden.<sup>236</sup> Vor allem Letzteres ist wichtig angesichts der Schwierigkeiten vieler Rückkehrer sich in ihren Heimatgemeinden wiederanzugliedern.<sup>237</sup> Es wird berichtet, dass es für Rückkehrer außerordentlich schwierig ist, sich ein neues Leben in Afghanistan aufzubauen.<sup>238</sup> Es wird berichtet, dass sie ganz besonders schutzbedürftig sind, da sie kaum Zugang zu

---

Angelegenheiten der Kuchis gab an, dass mehr als 263 km<sup>2</sup> Land von ehemaligen Dschihadistenführern und einflussreichen Personen geraubt wurden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Pajhwok Afghan News, *Above 14,000 Acres of Land Usurped in Baghlan*, 27. Januar 2018, <https://www.pajhwok.com/en/2018/01/27/above-14000-acres-land-usurped-baghlan>.

<sup>234</sup> Geschätzt befinden sich 1,4 Millionen Afghanen in Pakistan und 950.000 Afghanen im Iran. UNHCR, *Global Report 2017*, [http://reporting.unhcr.org/sites/default/files/gr2017/pdf/GR2017\\_English\\_Full\\_lowres.pdf](http://reporting.unhcr.org/sites/default/files/gr2017/pdf/GR2017_English_Full_lowres.pdf), S. 97. Zusätzlich wird geschätzt, dass 2,3 bis 3 Millionen Afghanen Berichten zufolge in Pakistan und dem Iran leben. Schätzungen zufolge befinden sich 800.000 bis 1 Million nicht registrierter Afghanen in Pakistan und laut der iranischen Regierung leben 1,5 bis 2 Millionen nicht registrierte Afghanen in der Islamischen Republik Afghanistan. „Nicht registriert“ bezieht sich in Pakistan auf jene Afghanen, die keine „Proof of Registration Card“ (Registrierungsnachweis) haben. Im Iran werden mit der Beschreibung „nicht registriert“ Afghanen bezeichnet, die unregelmäßig im Land leben (d. h. ohne Aufenthaltsgenehmigungskarte („Amayesh-Karte“) oder gültiges Visum; die Bezeichnung „nicht dokumentiert“ bezieht sich nicht auf den Besitz afghanischer Ausweisdokumente wie *tazkira* (afghanischer Personalausweis) und/oder Reisepässe). UNHCR, IOM, *Returns to Afghanistan in 2017*, 28. Februar 2018, [https://www.iom.int/sites/default/files/press\\_release/file/joint\\_returnee\\_report\\_iom\\_unhcr\\_final.pdf](https://www.iom.int/sites/default/files/press_release/file/joint_returnee_report_iom_unhcr_final.pdf), S. 4.

<sup>235</sup> Dies beinhaltet 60.000 registrierte Flüchtlinge, die aus Pakistan zurückgekehrt sind, 100.000 nicht registrierte Rückkehrer aus Pakistan und mehr als 450.000 nicht registrierte Rückkehrer aus der Islamischen Republik Iran. UNHCR, IOM, *Returns to Afghanistan in 2017*, 28. Februar 2018, [https://www.iom.int/sites/default/files/press\\_release/file/joint\\_returnee\\_report\\_iom\\_unhcr\\_final.pdf](https://www.iom.int/sites/default/files/press_release/file/joint_returnee_report_iom_unhcr_final.pdf), S. 4. Siehe auch UNHCR Afghanistan, *Afghan Voluntary Repatriation 2018*, 4. Juni 2018, <https://data.humdata.org/dataset/afghan-voluntary-repatriation-2018>; OCHA, *Pakistan: Afghan Refugees and Undocumented Afghan Repatriation (06 - 12 May 2018)*, 17. Mai 2018, [https://www.humanitarianresponse.info/sites/www.humanitarianresponse.info/files/documents/files/afghan\\_returns\\_20180512.pdf](https://www.humanitarianresponse.info/sites/www.humanitarianresponse.info/files/documents/files/afghan_returns_20180512.pdf); Refugees International, *The Return of Thousands of Afghans from Turkey back to Afghanistan Is Cause for Alarm*, 7. Mai 2018, <https://www.refugeesinternational.org/advocacy-letters-1/afghanrefugeesinturkey>.

<sup>236</sup> „Die Solutions Strategy for Afghan Refugees (SSAR) galt im Jahr 2017 weiterhin als eine unverzichtbare regionale Plattform zur Erarbeitung von Lösungsstrategien. Seit der Annahme der Strategie im Jahr 2012 ebnete sie fortwährend den Weg für die vom UNHCR unterstützte freiwillige Rückführung von mehr als 660.000 afghanischen Flüchtlingen. Im Jahr 2017 entschlossen sich ungefähr 58.800 Flüchtlinge, größtenteils aus Pakistan, nach Hause zurückzukehren. Trotz eines Rückgangs im Vergleich zum Vorjahr, handelte es sich hierbei nach wie vor um die weltweit größte Anzahl an freiwilligen Rückführungen aus einem Land in diesem Zeitraum.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNHCR, *Global Report 2017*, [http://reporting.unhcr.org/sites/default/files/gr2017/pdf/GR2017\\_English\\_Full\\_lowres.pdf](http://reporting.unhcr.org/sites/default/files/gr2017/pdf/GR2017_English_Full_lowres.pdf), S. 97. Siehe auch *Conclusions of the 29<sup>th</sup> Tripartite Commission Meeting Between the Government of the Islamic Republic of Afghanistan and Pakistan and UNHCR*, 20. November 2017, <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/61184>; Schlussfolgerungen des Fifth Meeting of the Quadripartite Steering Committee, *Solutions Strategy for Afghan Refugees to Support Voluntary Repatriation, Sustainable Reintegration and Assistance to Host Countries*, 1. Dezember 2017, <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/61185>; UNHCR, *Solutions Strategy for Afghan Refugees to Support Voluntary Repatriation, Sustainable Reintegration and Assistance to Host Countries*, Mai 2012, <http://www.unhcr.org/pages/4f9016576.html>; UNHCR, *Afghan Conference: Delegates Urged to Support New Solutions Strategy*, 2. Mai 2012, <http://www.unhcr.org/4fa0e8319.html>.

<sup>237</sup> IRIN, *Afghanistan: Where Home is a Battlefield*, 1. Mai 2018, <https://www.irinnews.org/feature/2018/05/01/Afghanistan-Pakistan-returnees-refugees-conflict>. „Die vorhandene Aufnahmekapazität von neuen Ankommen im Land ist beträchtlich ausgelastet und negative Bewältigungsmechanismen, wie etwa Rückkehrmigration, verbreiten sich zunehmend. [...] Rückkehrbewegungen finden vor dem Hintergrund einer zunehmenden internen Flucht und einer hohen Anzahl an zivilen Opfern aufgrund der anhaltenden Instabilität in einigen Regionen Afghanistans statt. Im Laufe des Jahres 2017 gab es mehr als 500.000 neu vertriebene Personen, während im Jahr 2016 674.000 Personen vertrieben wurden. Die andauernde Unsicherheit und die begrenzte Aufnahmekapazität von rückkehrenden Afghanen und jenen Personen, die innerhalb Afghanistans vertrieben wurden, könnten zu einer erneuten Vertreibung und Weiterbewegungen führen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNHCR, IOM, *Returns to Afghanistan in 2017*, 28. Februar 2018, [https://www.iom.int/sites/default/files/press\\_release/file/joint\\_returnee\\_report\\_iom\\_unhcr\\_final.pdf](https://www.iom.int/sites/default/files/press_release/file/joint_returnee_report_iom_unhcr_final.pdf), S. 4.

<sup>238</sup> UN News, *Returning Home, Afghans Continue to Face Challenges in Rebuilding Their Lives – UN Agencies*, 12. April 2018, <https://news.un.org/en/story/2018/04/1007131>; NRC/IDMC und Samuel Hall, *Escaping War: Where to Next?*, Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html>, S. 10; IDMC und Samuel Hall, *The Invisible Majority: Going “Home” to Displacement, Afghanistan’s Returnee-IDPs*, Dezember 2017, <http://www.internal-displacement.org/sites/default/files/inline-files/20171214-idmc-afghanistan-case-study.pdf>, S. 5-7.

Lebensgrundlagen, Nahrungsmitteln und Unterkunft haben.<sup>239</sup> Zu den Problemen, mit denen sowohl Binnenvertriebene als auch zurückkehrende Flüchtlinge konfrontiert sind, zählen die andauernde Unsicherheit in ihren Herkunftsgebieten, der Verlust ihrer Existenzgrundlage und Vermögenswerte, fehlender Zugang zu medizinischer Versorgung und zu Bildung sowie Schwierigkeiten bei der Rückforderung von Land und Besitz.<sup>240</sup>

UNHCR erkennt das Recht aller Menschen an, in ihre Herkunftsländer zurückzukehren, selbst unter widrigen Umständen. UNHCR steht daher weiterhin bereit, um afghanische Staatsangehörige zu unterstützen, die als Flüchtlinge in den Nachbarländern Afghanistans registriert sind und sich auf Grundlage vollständiger Informationen über die Lage in ihren Herkunftsgebieten freiwillig für eine Rückkehr nach Afghanistan entscheiden. Doch trotz aller Bemühungen der Regierung und der internationalen Gemeinschaft sind Rückkehrer bei ihrer Wiedereingliederung nach wie vor mit vielfältigen Schwierigkeiten konfrontiert. Allgemein handelt es sich bei der freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen und der erzwungenen Rückführung ehemaliger Asylsuchender, deren Antrag abgelehnt wurde, um zwei grundverschiedene Vorgänge mit jeweils unterschiedlichen Zuständigkeiten der verschiedenen beteiligten Akteure. Der Einsatz von UNHCR für Afghanen, die sich für eine freiwillige Rückkehr nach Afghanistan entscheiden, sollte daher nicht als eine Bewertung der Sicherheit und anderer Aspekte der Situation in Afghanistan durch UNHCR für Personen ausgelegt werden, die in den Aufnahmeländern internationalen Schutz beantragt haben.

Von allen Asylsuchenden, die zwischen Januar und April 2018 in 22 Ländern Europas, Nordamerikas, Ozeaniens und Asiens Asyl beantragten, bildeten afghanische Asylsuchende mit über 30 000 Anträgen die größte Gruppe.<sup>241</sup> Weltweit stellten Afghanen im ersten Halbjahr des Jahres 2017 etwa 52 400 Asylanträge; darin zeigt sich ein deutlicher Rückgang im Vergleich zum selben Zeitraum 2016 (124 000).<sup>242</sup> 2017 bildeten Afghanen mit insgesamt 149 824 Einzelanträgen die größte Gruppe aus einem einzelnen Herkunftsland, die Asylanträge bei UNHCR stellte.<sup>243</sup>

### III. Internationaler Schutzbedarf

Personen, die aus Afghanistan fliehen, kann Verfolgung aus Gründen drohen, die mit dem fortwährenden bewaffneten Konflikt in Afghanistan oder mit Menschenrechtsverletzungen, die nicht in

<sup>239</sup> „Die fünf größten Herausforderungen für Rückkehrer gestalten sich wie folgt: Lebensmittelsicherheit, Unterkunft, Land, Erwerbsmöglichkeiten und Zugang zu Dienstleistungen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNHCR, IOM, *Returns to Afghanistan in 2017*, 28. Februar 2018, [https://www.iom.int/sites/default/files/press\\_release/file/joint\\_returnee\\_report\\_iom\\_unhcr\\_final.pdf](https://www.iom.int/sites/default/files/press_release/file/joint_returnee_report_iom_unhcr_final.pdf), S. 6. „Im Jahr 2017 berichteten 27 % der Rückkehrer, in der vergangenen Woche eine Mahlzeit ausgelassen zu haben. Diese Tendenz ist weitaus ausgeprägter unter weiblichen (53 %) als unter männlichen Befragten (28 %); 31 % der Rückkehrer gaben an, dass sie keinen Zugang zu Gesundheitsleistungen haben. Auch dieser Aspekt wird häufiger von den befragten Frauen (34 %) als von den Männern (31 %) genannt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. *Ebd.*, S. 7. „Unterkünfte können je nach Region variieren, jedoch bewerteten 63 Prozent der Befragten deren Unterkunftsbedingungen entweder als schlecht oder sehr schlecht und 27 Prozent befanden sie für durchschnittlich. Nur 10 Prozent der Befragten schätzten ihre Unterkunftsbedingungen als gut oder sehr gut ein. Die Zahlen jener Personen, die ihre Unterkunftsbedingungen als schlecht oder sehr schlecht bezeichnen, weisen bei Binnenvertriebenen und von Binnenvertreibung betroffenen Rückkehrern Ähnlichkeiten auf und liegen bei 65 bzw. 60 Prozent. Bei von Binnenvertreibung betroffenen Rückkehrern zeigt sich eine größere Wahrscheinlichkeit, dass sie in permanenten Unterkünften leben, wobei 60 % angaben, dass sie keinen Strom in ihrem Zuhause haben.“ [Übersetzung durch UNHCR]. *Ebd.*, S. 5. Siehe auch IDMC, *The Invisible Majority: Going “Home” to Displacement, Afghanistan’s Returnee-IDPs*, Dezember 2017, <http://www.internal-displacement.org/sites/default/files/inline-files/20171214-idmc-afghanistan-case-study.pdf>, S. 5-7.

<sup>240</sup> IFRC, *Refugees Returning to a Bleak Welcome in Afghanistan*, 7. Mai 2018, <https://media.ifrc.org/ifrc/2018/05/07/refugees-returning-bleak-welcome-afghanistan/>. „Unter all den befragten Haushalten besitzen 70 % der Familienmitglieder keine Art von Ausweisdokumenten, wodurch ihnen der Zugang zu Hilfeleistungen und zur Versorgung erschwert wird.“ [Übersetzung durch UNHCR]. IDMC und Samuel Hall, *The Invisible Majority: Going “Home” to Displacement, Afghanistan’s Returnee-IDPs*, Dezember 2017, <http://www.internal-displacement.org/sites/default/files/inline-files/20171214-idmc-afghanistan-case-study.pdf>, S. 7; für allgemeine Informationen siehe *ebd.*, S. 5-7. Siehe auch NRC/IDMC und Samuel Hall, *Escaping War: Where to Next?*, Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html>; Amnesty International, *Forced Back to Danger: Asylum-Seekers Returned from Europe to Afghanistan*, Oktober 2017, <https://www.amnesty.nl/content/uploads/2017/10/Afghanistan-Report-EMBARGOED.pdf>; REACH, Mixed Migration Platform, *Migration from Afghanistan to Europe*, Oktober 2017, [http://mixedmigrationplatform.org/wp-content/uploads/2017/10/REACH\\_AFG\\_Report\\_MMP\\_Drivers-return-and-reintegration\\_October-2017.pdf](http://mixedmigrationplatform.org/wp-content/uploads/2017/10/REACH_AFG_Report_MMP_Drivers-return-and-reintegration_October-2017.pdf), S. 2-3, 22-23; Asylos, *Afghanistan: Situation of Young Male ‘Westernised’ Returnees to Kabul*, August 2017, <https://asylos.eu/wp-content/uploads/2017/08/AFG2017-05-Afghanistan-Situation-of-young-male-Westernised-returnees-to-Kabul-1.pdf>; HRW, *Pakistan Coercion, UN Complicity*, 13. Februar 2017, <https://www.hrw.org/report/2017/02/13/pakistan-coercion-un-complicity/mass-forced-return-afghan-refugees>.

<sup>241</sup> UNHCR, *New Asylum Applications Lodged in Selected Countries in Europe, North America, Oceania and Asia*, Mai 2018, <http://www.unhcr.org/en-us/statistics/unhcrstats/5b17b2f24/new-asylum-applications-lodged-selected-countries-europe.html>.

<sup>242</sup> UNHCR, *Mid-Year Trends 2017*, März 2018, <http://www.unhcr.org/en-us/statistics/unhcrstats/5aaa4fd27/mid-year-trends-june-2017.html>, S. 17-18.

<sup>243</sup> [http://popstats.unhcr.org/en/asylum\\_seekers](http://popstats.unhcr.org/en/asylum_seekers).

direkter Verbindung zum Konflikt stehen, zusammenhängen oder aufgrund einer Kombination beider Gründe.

UNHCR ist der Auffassung, dass Personen, die einem oder mehreren in diesem Abschnitt beschriebenen Risikoprofilen entsprechen, abhängig von den jeweiligen Umständen des Falles möglicherweise internationalen Schutz benötigen. Die Aufzählung der hier aufgeführten Profile ist nicht unbedingt vollständig; sie beruhen auf dem Kenntnisstand von UNHCR auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Richtlinien vorliegenden Informationen. Ein Antrag sollte nicht automatisch als unbegründet erachtet werden, nur weil er keinem der hier aufgeführten Profile entspricht.

Je nach den spezifischen Umständen des Falles können auch Familienangehörige oder andere Mitglieder des Haushalts von Personen mit diesen Profilen aufgrund ihrer Verbindung mit der gefährdeten Person internationalen Schutz benötigen.

In Afghanistan ist weiterhin von einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt betroffen.<sup>244</sup> Personen, die im Kontext dieses bewaffneten Konflikts vor Gewalt oder angedrohter Gewalt fliehen, können die Kriterien der Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 1 A (2) der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 erfüllen. Das ist dann der Fall, wenn die sich aus der Gewalt ergebende Verfolgung zusätzlich an einen Konventionsgrund anknüpft. Im Kontext von Afghanistan gehören zu den Beispielen für Bedingungen, unter denen Zivilisten gemäß einem Konventionsgrund Opfer von Gewalt werden, Situationen, in denen sich die Gewalt gegen Gebiete richtet, in denen vorwiegend Zivilisten mit spezifischen ethnischen, politischen oder religiösen Profilen leben, oder gegen Orte, an denen sich Zivilisten mit derartigen Profilen vorwiegend versammeln (einschließlich Märkten Moscheen, Schulen oder größerer gesellschaftlicher Zusammenkünfte wie Hochzeiten). Um die Flüchtlingseigenschaft zu erfüllen, ist es nicht erforderlich, dass die schutzsuchende Person dem/den Verfolgungsakteur/en persönlich bekannt ist oder persönlich von diesem/n Akteur/en ausfindig gemacht wird. Auf ähnliche Weise können ganze Gemeinschaften eine begründete Furcht vor Verfolgung aus einem oder mehreren Konventionsgründen haben; zu den Voraussetzungen gehört nicht, dass eine Person einer anderen Art oder einem anderen Ausmaß an Schaden ausgesetzt ist als andere Personen mit dem gleichen Profil.<sup>245</sup>

Damit Zivilisten, die vor Gewalt fliehen, in den Schutzbereich von Artikel 1 A (2) GFK fallen, müssen die Auswirkungen der Gewalt hinreichend schwerwiegend sein, sodass sie die Schwelle der Verfolgung erreichen. Die Gefahr, dass eine Person ständiger Gewalt oder den Folgen von Gewalt ausgesetzt ist, kann jeweils einzeln oder kumulativ zu einer Verfolgung im Sinne von Artikel 1 A (2) GFK führen. Im Kontext des Konflikts in Afghanistan gehören zu den relevanten Erwägungen für die Einschätzung, ob die Konsequenzen der konfliktbezogenen Gewalt für Zivilisten hinreichend schwerwiegend sind, um die Schwelle der Verfolgung zu erreichen, die Anzahl der zivilen Opfer und der Sicherheitsvorfälle sowie schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die eine Bedrohungen des Lebens oder der Freiheit oder eine andere Art von ernsthaftem Schaden darstellen. Solche Erwägungen sind jedoch nicht auf direkte Auswirkungen von Gewalt beschränkt, sondern umfassen auch langfristige, indirektere Folgen von Gewalt einschließlich der Auswirkungen des Konflikts auf die Menschenrechtssituation und das Ausmaß, in dem die Fähigkeit des Staates, Menschenrechte zu schützen, durch den Konflikt eingeschränkt ist. In dieser Hinsicht sind im Zusammenhang mit dem Konflikt in Afghanistan folgende Faktoren relevant:

- (i) Kontrolle über die Zivilbevölkerung durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs), unter anderem durch Auferlegung paralleler Justizstrukturen und Verhängung illegaler Strafen sowie

<sup>244</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 56; UN Secretary-General, *Special Report on the Strategic Review of the United Nations Assistance Mission in Afghanistan*, 10. August 2017, A/72/312–S/2017/696, <http://www.refworld.org/docid/599301c49.html>, Absatz 9.

<sup>245</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 12: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten und Gewalt gemäß Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den regionalen Flüchtlingsdefinitionen*, 2. Dezember 2016, HCR/GIP/16/12, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5978a4c04>, Absätze 22-23.

Bedrohung und Einschüchterung von Zivilisten, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Erpressung und illegale Besteuerung

- (ii) Zwangsrekrutierung
- (iii) Auswirkung von Gewalt und Unsicherheit auf die humanitäre Situation in Form von Ernährungsunsicherheit, Armut und Zerstörung von Lebensgrundlagen
- (iv) Hohes Maß an organisierter Kriminalität und die Möglichkeit von lokalen Machthabern („Strongmen“), Kriegsfürsten („Warlords“) und korrupten Staatsbediensteten, straflos tätig zu sein
- (v) Systematische Beschränkung des Zugangs zu Bildung und zu grundlegender Gesundheitsversorgung infolge von Unsicherheit
- (vi) Systematische Beschränkung der Teilhabe am öffentlichen Leben, insbesondere für Frauen<sup>246</sup>

Alle Anträge von Asylsuchenden sollten in fairen und effizienten Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und anhand aktueller und relevanter Informationen über das Herkunftsland inhaltlich geprüft werden, gleichgültig, ob sie auf Grundlage der in der GFK festgelegten Kriterien für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, der Flüchtlingsdefinition in regionalen Instrumenten, des Mandats von UNHCR oder auf ergänzende Schutzformen auf Grundlage weitergehender internationaler Kriterien für die Gewährung von internationalem Schutz untersucht werden. Bestimmte Anträge von Asylsuchenden aus Afghanistan sollten gegebenenfalls auf einen möglichen Ausschluss vom Flüchtlingsstatus (siehe Abschnitt III.D) geprüft werden.

Der Status anerkannter Flüchtlinge sollte nur dann überprüft werden, wenn in Einzelfällen Anhaltspunkte vorhanden sind, dass Gründe

- (i) für die Aberkennung des Flüchtlingsstatus vorliegen und dieser ursprünglich zu Unrecht zuerkannt wurde,
- (ii) für den Widerruf des Flüchtlingsstatus aufgrund von Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) oder
- (iii) für die Beendigung des Flüchtlingsstatus im Sinne von Artikel 1 C (1-4) der Genfer Flüchtlingskonvention vorliegen.<sup>247</sup>

UNHCR ist der Auffassung, dass die derzeitige Situation in Afghanistan eine Beendigung des Flüchtlingsstatus nach Artikel 1 C (5) der Genfer Flüchtlingskonvention nicht rechtfertigt.

## A. Risikoprofile

### 1. *Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung und der internationalen Gemeinschaft einschließlich der internationalen Streitkräfte verbunden sind oder diese tatsächlich oder vermeintlich unterstützen*

Regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) greifen Berichten zufolge systematisch und gezielt Zivilisten an, die tatsächlich oder vermeintlich die afghanische Regierung, regierungsnah bewaffnete Gruppen, die afghanische Zivilgesellschaft und die internationale Gemeinschaft in Afghanistan, einschließlich der internationalen Streitkräfte und internationaler humanitärer Hilfs- und Entwicklungsakteure, unterstützen bzw. mit diesen in Verbindung stehen.<sup>248</sup> Auf eine (vermeintliche) Verbindung kann zum

<sup>246</sup> Siehe auch UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 12*, 2. Dezember 2016, HCR/GIP/16/12, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5978a4c04>. Siehe auch Abschnitt II.B dieser Richtlinien.

<sup>247</sup> UN General Assembly, *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 28. Juli 1951, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Band 189, S. 137, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50912>.

<sup>248</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 37-38. „Die Führer der Taliban haben deren Vorhaben, Zivilpersonen anzugreifen, in offiziellen Dokumenten, öffentlich deklariert: in der *Layha* (Verhaltensregeln der Taliban) und durch Fatwas (Rechtsgutachten), die von Taliban-Führern, herausgegeben werden; in öffentlichen Stellungnahmen, in denen Vertreter und Sprecher der Taliban erklärten, dass bestimmte Zivilpersonen das Hauptziel eines Anschlags seien; und auch eine Liste mit Zivilpersonen, die getötet oder gefangen genommen werden sollen, wurde veröffentlicht.“ [Übersetzung durch UNHCR]. International Criminal Court (ICC), *Situation in Afghanistan - Summary of the Prosecutor's Request for Authorisation of an Investigation Pursuant to Article 15*, 20. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2a74314.html>, Absatz 19. Siehe auch BBC, *Afghan Attacks 'Want To Spark Uprising'*, 3. Februar 2018,

Beispiel durch ein bestehendes oder früheres Beschäftigungsverhältnis oder durch familiäre Bindungen geschlossen werden.<sup>249</sup> Zu den Zivilisten, die gezielt aufs Korn genommen werden, zählen Distrikt- und Provinzgouverneure, Mitarbeiter der Justiz und der Staatsanwaltschaft, ehemalige Polizeibeamte und Polizisten außer Dienst, Stammesälteste, Religionsgelehrte und religiöse Führer, Frauen im öffentlichen Raum, Lehrer und andere Staatsbedienstete, Zivilisten, von denen angenommen wird, dass sie die Werte regierungsfeindlicher Kräfte ablehnen, Menschenrechtsaktivisten sowie humanitäres Hilfspersonal und Entwicklungshelfer.<sup>250</sup>

Zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2017 schrieb UNAMA 570 gezielte Tötungen regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) zu, die 1 032 zivile Opfer (650 Tote und 382 Verletzte) forderten, was 10 Prozent aller zivilen Opfer des Jahres entsprach.<sup>251</sup> Die Anzahl der von AGEs verübten derartigen Anschläge stieg von 483 im Jahr 2016 auf 570 im Jahr 2017 und die Zahl der dabei getöteten Zivilisten erhöhte sich um 13 Prozent.<sup>252</sup>

Im Januar 2018 führten die Taliban drei getrennte Angriffe in Kabul durch, bei denen 150 Zivilisten getötet und mehr als 300 verletzt wurden.<sup>253</sup> In einer öffentlichen Erklärung begründeten die Taliban am 28. Januar 2018 einen dieser Angriffe, jenen auf das Innenministerium, mit folgenden Worten: „Dieses Ziel war der Feind, und auch die Mitarbeiter des Ministeriums waren die Hauptleidtragenden.“<sup>254</sup>

Am 25. April 2018 kündigten die Taliban ihre Frühlingsoffensiven, die *Al Khandaq Jihadi Operations*<sup>255</sup> an. Wie schon in den Jahren zuvor hieß es darin, die Offensive würde sich „gegen die ausländischen Besatzungskräfte und deren Unterstützer im Land“ richten.<sup>256</sup> Trotz des erklärten Ziels der Taliban, „besonders auf den Schutz des Lebens und Besitzes des zivilen Volkes zu achten“,<sup>257</sup> gibt

---

<http://www.bbc.com/news/world-asia-42929370>; New York Times, *Why Attack Afghan Civilians? Creating Chaos Rewards Taliban*, 28. Januar 2018, <https://www.nytimes.com/2018/01/28/world/asia/afghanistan-taliban-kabul-attacks.html>.

<sup>249</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 34.

<sup>250</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 35; UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Attacks Against Places of Worship, Religious Leaders and Worshipers*, 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>; UNAMA, *Quarterly Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 September 2017*, 12. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0c4b4.html>, S. 3; UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>, S. 12, 44-46, 49. „Die Taliban haben eine breite Bevölkerungsgruppe, die sie als ‚unartig‘ erachten, angegriffen: a) Politische Feinde: Anführer und wichtige Mitglieder von Parteien und Gruppen, die den Taliban feindlich gesinnt sind [...]; b) Regierungsbeamte und Angestellte westlicher und anderer ‚feindlicher‘ Regierungen – jegliche Zivilperson, die für die Regierung oder westliche diplomatische Vertretungen oder Behörden arbeitet; c) Mitglieder der afghanischen Sicherheitskräfte jeglichen Dienstgrades; d) Personen, von denen angenommen wird, dass sie die Taliban ausspionieren oder Informationen über die Taliban an Behörden weitergeben; e) Personen, die gegen die Scharia (wie sie von den Taliban ausgelegt wird) und die Regeln der Taliban verstoßen; f) Kollaborateure der afghanischen Regierung – unter Umständen jeder, der die Regierung auf irgendeine Weise unterstützt; g) Kollaborateure ausländischer Streitkräfte – unter Umständen jeder, der ausländische Streitkräfte unterstützt; h) Auftragnehmer, die für die afghanische Regierung arbeiten; i) Auftragnehmer, die für andere Länder arbeiten und sich gegen die Taliban stellen; j) Dolmetscher, die für andere, den Taliban feindlich gesinnte Länder arbeiten; k) Personen jeglicher Bevölkerungsschicht, die von den Taliban für deren Krieganstrengungen als hilfreich und unabkömmlich auserwählt wurden, eine Zusammenarbeit jedoch verweigerten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Landinfo, *Afghanistan: Taliban's Intelligence and the Intimidation Campaign*, 23. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a86ff4d4.html>, S. 11.

<sup>251</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 33-34.

<sup>252</sup> *Ebd.*, S. 33-34.

<sup>253</sup> The Economist, *A Spate of Attacks in the Afghan Capital Rattles the Government*, 1. Februar 2018, <https://www.economist.com/news/asia/21736166-war-against-insurgents-taliban-has-reached-stalemate-spate-attacks>; The Business Insider, *ISIS Wants to Be as Dangerous as the Taliban — But It's Not Even Close*, 11. Februar 2018, <http://uk.businessinsider.com/isis-taliban-afghanistan-terrorism-2018-2>; Al Jazeera, *Shock in Kabul as Taliban Blast Kills More than 100*, 28. Januar 2018, <http://www.aljazeera.com/news/2018/01/shock-kabul-taliban-blast-kills-100-180128080023652.html>.

<sup>254</sup> Islamic Emirate of Afghanistan, *Clarification of Islamic Emirate Concerning Attack on Ministry of Interior*, 28. Januar 2018, <https://alemarah-english.com/?p=25114>.

<sup>255</sup> Islamic Emirate of Afghanistan, *Declaration of the Islamic Emirate about the Inauguration of Al Khandaq Jihadi Operations*, 25. April 2018, <http://alemarah-english.com/?p=28060>.

<sup>256</sup> *Ebd.*

<sup>257</sup> In der Ankündigung der Frühlingsoffensive 2018 wurde festgehalten, „dass alle Mudschaheddin Mitgefühl mit den muslimischen Massen zeigen und den Feinden gegenüber Härte walten lassen sollen. Deshalb soll insbesondere darauf geachtet werden, das Leben und den Besitz von Zivilpersonen zu schützen und sämtliche Vorsichtsmaßnahmen während eines Angriffs zu ergreifen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. *Ebd.*

es immer wieder Berichte, dass die Taliban und andere AGEs gezielt Zivilisten und nach humanitärem Völkerrecht geschützte Objekte angreifen würden.<sup>258</sup>

Über gezielte Tötungen hinaus setzen die regierungsfeindlichen Kräfte Berichten zufolge auch Drohungen, Einschüchterung und Entführungen ein, um Gemeinschaften und Einzelpersonen einzuschüchtern und auf diese Weise ihren Einfluss und ihre Kontrolle zu erweitern, indem diejenigen angegriffen werden, die ihre Autorität und Anschauungen infrage stellen.<sup>259</sup>

a) *Regierungsbeamte und Staatsbedienstete*

2017 dokumentierte UNAMA systematische Angriffe auf zivile Staatsbedienstete sowie auf Bürogebäude der zivilen Regierung und andere Bauten, insbesondere durch die Taliban.<sup>260</sup> Die Anzahl der behaupteten Angriffe gegen zivile Regierungsbeamte nahm 2017 insgesamt zu, „im Einklang mit der Strategie der Taliban, vor allem Regierungsorgane ins Visier zu nehmen“<sup>261</sup> Auch der Islamische Staat richtete seine Angriffe gezielt gegen mit der Regierung in Verbindung stehende Zivilpersonen sowie zivile Einzelpersonen, von denen angenommen wurde, dass sie „der Regierung geheime Informationen zur Verfügung stellen“.<sup>262</sup> Politiker und Mitarbeiter der Regierung auf lokaler, Provinz- und nationaler Ebene wurden zu Zielen regierungsfeindlicher Kräfte, darunter Parlamentsabgeordnete<sup>263</sup> und Mitglieder des Hohen Friedensrates<sup>264</sup>, Provinz- und Distrikt-Gouverneure und Distriktrats-Mitglieder.<sup>265</sup>

Insbesondere anvisiert werden auch von der Regierung ernannte Richter und Staatsanwälte. UNAMA berichtet von vier derartigen Anschlägen durch die Taliban zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2017.<sup>266</sup> Berichten zufolge haben regierungsfeindliche Kräfte auch Angriffe auf medizinisches Personal und Gesundheitseinrichtungen verübt, um Krankenhäuser zu zwingen, „vorübergehend zu schließen, oft in der Absicht, die Traumabehandlung ihrer Kombattanten zu monopolisieren“.<sup>267</sup> 2017 verzeichnete

<sup>258</sup> UNAMA, *Quarterly Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 September 2017*, 12. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0c4b4.html>, S. 3. Siehe auch UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Attacks against Places of Worship, Religious Leaders and Worshipers*, 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>.

<sup>259</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 35; UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Attacks Against Places of Worship, Religious Leaders and Worshipers*, 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>, S. 1-2; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. September 2017, A/72/392–S/2017/783, <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html>, S. 8.

<sup>260</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 37; UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>, S. 45. Siehe auch The Economist, *A Spate of Attacks in the Afghan Capital Rattles the Government*, 1. Februar 2018, <https://www.economist.com/news/asia/21736166-war-against-insurgents-taliban-has-reached-stalemate-spate-attacks>; Washington Post, *Taliban Attacks in Afghanistan Kill more than 70 People amid Push for Peace Talks*, 17. Oktober 2017, [https://www.washingtonpost.com/world/asia\\_pacific/taliban-attack-on-afghan-police-compound-at-least-15-including-local-police-chief/2017/10/17/d0d1798f-3e2e-4b12-80de-41e7b3e250f6\\_story.html](https://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/taliban-attack-on-afghan-police-compound-at-least-15-including-local-police-chief/2017/10/17/d0d1798f-3e2e-4b12-80de-41e7b3e250f6_story.html); The Guardian, *Afghanistan: Dozens Dead in Kabul Bombing Targeting Government Workers*, 24. Juli 2017, <https://www.theguardian.com/world/2017/jul/24/afghanistan-dozens-dead-kabul-bombing-politicians>.

<sup>261</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 37.

<sup>262</sup> *Ebd.*, S. 39.

<sup>263</sup> Pajhwok Afghan News, *Lawmaker Stanikzai Survives Armed Attack*, 22. Dezember 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/12/22/lawmaker-stanikzai-survives-armed-attack>; Reuters, *Islamic State Claims Attack on House of Afghan Lawmaker*, 30. August 2017, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-attack/islamic-state-claims-attack-on-house-of-afghan-lawmaker-idUSKCN1BA0X4>; Reuters, *Taliban Attack near Afghan Parliament Kills more than 30*, 10. Januar 2017, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-blast/taliban-attack-near-afghan-parliament-kills-more-than-30-idUSKBN14U1DL>; Euronews, *Afghan MP Survives Bomb Attack in Kabul*, 28. Dezember 2016, <http://www.euronews.com/2016/12/28/afghan-mp-survives-bomb-attack-in-kabul>; BBC, *Afghanistan Taliban: Eight Dead in Attack on MP's House*, 22. Dezember 2016, <http://www.bbc.com/news/world-asia-38399751>.

<sup>264</sup> The Telegraph, *More than 95 Dead and 158 Wounded in Kabul Bombing Claimed by Taliban*, 27. Januar 2018, <http://www.telegraph.co.uk/news/2018/01/27/huge-blast-rocks-centre-kabul>; UNAMA, *Statement by Tadamichi Yamamoto on Attack near High Peace Council Facility in Kabul*, 27. Januar 2018, <https://unama.unmissions.org/statement-tadamichi-yamamoto-attack-near-high-peace-council-facility-kabul>; Pajhwok Afghan News, *Afghan Diplomat, HPC Official Killed in Attack on Intercontinental Hotel*, 21. Januar 2018, <https://www.pajhwok.com/en/2018/01/21/afghan-diplomat-hpc-official-killed-attack-intercontinental-hotel>.

<sup>265</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>, S. 45.

<sup>266</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 68.

<sup>267</sup> UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, 15. Dezember 2017, A/72/651–S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html>, Absatz 48. Siehe auch New York Times, *Afghan Province, Squeezed by Taliban, Loses Access to Medical Care*, 23. September 2017, <https://www.nytimes.com/2017/09/23/world/asia/afghanistan-taliban-oruzgan-hospitals.html>; RFE/RL, *Taliban Targets Medical Clinics in New Afghan Insurgency Strategy*, 27. September 2017,

UNAMA 75 Zwischenfälle, in denen AGEs Angriffe auf Einrichtungen des Gesundheitswesens und medizinisches Personal verübten oder versuchten, Einfluss auf sie zu nehmen; diese Anschläge forderten 65 zivile Opfer (31 Tote und 34 Verletzte)<sup>268</sup>

Lehrer, Schulwarte und Mitarbeiter der Bildungsbehörde wurden ebenfalls häufig gezielt angegriffen,<sup>269</sup> ebenso wie Schüler und insbesondere Mädchen.<sup>270</sup>

b) *Zivile Polizeikräfte (einschließlich Angehörigen der ANP und ALP)<sup>271</sup> sowie ehemalige Angehörige der ANDSF*

Die gezielten Angriffe auf afghanische Sicherheitskräfte, insbesondere die afghanische nationale Polizei (ANP), gehen weiter.<sup>272</sup> Auch Mitglieder der afghanischen lokalen Polizei (ALP) werden häufig angegriffen.<sup>273</sup> Schätzungen zufolge ist die Opferbilanz unter der afghanischen lokalen Polizei erheblich höher als die unter anderen Mitgliedern der ANDSF, da die afghanische lokale Polizei (ALP) häufig in unsichereren Gebieten stationiert ist.<sup>274</sup> Beamte sowohl der ALP als auch der ANP wurden im Dienst

---

<https://www.rferl.org/a/afghanistan-taliban-targets-hospitals-strategy/28760791.html>; Dawn, *Doctors and Hospitals in Afghanistan Among Taliban Casualties of War*, 26. September 2017, <https://www.dawn.com/news/1360177>; Watchlist on Children and Armed Conflict, "Every Clinic Is Now on the Frontline": *The Impact on Children of Attacks on Health Care in Afghanistan*, 6. März 2017, <http://watchlist.org/wp-content/uploads/2213-watchlist-field-report-afghanistan-1r.pdf>.

<sup>268</sup> UNAMA dokumentierte im Jahr 2017 die vorübergehende Schließung von mindestens 147 Gesundheitseinrichtungen, nachdem regierungsfeindliche Kräfte Drohungen ausgesprochen hatten. Im Vergleich dazu fanden im Jahr 2016 20 solcher Schließungen statt. Die unfreiwillige Schließung von Gesundheitseinrichtungen betraf ein Einzugsgebiet mit beinahe 1,4 Millionen Menschen. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 14.

<sup>269</sup> Im Juli 2017 wurde ein leitender Bildungsbeamter im Distrikt Tagab in Zentralkapisa von einem Verwandten, der ein Mitglied der Taliban war, getötet. Pajhwok Afghan News, *Taliban Gun Down Kapisa Education Official*, 1. Juli 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/07/01/taliban-gun-down-kapisa-education-official>; Khaama Press, *Kapisa Education Official Shot Dead By Own Brother Affiliated With Taliban*, 1. Juli 2017, <https://www.khaama.com/kapisa-education-official-shot-dead-by-own-brother-affiliated-with-taliban-03054>. Am 24. Mai 2017 wurde ein Mitarbeiter der Schulbehörde in der südöstlich gelegenen Provinz Ghazni bei einem Bombenanschlag getötet. Am Tag darauf wurde im Nordosten gelegenen Kunduz bei einem von aufständischen Taliban verübten Granatenanschlag auf eine Schule ein Lehrer getötet und neun Schüler verletzt. Deutschland: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, *Information Centre Asylum and Migration Briefing Notes*, 29. Mai 2017, <http://www.refworld.org/docid/5942468e4.html>.

<sup>270</sup> HRW, *War Is Driving Girls out of School*, 27. November 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/11/27/war-driving-girls-out-school>; HRW, "I Won't Be a Doctor, and One Day You'll Be Sick" - *Girls' Access to Education in Afghanistan*, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>. Siehe auch UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>, S. 13; Huffington Post, "Hopeless": *Children under Attack in Afghanistan*, 19. April 2016 (aktualisiert am 6. Dezember 2017), [https://www.huffingtonpost.com/beth-murphy/hopeless-children-under-attack-in-afghanistan\\_b\\_9721470.html](https://www.huffingtonpost.com/beth-murphy/hopeless-children-under-attack-in-afghanistan_b_9721470.html).

<sup>271</sup> UNAMA zufolge gelten „zivile Mitarbeiter der Polizei, die nicht direkt an Kampfhandlungen und der Bekämpfung von Aufständischen beteiligt sind“, als Zivilisten [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 56.

<sup>272</sup> Reuters berichtete, dass während der ersten vier Monate von 2017 2.531 afghanische Sicherheitskräfte getötet und 4.238 verwundet wurden. Reuters, *Afghan Forces Lose 2,531 Killed from Jan 1-May 8 Says Report*, 1. August 2017, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-casualties/afghan-forces-lose-2531-killed-from-jan-1-may-8-says-report-idUSKBN1AH33P>. Siehe auch RFE/RL, *At least 11 Afghan Police Killed in Taliban Attack*, 17. Dezember 2017, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-police-killed-helmand-attack/28923010.html>; Security Council Report, *December 2017 Monthly Forecast*, 30. November 2017, [http://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2017-12/afghanistan\\_23.php](http://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2017-12/afghanistan_23.php); Reuters, *Taliban Attack Afghan Checkpoints, Killing more than 20 Police*, 14. November 2017, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-taliban/taliban-attack-afghan-checkpoints-killing-more-than-20-police-idUSKBN1DE0IV>; New York Times, *Taliban 'Red Unit' with Night Vision Kills Dozens of Afghan Officers*, 14. November 2017, <https://www.nytimes.com/2017/11/14/world/asia/afghanistan-taliban-attack-police.html>; The Guardian, *Wave of Taliban Suicide Attacks on Afghan Forces Kills at Least 74*, 17. Oktober 2017, <https://www.theguardian.com/world/2017/oct/17/attack-afghan-police-training-centre-gardez-taliban>; CBS News, *Dozens Killed in Trio of Taliban Attacks Targeting Police*, 17. Oktober 2017, <https://www.cbsnews.com/news/taliban-attack-afghanistan-police-paktia-ghazni-farah/>; Security Council Report, *June 2017 Monthly Forecast*, 31. Mai 2017, [http://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2017-06/afghanistan\\_21.php](http://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2017-06/afghanistan_21.php).

<sup>273</sup> Pajhwok Afghan News, *1 Killed, 7 Injured in Taliban Attack on ALP Post*, 6. Februar 2018, <https://www.pajhwok.com/en/2018/02/06/1-killed-7-injured-taliban-attack-alp-post>; Xinhua, *5 Police Killed, 2 Injured in Militants' Attack in N. Afghanistan*, 11. Januar 2018, [http://www.xinhuanet.com/english/2018-01/11/c\\_136888053.htm](http://www.xinhuanet.com/english/2018-01/11/c_136888053.htm); Xinhua, *8 Killed in Car Bombing Attack on Police Station in S. Afghanistan*, 22. Dezember 2017, [http://www.xinhuanet.com/english/2017-12/22/c\\_136845594.html](http://www.xinhuanet.com/english/2017-12/22/c_136845594.html); Pajhwok Afghan News, *7 ALP Men, 12 Taliban Killed in Zabul Clashes*, 12. August 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/08/12/7-alp-men-12-taliban-killed-zabul-clashes>; Al Jazeera, *Officials: Taliban, ISIL Coordinated Sar-e Pul Attack*, 7. August 2017, <http://www.aljazeera.com/news/2017/08/sar-pul-taliban-isil-joined-forces-kill-afghans-170807085258761.html>; UNAMA, *Human Rights and Protection of Civilians in Armed Conflict: Special Report Attacks in Mirza Olang, Sari Pul Province: 3 - 5 August 2017*, August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a534e764.html>, S. 1; Pajhwok Afghan News, *30 ALP Men Killed in Badakhshan Ambush*, 21. Juli 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/07/21/30-alp-men-killed-badakhshan-ambush>; Pajhwok Afghan News, *ALP Commander among 10 Killed in Jawzjan Clash*, 25. Februar 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/02/25/alp-commander-among-10-killed-jawzjan-clash>.

<sup>274</sup> „[A]ls sich die afghanische lokale Polizei (ALP) und ähnliche Sicherheitskräfte aus der Region zum ersten Mal formierten, gingen die Taliban besonders brutal gegen diese vor, wobei sie darauf abzielten, sowohl lokale Polizisten als auch Stammesälteste, die die Polizisten unterstützten, zu töten. Die Zahl ziviler Opfer bestätigt diesen Umstand, proportional gesehen wurden mehr Mitglieder der afghanischen lokalen Polizei als Soldaten der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte (ANA) getötet. Laut einer Schätzung des [Leiters der Direktion für Mitarbeiter der afghanischen lokalen Polizei, Colonel Ali Shah] Ahmadzai, handelt es sich hierbei um ein Verhältnis von 5:7-8. Er berichtete, dass jedes Monat 60 bis 100 afghanische Lokalpolizisten getötet und 400 bis 600 verwundet wurden. Die Taliban bedienten sich auch der Propaganda,

und auch außer Dienst angegriffen.<sup>275</sup> Ferner wird berichtet, dass regierungsfeindliche Kräfte auch Angehörige anderer Polizeikräfte in Afghanistan<sup>276</sup> sowie ehemalige Angehörige der ANDSF<sup>277</sup> ins Visier nehmen.

Wie in Abschnitt II.C.1.c. beschrieben, haben regierungsfeindliche Kräfte Berichten zufolge seit Beginn der Wählereintragung am 14. April 2018 Personen angegriffen, die mit den Wahlen befasst waren, darunter Wahlhelfer und Angehörige der afghanischen nationalen Polizei, unter anderem durch gezielte Tötung, Entführung, Bedrohung, Einschüchterung und Schikanen.<sup>278</sup>

c) *Zivilisten, die mit den afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften/regierungsnahen Kräften verbunden sind oder diese vermeintlich unterstützen*

Regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) greifen zahlreichen Berichten zufolge Zivilisten an, die der Zusammenarbeit oder der „Spionage“ für regierungsnahen Kräften, darunter die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (ANDSF), verdächtigt werden.<sup>279</sup>

---

um die afghanische Lokalpolizei als böse, unmoralisch und isoliert, sowie als Haschischraucher (*charsi*) und Bastarde des Petraeus darzustellen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. AAN, *Update on the Afghan Local Police: Making Sure They Are Armed, Trained, Paid and Exist*, 5. Juli 2017, <https://www.afghanistan-analysts.org/update-on-the-afghan-local-police-making-sure-they-are-armed-trained-paid-and-exist/>. Die afghanische Regierung rief die afghanische lokale Polizei (ALP), auch Kommunalpolizei genannt, im Jahr 2010 ins Leben, um jene Dörfer und Distrikte im Land zu beschützen, in denen es weniger Armee- und Polizeipräsenz gibt. Xinhua, *5 Police Killed, 2 Injured in Militants' Attack in N. Afghanistan*, 11. Januar 2018, [http://www.xinhuanet.com/english/2018-01/11/c\\_136888053.htm](http://www.xinhuanet.com/english/2018-01/11/c_136888053.htm).

<sup>275</sup> „Wie auch im Jahr 2016, griffen regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) weiterhin Polizisten außer Dienst und ehemalige Polizisten der afghanischen lokalen Polizei an.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>, S. 43; siehe auch *ebd.*, S. 15. „UNAMA beobachtete, dass regierungsfeindliche Kräfte neben der gezielten Entführung ziviler Staatsbediensteter, darunter auch afghanische nationale Polizisten außer Dienst, häufig auch Zivilpersonen aufgrund des Verdachts entführten, dass diese Beziehungen zur Regierung hätten oder für die Regierung arbeiteten [...] Häufig töteten regierungsfeindliche Kräfte die als Mitglieder der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte identifizierten Personen außer Dienst, deren Familien, zivile Staatsbedienstete sowie Personen, die vermeintlich Regierungsspione seien.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2016*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd20104.html>, S. 67.

<sup>276</sup> Salam Watandar, *Three ANCO Men Killed by the Taliban in Kunduz*, 5. Juli 2017, <http://salamwatandar.com/english/article.aspx?a=32753>; Ariana News, *Taliban Shot Down ANA Chopper in Baghlan*, 9. Oktober 2016, <https://ariananews.af/taliban-shot-down-ana-chopper-in-baghlan>.

<sup>277</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>, S. 43, 57; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2016*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd20104.html>, S. 64.

<sup>278</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Update on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 June 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>, S. 3-4; UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Election-Related Attacks and Abuses During the Initial Voter Registration Period*, 10. Mai 2018, [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection\\_of\\_civilians\\_-\\_special\\_report\\_-\\_election-related\\_attacks\\_and\\_abuses\\_may\\_2018\\_english.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_-_special_report_-_election-related_attacks_and_abuses_may_2018_english.pdf); Reuters, *Kabul Blast Highlights Risk to Long-Delayed Afghan Vote*, 23. April 2018, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-blast/kabul-blast-highlights-risk-to-long-delayed-afghan-vote-idUSKBN1HU1X3>; New York Times, *'So Many Bodies': Bomber Kills Dozens Signing Up to Vote in Kabul*, 22. April 2018, <https://www.nytimes.com/2018/04/22/world/asia/suicide-bomber-afghanistan-elections.html>; Al Jazeera, *Afghanistan: 63 Dead in Attacks on Voter Registration Centres*, 22. April 2018, <https://www.aljazeera.com/news/2018/04/afghanistan-deaths-attack-id-voter-registration-centre-kabul-180422063114761.html>.

<sup>279</sup> „Im Falle, dass die Taliban nach Schuldigen suchten, die für die Regierung spionierten, befand sich jeder, der verdächtigt wurde, er hätte sich an die Behörden gewandt, in großer Gefahr.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Landinfo, *Afghanistan: Taliban's Intelligence and the Intimidation Campaign*, 23. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a86ff4d4.html>, S. 17. „Die Taliban kontrollieren Bevölkerungsverschiebungen, da sie Angst davor haben, in Gebieten, die unter ihrer Kontrolle stehen, bespitzelt zu werden. Jeder, der ein entlegenes Gebiet besucht oder von einem von den Taliban kontrollierten Gebiet in ein Gebiet der Regierung zieht und wieder zurückkehrt, gilt als Verdächtiger, ausgenommen er hat seine Absichten zuvor bekannt gegeben. [...] Sollte sich jemand unglücklicherweise gerade zu einem Zeitpunkt, in dem ein erfolgreicher Angriff gegen die Taliban stattfindet, in diesem Gebiet aufhalten, so begäbe er sich in ernsthaft Gefahr, als Regierungsspitzel verdächtigt zu werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Landinfo, *Afghanistan: Taliban's Organization and Structure*, 23. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0689e44.html>, S. 20. Im November 2017 töteten die Taliban im Distrikt Garamsir in der Provinz Helmand eine 85-jährige Frau gestützt auf die Anschuldigung, sie würde die Regierung unterstützen. Zuvor hatten sie die Frau entführt und ihre Gliedmaßen abgetrennt. Khaama Press, *Taliban Chop off Elderly Woman's Limbs Before Murdering her in Helmand*, 3. November 2017, <https://www.khaama.com/taliban-chop-off-elderly-womans-limbs-before-murdering-her-in-helmand-03718>. Im September 2017 töteten Mitglieder des Islamischen Staates zwei zivile Geiseln, die sie für mutmaßliche amerikanische Spione gehalten hatten. VoA, *IS Beheads 2 Afghans Accused Being American Spies*, 14. September 2017, <https://www.voanews.com/a/is-beheads-two-afghans-accuses-them-of-being-american-spies/4028460.html>. Im August 2014 wurden 44 Zivilpersonen bei einem Anschlag, der von den Taliban und Kämpfern des Islamischen Staates auf das Dorf Mirza Olang im Distrikt Sayad in der nördlich gelegenen Provinz Sar-i Pul verübt worden war, getötet. „Die Taliban erklärten öffentlich, dass das Motiv für diesen Angriff auf Mirza Olang der andauernde Widerstand der Dorfbewohner und deren Verbundenheit mit der afghanischen Regierung gewesen war.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Human Rights and Protection of Civilians in Armed Conflict: Special Report Attacks in Mirza Olang, Sari Pul Province: 3 - 5 August 2017*, August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a534e764.html>, S. 1; siehe auch Al Jazeera, *Officials: Taliban, ISIL Coordinated Sar-e Pul Attack*, 7. August 2017, <http://www.aljazeera.com/news/2017/08/sar-pul-taliban-isil-joined-forces-kill-afghans-170807085258761.html>. Zwischen März und April 2017 wurden bei 13 Vorfällen 30 männliche Zivilpersonen im nördlich gelegenen Dorf Nesh in der Provinz Kandahar von regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) hingerichtet. Regierungsfeindliche Kräfte wählten UNAMA zufolge „bewusst männliche Zivilopfer aus Gebieten, die erst seit kurzem unter ihrer Kontrolle standen, und von denen sie annahmen, dass sie Verbindungen zur Regierung hätten

d) *Zivilisten, die mit den internationalen Streitkräften verbunden sind oder diese vermeintlich unterstützen*

Regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) haben Berichten zufolge afghanische Zivilisten, die für die internationalen Streitkräfte als Dolmetscher oder in anderen zivilen Funktionen arbeiteten, bedroht und angegriffen.<sup>280</sup> Aus Berichten geht auch hervor, dass regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) gegen ehemalige Mitarbeiter der internationalen Streitkräfte und der Regierung vorgehen.<sup>281</sup>

e) *Mitarbeiter humanitärer Hilfs- und Entwicklungsorganisationen*

Regierungsfeindliche Kräfte greifen Berichten zufolge Zivilisten an, die Mitarbeiter internationaler oder afghanischer humanitärer Hilfsorganisationen sind, darunter afghanische Staatsbürger, die für Sonderorganisationen der Vereinten Nationen arbeiten, Mitarbeiter internationaler Entwicklungsorganisationen, nationaler und internationaler Nichtregierungsorganisationen (NGOs)<sup>282</sup>

---

oder früher für die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte gearbeitet hätten [...] Die Ermordungen scheinen von dem Verlangen geleitet worden zu sein, Unterstützer der Regierung in der Region zu eliminieren, um es regierungsfeindlichen Kräften zu erleichtern, die Kontrolle über das neu gewonnene Territorium aufrechtzuerhalten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>, S. 43. Am 30. Januar 2017 töteten regierungsfeindliche Kräfte Berichten zufolge im Distrikt Yagan, in der Provinz Badakhshan, eine schwangere Frau, die verdächtigt wurde, sie unterstütze die Regierung. *ibd.*, S. 11. Am 16. September 2016 entführten und töteten regierungsfeindliche Kräfte einen dreizehnjährigen Jungen aus der Provinz Paktia in der Annahme, er sei ein Regierungsspion. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2016*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd20104.html>, S. 63. Im Jahr 2016 dokumentierte UNAMA 41 Vorfälle von Bestrafungen, die Zivilpersonen von parallelen Justizstrukturen regierungsfeindlicher Kräfte auferlegt wurden und 50 Zivilopfer zur Folge hatten (38 Tote und 12 Verletzte). Diese Bestrafungen beinhalteten die gezielte Ermordung und/oder Verletzung einer Person, die verdächtigt wurden, sie würde mit der Regierung „zusammenarbeiten“ oder für diese spionieren. UNAMA, *ibd.*, S. 69. Außerdem schrieb UNAMA im Jahr 2016 sieben Vorfälle, bei denen unter anderem elf Kinder entführt wurden, den Taliban zu sowie UNAMA einen Vorfall, bei dem zwei Kinder entführt wurden, dem Islamischen Staat zurechnete. Bei den entführten Kindern handelte es sich vorwiegend um Jungen im Alter von 16 und 17 Jahren, die vermeintlich Unterstützer der Regierung oder Mitglieder der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte waren oder auch Verbindungen zu rivalisierenden regierungsfeindlichen Kräften hatten. UNAMA, *ibd.*, S. 69.

<sup>280</sup> Seit dem Rückzug der US-Truppen aus Afghanistan im Jahr 2014 haben die Taliban zunehmend zivile Dolmetscher, die für internationale Streitkräfte und insbesondere für die Streitkräfte des US-amerikanischen Militärs arbeiteten, bedroht und getötet. In einem Interview aus dem Jahr 2016 bezeichnete Zabihullah Mujahid, Sprecher der Taliban, die Dolmetscher als „nationale Verräter“. *Smithsonian Magazine*, *The Tragic Fate of the Afghan Interpreters the U.S. Left Behind*, November 2016, <https://www.smithsonianmag.com/history/tragic-fate-afghan-interpreters-left-behind-180960785/>. „Die Taliban in Afghanistan greifen aktiv [...] afghanische Dolmetscher an.“ [Übersetzung durch UNHCR]. *Politico*, *Save the Visa Program for Afghan Interpreters*, 31. Mai 2016, <https://www.politico.com/agenda/story/2016/05/congress-should-save-visa-program-for-afghan-interpreters-000135>. Auch zivile Auftragnehmer wurden bewusst von regierungsfeindlichen Kräften angegriffen. Siehe zum Beispiel Reuters, *Gunmen Kill Two Afghan Women Contractors at Air Base near Kabul*, 9 August 2017, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-attack/gunmen-kill-two-afghan-women-contractors-at-air-base-near-kabul-idUSKBN1AP20R>; Reuters, *Taliban Claim Suicide Attack on Contractor Camp in Kabul*, 4. Januar 2016, <https://www.reuters.com/article-us-afghanistan-blast/taliban-claim-suicide-attack-on-contractor-camp-in-kabul-idUSKBN0UJ0FT20160104>.

<sup>281</sup> Sputnik News, *Abandoned and Fearful: Former Afghan NATO Translators 'Living a Nightmare'*, 15. Oktober 2017, <https://sputniknews.com/middleeast/201710151058255631-former-nato-interpreters-abandoned/>; SBS, *The Forgotten Frontline: Is Australia Doing Enough for the Afghans Who Helped our Troops?*, 23. Juni 2017, <https://www.sbs.com.au/yourlanguage/pashto/en/article/2017/06/20/forgotten-frontline-australia-doing-enough-afghans-who-helped-our-troops>; RT, *Afghan Interpreter Blown Up by Taliban Tells of Dangers after Working with Occupation Forces*, 7. Februar 2017, <https://www.rt.com/uk/376593-afghan-interpreters-defence-committee/>.

<sup>282</sup> Im Januar 2018 unterbrach die Kinderrechtsorganisation Save the Children vorübergehend ihre Programme in Afghanistan, nachdem Kämpfer des Islamischen Staates Büros der Organisation in Dschalalabad angegriffen hatten und drei Mitarbeiter und ein Soldat getötet wurden. BBC, *Afghanistan Attack: Save the Children Suspends Programmes*, 24. Januar 2018, <http://www.bbc.com/news/world-asia-42808342>. Im Jahr 2017 reduzierte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (ICRC) aufgrund der Sicherheitsbedrohung für dessen Mitarbeiter seinen Einsatz in Afghanistan. Al Jazeera, *Red Cross 'Drastically Reduces' Presence in Afghanistan*, 9. Oktober 2017, <https://www.aljazeera.com/news/2017/10/red-cross-dramatically-reduces-presence-afghanistan-171009113546225.html>. Siehe auch Khaama Press, *Attack on UN Staff Member in Kabul*, 22. Januar 2018, <https://www.khaama.com/attack-on-un-staff-member-in-kabul-04317/>. Zwischen 1. Januar und Mitte Dezember 2017 wurden 17 Mitarbeiter von Hilfsorganisationen getötet, 15 verwundet und 43 entführt. Im selben Zeitraum des Jahres 2016 wurden 13 Mitarbeiter von Hilfsorganisationen getötet, 22 verwundet und 110 entführt. UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. Dezember 2017, A/72/651-S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html>, Absatz 48. Dem Assessment Capacities Project (ACAPS) zufolge „[nahmen] Vorfälle, die Mitarbeiter von Hilfsorganisationen involvierten, [...] im Laufe von 2017 zu, wobei bis Oktober 305 Vorfälle gemeldet wurden, was einem Anstieg von 80 % gegenüber dem selben Zeitraum im Jahr 2016 entspricht.“ [Übersetzung durch UNHCR]. ACAPS, *Humanitarian Overview - An Analysis of Key Crises Into 2018*, 30. November 2017, [https://www.acaps.org/sites/acaps/files/products/files/acaps\\_humanitarian\\_overview\\_analysis\\_of\\_key\\_crises\\_into\\_2018.pdf](https://www.acaps.org/sites/acaps/files/products/files/acaps_humanitarian_overview_analysis_of_key_crises_into_2018.pdf). Im Vergleich zu anderen Ländern verzeichnete Afghanistan im Jahr 2016 die zweithöchste Anzahl an Anschlügen auf Mitarbeiter von Hilfsorganisationen, bei denen „Entführungen [weiterhin] die hauptsächlichste Form von Gewalt gegen Mitarbeiter von Hilfsorganisationen darstellten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Humanitarian Outcomes, *Aid Worker Security Report 2017*, August 2017, <https://aidworkersecurity.org/sites/default/files/AWSR2017.pdf>, S. 2. „Zivilgesellschaftliche Akteure waren weiterhin von Einschüchterungen und Drohungen durch regierungsfeindliche Kräfte betroffen und auch mit lokalen Behörden kam in Hinblick auf diese Bedrohungen kaum eine Zusammenarbeit zustande.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, 15. September 2017, A/72/392-S/2017/783, <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html>, Absatz 31. Am 11. September 2017 wurde ein Mitarbeiter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (ICRC) in Masar-e Scharif in der Provinz Balkh getötet. Reuters, *Spanish Red Cross physiotherapist Killed in Afghanistan*, 11. September 2017, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-red-cross/spanish-red-cross-physiotherapist-killed-in-afghanistan-idUSKCN1BM0YM>. Am 9. September 2017 wurde ein Minenräumer, der für eine nicht-staatliche Organisation arbeitete, in der Provinz Nangarhar erschossen und getötet. UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and*

sowie LKW-Fahrer, Bauarbeiter und Personen, die in Bergbau- und anderen Entwicklungsprojekten tätig sind.<sup>283</sup> Personen mit diesen Profilen wurden Berichten zufolge getötet, entführt und eingeschüchtert.

#### f) Menschenrechtsaktivisten

Regierungsfeindliche Kräfte nehmen Berichten zufolge Menschenrechtsaktivisten ins Visier und töten oder verletzen sie durch gezielte Angriffe.<sup>284</sup> Besonders gefährdet seien weibliche Menschenrechtsverteidiger.<sup>285</sup>

---

*Security*, 15. Dezember 2017, A/72/651–S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html>, Absatz 48. Nachdem ein Anschlag von regierungsfeindlichen Kräften verübt worden war, bei dem sechs Mitarbeiter von Hilfsorganisationen getötet wurden, stellte das Komitee vom Internationalen Roten Kreuz seine Aktivitäten in Afghanistan im Februar 2017 vorübergehend ein. Al Jazeera, *Afghanistan: ICRC Halts Operations After Workers Killed*, 9. Februar 2017, <http://www.aljazeera.com/news/2017/02/afghanistan-icrc-halts-operations-workers-killed-170209062643029.html>; The Guardian, *Six Red Cross Workers in Afghanistan Killed in Ambush*, 8. Februar 2017, <https://www.theguardian.com/world/2017/feb/08/six-red-cross-workers-in-afghanistan-are-shot-dead-in-attack>. Freedom House zufolge „zählte das Wirtschaftsministerium während des Jahres 2016 1.971 aktive lokale nicht-staatliche Organisationen und 279 internationale nicht-staatliche Organisationen [...] Drohungen und Gewalt durch die Taliban und andere Akteure, und vor allem eine Reihe von Entführungen, haben die Aktivitäten vieler nicht-staatlicher Organisationen eingedämmt und die Anwerbung von Mitarbeitern ausländischer Hilfsorganisationen erschwert.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Freedom House, *Freedom in the World 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>. Einem Bericht der Watchlist zufolge wurden zwischen Januar 2015 und November 2016 441 Anschläge auf Mitarbeiter von Hilfsorganisationen verübt; 81 Mitarbeiter wurden getötet, 113 verletzt und 268 entführt. Watchlist on Children and Armed Conflict, *“Every Clinic is Now on the Frontline”: The Impact on Children of Attacks on Health Care in Afghanistan*, 6. März 2017, <http://watchlist.org/wp-content/uploads/2213-watchlist-field-report-afghanistan-lr.pdf>. Siehe auch Deutsche Welle, *Why Are Afghan Militants Targeting Aid Workers?*, 18. September 2017, <http://www.dw.com/en/why-are-afghan-militants-targeting-aid-workers/a-40558657>.

<sup>283</sup> Im Juli 2017 detonierte in einem Bus, in dem sich Mitarbeiter des afghanischen Ministeriums für Bergbau und Petroleum befanden, eine von einem Selbstmordattentäter gezündete Bombe. Dabei kamen 38 Personen ums Leben und mehr als 40 wurden verletzt. The Guardian, *Afghanistan: Dozens Dead in Kabul Bombing Targeting Government Workers*, 24. Juli 2017, <https://www.theguardian.com/world/2017/jul/24/afghanistan-dozens-dead-kabul-bombing-politicians>; Al Jazeera, *Taliban Claim Deadly Kabul Suicide Attack*, 24. Juli 2017, <http://www.aljazeera.com/news/2017/07/casualties-feared-kabul-car-bomb-attack-170724034019038.html>. „In Afghanistan waren am häufigsten Baufirmen und deren Personal, private Sicherheitsfirmen sowie deren Angestellte und Krankenhäuser/Kliniken das Ziel [von Anschlägen regierungsfeindlicher Kräfte]. Anschläge wurden in Afghanistan auch auf Privatpersonen aufgrund deren Berufs, wie etwa Bauarbeiter und Ingenieure, verübt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. National Consortium for the Study of Terrorism and Responses to Terrorism (START), *Mass Casualty Explosives Attacks in Iraq and Afghanistan: Background Report*, Juni 2017, [https://www.start.umd.edu/pubs/START\\_MassCasualtyExplosivesAttacksIraqAfghanistan\\_BackgroundReport\\_June2017.pdf](https://www.start.umd.edu/pubs/START_MassCasualtyExplosivesAttacksIraqAfghanistan_BackgroundReport_June2017.pdf), S. 2, 3.

<sup>284</sup> Amnesty International, *Amnesty International Report 2017/18: Afghanistan*, 22. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a99395da.html>. „Im Jahr 2017 waren zivilgesellschaftliche Akteure, darunter Menschenrechtsverteidiger und Mitarbeiter von Medienunternehmen, von mehr Drohungen und Einschränkungen betroffen [...] Menschenrechtsverteidiger waren von Verhaftungen und Einschüchterungen durch die Sicherheitsbehörden aufgrund ihnen vorgeworfener Verbrechen in Bezug auf die nationale Sicherheit betroffen [...] Im Jahr 2017 bestätigten UNAMA und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) Drohungen gegen zivilgesellschaftliche Akteure und Menschenrechtsverteidiger, die zur Entstehung eines Klimas der Angst führten und deren Arbeit zusätzlich beeinträchtigten. Es wurden zwölf solcher Fälle von Drohungen dokumentiert, die hauptsächlich von regierungsfeindlichen Kräften in zentral gelegenen Regionen sowie Regionen im Süden, Nordosten und Südosten und auch dem zentralen Hochland ausgingen. Am 18. Juli [2017] wurde ein Menschenrechtsverteidiger aus der Provinz Badghis von den Taliban bedroht und von ihm verlangt, seine Tätigkeiten aufzugeben.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN General Assembly, *The Situation of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 21. Februar 2018, A/HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html>, Absätze 70, 74. „[A]ufständische werden auch von fahrenden Fahrzeugen aus, wie etwa Motorrädern, auf bestimmte Einzelpersonen in Städten schießen. Bei den Opfern derartiger Anschläge handelt es sich etwa um Verkehrspolizisten, mutmaßliche Spione oder Menschenrechtsaktivisten mittlerer Ebene, und häufig sind es Personen, die bereits zuvor Todesdrohungen erhalten haben.“ [Übersetzung durch UNHCR]. B. Osman, leitender Analytiker bei ICG, zitiert in EASO, *Country of Origin Information Report: Afghanistan Individuals Targeted by Armed Actors in the Conflict*, Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a38cd874.html>, S. 26. „Zivilgesellschaftliche Aktivisten [...] sind aufgrund ihrer Tätigkeit und manchmal auch deren einflussreicher Rolle in der Gesellschaft der Gewalt von regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) und afghanischen nationalen Sicherheitskräften ausgesetzt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2016*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd20104.html>, S. 32. Siehe auch Pajhwok Afghan News, *Civil Society Activist Gunned down in Nangarhar Capital*, 10. Juli 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/07/10/civil-society-activist-gunned-down-nangarhar-capital>.

<sup>285</sup> „Frauenrechtsverteidiger waren weiterhin von Drohungen und Einschüchterungen durch staatliche und nicht-staatliche Akteure in Afghanistan betroffen. Die meisten Fälle wurden aufgrund mangelnden Vertrauens in die Sicherheitsbehörden nicht bei der Polizei gemeldet, die es immer wieder verabsäumte, diese Drohungen nachzugehen und sie zu untersuchen. Einige Personen, die die Drohungen meldeten, bekamen keine Unterstützung oder keinen Schutz.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Amnesty International, *Amnesty International Report 2017/18: Afghanistan*, 22. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a99395da.html>. „Zivilgesellschaftliche Akteure, darunter Menschenrechtsverteidiger und speziell weibliche Menschenrechtsverteidiger und -aktivisten sowie Journalisten wurden bedroht, eingeschüchtert und bedrängt und manchmal bei Anschlägen getötet.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN General Assembly, *The Situation of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 21. Februar 2018, A/HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html>, Absatz 82. UNAMA berichtet, dass Frauenaktivist „überproportional“ von Drohungen und Einschüchterung durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) „betroffen waren“. „Hauptsächlich gingen diese von regierungsfeindlichen Kräften aus, die gewaltsame extremistische Ideologien propagieren, und betrafen Konfliktgebiete, die eine Teilhabe von Frauen am öffentlichen Leben und die Unterstützung von Frauenrechten ablehnen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2016*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd20104.html>, S. 32. „In der derzeit

g) *Stammesälteste und religiöse Führer*

Regierungsfeindliche Kräfte greifen Berichten zufolge lokale traditionelle Führer wie Stammesälteste an, die ihrer Wahrnehmung nach die Regierung oder die internationale Gemeinschaft unterstützen bzw. die regierungsfeindlichen Kräfte nicht unterstützen.<sup>286</sup>

Es wird berichtet, dass Angriffe auf religiöse Führer durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) zunehmen.<sup>287</sup> 2016 und 2017 meldete UNAMA ein klar erkennbares Muster von Tötungen, Entführungen, Bedrohungen und Einschüchterung durch AGEs gegen führende Geistliche, die nach Ansicht der AGEs „in der Lage sind, die öffentliche Einstellung durch ihre Botschaften zu beeinflussen, oder weil sie angeblich aufseiten der Regierung stehen“.<sup>288</sup> Seit 2016 wurde außerdem von mehreren Zwischenfällen berichtet, bei denen AGEs Religionsgelehrte töteten, die „öffentlich die Rechtmäßigkeit der regierungsähnlichen Funktionen [der AGEs] angezweifelt und Bedenken über militärische Operationen und Gewalt zum Ausdruck gebracht haben“.<sup>289</sup> Die Taliban haben versucht, das Töten von religiösen Führern öffentlich zu rechtfertigen, indem sie die Opfer als Spione der Regierung bezeichneten, die versucht hätten, „die islamischen Regeln zugunsten der Regierung zu ändern.“<sup>290</sup>

h) *Frauen im öffentlichen Leben*

Obwohl Frauen seit 2001 einige Führungspositionen in der afghanischen Regierung und in der Zivilgesellschaft, einschließlich als Richterinnen und Parlamentsmitglieder, übernommen haben, werden Frauen im öffentlichen Leben und in öffentlichen Ämtern weiterhin bedroht, eingeschüchtert und gewaltsam angegriffen.<sup>291</sup> Es wird von immer häufigeren Angriffen gegen im öffentlichen Raum stehende Frauen berichtet, etwa gegen weibliche Parlamentsmitglieder, weibliche Mitglieder des Provinzrates, weibliche Staatsbedienstete, Journalistinnen, Rechtsanwältinnen, Polizeibeamtinnen, Lehrerinnen, Menschenrechtsaktivistinnen und in internationalen Organisationen tätige Frauen.<sup>292</sup> Die

---

vorherrschenden konservativen und unsicheren Lage befinden sich weibliche MRVs [Menschenrechtsverteidiger] in einer besonders schwierigen Situation: Sie werden nicht nur für die Arbeit, die sie verrichten, sondern auch für die Personen, die sie sind, und die Tatsache, dass sie soziale und religiöse Patriachalnormen infrage stellen, angegriffen. Dies könnte eine Stigmatisierung, Isolation und verschiedene Formen von Drohungen und Gewalt zur Folge haben [...] weibliche Menschenrechtsverteidiger, die versuchen, Rechtsverletzungen zu melden, werden stigmatisiert oder sogar angeschuldigt, die Verletzungen selbst begangen zu haben.“ [Übersetzung durch UNHCR]. European External Action Service, *EU+ Local Strategy for Human Rights Defenders in Afghanistan 2014 – Revised 2016*, 15. Januar 2017, [https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/170115\\_final\\_eu\\_local\\_strategy\\_for\\_hrds\\_in\\_afghanistan.pdf](https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/170115_final_eu_local_strategy_for_hrds_in_afghanistan.pdf), S. 4.

<sup>286</sup> Im Jahr 2017 wurden 59 gezielte Anschläge auf Stammesälteste von regierungsfeindlichen Kräften verübt, wobei 58 Zivilpersonen getötet und 31 verletzt wurden. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 34. Siehe auch UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2016*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd20104.html>, S. 8, 51, 64, 73, 75, 80. Über Gruppierungen, die sich als dem Islamischen Staat zugehörig erklären, wird berichtet, dass sie Stammesälteste im östlichen Afghanistan angegriffen und getötet haben. Siehe zum Beispiel Foreign Policy, *Afghans Want More 'Mothers of all Bombs'*, 19. April 2017, <http://foreignpolicy.com/2017/04/19/afghans-want-more-mothers-of-all-bombs/>; Reuters, *Afghan Elders Killed in Suicide Attack on Meeting*, 31. Oktober 2016, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-blast/afghan-elders-killed-in-suicide-attack-on-meeting-idUSKBN12V1A6>.

<sup>287</sup> „UNAMA dokumentierte weiterhin Vorfälle [...] gezielter Tötungen, Entführungen und Einschüchterungen von Religionswissenschaftlern und religiösen Führern, die von regierungsfeindlichen Kräften begangen wurden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 27; siehe auch *ebd.*, S. 37. „Seit 1. Januar 2016 dokumentierte UNAMA 27 Vorfälle gezielter Tötungen von religiösen Persönlichkeiten durch regierungsfeindliche Kräfte, wobei 51 Zivilopfer (28 Tote und 23 Verletzte) verzeichnet wurden. Die meisten dieser Vorfälle ereigneten sich im Jahr 2017 und wurden hauptsächlich den Taliban zugeschrieben.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Attacks against Places of Worship, Religious Leaders and Worshippers*, 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>, S. 2; siehe auch *ebd.*, S. 1.

<sup>288</sup> UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Attacks against Places of Worship, Religious Leaders and Worshippers*, 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>, S. 2.

<sup>289</sup> *Ebd.*

<sup>290</sup> *Ebd.*

<sup>291</sup> Im April 2017 äußerte die Unabhängige Menschenrechtskommission für Afghanistan (AIHRC) Bedenken bezüglich der Belästigung von Frauen in der afghanischen Polizei. Ariana News, *AIHRC Voices Concern about Harassment of Women in Afghan Police*, 30. April 2017, <https://ariananews.af/aihrc-voices-concern-about-harassment-of-women-in-afghan-police>. Im März 2017 zeigte sich der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen äußerst besorgt über „die gezielten und beabsichtigten Tötungen speziell von Frauen und Mädchen, darunter auch hochrangige Vertreterinnen öffentlicher Institutionen und Unterstützerinnen von Frauenrechten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN Security Council, *Security Council Resolution 2344 (2017) [zur Verlängerung des Auftrags der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) bis 17. März 2018]*, 17. März 2017, S/RES/2344 (2017), <http://www.refworld.org/docid/592ec0724.html>, S. 2. Siehe auch E-International Relations, *The Role of Policewomen in Ending Gender Violence in Afghanistan*, 3. August 2017, <http://www.e-ir.info/2017/08/03/the-role-of-policewomen-in-ending-gender-violence-in-afghanistan/>; USIP, *Afghan Women Defy Taliban in a City on the Edge*, 20. Februar 2017, <https://www.usip.org/index.php/publications/2017/02/afghan-women-defy-taliban-city-edge>.

<sup>292</sup> Im Januar 2017 stellte Human Rights Watch (HRW) „anhaltende Drohungen gegen Beamtinnen in Afghanistan“ fest. [Übersetzung durch UNHCR]. HRW, *World Report 2017: Afghanistan*, 12. Januar 2017, <http://www.refworld.org/docid/587b586111.html>. Siehe auch LA Times, *In Afghanistan, an Elite Female Police Officer Battles Cultural Taboos as well as the Taliban*, 3. Mai 2017, <http://www.latimes.com/world/la-fg-afghanistan-female-police-2017-story.html>; Council on Foreign Relations, *Violence Against Female Politicians*, 11. Juli 2017,

Angriffe gehen von regierungsfeindlichen Gruppen,<sup>293</sup> lokalen traditionellen und religiösen Machthabern, Mitgliedern ihrer Gemeinschaften und staatlichen Behörden aus.<sup>294</sup> Die Beteiligung von Frauen am öffentlichen Leben wird oftmals als Überschreitung gesellschaftlicher Normen wahrgenommen und als „unmoralisch“ verurteilt. Diese Frauen werden bedroht, eingeschüchtert, schikaniert oder Opfer von Gewaltakten, einschließlich Mord.<sup>295</sup>

Berichten zufolge bleiben die Strafverfolgungsbehörden in Fällen von Schikanen und Angriffen gegen Frauen im öffentlichen Raum vielfach untätig.<sup>296</sup>

i) *Als „verwestlicht“ wahrgenommene Personen*

Es liegen Berichte über Personen vor, die aus westlichen Ländern nach Afghanistan zurückkehrten und von regierungsfeindlichen Gruppen bedroht, gefoltert oder getötet wurden, weil sie sich vermeintlich die diesen Ländern zugeschriebenen Werte zu eigen gemacht hätten, „Ausländer“ geworden seien oder

---

<https://www.cfr.org/article/violence-against-female-politicians>; Amnesty International, *Human Rights Defenders under Threat – A Shrinking Space for Civil Society*, 16. Mai 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a7db6494.html>, S. 36; New National Democratic Institute, *#NotTheCost: Program Guidance for Stopping Violence Against Women in Politics*, 17. März 2017, <https://www.ndi.org/sites/default/files/not-the-cost-program-guidance-final.pdf>, S. 15.

<sup>293</sup> „Frauen und Mädchen wurden bewusst von den Taliban und deren Anhängern angegriffen, um sie durch Einschüchterungen, Todesdrohungen, Entführungen und Tötungen vom Studieren, Unterrichten, Arbeiten oder der Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten zu hindern.“ [Übersetzung durch UNHCR]. ICC, *Situation in Afghanistan: Summary of the Prosecutor's Request for Authorisation of an Investigation Pursuant to Article 15*, 20. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2a74314.html>, Absatz 20. „Die Taliban lehnen jegliche öffentliche Rolle von Frauen in der afghanischen Gesellschaft ab und haben Frauenorganisationen in Kunduz angegriffen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. USIP, *Afghan Women Defend Their Rights Against the Taliban*, 9. Mai 2017, <https://www.usip.org/publications/2017/05/afghan-women-defend-their-rights-against-taliban>. „Regierungsfeindliche Kräfte griffen Frauenrechtsaktivistinnen und Frauen, die im öffentlichen Leben aktiv sind, sowie Frauen, die in einem für sie untypischen Sektor arbeiten, wie etwa dem Polizei- oder Sicherheitswesen, an und schmälerten dadurch deren Teilhabe an diesen Bereichen, da sie sich vor Vergeltungsschlägen fürchteten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2016*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd20104.html>, S. 17.

<sup>294</sup> The Australian, *War on Women*, 2. September 2017, <https://www.theaustralian.com.au/life/weekend-australian-magazine/why-war-in-afghanistan-has-failed-to-liberate-women/news-story/a8444d36173c622950ff757cbb8b6872>.

<sup>295</sup> Im Rahmen einer Studie, die von der Unabhängigen Menschenrechtskommission für Afghanistan (AIHRC) im Dezember 2017 veröffentlicht wurde, konnte festgestellt werden, dass 20,4 Prozent der 579 weiblichen Befragten in der afghanischen nationalen Polizei (ANP) bereits sexueller Belästigung am Arbeitsplatz ausgesetzt waren. Eine ähnliche Situation bezüglich Erfahrungen mit sexueller Belästigung zeigte sich auch bei 18,3 Prozent der 60 befragten Frauen, die den afghanischen nationalen Sicherheitskräften (ANA) angehören, und bei 16,7 Prozent der zwölf befragten Frauen, die für den Inlandsgeheimdienst (NDS) arbeiten. AIHRC, *Situation of Women Employed in Defense and Security Sectors*, 9. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a4f76654.html>, S. 8, 20. Die nicht-staatliche Organisation *Working Group on Women, Peace and Security* berichtete im Oktober 2017, dass „im Laufe des letzten Jahres ein 25-prozentiger Anstieg an gezielten und bewussten Tötungen von Frauen in öffentlichen Rollen verzeichnet werden konnte, von denen die Auffassung vertreten wird, dass sie nicht den vorherrschenden Geschlechternormen entsprechen. Unter den Opfern befanden sich unter anderem Menschenrechtsverteidigerinnen, Lehrerinnen und Politikerinnen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. NGO Working Group On Women, Peace And Security, *Open Letter to Permanent Representatives to the UN: Recommendations on the Security Council Open Debate on Women, Peace and Security*, 16. Oktober 2017, <http://www.womenpeaceandsecurity.org/resource/open-letter-unscc-wps-anniversary-october-2017>. Im September 2017 wurde Masooma Muradi, Gouverneurin der Provinz Daikundi und einzige weibliche Provinz-Gouverneurin, von einem Mann ersetzt, nachdem „sie in Bezug auf die Vorstellung, dass eine Frau in einem konservativen und patriarchalen geprägten Land eine Machtposition innehat, auf starke Ablehnung [gestoßen war].“ [Übersetzung durch UNHCR]. The Independent, *Afghanistan's Only Female Governor Has Been Replaced by a Man*, 28. September 2017, <http://www.independent.co.uk/news/world/middle-east/afghanistan-female-governor-replaced-by-man-masooma-muradi-daikundi-sexism-resistance-gender-a7972166.html>. Siehe auch IWPR, *Afghanistan: Female Reporters Hide Their Identities*, 8. März 2018, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistan-female-reporters-hide-their>; IWPR, *Afghan Women Hounded out of the Media*, 26. Februar 2018, <https://iwpr.net/global-voices/afghan-women-hounded-out-media>; Huffington Post, *Being a Female Police Officer in Afghanistan Can Be Dangerous. But Here They Are*, 7. September 2017, [https://www.huffingtonpost.com/entry/female-police-officers-afghanistan\\_us\\_5966771ae4b0d51cda5f9c0a](https://www.huffingtonpost.com/entry/female-police-officers-afghanistan_us_5966771ae4b0d51cda5f9c0a); Reuters, *Gunmen Kill Two Afghan Women Contractors at Air Base near Kabul*, 9. August 2017, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-attack/gunmen-kill-two-afghan-women-contractors-at-air-base-near-kabul-idUSKBN1AP20R>; Reuters, *Women in Afghan Army Overcome Opposition, Threats*, 4. November 2016, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-women-army/women-in-afghan-army-overcome-opposition-threats-idUSKBN12Z05W>. „[Weibliche] Parlamentsmitglieder, Mitglieder des Provinzrats, Staatsbedienstete, Journalistinnen, Anwältinnen, Polizistinnen, Lehrerinnen, Frauenrechtaktivistinnen und Frauen, die für internationale Organisationen arbeiten, waren häufig Einschüchterungen, Drohungen und Gewalt ausgesetzt. Sie werden als unmoralisch gesehen, da sie gegen soziale Normen verstoßen. Zentrale Behörden können sie vor diesen Problemen kaum beschützen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. The Netherlands: Ministry of Foreign Affairs, *Country of Origin Report on Afghanistan*, November 2016, <http://www.refworld.org/docid/5a60d67d4.html>, S. 81. Weitere Informationen zur Behandlung von Frauen, die vermeintlich gegen soziale Normen verstoßen, siehe Abschnitt III.A.8.

<sup>296</sup> „In den letzten Jahren kam es zu einer andauernden Serie von Anschlägen und Ermordungen prominenter Politikerinnen und Frauenrechtsaktivistinnen, über die die Regierung einfach hinweg gesehen hat.“ [Übersetzung durch UNHCR]. The Diplomat, *The Women in Afghanistan's Moral Prisons*, 8. März 2017, <https://thediplomat.com/2017/03/the-women-in-afghanistans-moral-prisons>. „Die andauernde Unfähigkeit der Regierung, die Täter der konfliktbedingten Tötungen von Frauen zur Rechenschaft zu ziehen, lassen Bedenken bezüglich einer Duldung von Verbrechen gegen Frauen aufkommen. Vor allem die Tatsache, dass Verbrechen gegen Frauen, die Funktionen innehaben oder sich an Aktivitäten beteiligen, die vermeintlich gegen die vorherrschenden Sozialnormen verstoßen, geduldet werden, erweist sich als bedenklich.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2016*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd20104.html>, S. 17.

als Spione oder auf andere Weise ein westliches Land unterstützten.<sup>297</sup> Heimkehrern wird Berichten zufolge von der örtlichen Gemeinschaft, aber auch von Staatsbeamten oft Misstrauen entgegengebracht, was zu Diskriminierung und Isolierung führt.<sup>298</sup> Ebenso kann Personen, die anderen Profilen entsprechen – etwa Profil 1.e (Mitarbeiter von humanitären Hilfs- und Entwicklungsorganisationen) und Profil 1.i (Frauen im öffentlichen Leben) – von regierungsfeindlichen Kräften vorgeworfen werden, Werte und/oder Erscheinungsbilder übernommen zu haben, die mit westlichen Ländern in Zusammenhang gebracht werden, und sie aus diesem Grund zur Zielscheibe werden.

j) *Andere Zivilisten, die die Regierung oder die internationale Gemeinschaft tatsächlich oder vermeintlich unterstützen*

Regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) haben Berichten zufolge Zivilisten vorsätzlich entführt<sup>299</sup> und getötet<sup>300</sup>, um sie für die tatsächliche oder vermeintliche Unterstützung der Regierung zu bestrafen, wobei die Tötungen anderen als Warnung dienen sollten.<sup>301</sup> AGEs sollen verschiedene Mittel als

<sup>297</sup> „[Personen], die ins Land [Afghanistan] zurückgekehrt sind, leben in ständiger Angst, bei Anschlägen getötet oder verletzt zu werden. Andere sind dem Risiko ausgesetzt, aufgrund ihres Glaubens, ihrer Sexualität oder sogar ihrem westlichen Erscheinungsbild verfolgt zu werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. EU Observer, *Afghan Migrant Returns Unlawful, Says Charity*, 5. Oktober 2017, <https://euobserver.com/migration/139290>. Siehe auch Abschnitt III.A.6.

<sup>298</sup> Das Swedish Network of Refugee Support Groups berichtet, dass es sich bei Rückkehrern aus westlichen Ländern, im Vergleich zu Afghanen, die aus Nachbarländern, wie Pakistan, zurückgekehrt sind, um eine kleine Gruppe von Personen handelt, die marginalisiert wird. Sie werden weitgehend nicht akzeptiert und als Betrüger und Versager gesehen. Nach mehreren Jahren im Westen stechen sie durch ihr Aussehen und ihre Kleidung hervor. Swedish Network of Refugee Support Groups (FARR), *Utvisning Till Afghanistan Trots Nya Larm – Men Många Råddades*, 9. Oktober 2017, <http://farr.se/en/aktuellt-a-press/notiser/1495-grupputvisning-till-afghanistan-trots-nya-larm>. Der Danish Refugee Council berichtet, dass das Misstrauen gegenüber Rückkehrern aus Europa oder „dem Westen“ grundsätzlich größer ist, je länger sich der Rückkehrer außerhalb von Afghanistan aufgehalten hat und je weiter der Rückkehrer weg war. Überdies besteht für zurückgekehrte Jungen und Männer das Risiko, aufgrund ihrer hohen Sichtbarkeit in ländlichen Gegenden sowie aufgrund von sozialer Isolation, fehlenden sozialen Netzwerken und mangelndem Einkommen von Extremistengruppen oder kriminellen Netzwerken angeworben zu werden. Danish Refugee Council, *Tilbagevendende til Afghanistan*, Oktober 2017, <https://flygtning.dk/media/3886281/tilbagevendende-til-afghanistan-2017.pdf>, S. 16. „[S]taatliche Behörden nehmen junge männliche Rückkehrer als Bedrohung der Sicherheit wahr, da sie aufgrund einer mangelnden Ausbildung oder fehlenden Jobmöglichkeiten anfällig dafür sind, Drogenhandel zu betreiben, oder auch von bewaffneten nicht-staatlichen Akteuren als leichtes Ziel gesehen und von diesen angeworben werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. *Asylos, Afghanistan: Situation of Young Male 'Westernised' Returnees to Kabul*, August 2017, <https://asylos.eu/wp-content/uploads/2017/08/AFG2017-05-Afghanistan-Situation-of-young-male-Westernised-returnees-to-Kabul-1.pdf>, S. 18. „In Hinblick auf einen verwestlichten Lebensstil und religiöse Themen werden sie [Rückkehrer] nicht sehr positiv wahrgenommen. Anhand des Stils, des Haarschnittes oder der Kleidung einer Person ist es äußerst einfach gewesen zu erkennen, ob jemand in Europa war. [...] [E]s gibt Fälle, in denen sie von der Gesellschaft ausgeschlossen werden. [...] Für jemanden, der für fünf oder sechs Jahre in Europa gelebt und sich nicht mit religiösen Themen beschäftigt hat, [...] ist es sehr schwer, sich wieder in seine Familie und die Gesellschaft zu integrieren. [E]s gab Fälle, bei denen Rückkehrer von ihren Familien ausgegrenzt wurden, da sie zu sehr westlich waren und ihrem Bruder, ihrer Schwester oder ihren Eltern dadurch Probleme bereiten können. Deshalb sagen sie ihnen, sie sollen nicht in ihre Nähe kommen und sich von der Familie fernhalten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. *Ebd.*, S. 37-38. „[J]ene Personen, die sich durch deren Aufenthalt im Ausland verändert haben, werden ganz klar abgelehnt [...] Die Gesellschaft fürchtet sich vor Rückkehrern, da sie die Rückkehrer als durch westliche Werte vergiftet wahrnimmt; einige der jüngsten Rückkehrer sprechen sogar mit einem Akzent, wenn sie Dari oder Paschtu sprechen, wodurch sie im eigenen Land zu Ausländern werden. Personen, die sich durch deren Aufenthalt im Ausland verändert haben, werden ganz klar abgelehnt: zum Beispiel haben manche damit begonnen, sich dem Säkularismus zugehörig zu fühlen oder haben sich möglicherweise einer anderen Religion zugewandt; andere haben ihre Sexualität entdeckt und sich als homosexuell geoutet. Solche Verhaltensweisen stoßen auf Ablehnung, wenn sie nicht sogar mit dem Tod bestraft werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. *Ebd.*, S. 39. „[V]iele junge Menschen wollten die Tatsache geheim halten, dass sie sich im Vereinigten Königreich aufgehalten haben [...] Vor allem in Gebieten, die von den Taliban kontrolliert werden, wollten sie nicht, dass sie jemand Englisch sprechen hört oder sieht, dass sich internationale Kontakte auf ihrem Handy befinden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. E. Bowerman, *Risks Encountered after Forced Removal: The Return Experiences of Young Afghans*, Februar 2017, <http://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/resettlement/bowerman.pdf>, S. 79.

<sup>299</sup> „Regierungsfeindliche Kräfte entführten Zivilpersonen aufgrund der Annahme, dass sie Verbindungen zur Regierung hätten oder für diese arbeiteten. [...] Das ganze Jahr 2017 hindurch dokumentierte UNAMA laufend Entführungen von Zivilpersonen durch regierungsfeindliche Kräfte und verzeichnete 255 Vorfälle, bei denen 1.005 Zivilpersonen entführt und in weiterer Folge 76 getötet und 17 verletzt wurden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 34; siehe auch *ebd.*, S. 35.

<sup>300</sup> Obwohl regierungsfeindliche Kräfte viele der entführten Personen nach der Bezahlung von Lösegeldern oder dem Einschreiten von Ältesten freigelassen haben, töteten sie manche von ihnen – vor allem jene, die sie für Spione hielten. Drei der 33 von den Taliban entführten Zivilpersonen wurden hingerichtet. [...] Von den 76 Zivilisten, die bei Entführungen im Jahr 2017 getötet wurden, starben beinahe alle durch absichtliche Tötungen und eine Handvoll von ihnen bei Fluchtversuchen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 35. „Der Islamische Staat-Khorasan (IS-K) und die wiedererstarkenden Taliban [...] nutzen Selbstmordattentate, improvisierte Sprengkörper (IEDs) und gezielte Tötungen, um Zivilisten zu töten, von denen sie annehmen, dass sie Verbindungen zur Regierung haben. Zivilisten werden auch entführt und, größtenteils von bewaffneten Oppositionsgruppen (AOGs), erpresst.“ [Übersetzung durch UNHCR]. CIVIC, *Saving Ourselves: Security Transition and Impact on Civilian Protection in Afghanistan*, 21. November 2016, [https://civiliansinconflict.org/wp-content/uploads/2017/09/Afghanistan\\_CivilianProtection\\_Interactive\\_FINAL.pdf](https://civiliansinconflict.org/wp-content/uploads/2017/09/Afghanistan_CivilianProtection_Interactive_FINAL.pdf), S. 11.

<sup>301</sup> „Die verfügbaren Informationen liefern eine begründete Basis zur Annahme, dass Mitglieder der Taliban und mit ihnen verbundene Gruppen für mutmaßliche Verbrechen, die im Kontext der derzeitigen Situation verübt werden und bei denen es sich um Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen handelt, verantwortlich sind. Diese Verbrechen sind Bestandteil einer weitverbreiteten und systematischen Kampagne der Einschüchterung, gezielter Tötungen und Entführungen von Zivilisten, von denen angenommen wird, dass sie die afghanische Regierung und ausländische Organisationen unterstützen oder die Regeln und Ideologien der Taliban ablehnen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. ICC, *Situation in Afghanistan: Summary of the Prosecutor's Request for Authorisation of an Investigation Pursuant to Article*

Warnung einsetzen, um Zivilisten davon abzuhalten, die Regierung zu unterstützen, darunter SMS, Sendungen im örtlichen Radio, soziale Medien und sogenannte Nachtbriefe“ (*shab nameha*).<sup>302</sup> Wo es AGEs nicht gelang, Unterstützung in der Öffentlichkeit zu finden, schikanieren sie laut Berichten örtliche Gemeinschaften, schüchtern sie ein und bestrafen die örtliche Bevölkerung für ihre tatsächliche oder vermeintliche Unterstützung der Regierung oder einer rivalisierenden regierungsfeindlichen Gruppe.<sup>303</sup> Zivilisten, die sie der „Spionage für“ die Regierung beschuldigen, werden in Schnellverfahren von parallelen und illegalen, von AGEs eingerichteten Justizstrukturen abgeurteilt; die Strafe für derartige angebliche „Verbrechen“ ist in der Regel die Hinrichtung.<sup>304</sup>

k) *Familienangehörige von Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung oder mit der internationalen Gemeinschaft verbunden sind, oder diese tatsächlich oder vermeintlich unterstützen*

Regierungsfeindliche Kräfte haben Berichten zufolge Familienangehörige von Personen mit den oben angeführten Profilen als Vergeltungsmaßnahme und gemäß dem Prinzip der Sippenhaft angegriffen.<sup>305</sup> Insbesondere wurden Verwandte, darunter Frauen und Kinder, von Regierungsmitarbeitern und Angehörige der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte Opfer von Schikanen, Entführung, Gewalt und Tötung.<sup>306</sup>

---

15. 20. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2a74314.html>, Absatz 3. Siehe auch UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Attacks Against Places of Worship, Religious Leaders and Worshipers*, 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>, S. 1-2; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. September 2017, A/72/392-S/2017/783, <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html>, S. 8; UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>, S. 37, 43.

<sup>302</sup> Siehe zum Beispiel Times of Islamabad, *Daesh Night Letters across Afghan Province; Warning Support Against Taliban*, 9. Januar 2018, <https://timesofislamabad.com/09-Jan-2018/daesh-night-letters-across-afghan-province-warning-support-against-taliban>; The New Arab, *The Taliban's Massive Social Media Presence that's Being Ignored*, 22. November 2017, <https://www.alaraby.co.uk/english/indepth/2017/11/22/The-Talibans-massive-social-media-presence-thats-being-ignored>; RFE/RL, *Taliban Propaganda Meets the Digital Age*, 10. Juli 2017, <https://gandhara.rferl.org/a/taliban-propaganda/28606576.html>; The Diplomat, *The Taliban's Latest Battlefield: Social Media*, 8. September 2016, <https://thediplomat.com/2016/09/the-talibans-latest-battlefield-social-media>. Landinfo zufolge „beinhaltet die schwarze Liste der [Taliban] im Wesentlichen jegliche Art von Rechtsbrechern (laut Definition der Taliban), deren Identität und Adressen die Taliban in Erfahrung bringen konnten. Solche Details sind laut den Regeln der Taliban unerlässlich, denn vor der Aufnahme in deren schwarze Liste gilt es, jeden Kollaborateur davor zu warnen und ihm die Chance zu geben, sein Verhalten zu ändern.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Landinfo, *Afghanistan: Taliban's Intelligence and the Intimidation Campaign*, 23. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a86ff4d4.html>, S. 14.

<sup>303</sup> Im Januar 2018 verteilte der Islamische Staat zum Beispiel im Distrikt Qarabagh in der Provinz Ghazni nächtliche Drohbriefe und „drohte den Einwohnern damit, sie zu töten, falls sie Rivalen der Taliban Unterstützung anbieten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Pajhwok Afghan News, *Daesh Night Letters Threaten Qarabagh Residents*, 9. Januar 2018, <https://www.pajhwok.com/en/2018/01/09/daesh-night-letters-threaten-qarabagh-residents>.

<sup>304</sup> Zum Beispiel dokumentierte UNAMA im Jahr 2016 41 Vorfälle von Bestrafungen, die Zivilpersonen von parallelen Justizstrukturen regierungsfeindlicher Kräfte auferlegt wurden und 50 Zivilopfer zur Folge hatten (38 Tote und 12 Verletzte). Diese Bestrafungen beinhalteten die gezielte Ermordung und/oder Verletzung von Personen, von denen angenommen wurde, sie würden mit der Regierung „zusammenarbeiten“ oder für diese spionieren. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2016*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd20104.html>, S. 69.

<sup>305</sup> „Bei jenen Personen, die im Jahr 2017 von regierungsfeindlichen Kräften entführt worden waren, handelte es sich weiterhin um unterschiedliche Gruppen von Zivilisten: Regierungsmitarbeiter und deren Familien, Polizisten der afghanischen nationalen Polizei außer Dienst und ehemalige Polizisten der afghanischen nationalen Polizei, Zivilisten, von denen angenommen wurde, dass sie die Werte der regierungsfeindlichen Kräfte ablehnten, Verwandte afghanischer nationaler Sicherheitskräfte und Zivilisten, die für Regierungsspione gehalten wurden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 35. „Wie auch im Jahr 2016, griffen regierungsfeindliche Kräfte weiterhin [...] Familienmitglieder ziviler Regierungsmitarbeiter und Mitglieder der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte an.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>, S. 43.

<sup>306</sup> New York Times, *Afghan Army Recruitment Dwindles as Taliban Threaten Families*, 18. November 2017, <https://www.nytimes.com/2017/11/18/world/asia/afghanistan-taliban-army-recruitment.html>; The Christian Science Monitor, *How Taliban Are Evolving to Compete in Afghanistan*, 26. Oktober 2017, <https://www.csmonitor.com/World/Middle-East/2017/1026/How-Taliban-are-evolving-to-compete-in-Afghanistan>. „Die Taliban haben auf [...] die Familien [von Mitgliedern der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte] Druck ausgeübt, um sie zu einem Rücktritt zu zwingen. Sie drohten mit Bestrafungen, sollten sie dies verweigern. In manchen Fällen gingen sie sogar so weit, dass sie Verwandte hinrichteten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Landinfo, *Afghanistan: Taliban's Intelligence and the Intimidation Campaign*, 23. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a86ff4d4.html>, S. 13. Am 6. März 2017 „entführten [regierungsfeindliche Kräfte (AGEs)] 35 erwachsene Männer aus den Dörfern Jamak, Chini, Shin Karez, Farmo und Bawri, nachdem sie nach Verwandten von Regierungsmitgliedern und afghanischen nationalen Sicherheitskräften gesucht hatten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>, S. 42. „Regierungsfeindliche Kräfte töteten oftmals jene entführten Personen, die sie als afghanische nationale Sicherheitskräfte außer Dienst, deren Familienmitglieder oder zivile Regierungsmitarbeiter oder auch Regierungsspione identifiziert hatten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2016*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd20104.html>, S. 67. Am 13. November 2016 entführten regierungsfeindliche Kräfte im Distrikt Alishang in der Provinz Laghman einen Mann und zwei Jungen aus einem Fahrzeug, da sie der Annahme waren, deren

## l) Zusammenfassung

UNHCR ist auf Grundlage der vorangegangenen Analyse der Ansicht, dass für Personen, die mit der Regierung oder mit der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Streitkräfte, verbunden sind oder diese tatsächlich oder vermeintlich unterstützen, – abhängig von den jeweiligen Umständen des Falles – ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure wegen ihrer (ihnen zugeschriebenen) politischen Überzeugung oder aus anderen relevanten Konventionsgründen, in Verbindung mit der allgemeinen Unfähigkeit des Staates, Schutz vor dieser Verfolgung zu bieten, bestehen kann. Zu diesen Personen gehören:

- a) Regierungsbeamte und Staatsbedienstete
- b) Mitglieder der afghanischen nationalen Polizei und der afghanischen lokalen Polizei sowie ehemalige Mitglieder der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (ANDSF)
- c) Zivilisten, die mit den ANDSF/regierungsnahen Kräften verbunden sind oder diese vermeintlich unterstützen
- d) Zivilisten, die mit den internationalen Streitkräften verbunden sind oder diese vermeintlich unterstützen
- e) Mitarbeiter von humanitären Hilfs- und Entwicklungsorganisationen
- f) Menschenrechtsaktivisten
- g) Andere Zivilisten, die vermeintlich die Regierung oder die internationale Gemeinschaft unterstützen
- h) Stammesälteste und religiöse Führer
- i) Frauen im öffentlichen Leben
- j) Als „verwestlicht“ wahrgenommene Personen
- k) Familienangehörige von Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung oder mit der internationalen Gemeinschaft verbunden sind oder diese tatsächlich oder vermeintlich unterstützen

## 2. Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen

Meinungsfreiheit und das Recht auf Druck und Veröffentlichung ohne vorherige Einreichung bei staatlichen Stellen sind in der Verfassung verankerte Rechte. Das Mediengesetz von 2009 untersagt Zensur und garantiert das Recht der Bürger auf Information.<sup>307</sup> Das Gesetz über den Zugang zu Informationen vom Dezember 2014 sieht vor, dass alle Informationen der Regierungsbehörden grundsätzlich für die Öffentlichkeit verfügbar sein sollten, sofern dadurch nicht die nationale Sicherheit Afghanistans bedroht oder die Privatsphäre verletzt wird oder strafrechtliche Ermittlungen behindert werden.<sup>308</sup> Trotz eines Präsidialerlasses vom 31. Januar 2017, der laut Berichten die Umsetzung der Gesetze über die Massenmedien verbessern soll, besteht weiterhin Besorgnis in Bezug auf die Rechte

Familienmitglieder würden für die Regierung arbeiten. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict* 2016, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd20104.html>, S. 20.

<sup>307</sup> Freedom House, *Freedom of the Press 2016: Afghanistan*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/582ac6e313.html>; Freedom House, *Freedom of the Press 2015: Afghanistan*, 4. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55f001263d.html>. Artikel 34 der Verfassung gewährleistet das Recht auf Druck und Veröffentlichung ohne vorherige Einreichung bei staatlichen Behörden unter dem einschränkenden Zusatz „gemäß den gesetzlichen Bestimmungen“ [Übersetzung durch UNHCR]. Constitution of Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>.

<sup>308</sup> „Afghanistan verfügt über ein Mediengesetz (2014), dessen Umsetzung bleibt jedoch weiterhin beschränkt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Australian Government: Department of Foreign Affairs and Trade, *Country Information Report Afghanistan*, 18. September 2017, [https://www.ecoi.net/en/file/local/1419296/4792\\_1512554335\\_country-information-report-afghanistan.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1419296/4792_1512554335_country-information-report-afghanistan.pdf), S. 18. Siehe auch Freedom House, *Freedom of the Press 2016: Afghanistan*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/582ac6e313.html>. Eine inoffizielle Übersetzung des Gesetzes über den Zugang zu Informationen ist verfügbar unter: Afghanistan, *Access to Information Law*, 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b165b2b4.html>.

auf Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen.<sup>309</sup> Das Gesetz von 2009 über die Massenmedien enthält eine umfassend formulierte Bestimmung, die die Veröffentlichung von Angelegenheiten untersagt, die den Grundsätzen des Islam zuwiderlaufen oder beleidigend für andere Religionen oder Sekten sind.<sup>310</sup>

Die Bestimmung des Mediengesetzes über Verleumdung wird Berichten zufolge mitunter als Vorwand verwendet, um Kritik an Regierungsbeamten zu unterdrücken, indem Politiker, Sicherheitsbeamte und andere Personen in Machtpositionen Journalisten wegen ihrer Berichterstattung verhaften, bedrohen oder schikanieren; besonders betroffen seien Journalisten, die kritisch über die Regierung und lokale Machthaber berichten.<sup>311</sup> Die Regierung setzte gemäß mehreren Novellen zum Mediengesetz, die im Januar 2015 verabschiedet wurden, eine neue Untersuchungskommission ein, die Beschwerden über Medien und Gesetzesverletzungen nachgehen soll; Berichten zufolge bedienen sich einflussreiche Personen, meist Regierungsbeamten, dieser Kommission als Instrument zur Einschüchterung von Journalisten, um diese zum Schweigen zu bringen.<sup>312</sup> Es kam vor, dass Medien von lokalen Behörden geschlossen wurden. Wie aus Berichten hervorgeht, handelte es sich um Vergeltungsmaßnahmen für Berichte, die von den Behörden als sensibel eingestuft wurden, zum Beispiel über Korruptionsvorwürfe.<sup>313</sup> Journalisten üben Berichten zufolge aus Furcht vor Repressalien wieder

<sup>309</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2016*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd20104.html>, S. 33. Für Details zu den Anweisungen in Übereinstimmung mit dem Präsidialdekret vom 3. Januar 2017, siehe Office of the President, Islamic Republic of Afghanistan, *President of Islamic Republic of Afghanistan's Decree on Better Implementation of the Laws Related to Mass Media to Reinforce Liberty of Speech and Ensure Access to Information*, 3. Januar 2017, <https://president.gov.af/en/decrees/president-of-islamic-republic-of-afghanistans-decree-on-better-implementation-of-the-laws-related-to-mass-media-to-reinforce-liberty-of-speech-and-ensure-access-to-information/>. „Obwohl sich die Führungsspitze der Regierung in vielerlei Hinsicht dazu verpflichtet hat, Journalisten zu schützen sowie mit den Medien zusammenzuarbeiten und dabei zahlreiche Dekrete zum Schutz von Journalisten erlassen hat, haben diese offiziellen Maßnahmen nicht deren gewünschtes Ziel erreicht, nämlich die Gewalt gegen Journalisten zu mindern. Der Hauptgrund dafür ist eine fehlende konsequente Umsetzung von Gesetzen sowie eine Kontrolle durch entsprechende Regierungsinstitutionen, basierend auf den Dekreten und anderen maßgebenden Gesetzen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Afghan Journalists Safety Committee (AJSC), *Six-Month Report, July – December 2017*, 11. Januar 2018, <http://ajsc.af/wp-content/uploads/2018/01/Six-Month-Report-July-Dec-2017-AJSC-English.pdf>, S. 4.

<sup>310</sup> „[E]s existieren weitreichende rechtliche Einschränkungen in Bezug auf Inhalte, die den Prinzipien des Islam widersprechen und anderen Religionen und Sekten gegenüber als beleidigend betrachtet werden.“ [...] [D]ie Ambivalenz des rechtlichen Rahmens hat zu einer konfusen Umsetzung von Gesetzen geführt. Seit 2002 sind fünf Mediengesetze verabschiedet worden und Journalisten ist nicht ganz klar, wie die Umsetzung der verschiedenen Vorschriften aussehen soll. Artikel 130 der Verfassung schreibt auf vage Weise vor, dass Gerichte und islamische Juristen bezüglich Gerichtsfällen ‚auf eine Weise [entscheiden können], sodass Gerechtigkeit bestmöglich erreicht wird‘, wodurch ein Spielraum für diskriminierende und widersprüchliche Entscheidungen geschaffen wird.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Freedom House, *Freedom of the Press 2016: Afghanistan*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/582ac6e313.html>. Siehe auch US Department of State, *2014 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>. Eine inoffizielle Übersetzung des Mediengesetzes aus dem Jahr 2009 wurde von UNHCR zu den Akten genommen.

<sup>311</sup> AJSC, *Six-Month Report, Jul-Dec 2017*, 11. Januar 2018, <http://ajsc.af/wp-content/uploads/2018/01/Six-Month-Report-July-Dec-2017-AJSC-English.pdf>, S. 4. „Das Afghan Journalists Safety Committee (AJSC) verzeichnete 73 Fälle von Tötungen, Einschüchterungen, Schlägen, Zufügung von Verletzungen, Demütigungen und Festnahmen von Journalisten. Wie auch im Vorjahr, wurden die meisten Gewaltdelikte gegen Journalisten während dieser sechs Monate von Regierungsbeamten und Sicherheitskräften begangen. Sie sind für 34 Fälle von Gewalt verantwortlich, die 46 % aller Gewaltvergehen ausmachen. Die Gewalt, die von Regierungsbeamten ausgeht, entsteht größtenteils dadurch, dass Journalisten illegale Aktivitäten dieser Personen und Institutionen aufdecken.“ [Übersetzung durch UNHCR]. AJSC, *Six-Month Report, Jan-June 2017*, 24. Juli 2017, <http://ajsc.af/wp-content/uploads/2017/07/FirstSixMonthsReport2017-English.pdf>, S. 2. „Afghanische Regierungsbeamte und Sicherheitskräfte sind auch weiterhin für die größte Anzahl an berichteten Fällen von Einschüchterung verantwortlich, die oftmals mit Berichten über Korruption und andere Verbrechen von Beamten zusammenhängen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Freedom House, *Freedom of the Press 2017: Afghanistan*, 1. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/59fc6803a.html>. Siehe auch IWPR, *Afghanistan: All Sides Violating Human Rights*, 27. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/5979fd054.html>. Für weitere Beispiele einzelner Vorfälle siehe die monatlichen Media Watch Reports von Nai Supporting Open Media in Afghanistan unter: <http://nai.org.af/media-watch-reports/>.

<sup>312</sup> Im Jahr 2016 berichtete Human Rights Watch, dass „die Violations Investigations Commission, die von der Regierung im Jahr 2015 aufgrund von Forderungen seitens Medienaufsichtsbehörden aufgelöst worden war, ihre Arbeit wieder aufgenommen hat“, aber „einflussreiche Einzelpersonen, größtenteils Regierungsbeamte, die Kommission dazu genutzt haben, um Journalisten einzuschüchtern und zum Schweigen zu bringen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. HRW, *World Report 2017: Afghanistan*, 12. Januar 2017, <http://www.refworld.org/docid/587b586111.html>. „Die neue Kommission ist dazu angehalten, alle Fälle, die Medien und Journalisten betreffen, zu überarbeiten, bevor diese an Staatsanwälte und Gerichte weitergeleitet werden. Diese Vorgehensweise wurde jedoch nicht immer berücksichtigt. Im November wurde der Chefredakteur der bekannten Zeitung *Hasht e Subh* (zu Deutsch: täglich um acht Uhr morgens) von der Generalstaatsanwaltschaft zu einer Vernehmung bezüglich der Berichterstattung der Zeitung vorgeladen, was auf Einwände unter zivilgesellschaftlichen Gruppen führte.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Freedom House, *Freedom of the Press 2016: Afghanistan*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/582ac6e313.html>.

<sup>313</sup> „Medien veröffentlichten regelmäßig regierungskritische Berichte, die sich mit Menschenrechtsverletzungen oder schweren Verbrechen gegen Frauen und Kinder auseinandersetzten. Gelegentlich kam es Berichten zufolge jedoch dazu, dass Behörden Journalisten bedrohten und Zwangsschließungen von Medieneinrichtungen veranlassten, da sie über Korruptionsfälle von Beamten oder andere sensible Themen berichtet hatten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Australian Government: Department of Foreign Affairs and Trade, *Country Information Report Afghanistan*, 18. September 2017, [https://www.ecoi.net/en/file/local/1419296/4792\\_1512554335\\_country-information-report-afghanistan.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1419296/4792_1512554335_country-information-report-afghanistan.pdf), S. 19. Siehe auch Freedom House, *Freedom of the Press 2016: Afghanistan*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/582ac6e313.html>. Zudem wird berichtet, dass es für Journalisten schwer ist, sich Zugang zu Informationen

Selbstzensur.<sup>314</sup> Gewalt gegen Journalisten ist Berichten zufolge ein schwerwiegendes Problem, wobei es heißt, dass gewalttätige Zwischenfälle zunehmen<sup>315</sup> und dass 2017 für die Mehrheit der Fälle von Gewaltanwendung und Einschüchterung von Journalisten staatliche Behörden verantwortlich waren.<sup>316</sup> Insbesondere für weibliche Journalisten besteht Berichten zufolge ein hohes Risiko, schikaniert und bedroht zu werden.<sup>317</sup> Viele Journalistinnen wurden gezielt aufs Korn genommen,<sup>318</sup> sie mussten ihre

---

oder Kampfgebieten, von denen angenommen wird, dass dort illegale Aktivitäten vor sich gehen, zu verschaffen. IWPR, *Afghanistan: All Sides Violating Human Rights*, 27. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/5979fd054.html>.

<sup>314</sup> „Journalisten sind sich der Auswirkungen einer kritischen Berichterstattung bewusst“, so der in Kabul tätige Journalist. „Die Medien betreiben eine bewusste und unbewusste Selbstzensur. Manchmal kommt es vor, dass die Medien etwas nicht veröffentlichen, da sie sich davor fürchten, wie sich dies auf deren Sicherheit auswirkt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Gandhara, *In Afghanistan, Militant Groups Unite Against a Common Enemy: Journalist*, 11. November, 2017, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-media-press-freedom-militants/28848102.html>. „Journalisten betreiben weiterhin Selbstzensur, vor allem angesichts der Tatsache, dass Drohungen seitens der Taliban, des Islamischen Staates (IS) und regionaler Kriegsfürsten („Warlords“) immer mehr zunehmen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Freedom House, *Freedom of the Press 2017: Afghanistan*, 1. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/59fc6803a.html>. „Zunehmende Drohungen gegen Journalisten und Medien führten in unsicheren Teilen Afghanistans zu einer Selbstzensur von Journalisten und Medien. Dies schränkt das Ausmaß der Berichterstattung auf relativ sichere Gebiete ein. Die Angst unter Journalisten und Medien hat zugenommen und Berichtersteller nehmen sich davor in Acht, über Fälle von Terrorismus zu berichten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. AJSC, *Six-Month Report, Jan-June 2017*, 24. Juli 2017, <http://ajsc.af/wp-content/uploads/2017/07/FirstSixMonthsReport2017-English.pdf>, S. 9. Siehe auch UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2016*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd20104.html>, S. 32.

<sup>315</sup> „2017 markierte das blutigste Jahr für Journalisten und Medienmitarbeiter in der Geschichte Afghanistans. Im Jahr 2017 stieg nicht nur das Gewaltniveau, von dem Journalisten betroffen waren, massiv an, sondern auch die Anzahl getöteter Journalisten und gezielter Anschläge stieg ins Beispiellose. 2017 wurden insgesamt 169 Fälle von Gewalt und Drohungen gegen Journalisten verzeichnet. Bei 20 von ihnen wurden Journalisten und Medienmitarbeiter getötet. Von 169 Vorfällen betrafen zwölf davon Journalistinnen, was einem Prozentsatz von 7 % entspricht. Die Zahlen aus 2017 zeigen gegenüber der Anzahl an Gewaltdelikten gegen Journalisten und Medienmitarbeiter aus dem Jahr 2016 einen Anstieg von 67 %. Im Jahr 2016 verzeichnete das Afghan Journalists Safety Committee (AJSC) eine Gesamtanzahl von 101 Vorfällen. Auch die Anzahl an Ermordungen von Journalisten ist um 54 % gestiegen, da im Jahr 2016 insgesamt 13 Mordfälle vom AJSC verzeichnet wurden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. AJSC, *Six-month Report, Jul-Dec 2017*, Januar 2018, <http://ajsc.af/wp-content/uploads/2018/01/Six-Month-Report-July-Dec-2017-AJSC-English.pdf>, S. 2. Nai Supporting Open Media berichtete, dass 21 Journalisten und Medienmitarbeiter im Jahr 2017 getötet und weitere 41 verletzt wurden. Nai verzeichnete 167 Fälle von Gewalt im Jahr 2017. „Das ist die größte Anzahl an Gewaltfällen, von denen Journalisten und Medien seit 2001 betroffen waren.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Nai Supporting Open Media in Afghanistan, *Media Watch Annual Report 2017*, Dezember 2017, <http://nai.org.af/files/documents/mw/annual/Annual%20report%20English%20version%202017.pdf>, S. 2. Siehe auch Freedom House, *Freedom of the Press 2017: Afghanistan*, 1. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/59fc6803a.html>; Freedom House, *Freedom in the World 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>; und Freedom House, *Freedom of the Press 2016: Afghanistan*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/582ac6e313.html>.

<sup>316</sup> „Zusätzlich wurde über schwere Schläge, willkürliche Verhaftungen und Schikane berichtet, die von staatlichen Akteuren oder lokalpolitisch mächtigen Akteuren ausgingen und sich gegen Journalisten richteten. Zudem gab es Berichte, denen zufolge Journalisten der Zugang zu Informationen und Berichterstattungen erschwert wurde.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN General Assembly, *The Situation of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 21. Februar 2018, A/HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html>, Absatz 73. Siehe auch AJSC, *Six-Month Report, Jul-Dec 2017*, Januar 2018, <http://ajsc.af/wp-content/uploads/2017/07/FirstSixMonthsReport2017-English.pdf>, S. 2; *ebd.*, S. 4; Freedom House, *Freedom of the Press 2017: Afghanistan*, 1. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/59fc6803a.html>.

<sup>317</sup> „In den Medien tätige Frauen sind besonders häufig Opfer, unter anderem dadurch, da sie im Fokus der Öffentlichkeit stehen und in sozialen Medien ihre wahre Identität preisgeben. Dies zieht häufig Männer an, die sie hemmungslos sexuell belästigen – oftmals halten es die Männer nicht einmal für nötig, ihre Namen geheim zu halten. Auch sexuell anstößige Fotos sind häufig Teil dieser Missbrauchsfälle.“ [Übersetzung durch UNHCR]. The New York Times, *Harassment All Around, Afghan Women Weigh Risks of Speaking Out*, 10. Dezember 2017, [www.nytimes.com/2017/12/10/world/asia/afghan-metoo-women-harassment.html](http://www.nytimes.com/2017/12/10/world/asia/afghan-metoo-women-harassment.html). „All jene, die einen Missbrauch melden – sei es eine einfache Belästigung oder schwere Prügel und Vergewaltigung – riskieren damit Vergeltung und häufig noch mehr Gewalt. Manchmal werden sie sogar ermordet, da sie öffentlich Stellung bezogen haben.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghan Women Reporters, Seizing on Global Trends, Empower Voices Against Abuse and Violence*, 25. November 2017, <https://unama.unmissions.org/afghan-women-reporters-seizing-global-trends-empower-voices-against-abuse-and-violence>. „Das Female Journalists Support Center in Afghanistan weist darauf hin, dass die Präsenz von Journalistinnen in den Medien in den vergangenen Jahren, insbesondere in den letzten zwei Jahren, Tag für Tag in Afghanistan gesunken ist. Dies zeigt sich konkret in den Provinzen. Die Ausbreitung des Krieges und eine zunehmende Unsicherheit sind die Hauptgründe für diesen Rückgang. Journalistinnen sind häufiger als ihre männlichen Kollegen von Unsicherheit am Arbeitsplatz und außerhalb der Arbeit betroffen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Center for the Protection of Women Journalists in Afghanistan, *The Continuation of Insecurity Is the Main Cause of Decline in the Number of Women Journalists in Afghanistan*, 20. November 2017, [www.cpawj.org/en/2017/11/20/the-continuation-of-insecurity-is-the-main-cause-of-decline-in-the-number-of-women-journalists-in-afghanistan/](http://www.cpawj.org/en/2017/11/20/the-continuation-of-insecurity-is-the-main-cause-of-decline-in-the-number-of-women-journalists-in-afghanistan/). Siehe auch Gandhara, *Violence Threats Forcing Afghan Women to Abandon Journalism*, 14. Mai 2017, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-women-journalists/28487199.html>. Ausgehend von einer Umfrage unter 100 weiblichen Journalistinnen in Kabul, Nangarhar, Kandahar, Balkh, Kunduz, Herat und Khost bezüglich verschiedener Berufsaspekte von weiblichen Journalistinnen in Afghanistan, berichtete AJSC Folgendes: „Da Medien grundsätzlich an öffentlichen Orten arbeiten, waren weibliche Journalistinnen in unterschiedlichen Kontexten sexueller Belästigung ausgesetzt. 69 Prozent der Befragten gaben an, dass sie an ihrem Arbeitsplatz sexuell belästigt worden waren.“ [Übersetzung durch UNHCR]. AJSC, *The Reporting Heroes – A Study on the Condition of Afghan Female Journalists*, 14. April 2016, <http://ajsc.af/wp-content/uploads/2016/04/women-in-media-.pdf>, S. 6; siehe auch *ebd.*, S. 8, 10-11. „Verwandte, Bekannte und extremistische Religionsgruppen, die es ablehnen, dass Frauen außer Haus arbeiten, sind in den meisten Fällen für diese Drohungen und Einschüchterungen verantwortlich. Weibliche Journalistinnen sind außerdem moralischen Anschuldigungen ausgesetzt, die ihr Privatleben, wie etwa die Möglichkeit zu heiraten, negativ beeinflussen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. *Ebd.*, S. 12.

<sup>318</sup> „Meine Kolleginnen und ich wurden mehrere Male bedroht, wir haben es aber nicht ernst genommen. Aber sie [die Taliban] haben einen Anschlag auf einen Bus, in dem unsere Kolleginnen saßen, [im Januar 2016] verübt“, [...] Bei einem Anschlag eines Selbstmordattentäters der Taliban wurden am Abend des 20. Januars vergangenen Jahres sieben Mitarbeiterinnen von Tolo News getötet als sie nach der Arbeit nach Hause gebracht wurden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Gandhara, *Violence Threats Forcing Afghan Women to Abandon Journalism*, 14. Mai 2017, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-women-journalists/28487199.html>.

Arbeitsplätze aufgeben oder wurden indirekt unter Druck gesetzt, ihre Tätigkeit einzustellen, ja sogar das Land zu verlassen.<sup>319</sup> Viele, die Gewaltakte gegen Journalisten verüben, genießen Berichten zufolge häufig Straflosigkeit, und Journalisten werfen der Regierung vor, sie nicht ausreichend zu schützen.<sup>320</sup>

Die Anzahl der Vorfälle von gegen Journalisten und Medienorgane gerichteter Gewalt und Einschüchterung durch nichtstaatliche Akteure nimmt Berichten zufolge zu,<sup>321</sup> wobei es heißt, dass 2017 für die Mehrheit der tödlichen Anschläge auf Journalisten nichtstaatliche Akteure verantwortlich waren.<sup>322</sup> Ins Visier der Taliban seien regionale und private Medien geraten, gegen die mehrere Angriffe in Form von Drohungen, Schlägen, Entführung, Nötigung und gezielten Morden verübt worden seien.<sup>323</sup> Berichten zufolge mehrten sich 2017 auch die Angriffe des Islamischen Staats, der sich zu mehreren Angriffen gegen Medienunternehmen bekannte.<sup>324</sup> Im April 2018 wurden bei einem zweifachen, koordinierten Selbstmordattentat des Islamischen Staates in Kabul neun Journalisten getötet; der zweite Attentäter soll sich Berichten zufolge als Journalist ausgegeben haben.<sup>325</sup>

<sup>319</sup> Australian Government: Department of Foreign Affairs and Trade, *Country Information Report Afghanistan*, 18. September 2017, [https://www.ecoi.net/en/file/local/1419296/4792\\_1512554335\\_country-information-report-afghanistan.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1419296/4792_1512554335_country-information-report-afghanistan.pdf); USIP, *Afghan Women Defend Their Rights Against the Taliban*, 18. Mai 2017, [www.usip.org/publications/2017/05/afghan-women-defend-their-rights-against-taliban](http://www.usip.org/publications/2017/05/afghan-women-defend-their-rights-against-taliban). Im Jahr 2017 schätzte Najib Sharifi, Leiter des Afghan Journalists Safety Committee (AJSC), Berichten zufolge, dass „mehr als 100 weibliche Journalistinnen und Medienmitarbeiterinnen seit 2014 aufgrund der zunehmenden Unsicherheit aufgehört haben, für afghanische Medienunternehmen zu arbeiten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Einige sind Berichten zufolge auch aus Afghanistan geflohen. Gandhara, *Violence Threats Forcing Afghan Women to Abandon Journalism*, 14. Mai 2017, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-women-journalists/28487199.html>. „Vor allem Journalistinnen sind häufig von regelmäßigen Belästigungen und Drohungen betroffen, was dazu führt, dass manche von ihnen ihren Beruf aufgeben.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Freedom House, *Freedom of the Press 2016: Afghanistan*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/582ac6e313.html>.

<sup>320</sup> „Der afghanische Innenminister untersucht 172 Fälle von Verstößen gegen die Rechte von Journalisten, nachdem ein Komitee im Jahr 2015 festgelegt hatte, 700 solcher Fälle zu überprüfen, da 2000 der Fälle einer Überprüfung und 427 einer Kontrolle bedurften. Nach zwei Jahren der Überprüfung wurden bisher noch keine praktischen Maßnahmen zur Schaffung von Gerechtigkeit gesetzt. Das Komitee stellte fest, dass für 401 der 427 Fälle Sicherheitskräfte verantwortlich waren. Die Fälle beinhalten 60 Tötung [sic], 46 schwere Verletzungen, 222 Angriffe und Vorfälle mit Schlägen, 84 Verhaftungen, 29 Entführungen und 238 Drohungen, Beleidigungen etc.“ [Übersetzung durch UNHCR]. International Federation of Journalists (IFJ), *Impunity Continues to Cripple Afghanistan's Media*, 13. November 2017, <http://www.ifj.org/nc/news-single-view/backpid/1/article/impunity-continues-to-cripple-afghanistans-media/>. „Trotz solcher positiven Initiativen erwies sich eine diesbezügliche Umsetzung, vor allem in Bezug auf Gewaltdelikte gegen die Presse, als mangelhaft.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Freedom House, *Freedom of the Press 2017: Afghanistan*, 1. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/59fc6803a.html>. „[R]egierungsbeamte wurden auch weiterhin von einer Kultur der Straflosigkeit beeinflusst und sind daran gescheitert, jene zu bestrafen, die für schuldig befunden worden waren.“ [Übersetzung durch UNHCR]. AJSC, *Six-Month Report, Jan-June 2017*, 24. Juli 2017, <http://ajsc.af/wp-content/uploads/2017/07/FirstSixMonthsReport2017-English.pdf>, S. 4. „In einigen Fällen wurden Journalisten zuerst von Polizisten oder anderen Beamten misshandelt und anschließend bedroht, um jegliche Formen einer öffentlichen Beschwerde oder Rechtsverfahren zu unterdrücken.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Freedom House, *Freedom of the Press 2016: Afghanistan*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/582ac6e313.html>.

<sup>321</sup> „Das Gewaltniveau, das von Terroristengruppen aufrechterhalten wird, ist im Vergleich zum vergangenen Jahr um 28 % gestiegen. Im Jahr 2016 waren Terroristengruppen (die Taliban und der Islamische Staat im Irak und in Syrien (ISIS)) für 23 % der Gewaltdelikte und Einschüchterungen gegenüber Journalisten verantwortlich. Im Jahr 2017 liegt die Zahl der Gewaltfälle durch die Taliban und den ISIS hingegen bei 51 %.“ [Übersetzung durch UNHCR]. AJSC, *Six-Month Report, Jan-June 2017*, 24. Juli 2017, <http://ajsc.af/wp-content/uploads/2017/07/FirstSixMonthsReport2017-English.pdf>, S. 2. Beispiele für Anschläge im Jahr 2017 finden sich in: Reporters Without Borders, *Gunmen Attack TV Channel in Kabul*, 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0bf5804.html>; Reporters Without Borders, *Twin Bombs Kill Parliamentary TV Cameraman, Woman Employee*, 12. Januar 2017, <http://www.refworld.org/docid/5878f7a74.html>.

<sup>322</sup> AJSC, *Six-Month Report, Jul-Dec 2017*, Januar 2018, <http://ajsc.af/wp-content/uploads/2018/01/Six-Month-Report-July-Dec-2017-AJSC-English.pdf>, S. 2.

<sup>323</sup> „Regierungsfeindliche Kräfte machten Journalisten und Medien durch Einschüchterungen sowie durch bewusste Anschläge und Tötungen zu ihrem Ziel und bezeichneten bestimmte Medien als ‚militärische Ziele‘.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN General Assembly, *The Situation of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 21. Februar 2018, A/HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html>. Absatz 71. Siehe auch VOA, *Taliban Rebels Impose Taxes on Media Outlets in Restive Ghazni*, 21. Februar 2018, <https://www.voanews.com/a/taliban-rebels-impose-taxes-on-media-outlets-in-restive-ghanzi/4264402.html>; Committee to Protect Journalists (CPJ), *Journalists Killed in 2017: Motive Confirmed: Habibollah Hosseinzadeh*, 31. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a4e33bc3.html>; Gandhara, *In Afghanistan, Militant Groups Unite Against a Common Enemy: Journalist*, 11. November 2017, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-media-press-freedom-militants/28848102.html>.

<sup>324</sup> „Anschläge auf Medien, die von den Taliban und dem Islamischen Staat (auch bekannt als *Daesh*) verübt wurden, haben an Intensität zugenommen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Reporters Without Borders, *RSF Condemns Deadly Attack on State Radio and TV in Jalalabad*, 18. Mai 2017, <http://www.refworld.org/docid/591d5a627.html>. Für Beispiele bezüglich Angriffen auf Journalisten und Medienunternehmen siehe: CPJ, *Media Workers Killed in 2017: Ghani*, 31. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a4e33574.html>; CPJ, *Media Workers Killed in 2017: Zainullah*, 31. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a4e335126.html>; CPJ, *Media Workers Killed in 2017: Abdul Latif Amiri*, 31. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a4e335a3.html>; CPJ, *Journalists Killed in 2017 - Motive Confirmed: Hussain Nazari*, 31. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a4e33b5a.html>; CPJ, *Media Workers Killed in 2017: Mohammed Amir Shinwari*, 31. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a4e33548.html>.

<sup>325</sup> „Nachdem bei einem Terroranschlag unzählige Zivilisten getötet wurden, ereignete sich Berichten zufolge ein weiterer Anschlag, der Journalisten im Visier hatte, die zum Anschlagort gekommen waren, um über den Anschlag zu berichten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. OHCHR, *Afghanistan: UN Expert Condemns Attacks on Journalists, Says Perpetrators Must Be Brought to Justice*, 1. Mai 2018, <http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=23021&LangID=E>. Einen Tag zuvor war ein weiterer Journalist, Ahmad Shah, bei einem anderen Vorfall in der östlichen Provinz Khost erschossen worden. *Ebd.* Siehe auch New York Times, *Journalists*

Im Licht der oben beschriebenen Situation ist UNHCR der Ansicht, dass für Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen, die kritisch über von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren als sensibel betrachtete Themen berichten, ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure wegen ihrer (ihnen zugeschriebenen) politischen Überzeugung oder religiösen Einstellung oder aus anderen relevanten Konventionsgründen, in Verbindung mit der allgemeinen Unfähigkeit des Staates, Schutz vor dieser Verfolgung zu bieten, bestehen kann. Abhängig von den jeweiligen Umständen des Falles kann auch für Familienangehörige von Personen mit diesem Profil aufgrund ihrer Verbindung mit der gefährdeten Person internationaler Schutzbedarf bestehen.

### 3. Männer im wehrfähigen Alter und Kinder im Kontext der Minderjährigen- und Zwangsrekrutierung

Berichten zufolge werden Fälle der Zwangsrekrutierung von Kindern zu einem großen Teil unzureichend erfasst.<sup>326</sup> Jedoch geht aus Berichten hervor, dass die Rekrutierung und der Einsatz von Kindern durch alle Konfliktparteien für Unterstützungs- und Kampfhandlungen im ganzen Land beobachtet werden.<sup>327</sup>

#### a) Zwangsrekrutierung durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs)

Regierungsfeindliche Kräfte nutzen in Gebieten, in denen sie die tatsächliche Kontrolle über das Territorium und die Bevölkerung ausüben, Berichten zufolge verschiedene Methoden zur Rekrutierung von Kämpfern, einschließlich Maßnahmen unter Einsatz von Zwang.<sup>328</sup> Personen, die sich der

*Suffer Deadliest Day in Afghanistan Since at Least 2002*, 30. April 2018, <https://www.nytimes.com/2018/04/30/world/asia/kabul-bombing-photographer.html>; Guardian, *Ten Journalists Among 36 Killed in Afghanistan Attacks*, 30. April 2018, <https://www.theguardian.com/world/2018/apr/30/kabul-explosions-hit-city-centre-attack>.

<sup>326</sup> „Angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit einer unzureichenden Berichterstattung hält UNAMA fest, dass [gesammelte] Daten das tatsächliche Ausmaß an Rekrutierungen und den Einsatz von Kindern durch Konfliktparteien nicht genau widerspiegeln.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 14.

<sup>327</sup> „Im Laufe von 2017 ergingen an die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) weiterhin Berichte über die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern durch regierungsfeindliche Kräfte und afghanische Sicherheitskräfte. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 bestätigte die Mission die Rekrutierung und den Einsatz von 83 Jungen [...]. Kinder werden unter anderem dafür rekrutiert, um als Bodyguards eingesetzt zu werden, Informationen zu sammeln, improvisierte Sprengkörper (IEDs) zu platzieren, Selbstmordattentate zu verüben und an Kampfhandlungen teilzunehmen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 13. Zwischen 1. Januar und 30. November 2017 bestätigten die Vereinten Nationen 30 Vorfälle von Rekrutierungen Minderjähriger, bei denen 115 Jungen angeworben wurden. Diese Anzahl stellt im Vergleich zu 88 bestätigten Kindern, die im selben Zeitraum im Jahr 2016 angeworben wurden, eine Zunahme dar. Die Rekrutierung von 103 minderjährigen Jungen wurde regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) zugerechnet und die Rekrutierung von 12 minderjährigen Jungen wurde regierungsnahen Kräften, wie der afghanischen nationalen Polizei (ANP), der afghanischen lokalen Polizei (ALP) und dem Inlandsgeheimdienst (NDS) zugeschrieben. UN General Assembly, *The Situation of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 21. Februar 2018, A/HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html>, Absatz 32. „Die Regierung und bewaffnete nicht-staatliche Gruppen in Afghanistan rekrutieren Kinder und nutzen sie für Kampfhandlungen und auch für andere Zwecke, die nicht mit Kampfhandlungen in Zusammenhang stehen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>. Siehe auch Deutsche Welle, *Child Soldiers: What's their Role in the Afghan Conflict?*, 13. Februar 2016, <http://www.dw.com/en/child-soldiers-whats-their-role-in-the-afghan-conflict/a-19042010>. Polizeikräfte und vier regierungsfeindliche Kräfte (das Haqqani-Netzwerk, die Hezb-e Islami Gulbuddin, der Islamische Staat im Irak und in der Levante-Provinz Khorasan (ISIL-KP) und die Taliban) werden vom UN-Sicherheitsrat gemäß Resolution 1612 als Parteien aufgelistet, die Kinder rekrutieren, benutzen, töten, verstümmeln, vergewaltigen oder auf andere Weise sexuell gewaltsam misshandeln oder Schulen und/oder Krankenhäuser in Situationen des bewaffneten Konflikts angreifen. UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 5. Juni 2015, <http://www.refworld.org/docid/557abf904.html>, S. 48; Watchlist on Children and Armed Conflict, *Afghanistan*, undatiert, <https://watchlist.org/countries/afghanistan/>.

<sup>328</sup> „Aufständische Gruppen zwangsrekrutieren Kinder und setzen diese als Selbstmordattentäter für Bombenanschläge ein. Die Taliban unterrichten die Kinder mithilfe religiöser und militärischer Erziehungsmaßnahmen und bringen ihnen bei, Kleinf Feuerwaffen und improvisierte Sprengsätze einzusetzen. Manche Familien erhalten Geldzahlungen oder Schutz, wenn sie ihre Kinder im Gegenzug in die von den Taliban geführten Schulen schicken. Kinder aus ärmlichen und ländlichen Gegenden, vor allem aus jenen, die von den Taliban kontrolliert werden, sind besonders gefährdet, rekrutiert zu werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>. Im Oktober 2017 berichtete France 24, dass 77 Männer aus verschiedenen Dörfern in der Provinz Kunduz „von den Taliban gefangen genommen und gezwungen [wurden], sich ihnen anzuschließen.“ Berichten zufolge zeigt sich, „wenn die Taliban in einer Region an die Macht kommen“, dass „jene Männer, die es nicht geschafft haben zu fliehen, entweder gezwungen werden, sich den Taliban anzuschließen oder getötet werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. France 24, *Did 77 Members of the Afghan Security Forces Really Join the Taliban*, 20. Oktober 2017, <http://observers.france24.com/en/20171020-afghan-security-forces-taliban-kunduz-video>. Im Juli 2017 berichtete der Radiosender Radio Free Europe, dass ein Menschenhändler 25 Kinder im Alter von vier bis vierzehn Jahren entführte und versuchte, sie nach Pakistan zu schmuggeln, wo sie als Selbstmordattentäter für die Taliban ausgebildet werden sollten. RFE/RL, *Afghan Police: Children Kidnapped to Be Suicide Bombers for Taliban*, 10. Juli 2017, <https://www.rferl.org/a/afghan-police-children-kidnapped-by-taliban-to-be-suicide-bombers/28606744.html>. Im März 2017 berichtete die Internationale Organisation für Migration (IOM), dass die lokale Bevölkerung von Nangarhar „von Entführungen und Zwangsrekrutierungen sowie vergeltender Gewalt bedroht wird.“ [Übersetzung durch UNHCR]. IOM,

Rekrutierung widersetzen, sind Berichten zufolge ebenso wie ihre Familienmitglieder gefährdet, getötet oder bestraft zu werden.<sup>329</sup>

Regierungsfeindliche Kräfte rekrutieren, so wird berichtet, weiterhin Kinder, um sie für Selbstmordanschläge, als menschliche Schutzschilde<sup>330</sup> oder für die Beteiligung an aktiven Kampfeinsätzen zu verwenden, um Sprengsätze zu legen, Waffen und Uniformen zu schmuggeln sowie als Spione, Wachposten oder Späher für die Aufklärung.<sup>331</sup>

---

*Baseline Mobility Assessment: Afghanistan*, März 2017, [https://afghanistan.iom.int/sites/default/files/Reports/iom\\_dtm\\_afg\\_baseline\\_assessment\\_round1\\_summary\\_results.pdf](https://afghanistan.iom.int/sites/default/files/Reports/iom_dtm_afg_baseline_assessment_round1_summary_results.pdf), S. 10. „[I]n vielen Dörfern existierte innerhalb des Stammes ein fest etabliertes Übereinkommen über die Mobilisierung von Kämpfern. Großfamilien stellen [den Taliban] normalerweise zwei Kämpfer zur Verfügung. Im Notfall, zum Beispiel, wenn ein Anschlag bevorsteht, kann eine Ablehnung dieser Mobilisierung zu Schwierigkeiten führen. Sie kann dadurch umgangen werden, indem die Familie sozusagen ein Bußgeld bezahlt.“ [Übersetzung durch UNHCR], B. Osman, Analytiker Afghanistan Analysts Network (AAN), zitiert nach EASO, *Country of Origin Information Report. Afghanistan: Recruitment by Armed Groups*, September 2016, <http://www.refworld.org/docid/57e145c44.html>, S. 15. Siehe auch VOA, *Unemployment Leads Dozens of Youths to Join IS Ranks in Eastern Afghanistan*, 4. März 2018, <https://www.voanews.com/a/unemployment-leads-dozens-of-youths-to-join-is-in-eastern-afghanistan/4280056.html>; The Local, *How I Fled from a Taliban Training Centre to Sweden*, 19. September 2017, <https://www.thelocal.se/20170919/how-i-fled-from-a-taliban-training-centre-to-sweden>; Hindustan Times, *Poverty Drives Child Soldiers into Afghanistan's Endless War*, 6. September 2017, <https://www.hindustantimes.com/world-news/poverty-drives-child-soldiers-into-afghanistan-s-endless-war/story-MUGQGDkPjjoqisJsID2ZQO.html>.

<sup>329</sup> „Die Rekrutierer bedienen sich dabei einer skrupellosen Herangehensweise unter Einsatz von Zuckerbrot und Peitsche. Manche rekrutierten Kinder berichten von Todesdrohungen militanter Kämpfer, wenn die Kinder einen Anschlag nicht ausführen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Andrew Fraser, „Martyrdom's Children: The Tragedy of Child Suicide Bombers in Afghanistan“, *Canadian Military Journal*, Band 17(3), Sommer 2017, <http://www.journal.forces.gc.ca/Vol17/No3/PDF/CMJ173Ep40.pdf>, S. 42. „[I]n Gebieten, die von den Taliban kontrolliert werden oder in denen die Taliban mit großer Präsenz vertreten sind, ist es nahezu unmöglich, sich offen gegen sie zu stellen. Lokale Gemeinschaften müssen sich an die lokale Führung der Taliban anpassen. [...] Wenn eine lokale Gemeinschaft angegriffen wird oder das Risiko eines baldigen Angriffes besteht, ist es notwendig, Kämpfer vor Ort zu mobilisieren und in solchen Fällen kann es sich als schwierig erweisen, keine [Kämpfer an die Taliban] zu übergeben. [...] [J]edoch kann es vorkommen, dass Großfamilien die Möglichkeit haben, ein Bußgeld zu bezahlen, anstelle Kämpfer an die Taliban zur Rekrutierung zu übergeben. Eine solche Vorgehensweise deutet darauf hin, dass die ärmsten Familien den Taliban Kämpfer zur Verfügung stellen, da sie kein Geld haben, um sich aus dieser Lage freizukaufen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Landinfo, *Afghanistan: Recruitment to Taliban*, 29. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a943aee4.html>, S. 18. Siehe auch Counter Extremism Project, *Taliban*, undatiert, <https://www.counterextremism.com/threat/taliban>.

<sup>330</sup> In der ersten Hälfte von 2018 bestätigte UNAMA die Rekrutierung und den Einsatz von 22 Jungen und dokumentierte glaubhafte Anschuldigungen bezüglich Rekrutierungen und des Einsatzes von sieben Jungen durch Konfliktparteien. Von den gesamt 29 Jungen rechnete UNAMA die Rekrutierung und den Einsatz von 24 von ihnen regierungsfeindlichen Kräften zu. UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Update on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 June 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>, S. 3. Im Jahr 2017 rechnete die UN Country Taskforce on Monitoring and Reporting on Children and Armed Conflict die Rekrutierung von 103 Jungen regierungsfeindlichen Kräften zu. Zudem dokumentierte und bestätigte die Taskforce acht Entführungen, bei denen 18 Kinder von den Taliban entführt wurden und einen Vorfall, bei dem zwei Kinder von der Terrormiliz Daesh/Islamischer Staat im Irak und in der Levante-Provinz Khorasan (ISIL-KP) entführt wurden. UN General Assembly, *The Situation of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 21. Februar 2018, A/HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html>, Absätze 32-33. Im Jahr 2017 „rechnete UNAMA die Rekrutierung und den Einsatz von 40 Jungen den Taliban, 19 Jungen der Terrormiliz Daesh/Islamischer Staat im Irak und in der Levante-Provinz Khorasan (ISIL-KP) [...] und zwei Jungen unbestimmten regierungsfeindlichen Kräften zu.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 14. „Bewaffnete Gruppen blieben auch weiterhin die Haupttäter bei der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindern. Es konnten 84 Fälle bestätigt werden, wovon 69 (darunter auch ein Mädchen) den Taliban zugeschrieben wurden (im Vergleich zu jenen Fällen, die der Terrormiliz Daesh/Islamischer Staat im Irak und in der Levante-Provinz Khorasan (ISIL-KP) zugerechnet wurden, stellt dies einen Anstieg um das Dreifache dar). Fünf der Fälle konnten keiner bestimmten Gruppe zugeordnet werden. Zudem gab es unbestätigte Berichte über die Rekrutierung von mehr als 3.000 Kindern, die größtenteils von bewaffneten Gruppen wie den Taliban und dem Islamischen Staat im Irak und in der Levante-Provinz Khorasan (ISIL-KP) durchgeführt wurden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN Secretary-General, *Children and Armed conflict: Report of the Secretary-General*, 24. August 2017, A/72/361-S/2017/821, <http://www.refworld.org/docid/5a95820e4.html>, Absatz 21. Siehe zum Beispiel auch IWPR, *Afghan Children Lured to Fight with Taleban*, 23. Februar 2018, <https://iwpr.net/global-voices/afghan-children-lured-fight-taleban>; Ferghana News, *20 Dollars Caliphate. How Militants Recruit Children and Youth in Northern Afghanistan*, 13. Dezember 2017, <http://enews.ferghananews.com/articles/3070>; Ariana News, *300 Afghan Children under IS Military Training in Northern Afghanistan*, 6. Dezember 2017, <https://ariananews.af/300-afghan-children-under-is-military-training-in-northern-afghanistan>; Pajhwok Afghan News, *Daesh Foreign Mentors Recruiting Jawzjan Youth*, 12. November 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/11/12/daesh-foreign-mentors-recruiting-jawzjan-youth>; Stuff, *The Afghan Children Being Smuggled to Pakistan Seminars*, 31. Juli 2017, <https://www.stuff.co.nz/world/asia/95301826/the-afghan-children-being-smuggled-to-pakistan-seminaries>; Tolo News, *Daesh Militants Recruiting in Ghor Province: Officials*, 9. Juni 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/daesh-recruiting-ghor-province-officials>; Pajhwok Afghan News, *Underage Deceived Recruitment by Armed Groups in Combat Zones: A Form of Trafficking of Children in Armed Conflict Situation*, 30. April 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/04/30/underage-deceived-recruitment-armed-groups-combat-zones-form-trafficking-children-armed>; Tolo News, *Daesh Recruiting in Nangarhar*, 30. Dezember 2016, <https://www.tolonews.com/afghanistan/daesh-fighters-recruiting-nangarhar>; Afghan Times, *Taliban Recruit Children In Ghor*, 28. September 2016, <http://afghanistantimes.af/taliban-recruit-children-in-ghor/>.

<sup>331</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Update on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 June 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>, S. 3. Laut der UN Country Taskforce on Monitoring and Reporting on Children and Armed Conflict werden rekrutierte Minderjährige „vor allem dafür eingesetzt, improvisierte Sprengkörper zu deponieren, Sprengstoffe zu transportieren, Selbstmordanschläge zu verüben und als Spione zu agieren.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN General Assembly, *The Situation of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 21. Februar 2018, A/HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html>, Absatz 32. Siehe auch Salaam Times, *Weakened ISIS Stoops to Brainwashing Children to Carry out Terror Attacks*, 13. April 2018, [http://afghanistan.asia-news.com/en\\_GB/articles/cnmi\\_st/features/2018/04/13/feature-](http://afghanistan.asia-news.com/en_GB/articles/cnmi_st/features/2018/04/13/feature-)

b) Zwangsrekrutierung und Rekrutierung Minderjähriger durch regierungsnahen Kräfte

Trotz der Bemühungen der Regierung, die Rekrutierung Minderjähriger zu unterbinden, werden Kinder Berichten zufolge weiterhin durch die ANDSF, vor allem die ANP und die ALP, sowie durch regierungsnahen Milizen für militärische Zwecke angeworben.<sup>332</sup> Im Januar 2011 unterzeichneten die Vereinten Nationen und die Regierung einen Aktionsplan für die Verhinderung der Rekrutierung Minderjähriger.<sup>333</sup> Im Juli 2014 legte die Regierung ein Konzept für die Umsetzung des Aktionsplans fest.<sup>334</sup> Im Februar 2015 stimmte Präsident Ghani einem von Parlament und Senat 2014 beschlossenen Gesetz zu, das die Rekrutierung Minderjähriger durch die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (ANDSF) unter Strafe stellt.<sup>335</sup> Das neue Strafgesetzbuch, das am 15. Februar 2018 in Kraft trat, enthält Bestimmungen, die die Rekrutierung und die Verwendung von Kindern durch die Streitkräfte verbietet und unter Strafe stellt.<sup>336</sup> Doch trotz der Bemühungen der Regierung, die Rekrutierung von Minderjährigen auszumerzen, bleiben Berichten zufolge Herausforderungen bestehen, etwa nichtstandardisierte Anwerbungsprozesse, ineffiziente Altersüberprüfung und mangelnde Rechenschaftspflicht für die Anwerbung von Minderjährigen.<sup>337</sup> Im August 2017 stellte der

---

02; The Telegraph, *Suicide Bomber Thought to Be as Young as 12 Kills Five in Kabul's Diplomatic Zone*, 31. Oktober 2017, <https://www.telegraph.co.uk/news/2017/10/31/motorcycle-suicide-bomber-kills-three-kabuls-diplomatic-zone>; Salaam Times, *New ISIS in Afghanistan Video: Children Executing Children*, 20. Juli 2017, [http://afghanistan.asia-news.com/en\\_GB/articles/cnmi\\_st/features/2017/07/20/feature-01](http://afghanistan.asia-news.com/en_GB/articles/cnmi_st/features/2017/07/20/feature-01); Euronews, *Afghan Children 'Abducted for Training as Suicide Bombers'*, 11. Juli 2017, <http://www.euronews.com/2017/07/11/afghan-children-abducted-for-training-as-suicide-bombers>; ITV News, *Afghan Boy, 11, Surrenders Before Suicide Bombing*, 20. Juni 2017, <http://www.itvnews.af/en/news/afghanistan/29859-afghan-boy-11-surrenders-before-suicide-bombing>.

<sup>332</sup> In der ersten Hälfte von 2018 bestätigte UNAMA die Rekrutierung und den Einsatz von drei Jungen durch die afghanische lokale Polizei (ALP) und dokumentierte glaubhafte Anschuldigungen, in denen zwei Jungen von der afghanischen nationalen Polizei (ANP) und ein Junge vom Inlandsgeheimdienst rekrutiert und eingesetzt wurden. UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Update on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 June 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>, S. 3. Im Jahr 2017 rechnete die UN Country Taskforce on Monitoring and Reporting on Children and Armed Conflict die Rekrutierung von 12 Jungen regierungsnahen Kräften, wie der afghanischen nationalen Polizei (sieben Jungen), der afghanischen lokalen Polizei (vier Jungen) und dem Inlandsgeheimdienst (NDS) (ein Junge), zu. UN General Assembly, *The Situation of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 21. Februar 2018, A/HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html>, Absatz 32. „Die afghanische lokale und nationale Polizei nutzen Kinder für Kampfhandlungen und auch für Funktionen, die nicht mit Kämpfen in Zusammenhang stehen, wie etwa als persönliche Diener, Bodyguards oder in helfenden Rollen. Die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte (ANA) rekrutieren ebenfalls Kinder, wenn auch in einem geringeren Ausmaß.“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>. Siehe auch UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 14; UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 24. August 2017, A/72/361-S/2017/821, <http://www.refworld.org/docid/5a95820e4.html>, Absatz 22.

<sup>333</sup> UN Secretary-General, *Report of the Secretary-General on Children and Armed Conflict*, 15. Mai 2013, A/67/845-S/2013/245, <http://www.refworld.org/docid/51b9864e4.html>, Absatz 33; UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, A/66/728 – S/2012/133, 5. März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fbf60732.html>, S. 23; UN General Assembly, *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Afghanistan and Technical Achievements in the Field of Human Rights*, A/HRC/19/47, 18. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f391a772.html>, Absatz 23. Afghanistan ist dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten beigetreten. Das Protokoll verbietet die zwangsweise Einziehung von Kindern (definiert als Personen unter 18 Jahren) zu den Sicherheitskräften eines Staates (Artikel 2). Die Einziehung von Freiwilligen über 16 Jahren zu den nationalen Sicherheitskräften ist unter gewissen Voraussetzungen erlaubt (Artikel 3), Kinder dürfen jedoch nicht direkt an Kampfhandlungen teilnehmen (Artikel 1). Die Rekrutierung von Kindern oder ihr Einsatz bei Kampfhandlungen durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen ist unter allen Umständen untersagt (Artikel 4). UN General Assembly, *Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Involvement of Children in Armed Conflict*, 25. Mai 2000, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Band 2173, S. 222, <http://www.refworld.org/docid/47fd180.html>.

<sup>334</sup> UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 5. Juni 2015, A/69/926-S/2015/409, <http://www.refworld.org/docid/557abf904.html>, Absatz 38; Child Soldiers International, *Briefing on the Situation of the Recruitment and Use of Children by Armed Forces and Insurgent Groups in Afghanistan to the UN Security Council Working Group on Children and Armed Conflict*, Juni 2015, [http://www.child-soldiers.org/user\\_uploads/pdf/childsoldiersinternationalafghanistanbriefingjune2015final7404027.pdf](http://www.child-soldiers.org/user_uploads/pdf/childsoldiersinternationalafghanistanbriefingjune2015final7404027.pdf).

<sup>335</sup> UNICEF, *Afghanistan Parliament Approves Draft Law To Ban Recruitment Of Child Soldiers*, 3. November 2014, [https://www.unicef.org/afghanistan/protection\\_9042.html](https://www.unicef.org/afghanistan/protection_9042.html); Pajhwok Afghan News, *UN Hails Draft Law Against Child Soldiers' Recruitment*, 5. November 2014, <https://www.pajhwok.com/en/2015/03/10/un-hails-draft-law-against-child-soldiers%E2%80%99-recruitment>; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2014*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e44e274.html>, S. 19.

<sup>336</sup> Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260, 15. Mai 2017 (eine inoffizielle englische Übersetzung wurde von UNHCR zu den Akten genommen), Artikel 605 und 606.

<sup>337</sup> Dem UN-Generalsekretär zufolge „bestehen trotz der wichtigen Fortschritte zur Stärkung der Altersbestimmungsprozesse in Rekrutierungszentren der afghanischen nationalen Polizei aufgrund einer mangelnden dementsprechenden Vorgehensweise bei Rekrutierungen für die afghanische lokale Polizei weiterhin Bedenken. Bedenklich ist auch die weiterhin anhaltende Abhängigkeit von regierungsnahen bewaffneten Gruppen, bezüglich deren Rekrutierungen keine offensichtlichen Kontrollmechanismen vorhanden sind.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict*, 24. August 2017, A/72/361-S/2017/821, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>, Absatz 34. Siehe auch Foreign Policy, *Afghan Forces Use Child Soldiers, and the U.S. Still Gives Them Money*, 3. August 2016, <http://foreignpolicy.com/2016/08/03/afghan-forces-use-child-soldiers-and-the-u-s-still-gives-them>.

Generalsekretär der Vereinten Nationen fest, dass es zwar Fortschritte im Hinblick auf eine Stärkung der Verfahren zur Altersbestimmung gegeben habe, doch bereiteten das Fehlen entsprechender Verfahren für die Rekrutierung in die ALP sowie die fortgesetzte Inanspruchnahme von regierungsnahen Milizen, bei denen weiterhin keine Aufsichtsmechanismen für die Rekrutierung erkennbar seien, weiterhin Sorge.<sup>338</sup>

Es wurde außerdem berichtet, dass regierungsnah bewaffnete Gruppen Familien zwingen, junge Männer für den Kampf gegen Taliban und andere regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) bereitzustellen.<sup>339</sup>

### c) Zusammenfassung

Im Licht der oben beschriebenen Umstände ist UNHCR der Ansicht, dass für Männer im wehrfähigen Alter und für Kinder, die in Gebieten leben, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle regierungsfeindlicher Kräfte befinden oder in denen regierungsnah und regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) und/oder mit dem Islamischen Staat verbundene bewaffnete Gruppen um die Kontrolle kämpfen, – abhängig von den jeweiligen Umständen des Falles – ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure wegen ihrer (ihnen zugeschriebenen) Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aus anderen relevanten Konventionsgründen, in Verbindung mit der allgemeinen Unfähigkeit des Staates, Schutz vor dieser von AGEs ausgehenden Verfolgung zu bieten, bestehen kann.

Abhängig von den besonderen Umständen des Falles können Männer im wehrfähigen Alter und Kinder, die in Gebieten leben, in denen ALP-Kommandeure eine so mächtige Position innehaben, dass sie Mitglieder der Gemeinschaft in die ALP zwangsrekrutieren können, ebenfalls internationalen Flüchtlingsschutz aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aus anderen relevanten Gründen benötigen.

Auch für Männer im wehrfähigen Alter und Kinder, die sich der Zwangsrekrutierung entweder durch einen staatlichen oder einen nichtstaatlichen Akteur widersetzen, kann aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer (ihnen zugeschriebenen) politischen Überzeugung oder aus anderen relevanten Gründen Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz gegeben sein.

Abhängig von den jeweiligen Umständen des Falles können Angehörige von Männern oder Kindern mit diesem Profil aufgrund ihrer Verbindung mit gefährdeten Personen internationalen Schutz benötigen.

Asylanträge von Kindern sollten – einschließlich der Prüfung von Ausschlussgründen bei ehemaligen Kindersoldaten – sorgfältig und gemäß den UNHCR-Richtlinien für Asylanträge von Kindern geprüft werden.<sup>340</sup> Wenn Kinder, die mit bewaffneten Gruppen in Verbindung standen, einer Straftat bezichtigt werden, sollte berücksichtigt werden, dass diese Kinder Opfer von Verstößen gegen internationales Recht und nicht nur Täter sein können.<sup>341</sup>

[money/](https://www.child-soldiers.org/Handlers/Download.ashx?IDMF=d585b8b1-08bc-482d-ac75-1e7b6d80c24b); Child Soldiers International, *Ongoing Recruitment and Use of Children by Parties to the Armed Conflict in Afghanistan*, März 2016, <https://www.child-soldiers.org/Handlers/Download.ashx?IDMF=d585b8b1-08bc-482d-ac75-1e7b6d80c24b>, S. 2, 4.

<sup>338</sup> Ebd.

<sup>339</sup> Laut B. Osman, Analytiker des Afghanistan Analysts Network (AAN), zeigt sich, „dass Anführer aufgrund einer fehlenden starken religiösen Ideologie in der Rekrutierungsrhetorik innerhalb regierungsnaher bewaffneter Gruppen auf Maßnahmen der Zwangsrekrutierung zurückgreifen. Auch die Tatsache, dass die Ziele dieser bewaffneten Gruppen häufig dem politischen Glück lokaler Machthaber dienlich sind, begünstigt Maßnahmen der Zwangsrekrutierung. [...] Nicht selten war es der Fall, dass sich [regierungsnah bewaffnete Gruppen] sehr direkter Zwangsmaßnahmen bedient haben.“ [Übersetzung durch UNHCR]. B. Osman, Analytiker des AAN, zitiert nach EASO, *Country of Origin Information Report. Afghanistan: Recruitment By Armed Groups*, September 2016, <http://www.refworld.org/docid/57e145c44.html>, S. 37. Siehe auch HRW, *Afghanistan: Proposed Militia a Threat to Civilians*, 15. September 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/09/15/afghanistan-proposed-militia-threat-civilians>.

<sup>340</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/09/08, 22. Dezember 2009, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opensslpdf.pdf?reldoc=y&docid=4bf145172>.

<sup>341</sup> Die Pariser Prinzipien (Paris Principles) besagen: „Kinder, die wegen Verbrechen im Rahmen des Völkerrechts beschuldigt werden, die angeblich begangen wurden, während sie Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angehörten, sollten vorrangig als Opfer von Verstößen gegen das Völkerrecht, nicht nur als Täter angesehen werden. Sie müssen im Einklang mit dem Völkerrecht im Rahmen einer opferorientierten Justiz und Resozialisierung behandelt werden, die mit dem Völkerrecht im Einklang steht, die Kindern speziellen Schutz durch zahlreiche Übereinkommen und Prinzipien zukommen lässt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNICEF, *The Paris Principles: Principles and Guidelines*

#### 4. Zivilisten, die der Unterstützung regierungsfeindlicher Kräfte verdächtigt werden

Gemäß der Verfassung darf niemand ohne ordentliches Gerichtsverfahren festgenommen oder inhaftiert werden. Die Verfassung enthält außerdem ein absolutes Verbot des Einsatzes von Folter.<sup>342</sup> Der Einsatz von Folter stellt nach dem Strafgesetzbuch<sup>343</sup> eine Straftat dar, während die harte Bestrafung von Kindern durch das Jugendgesetz untersagt ist.<sup>344</sup> Darüber hinaus verabschiedete das Oberhaus der Nationalversammlung im Januar 2018 den konsolidierten Wortlaut eines neuen Anti-Folter-Gesetzes.<sup>345</sup>

Trotz dieser Rechtsgarantien bestehen Bedenken hinsichtlich des Einsatzes von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gegenüber Häftlingen, insbesondere von im Zusammenhang mit dem Konflikt verhafteten Personen, denen Unterstützung von regierungsfeindlichen Kräften zur Last gelegt wird und die in Gefängnissen des Inlandsgeheimdienstes (NDS), der afghanischen nationalen Polizei (ANP) (einschließlich der afghanischen nationalen Grenzpolizei ANBP), der afghanischen nationalen Streitkräfte (ANA) und der afghanischen lokalen Polizei (ALP) inhaftiert sind.<sup>346</sup> UNAMA berichtete 2017, dass in vom Inlandsgeheimdienst (NDS) betriebenen Gefängnissen in fünf Provinzen „systematisch oder regelmäßig und weitverbreitet“ gefoltert wird<sup>347</sup> und dass „ausreichend glaubhaften und verlässlichen Berichten zufolge in 17 anderen Provinz- oder staatlichen Einrichtungen des Inlandsgeheimdienstes gefoltert wird“.<sup>348</sup> UNAMA dokumentierte außerdem „systematische Folterung und Misshandlung“ in Haftanstalten der afghanischen nationalen Polizei (ANP) oder der afghanischen nationalen Grenzpolizei (ANBP) in den

---

on Children Associated with Armed Forces or Armed Groups, Februar 2007, <http://www.refworld.org/docid/465198442.html>, Absätze 3.6 und 3.7.

<sup>342</sup> Artikel 27 und 29 der Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>. Afghanistan hat das Übereinkommen gegen Folter (CAT) ratifiziert. Am 17. April 2018 hat Afghanistan dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Einführung eines Systems unabhängiger Überwachungsbesuche in Haftanstalten zugestimmt. Siehe <http://indicators.ohchr.org/> für Informationen zum Ratifizierungsstatus. Afghanistan hat außerdem den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) ratifiziert, dem zufolge niemand willkürlich festgenommen oder inhaftiert werden soll (Artikel 9).

<sup>343</sup> Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, wie im Amtsblatt Nr. 1260 veröffentlicht, 15. Mai 2017 (eine inoffizielle englische Übersetzung wurde von UNHCR zu den Akten genommen), Artikel 450 und 451.

<sup>344</sup> Afghanistan, *Jugendgesetz*, wie im Amtsblatt Nr. 846 veröffentlicht, 23. März 2005, <http://www.asianlii.org/af/legis/laws/jlcofn846p2005032313840103a495/>, Artikel 7.

<sup>345</sup> „Der Gesetzesentwurf enthält eine überarbeitete Definition von Gewaltverbrechen im innerstaatlichen Recht und stimmt mit der Definition überein, die im Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung festgelegt ist. Der Entwurf legt überdies Bestimmungen fest, die es Opfern von Gewalt erlauben, Wiedergutmachungen bei Zivil- und Strafgerichten einzufordern.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN Security Council, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, Absatz 29. Siehe auch Afghanistan Times, *ED: Anti-Torture Law Approved*, 24. Dezember 2017, <http://afghanistantimes.af/ed-anti-torture-law-approved/>; Pajhwok Afghan News, *MPs Endorse Anti-Torture Law in Prisons*, 23. Dezember 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/12/23/mps-endorse-anti-torture-law-prisons>.

<sup>346</sup> UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees: Implementation of Afghanistan's National Plan on the Elimination of Torture*, April 2017, <http://www.refworld.org/docid/5909d15e4.html> (hier: UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees*, April 2017), S. 6-7. Im Juni 2017 äußerte der UN-Ausschuss gegen Folter Bedenken bezüglich „zahlreicher Berichte [...] über Prügel, Elektroschocks, Hängungen, Drohungen, sexuellen Missbrauch und andere Formen mentaler und körperlicher Misshandlungen, die sich in Einrichtungen, die vom Inlandsgeheimdienst, von der afghanischen nationalen Polizei und der afghanischen lokalen Polizei geleitet werden, immer weiter verbreiten und von denen Häftlinge immer häufiger betroffen sind. Diese Vorgehensweisen werden vorwiegend dazu genutzt, um den Häftlingen Geständnisse oder Informationen zu entlocken, die in Strafverfahren verwendet werden können.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Absatz 9. Siehe auch HRW, *Afghanistan's Entrenched Systemic Torture*, 19. April 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/04/19/afghanistans-entrenched-systemic-torture>.

<sup>347</sup> „Die große Anzahl an Folterungen und Misshandlungen durch den Inlandsgeheimdienst in Kandahar und Farah deuten auf einen systematischen Einsatz von Folter und Misshandlung in diesen Einrichtungen hin. UNAMA entdeckte Anzeichen, die auf die Existenz und den regelmäßigen Einsatz von Folter durch den Inlandsgeheimdienst in Herat, Nangarhar und der Abteilung 241 des Inlandsgeheimdienstes (Abteilung zur Terrorismusbekämpfung) in Kabul hinweisen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees*, April 2017, [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/treatment\\_of\\_conflict-related\\_detainees\\_24\\_april\\_2017.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/treatment_of_conflict-related_detainees_24_april_2017.pdf), S. 24. Laut UNAMA „bleibt vor allem die Behandlung von Häftlingen, die vom Inlandsgeheimdienst (NDS) in Kandahar festgehalten werden, weiterhin sehr bedenklich. UNAMA stellte fest, dass 60 Prozent jener befragten Personen, die sich in der Provinzhaftanstalt des Inlandsgeheimdienstes in Kandahar in Haft befanden, glaubwürdig darüber berichteten, dass sie Folter und anderen Formen von Misshandlungen, die laut Völkerrecht verboten sind, erlebt hatten. Dies deutet auf eine beunruhigende Rückkehr zum systematischen Einsatz von Folter und Missbrauch durch den Inlandsgeheimdienst in Kandahar hin, was zuletzt in den Jahren 2011-2012 von UNAMA dokumentiert worden war. Ebd. Ähnlich äußerte der UN-Ausschuss gegen Folter im Juni 2017 massive Bedenken insbesondere in Bezug auf die Situation in der Provinz Kandahar, nachdem zahlreich über Folgendes berichtet wurde: „(a) die beunruhigend hohe Anzahl an Häftlingen des Inlandsgeheimdienstes und der nationalen Polizei, die vermeintlicher Folter oder Misshandlung, einschließlich Erstickung, Zerstückelung der Hoden, gewaltsamem Pumpen von Wasser in die Mägen von Häftlingen und Elektroschocks, ausgesetzt waren und (b) die Anschuldigungen, dass die nationale Polizei während Bekämpfungen von Aufständischen für Isolationshaft, Zwangsverschleppungen, willkürliche Massenverhaftungen und außergerichtliche Hinrichtungen verantwortlich war.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Absatz 15.

<sup>348</sup> UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees*, April 2017, S. 8. Siehe auch UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Absatz 9.

Provinzen Kandahar und Nangarhar<sup>349</sup> sowie „Berichte über Verstöße in 20 anderen Provinzen, wobei die Behandlung von Häftlingen durch die ANP in den Provinzen Farah und Herat“ besondere Sorge bereitet.<sup>350</sup>

Unter den Inhaftierten, bei denen die Anwendung von Folter festgestellt wurde, befanden sich auch Kinder.<sup>351</sup>

UNAMA meldete auch Fälle von extralegalen Hinrichtungen und Zwangsverschleppungen von Inhaftierten im Gewahrsam der afghanischen nationalen Polizei und der afghanischen lokalen Polizei.<sup>352</sup>

Es wird berichtet, dass der afghanische Inlandsgeheimdienst, die afghanische nationale Polizei und die afghanische lokale Polizei Folter einsetzen, um Geständnisse zu erpressen, die dann routinemäßig von den Strafgerichten als Beweismittel zugelassen werden.<sup>353</sup> Trotz der Bemühungen des Inlandsgeheimdienstes, die internen Aufsichtsmechanismen zu stärken, heißt es in Berichten, dass weiterhin eine „allgemeine Kultur der Straflosigkeit“ herrscht.<sup>354</sup>

Außerdem bestehen weiterhin Bedenken hinsichtlich willkürlicher Inhaftierungen.<sup>355</sup> Dazu kommt, dass die 2015 verabschiedeten Änderungen zur Strafprozessordnung „es Sicherheitspersonal gestatten, Verdächtige, denen terroristische Verbrechen und Verstöße gegen die innere und äußere Sicherheit zur Last gelegt werden, bis zu 70 Tage lang festzuhalten, ohne sie einem Richter vorführen zu müssen,“ wodurch diese Verdächtigen schutzlos Misshandlungen ausgesetzt sein können.<sup>356</sup> Die Inhaftierten

<sup>349</sup> UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees*, April 2017, S. 31. Siehe auch UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Absatz 15.

<sup>350</sup> UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees*, April 2017, S. 9. Von den 172 Häftlingen, die sich bei der afghanischen nationalen Polizei (ANP) in Haft befinden und von UNAMA zwischen 1. Januar 2015 und 31. Dezember 2016 interviewt wurden, berichteten 77 von ihnen (45 Prozent) glaubwürdig, dass sie Folter und anderen Formen von Misshandlung ausgesetzt sind. Dies stellt im Vergleich zum selben Beobachtungszeitraum im Vorjahr einen Anstieg von 14 Prozent dar und ist somit die größte Anzahl an Berichten über Folter und Misshandlungen durch die afghanische nationale Polizei seit 2010, jenem Jahr, in dem UNAMA damit begonnen hatte, mit dem Konflikt in Zusammenhang stehende Häftlinge systematisch zu überwachen. UNAMA dokumentierte die höchste Anzahl an Folter und anderen Misshandlungsformen durch die ANP in Kandahar, wobei „bisher noch nie dagewesene 91 Prozent“ [Übersetzung durch UNHCR] der Befragten ein glaubhaftes Zeugnis darüber ablegten, Folter und Misshandlungen ausgesetzt zu sein. UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees*, April 2017, S. 31.

<sup>351</sup> Insgesamt legten von den 85 minderjährigen Häftlingen, die von UNAMA zwischen 1. Januar 2015 und 31. Dezember 2016 interviewt worden waren, 38 Häftlinge (45 Prozent) glaubwürdig dar, während ihrer Inhaftierung bei den afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften (ANDSF) Folter und Misshandlungen erlebt zu haben. UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees*, April 2017, S. 6-7, 9, 24. Im Juni 2017 zeigte sich der UN-Ausschuss gegen Folter „sehr betroffen von den zahlreichen Anschuldigungen, dass mindestens 160 Kinder in Parwan denselben Haftbedingungen wie erwachsene Häftlinge ausgesetzt sind [...] Der Ausschuss erachtet es außerdem als bedenklich, dass Minderjährige, die mit bewaffneten aufständischen Gruppen in Zusammenhang gebracht werden, bestraft, und nicht resozialisiert werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Absatz 17. Im Dezember 2016 wurden 167 Jungen aufgrund von Vorwürfen in Bezug auf die nationale Sicherheit, einschließlich mutmaßlicher Unterstützung bewaffneter Gruppen, festgenommen. UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict*, 24. August 2017, A/72/361-S/2017/821, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.htm>, Absatz 23.

<sup>352</sup> UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees*, April 2017, <http://www.refworld.org/docid/5909d15e4.html>, S. 9, 10, 33-34.

<sup>353</sup> Im Juni 2017 äußerte der UN-Ausschuss gegen Folter Bedenken bezüglich „zahlreicher Berichte [...] über Prügel, Elektroschocks, Hängungen, Drohungen, sexuellen Missbrauch und andere Formen mentaler und körperlicher Misshandlung, die sich in Einrichtungen, die vom Inlandsgeheimdienst, der afghanischen nationalen Polizei und der afghanischen lokalen Polizei geleitet werden, immer weiter verbreiten und von denen Häftlinge immer häufiger betroffen sind. Diese Vorgehensweisen werden vorwiegend dazu genutzt, um den Häftlingen Geständnisse oder Informationen zu entlocken, die in Strafverfahren verwendet werden können.“ [Übersetzung durch UNHCR]. CAT, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Absatz 9. „In den meisten Fällen gaben die für diesen Bericht befragten Häftlinge an, dass sie gefoltert wurden, um Geständnisse abzulegen und dass die Folter oder Misshandlung beendet wurde, sobald sie ein Geständnis unterschrieben oder mit ihrem Daumenabdruck unterzeichnet hatten. Viele der Befragten erklärten, dass sie den Inhalt des ‚Geständnisses‘ nicht verstanden oder lesen konnten und beinahe alle gaben an, dass sie vor der Unterzeichnung des Geständnisses keinen Anwalt hinzuziehen konnten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees*, April 2017, S. 6; siehe auch *ebd.*, S. 46.

<sup>354</sup> UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees*, April 2017, S. 8; siehe auch *ebd.*, S. 12. Im Juni 2017 äußerte der UN-Ausschuss gegen Folter „massive Bedenken bezüglich des allgemeinen Klimas und der Kultur von Straffreiheit in Afghanistan, wie dies etwa durch die große Anzahl an Menschenrechtsverletzungen, in die auch leitende Staatsbeamte involviert sind, belegt wird.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Überdies erachtete der Ausschuss „zahlreiche und glaubhafte Anschuldigungen darüber, dass Beschwerden über Folter und Misshandlungen abgelehnt wurden, da keine körperlichen Anzeichen dokumentiert wurden“ als bedenklich. „Vermutlich wurden keine medizinischen Untersuchungen durchgeführt oder sie wurden zu spät durchgeführt, sodass keine körperlichen Anzeichen von Folter mehr dokumentiert werden konnten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Absätze 7, 11.

<sup>355</sup> UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Absatz 3. Siehe auch UN General Assembly, *The Situation of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 21. Februar 2018, A/HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html>, Absatz 73.

<sup>356</sup> UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees*, April 2017, S. 11; siehe auch AAN, *Torture as Prevalent as Ever: New UN Report Finds No End to Impunity for Afghan Torturers*, 24. April 2017, <https://www.afghanistan-analysts.org/torture-as-prevalent-as-ever-new-un-report-finds-no-end-to-impunity-for-afghan-torturers/>; UNAMA/OHCHR, *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on*

haben Berichten zufolge keinen Zugang zu Rechtsschutzmechanismen, zu unabhängiger medizinischer Untersuchung und Versorgung oder in angemessener Weise zu einem Verteidiger, auch nicht während der Ermittlungen und der langen Untersuchungshaft, insbesondere bei einer Unterbringung in abgelegenen Haftanstalten.<sup>357</sup> Mitglieder der afghanischen lokalen Polizei, der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitspolizei sowie regierungsnaher bewaffneter Gruppen setzen Berichten zufolge auch Bedrohung, Einschüchterung und körperliche Gewalt gegen Zivilisten ein, die verdächtigt werden, regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) zu unterstützen.<sup>358</sup> In einigen Fällen wurden Berichten zufolge solche Zivilisten getötet,<sup>359</sup> auch Familienangehörige von Rekruten regierungsfeindlicher Kräfte.<sup>360</sup>

In Gebieten, in denen mit dem Islamischen Staat verbundene Gruppen präsent sind, wurden Zivilisten, die der Unterstützung der Taliban verdächtigt wurden, Berichten zufolge von solchen Gruppen bedroht und getötet.<sup>361</sup>

Im Licht der oben beschriebenen Situation ist UNHCR der Ansicht, dass für Zivilisten, die der Unterstützung von regierungsfeindlichen Kräften verdächtigt werden, je nach individuellem Profil und abhängig von den jeweiligen Umständen des Falles ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung durch den Staat wegen einer (ihnen zugeschriebenen) politischen Überzeugung oder eines anderen relevanten Konventionsgrundes bestehen kann.

In Anbetracht der Notwendigkeit, den zivilen und humanitären Charakter von Asyl zu wahren, sollten ehemalige bewaffnete Kämpfer nur dann als Asylsuchende betrachtet werden, wenn nachgewiesen wurde, dass sie tatsächlich und dauerhaft auf militärische Aktivitäten verzichten.<sup>362</sup> Bei Anträgen von ehemaligen bewaffneten Kräften sollte gegebenenfalls auch ein möglicher Ausschluss vom Flüchtlingsstatus geprüft werden. In Anbetracht der besonderen Umstände und der Schutzbedürftigkeit von Kindern sollten die Ausschlussklauseln bei Kindern mit großer Vorsicht

---

*the Situation of Human Rights in Afghanistan and on the Achievements of Technical Assistance in the Field of Human Rights in 2015*, 11. Februar 2016, A/HRC/31/46, <http://www.refworld.org/docid/56f171fc4.html>, Absätze 52-54; AAN, *Casting a Very Wide Net: Did Ghani Just Authorise Interning Afghans Without Trial?*, 21. Januar 2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/casting-a-very-wide-net-did-ghani-just-authorise-interning-afghans-without-trial/>; HRW, *Afghanistan: Reject Indefinite Detention Without Trial*, 15. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/564b4a124.html>.

<sup>357</sup> UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees*, April 2017, S. 12, 45-49, 58-59.

<sup>358</sup> Im Jahr 2017 dokumentierte UNAMA 13 Fälle von Drohungen, Einschüchterungen und Schikanen durch Beamte der afghanischen lokalen Polizei (ALP), die zwölf verletzte Zivilpersonen zur Folge hatten und im Rahmen derer Zivilisten geschlagen, Häuser niedergebrannt und Mitarbeiter sowie Patienten in Krankenhäusern belästigt wurden. Am 4. Oktober 2017 versperrten Beamte der ALP im Distrikt Ali Abad, in der Provinz Kunduz, ungefähr 100 Dorfbewohnern den Zugang zum Zentrum des Distrikts und zum Basar, nachdem sie die Dorfbewohner, angeblich aufgrund deren ethnischer Zugehörigkeit, der Unterstützung von regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) bezichtigt hatten. Sie hinderten die Dorfbewohner dadurch daran, bei der Arbeit zu erscheinen oder deren Waren am Basar zu verkaufen. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 50. Zudem brannte die afghanische lokale Polizei (ALP) im Jahr 2017 in der Stadt Sari Pul mindestens vier Häuser von Zivilisten nieder, von denen sie annahm, sie hätten Verbindungen zu regierungsfeindlichen Kräften (AGEs). Zur Vergeltung der Entführung von fünf Söhnen eines Befehlshabers der ALP durch regierungsfeindliche Kräfte folterte die ALP außerdem einen Mann, indem sie ihn krankenhaushausreif prügelte. UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>, S. 59.

<sup>359</sup> Zum Beispiel berichtete UNAMA im Jahr 2017 darüber, dass ein 60-jähriger Mann, nachdem er im Distrikt Shah Wali Kot in der Provinz Kandahar aufgrund seiner angeblichen Unterstützung der Taliban verhaftet worden war, von Beamten der afghanischen nationalen Polizei (ANP) erschossen wurde. Zudem gab es im Jahr 2017 38 zivile Opfer, die von afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften (ANDSF) für Mitglieder regierungsfeindlicher Kräfte (AGEs) gehalten wurden. Dabei wurden bei 26 Vorfällen 23 Zivilisten getötet und 15 verletzt. UNAMA dokumentierte ebenso einen Vorfall vom 18. Juli 2017, bei dem die afghanische lokale Polizei (ALP) auf Einwohner des Distrikts Darzab in der Provinz Jawzjan schoss, nachdem sie die Einwohner bezichtigt hatte, Kämpfern des Islamischen Staates Essen, Wasser und Unterkunft gegeben zu haben. Bei diesem Vorfall wurden eine Frau und zwei Männer verletzt. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 48-49.

<sup>360</sup> Am 8. Mai 2017 erschossen Mitglieder regierungsnaher bewaffneter Gruppen Berichten zufolge im Distrikt Almar in der Provinz Faryab den Vater eines Rekruten regierungsfeindlicher Kräfte (AGEs). Im selben Distrikt erschossen Mitglieder regierungsnaher bewaffneter Gruppen am 17. April 2017 einen weiteren Zivilisten, der ein Verwandter eines AGE-Mitglieds war. UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>, S. 60.

<sup>361</sup> Berichten zufolge erklärte der Islamische Staat den Taliban im Juli 2017 den Krieg, wobei der Anführer der Gruppe verkündete, dass „die Taliban und ihre Unterstützer überall getötet und deren Eigentum beschlagnahmt werden soll.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Tasnim News Agency, *Daesh Declares War on Taliban in Afghanistan*, 25. Juni 2017, <https://www.tasnimnews.com/en/news/2017/06/25/1446759/daesh-declares-war-on-taliban-in-afghanistan>. Siehe auch BBC, *Why Taliban Special Forces are Fighting Islamic State*, 18. Dezember 2016, <http://www.bbc.com/news/world-asia-35123748>.

<sup>362</sup> UNHCR Executive Committee, *Beschluss über den zivilen und humanitären Charakter von Asyl*, Nr. 94 (LIII) - 2002, 8. Oktober 2002, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=585a9ef74>. Für eine Anleitung, wie sich tatsächlicher und dauerhafter Verzicht bestimmen lässt, siehe, sinngemäß, UNHCR, *Operational Guidelines on Maintaining the Civilian and Humanitarian Character of Asylum*, September 2006, <http://www.refworld.org/docid/452b9bca2.html>.

angewendet werden.<sup>363</sup> Wenn in Verbindung mit bewaffneten Gruppen Kinder einer Straftat bezichtigt werden, sollte berücksichtigt werden, dass diese Kinder Opfer von Verstößen gegen internationales Recht und nicht nur Täter sein können.<sup>364</sup>

## 5. *Angehörige religiöser Minderheiten und Personen, die angeblich gegen die Scharia verstoßen*

Die Verfassung sieht vor, dass Anhänger anderer Religionen als dem Islam „innerhalb der durch die Gesetze vorgegebenen Grenzen frei sind in der Ausübung und Erfüllung ihrer religiösen Rechte“.<sup>365</sup> Allerdings wird in der Verfassung auch festgestellt, dass der Islam die offizielle Religion des Staates ist<sup>366</sup> und „kein Gesetz gegen die Lehren und Bestimmungen der heiligen Religion des Islam in Afghanistan verstoßen darf“.<sup>367</sup> Darüber hinaus sollen die Gerichte gemäß der Verfassung in Situationen, in denen weder die Verfassung noch andere Gesetze Vorgaben enthalten, der Hanafi-Rechtsprechung folgen, einer sunnitisch-islamischen Rechtslehre, die unter zwei Dritteln der muslimischen Welt verbreitet ist.<sup>368</sup> Afghanische Juristen und Regierungsvertreter wurden dafür kritisiert, dass sie dem islamischen Recht Vorrang vor Afghanistans Verpflichtungen aus internationalen Menschenrechtsabkommen in Situationen einräumen,<sup>369</sup> in denen ein Widerspruch der verschiedenen Rechtsvorschriften vorliegt, insbesondere in Bezug auf die Rechte von afghanischen Staatsbürgern, die keine sunnitischen Muslime sind, und in Bezug auf die Rechte der Frauen.<sup>370</sup>

### a) *Religiöse Minderheiten*

Nicht-muslimische religiöse Minderheiten, insbesondere Christen, Hindus und Sikhs, werden weiterhin im geltenden Recht diskriminiert.<sup>371</sup> Wie oben dargestellt gilt gemäß der Verfassung in Situationen, in

<sup>363</sup> Für weitere Hinweise zur Anwendbarkeit der Ausschlussklauseln auf Kinder, siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/09/08, 22. Dezember 2009, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=4bf145172>, Absätze 58-64.

<sup>364</sup> Die Pariser Prinzipien (Paris Principles) besagen: „Kinder, die wegen Verbrechen im Rahmen des Völkerrechts beschuldigt werden, die angeblich begangen wurden, während sie Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angehörten, sollten vorrangig als Opfer von Verstößen gegen das Völkerrecht, nicht nur als Täter angesehen werden. Sie müssen im Einklang mit dem Völkerrecht im Rahmen einer opferorientierten Justiz und Resozialisierung behandelt werden, die mit dem Völkerrecht im Einklang steht, die Kindern speziellen Schutz durch zahlreiche Übereinkommen und Prinzipien zukommen lässt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNICEF, *The Paris Principles: Principles and Guidelines on Children Associated with Armed Forces or Armed Groups*, Februar 2007, <http://www.refworld.org/docid/465198442.html>, Absätze 3.6 und 3.7.

<sup>365</sup> Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>, Artikel 2.

<sup>366</sup> *Ebd.*

<sup>367</sup> *Ebd.* Artikel 149 der Verfassung sieht Einschränkungen jeglicher künftiger Änderungen der Verfassung vor, unter anderem: „Der Grundsatz der Beachtung der Lehren der heiligen Religion des Islam sowie des islamischen Republikanismus ist unveränderlich.“ [Übersetzung durch UNHCR].

<sup>368</sup> *Ebd.*, Artikel 130. Die islamische Rechtsschule der Hanafi ist eine von vier Schulen sunnitisch-islamischer Rechtslehre. Die Generaldirektion für Fatwas (Rechtsgutachten) des Obersten Afghanischen Gerichtes leistet Richtern bei der Auslegung und Anwendung der Hanafi-Rechtslehre bei Bedarf Hilfe. US Department of State, *2014 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>. Für Angehörige der schiitischen Minderheit in Afghanistan werden Angelegenheiten des Familienrechts durch das schiitische Personenstandsgesetz geregelt, welches auf Grundlage von Artikel 131 der afghanischen Verfassung verabschiedet wurde. Schiitisches Personenstandsgesetz, März 2009, <http://www.refworld.org/docid/4a24ed5b2.html>.

<sup>369</sup> Artikel 6 der Verfassung lautet: „Der Staat soll eine erfolgreiche und fortschrittliche Gesellschaft schaffen, [...] die auf der Grundlage des Menschenrechtsschutzes aufbaut.“ In Artikel 7 heißt es: „Die Charta der Vereinten Nationen, zwischenstaatliche Vereinbarungen und internationale Verträge, denen Afghanistan beigetreten ist, sowie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte müssen respektiert werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>.

<sup>370</sup> US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>; US Commission on International Religious Freedom, *USCIRF Annual Report 2018 (Tier 2 Countries): Afghanistan*, 25. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b278eb70.html>. Eine ausführliche Analyse der Situation von Frauen in Afghanistan findet sich in Abschnitt III.A.7. Für weitere Hinweise zu Asylanträgen aus religiösen Gründen, siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 6: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1A(2) des Abkommens von 1951 und/ oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/04/06, 28. April 2004, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=487e10e02>.

<sup>371</sup> Freedom House, *Freedom in the World 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>. Das US-Außenministerium stellt fest, dass „es keine zuverlässigen Statistiken bezüglich des Prozentsatzes schiitischer und sunnitischer Muslime im Land gibt; das zentrale Statistikbüro der Regierung sammelt keine Daten mit einer derartigen Disaggregation. Führer der Schiiten behaupten, dass Schiiten ungefähr 20-25 Prozent der Bevölkerung ausmachen, während Führer der Sunniten angeben, Schiiten würden nur 10 Prozent ausmachen. Zu den Schiiten gehören die Ismailiten und ein Großteil der ethnischen Gruppe der Hazara. Angehörige anderer religiöser Gruppen, Hindus, Sikhs, Baha'i und Christen haben einen Bevölkerungsanteil von weniger als 0,3 Prozent. Die Anzahl der Sikhs und Hindus nimmt aufgrund von Auswanderungen ab. Schätzungen religiöser Führer der Sikhs und Hindus zufolge beläuft sich die Anzahl von Familien der Sikhs und Hindus auf 180 mit insgesamt 900 Personen. Im Jahr 2015 hingegen waren es noch 343 Familien mit insgesamt 2.000 Personen. Zuverlässige Schätzungen bezüglich der Anzahl der Baha'i und Anhängern christlicher Gemeinschaften sind nicht vorhanden. Hinzu kommt eine kleine Anzahl von Anhängern anderer Religionen, darunter ein Jude.“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Department of State, *2016*

denen weder die Verfassung noch das kodifizierte Recht Afghanistans entsprechende Bestimmungen enthalten, die sunnitische Hanafi-Rechtsprechung. Dies gilt für alle afghanischen Bürger, unabhängig von ihrer Religion. Die einzige Ausnahme bilden personenstandsrechtliche Angelegenheiten, bei denen alle Parteien Schiiten sind. In diesem Fall wird das schiitische Personenstandsrecht angewendet. Für andere religiöse Minderheiten gibt es kein eigenes Recht.<sup>372</sup>

Das Strafgesetzbuch von 2017 enthält Bestimmungen hinsichtlich „Straftaten, die eine Beleidigung einer Religion darstellen“, denen zufolge die vorsätzliche Beleidigung einer Religion oder die Störung ihrer Zeremonien oder die Zerstörung ihrer genehmigten Gebetsstätten oder Symbole, die den Anhängern einer Religion heilig sind, strafbar ist.<sup>373</sup> Ebenfalls strafbar ist der Angriff auf einen Anhänger einer Religion, der in der Öffentlichkeit rechtmäßig religiöse Rituale vollzieht oder die Herabwürdigung oder Verzerrung des Glaubens oder der Bestimmungen des Islams.<sup>374</sup> Ferner steht auch die Anstiftung zur Diskriminierung aufgrund der Religion unter Strafe.<sup>375</sup>

Ungeachtet dessen werden nicht-muslimische Minderheiten Berichten zufolge weiterhin gesellschaftlich schikaniert und in manchen Fällen tätlich angegriffen.<sup>376</sup> Es heißt, dass Angehörige religiöser Minderheiten wie Baha'i und Christen es aus Angst vor Diskriminierung, Misshandlung, willkürlicher Verhaftung oder Tötung vermeiden, sich öffentlich zu ihrer Religion zu bekennen oder sich offen zum Gebet zu versammeln.<sup>377</sup> Es wird berichtet, dass sich nicht-muslimische Frauen genötigt sehen, eine Burka oder andere Gesichtsschleier zu tragen, um sich sicherer in der Öffentlichkeit bewegen zu können und den gesellschaftlichen Druck zu verringern.<sup>378</sup>

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 7. November 2017 „dokumentierte [UNAMA] 51 – hauptsächlich auf regierungsfeindliche Kräfte zurückzuführende – Fälle gezielter Tötungen, Entführungen, und Einschüchterungen von Religionsgelehrten und religiösen Führern, sowie Anschlägen auf Gebetsstätten und Personen, die ihr Recht auf Religionsausübung durch Gottesdienst, Bräuche und Riten wahrnahmen. Diese Zwischenfälle forderten 850 Opfer unter der Zivilbevölkerung (273 getötete und 577 verletzte Personen), was fast eine Verdoppelung der zivilen Opferzahlen derartiger Angriffe im

---

*Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>. „Die Bevölkerung Afghanistans wird auf 33,3 Millionen Menschen geschätzt, von denen 84 bis 89 Prozent sunnitische Muslime und 10 bis 15 Prozent schiitische Muslime sind [...]. Im Dezember 2016 berichtete die nicht-staatliche Organisation National Council of Hindus and Sikhs (NCHS), dass es weniger als 200 Familien oder ungefähr 9.000 Personen gab, die von diesen beiden Gemeinschaften noch in Afghanistan leben. [...] Zuverlässige Schätzungen bezüglich der Anzahl der Baha'i und Anhängern christlicher Gemeinschaften in Afghanistan sind nicht vorhanden. Laut Berichten von Flüchtlingen in Europa ist es wahrscheinlich, dass die Anzahl der Anhänger dieser Glaubensgemeinschaften seit der Wiedererstarkung der Taliban im Jahr 2015 rapide gesunken ist.“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Commission on International Religious Freedom, *USCIRF Annual Report 2017 (Tier 2 Countries): Afghanistan*, 26. April 2017, <http://www.refworld.org/docid/59072f4429.html>. Das US-Außenministerium stellte 2011 fest, dass die Mehrheit der Mitglieder nicht-muslimischer Gemeinschaften in Afghanistan während des Bürgerkrieges und der darauffolgenden Herrschaft der Taliban das Land verlassen hat, sodass die nicht-muslimische Bevölkerung bis 2001 praktisch nicht mehr vorhanden war. US Department of State, *2011 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 30. Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502105e25a.html>.

<sup>372</sup> Im Bericht des US-Außenministeriums wird festgestellt, dass ein muslimischer Mann zwar eine christliche oder jüdische Frau heiraten darf (Frauen anderer religiöser Minderheiten müssen zuerst zum Islam konvertieren), dass es jedoch einer muslimischen Frau nicht gestattet ist, einen nicht-muslimischen Mann zu heiraten. US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>. Siehe auch Porsesh Research and Studies Organization, *Ignored Identities: The Status of Hindus and Sikhs in Afghanistan's Legal System*, 19. November 2016, <http://www.porseshresearch.org/porseshv2/wp-content/uploads/2016/11/Ignored-Identities-Status-of-Hindus-and-Sikhs-in-Afghanistans-Legal-System.pdf>.

<sup>373</sup> Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260, 15. Mai 2017, Kapitel sechs, Artikel 323-325 (eine inoffizielle englische Übersetzung wurde von UNHCR zu den Akten genommen). Religiösbedingte Verbrechen werden als erschwerende Umstände betrachtet (Artikel 218).

<sup>374</sup> *Ebd.*, Artikel 325. Artikel 4(2)(a)-(c) des Strafgesetzbuches legt den Rahmen für öffentliche Rede, Äußerungen und andere öffentliche Instrumente fest.

<sup>375</sup> *Ebd.*, Artikel 256.

<sup>376</sup> US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>; Freedom House, *Freedom in the World 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>.

<sup>377</sup> „Anhänger der christlichen Glaubensgemeinschaft, die oftmals zum Christentum konvertiert sind als sie sich in anderen Ländern aufgehalten haben, gaben an, dass sie aus Angst vor gesellschaftlicher Diskriminierung und Verfolgung nach wie vor allein oder im Rahmen von kleinen Versammlungen in Privathäusern beteten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>. Siehe auch US Commission on International Religious Freedom, *USCIRF Annual Report 2018 (Tier 2 Countries): Afghanistan*, 25. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b278eb70.html>.

<sup>378</sup> US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>; US Commission on International Religious Freedom, *USCIRF Annual Report 2017 (Tier 2 Countries): Afghanistan*, 26. April 2017, <http://www.refworld.org/docid/59072f4429.html>.

gesamten zurückliegenden Siebenjahreszeitraum von 2009 bis 2015 darstellt.<sup>379</sup> 2016 und 2017 wurden religiöse Führer Berichten zufolge in fortlaufendem und steigendem Maße zum Ziel von Tötung, Entführung, Bedrohung und Einschüchterung – hauptsächlich ausgeübt durch regierungsfeindliche Kräfte.<sup>380</sup> Ferner wird berichtet, dass auch religiöse Gelehrte mehrmals durch regierungsfeindliche Kräfte angegriffen wurden, während regierungnahe Kräfte gezielt gegen Imame von Moscheen, die angeblich regierungsfeindliche Kräfte unterstützten, voringen.<sup>381</sup>

Analysten äußerten ihre Besorgnis, dass gewisse Bestimmungen eines neuen Gesetzesentwurfs zur Versammlungsfreiheit ganz besonders die Rechte religiöser Minderheiten einschränken würden. Der Gesetzesentwurf stellt Berichten zufolge „Ansammlungen, Streiks, Demonstrationen, Sitzstreiks zur Durchsetzung ethnischer, religiöser und regionaler Forderungen“ als gesetzwidrige Proteste unter Strafe.<sup>382</sup>

## Baha'is

Im Mai 2007 entschied die Generaldirektion für *Fatwas* (Rechtsgutachten) des Obersten Afghanischen Gerichts, dass die Religion der Baha'is nicht islamisch und eine Form der Blasphemie sei. Diesem Urteil zufolge sind alle zum Baha'i-Glauben konvertierten Muslime Abtrünnige und alle Baha'is Ungläubige.<sup>383</sup> Die Baha'is leben seit dem Urteil Berichten zufolge versteckt.<sup>384</sup>

## Christen

Die gesellschaftliche Einstellung gegenüber Christen ist Berichten zufolge weiterhin offen feindlich. Christen werden gezwungen, ihren Glauben zu verheimlichen.<sup>385</sup> In Afghanistan existieren keine öffentlichen Kirchen mehr und Christen beten allein oder in kleinen Versammlungen in

<sup>379</sup> „Infolge des bewaffneten Konflikts in Afghanistan begann UNAMA im Jahr 2009 damit, die Anzahl ziviler Opfer systematisch zu dokumentieren. Vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2015 erfasste UNAMA insgesamt 475 zivile Opfer (164 Tote und 311 Verletzte) durch Anschläge, die auf Personen oder Gotteshäuser verübt wurden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Attacks Against Places of Worship, Religious Leaders and Worshipers*, 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>, S. 1. Siehe auch New York Times, *Twin Mosque Attacks Kill Scores in One of Afghanistan's Deadliest Weeks*, 20. Oktober 2017, <https://www.nytimes.com/2017/10/20/world/asia/afghanistan-kabul-attack-mosque.html>.

<sup>380</sup> Da religiöse Führer in der Lage sind, die Meinung der Öffentlichkeit zu beeinflussen oder auch als Unterstützer der Regierung wahrgenommen werden, werden sie Berichten zufolge zu Anschlagzielen regierungsfeindlicher Kräfte (AGEs). UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Attacks Against Places of Worship, Religious Leaders and Worshipers*, 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>, S. 2; für weitere Beispiele bestimmter Vorfälle siehe *ebd.*, S. 2-3. „UNAMA zeigt sich überdies über die Entführungen religiöser Führer und Gelehrter durch regierungsfeindliche Kräfte besorgt, vor allem durch die Taliban, die Entführungen als Einschüchterungstaktik, Warnung oder Method der Zwangsuntersützung nutzen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. *Ebd.*, S. 2. „UNAMA dokumentierte einen beunruhigenden Anstieg an Anschlägen auf Gotteshäuser, religiöse Führer und Gläubige. Im Jahr 2017 wurden bei 38 Anschlägen 499 zivile Opfer (202 Tote und 297 Verletzte) verzeichnet. Mit doppelt so vielen Toten und insgesamt 30 Prozent mehr zivilen Opfern ist die Anzahl an Anschlägen dreimal so hoch als noch im Jahr 2016.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 3.

<sup>381</sup> Seit 2016 dokumentierte UNAMA etliche Tötungen religiöser Führer durch regierungsfeindliche Kräfte, da sie die Rechtmäßigkeit der regierungsähnlichen Funktionen von regierungsfeindlichen Kräften öffentlich angezweifelt und Bedenken gegenüber Militäroperationen und Gewalt geäußert hatten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Attacks Against Places of Worship, Religious Leaders and Worshipers*, 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>, S. 2. Siehe auch New York Times, *Taliban Target: Scholars of Islam*, 28. Mai 2017, <https://www.nytimes.com/2017/05/28/world/asia/taliban-target-in-killing-of-religious-scholars-as-taliban-look-to-curtail-their-influence.html>.

<sup>382</sup> AAN, *Afghanistan's New Law on Freedom of Assembly: Limiting the Space to Demonstrate*, 26. August 2017, <https://www.afghanistan-analysts.org/afghanistans-new-law-on-freedom-of-assembly-limiting-the-space-to-demonstrate/>.

<sup>383</sup> US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>. „Wie auch in den vergangenen zwei Jahren [2014 und 2015], hat es im Laufe des Jahres keine Berichte über strafrechtliche Verfolgungen aufgrund von Blasphemie oder Apostasie gegeben. Auch Anhänger der Baha'i, obwohl sie als Ungläubige bezeichnet wurden, galten nicht als Konvertiten und wurden dafür keines Verbrechens beschuldigt. Eine Person, die im Jahr 2013 der Blasphemie überführt wurde und zu einer zwanzigjährigen Haftstrafe verurteilt worden war, blieb weiterhin hin Haft.“ [Übersetzung durch UNHCR]. *Ebd.* Siehe zum Beispiel auch Bahai Awareness, *Fatwa of Ulema Council of Afghanistan*, August 2011, [http://www.bahaiawareness.com/fatwas\\_afghanistan.html](http://www.bahaiawareness.com/fatwas_afghanistan.html).

<sup>384</sup> US Commission on International Religious Freedom, *USCIRF Annual Report 2018 (Tier 2 Countries): Afghanistan*, 25. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b278eb70.html>.

<sup>385</sup> US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>. Unter jenen 50 Ländern, in denen es am schwersten ist, als Christ zu leben, belegt Afghanistan den zweiten Platz. Open Doors UK, *World Watch List: Country Profiles 2018*, <https://www.opendoorsuk.org/persecution/countries/>.

Privathäusern.<sup>386</sup> 2013 riefen vier Parlamentsmitglieder Berichten zufolge zur Hinrichtung von Personen auf, die zum Christentum konvertiert sind.<sup>387</sup>

## Schiiten

Laut Vertretern der Schiiten steht die Anzahl der schiitischen Parlamentsmitglieder nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Anteil der Schiiten an der Gesamtbevölkerung.<sup>388</sup> Während einige Quellen angeben, dass die offene Diskriminierung der Schiiten durch die Sunniten abgenommen habe,<sup>389</sup> berichten andere, dass eine derartige Diskriminierung an bestimmten Orten weitergehe.<sup>390</sup> Regierungsfeindliche Kräfte betrachten Schiiten Berichten zufolge als „Ungläubige“, „Abtrünnige“ oder „Halb-Muslime“.<sup>391</sup> Ferner wird berichtet, dass die gewalttätigen Angriffe regierungsfeindlicher Kräfte gegen die schiitische Bevölkerung seit 2016 beträchtlich zugenommen haben.<sup>392</sup> Diese Angriffe erfolgten in Form von Verschleppungen und Entführungen, gezielten Tötungen, Angriffen auf Schiiten an Gebetsstätten oder in Dörfern sowie komplexen Angriffen und Selbstmordanschlägen.<sup>393</sup> Es ist

<sup>386</sup> US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>.

<sup>387</sup> Wie das US-Außenministerium berichtet, forderten „vier Parlamentsmitglieder während einer Parlamentstagung im Juli 2013 die Hinrichtung von zum Christentum konvertierten Personen und der Sprecher der zweiten Kammer des Parlaments verlangte, dass Sicherheitsbeamte die Verbreitung des Christentums im Land untersuchen sollten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Department of State, *2014 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 14. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/562105e015.html>.

<sup>388</sup> „Obwohl schiitische Muslime leitende Positionen in der Regierung innehatten, gaben sie an, dass die Anzahl an Posten in Regierungsbehörden ihrer prozentualen Einschätzung des schiitischen Bevölkerungsanteils nach, die Demografie des Landes nach wie vor nicht widerspiegelte. Ausgehend von prozentualen Schätzungen des schiitischen Bevölkerungsanteils, die hingegen von sunnitischer Seite aus getätigt wurden, erklärten sunnitische Mitglieder des Ulema Council, dass Schiiten übermäßig stark in der Regierung vertreten waren.“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>. 59 der 249 afghanischen Parlamentsmitglieder sind Schiiten. US Commission on International Religious Freedom, *USCIRF Annual Report 2012 - The Commission's Watch List: Afghanistan*, 20. März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f71a66d32.html>.

<sup>389</sup> US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>.

<sup>390</sup> „Die Beobachter erklärten, dass es weiterhin Berichte über Diskriminierung an verschiedenen Orten gegeben hatte.“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>.

<sup>391</sup> CTV News, *ISIS Claims Responsibility for Afghan Mosque Attack*, 21. Oktober 2017, <https://www.ctvnews.ca/world/isis-claims-responsibility-for-afghan-mosque-attack-1.3642887>; UNAMA, *Human Rights and Protection of Civilians in Armed Conflict: Special Report Attacks in Mirza Olang, Sari Pul Province: 3-5 August 2017*, August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a534e764.html>, S. 6.

<sup>392</sup> „Die Mission sieht den erheblichen Anstieg konfessionsbedingter Anschläge auf schiitische Muslime, die vorwiegend von der Terrormiliz Daesh/Islamischer Staat im Irak und in der Levante-Provinz Khorasan (ISIL-KP) verübt werden, als äußerst bedenklich.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 3. „Seit 1. Januar 2016 dokumentierte UNAMA zwölf Anschläge auf schiitische Muslime in Gotteshäusern mit 689 zivilen Opfern (230 Tote und 459 Verletzte). Dies schürte massive Bedenken bezüglich des Rechts auf Religionsfreiheit oder Glaube und den Schutz religiöser Minderheiten. Der Islamische Staat-Provinz Khorasan (ISKP) beanspruchte acht der zwölf Anschläge auf seinem Nachrichtenkanal Al Amaq öffentlich für sich. Vier der zwölf Anschläge wurden 2016 und acht in den ersten zehn Monaten von 2017 verübt. [...] Vor 2016 verzeichnete UNAMA nur selten Anschläge von regierungsfeindlichen Kräften, die bewusst auf schiitische Muslime verübt wurden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Attacks Against Places of Worship, Religious Leaders and Worshipers*, 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>, S. 1. „Der Islamische Staat-Provinz Khorasan (ISKP) bekannte sich öffentlich zu Anschlägen, bei denen mehr als 100 Mitglieder der schiitischen Glaubensgemeinschaft ums Leben kamen. [...] Die Taliban waren für einige Entführungen schiitischer Hazara verantwortlich und sprachen Geistlichen gegenüber weiterhin Todesdrohungen aus, da sie Botschaften predigten, die deren Auslegung des Islams widersprachen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>. Siehe auch UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>, S. 46, 48; Freedom House, *Freedom in the World 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>. Zwischen Juli und November 2016 wurden Berichten zufolge mehr als 500 Mitglieder der schiitischen Glaubensgemeinschaft verletzt oder getötet. Die Mehrheit der Anschläge wurde von den Taliban oder dem Islamischen Staat für sich beansprucht bzw. ihnen zugeschrieben. US Commission on International Religious Freedom, *USCIRF Annual Report 2017 (Tier 2 Countries): Afghanistan*, 26. April 2017, <http://www.refworld.org/docid/59072f4429.html>. In ihrem 2018 veröffentlichten Bericht erklärte die Kommission, „dass 2017 weitere Anschläge auf schiitische Muslime, vor allem durch den Islamischen Staat-Provinz Khorasan (ISKP), verübt wurden und sich die Anschläge in manchen Fällen, trotz des gestiegenen sozioökonomischen Statuses der schiitischen Glaubensgemeinschaft, verschlimmerten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Commission on International Religious Freedom, *USCIRF Annual Report 2018 (Tier 2 Countries): Afghanistan*, 25. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b278eb70.html>. Für weiterführende Informationen zu diesen Vorfällen siehe Abschnitt III.A.13.

<sup>393</sup> Reuters, *Suicide Bomb Kills at Least Seven at Shi'ite Gathering in Kabul*, 9. März 2018, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-blast/suicide-bomb-kills-at-least-seven-at-shiite-gathering-in-kabul-idUSKCN1GLOWI>; UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Attacks Against Places of Worship, Religious Leaders and Worshipers*, 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>, S. 2. US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices: Afghanistan*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec8a7fa.html>. Siehe auch Reuters, *Afghanistan's Shi'ites Call for Protection After Latest Mosque Attack*, 26. August 2017, <http://news.trust.org/item/20170826094946-gqwgk/>; HRW, *Afghanistan: Deadly Attack on Mosque a War Crime*, 25. August 2017, <https://www.ecoi.net/en/document/1405914.html>. UNAMA, *Human Rights and Protection of Civilians in Armed Conflict: Special Report Attacks in Mirza Olang, Sari Pul Province: 3-5 August 2017*, August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a534e764.html>, S. 1, 6, 7;

darauf hinzuweisen, dass ethnische Zugehörigkeit und Religion in Afghanistan oftmals untrennbar miteinander verbunden sind, insbesondere in Bezug auf die vorwiegend schiitische ethnische Gruppe der Hazara.<sup>394</sup> Daher kann oftmals nicht eindeutig zwischen einer Diskriminierung und Misshandlung aufgrund der Religion einerseits und Diskriminierung und Misshandlung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit andererseits unterschieden werden.<sup>395</sup>

## Sikhs und Hindus

Zuverlässige Daten zur derzeitigen Größe der Gemeinschaften der Sikhs und Hindus in Afghanistan sind nicht verfügbar. Jedoch ist davon auszugehen, dass zahlreiche Sikhs und Hindus Afghanistan aufgrund der schwerwiegenden Probleme, denen sie ausgesetzt waren, verlassen haben.<sup>396</sup> Die geringe Anzahl der laut Berichten in Afghanistan verbliebenen Sikhs und Hindus ist, wie berichtet wird, umso gefährdeter, misshandelt zu werden, insbesondere durch die Polizei und extremistischen Kräften der muslimischen Gemeinschaft.<sup>397</sup> Am 1. Juli 2018 forderte ein Selbstmordanschlag in Jalalabad, zu dem sich der Islamische Staat bekannte, Berichten zufolge 19 Tote und 20 Verletzte; 17 der Todesopfer waren Sikhs und Hindus.<sup>398</sup> Hochrangige Regierungsvertreter sollen Sikhs gegenüber geäußert haben, sie seien „nicht aus Afghanistan“, sie seien „Inder“ und „sie gehörten nicht hierher“.<sup>399</sup> Laut Berichten sind die Gemeinschaften der Sikhs und Hindus – obwohl ihnen die öffentliche Ausübung ihrer Religion erlaubt ist – weiterhin Diskriminierungen durch den Staat ausgesetzt, u. a. beim Zugang zur Justiz, im Streben nach politischer Teilhabe und bei Bemühungen um Anstellung im öffentlichen Dienst.<sup>400</sup> Sikhs und Hindus sind Berichten zufolge weiterhin gesellschaftlicher Diskriminierung und Einschüchterung ausgesetzt.<sup>401</sup> Beide Religionsgemeinschaften berichten von Schwierigkeiten durch Schikanen und

Hazara International Network, *AHRC: Attacks Against Hazaras in Afghanistan*, 30. Mai 2017, <http://www.hazarapeople.com/2017/05/30/aihrc-attacks-against-hazaras-in-afghanistan/>.

<sup>394</sup> US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>; UNAMA, *Human Rights and Protection of Civilians in Armed Conflict: Special Report Attacks in Mirza Olang, Sari Pul Province: 3-5 August 2017*, August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a534e764.html>, S. 1; Huffington Post, *Why ISIS Have Declared War On The Hazara Shias Of Afghanistan*, 26. Juni 2017, [https://www.huffingtonpost.in/syed-zafar-mehdi/why-isis-have-declared-war-on-the-hazara-shias-of-afghanistan\\_a\\_22504421/](https://www.huffingtonpost.in/syed-zafar-mehdi/why-isis-have-declared-war-on-the-hazara-shias-of-afghanistan_a_22504421/); Freedom House, *Freedom in the World 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>; World Hazara Council, *A Human Rights Situational Analysis of Ethnic-Hazaras in Afghanistan and Pakistan*, 22. Oktober 2016, <http://worldhazaracouncil.org/en/wp-content/uploads/Brief-report-on-Human-rights-of-Hazaras-Oct-2016.pdf>; HRW, *Afghanistan's Shia Hazara Suffer Latest Atrocity*, 13. Oktober 2016, <https://www.hrw.org/news/2016/10/13/afghanistans-shia-hazara-suffer-latest-atrocity>; Washington Post, *Attack on Hazaras Raises Fears of Sunni-Shiite Violence in Afghanistan*, 24. Juli 2016, [https://www.washingtonpost.com/world/asia\\_pacific/attack-on-hazaras-raises-fears-of-sunni-shiite-violence-in-afghanistan/2016/07/24/a7681f62-512b-11e6-bf27-405106836f96\\_story.html](https://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/attack-on-hazaras-raises-fears-of-sunni-shiite-violence-in-afghanistan/2016/07/24/a7681f62-512b-11e6-bf27-405106836f96_story.html); AIHRC, *Attacks Against Hazaras in Afghanistan*, undatiert, [http://www.aihrc.org.af/media/files/A%20Short%20Report%20on%20Attack%20against%20Hazaras\\_English\\_Final.pdf](http://www.aihrc.org.af/media/files/A%20Short%20Report%20on%20Attack%20against%20Hazaras_English_Final.pdf).

<sup>395</sup> US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>. Eine eingehendere Analyse der Situation von Angehörigen ethnischer Minderheiten findet sich in Abschnitt III.A.13.

<sup>396</sup> Manchen Quellen zufolge beläuft sich die geschätzte Anzahl an Sikhs und Hindus in Afghanistan auf 180 bis 200 Familien. Siehe US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>; US Commission on International Religious Freedom, *USCIRF Annual Report 2018 (Tier 2 Countries): Afghanistan*, 25. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b278eb70.html>. Siehe auch Al Jazeera, *'The Decline of Afghanistan's Hindu and Sikh Communities'*, 1. Januar 2017, <http://www.aljazeera.com/indepth/features/2016/12/decline-afghanistan-hindu-sikh-communities161225082540860.html>; Reuters, *'Afghanistan's Dwindling Sikh, Hindu Communities Flee New Abuses'*, 22. Juni 2016, <http://www.reuters.com/article/us-afghanistan-minority-idUSKCN0Z82SL>; TOLO News, *'Nearly 99% Of Hindus, Sikhs Left Afghanistan in Last Three Decades'*, 20. Juni 2016, <http://www.tolonews.com/afghanistan/nearly-99-hindus-sikhs-left-afghanistan-last-three-decades>.

<sup>397</sup> Ende Dezember 2016 wurde ein berühmter religiöser Führer der Glaubensgemeinschaft der Sikhs Berichten zufolge von einem unidentifizierten Schützen in Kunduz angeschossen und erlag später seinen Verletzungen. Im Oktober 2016 wurde ein weiteres Mitglied der Sikhs von mutmaßlichen Kämpfern entführt und getötet. *Hindustan Times*, *Afghanistan: Head of Sikh Community in Kunduz Shot Dead by Unknown Gunmen*, 30. Dezember 2016, <https://www.hindustantimes.com/world-news/afghanistan-sikh-community-head-of-kunduz-shot-dead-by-unknown-gunmen/story-bqmG9c441LUB2Lj6K1JeO.html>; RFE/RL, *Afghanistan's Sikh, Hindu Minorities Demand Probe into Sikh Killing*, 30. Dezember 2016, <http://www.refworld.org/docid/5975a3cf3.html>; Pajhwok Afghan News, *Sikh Man's Killing Sparks Protest in Jalalabad*, 1. Oktober 2016, <https://www.pajhwok.com/en/2016/10/01/sikh-man%E2%80%99s-killing-sparks-protest-jalalabad>.

<sup>398</sup> BBC, *Afghanistan Blast: Sikhs Among 19 Dead in Jalalabad Suicide Attack*, 1. Juli 2018, <https://www.bbc.com/news/world-asia-44677823>.

<sup>399</sup> US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>.

<sup>400</sup> Al Jazeera, *The Decline of Afghanistan's Hindu and Sikh Communities*, 1. Januar 2017, <https://www.aljazeera.com/indepth/features/2016/12/decline-afghanistan-hindu-sikh-communities-161225082540860.html>. Gemäß Artikel 48 des 2016 verabschiedeten Wahlgesetzes ist ein Sitz in der *Wolesi Jirga* (Unterhaus des afghanischen Parlaments) für Vertreter der Sikhs und Hindus reserviert. Afghanistan, *Wahlgesetz*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1226, 25. September 2016, <http://www.refworld.org/docid/5adf31924.html>. Artikel 48. Siehe auch AAN, *Afghanistan's Incomplete New Electoral Law: Changes and Controversies*, 22. Januar 2017, <https://www.ecoi.net/en/document/1068653.html>.

<sup>401</sup> „Anhänger der Glaubensgemeinschaft der Hindus erklärten, dass sie seltener als die Sikhs von Schikanen betroffen waren und begründeten dies durch deren für Männer nicht vorhandene charakteristische Kopfbedeckung. Trotz der Unterschiede zwischen den beiden Glaubensgemeinschaften verwendeten Afghanen die Bezeichnungen Sikh und Hindu weiterhin als Synonyme. Aufgrund der Tatsache, dass

Diskriminierung bei Beerdigungen gemäß ihren Bräuchen.<sup>402</sup> Berichten zufolge bietet die Polizei den Hindus und Sikhs Schutz während ihrer Beerdigungsrituale. Jedoch geben Mitglieder beider Religionsgemeinschaften an, dass sie sich in anderen Situationen, etwa im Zusammenhang mit Landstreitigkeiten, vom Staat schutzlos gestellt fühlen.<sup>403</sup> Berichten zufolge wurden Sikhs und Hindus Opfer illegaler Enteignung und Beschlagnahme ihrer Grundstücke.<sup>404</sup> Mitglieder beider Gemeinschaften sehen Berichten zufolge aus Angst vor Vergeltung davon ab, die Rückgabe ihres Eigentums gerichtlich durchzusetzen.<sup>405</sup> Es wird berichtet, dass es nur noch eine staatliche Schule für Sikh Kinder gibt und viele der Privatschulen für Sikhs geschlossen wurden. Da es keine eigene Schule für Hindu Kinder gibt, werden einige von ihnen angeblich in Sikh Schulen geschickt. Jedoch sind die Kinder beider Gemeinschaften, die öffentliche Schulen in Kabul besuchen, Belästigungen und Mobbing durch andere Schüler ausgesetzt.<sup>406</sup>

## Sufis

Anhänger des Sufismus, einer Strömung innerhalb des Islam, die von Anhängern anderer islamischer Lehren mitunter als häretisch betrachtet wird, wurden Berichten zufolge von regierungsfeindlichen Kräften angegriffen.<sup>407</sup>

---

Religion und Ethnizität in einem engen Verhältnis zueinander stehen, gestaltete es sich häufig schwer festzulegen, ob sich manche Vorfälle rein vor dem Hintergrund religiöser Identität ereignet hatten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>. Siehe auch The National, *Afghan Hindus and Sikhs Celebrate Diwali Without 'Pomp and Splendour' Amid Fear*, 19. Oktober 2017, <https://www.thenational.ae/world/asia/afghan-hindus-and-sikhs-celebrate-diwali-without-pomp-and-splendour-amid-fear-1.668735>; Freedom House, *Freedom in the World 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>; IWPR, *Afghan Hindus and Sikhs Still Struggling*, 30. November 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghan-hindus-and-sikhs-still-struggling>; Al Jazeera, *The Decline of Afghanistan's Hindu and Sikh Communities*, 1. Januar 2017, <https://www.aljazeera.com/indepth/features/2016/12/decline-afghanistan-hindu-sikh-communities-161225082540860.html>

<sup>402</sup> US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>; IWPR, *Afghan Hindus and Sikhs Still Struggling*, 30. November 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghan-hindus-and-sikhs-still-struggling>.

<sup>403</sup> US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>; Reuters, *Afghanistan's Dwindling Sikh, Hindu Communities Flee New Abuses*, 22. Juni 2016, <http://www.reuters.com/article/us-afghanistan-minority-idUSKCN0Z82SL>; APPRO, *Afghanistan Rights Monitor: Baseline Report*, April 2016, <https://www.baag.org.uk/sites/www.baag.org.uk/files/resources/attachments/2016%2005%2002%20-%20ARM%20Baseline%20Assessment.pdf>, S. 55. In einer länderbezogenen Präzedenzentscheidung („country guidance judgment“) befand das Upper Tribunal des Vereinigten Königreichs, dass die Polizei auf lokaler Ebene möglicherweise nicht in der Lage ist, Schutz zu bieten, selbst wenn ein entsprechender Wille vorhanden ist. United Kingdom Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber), *TG and others (Afghan Sikhs persecuted) Afghanistan CG*, [2015] UKUT 00595 (IAC), 3. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/5641c7df4.html>. Siehe auch die dem Tribunal von Dr. Giustozzi vorgelegten Beweise, die im Urteil in Absatz 39 zitiert werden. „Am 5. Februar 2017 legten Informationen, die der britischen Botschaft von der Abgeordneten Anarkali Hunaryar bezüglich des Distrikts 21, [eines Gebietes, das an die Kabul Municipality angegliedert und den Hindus und Sikhs für den Bau von Wohnsiedlungen und einer Einäscherungsstelle zur Verfügung gestellt wurde, welches bisher aber noch nicht bebaut wurde] vorgelegt wurden, Folgendes offen: „[Die] Mehrheit der Sikhs und Hindus wollte nicht in einem Gebiet wohnen, das weit vom Stadtzentrum entfernt liegt und äußerte auch Bedenken in Bezug auf deren Sicherheit. Das Gebiet wurde der Glaubensgemeinschaft zugeteilt und obwohl die Stadtverwaltung sich dazu bereit erklärt hat, beim Ausbau des Gebietes mit ihnen zusammenzuarbeiten, denkt sie lediglich über eine künftige Bebauung des Gebietes nach.“ [Übersetzung durch UNHCR]. United Kingdom: Home Office, *Country Policy and Information Note: Afghanistan: Hindus and Sikhs*, 7. Februar 2017, Version 3.0, <http://www.refworld.org/docid/589c78314.html>, Absatz 7.6.3, Zitat aus einem Brief der britischen Botschaft, 5. Februar 2017, Anhang A.

<sup>404</sup> Dem Rat der Sikhs und Hindus zufolge hat es im Land verteilt 64 *gurdwaras* (Sikhtempel) und *mandus* (Hindutempel) gegeben, die Einwohner von Kandahar, Ghazni, Paktia und anderen Provinzen haben sich jedoch in den letzten Jahren 30 dieser Tempel bemächtigt. 14 der noch verbleibenden Tempel, von denen zwei den Hindus gehören, werden weiterhin aktiv genutzt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>; Al Jazeera, *The Decline of Afghanistan's Hindu and Sikh Communities*, 1. Januar 2017, <https://www.aljazeera.com/indepth/features/2016/12/decline-afghanistan-hindu-sikh-communities-161225082540860.html>.

<sup>405</sup> US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>.

<sup>406</sup> „Laut dem Rat der Sikhs und Hindus gab es eine Schule in Nangarhar und zwei Schulen in Kabul, die ihren Schulbetrieb aufrechterhalten konnten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>. IWPR, *Afghan Hindus and Sikhs Still Struggling*, 30. November 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghan-hindus-and-sikhs-still-struggling>.

<sup>407</sup> EASO, *Individuals Targeted Under Societal and Legal Norms*, Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a38ce314.html>, S. 30, Zitat aus einer E-Mail von Dr. Neamatollah Nojumi an das EASO am 22. September 2017; AAN, *ISKP's Battle for Minds: What Are its Main Messages and Who Do They Attract?*, 12. Dezember 2016, <https://www.ecoi.net/en/document/1104239.html>; Afghanistan Analysts Network: *With an Active Cell in Kabul, ISKP Tries to Bring Sectarianism to the Afghan War*, 19. Oktober 2016, <https://www.ecoi.net/en/document/1251094.html>.

## b) Konversion vom Islam

Eine Konversion vom Islam wird als Apostasie, also als Glaubensabfall betrachtet und gemäß den Auslegungen des islamischen Rechts durch die Gerichte mit dem Tode bestraft.<sup>408</sup> Zwar wird Apostasie im afghanischen Strafgesetzbuch nicht ausdrücklich als Straftat definiert, sie fällt jedoch nach allgemeiner afghanischer Rechtsauffassung unter die nicht weiter definierten „ungeheuerlichen Straftaten“, die laut Strafgesetzbuch nach der islamischen Hanafi-Rechtslehre<sup>409</sup> bestraft werden und in den Zuständigkeitsbereich der Generalstaatsanwaltschaft fallen. Damit wird Apostasie als Straftat behandelt, obwohl nach der afghanischen Verfassung keine Handlung als Straftat eingestuft werden darf, sofern sie nicht als solche gesetzlich definiert ist. Geistig zurechnungsfähige männliche Bürger über 18 Jahren und weibliche Bürger über 16 Jahren, die vom Islam konvertieren und ihre Konversion nicht innerhalb von drei Tagen widerrufen, riskieren die Annullierung ihrer Ehe und eine Enteignung ihres gesamten Grund und sonstigen Eigentums. Außerdem können sie von ihren Familien und Gemeinschaften zurückgewiesen werden und ihre Arbeit verlieren.<sup>410</sup> Personen, die vom Islam zu einer anderen Religion übertreten, müssen Berichten zufolge um ihre persönliche Sicherheit fürchten.<sup>411</sup>

Bekehrungsversuche, um Personen zum Übertritt vom Islam zu einer anderen Religion zu bewegen, sind Berichten zufolge laut der Hanafi Rechtslehre ebenfalls rechtswidrig und es stehen darauf dieselben Strafen wie für Apostasie.<sup>412</sup> Berichten zufolge herrscht in der öffentlichen Meinung eine feindliche Einstellung gegenüber missionarisch tätigen Personen und Einrichtungen.<sup>413</sup> Rechtsanwälte, die Angeklagte vertreten, denen Apostasie zur Last gelegt wird, können, so wird berichtet, selbst der Apostasie bezichtigt und mit dem Tod bedroht werden.<sup>414</sup> In der Regel haben Beschuldigte laut Berichten indes keinen Zugang zu einem Verteidiger oder zu anderen Verfahrensgarantien.<sup>415</sup>

## c) Andere Handlungen, die gegen die Scharia verstoßen

Neben den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von 2017, die die Beleidigung oder Verzerrung der religiösen Überzeugungen des Islams unter Strafe stellen, stützen sich afghanische Gerichte auch in

<sup>408</sup> Apostasie „wird durch Tod, Freiheitsentzug oder Einziehung von Vermögenswerten gemäß der Hanafi-Rechtslehre bestraft, die laut der Verfassung zur Anwendung kommen soll, wenn keine anderen Bestimmungen oder Gesetze bezüglich eines Falles vorliegen.“ [...] In den letzten beiden Jahren gab es keine Berichte über strafrechtliche Verfolgungen aufgrund von Apostasie oder Blasphemie. Einzelpersonen, die vom Islam zu anderen Religionen konvertiert waren, gaben jedoch an, dass sie weiterhin in der Angst leben, von der Regierung bestraft zu werden oder Vergeltungsschlägen ihrer Familien und der Gesellschaft ausgesetzt zu sein.“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>. Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>, Artikel 130. Siehe auch M. Knust Rassekh Afshar, „The Case of an Afghan Apostate – The Right to a Fair Trial Between Islamic Law and Human Rights in the Afghan Constitution“, *Max Planck UNYB 10* (2006), [http://www.mpil.de/files/pdf3/mpunyb\\_13\\_knust1.pdf](http://www.mpil.de/files/pdf3/mpunyb_13_knust1.pdf).

<sup>409</sup> Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260, 15. Mai 2017 (eine inoffizielle englische Übersetzung wurde von UNHCR zu den Akten genommen), Artikel 2(2); siehe auch Library of Congress, *Laws Criminalizing Apostasy*, undatiert, <http://www.loc.gov/law/help/apostasy/>, letzter Zugriff am 4. April 2018; Verfassungsblog von Matters Constitutional, *Adeel Hussain: Afghanistan's Constitution Between Sharia Law and International Human Rights*, 22. Mai 2017, <https://verfassungsblog.de/afghanistans-constitution-between-sharia-law-and-international-human-rights/>.

<sup>410</sup> US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>. Für Drohungen durch Familienmitglieder siehe, zum Beispiel, *The New York Times*, *A Christian Convert, on the Run in Afghanistan*, 21. Juni 2014, <https://www.nytimes.com/2014/06/22/world/asia/afghanistan-a-christian-convert-on-the-run.html>.

<sup>411</sup> Siehe das Interview mit Abdul Ghafoor, Leiter der Afghanistan Migrants Advice and Support Organisation, Kabul, 28. Mai 2017; und das Interview mit Shoaib Sharifi, einem afghanischen unabhängigen Dokumentarfilmer und Journalisten, 23. April 2016: *Asylos, Afghanistan: Situation of Young Male 'Westernised' Returnees to Kabul*, August 2017, [https://www.ecoi.net/en/file/local/1405844/1226\\_1503654307\\_afg2017-05-afghanistan-situation-of-young-male-westernised-returnees-to-kabul-1.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1405844/1226_1503654307_afg2017-05-afghanistan-situation-of-young-male-westernised-returnees-to-kabul-1.pdf), S. 83, 106. Siehe auch BBC, *Controversy of Apostasy in Afghanistan*, 14. Januar 2014, <http://www.bbc.com/news/world-asia-25732919>.

<sup>412</sup> US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>; Freedom House, *Freedom in the World 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>.

<sup>413</sup> US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>; Freedom House, *Freedom in the World 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>.

<sup>414</sup> „Die Annahme, man dürfe den Islam kritisieren, Kritik gegen den Islam verteidigen, ihn abschaffen oder verurteilen, wird sogar von vielen Personen, die weitgehend für demokratische Werte einstehen, als Tabu gesehen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. International Humanist and Ethical Union, *The Freedom of Thought Report: Afghanistan*, 1. November 2016, <http://freethoughtreport.com/countries/asia-southern-asia/afghanistan/>.

<sup>415</sup> EASO, *Individuals Targeted under Societal and Legal Norms*, Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a38ce314.html>, S. 25, Zitat aus einer E-Mail von Dr. Neamatollah Nojumi an das EASO vom 22. September 2017 und Kommentare aus seinem Review bezüglich dieses EASO-Berichts.

Bezug auf Blasphemie auf islamisches Recht.<sup>416</sup> Gemäß der Auslegung des islamischen Rechts durch die Gerichte stellt Blasphemie ein Kapitalverbrechen dar. Geistig zurechnungsfähige Männer über 18 Jahren und Frauen über 16 Jahren, die der Blasphemie bezichtigt werden, kann daher die Todesstrafe drohen. Wie auch bei Apostasie haben die Beschuldigten drei Tage Zeit, um ihre Handlungen zu widerrufen, wobei es laut Berichten unter Scharia-Recht kein eindeutiges Verfahren für den Widerruf gibt.<sup>417</sup>

Darüber hinaus besteht für Personen, denen Verstöße gegen die Scharia wie Apostasie, Blasphemie, einvernehmliche gleichgeschlechtliche Beziehungen oder Ehebruch (*zina*) vorgeworfen werden, nicht nur die Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung, sondern auch der gesellschaftlichen Ächtung und Gewalt durch Familienangehörige, andere Mitglieder ihrer Gemeinschaft, die Taliban und andere regierungsfeindliche Kräfte (AGEs).<sup>418</sup>

#### d) Zusammenfassung

UNHCR ist auf Grundlage der vorangegangenen Analyse der Ansicht, dass für Personen, die angeblich gegen die Scharia verstoßen, einschließlich Personen, die der Blasphemie oder der Konversion vom Islam bezichtigt werden, sowie für Angehörige religiöser Minderheiten abhängig von den jeweiligen Umständen des Falles ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz bestehen kann aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure wegen ihrer Religion oder aus anderen relevanten Konventionsgründen, in Verbindung mit der allgemeinen Unfähigkeit des Staates, Schutz vor einer solchen von nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden Verfolgung zu bieten.<sup>419</sup>

<sup>416</sup> Dies kann sich auf gegen den Islam gerichtete schriftliche oder mündliche Äußerungen beziehen, obwohl freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit verfassungsmäßig geschützt sind. Das Mediengesetz von 2009 (Kapitel 8, Artikel 31) untersagt die Veröffentlichung von Sachverhalten, die im Widerspruch zu den Prinzipien des Islam stehen und für andere Religionen oder Glaubensrichtungen anstößig sind. Freedom House, *Freedom of the Press 2015: Afghanistan*, 4. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55f001263d.html>. Eine inoffizielle Übersetzung des Mediengesetzes von 2009 wurden von UNHCR zu den Akten genommen.

<sup>417</sup> „Blasphemie, zu der gegebenenfalls auch islamfeindliche Texte und Äußerungen zählen, stellt gemäß der in Gerichten geltenden Hanafi-Rechtslehre ein Kapitalverbrechen dar. Ähnlich wie bei Abtrünnigen, haben Gotteslästerer drei Tage Zeit, deren Handlungen oder Äußerungen zu widerrufen oder sie werden mit dem Tod bestraft, wenn auch der Prozess der Widerrufung in der Scharia nicht genau festgelegt ist. Manche Hadithe (Aussprüche und Traditionen des Propheten Mohammeds, die als eine Quelle für religiöse Vorschriften oder Anleitungen gelten) greifen diesen Sachverhalt auf und empfehlen, mit dem Abtrünnigen zu sprechen und zu verhandeln, um ihn zu einer Widerrufung zu bewegen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>. Siehe auch The Guardian, *Afghan Newspaper's 'Blasphemy' Causes Protests after Rebuking Isis and Islam*, 24. Oktober 2014, <http://www.theguardian.com/world/2014/oct/24/afghanistan-express-article-isis-taliban-islam-blasphemy>.

<sup>418</sup> „In Bezug auf Nichtgläubige und Abtrünnige wurden nur wenige Vorfälle dokumentiert, wobei dies möglicherweise bedeutet, dass viele Konvertiten und Andersdenke Angst davor haben, offen über ihre Abwendung vom Islam zu sprechen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. International Humanist and Ethical Union, *The Freedom of Thought Report: Afghanistan*, 1. November 2016, <http://freethoughtreport.com/countries/asia-southern-asia/afghanistan/>. Siehe auch Star Tribune, *The Latest: UN Chief Condemns Attack on Afghan Vote Center*, 22. April 2018, <http://www.startribune.com/the-latest-12-killed-57-wounded-in-afghanistan-bombing/480482101/>; CTV News, *ISIS Claims Responsibility for Afghan Mosque Attack*, 21. Oktober 2017, <https://www.ctvnews.ca/world/isis-claims-responsibility-for-afghan-mosque-attack-1.3642887>; US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>; UNAMA, *Human Rights and Protection of Civilians in Armed Conflict: Special Report Attacks in Mirza Olang, Sari Pul Province: 3-5 August 2017*, August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a534e764.html>, S. 6; Washington Post, *It Was a Brutal Killing that Shocked Afghanistan. Now, the Outrage Has Faded*, 28. März 2017, [https://www.washingtonpost.com/world/asia\\_pacific/it-was-a-brutal-killing-that-shocked-afghanistan-now-the-outrage-has-faded/2017/03/27/e3301f5a-109c-11e7-aa57-2ca1b05c41b8\\_story.html](https://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/it-was-a-brutal-killing-that-shocked-afghanistan-now-the-outrage-has-faded/2017/03/27/e3301f5a-109c-11e7-aa57-2ca1b05c41b8_story.html). Es sei darauf hinzuweisen, dass sowohl Männer als auch Frauen der Gefahr des Vorwurfs, in „moralische Vergehen“ wie Ehebruch (*zina*) und andere außereheliche sexuelle Kontakte verwickelt zu sein, ausgesetzt sind. Eingehendere Ausführungen zur Behandlung von Frauen und Männern, denen „moralische Vergehen“ vorgeworfen werden, finden sich in Abschnitt III.A.8. Eingehendere Ausführungen zur Behandlung von Personen, die angeblich den Gesetzen der Scharia zuwiderhandeln, finden sich in Abschnitt III.A.6 und III.A.12.

<sup>419</sup> Für weitere Hinweise zu Asylanträgen aus religiösen Gründen siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 6: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/04/06, 28. April 2004, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=487e10e02>. Die Gefahr, der konvertierte Christen in Afghanistan ausgesetzt sind, ist in nationalen Rechtsprechungen anerkannt worden. Beispielsweise hat das UK Asylum and Immigration Tribunal entschieden, dass ein vom Islam konvertierter Christ in Afghanistan der tatsächlichen Gefahr einer schwerwiegenden Misshandlung unterliege, welche bei Rückkehr nach Afghanistan die Schwelle einer Verfolgung erreichen könne; siehe *NM (Christian Converts)* CG [2009] UKAIT 00045, 13. November 2009, <http://www.refworld.org/docid/4afd6a8d2.html>. Ebenso hat das Verwaltungsgericht in Deutschland entschieden, dass für Hindus aus Afghanistan eine begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer Religion angenommen werden könne; siehe Fall Nr. K 103/09.KS.A, Verwaltungsgericht (VG) Kassel, Urteil vom 2. Juli 2010, [http://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/dokumente/17462.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/17462.pdf); und Fall Nr. 7 K 746/09.F.A, Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt/Main, Urteil vom 11. Februar 2010, [http://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/dokumente/18127.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/18127.pdf).

## 6. Personen, die vermeintlich gegen islamische Grundsätze, Normen und Werte gemäß der Auslegung durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) verstoßen

Die Taliban haben Berichten zufolge Personen und Gemeinschaften getötet, angegriffen und bedroht, die in der Wahrnehmung der Taliban gegen islamische Grundsätze, Normen und Werte gemäß der Auslegung durch die Taliban verstoßen haben.<sup>420</sup>

In Gebieten, in denen die Taliban versuchen, die lokale Bevölkerung von sich zu überzeugen, nehmen sie Berichten zufolge eine mildere Haltung ein.<sup>421</sup> Sobald sich jedoch die betreffenden Gebiete unter ihrer tatsächlichen Kontrolle befinden, setzen die Taliban ihre strenge Auslegung islamischer Prinzipien, Normen und Werte durch.<sup>422</sup> Es liegen Berichte über Taliban vor, die für das Ministerium der Taliban für die Förderung der Tugend und Verhinderung des Lasters tätig sind, in den Straßen patrouillieren und Personen festnehmen, weil diese sich den Bart abrasiert haben oder Tabak konsumieren.<sup>423</sup> Frauen ist es Berichten zufolge nur in Begleitung ihres Ehemanns oder männlicher Familienmitglieder gestattet, das Haus zu verlassen und ausschließlich zu einigen wenigen genehmigten Zwecken wie beispielsweise einen Arztbesuch.<sup>424</sup> Frauen und Männer, die gegen diese Regeln verstoßen, wurden Berichten zufolge mit öffentlichen Auspeitschungen bestraft, ja sogar getötet.<sup>425</sup>

<sup>420</sup> Für eine Analyse der Situation religiöser Führer, die einer Gefahr durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) ausgesetzt sind, siehe Abschnitt III.A.1.h. Für eine Analyse der Situation von Frauen und Männern, die vermeintlich gegen soziale Sitten verstoßen, siehe Abschnitt III.A.8. Für eine Analyse der spezifischen Situation von Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten, siehe Abschnitt III.A.12. Die Taliban haben öffentlich versucht, die Ermordung religiöser Persönlichkeiten zu rechtfertigen, indem sie die Opfer als Regierungsspione bezeichneten und beschuldigten, „die Regeln des Islams zugunsten der Regierung abzuändern.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Attacks against Places of Worship, Religious Leaders and Worshipers*, 7. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html>, S. 2. Im Mai 2017 entführten regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) einen vierzehnjährigen Jungen im Distrikt Darah Suf-e-Payin in der Provinz Samangan, nachdem er in einem Hochzeitsvideo, das auf einem sozialen Netzwerk geteilt wurde, auf eine Art und Weise getanzt hatte, die von AGEs als ‚unmoralisch‘ erachtet wurde. UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>, S. 43. Auch im Jahr 2016 sprachen die Taliban und andere aufständische Gruppen Religionsführern gegenüber Todesdrohungen aus, da sie Botschaften predigten, die der Auslegung des Islam oder der politischen Agenda der Taliban widersprachen. Ebenso warnten die Taliban Mullahs davor, Gebete bei Beerdigungen von Sicherheitsbeamten der Regierung zu sprechen. Zwischen Juni und September 2016 töteten die Taliban Berichten zufolge in den Bezirken Rodat und Momand Dara (Provinz Nangarhar) einige Geistliche, darunter auch zwei Imame. Infolgedessen erklärten Imame laut dem Leiter der Abteilung für Medresen (Koranschulen) des Ministeriums für Hadsch und religiöse Angelegenheiten (MOHRA), dass sie Angst davor hatten, Bestattungsrituale für Mitglieder der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (ANDSF) und andere Regierungsbeamte durchzuführen. Die Taliban überwachten auch weiterhin die sozialen Gewohnheiten der lokalen Bevölkerung in von ihnen kontrollierten Gebieten und bestrafte die Einwohner gemäß deren Auslegung islamischen Rechts. Dem Islamischen Staat zugehörige Aufständische waren auf ähnliche Weise aktiv. US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>.

<sup>421</sup> Al Jazeera, *This Is Taliban Country*, 31. Januar 2017, <https://www.aljazeera.com/programmes/rewind/2017/01/taliban-country-170131060044414.html>.

<sup>422</sup> Medienberichten zufolge konnten die Taliban deren Kontrolle in der Provinz Badakhshan ausweiten und haben „zur Umsetzung der Scharia in den zwei Distrikten [Warduj und Yumgan] strenge Regeln festgelegt [...] Nach Eroberung der Region beschlagnahmten sie alle Fernseher, um ein Fernsehverbot durchzusetzen und verboten es Frauen, ohne männliche Begleitung zum örtlichen Basar zu gehen [...] Sie haben Anwesenheitskontrollen in Moscheen eingeführt, um zu überprüfen, ob irgendwelche Männer den Gebeten fernbleiben [...] Ähnlich wie die gefürchtete Religionspolizei der Taliban [...], gibt es nun auch einen aufständischen Mullah, der die Einheimischen ‚auspeitscht und schlägt‘, wenn er der Auffassung ist, dass sie einen ‚Fehler‘ begehen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Gandhara, *Taliban Increasing Presence in Remote Afghan Region Bordering China*, 12. Februar 2018, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-badakhshan-taliban-chian-ughur/29035817.html>. Siehe auch BBC, *Taliban Territory: Life in Afghanistan under the Militants*, 8. Juni 2017, <http://www.bbc.com/news/world-asia-40171379>. Obwohl Schulen in Gebieten, die von den Taliban kontrolliert werden, „einen vielfältigen Unterricht anbieten sollen, [...] wurden viele Schulfächer verboten und werden von Lehrern auf deren eigenes Risiko hin unterrichtet. Dazu zählen etwa Musik, Kultur und ‚andere Dinge, die von den Taliban als böse erachtet werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Wall Street Journal, *Taliban Broaden their Reach in Villages across Afghanistan*, 8. Mai 2017, <https://www.wsj.com/articles/taliban-broaden-their-reach-in-villages-across-afghanistan-1494235804>.

<sup>423</sup> Ab Ende 2017 führt die Sittenpolizei in Gebieten Afghanistans und Pakistans, über die die Taliban die territoriale Kontrolle wiedererlangen konnten, Strafen für Verbrechen ein, die das MPVPV [Ministerium zur Förderung von Tugend und Vermeidung von Lastern] unter der Kontrolle der Taliban durchgesetzt hat. Die Taliban haben eine Schattenregierung und bestrafen all jene durch öffentliche Prügel, die beispielsweise durch Tabakkonsum oder eine Bartrasur gegen die Sitten verstoßen. A. Detrick, *Virtue and Vice: Morality Police and Social Control in Islamic Regimes*, Dezember 2017, [https://calhoun.nps.edu/bitstream/handle/10945/56903/17Dec\\_Detrick\\_Amanda.pdf](https://calhoun.nps.edu/bitstream/handle/10945/56903/17Dec_Detrick_Amanda.pdf), S. 80. Siehe auch Racked, *In Post-Taliban Kabul, Haircuts Are an Expression of Freedom*, 13. Februar 2018, <https://www.racked.com/2018/2/13/16974222/kabul-hair-salon-afghanistan-post-taliban>.

<sup>424</sup> Seit die Taliban die Kontrolle über die Provinz Badakhshan an sich gerissen haben, wurde darüber berichtet, dass „es Frauen untersagt ist, ohne männliche Begleitung zum örtlichen Basar zu gehen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Gandhara, *Taliban Increasing Presence in Remote Afghan Region Bordering China*, 12. Februar 2018, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-badakhshan-taliban-chian-ughur/29035817.html>.

<sup>425</sup> Am 21. August 2017 erschossen die Taliban Berichten zufolge in der Provinz Faryab eine 25-jährige Frau, nachdem sie sich ein Taxi mit anderen Personen geteilt hatte und kein mahram (männlicher Begleiter bzw. Aufpasser) bei ihr war. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 10. Berichten zufolge bedienen sich regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) auch weiterhin paralleler Justizstrukturen und dementsprechender Bestrafungen gegenüber Frauen, die sie der „Sittenwidrigkeit“ beschuldigten. Im Jahr 2017 dokumentierte UNAMA vier Fälle von Bestrafungen, bei denen vier Frauen getötet wurden. Im Jahr 2016 verzeichnete UNAMA zehn solcher Fälle, die zehn weibliche Zivilopfer zur Folge hatten (fünf Tote und fünf

In Gebieten, die von mit dem Islamischen Staat verbundenen Gruppen kontrolliert werden, wird Berichten zufolge ein sittenstrenger Lebensstil durch strikte Vorschriften und Bestrafungen durchgesetzt.<sup>426</sup> Es wird berichtet, dass Frauen strenge Regeln, einschließlich Kleidungs Vorschriften, und eingeschränkte Bewegungsfreiheit auferlegt wurden.<sup>427</sup>

UNHCR ist auf Grundlage der oben dargelegten Begründung der Ansicht, dass für Personen, die in der Wahrnehmung regierungsfeindlicher Kräfte gegen deren Auslegung islamischer Grundsätze, Normen und Werte verstoßen, – abhängig von den jeweiligen Umständen des Falles – ein Bedarf an internationalem Flüchtlingschutz aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure wegen ihrer Religion, der ihnen zugeschriebenen politischen Überzeugung oder aus anderen relevanten Konventionsgründen, in Verbindung mit der allgemeinen Unfähigkeit des Staates, Schutz vor einer solchen Verfolgung zu bieten, bestehen kann.

### **7. Frauen mit bestimmten Profilen oder Frauen, die unter bestimmten Bedingungen leben<sup>428</sup>**

Die Regierung hat seit 2001 eine Reihe von Schritten zur Verbesserung der Situation der Frauen im Land unternommen,<sup>429</sup> darunter die Verabschiedung von Maßnahmen zur Stärkung der politischen

---

Verletzte. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 10.

<sup>426</sup> VOA News, *Child Soldiers Say under IS, It Was Normal to Kill Someone*, 1. Februar 2018, <https://www.voanews.com/a/child-soldiers-recall-life-under-is/4234565.html>; Reuters, *Islamic State Seizes New Afghan Foothold after Luring Taliban Defectors*, 1. Dezember 2017, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-islamic-state/islamic-state-seizes-new-afghan-foothold-after-luring-taliban-defectors-idUSKBN1DV3G5>; LA Times, *When Islamic State Showed Up in a Corner of Afghanistan, 'Nothing Was Safe, Not Even the Cows'*, 3. Juni 2016, <http://www.latimes.com/world/asia/la-fg-afghanistan-daesh-adv-snap-story.html>.

<sup>427</sup> Reuters, *Islamic State Seizes New Afghan Foothold after Luring Taliban Defectors*, 1. Dezember 2017, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-islamic-state/islamic-state-seizes-new-afghan-foothold-after-luring-taliban-defectors-idUSKBN1DV3G5>.

<sup>428</sup> Für weitere Hinweise zu von Frauen gestellten Anträgen auf Gewährung internationalen Schutzes, siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 7. Mai 2002, HCR/GIP/02/01, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=4714a7012>; und UN Committee on the Elimination of Discrimination Against Women (CEDAW), *General recommendation No. 32 on the Gender-Related Dimensions of Refugee Status, Asylum, Nationality and Statelessness of Women*, 5. November 2014, CEDAW/C/GC/32, <http://www.refworld.org/docid/54620fb54.html>.

<sup>429</sup> APPRO, *Women's Peace and Security in Afghanistan*, Februar 2016, <http://appro.org.af/wp-content/uploads/2017/03/314787439-Monitoring-Women-Peace-and-Security-A-Rapid-Assessment.pdf>, S. 65.

Teilhabe der Frauen<sup>430</sup> und die Schaffung eines Ministeriums für Frauenangelegenheiten.<sup>431</sup> Allerdings stieß die Aufnahme internationaler Standards zum Schutz der Rechte der Frauen in die nationale Gesetzgebung immer wieder auf Widerstände. Das Gesetz über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen wurde 2009 durch Präsidialerlass verabschiedet, doch lehnten es konservative Parlamentsabgeordnete und andere konservative Aktivisten weiterhin ab.<sup>432</sup> Das überarbeitete Strafgesetzbuch Afghanistans, das am 4. März 2017 mit Präsidialerlass verabschiedet wurde, enthielt ursprünglich alle Bestimmungen des Gesetzes über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und stärkte die Definition des Begriffs Vergewaltigung.<sup>433</sup> Jedoch wies Präsident Ghani das Justizministerium im August 2017 angesichts der Ablehnung durch die Konservativen an, das diesem

<sup>430</sup> „Seit der Vertreibung der Taliban im Jahr 2001 und dem Inkrafttreten der afghanischen Verfassung im Jahr 2004 hat sich die öffentliche Haltung gegenüber der Rolle von Frauen in der Politik und in Führungspositionen wesentlich verbessert. Mehr als 78.000 Frauen haben seit 2001 Regierungsposten übernommen und über 8.000 Frauen haben derzeit ein Regierungsamt inne. Jedoch ist es in vielen Bereichen zu einer Stagnation des Fortschritts der Situation von Frauen gekommen. Die heutige Realität zeigt, dass Afghanistan für Frauen nach wie vor eines der gefährlichsten Länder der Welt ist.“ [Übersetzung durch UNHCR]. The Asia Foundation, *In Afghanistan, Gender Not Always Indicator of Support for Women's Rights*, 13. Dezember 2017, <https://asiafoundation.org/2017/12/13/afghanistan-gender-not-always-indicator-support-womens-rights/>. Wenn es darum geht, Frauen konkrete Möglichkeiten zuzugestehen, um die politische Agenda auf höheren Ebenen zu beeinflussen, so konnte lediglich ein geringer bzw. gar kein Fortschritt erzielt werden. Im 2018 veröffentlichten Weltreport (Vorkommnisse von 2017 betreffend) merkte Human Rights Watch (HRW) an, dass „der seit langer Zeit versprochene Plan der afghanischen Regierung zur Umsetzung der Resolution 1325 des UN-Sicherheitsrates, die eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Friedens- und Sicherheitsangelegenheiten fordert, im Verlauf des Jahres immer weiter aufgeschoben wurde. Bei den Friedensgesprächen im Rahmen des Kabul Process im Juni [2017] waren lediglich zwei Frauen unter den 47 internationalen Vertretern und Regierungsvertretern anwesend.“ [Übersetzung durch UNHCR]. HRW, *World Report 2018: Afghanistan*, 18. Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a61eac4.html>. Frauen waren häufiger in der Politik aktiv als dies in der Vergangenheit der Fall war: im Jahr 2015, zum Beispiel, entfielen 26,5 Prozent der Sitze (18 von 68) im Oberhaus (*Mesherano Jirga*) der afghanischen Nationalversammlung auf Frauen. Inter-Parliamentary Union, *Women in National Parliaments*, 1. April 2018, <http://archive.ipu.org/wmn-e/classif.htm>. Die afghanische Verfassung aus dem Jahr 2004 schreibt vor, dass Frauen in beiden Kammern der Nationalversammlung vertreten sein müssen. Artikel 83 besagt, dass „mindestens zwei Frauen aus jeder Provinz zu Mitgliedern des House of the People [Unterhaus] gewählt werden sollen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Auf ähnliche Weise legt Artikel 84 fest, dass die Hälfte der Mitglieder des House of Elders (Oberhaus) Frauen sein sollen. Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>. Diese Forderungen werden in Artikel 51 und 54 des Wahlgesetzes von 2016 erneut bekräftigt. Afghanistan: *Election Law (2016)*, 25. September 2016, <http://www.refworld.org/docid/5adf31924.html>. Im Dezember 2017 lehnten die Mitglieder der *Wolesi Jirga* (Unterhaus) die Nominierung von Nargis Nehan, der einzigen weiblichen Anwärtin für einen Ministerposten, für das neue Constitutional Cabinet ab. AAN, *Afghanistan Has Now a Constitutional Cabinet: Eleven Minister Candidates Received Votes of Confidence*, 9. Dezember 2017, <https://www.afghanistan-analysts.org/afghanistan-has-now-a-constitutional-cabinet-eleven-minister-candidates-received-votes-of-confidence/>; Pahjwok Afghan News, *'Misogynic Lawmakers Denied Trust Vote to Nehan'*, 4. Dezember 2017, <https://www.pahjwok.com/en/2017/12/04/%E2%80%98misogynic-lawmakers-denied-trust-vote-nehana%E2%80%99>; Tolo News, *Nehan Rejected due to Discrimination, Say Women*, 5. Dezember 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/nehana-rejected-due-discrimination-say-women>; Khaama Press, *Afghan MPs Approve 11 Cabinet Picks, Rejects the Only Female Minister-Designate*, 4. Dezember 2017, <https://www.khaama.com/afghan-mps-approve-11-cabinet-picks-rejects-only-female-minister-designate-03919/>; Tolo News, *MPs Approve 11 Ministers But Reject Female Candidate*, 4. Dezember 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/mps-approved-security-minister-ghani%E2%80%99s-cabinet>.

<sup>431</sup> Das Ministerium für Frauen (MoWA) wurde im Jahr 2001 kurz nach dem Sturz der Taliban in Übereinstimmung mit dem Bonner Übereinkommen gegründet. MoWA, *MoWA History*, undatiert, <http://mowa.gov.af/en/page/1331/1332/mowa-history>. Für mehr Informationen zu den Aufgaben und Aktivitäten des Ministeriums, siehe <http://mowa.gov.af/en/>. Alle 34 Provinzen verfügen über eine Provinzbehörde für Frauenangelegenheiten (Department of Women's Affairs, DoWas), die dem Ministerium für Frauen unterstehen. Frauen können Beschwerden bei der Provinzbehörde für Frauenangelegenheiten oder bei der „Huqooq-Behörde“ einreichen, die dem Justizministerium unterstellt ist. Zusätzlich baten die Provinzbehörden für Frauenangelegenheiten im Jahr 2018 in vier Provinzen (Badakhshan, Balkh, Samangan und Takhar) Rechtsberatungen für Frauen bei sogenannten Gender Focal Points (Anlaufstellen für Geschlechterfragen) an. Es wird erwartet, dass die Provinzen Kunduz, Sar-i Pul und Jawzjan in Zukunft ähnliche Maßnahmen bereitstellen werden. Siehe Deutsche Zusammenarbeit mit Afghanistan, *About 100 Gender Focal Points in Afghan Provinces: Facilitating Women's Access to Justice*, 20. April 2018, <http://www.germancooperation-afghanistan.de/en/news/about-100-gender-focal-points-afghan-provinces-facilitating-women%E2%80%99s-access-justice>; UNAMA, *Justice through the Eyes of Afghan Women: Cases of Violence against Women Addressed through Mediation and Court Adjudication*, April 2015, <http://www.refworld.org/docid/55814b3c4.html>, S. 14.

<sup>432</sup> Das Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (EVAW law) von 2009 stellt viele Formen von Gewalt gegen Frauen unter Strafe. Der Gesetzestext in englischer Sprache kann unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.refworld.org/docid/5486d1a34.html>. Obwohl das Gesetz durch ein Dekret von Präsident Karzai im Jahr 2009 verabschiedet und daraufhin erlassen wurde, steht eine Annahme durch das Parlament formal noch aus. Women and Children's Legal Research Foundation, *Identifying the Causes and Solutions for Sexual Harassment against Women in Afghanistan*, 2015, <http://harassmap.af/wpcontent/uploads/Identify%20the%20cause%20on%20sexual%20harassment%20women%20and%20children%20in%20afghanistan.pdf>, S. 28. Die afghanische Verfassung sichert Frauen und Männern dieselben Rechte zu; siehe Artikel 22 der Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>. Zudem hat Afghanistan die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) im Jahr 2003 ratifiziert. Die Regierung führte auch einen Nationalen Aktionsplan für Frauen in Afghanistan (NAPWA) 2008-2018, ein, <http://mowa.gov.af/en/page/6686>, und am 30. Juni 2015 wurde ein Nationaler Aktionsplan zur UN-Resolution 1325 zu Frauen, Frieden und Sicherheit (2000) für 2015-2022 verabschiedet, [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/wps-afghanistan\\_national\\_action\\_plan\\_1325\\_0.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/wps-afghanistan_national_action_plan_1325_0.pdf).

<sup>433</sup> „Das Strafgesetzbuch von 2018 beinhaltet ursprünglich ein eigenes Kapitel zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen. Dieses Kapitel umfasste sämtliche Bestimmungen, welche die Mehrheit der 22 in Artikel 5 des Gesetzes zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (EVAW law) festgehaltenen Vergehen, unter Strafe stellen. Es beinhaltet jedoch auch neue Bestimmungen, die sowohl die Festnahme von Frauen wegen ‚Weglaufens‘ als auch den Brauch der ‚Tauschehe‘ oder *baadal* (ein Brauch, bei dem sich befehlende Familien oder Clans Mädchen als Bräute austauschen, um Streitigkeiten beizulegen) verboten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Injustice and Impunity: Mediation of Criminal Offences of Violence Against Women*, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b1a749f4.html>, S. 16.

Gesetz gewidmete Kapitel aus dem neuen Strafgesetzbuch zu entfernen.<sup>434</sup> Das neue Strafgesetzbuch trat im Februar 2018 in Kraft, während in einem Präsidialerlass klargestellt wurde, dass das Gesetz über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen von 2009 als eigenes Gesetz weiterhin Geltung hat.<sup>435</sup>

Laut Berichten, halten sich die Verbesserungen in der Lage der Frauen und Mädchen insgesamt sehr in Grenzen.<sup>436</sup> Laut der *Asia Foundation* erschweren „der begrenzte Zugang zum Bildungs- und Gesundheitswesen, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, ungerechte Bestrafungen für ‚Verbrechen gegen die Sittlichkeit‘, ungleiche Teilhabe an der Regierung, Zwangsverheiratung und Gewalt“ nach wie vor das Leben der Frauen und Mädchen in Afghanistan.<sup>437</sup> Depressionsraten aufgrund von häuslicher Gewalt und anderen Menschenrechtsverletzungen nehmen Berichten zufolge unter afghanischen Frauen zu.<sup>438</sup> Es wird berichtet, dass 80 Prozent der Selbstmorde in Afghanistan von Frauen begangen werden und sich manche von ihnen durch Selbstverbrennung das Leben nehmen.<sup>439</sup>

- <sup>434</sup> HRW, *World Report 2018: Afghanistan*, 18. Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a61eeac4.html>. „Die Endfassung des Strafgesetzbuches von 2018 beinhaltet keine Verweise auf Gewaltstraftaten gegen Frauen (mit Ausnahme von Vergewaltigung) und machte eine spätere Abänderung des Strafgesetzbuches erforderlich, um das Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (EVAW law) bei dementsprechenden Verbrechen vollstrecken zu können. Aufgrund der Tatsache, dass Artikel 7 und 8 des Strafgesetzbuches von 2018 die Durchführung jeglicher Form von Bestrafungen, die nicht im Strafgesetzbuch enthalten sind, ausdrücklich verbieten, war eine Abänderung desselben unabkömmlich.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Injustice and Impunity: Mediation of Criminal Offences of Violence Against Women*, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b1a749f4.html>, S. 17.
- <sup>435</sup> Der Text des Präsidialdekrets wurde von UNHCR zu den Akten genommen. „Anfang März 2018 stimmte das Ministerkabinett der Abänderung des Strafgesetzbuches zu, wodurch das Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (EVAW law) nicht von den Bestimmungen des Artikels 7(2) und 8 des Strafgesetzbuches betroffen wäre. Die Abänderung wurde wenig später am 3. März 2018 durch ein Präsidialdekret erlassen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Injustice and Impunity: Mediation of Criminal Offences of Violence Against Women*, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b1a749f4.html>, S. 17. Siehe auch UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. Dezember 2017, A/72/651-S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html>, Absatz 42; UNAMA, *UNAMA Welcomes Afghanistan's New Penal Code – Calls for Robust Framework to Protect Women Against Violence*, 22. Februar 2017, <https://unama.unmissions.org/unama-welcomes-afghanistan%E2%80%99s-new-penal-code-calls-robust-framework-protect-women-against-violence>. Obwohl überdies ein Gesetz zur Beseitigung der Belästigung von Frauen und Mädchen durch das Unterhaus des Parlaments (*Wolesi Jirga*) am 9. November 2016 verabschiedet wurde, behaupteten Frauenaktivisten, dass das Gesetz „unvollständig, voll von Fehlern und nicht vollstreckbar sei“ [Übersetzung durch UNHCR] und ersuchten den Präsidenten, das Gesetz nicht zu ratifizieren. Medica Afghanistan, *Petition Not to Ratify the Anti-Sexual Harassment Law Dated 19 Akrab 1395 / 9 November 2016 Pursuant to the Afghanistan Constitution*, 19. Februar 2017, <http://www.medicafghanistan.org/medica/index.php/en/petition-not-to-ratify-the-anti-sexual-harassment-law-dated-19-akrab-1395-9-november-2016-pursuant-to-the-afghanistan-constitution/>. Siehe auch Women and Children Legal Research Foundation, *Research Report on Role of EVAW Commissions in addressing Sexual Harassment*, Dezember 2017, <http://harassmap.af/eng/wp-content/uploads/2017/12/Research-Report-on-Role-of-EVAW-Commissions-in-addressing-Sexual-Harassment.pdf>, S. 7-8; AAN, *Harassment of Women in Afghanistan: A Hidden Phenomenon Addressed in Too Many Laws*, 2. April 2017, <https://www.afghanistan-analysts.org/harassment-of-women-in-afghanistan-a-hidden-phenomenon-addressed-in-too-many-laws/>; IWPR, *New Afghan Law Targets Sexual Harassment*, 8. März 2017, <https://iwpr.net/global-voices/new-afghan-law-targets-sexual-harassment>; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, 3. März 2017, A/71/826-S/2017/189, <http://www.refworld.org/docid/58c276634.html>, S. 25; Tolo News, *Senate Approves Anti-Harassment of Women and Children's Act*, 25. Dezember 2016, <http://www.tolonews.com/afghanistan/senate-approves-anti-harassment-women-and-childrens-act>.
- <sup>436</sup> „Trotz eines gewissen Fortschrittes sahen sich Frauen weiterhin mit großen Hürden in Bezug auf eine politische, wirtschaftliche und soziale Teilhabe konfrontiert. Dem zugrunde liegen unterschiedliche Faktoren, wie etwa weitverbreitete Gewalt, klare Einschränkungen durch regierungsfeindliche Kräfte sowie das Vorhandensein hartnäckiger diskriminierender Normen, die Frauen entmutigen, von ihren Rechten Gebrauch zu machen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN General Assembly, *The Situation of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 11. Januar 2017, A/HRC/34/41, <http://www.refworld.org/docid/5a562b9d4.html>, Absatz 48. Siehe auch UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/72/392-S/2017/783, 15. September 2017, <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html>, Absatz 30; Center for Gender & Refugee Studies, University of California Hastings (CGRS), *Breaking Barriers: Challenges to Implementing Laws on Violence Against Women in Afghanistan and Tajikistan*, April 2016, [https://cgrs.uchastings.edu/sites/default/files/Afghanistan\\_Tajikistan\\_Full%20Report\\_Revised%204-5-2016\\_FINAL\\_0.pdf](https://cgrs.uchastings.edu/sites/default/files/Afghanistan_Tajikistan_Full%20Report_Revised%204-5-2016_FINAL_0.pdf), S. 9-10.
- <sup>437</sup> Asia Foundation, *Afghanistan in 2017: A Survey of the Afghan People*, 14. November 2017, [https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017\\_AfghanSurvey\\_report.pdf](https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017_AfghanSurvey_report.pdf), S. 30.
- <sup>438</sup> IWPR, *Depression Rampant among Afghan Women*, 12. Februar 2017, <https://iwpr.net/global-voices/depression-rampant-among-afghan-women>; IWPR, *Afghan Women Hit by Mental Health Crisis*, 12. Mai 2016, <https://iwpr.net/global-voices/afghan-women-hit-mental-health-crisis>.
- <sup>439</sup> BBC, *Why Female Suicide in Afghanistan Is so Prevalent*, 1. Juli 2018, <https://www.bbc.com/news/world-asia-44370711>; Pajhwok Afghan News, *Suicide Cases among Daikundi Women on the Rise*, 16. November 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/11/16/suicide-cases-among-daikundi-women-rise>; AA, *Around 3,000 Afghans Commit Suicide Every Year*, 17. September 2017, <http://aa.com.tr/en/asia-pacific/around-3-000-afghans-commit-suicide-every-year/912627>; Tolo News, *Up in Flames: Why Are Afghan Women Setting Themselves on Fire?*, 3. September 2017, <http://www.tolonews.com/index.php/opinion/flames-why-are-afghan-women-setting-themselves-fire>; The Guardian, *'Oh God Please Let Me Die': Treating Women Who Have Set Themselves on Fire in Afghanistan*, 26. Juni 2017, <https://www.theguardian.com/global-development-professionals-network/2017/jun/26/oh-god-please-let-me-die-treating-women-who-have-set-themselves-on-fire-in-afghanistan>; RAWA, *1000 Suicide Attempts in One Year in Afghan Province*, 3. Mai 2017, <http://www.rawa.org/temp/runews/2017/05/03/1000-suicide-attempts-in-one-year-in-afghan-province.html>; Tolo News, *Woman Sets Herself on Fire*, 7. März 2017, <http://www.tolonews.com/afghanistan/woman-sets-herself-fire>; The Prisma, *To Be Born a Woman to Burn in Hell*, 5. September 2016, <http://theprisma.co.uk/2016/09/05/to-be-born-a-women-to-burn-in-hell/>.

Die Unabhängige Menschenrechtskommission für Afghanistan (AIHRC) stellte fest, dass Gewalt gegen Frauen noch immer eine „weit verbreitete, allgemein übliche und unleugbare Realität“ ist<sup>440</sup> und dass Frauen in unsicheren Provinzen und im ländlichen Raum besonders gefährdet durch Gewalt und Missbrauch sind.<sup>441</sup> Es wird berichtet, dass derartige Gewaltakte sehr oft straflos bleiben.<sup>442</sup> Sexuelle Belästigung und die tief verwurzelte Diskriminierung von Frauen bleiben, so die Berichte, endemisch.<sup>443</sup>

Für Frauen ist die vollständige Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte nach wie vor mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.<sup>444</sup> Trotz einiger Fortschritte sind Frauen

<sup>440</sup> AIHRC, *Press Release on Violence against Women: The Causes, Grounds, and Situation of Violence against Women in Afghanistan*, 25. November 2017, S. 2. Siehe auch AIHRC, *Summary of the Report on Violence against Women: The Causes, Context, and Situation of Violence Against Women in Afghanistan*, 11. März 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ab132774.html>, S. 1; Pajhwok Afghan News, *Violence Against Women 30pc up in Southeast*, 19. Dezember 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/12/19/violence-against-women-30pc-southeast>; Tolo News, *AGO Records Soaring Rates of Violence Against Women*, 28. November 2017, <http://www.tolonews.com/afghanistan/ago-records-soaring-rates-violence-against-women>; Afghan Times, *Sharp Rise In Violence Cases Against Women*, 26. November 2017, <http://afghanistantimes.af/sharp-rise-in-violence-cases-against-women/>; The Australian, *War on Women*, 2. September 2017, <http://www.theaustralian.com.au/life/weekend-australian-magazine/why-war-in-afghanistan-has-failed-to-liberate-women/news-story/a8444d36173c622950ff757cbb8b6872>; UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/71/932–S/2017/508, 15. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2563924.html>, Absatz 28; Amnesty International, *Report 2016/17: Afghanistan*, 22. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58b034294.html>; Telesur, *Afghan Women Face Unprecedented Levels of Violence: UN Report*, 11. Februar 2017, <https://www.telesurtv.net/english/news/Afghan-Women-Face-Unprecedented-Levels-of-Violence-UN-Report-20170211-0023.html>; Gandhara, *Violence Against Women on the Rise in Afghanistan*, 6. Februar 2017, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-violence-against-women/28284751.html>. „Bei geschlechterspezifischer Gewalt handelt es sich um ein allgegenwärtiges Problem in Afghanistan. Diese Form der Gewalt entspringt komplexen Ungleichheiten und kulturellen Bräuchen, die in Zusammenhang mit Armut und einem mangelnden Bewusstsein dazu führen, dass Frauen Männern gegenüber eine untergeordnete Rolle einnehmen und ihnen die Möglichkeit verwehrt wird, Unterstützung zu erhalten und diese anzunehmen. Untersuchungen deuten darauf hin, dass 87 Prozent afghanischer Frauen mindestens einer Form von körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und 62 Prozent verschiedenen Formen von Gewalt ausgesetzt sind.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNFPA Afghanistan, *Gender-Based Violence*, undatiert, <http://afghanistan.unfpa.org/en/node/1523>.

<sup>441</sup> „Zu den größten Herausforderungen für Frauen in Dörfern und ländlichen Gebieten Afghanistans, die infolge einer laufenden Überwachung durch die Unabhängige Menschenrechtskommission für Afghanistan (AIHRC) im Laufe der letzten drei Jahre dokumentiert und thematisiert wurden, zählen folgende: Verbrennen/Anzünden, sexuelle Belästigung, Mord, Ehrenmorde, Zwangsprostitution, Frauenhandel, erzwungene Sucht, sexuelle Nötigung, erzwungene Schwangerschaft, Kauf und Verkauf von Frauen unter dem Deckmantel der Heirat, Zwangsabtreibung, Polygamie von Ehemännern, Verstümmelungen, Schläge und Prügel, Verweigerung des Rechts, den Ehemann auszusuchen, Verweigerung des Rechts auf Bildung, Verweigerung eines Arbeitsplatzes außer Haus, Verweigerung von Verwandtenbesuchen, Unterbindung politischer und zivilgesellschaftlicher Aktivitäten, Verweigerung des Erbrechts, Verweigerung des Eigentumsrechts, Zwangsverlobung, Verweigerung von Unterhalt, Nichtbezahlung der Brautgabe (*mahr*), Zwangsarbeit, Beleidigungen, Demütigungen und Verleugnung von Beziehungen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. AIHRC, *Human Rights Situation of Women and Girls Living in the Villages in Afghanistan*, 11. März 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ab133694.html>, S. 18.

<sup>442</sup> Laut der Unabhängigen Menschenrechtskommission für Afghanistan (AIHRC) ist die „Kultur der Straffreiheit“ eine der maßgeblichsten Ursachen von Gewalt gegen Frauen in Afghanistan. AIHRC, *Press Release on Violence against Women: The Causes, Grounds, and Situation of Violence Against Women in Afghanistan*, 25. November 2017, S. 5. „Gerechtigkeit und Entschädigungen für Frauen waren aufgrund der vorherrschenden Gewalt gegen Frauen weiterhin von geringer Bedeutung.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/72/392–S/2017/783, 15. September 2017, <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html>, Absatz 30. Siehe auch Guardian, *'I Can Have You Killed': Afghan Woman Fears Husband After US Denies Asylum*, 9. August 2017, <https://www.theguardian.com/world/2017/aug/09/afghanistan-woman-husband-us-asylum-claim>; New York Times, *No Justice, 'No Value' for Women in a Lawless Afghan Province*, 8. Juli 2017, <https://www.nytimes.com/2017/07/08/world/asia/afghanistan-women-honor-killings.html>.

<sup>443</sup> „UNICEF zufolge waren „[F]rauen und Mädchen in Afghanistan nach wie vor weitreichenden Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNICEF Afghanistan, *Gender Focus*, undatiert, <https://www.unicef.org/afghanistan/gender-focus>. Siehe auch New York times, *In Afghanistan, 'I Feel Like a Divorced Woman Is Up for Grabs'*, 17. April 2017, <https://www.nytimes.com/2017/04/17/world/asia/afghan-women-divorce.html>; Tolo News, *Women's Rights Still Sadly Lacking in Afghanistan*, 11. April 2017, <http://www.tolonews.com/afghanistan/women%E2%80%99s-rights-still-sadly-lacking-afghanistan>; IWPR, *Afghanistan: The Shame of Having Daughters*, 30. Januar 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistan-shame-having-daughters>; UN General Assembly, *The Situation of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 11. Januar 2017, A/HRC/34/41, <http://www.refworld.org/docid/5a562b9d4.html>, Absatz 48.

<sup>444</sup> Dem Institute for War and Peace Reporting (IWPR) zufolge besitzen 56 Prozent der afghanischen Frauen keinen Personalausweis, weshalb ihnen auch der Zugang zu vielfältigen Dienstleistungen – angefangen von der medizinischen Versorgung, Ausbildungen und Bankdienstleistungen bis hin zu Arbeitsplätzen und der Teilnahme an Wahlen – verwehrt ist. Die Hauptursache dafür, dass manche Frauen keinen Personalausweis besitzen, besteht laut IWPR darin, dass es den Familien der jeweiligen Frau nicht erlaubt ist, einen Antrag auf Erhalt eines Personalausweises zu stellen. IWPR, *Afghan Women Denied Identity Cards*, 27. März 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghan-women-denied-identity-cards>. Siehe auch AIHRC, *Press Release on Violence against Women: The Causes, Grounds, and Situation of Violence Against Women in Afghanistan*, 25. November 2017, S. 4; Foreign Policy, *Afghanistan Ranks Among the Worst Places for Girls to Get an Education*, 17. Oktober 2017, <http://foreignpolicy.com/2017/10/17/afghanistan-ranks-worst-places-girls-to-get-an-education-africa>; Heinrich Boell Foundation, *Food Discrimination Against Women in Afghanistan*, 7. August 2017, <https://www.boell.de/en/2017/08/07/food-discrimination-against-women-afghanistan>. Es existieren Berichte, denen zufolge manche Familien ihre Töchter zum Teil als Söhne erziehen, weil Söhne Töchtern gegenüber einen höheren sozialen Status besitzen. Sobald diese Kinder jedoch in die Pubertät kommen, müssen sie wieder als Mädchen leben. Dieser Brauch trägt die Bezeichnung *Bacha Posh*. The News Minute, *Bacha Posh: An Afghan Social Tradition Where Girls are Raised as Boys*, 2. März 2018, <https://www.thenewsminute.com/article/bacha-posh-afghan-social-tradition-where-girls-are-raised-boys-77301>; National Geographic, *Inside the Lives of Girls Dressed as Boys in Afghanistan*, 2. März 2018, <https://www.nationalgeographic.com/photography/proof/2018/march/bacha-posh-gender-afghanistan/>.

Berichten zufolge überproportional von Armut, Analphabetismus und schlechter Gesundheitsversorgung betroffen.<sup>445</sup>

Beobachter berichten, dass Gesetze zum Schutz der Frauenrechte weiterhin nur langsam umgesetzt werden, vor allem was das Gesetz über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen betrifft.<sup>446</sup> Das Gesetz stellt 22 gegen Frauen gerichtete gewalttätige Handlungen und schädliche traditionelle Bräuche, einschließlich Kinderheirat, Zwangsheirat sowie Vergewaltigung und häusliche Gewalt, unter Strafe und legt die Bestrafung der Täter fest.<sup>447</sup> Den Behörden fehlt Berichten zufolge jedoch der Wille, das Gesetz umzusetzen. Dementsprechend werde es nicht vollständig angewendet, insbesondere in ländlichen Gebieten.<sup>448</sup> Frauen hätten nur in sehr geringem Maße Zugang zur Justiz.<sup>449</sup> Die überwiegende Mehrheit der Fälle von gegen Frauen gerichteten Gewaltakten, einschließlich schwerer Verbrechen gegen Frauen, würden noch immer nach traditionellen Streitbeilegungsmechanismen geschlichtet, anstatt wie vom Gesetz vorgesehen strafrechtlich verfolgt.<sup>450</sup> Berichten zufolge leiten

<sup>445</sup> Asia Foundation, *A Survey of the Afghan People: Afghanistan in 2017*, 14. November 2017, [https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017\\_AfghanSurvey\\_report.pdf](https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017_AfghanSurvey_report.pdf). „Trotz der Forderungen nach Bildung für Mädchen wirken sich die vorherrschenden Geschlechternormen nachteilig auf Mädchen aus und verwehren ihnen den Zugang zu Bildung. Nachteilige Geschlechternormen sind auch der Grund dafür, dass die Barrieren, die den Mädchen den Zugang zu Bildung erschweren, unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Mädchen haben.“ [Übersetzung durch UNHCR]. HRW, *‘I Won’t Be A Doctor, and One Day You’ll Be Sick’: Girls’ Access to Education in Afghanistan*, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>. „Es sind insbesondere die schutzbedürftigsten Gruppen, wie Frauen und Mädchen, die eher an Mangelernährung leiden. Armut ist geschlechtsspezifisch und es besteht eine größere Wahrscheinlichkeit, dass Frauen häufiger als Männer von Armut betroffen sind [...] Genauso wie Frauen aufgrund patriarchalischer Normen und Strukturen nur einen beschränkten Zugang zu Bildung und medizinischer Versorgung haben, so ist auch deren Zugang zu Nahrung und Lebensmitteln beschränkt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Heinrich Böll Foundation, *Food Discrimination Against Women in Afghanistan*, 7. August 2017, <https://www.boell.de/en/2017/08/07/food-discrimination-against-women-afghanistan>.

<sup>446</sup> „Obwohl Artikel 79 der Verfassung dem Präsidenten das Recht zugesteht, in ‚Notfallsituationen‘, wenn sich das Parlament in einer Sitzungspause befindet, Gesetze durch Dekrete zu erlassen, so müssen diese Dekrete dem Parlament für eine anschließende Ratifizierung vorgelegt werden [...] [Die Unterstützer des Gesetzes zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (EVAW law)] sind jedoch an der Ratifizierung des Gesetzes im Parlament gescheitert, da das Gesetz von konservativer Seite maßgeblich abgelehnt wurde. Insbesondere stellten sich die konservativen Parlamentsmitglieder gegen Regelungen, die Kinderheirat und bestimmte Formen von Polygamie sowie die Misshandlung von Ehefrauen unter Strafe stellen. Sie begründeten ihre Ablehnung der Bestimmungen dadurch, dass diese nicht der Hanafi *fiqh* (Hanafi-Normenlehre) entsprächen. Sie waren außerdem der Meinung, dass die Bestrafungen für Vergewaltigung zu streng seien und zeigten sich besorgt, dass die Bestrafungen das Vorrecht von Ehemännern, sexuelle Handlungen mit ihren Ehefrauen zu vollziehen, beeinträchtigen würden (auch wenn das Gesetz Vergewaltigungen in der Ehe nicht ausdrücklich unter Strafe stellt). Diese Ablehnung des Gesetzes führte folglich dazu, dass die Wirksamkeit des Gesetzes für viele als fragwürdig gilt. Vor allem eher konservativ eingestellte Rechtsbeamte sehen die fehlende Annahme des Gesetzes im Parlament als Grund dafür, das Gesetz zu ignorieren.“ [Übersetzung durch UNHCR]. CMI, *Adultery, Rape, and Escaping the House: The Protection and Policing of Female Sexuality in Afghanistan*, Dezember 2017, <https://www.cmi.no/publications/6404-adultery-rape-and-escaping-the-house>, S. 9. Parlamentsmitglieder, die sich gegen das Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen stellten (EVAW law), „versuchten weiterhin, das Gesetz abzuändern, um Bestimmungen, die das Mindestalter für Eheschließungen regeln, Bestrafungen für häusliche Gewalt festlegen und Frauen Unterkünfte zur Verfügung stellen, aus dem Gesetz zu entfernen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. HRW, *World Report 2017: Afghanistan*, 12. Januar 2017, <http://www.refworld.org/docid/587b586111.html>.

<sup>447</sup> Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (Law on Elimination of Violence against Women) (2009), <http://www.refworld.org/docid/5486d1a34.html>.

<sup>448</sup> „Der Ausschuss zeigt sich weiterhin über die Häufigkeit von Gewaltvergehen gegen Frauen in der staatlichen Partei, insbesondere über häusliche Gewalt, Vergewaltigungen, Körperverletzungen, Zufügungen von Wunden, sogenannte „Ehrenverbrechen“ und Fälle von Steinigungen beunruhigt. Die Bedenken des Ausschusses beziehen sich darauf, dass das Gesetz [zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (EVAW law)] nicht in allen Provinzen gleichermaßen umgesetzt wird und nur sehr wenige Fälle aus ländlichen und entlegenen Gegenden bisher dokumentiert worden sind. Diese Fälle wurden häufig durch traditionelle Streitbeilegungsmechanismen geklärt oder von den Opfern aufgrund von Druck aus der Familie oder der Gesellschaft überhaupt nicht gemeldet.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>.

<sup>449</sup> UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/72/392–S/2017/783, 15. September 2017, <http://www.refworld.org/docid/59c3a9f64.html>, Absatz 30; AIHRC, *Summary of the Report on Violence Against Women: The Causes, Context, and Situation of Violence Against Women in Afghanistan*, 11. März 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ab132774.html>, S. 5.

<sup>450</sup> Zwischen 2015 und 2017 dokumentierte und überwachte UNAMA 237 Fälle von Gewalt gegen Frauen, die bei Einrichtungen zur Umsetzung des Gesetzes zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (EVAW law) in 22 Provinzen gemeldet wurden. Die Mehrheit dieser Fälle wurde an traditionelle Streitbeilegungsmechanismen weitergeleitet und stellten so einen Verstoß gegen das EVAW-Gesetz dar. „UNAMA stellte fest, dass in allen Provinzen Afghanistans bei Gewaltdelikten gegen Frauen, darunter Morde, „Ehrenmorde“ und fünf schwere Vergehen gemäß Artikeln 17-21 des EVAW-Gesetzes, traditionelle Streitbeilegungsmechanismen vermittelten, nachdem die Fälle von Familien, Einrichtungen des EVAW-Gesetzes und in manchen Situationen durch eine nachfolgende Beteiligung der EVAW-Einrichtungen direkt an traditionelle Streitbeilegungsmechanismen weitergeleitet wurden [...] Solche Mechanismen bedienen sich inoffizieller und unregulierter Maßnahmen, ihre Entscheidungen bei Verbrechen sind gesetzeswidrig und als solche unterliegen sie auch keiner Kontrolle oder Überprüfung durch die Regierung.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Injustice and Impunity: Mediation of Criminal Offences of Violence Against Women*, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b1a749f4.html>, S. 27; siehe auch HRW, *Afghan Government Ignoring Violence Against Women*, 30. Mai 2018, <https://www.hrw.org/news/2018/05/30/afghan-government-ignoring-violence-against-women>. „Am 12. März [2017] veröffentlichte die Generalstaatsanwaltschaft einen Bericht zu strafrechtlichen Verfolgungen gemäß dem Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und zeigte dadurch auf, dass die meisten Staatsanwälte Vermittlungsmechanismen bevorzugten, denen Frauen aufgrund von Druck aus der Familie oder von Gerichtsbeamten gezwungenermaßen zustimmen. Die gemeldeten Fälle machen nur einen Bruchteil der tatsächlichen Gewaltverbrechen gegen Frauen aus.“ [Übersetzung durch UNHCR]. HRW, *World Report 2018: Afghanistan*, 18. Januar 2018,

sowohl die afghanische nationale Polizei (ANP) als auch die Staatsanwaltschaften sowie Einrichtungen gemäß dem Gesetz über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zahlreiche Fälle, auch schwere Verbrechen, an *jirgas* und *shuras* zum Zweck der Beratung oder Entscheidung weiter und unterminieren dadurch die Umsetzung dieses Gesetzes und fördern die Beibehaltung schädlicher traditioneller Bräuche.<sup>451</sup> Durch Entscheidungen dieser Mechanismen sind Frauen und Mädchen der Gefahr weiterer Schikanen und Ausgrenzung ausgesetzt.<sup>452</sup>

Das schiitische Personenstandsgesetz,<sup>453</sup> das Familienangelegenheiten wie Heirat, Scheidung und Erbrecht für Mitglieder der schiitischen Gemeinschaft regelt, enthält mehrere für Frauen diskriminierende Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf Vormundschaft, Erbschaft, Ehen von Minderjährigen und Beschränkungen der Bewegungsfreiheit außerhalb des Hauses.<sup>454</sup>

Während die in diesem Abschnitt beschriebenen Menschenrechtsprobleme Frauen und Mädchen im gesamten Land betreffen, gibt die Situation in Gebieten, die effektiv von regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) kontrolliert werden, Anlass zu besonderer Sorge.<sup>455</sup> Regierungsfeindliche Kräfte schränken

---

<http://www.refworld.org/docid/5a61eac4.html>. „In manchen Provinzen machten Staatsanwälte [...] weiterhin nur widerwillig Gebrauch vom Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (EVAW law). Bei Fällen, bezüglich derer Staatsanwältinnen Anklage gemäß dem EVAW-Gesetz erhoben, ersetzen Richter diese Anklagen durch solche, die im Strafgesetzbuch festgehalten sind.“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices: Afghanistan*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec8a7fa.html>. Siehe auch Pajhwok Afghan News, *In Nuristan, Cases of Violence Against Women Addressed by Jirgas*, 6. Januar 2018, <https://www.pajhwok.com/en/2018/01/06/nuristan-cases-violence-against-women-addressed-jirgas>; Relief International und OCHA, *GBV Sector Assessment Results Report*, Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a81563b4.html>, S. 6; Tolo News, *Crimes Against Ghor Women Going Unsolved*, 19. April 2017, <http://www.tolonews.com/index.php/afghanistan/provincial/crimes-against-ghor-women-going-unsolved>; News Deeply, *Without IDs, Afghan Women Remain Invisible in the Justice System*, 9. März 2017, <https://www.newsdeeply.com/womenandgirls/community/2017/03/09/without-ids-afghan-women-remain-invisible-justice-system>.

<sup>451</sup> „UNAMA dokumentierte zwei verschiedene Arten von Vermittlungsverfahren, die von traditionellen Streitbeilegungsmechanismen bei Gewalt gegen Frauen zur Anwendung kommen. Traditionelle Vermittler – insbesondere *Jirgas*, die von regierungsfeindlichen Kräften einberufen wurden – klärten größere Gemeinschafts- und Familienkonflikte, wobei deren Entscheidungen oftmals Gewaltakte gegenüber Frauen zur Folge hatten [...] Traditionelle Vermittler [...] vermittelten auch bei Gewaltvergehen gegen Frauen, wie etwa bei Schlägen durch Ehemänner, Belästigung, Isolation der Frauen etc. [...] UNAMA betont dabei, dass beide Vermittlungsverfahren sowie die Entscheidungen der traditionellen Streitbeilegungsmechanismen – unabhängig davon, ob es sich um die Vermittlung bei Gewaltvergehen gegen Frauen oder die Vermittlung bei größeren Streitigkeiten handelt, die Misshandlungen oder Gewalt gegen Frauen zur Folge haben – gesetzeswidrig sind und Menschenrechtsverletzungen darstellen. [...] UNAMA dokumentierte mehrere Fälle, bei denen Institutionen, die das Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen unterstützen, im Rahmen von traditionellen Streitbeilegungsmechanismen mit Vermittlungsinstanzen zusammenarbeiteten, um Überlebende unter Druck zu setzen und sie dazu zu bewegen, einer Vermittlung sowie den Entscheidungen von Vermittlungsinstanzen zuzustimmen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Injustice and Impunity: Mediation of Criminal Offences of Violence Against Women*, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b1a749f4.html>, S. 27-28; siehe auch HRW, *Afghan Government Ignoring Violence Against Women*, 30. Mai 2018, <https://www.hrw.org/news/2018/05/30/afghan-government-ignoring-violence-against-women>. „In Bezug auf informelle Gerechtigkeitsstrukturen merkte die Delegation an, dass manche Zivil- und Strafprozesse bedauerlicherweise nach wie vor von Ältesten oder *Jirgas* gehandhabt wurden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. OHCHR, *Committee Against Torture Considers Report of Afghanistan*, 26. April 2017, <http://www.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=21537&LangID=E>.

<sup>452</sup> „[E]s wurden unzählige Fälle autorisierter Gewalt gegen Frauen, wie beispielsweise öffentliche Auspeitschungen oder Hinrichtungen, die von lokalen *ulemas* und *jirgas* (informelle Gemeinschaftsgerichte und Gemeinderäte) angeordnet wurden, dokumentiert. Diese Gewaltakte fanden unter der Leitung und Anwesenheit einflussreicher männlicher Fundamentalisten, die in ganz Afghanistan für religiöse Dekrete eintreten, statt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. The Diplomat, *The Women in Afghanistan's Moral Prisons*, 8. März 2017, <https://thediplomat.com/2017/03/the-women-in-afghanistans-moral-prisons/>. Siehe auch UNAMA, *Injustice and Impunity: Mediation of Criminal Offences of Violence Against Women*, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b1a749f4.html>, S. 28; HRW, *Afghan Government Ignoring Violence Against Women*, 30. Mai 2018, <https://www.hrw.org/news/2018/05/30/afghan-government-ignoring-violence-against-women>.

<sup>453</sup> Schiitisches Personenstandsgesetz, März 2009, <http://www.refworld.org/docid/4a24ed5b2.html>. Das Gesetz wurde gemäß Artikel 131 der afghanischen Verfassung verabschiedet.

<sup>454</sup> Die kontroverse Bestimmung, dass eine Frau für die sexuelle Befriedigung ihres Mannes zu sorgen habe, wurde innenpolitisch und internationalem Druck folgend aus dem Gesetz gestrichen. Dennoch sind afghanische Rechtsexperten der Ansicht, dass Artikel 162 des geänderten Gesetzes dem Ehemann dazu dienen könnte, der Ehefrau den Unterhalt zu verweigern, solange sie ihm das verweigere, was er als seine ehelichen Rechte ansehe. Siehe UN-Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR), *Consideration of Reports Submitted by States Parties under Articles 16 and 17 of the Covenant: Concluding Observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights: Afghanistan*, E/C.12/AFG/CO/2-4, 7. Juni 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c1732dc2.html>. Auch weitere Bedenken wurden geäußert. „[Das Komitee] zeigte sich besorgt, dass diskriminierende Bestimmungen, wie etwa die Notwendigkeit einer Erlaubnis des Ehemanns, um als Ehefrau das Haus verlassen zu dürfen, trotz Abänderungen des schiitischen Personenstandsgesetzes nach wie vor Bestand haben.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Committee on the Elimination of Discrimination Against Women (CEDAW), *Concluding Observations on the Combined Initial and Second Periodic Reports of Afghanistan*, 23. Juli 2013, CEDAW/C/AFG/CO/1-2, <http://www.refworld.org/docid/51ff5ac94.html>, Absatz 42. „Das schiitische Personenstandsgesetz erkennt Eheschließungen von Jungen und Mädchen ‚in der Pubertät‘ an, es weist jedoch auch darauf hin, dass eine Heirat auch ‚vor der genannten Altersgrenze‘ bei Anwesenheit eines Vormunds vor Gericht als zulässig gilt. Aufgrund dieser Bestimmung kann das Gericht kein Urteil gegen eine frühe Eheschließung fällen, wodurch das Gesetz unwirksam wird.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNICEF, *Children and Women in Afghanistan: A Situation Analysis 2014*, November 2014, <http://www.refworld.org/docid/5a2eb4e14.html>, S. 38-39. Siehe auch NRC/IDMC, *Strengthening Displaced Women's Housing, Land and Property Rights in Afghanistan*, November 2014, <http://www.refworld.org/docid/5486c4684.html>, S. 47-48.

<sup>455</sup> „Die Sicherstellung von Frauenrechten stellt nach wie vor eine Herausforderung dar. Dies ist insbesondere in Regionen der Fall, die von [bewaffneten Oppositionsgruppen] (AOGs) kontrolliert werden und in denen Frauen einen eingeschränkteren Zugang zu Bildung, Arbeit und

Berichten zufolge die Grundrechte von Frauen in diesen Gebieten weiterhin massiv ein, darunter ihr Recht auf Bewegungsfreiheit, politische Teilhabe, Zugang zu medizinischer Versorgung und zu Bildung.<sup>456</sup> Außerdem besteht in von regierungsfeindlichen Kräften kontrollierten Gebieten eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass sich den Frauen beim Zugang zur Justiz besondere Hindernisse entgegenstellen und dass ihnen keine wirksamen Rechtsmittel gegen die Verletzung ihrer Rechte zur Verfügung stehen. Die von regierungsfeindlichen Kräften in den von ihnen kontrollierten Gebieten betriebene Paralleljustiz verletzt Berichten zufolge regelmäßig die Rechte von Frauen.<sup>457</sup>

#### a) Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt

Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Afghanistan ist nach wie vor weit verbreitet: Die Zahl der angezeigten Fälle nimmt zu, doch die Dunkelziffer dürfte weit höher sein als die angezeigten Fälle.<sup>458</sup> Im März 2018 bezeichnete die Unabhängige Menschenrechtskommission für Afghanistan Gewalt gegen Frauen als „eine der größten Herausforderungen im Bereich der

---

anderen sozialen Aktivitäten haben.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Asia Foundation, *Life under Armed Opposition Groups in Afghanistan*, 15. November 2017, <https://asiafoundation.org/2017/11/15/life-armed-opposition-groups-afghanistan>.

<sup>456</sup> „In Gebieten, die von den Taliban kontrolliert werden, ist es Frauen verboten, zu arbeiten, die Schule zu besuchen und das Haus ohne die Begleitung eines nahestehenden männlichen Verwandten zu verlassen sowie sie dazu gezwungen werden, eine Burka zu tragen [...] Aufgrund des Ärztinnenmangels bleibt Frauen der Zugang zu ärztlichen Behandlungen oftmals verwehrt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. USCIRF, *Annual Report 2017 (Tier 2 Countries): Afghanistan*, 26. April 2017, <http://www.refworld.org/docid/59072f4429.html>. Siehe auch Relief International und OCHA, *GBV Sector Assessment Results Report*, Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a81563b4.html>, S. 4; IWPR, *Girls Denied Education in Afghan Province*, 24. November 2017, ARR 581, <http://www.refworld.org/docid/5a1bf7874.html>; UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>, S. 13; Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands, *Country of Origin Report on Afghanistan*, November 2016, <http://www.refworld.org/docid/5a60d67d4.html>, S. 80.

<sup>457</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>, S. 12, 44; UN General Assembly, *The Situation of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 11. Januar 2017, A/HRC/34/41, <http://www.refworld.org/docid/5a562b9d4.html>, Absatz 44, Amnesty International, *Amnesty International Report 2016/17: Afghanistan*, 22. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58b034294.html>. Für weitere Erörterungen zu parallelen Justizstrukturen der Taliban, siehe Abschnitt II.C.1.c.

<sup>458</sup> „UNAMA hebt hervor, dass Gewalt gegen Frauen dem förmlichen Justizsystem viel zu selten gemeldet wird [...] Da sexuelle und häusliche Gewalt aufgrund vorherrschender kultureller Normen in Afghanistan als ‚private Familienangelegenheit‘ gesehen wird, führt dies dazu, dass derartige Vorfälle kaum gemeldet werden. Untersuchungen haben gezeigt, dass afghanische Frauen Gewalt seltener als Männer öffentlich zur Anzeige bringen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Injustice and Impunity: Mediation of Criminal Offences of Violence Against Women*, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b1a749f4.html>, S. 25. Die von der Unabhängigen Menschenrechtskommission für Afghanistan (AIHRC) dokumentierten Fälle von Gewalt gegen Frauen sind von 2.046 Fällen im Jahr 2016 auf 4.340 Fälle im Jahr 2017 gestiegen. AIHRC, *Summary of the Report on Violence Against Women: The Causes, Context, and Situation of Violence Against Women in Afghanistan*, 11. März 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ab132774.html>, S. 1. Es wird angenommen, dass die tatsächliche Anzahl an Fällen weitaus höher ist: „Chronische Instabilität gepaart mit Straffreiheit, diskriminierenden kulturellen Praktiken und Zugangsbeschränkungen sind der Grund dafür, dass Vorfälle sexueller Gewalt in Afghanistan viel zu selten gemeldet werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN Security Council, *Report of the Secretary-General on Conflict-Related Sexual Violence*, 15. April 2017, S/2017/249, <http://www.refworld.org/docid/5a4fa3374.html>, Absatz 16. Siehe auch Pajhwok Afghan News, *Above 1500 Violence Against Women Cases Recorded in Northeast*, 9. März 2018, <https://www.pajhwok.com/en/2018/03/09/above-1500-violence-against-women-cases-recorded-northeast>; The Outlook Afghanistan, *Afghanistan: Violence Against Women*, 19. Februar 2018, [http://www.outlookafghanistan.net/topics.php?post\\_id=20221](http://www.outlookafghanistan.net/topics.php?post_id=20221); Gandhara, *Violence Against Women on the Rise in Afghanistan*, 6. Februar 2017, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-violence-against-women/28284751.html>; The Kabul Times, *Increasing Violence Against Women Concerning*, 23. Januar 2018, <http://thekabultimes.gov.af/index.php/opinions/social/16128-increasing-violence-against-women-concerning.html>. „Der Ausschuss zeigt sich weiterhin über die Häufigkeit von Gewaltvergehen gegen Frauen in der staatlichen Partei, insbesondere über häusliche Gewalt, Vergewaltigungen, Körperverletzungen, Zufügungen von Wunden, sogenannte ‚Ehrenverbrechen‘ und Fälle von Steinigungen beunruhigt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Absatz 37. Von den 1.530 Frauen, die von der Unabhängigen Menschenrechtskommission für Afghanistan (AIHRC) befragt worden waren, gaben 1.307 Frauen an, bereits belästigt worden zu sein, was einem Prozentsatz von 85,4 Prozent aller Befragten entspricht. AIHRC, *Summary Report Survey of Harassment of Women and Children in Afghanistan*, 11. März 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ab132f74.html>, S. 1. Im Rahmen einer im Dezember 2017 veröffentlichten Studie konnte herausgefunden werden, dass 90 Prozent der 346 interviewten Frauen und Mädchen bereits an öffentlichen Plätzen sexuell belästigt worden waren, 91 Prozent in Bildungskontexten und 87 Prozent bei der Arbeit. Women and Children Legal Research Foundation, *Research Report on Role of EAW Commissions in addressing Sexual Harassment*, Dezember 2017, <http://harassmap.af/wp-content/uploads/2017/12/Research-Report-on-Role-of-EAW-Commissions-in-addressing-Sexual-Harassment.pdf>, S. v.

Menschenrechte in Afghanistan“.<sup>459</sup> Dazu gehören „Ehrenmorde“<sup>460</sup>, Entführungen, Vergewaltigungen, sexuelle Belästigung, erzwungene Schwangerschaftsabbrüche und häusliche Gewalt.<sup>461</sup>

Da sexuelle Handlungen außerhalb der Ehe von weiten Teilen der afghanischen Gesellschaft als Schande für die Familie betrachtet werden, besteht für Opfer von Vergewaltigungen außerhalb der Ehe die Gefahr, geächtet, zur Abtreibung gezwungen, inhaftiert oder sogar getötet zu werden.<sup>462</sup> Es wurde festgestellt, dass gesellschaftliche Tabus und die Angst vor Stigmatisierung und Vergeltungsmaßnahmen, einschließlich durch die eigene Gemeinschaft oder Familie, ausschlaggebend dafür sind, dass Überlebende von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt keine Anzeige erstatten.<sup>463</sup>

<sup>459</sup> AIHRC, *Summary of the Report on Violence Against Women: The Causes, Context, and Situation of Violence Against Women in Afghanistan*, 11. März 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ab132774.html>, . 1.

<sup>460</sup> „Von Januar 2016 bis Dezember 2017 dokumentierte UNAMA 280 Fälle von Tötungen und „Ehrenmorden“ von Frauen. Bei 50 dieser Fälle wurde der Täter verurteilt und inhaftiert, was einem Prozentsatz von 18 Prozent der dokumentierten Fälle entspricht. Wie auch bereits in den vergangenen Jahren, wurde die Mehrheit der Tötungen und „Ehrenmorde“ von Frauen nicht strafrechtlich verfolgt und die Täter befinden sich nach wie vor auf freiem Fuß. UNAMA stellte fest, dass mehr als ein Drittel der in den letzten beiden Jahren dokumentierten Fälle von der Polizei nicht an Staatsanwälte weitergeleitet wurde. Ausgehend von Interviews, die mit traditionellen Vermittlern geführt wurden, kann angenommen werden, dass manche dieser Fälle von informellen Vermittlern geklärt wurden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Injustice and Impunity: Mediation of Criminal Offences of Violence Against Women*, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b1a749f4.html>, S. 21-22.

<sup>461</sup> Im Jahr 2017 dokumentierte die Unabhängige Menschenrechtskommission für Afghanistan (AIHRC) folgende Verbrechen: 277 Ermordungen von Frauen, davon 136 ‚Ehrenmorde‘; 1.420 Fälle körperlicher Gewalt; 228 Fälle sexueller Gewalt; 1.317 Fälle verbaler Gewalt; 749 Fälle ökonomischer Gewalt; und 749 Fälle anderer Gewaltformen, darunter Zwangsehen, Zwangsverlobungen, Polygamie, Verweigerung von Bildung und Zugang zu Gesundheitsleistungen, Kauf und Verkauf von Frauen unter dem Deckmantel der Heirat und Frauenhandel. AIHRC, *Summary of the Report on Violence Against Women: The Causes, Context, and Situation of Violence Against Women in Afghanistan*, 11. März 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ab132774.html>. Siehe auch Afghanistan Ministry of Women Affairs, *Fifth Report on Implementation of EAW Law, March 2016 – March 2017*, Januar 2018, <http://mowa.gov.af/Content/files/Englisg.pdf>, S. 17; Women and Children Legal Research Foundation, *Research Report on Role of EAW Commissions in Addressing Sexual Harassment*, Dezember 2017, <http://harassmap.af/eng/wp-content/uploads/2017/12/Research-Report-on-Role-of-EAW-Commissions-in-addressing-Sexual-Harassment.pdf>, S. 3-4; Newsweek, *Rape, Underage Sex, Forced Marriage, Abuse. That's the Plight of Too Many Afghan Girls*, 26. Dezember 2017, <http://www.newsweek.com/rape-underage-sex-abuse-forced-marriage-thats-plight-too-many-afghan-girls-758341>; New York Times, *Brought Together by Pain, 3 Girls Forced into Marriage Have New Dreams*, 6. Oktober 2017, <https://www.nytimes.com/2017/10/06/world/asia/afghanistan-child-brides-marriage.html>; New York Times, *Years after Acid Attack, an Afghan Story of Survival Takes a Dark Turn*, 13. August 2017, <https://www.nytimes.com/2017/08/13/world/asia/afghanistan-womens-rights-acid-attack.html>; AIHRC, *Press Release: On Recent Awful Incidents in the Country*, 4. Juli 2017, [http://www.aihrc.org.af/home/press\\_release/6436#](http://www.aihrc.org.af/home/press_release/6436#); France 24, *The Place in Afghanistan Where It's "Easy To Kill Women"*, 13. April 2017, <http://observers.france24.com/en/20170413-place-afghanistan-where-it-e2%80%99-e2%80%9ceasy-kill-women-e2%80%9d>.

<sup>462</sup> Pajhwok News berichtet, dass im Jahr 2017 „fast 40 Frauen im Namen der Ehre oder aus anderen Gründen getötet wurden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Pajhwok Afghan News, *Nearly 40 Women Murdered in the East This Year: Officials*, 10. Dezember 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/12/10/nearly-40-women-murdered-east-year-officials>. „Jedliches Fehlverhalten und unangemessenes sexuelles Verhalten (Ehebruch, Entführung, Vergewaltigung) von Frauen wird als gravierende Verletzung gemäß dem Paschtunwali (Rechts- und Ehrenkodex der Paschtunen) gesehen und gibt Männern das Recht, die jeweilige Frau zu töten, um die Familienehre zu bewahren.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Abteilung für Staatendokumentation des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) in Österreich, *AfPak: Principals of the Tribal & Clan Structure*, 5. April 2017, [https://coi.easo.europa.eu/administration/austria/PLib/ANALY\\_AfPak\\_tribal\\_and\\_clan\\_structure\\_2017\\_04\\_05.pdf](https://coi.easo.europa.eu/administration/austria/PLib/ANALY_AfPak_tribal_and_clan_structure_2017_04_05.pdf), S. 51. „Sogenannte „Ehrenmorde“ sind in konservativen Afghanistan keine Seltenheit und auch außerhalb Beziehungen zwischen Männern und Frauen werden durch lokale und islamische Bräuche genau kontrolliert, wobei Verstöße oftmals mit dem Tod geahndet werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. The Express Tribune, *In 'Honour Killing', Mob Lynches Afghan Couple for Elopement*, 12. Februar 2017, <https://tribune.com.pk/story/1324630/mob-lynches-afghan-couple-eloping-honour-killing/>. „Ehrenmorde treten weitverbreitet, vor allem in ländlichen Gegenden auf, und werden aufgrund kultureller Faktoren und der Tatsache, dass Opfer zum Schweigen gebracht werden, auch selten gemeldet bzw. Fälle von Ehrenmorden werden oftmals nicht aufgeklärt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Gender Concerns International, *The Situation of Women in Afghanistan*, undatiert, <http://www.genderconcerns.org/country-in-focus/afghanistan/the-situation-of-women-in-afghanistan>. Siehe auch New York Minute Magazine, *Afghanistan's Honor Killings Must End*, 17. Juli 2017, <http://www.newyorkminutemag.com/afghanistans-honor-killings-must-end/>; RFE/RL, *Young Afghan Lovers Lynched By Armed Mob In Latest Horrifying 'Honor' Killing*, 16. Februar 2017, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-honor-killing-fateha-lynched/28314022.html>. Artikel 398 des afghanischen Strafgesetzbuches aus dem Jahr 1976 befreite Personen, die einen Ehrenmord begangen haben, „von Bestrafungen für Verletzungen und Mord“ und sah stattdessen eine Haftstrafe von nicht mehr als zwei Jahren vor. Dieser Artikel wurde jedoch aus der überarbeiteten Fassung des Strafgesetzbuches von 2017 entfernt. Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, 22. September 1976, <http://www.refworld.org/docid/4c58395a2.html>. Eine inoffizielle Übersetzung des Strafgesetzbuches aus dem Jahr 2017 wurde von UNHCR zu den Akten genommen. Siehe auch IWPR, *Afghanistan's Domestic Violence Loophole*, 16. Januar 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistans-domestic-violence-loophole>.

<sup>463</sup> Ein im Jahr 2017 von Relief International und dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen (OCHA) zu geschlechtsspezifischer Gewalt (gender-based violence (GBV)) veröffentlichter Bericht zeigte auf, dass den Zeugnisaussagen von Frauen, wenn diese derartige Gewaltverbrechen melden, nicht geglaubt wird. Dies trägt dazu bei, dass die Opfer zögern, Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt zu melden. Relief International und OCHA, *GBV Sector Assessment Results Report*, Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a81563b4.html>, S. 6-8. Der Bericht zeigte überdies auf, dass in manchen Fällen „die Opfer [geschlechtsspezifischer Gewalt] nicht nur das Schamgefühl erdulden und die gesellschaftlichen Konsequenzen sexueller Gewalt ertragen müssen [...], manchmal werden sie auch dazu gezwungen, den Gewalttäter zu heiraten und beginnen so ein Leben, das wahrscheinlich von Gewalt und Misshandlungen geprägt ist.“ [Übersetzung durch UNHCR]. *Ebd.*, S. 7.

Das neue Strafgesetzbuch Afghanistans, das im Februar 2018 in Kraft trat, stellt ohne die Zustimmung der Frau durchgeführte „Jungfräulichkeitstests“ unter Strafe.<sup>464</sup> Obwohl diese Praxis einen Straftatbestand darstellt, ist das „Jungfräulichkeitstesten“ von Frauen, die des Ehebruchs beschuldigt werden oder Opfer sexueller Straftaten sind, einschließlich Vergewaltigung oder sexueller Nötigung, in Afghanistan Berichten zufolge nach wie vor weit verbreitet.<sup>465</sup> Diese Praxis wurde als „sexuelle Nötigung und Folter“ beschrieben.<sup>466</sup> Das neue Strafgesetzbuch stellt auch *zina* (Geschlechtsverkehr zwischen einem nicht verheirateten Paar) unter Strafe.<sup>467</sup> Artikel 636 des neuen Strafgesetzbuches enthält auch eine „klarere und umfassendere Definition von Vergewaltigung, die nicht von *zina* ausgeht“.<sup>468</sup>

Berichten zufolge bleiben für häusliche Gewalt oder Zwangsheirat verantwortliche Männer nahezu grundsätzlich ungestraft.<sup>469</sup> Da Frauen außerdem in der Regel wirtschaftlich von den Gewalttätern abhängig sind, werden viele von ihnen faktisch davon abgehalten, Anklage zu erheben, und sie haben wenig andere Möglichkeiten, als weiterhin in von Missbrauch geprägten Situationen zu leben.<sup>470</sup>

<sup>464</sup> Artikel 640 des Strafgesetzbuches von 2017 stellt Jungfräulichkeitstests, „die durch Zwang, Drohung oder Einschüchterung herbeigeführt werden“ unter Strafe und sieht die Verhängung „einer Freiheitsstrafe von mittelfristiger Dauer“ vor. [Übersetzung durch UNHCR]. Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260, 15. Mai 2017 (eine inoffizielle englische Übersetzung wurde von UNHCR zu den Akten genommen). Siehe auch T. Wimpelmann, *Adultery, Rape, and Escaping the House: The Protection and Policing of Female Sexuality in Afghanistan*, Dezember 2017, <https://www.cmi.no/publications/file/6404-adultery-rape-and-escaping-the-house.pdf>, S. 10.

<sup>465</sup> „Obwohl der Ausschuss zur Kenntnis nimmt, dass Jungfräulichkeitstests laut den Äußerungen der Delegation ein Teil der Kultur des Landes sind und keine Rechtsgrundlage besitzen, sieht es der Ausschuss weiterhin als bedenklich an, dass Polizeibeamte und Staatsanwälte regelmäßig derartige Tests von Frauen verlangen, die vor häuslicher Gewalt fliehen und infolgedessen moralischer Verbrechen, wie etwa Ehebruch, verdächtigt werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.htm>. „Im Laufe unserer Unternehmungen zum Aufbau forensischer Kapazitäten in Afghanistan haben wir erfahren, dass die Abteilung für Gerichtsmedizin und manche Krankenhäuser regelmäßig „Jungfräulichkeitstests“ durchführen, wenn Frauen und Mädchen gemäß Artikel 427(1) des afghanischen Strafgesetzbuches des Ehebruchs (*zina*), versuchten Ehebruchs (*qasd zina*) oder des von zu Hause Weglaufens (*faraar az khana*) verdächtigt werden. Diese Untersuchungen werden angeblich deshalb durchgeführt, um zu ermitteln, ob eine Frau bereits Geschlechtsverkehr hatte oder als ‚Jungfrau‘ gilt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Afghanistan Forensic Science Organization, *Virginity Testing*, undatiert, <http://fso.org.af/en/virginity-testing/>. Siehe auch BBC, *The Shame of Afghanistan's Virginity Tests*, 29. Dezember 2017, <http://www.bbc.com/news/world-asia-42112827>; HRW, *Raped, then Assaulted by the Afghan Justice System*, 13. Dezember 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/12/13/raped-then-assaulted-afghan-justice-system>; IWPR, *Afghanistan: The High Price of Virginity*, 11. Januar 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistan-high-price-virginity>; Medium, *Virginity Testing is Still Present in Afghanistan*, 11. Januar 2017, <https://medium.com/@sunnyeom/virginity-testing-in-afghanistan-is-still-present-e5ef538fe83a>; Global Citizen, *The Humiliating Test Women Must Undergo in Afghanistan After Sexual Assault*, 9. Januar 2017, <https://www.globalcitizen.org/en/content/the-humiliating-test-women-must-undergo-in-afghani/>; New York Times, *Despite Ban, Invasive Virginity Tests Remain Prevalent in Afghanistan*, 6. Januar 2017, <https://nytlive.nytimes.com/womenintheworld/2017/01/08/invasive-virginity-tests-still-happening-in-afghanistan-despite-ban>.

<sup>466</sup> AIHRC, *Forced Gynecological Exams as Sexual Harassment and Human Rights Violation*, 5. Dezember 2015, <http://www.refworld.org/docid/5694bedf4.html>, S. 13; Afghanistan Forensic Science Organization (AFSO), *Virginity Testing*, undatiert, <http://fso.org.af/en/virginity-testing/>. Siehe auch HRW, *UN: WHO Condemns 'Virginity Tests'*, 1. Dezember 2014, <https://www.hrw.org/news/2014/12/01/un-who-condemns-virginity-tests>.

<sup>467</sup> Artikel 644 des neuen Strafgesetzbuches stellt *zina* (Ehebruch) unter Strafe und sieht dafür eine „Haftstrafe mittlerer Dauer von mehr als zwei Jahren“ vor, wenn der Täter verheiratet ist, und „bis zu zwei Jahre“, wenn der Täter ledig ist. [Übersetzung durch UNHCR]. Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260, 15. Mai 2017 (eine inoffizielle englische Übersetzung wurde von UNHCR zu den Akten genommen).

<sup>468</sup> T. Wimpelmann, *Adultery, Rape, and Escaping the House: The Protection and Policing of Female Sexuality in Afghanistan*, Dezember 2017, <https://www.cmi.no/publications/file/6404-adultery-rape-and-escaping-the-house.pdf>, S. 10.

<sup>469</sup> „[D]as Risiko des Ehebruchs (*zina*) beschuldigt zu werden, scheint als eine effektive Abschreckung zu wirken, wenn es darum geht, eine Vergewaltigung zu melden. Dies zeigt sich vor allem, wenn kein Rückhalt aus der Familie gegeben ist. Es ist eher selten der Fall, dass sich Frauen eigenständig mit einer Klage an Behörden wenden, mit einer möglichen Ausnahme von Fällen, bei denen die Vergewaltigung zu einer Schwangerschaft geführt hat.“ [Übersetzung durch UNHCR]. T. Wimpelmann, *Adultery, Rape, and Escaping the House: The Protection and Policing of Female Sexuality in Afghanistan*, CMI Working Paper Nummer 9, Dezember 2017, <https://www.cmi.no/publications/file/6404-adultery-rape-and-escaping-the-house.pdf>, S. 12. „Eine Kultur der Straffreiheit hat im Grunde dazu ermutigt, sexuelle Missbräuche zu begehen und auch andere Formen von Gewalt anzuwenden [...] knapp 600 Fälle sogenannter Ehrenmorde wurden der [Unabhängigen Menschenrechtskommission für Afghanistan] in den letzten fünf Jahren gemeldet. Die meisten Täter konnten sich der Justiz entziehen oder erhielten im Rahmen der Anhörung eine milde Strafe [...] die tatsächliche Anzahl war aufgrund des Schamgefühls, das mit derartigen Fällen einhergeht, wahrscheinlich weitaus höher.“ [Übersetzung durch UNHCR]. IWPR, *Afghanistan's Domestic Violence Loophole*, 16. Januar 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistans-domestic-violence-loophole>. United States Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec8a7fa.html>; AIHRC, *Elimination of Violence against Women 1394*, 30. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/5694bfa04.html>; UNAMA, *Justice through the Eyes of Afghan Women: Cases of Violence against Women Addressed through Mediation and Court Adjudication*, April 2015, <http://www.refworld.org/docid/55814b3c4.html>, S. 29. Siehe zum Beispiel auch NYT, *Rebelling against Abuse, Afghan Women See Signs of Change*, 27. Mai 2014, <http://www.nytimes.com/2014/05/28/world/asia/rebelling-against-abuse-afghan-women-see-signs-of-change.html>. Wie bereits in Abschnitt III.A.8. festgestellt: Bei „Frauen und Männern, die vermeintlich gegen die sozialen Sitten verstoßen,“ versuchen die Behörden in manchen Fällen, die Inhaftierung von Frauen als „Schutzmaßnahme“ vor weiterem Missbrauch oder vor Vergeltungsakten durch Familienangehörige zu rechtfertigen.

<sup>470</sup> „Frauen, die finanziell von gewalttätigen Familienmitgliedern abhängig sind, zeigen einen Missbrauch niemals an. Jene wenigen Frauen, die sich Hilfe suchen, wenden sich nicht an offizielle Gerichte und ziehen es vor, den Konflikt auf traditionelle Weise zu lösen, was dazu führt, dass die Lösung des Konflikts meistens zugunsten des Mannes ausfällt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Associazione Diritti e Frontiere,

Der Zugang zur Justiz wird für Frauen, die Gewalttaten anzeigen möchten, zusätzlich durch die Tatsache erschwert, dass der Anteil der Frauen unter den Polizeikräften im Land nur bei etwas unter zwei Prozent liegt,<sup>471</sup> da Polizistinnen weitgehend stigmatisiert werden.<sup>472</sup> Berichten zufolge sind Polizistinnen selbst der Gefahr von sexueller Belästigung und von Übergriffen am Arbeitsplatz, unter anderem der Vergewaltigung durch männliche Kollegen, ausgesetzt.<sup>473</sup> Sie seien außerdem durch gewalttätige Angriffe seitens regierungsfeindlicher Kräfte gefährdet.<sup>474</sup>

Berichten zufolge besteht Straflosigkeit bei Handlungen von sexueller Gewalt auch deswegen weiter fort, weil es sich bei den mutmaßlichen Vergewaltigern in einigen Gebieten um mächtige Befehlshaber oder Mitglieder bewaffneter Truppen oder krimineller Banden handelt oder um Personen, die zu solchen Gruppen oder einflussreichen Personen Kontakt haben und von ihnen vor Inhaftierung und Strafverfolgung geschützt werden.<sup>475</sup>

#### b) *Schädliche traditionelle Bräuche*

Schädliche traditionelle Bräuche sind in Afghanistan weiterhin weitverbreitet<sup>476</sup> und kommen in unterschiedlichem Ausmaß landesweit sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gemeinschaften und in allen ethnischen Gruppen vor.<sup>477</sup> Die schädlichen traditionellen Bräuche, die in

---

*Under Warlords' Rule Solidarity Party of Afghanistan Celebrates International Women's Day*, 15. Mai 2018, <https://www.a-dif.org/2018/05/15/under-warlords-rule-solidarity-party-of-afghanistan-celebrates-international-womens-day/>. Siehe auch IWPR, *Afghanistan's Domestic Violence Loophole*, 16. Januar 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistans-domestic-violence-loophole>.

<sup>471</sup> „Die begrenzte Anzahl an Frauen in der afghanischen nationalen Polizei (1,8 Prozent) trägt dazu bei, dass Fälle von sexueller Gewalt nicht ausreichend gemeldet werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN Security Council, *Report of the Secretary-General on Conflict-Related Sexual Violence*, 15. April 2017, S/2017/249, <http://www.refworld.org/docid/5a6216834.html>, Absatz 17. Siehe auch LA Times, *In Afghanistan, An Elite Female Police Officer Battles Cultural Taboos As Well As The Taliban*, 3. Mai 2017, <http://www.latimes.com/world/la-fg-afghanistan-female-police-2017-story.html>; UN General Assembly, *The Situation of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 11. Januar 2017, A/HRC/34/41, <http://www.refworld.org/docid/5a562b9d4.html>, Absatz 50.

<sup>472</sup> AIHRC, *Situation of Women Employed in Defense and Security Sectors*, 9. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a4f76654.html>, S. 12. „In Afghanistan wird eine Anstellung bei der Polizei als Schande für die betroffene Person oder deren Familie gesehen. Oftmals verbieten Familien den Ehefrauen oder Töchtern für die Polizei zu arbeiten. Polizistinnen berichteten, ihre Uniform auf dem Weg zur Arbeit bzw. am Nachhauseweg aus Angst vor Belästigungen nicht zu tragen. Für manche erwies sich deren Anstellung bei der Polizei als Todesurteil, wie die Ermordung von sechs Polizistinnen im Osten Afghanistans im Jahr 2013 zeigte.“ [Übersetzung durch UNHCR]. E-International Relations, *The Role of Policewomen in Ending Gender Violence in Afghanistan*, 3. August 2017, <http://www.e-ir.info/2017/08/03/the-role-of-policewomen-in-ending-gender-violence-in-afghanistan>.

<sup>473</sup> AIHRC, *Situation of Women Employed in Defense and Security Sectors*, 9. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a4f76654.html>, S. 18-25; Ariana News, *AIHRC Voices Concern about Harassment of Women in Afghan Police*, 20. April 2017, <https://ariananews.af/aihrc-voices-concern-about-harassment-of-women-in-afghan-police>; UN General Assembly, *The Situation of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 11. Januar 2017, A/HRC/34/41, <http://www.refworld.org/docid/5a562b9d4.html>, Absatz 50.

<sup>474</sup> AIHRC, *Situation of Women Employed in Defense and Security Sectors*, 9. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a4f76654.html>, S. 12; UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>, S. 18.

<sup>475</sup> „Korruption und Autoritätsmissbrauch sind der Grund dafür, dass Menschen, die Frauen ermorden oder vergewaltigen und Verbindungen zu einem Anführer [einer aufständischen Gruppe], einem Anwalt oder Richter haben, nicht bestraft werden [...] Sie wissen, dass sie keine Bestrafung fürchten müssen und zögern aufgrund dieser Straffreiheit nicht, Morde und Vergewaltigungen zu begehen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. IWPR, *Afghanistan's Domestic Violence Loophole*, 16. Januar 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistans-domestic-violence-loophole>.

<sup>476</sup> „Erschreckende 87 % afghanischer Frauen sind Gewalt, vor allem durch Familienmitglieder und Personen, die behaupten, sie würden sie über alles lieben, ausgesetzt. Diese Gewalt äußert sich folgendermaßen: frühe Eheschließungen und Zwangsehen, darunter auch *baad* (der Austausch von Mädchen zur Beilegung von Streitigkeiten) und *baadal* (Tauschehen); sogenannte Ehrenverbrechen; Vergewaltigungen und Ermordungen von Frauen; sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und in der Öffentlichkeit; Selbstverbrennungen und selbstverletzendes Verhalten aufgrund von Gewalterfahrungen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Kabul Times, *Woman, Who Has No Peace*, 4. Dezember 2017, <http://thekabultimes.gov.af/index.php/opinions/social/15661-woman-who-has-no-peace.html>.

<sup>477</sup> Konkrete Bedenken wurden in Bezug auf das schiitische Personenstandsgesetz geäußert. Das Gesetz wurde gemäß Artikel 131 der afghanischen Verfassung verabschiedet und regelt Familienangelegenheiten wie Heirat, Scheidung und Erbrecht für Angehörige der schiitischen Gemeinschaft in Afghanistan: Schiitisches Personenstandsgesetz, März 2009, <http://www.refworld.org/docid/4a24ed5b2.html>. Während das Gesetz von einigen prominenten Schiiten und schiitischen Gruppen als offizielle Anerkennung der schiitischen Rechtslehre begrüßt wurde, geriet seine ursprüngliche Fassung aufgrund des mangelhaften Schutzes von Frauenrechten in innenpolitische und internationale Kritik. Diese Kritik führte zu einer Änderung des Gesetzes, welches jedoch einige seiner umstrittenen Bestimmungen beibehielt, unter anderem die Bestimmungen in Bezug auf Vormundschaft, Erbschaft, Heirat Minderjähriger und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit außer Haus. Die kontroverse Bestimmung, nach der eine Frau für die sexuelle Befriedigung ihres Mannes zu sorgen habe, wurde entfernt. Dennoch sind afghanische Rechtsexperten der Ansicht, dass Artikel 162 des geänderten Gesetzes dem Ehemann dazu dienen könnte, der Ehefrau den Unterhalt zu verweigern, solange sie ihm das verweigere, was er als seine ehelichen Rechte ansehe. Siehe UN CESCR, *Consideration of Reports Submitted by States Parties under Articles 16 and 17 of the Covenant: Concluding Observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights: Afghanistan*, E/C.12/AFG/CO/2-4, 7. Juni 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c1732dc2.html>. Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte sieht in dem Gesetz eine Legitimierung schädlicher traditioneller Bräuche, die der Benachteiligung von Frauen dienen, und forderte dessen Aufhebung; UN Human Rights Council, *Report of the United Nations High*

diskriminierenden Ansichten zur Rolle und Position der Frauen in der afghanischen Gesellschaft wurzeln, betreffen in unverhältnismäßig hohem Maße Frauen und Mädchen. Zu diesen Bräuchen gehören unterschiedliche Formen der Zwangsheirat,<sup>478</sup> einschließlich Kinderheirat,<sup>479</sup> Hausarrest und Ehrenmorde.<sup>480</sup> Zu den Formen der Zwangsheirat in Afghanistan gehören:

- (i) „Verkaufsheirat“, bei der Frauen und Mädchen gegen eine bestimmte Summe an Geld oder Waren oder zur Begleichung von Schulden der Familie verkauft werden<sup>481</sup>

---

Commissioner for Human Rights on the Situation of Human Rights in Afghanistan and on the Achievements of Technical Assistance in the Field of Human Rights, A/HRC/13/62, 11. Januar 2010, <http://www.refworld.org/docid/4bc2c8d62.html>, Absätze 4 und 21-23.

<sup>478</sup> „Zwangssehen erwachsener Frauen [...] treten in Afghanistan gehäuft auf.“ [Übersetzung durch UNHCR]. HRW, *"I Won't Be a Doctor, and One Day You'll Be Sick": Girls' Access to Education in Afghanistan*, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>, S. 52. In ihrer 2017 durchgeführten Umfrage stellte die Asia Foundation fest, dass 11,8 Prozent der Befragten Zwangssehen/Mitgiften als das schwerwiegendste Problem, mit dem Frauen in Afghanistan konfrontiert sind, sehen. Foundation, *Afghanistan in 2017: A Survey of the Afghan People*, 2017, [https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017\\_AfghanSurvey\\_report.pdf](https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017_AfghanSurvey_report.pdf), S. 6. Siehe auch Newsweek, *Rape, Underage Sex, Forced Marriage, Abuse. That's the Plight of too Many Afghan Girls*, 29. Dezember 2017, <http://www.newsweek.com/rape-underage-sex-abuse-forced-marriage-thats-plight-too-many-afghan-girls-758341>; New York Times, *Brought Together by Pain, 3 Girls Forced into Marriage Have New Dreams*, 6. Oktober 2017, <https://www.nytimes.com/2017/10/06/world/asia/afghanistan-child-brides-marriage.html>; Pajhwok Afghan News, *Forced and Early Marriages: A Form of Trafficking in Persons*, 29. März 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/03/29/forced-and-early-marriages-form-trafficking-persons>; Pajhwok Afghan News, *Forced Marriage: A Cultural Dimension Of Human Trafficking*, 1. März 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/03/01/forced-marriage-cultural-dimension-human-trafficking>; Tahir Justice Center, *Forced Marriage Overseas: Afghanistan*, undatiert, <http://preventforcedmarriage.org/forced-marriage-overseas-afghanistan/>.

<sup>479</sup> Statistiken von UNICEF zufolge sind neun Prozent afghanischer Kinder bereits mit 15 Jahren und 35 Prozent mit 18 Jahren verheiratet. UNICEF, *Child Marriage Database*, November 2017, [https://data.unicef.org/wp-content/uploads/2015/12/Child-marriage-database\\_Nov-2017.xlsx](https://data.unicef.org/wp-content/uploads/2015/12/Child-marriage-database_Nov-2017.xlsx). „Gemäß afghanischem Recht liegt das Mindestalter für Eheschließungen von Mädchen bei 16 Jahren bzw. 15 Jahren, wenn der Vater oder ein Richter einer Heirat zustimmen, Jungen dürfen hingegen erst mit 18 Jahren heiraten. Die unterschiedliche Behandlung von Jungen und Mädchen laut afghanischem Recht verstößt somit gegen das Völkerrecht bezüglich Kinderehen. In der Praxis zeigt sich, dass das Gesetz nur selten zur Anwendung kommt, weshalb die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sogar noch jüngere Kinder heiraten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. HRW, *"I Won't Be a Doctor, and One Day You'll Be Sick": Girls' Access to Education in Afghanistan*, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>, S. 52. Laut Save the Children „wurden Mädchen in 80 % der Fälle zur Heirat gezwungen.“ Zudem „werden die meisten Kinderehen von Eltern arrangiert. Eine zweite Art von Kinderehen sind sogenannte Tauschehen [...] Bei der dritten Art von Kinderehen handelt es sich um jene Ehen, die im Austausch gegen Geld geschlossen werden. Bei Typ vier handelt es sich um Ehen, die aufgrund des Einflusses und der Macht des Ehemannes geschlossen werden und wobei Mädchen zur Streitbeilegung ausgetauscht werden (*baad*) und durch Heirat die Schulden der Familie begleichen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Save the Children, *Knowledge, Attitudes and Practices on Violence and Harmful Practices Against Children in Afghanistan: A Baseline Study*, August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a5dd34a4.html>, S. 9. „Zwangssehen von Kindern, bei denen eine Minderjährige nicht aus freiem Willen ihre Einverständnis zur Heirat gegeben hat und zur Eheschließung gezwungen wurde, ist ein allgemein verbreitetes Phänomen in Afghanistan. In den meisten Fällen werden die jungen afghanischen Mädchen ‚im Austausch‘ gegen Geld, das die Familie des Mädchens erhält, an Männer verheiratet, die wesentlich älter sind als sie. [...] Ein Vertreter der TIP High Commission bestätigte, dass die Zahl an Zwangssehen in der Provinz Helmand gestiegen ist [...] Khuda-i-Noor Khanzada, eine führende Person der Zivilgesellschaft, erklärte, dass sie zahlreiche solcher Beschwerden über Zwangssehen erhalten haben.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Pajhwok Afghan News, 1. März 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/03/01/forced-marriage-cultural-dimension-human-trafficking>. Das Afghan Analysts Network berichtet, dass es sich „trotz der Festlegung eines Mindestalters für Ehen in Artikel 70 des Zivilrechts, d. h. 18 Jahre bei Männern und 16 Jahre bei Frauen, laut einem von Afghanistan gemäß der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau herausgegebenen periodischen Bericht bei drei Prozent aller verheirateten Frauen um Mädchen handelt, die jünger als 15 Jahre alt sind. Artikel 28 des Gesetzes zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen besagt, dass all jene, die Mädchen unter 15 Jahren zu einer Heirat zwingen, zu einer Haftstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt werden sollen. Im selben Artikel ist festgehalten, dass die Heirat eines minderjährigen Mädchens auf Verlangen des Mädchens abgesagt werden kann. Die Umsetzung dieser Gesetze gestaltet sich aufgrund Afghanistans traditionell eingestellter Gesellschaft als schwer. Dies bestätigt sich vor allem dann, wenn die finanzielle Situation einer gesamten Familie von der Heirat Minderjähriger abhängt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. AAN, *The Bride Price: The Afghan Tradition of Paying for Wives*, 25. Oktober 2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/the-bride-price-the-afghan-tradition-of-paying-for-wives/>. Im Jugendgesetz von 2005 fehlen Bestimmungen zur Kinderheirat, siehe UNICEF, *Children and Women in Afghanistan: A Situation Analysis 2014*, November 2014, <http://www.unicef.org/afghanistan/SitAn - Long Report- small size .pdf>, S. 39.

<sup>480</sup> „In Afghanistan werden Frauen und Mädchen als Trägerinnen der Familienehre gesehen. Wenn sie gegen Bräuche, Traditionen oder Ehre verstoßen, sind sie auch diejenigen, die die Konsequenzen dafür tragen müssen. Afghanische Frauen, die vergewaltigt wurden, werden als Schande für ihre Familie oder die Gemeinschaft gesehen und werden dafür ein weiteres Mal durch Ehrenmorde bestraft. Eine ähnliche Situation zeigt sich auch für Frauen, die außerehelichen Liebesbeziehungen (*zina*) verdächtigt werden und dadurch Schande über ihre Familien bringen. Sie riskieren auf diese Weise, durch einen Ehrenmord getötet zu werden, der entweder von einem männlichen Familienmitglied ausgeht oder auf Anweisung eines lokalen, aus Männern bestehenden Ältestenrat geschieht.“ [Übersetzung durch UNHCR]. CGRS, *Breaking Barriers: Challenges to Implementing Laws on Violence against Women in Afghanistan and Tajikistan*, April 2016, [https://cgrs.uchastings.edu/sites/default/files/Afghanistan\\_Tajikistan\\_Full%20Report\\_Revvised%204-5-2016\\_FINAL\\_0.pdf](https://cgrs.uchastings.edu/sites/default/files/Afghanistan_Tajikistan_Full%20Report_Revvised%204-5-2016_FINAL_0.pdf), S. 14.

<sup>481</sup> „Die hohen Brautpreise haben zur Folge, dass sich die Bräutigame und deren Familien verschulden und minderjährige Töchter armer Väter an solche Männer verheiratet werden, die nicht zur Ehe taugen; die Väter vieler Töchter profitieren jedoch möglicherweise von diesem Brauch. [...] Die Brautpreise sind auch der treibende Faktor für Kinderehen in Afghanistan [...] Einer der Hauptgründe, aus denen Eltern ihre Töchter in jungem Alter verheirateten, waren die hohen Brautpreise. Auch andere finanzielle Faktoren spielten eine Rolle, wie etwa die Verheiratung von Mädchen zur Begleichung von Schulden oder der Austausch von Mädchen, sodass keine der Familien den Brautpreis bezahlen musste.“ [Übersetzung durch UNHCR]. AAN, *The Bride Price: The Afghan Tradition of Paying for Wives*, 25. Oktober 2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/the-bride-price-the-afghan-tradition-of-paying-for-wives/>. Siehe auch IWPR, *Afghanistan: Betrothed in the Womb*, 22. März 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistan-betrothed-womb>. Über Opiumbauern wird berichtet, dass sie ihre Kinder verkaufen, um ihre Schulden bei Opiumhändlern zu begleichen. US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>. „Kindern wird Opium verabreicht, um sie ruhigzustellen. Sie werden auch zum Betteln

- (ii) *baad*, eine Methode der Streitbeilegung gemäß Stammestraktionen, bei der die Familie der „Angreifer“ der Familie, der Unrecht getan wurde, ein Mädchen anbietet, zum Beispiel zur Begleichung einer Blutschuld<sup>482</sup>
- (iii) *baadal*, eine Vereinbarung zwischen zwei Familien, ihre Töchter durch Heirat „auszutauschen“, oft um Hochzeitskosten zu sparen<sup>483</sup>
- (iv) Zwangsverheiratung von Witwen mit einem Mann aus der Familie des verstorbenen Ehemanns<sup>484</sup>

Wirtschaftliche Unsicherheit und der andauernde Konflikt sowie damit verbundene Vertreibung, Verlust von Eigentum und Verarmung der Familien sind Gründe, warum das Problem der Kinder- und Zwangsheirat fortbesteht, da diese oftmals als die einzige Überlebensebene für das Mädchen und seine Familie angesehen wird.<sup>485</sup>

Nach dem Gesetz über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen stellen einige schädliche traditionelle Bräute einschließlich des Kaufs und Verkaufs von Frauen zu Heiratszwecken, die Benutzung von

---

geschickt und an Waisenhäuser übergeben oder zum Erwerb von Drogen für Ehen verkauft.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Washington Post, *Opium Use Booms in Afghanistan, Creating a ‘Silent Tsunami’ of Addicted Women*, 19. Juni 2017, [https://www.washingtonpost.com/world/asia\\_pacific/opium-use-booms-in-afghanistan-creating-a-silent-tsunami-of-addicted-women/2017/06/19/6c5b16f2-3985-11e7-a59b-26e0451a96fd\\_story.html](https://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/opium-use-booms-in-afghanistan-creating-a-silent-tsunami-of-addicted-women/2017/06/19/6c5b16f2-3985-11e7-a59b-26e0451a96fd_story.html).

<sup>482</sup> „Wenn Familien in manchen Teilen Afghanistans bezüglich einer ernsthaften Angelegenheit in Streit miteinander geraten, besteht unter anderem die Möglichkeit, dass jene Familie, von der die Streitigkeit ausgeht, eine Frau an die jeweils andere Familie übergibt, um zu vermeiden, dass sich der Streit zu einer Blutfehde ausweitet. Dieser Brauch wird als *baad* bezeichnet und sieht eine arrangierte Ehe zwischen der Frau und einer Person der geschädigten Familie vor [...] *Baad* hat eine lange Tradition in Afghanistan und geht auf eine Zeit zurück, in der es noch keine zentralen Justizbehörden gab und Streitigkeiten vom Stammbesystem gelöst wurden. [...] Wenn ein Mann eine Frau tötet, vergewaltigt oder eine Liebesbeziehung mit einer Frau unterhält, die nicht seine Ehefrau ist, kann ein lokaler Rat einschreiten und vermitteln. Minder schwerwiegende Vergehen können durch Geld, möglicherweise auch durch ein paar Schafe oder eine Kuh, kompensiert werden. Das übliche Vorgehen bei einer Bestrafung eines schweren Verbrechens sieht jedoch vor, dass die Familie des Täters ein Mädchen an die Familie des Opfers übergeben muss. Auch wenn dadurch das Gesicht der Familie gewahrt wird, wird die Frau, oftmals auch ein junges Mädchen, zur Heirat gezwungen, und ihre Schwiegereltern bringen ihr für lange Zeit Verachtung entgegen. Aktivisten sind der Meinung, dass dieser Brauch einer der Hauptgründe für häusliche Gewalt ist.“ [Übersetzung durch UNHCR]. IWPR, *Hope for Afghan Women Traded to End Feuds*, 17. Januar 2017, <https://iwpr.net/global-voices/hope-afghan-women-traded-end-feuds>. „*Baad* bzw. die Übergabe eines Mädchens an eine andere Familie zur Beilegung eines Streits, ist insbesondere in entlegenen und ländlichen Gegenden ein verbreiteter Brauch. Mädchen, die durch die Praktizierung von *baad* an eine andere Familie übergeben werden, sind häufig großer Gewalt und Anfeindungen in ihrer neuen Familien ausgesetzt. Eine Überlebende des *baad*-Brauchs aus Nangarhar berichtete dem Afghanistan Analysts Network (AAN) Folgendes: „Von dem Tag an, an dem ein Mädchen durch *baad* eine andere Familie übergeben wird, wird sie zu einer Sklavin und wird niemals wie ein normales Familienmitglied behandelt. Sie wird von ihren Schwiegereltern häufig missbraucht oder geschlagen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. AAN, *Reality Check: No Justice for Women in Ghor Province*, 4. Dezember 2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/reality-check-no-justice-for-women-in-ghor-province>.

<sup>483</sup> *Baadal* bezeichnet einen Brauch, bei dem zwei Familien ihre Töchter für eine Heirat austauschen. Dabei handelt es sich häufig, wenn auch nicht immer, um eine Art von Zwangshei und dieser Brauch steht unter anderem auch mit finanziellen Aspekten in Zusammenhang (d. h. bei *Baadal* wird in der Regel kein Brautpreis bezahlt).“ [Übersetzung durch UNHCR]. Asia Foundation, *Afghanistan in 2017: A Survey of the Afghan People*, 14. November 2017, [https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017\\_AfghanSurvey\\_report.pdf](https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017_AfghanSurvey_report.pdf), S. 140.

<sup>484</sup> Gemäß dem Paschtunwali (Rechts- und Ehrenkodex der Paschtunen) wird eine Ehefrau durch den Tod ihres Ehemannes zu einem Teil seines Erbes. „Sie [die Witwe] muss an ihren Schwager oder den *Tarboor* (Cousin) ihres Mannes verheiratet werden. Eine solche Frau trägt die Bezeichnung *Kunda* (Witwe).“ [Übersetzung durch UNHCR]. Abteilung für Staatendokumentation des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) in Österreich *AfPak: Principals of the Tribal & Clan Structure*, 5. April 2017, [https://coi.easo.europa.eu/administration/austria/PLib/ANALY\\_AfPak\\_tribal\\_and\\_clan\\_structure\\_2017\\_04\\_05.pdf](https://coi.easo.europa.eu/administration/austria/PLib/ANALY_AfPak_tribal_and_clan_structure_2017_04_05.pdf), S. 48. Aufgrund diskriminierender Vorschriften des afghanischen „Bürgerlichen Gesetzbuches“ verlieren Witwen, die solche Eheschließungen verweigern, mit großer Wahrscheinlichkeit das Sorgerecht für ihre Kinder. Zudem sind sie gefährdet, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt durch die männlichen Angehörigen des verstorbenen Ehegatten ausgesetzt zu sein. Siehe UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2015*, August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55c1bdc4d.html>, S. 18. Witwen, die von zu Hause wegliefen, um einer Zwangsheirat oder der Entziehung des Sorgerechts zu entgehen, können aufgrund eines „moralischen Vergehens“ strafrechtlich verfolgt werden oder der Gefahr eines „Ehrenmordes“ ausgesetzt sein; siehe auch Abschnitt III.A.8.

<sup>485</sup> „Kinderhehen verfolgen grundsätzlich das Ziel, die Beziehungen rivalisierender Familien und Stämme als Teil von Abkommen zu stärken oder Schulden zu begleichen bzw. Streitigkeiten beizulegen. Letztendlich verkaufen arme Familien ihre Töchter im Gegenzug für hohe Mitgiften an reiche Familien und die Mädchen werden an Männer verheiratet, die wesentlich älter sind als sie. Die Entscheidungen, Mädchen für eine Heirat zu verkaufen, werden von Männern getroffen. Ehefrauen, Mütter, Schwestern oder die Mädchen selbst haben kaum bis kein Mitspracherecht.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNFPA Afghanistan, *Child Marriage*, undatiert, <http://afghanistan.unfpa.org/node/15233>. „Für Mädchen, die keine Schule besuchen, besteht ein höheres Risiko einer Kinderheirat ausgesetzt zu sein. Zahlen, die der afghanischen Regierung vorliegen, weisen darauf hin, dass Mädchen ohne Schulbildung im Vergleich zu jenen, die eine mittlere oder höhere Schulausbildung absolviert haben, dreimal so häufig bereits unter 18 Jahren heiraten. Der fehlende Zugang zu Bildung ist einer der treibenden Faktoren hinter Kinderheirat [...] Armut ist der Grund dafür, dass viele Mädchen keine Schule besuchen und es dadurch zu einer Kinderheirat kommt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. HRW, *‘I Won’t Be a Doctor, and One Day You’ll Be Sick’: Girls’ Access to Education in Afghanistan*, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>, S. 53-54. „In Afghanistan besteht ein Verbot gegen Kinder- und Zwangsheirat, dennoch kommt Kinder- und Zwangsheirat vor allem unter armen Familien vor, die sich dadurch eine Mitgift erhoffen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Reuters, *Invisible Taliban Child Brides, Widows Trapped as Sex Slaves*, 23. August 2017, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-rights-women/invisible-taliban-child-brides-widows-trapped-as-sex-slaves-idUSKCN1B31PL>.

Frauen als Mittel zur Streitbeilegung nach dem „*baad*“-Brauch sowie Kinder- und Zwangsheirat Straftatbestände dar.

c) *Zusammenfassung*

Abhängig von den jeweiligen Umständen des Falles ist UNHCR der Auffassung, dass bei Frauen, die unter folgende Kategorien fallen, wahrscheinlich ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz besteht:

- a) Überlebende von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie Personen, die entsprechend gefährdet sind;
- b) Überlebende schädlicher traditioneller Bräuche sowie Personen, die entsprechend gefährdet sind; und
- c) Frauen, die vermeintlich gegen die sozialen Sitten verstoßen (siehe Abschnitt III.A.8).

Abhängig von den jeweiligen Umständen des Falles kann bei dieser Personengruppe ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, ihrer Religion, ihrer (ihnen zugeschriebenen) politischen Überzeugung oder aus anderen relevanten Konventionsgründen, in Verbindung mit der allgemeinen Unfähigkeit des Staates, Schutz vor einer solchen von nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden Verfolgung zu bieten, bestehen.

**8. *Frauen und Männer, die vermeintlich gegen die sozialen Sitten verstoßen***<sup>486</sup>

Trotz Bemühungen der Regierung, die Gleichheit der Geschlechter zu fördern, sind Frauen aufgrund bestehender Vorurteile und traditioneller Praktiken, durch die sie marginalisiert werden, nach wie vor weit verbreiteter gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt.<sup>487</sup> Frauen, die vermeintlich soziale Normen und Sitten verletzen, werden weiterhin gesellschaftlich stigmatisiert und allgemein diskriminiert. Außerdem ist ihre Sicherheit gefährdet. Dies gilt insbesondere für ländliche Gebiete und für Gebiete, die von regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) kontrolliert werden.<sup>488</sup> Zu diesen Normen gehören strenge Kleidungs Vorschriften<sup>489</sup> sowie

<sup>486</sup> Für eine Analyse der Situation von Personen, die vermeintlich gegen die Auslegung islamischer Prinzipien, Normen und Werte durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) verstoßen, siehe Abschnitt III.A.6. Für eine Analyse der spezifischen Situation von Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten, siehe Abschnitt III.A.12. Für eine Analyse der Situation von Frauen im öffentlichen Leben, siehe Abschnitt III.A.1.i. Eine eingehendere Analyse der Situation von Frauen findet sich in Abschnitt III.A.7.

<sup>487</sup> „Frauen und Mädchen sind nach wie vor schwerwiegender und permanenter Diskriminierung, Gewalt, Belästigungen auf offener Straße, Zwangs- und Kinderehen sowie erheblichen Einschränkungen ausgesetzt, wenn es darum geht, außer Haus zu arbeiten oder zu lernen und sich an Justizbehörden zu wenden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Bertelsmann Stiftung, *BTI 2018: Country Report Afghanistan*, 2018, <https://www.bti-project.org/en/reports/country-reports/detail/itc/AFG/>. Siehe auch USCIRF, *Annual Report 2018 (Tier 2 Countries): Afghanistan*, 25. April 2018, [http://www.uscifr.gov/sites/default/files/Tier2\\_AFGHANISTAN.pdf](http://www.uscifr.gov/sites/default/files/Tier2_AFGHANISTAN.pdf), S. 4; UN General Assembly, *The Situation of Human Rights in Afghanistan: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights*, 21. Februar 2018, Advance Edited Version, A/HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5a562b9d4.html>, Absatz 55; RFE/RL, *Hundreds of Women March in Kabul for International Women's Day*, 8. März 2018, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-womens-day-kabul-march-rights-/29086799.html>; Reuters, *Afghanistan's Female Lawyers Risk Danger to Help Women Branded 'Cheap and Filthy'*, 4. Juli 2017, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-women-lawyers/afghanistans-female-lawyers-risk-danger-to-help-women-branded-cheap-and-filthy-idUSKBN19POL4>; Tolo News, *Women's Rights Still Sadly Lacking in Afghanistan*, 11. April 2017, <http://www.tolonews.com/afghanistan/women%E2%80%99s-rights-still-sadly-lacking-afghanistan>; IWPR, *Afghanistan: The Shame of Having Daughters*, 20. Januar 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistan-shame-having-daughters>; UN Women Asia and the Pacific, *UN Women Afghanistan*, undatiert, <http://asiapacific.unwomen.org/en/countries/afghanistan>.

<sup>488</sup> Daily Times, *Afghan Woman: Sold Like a Goat, Treated like a Dog*, 2. Januar 2017, <https://dailytimes.com.pk/37158/afghan-woman-sold-like-a-goat-treated-like-a-dog>; Gandhara, *Violence Against Women on the Rise in Afghanistan*, 6. Februar 2017, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-violence-against-women/28284751.html>; Independent, *Woman Beheaded in Afghanistan 'For Going out in City Without her Husband'*, 28. Dezember 2016, <http://www.independent.co.uk/news/world/asia/afghanistan-woman-beheaded-shopping-without-husband-a7498711.html>; Agencia EFE, *Afghanistan Has No Place for Female Sporting Heroes*, 24. November 2016, <https://www.efe.com/efe/english/sports/afghanistan-has-no-place-for-female-sporting-heroes/50000266-3106220>; Khaama Press, *Taliban Publicly Execute 19-Year-Old Girl in North of Afghanistan*, 2. August 2016, <https://www.khaama.com/taliban-publicly-execute-19-year-old-girl-in-north-of-afghanistan-01624>.

<sup>489</sup> „Afghanische Frauen halten sich, vor allem in der Öffentlichkeit, an strenge gesellschaftliche Vorschriften bezüglich ihrer Kleidung, ihres äußeren Erscheinungsbildes und ihres Verhaltens [...] es ist nicht die Entscheidung von Frauen, in der Öffentlichkeit eine Burka zu tragen, sondern wird durch religiöse und traditionelle Haltungen gegenüber der öffentlichen Rolle von Frauen vorgegeben.“ [Übersetzung durch UNHCR]. EASO, *Country of Origin Information Report: Afghanistan Individuals targeted under societal and legal norms*, Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a38ce314.html>, S. 36. Siehe auch RFE/RL, *Afghan Singer Aryana Sayeed Vows the Show Will Go On, Despite Threats*, 17. August 2017, <https://www.rferl.org/a/afghan-singer-aryana-sayeed-kabul-charity-concert-threats/28682592.html>.

Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Frauen, wie zum Beispiel die Forderung, dass eine Frau nur in Begleitung einer männlichen Begleitperson in der Öffentlichkeit erscheinen darf.<sup>490</sup> Frauen ohne Unterstützung und Schutz durch Männer, wie etwa Witwen und geschiedene Frauen<sup>491</sup>, sind besonders gefährdet.<sup>492</sup> Angesichts der gesellschaftlichen Normen, die allein lebenden Frauen Beschränkungen auferlegen, zum Beispiel in Bezug auf ihre Bewegungsfreiheit und auf Lebensgrundlagen, sind sie kaum in der Lage zu überleben.<sup>493</sup>

Bestrafungen aufgrund von Verletzungen des afghanischen Gewohnheitsrechts oder der Scharia treffen Berichten zufolge in überproportionaler Weise Frauen und Mädchen,<sup>494</sup> etwa Inhaftierung aufgrund von „Verstößen gegen die Sittlichkeit“<sup>495</sup> wie beispielsweise dem Erscheinen ohne angemessene

<sup>490</sup> Im August 2017 erschossen die Taliban Berichten zufolge in der Provinz Faryab eine Frau, nachdem sie sich ein Taxi mit anderen Personen geteilt hatte und kein *mahram* (männlicher Begleiter bzw. Aufpasser) bei ihr war. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 10. „[S]oziale Normen, die es Frauen unter anderem verbieten, mit Männern zu verkehren, ohne *mahram* zu reisen oder Land zu besitzen, schränken ihren Zugang zu einer Reihe von Ressourcen und Dienstleistungen ein.“ [Übersetzung durch UNHCR]. AREU, *Women in Agriculture in Afghanistan*, <https://areu.org.af/wp-content/uploads/2017/07/1707-Women-in-Agriculture-in-Afghanistan.pdf>, S. 2. „Der Aufenthalt von Frauen an öffentlichen Orten (überall außerhalb des Hauses: auf der Straße, am Basar oder in Häusern von Verwandten) bedarf [...] der Einwilligung (*ijaze*) von Ältesten, Ehemännern oder männlichen Verwandten [...] Unbegleitete Frauen, die sich ohne berechtigten Grund frei in der Öffentlichkeit bewegen, wirken verdächtig und werden als mögliche Bedrohung der sozialen Ordnung gesehen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. T. Wimpelmann, *The Pitfalls of Protection: Gender, Violence, and Power in Afghanistan* (California: University of California Press), 2017, S. 110. „In Afghanistan ist es für Frauen, ledige Frauen miteingeschlossen, üblich, in der Öffentlichkeit von einem männlichen Familienmitglied (dem Ehemann oder einem männlichen Verwandten), auch als *mahram* bezeichnet, begleitet zu werden. [...] Der männliche Verwandte beschützt die Frau unter anderem vor Belästigungen anderer Männer. Ohne die Begleitung eines *mahram*, werden Frauen als ‚Freiwillig‘ betrachtet.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Netherlands Ministry of Foreign Affairs, *Country of Origin Report on Afghanistan*, November 2016, <http://www.refworld.org/docid/5a60d67d4.html>, S. 82-83. Siehe auch US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices: Afghanistan*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec8a7fa.html>; Landinfo, *Afghanistan: The Security Situation in Nangarhar Province*, 13. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5a6af7d24.html>, S. 17.

<sup>491</sup> Siehe zitierte Quellen in ACCORD, *Query Response on Afghanistan: Rights of Single Mothers (Widows and Divorced Women): Legislation and Practices*, 2. Juni 2017, <https://www.ecoi.net/en/document/1406983.html>; siehe auch New York Times, *I Feel Like a Divorced Woman Is Up For Grabs*, 17. April 2017, <https://www.nytimes.com/2017/04/17/world/asia/afghan-women-divorce.html>.

<sup>492</sup> „In Afghanistan sind Frauen und jene, die keinen männlichen Beschützer an ihrer Seite haben, weitreichenden Belästigungen und Diskriminierungen ausgesetzt. Witwen und alleinerziehende Mütter werden als „Topf ohne Deckel“ oder, anders formuliert, als von jeglicher Moral losgelöst wahrgenommen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. IGUACU, *Women of War - Behind the Frontlines in Afghanistan*, 29. November 2017, <https://weareiguacu.org/blog/post/women-of-war-in-afghanistan>. „Bedauerlicherweise wird eine Frau, die keinen Mann im Haus hat, in Afghanistan und sogar in Kabul als lasterhaft und noch zu haben gesehen [...] Alleinerziehende Mütter sind massiven Belästigungen, Vergewaltigungen und Drohungen, die normalerweise von Nachbarn oder Geschäftsinhabern ausgehen, ausgesetzt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. TED Ideas, *A Rare, Intimate Look at the Lives of Single Mothers in Afghanistan*, 27. Oktober 2017, <https://ideas.ted.com/a-rare-intimate-look-at-the-lives-of-single-mothers-in-afghanistan>. Frauen, die nicht von einem männlichen Verwandten begleitet werden, werden üblicherweise nicht von der afghanischen Gesellschaft akzeptiert. Dies betrifft vor allem Witwen, die Berichten zufolge als „Belastung“ und „sittenlos“ [Übersetzung durch UNHCR] gesehen werden. The Daily Mail, *Afghanistan's 'Hill of Widows' Live in a World Apart*, 23. Juni 2017, <http://www.dailymail.co.uk/wires/afp/article-4631438/Afghanistans-hill-widows-live-world-apart.html>.

<sup>493</sup> Japan Times, *War Widows in Afghanistan Pay a Heavy Price for their Husbands' Sacrifice*, 4. Dezember 2017, <https://www.japantimes.co.jp/news/2017/12/04/world/war-widows-afghanistan-pay-heavy-price-husbands-sacrifice/>; Al Jazeera, *Unemployed Afghan Widows Forced to Beg*, 11. August 2017, <http://www.aljazeera.com/video/news/2017/08/unemployed-afghan-widows-forced-beg-170811104814085.html>; The Globe and Mail, *Single Mothers of Afghanistan*, 12. Mai 2017, <https://www.theglobeandmail.com/news/world/mothers-day-single-mothers-afghanistan/article34969069/>; Free Women Writers, *What Life Is Like for Afghan Widows*, 23. Januar 2017, <https://www.freewomenwriters.org/life-afghan-widows-afghanistan>.

<sup>494</sup> The Netherlands: Ministry of Foreign Affairs, *Country of Origin Report on Afghanistan*, November 2016, <http://www.refworld.org/docid/5a60d67d4.html>, S. 83.

<sup>495</sup> „Frauen in Afghanistan werden häufig für sogenannte „moralische Verbrechen“, wie etwa *zina* (Ehebruch) oder die Absicht, *zina* zu begehen, verhaftet und strafrechtlich verfolgt. Die Gerichtsverfahren kennzeichnen sich dadurch, dass keine Rechtsstaatlichkeit gegeben ist, und es auch passiert, dass Personen für moralische Verbrechen verurteilt werden, die nicht gesetzlich verankert sind.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Migrationsverket (Swedish Migration Agency), *Temarapport Afghanistan: Hedersproblematik och moralbrott*, 19. Januar 2018, <https://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentAttachmentId=45400>, S. 4-5. „Aufgrund der vagen Definition moralischer Verbrechen, wie etwa dem Weglaufen von zu Hause, [...] können Frauen verhaftet und zu Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren verurteilt werden, wenn sie eines Ehebruchs für schuldig befunden wurden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. IWPR, *Afghanistan's Domestic Violence Loophole*, 16. Januar 2017, <http://www.refworld.org/docid/587e35c14.html>. Im Juni 2017 äußerte der UN-Ausschuss gegen Folter „erhebliche Bedenken gegenüber den Bestrafungen, die nach wie vor von *jirgas* (informelle Gemeinschaftsgerichte) oder anderen Streitbeilegungsorganen über die afghanische Bevölkerung, vor allem Frauen, verhängt werden. Als besorgniserregend zeigen sich dabei insbesondere die Bestrafungen für sogenannte moralische Verbrechen, die unter anderem mit der Todesstrafe oder durch körperliche Züchtigung, geahndet werden und mit Folter sowie unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen und Bestrafungen gleichzusetzen sind.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4754.html>, Absatz 39. Siehe auch The Diplomat, *The Women in Afghanistan's Moral Prisons*, 8. März 2017, <https://thediplomat.com/2017/03/the-women-in-afghanistans-moral-prisons/>.

Begleitung,<sup>496</sup> Ablehnung einer Heirat,<sup>497</sup> und „Weglaufen von zu Hause“<sup>498</sup> (einschließlich in Situationen von häuslicher Gewalt).<sup>499</sup> Einem beträchtlichen Teil der in Afghanistan inhaftierten

<sup>496</sup> „In manchen Teilen des Landes kann es vorkommen, dass eine Frau, die allem Anschein nach alleine oder in Begleitung eines Mannes, mit dem sie nicht verwandt ist, unterwegs ist, von der Polizei aufgegriffen und verhaftet wird. Üblicherweise würde sie anschließend dazu gezwungen werden, einen „Jungfräulichkeitstest“ durchführen zu lassen. Wenn sie unverheiratet ist und der Jungfräulichkeitstest negativ ausfällt, würde sie der Regel nach des Ehebruchs (*zina*) und des von zu Hause Weglaufens angeklagt werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. T. Wimpelmann, *Adultery, Rape, and Escaping the House: The Protection and Policing of Female Sexuality in Afghanistan*, CMI Working Paper Nummer 9, Dezember 2017, <https://www.cmi.no/publications/file/6404-adultery-rape-and-escaping-the-house.pdf>, S. 8. „[Von Menschenhandel] betroffene Frauen und Männer wurden von den Behörden aufgrund der Tatsache, dass sie unbeaufsichtigt waren oder moralische Verbrechen begangen hatten, wie Kriminelle behandelt.“ [Übersetzung durch UNCHR]. US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>. „Auftreten ohne angemessene Begleitung“ [Übersetzung durch UNHCR] wird in der Hanafi-Rechtslehre als Straftat angesehen; siehe UNAMA, *Arbitrary Detention in Afghanistan: A Call for Action, Volume I - Overview and Recommendations*, Januar 2009, <http://www.refworld.org/docid/49d07f272.html>, S. 7.

<sup>497</sup> „Auch wenn es als rechtmäßig gilt, sich gegen Situationen von Missbrauch zu wehren, riskierten Opfer von Zwangsheirat und Vergewaltigungen, vom Gesetz als Straftäter gesehen zu werden, wenn sie sich Hilfe suchten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Migrationsverket (Swedish Migration Agency), *Temarapport Afghanistan: Hedersproblematik och moralbrott*, 19. Januar 2018, <https://lifos.migrationsverket.se/dokument/documentAttachmentId=45400>, S. 5. Siehe auch New York Times, *Years After Acid Attack, an Afghan Story of Survival Takes a Dark Turn*, 13. August 2017, <https://www.nytimes.com/2017/08/13/world/asia/afghanistan-womens-rights-acid-attack.html>; Khaama Press, *Taliban Kill Pregnant Woman, Execute Another Girl for Rejecting Marriage Proposal*, 2. Februar 2017, <https://www.khaama.com/taliban-kill-pregnant-woman-execute-another-girl-for-rejecting-marriage-proposal-02791>.

<sup>498</sup> „Afghanische Frauen, die von zu Hause weglaufen oder sich weigern zu heiraten, werden gemeinhin „moralischer Verbrechen“ beschuldigt. Dabei handelt es sich um ein vages Konzept, das nicht in offiziellen Gesetzen festgehalten ist.“ [Übersetzung durch UNHCR]. IWPR, *Afghanistan: Women Seek Refuge in Safe Houses*, 20. April 2017, <http://www.refworld.org/docid/59130b044.html>. UNAMA stellte fest, dass „das von zu Hause Weglaufen nach dem Gesetz kein Verbrechen darstellt und sowohl der Oberste Gerichtshof als auch die Generalstaatsanwaltschaft diesbezüglich Verordnungen erlassen haben.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Da das von zu Hause Weglaufen nach dem Strafgesetzbuch oder der Scharia keine Straftat darstellt, ist auch eine genaue Definition des Begriffs ausständig. Generell wird darunter die Handlung des Weglaufens ohne Rückkehrabsicht verstanden, unter Zurücklassung von Familienangehörigen und ohne Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten. UNAMA, *Still a Long Way to Go: Implementation of the Law on Elimination of Violence Against Women in Afghanistan*, Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50c72e0d2.html>, S. 3-4. Siehe auch UN Women, *UN Women in Afghanistan Welcomes Government Statements Confirming that „Running Away“ Is Not a Crime under Afghan Law*, 3. Oktober 2012, <http://www.unwomen.org/2012/10/un-women-in-afghanistan-welcomes-government-statements-confirming-that-running-away-is-not-a-crime-under-afghan-law/>; AIHRC, *Report on the Situation of Economic and Social Rights in Afghanistan - IV*, Dezember 2009, <http://www.refworld.org/docid/4b3b2df72.html>, S. 58. Die afghanische Delegation bestätigte in ihrer Reaktion auf den UN-Menschenrechtsrat, dass „von zu Hause weglaufen“ keine Straftat darstelle, sofern diese Handlung nicht mit Straftaten verbunden sei. UN Human Rights Council, *Report of the Working Group on the Universal Periodic Review: Afghanistan*, 4. April 2014, A/HRC/26/4, <http://www.refworld.org/docid/539064f14.html>, Absatz 130.

<sup>499</sup> „Frauen, die sich Hilfe suchen, um Gewalt zu entkommen, werden häufig mit Gleichgültigkeit behandelt oder mit strafrechtlichen Sanktionen belegt, da sie moralische Verbrechen begangen haben.“ [Übersetzung durch UNCHR]. Bertelsmann Stiftung, *BTI 2018: Country Report Afghanistan*, 2018, <https://www.bti-project.org/en/reports/country-reports/detail/itc/AFG/>. Im Juni 2017 zeigte sich der UN-Ausschuss gegen Folter „weiterhin besorgt, dass Polizeibeamte und Staatsanwälte regelmäßig [Jungfräulichkeitstests] von Frauen verlangen, die vor häuslicher Gewalt fliehen und infolgedessen moralischer Verbrechen, wie etwa Ehebruch, verdächtigt werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN Committee against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4754.html>, Absatz 37. Der Hohe Rat des Obersten Gerichtshofs von Afghanistan hat unter Berufung auf Artikel 130 der Verfassung im August 2010 afghanischen Staatsanwälten Anweisungen zum Umgang mit Fällen von Frauen gegeben, die „von zu Hause weggelaufen“ waren. (Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>). Diesen Anweisungen zufolge sollten die Gerichte den Familienstand der entsprechenden Frauen (unverheiratet oder verheiratet), die Ursache und das Motiv des Weglaufens und den Ort untersuchen, zu dem die Frauen gegangen waren. Wenn eine Frau weggelaufen ist, um sich den Belästigungen durch Familienangehörige zu entziehen und im Haus eines Verwandten oder im Haus eines legitimen *mahram* (eines männlichen Verwandten, bei dem eine Ehe ausgeschlossen ist) Zuflucht sucht oder wenn sie bei den Behörden um Hilfe ersucht, dann ist dies gemäß der Scharia nicht als Straftat zu werten. Wenn eine Frau jedoch in das Haus einer fremden Person geht, dann kann dies gemäß der Anweisung als „Ehebruch und mit Ehebruch verbundene Vergehen“, die gegen die Scharia verstoßen, ausgelegt werden. UNAMA, *Still a Long Way to Go: Implementation of the Law on Elimination of Violence against Women in Afghanistan*, Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50c72e0d2.html>, S. 22. Eine Abschrift des Erlasses des Obersten Gerichtshofs (auf Dari) vom 1. August 2010 wurde von UNHCR zu den Akten genommen. UNAMA stellte fest, dass die Anweisung zwar ursprünglich als Methode angesehen wurde, um den weitverbreiteten Brauch zu beenden, Mädchen zu inhaftieren, die von zu Hause weggelaufen waren, da dieser Anweisung zufolge bei Mädchen oder Frauen, die in das Haus von Verwandten fliehen, keine Haftstrafe erlassen werden sollte. Allerdings wurde die Anweisung faktisch dazu verwendet, einen traditionellen Brauch zu legitimieren, der die Bewegungsfreiheit von Frauen einschränkt. *Ebd.*, S. 22-23. Spätere Anweisungen zum korrekten Umgang mit Frauen und Mädchen, die von zu Hause weggelaufen waren, wurden vom Büro des Generalstaatsanwalts veröffentlicht. Diese Anweisungen forderten die für die Eliminierung von Gewalt gegen Frauen zuständigen Stellen auf, Anweisungen an alle Strafverfolgungsbehörden auszugeben, denen zufolge keine Anklagen gegen Frauen wegen „von zu Hause Weglaufen“ oder wegen „der Absicht, Ehebruch zu begehen“ („beabsichtigte *zina*“) erhoben werden sollten, da diese gemäß afghanischem Recht keine kodifizierten Straftaten darstellten. Im Dezember 2012 sandte der Oberste Gerichtshof ein Schreiben an das Büro des Generalstaatsanwalts, demzufolge das „Weglaufen von zu Hause“, um häuslicher Gewalt zu entgehen und um Hilfe bei Institutionen des Justizwesens, der Rechtshilfe oder bei Verwandten zu ersuchen, keine Straftat sei und nicht verfolgt werden solle. UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Violence against Women, its Causes and Consequences, Addendum: Mission to Afghanistan*, 12. Mai 2015, A/HRC/29/27/Add.3, <http://www.refworld.org/docid/5583f8224.html>, Absatz 38. Im Dezember 2015 fasste der Oberste Gerichtshof den Beschluss, „Verhaftungen von Frauen, die von zu Hause weggelaufen waren, zu verbieten. Das Verbot bezog sich [jedoch] nur auf jene Fälle, in denen sich Frauen in eine medizinische Einrichtung, zur Polizei oder in das Haus eines nahestehenden männlichen Verwandten begeben hatten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. HRW, *World Report 2017: Afghanistan*, 12. Januar 2017, <http://www.refworld.org/docid/587b586111.html>. „[Z]wischen der strafrechtlichen Verfolgung verschiedener von Frauen begangener Verbrechen – Ehebruch (*zina*), beabsichtigter Ehebruch und von zu Hause weglaufen – sowie dem fehlenden Schutz von Frauen vor Zwangsehen, der weitverbreitetsten Art sexueller Gewalt in Afghanistan, besteht ein äußerst beunruhigender Zusammenhang.“ [Übersetzung durch UNHCR]. T. Wimpelmann, *Adultery, Rape, and Escaping the House: The Protection and Policing of Female Sexuality in Afghanistan*,

Mädchen und Frauen wurden „Verstöße gegen die Sittlichkeit“ zur Last gelegt.<sup>500</sup> Es wird berichtet, dass weibliche Inhaftierte oft Tötlichkeiten sowie sexueller Belästigung und Missbrauch ausgesetzt sind.<sup>501</sup> Da Anklagen aufgrund von Ehebruch und anderen „Verstößen gegen die Sittlichkeit“ Anlass zu Gewalt oder Ehrenmorden<sup>502</sup> geben können, versuchen die Behörden Berichten zufolge in einigen Fällen, die Inhaftierung von Frauen als Schutzmaßnahmen zu rechtfertigen.<sup>503</sup>

Männer, die vermeintlich gegen vorherrschende Gebräuche verstoßen, können ebenfalls einem Misshandlungsrisiko ausgesetzt sein, insbesondere in Fällen von mutmaßlichem Ehebruch und außerehelichen sexuellen Beziehungen.<sup>504</sup>

In Gebieten, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle der Taliban und anderer regierungsfeindlicher Kräfte (AGEs) befinden, besteht für Frauen und Männer, die unmoralischer Verhaltensweisen bezichtigt werden, das Risiko, über die parallelen Justizstrukturen dieser regierungsfeindlichen Kräfte (AGEs) zu harten Strafen, einschließlich zu Auspeitschung und zum Tod, verurteilt zu werden.<sup>505</sup>

---

CMI Working Paper Nummer 9, Dezember 2017, <https://www.cmi.no/publications/file/6404-adultery-rape-and-escaping-the-house.pdf>, S. 12.

<sup>500</sup> Im März 2017 „verbüßten in Afghanistan [Berichten zufolge] 420 Frauen aufgrund von Tötung oder moralischen Verbrechen“ [Übersetzung durch UNHCR] eine Gefängnisstrafe. Weitere 410 Frauen waren angeklagt worden und deren Fälle wurden untersucht. IWPR, *Afghanistan: Female Detainees Face Sexual Abuse*, 28. März 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistan-female-detainees-face-sexual-abuse>. „Die Mehrheit afghanischer Frauen und Mädchen wurde aufgrund von Verstößen gegen das Gewohnheitsrecht oder die Scharia oder aufgrund ‚moralischer Verbrechen‘ festgenommen oder verurteilt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees: Implementation of Afghanistan's National Plan on the Elimination of Torture*, April 2017, <http://www.refworld.org/docid/5909d15e4.html>, S. 6, Fußnote 10. „[Ein] hoher Prozentsatz weiblicher Gefängnisinsassen verbüßt eine Haftstrafe für das Begehen ‚moralischer Verbrechen‘, wie unter anderem für das von zu Hause Weglaufen aufgrund von gewaltsamen Beziehungen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Australian Government: Department of Foreign Affairs and Trade, *Country Information Report: Afghanistan*, 18. September 2017, <http://dfat.gov.au/about-us/publications/Documents/country-information-report-afghanistan.pdf>, S. 29-30. „Die überwiegende Mehrheit von inhaftierten Frauen wird moralischer Verbrechen beschuldigt und wurde deshalb dazu gezwungen, sich Untersuchungen zu unterziehen, um deren Jungfräulichkeit zu überprüfen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Civil Society and Human Rights Network, *Shadow Report to the Committee Against Torture on the Occasion of the Examination of the Second Periodic Report of Afghanistan at its 60th Session*, März 2017, [https://www.ecoi.net/en/file/local/1400873/1930\\_1496217729\\_int-cat-css-afg-27015-e.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1400873/1930_1496217729_int-cat-css-afg-27015-e.pdf), S. 6. Wie die Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen im Mai 2015 feststellte, waren 58 Prozent (428 Frauen) aller in Afghanistan inhaftierten Frauen wegen ‚moralischer Vergehen‘ verurteilt worden. UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Violence against Women, its Causes and Consequences, Addendum: Mission to Afghanistan*, 12. Mai 2015, A/HRC/29/27/Add.3, <http://www.refworld.org/docid/5583f8224.html>, Absatz 23.

<sup>501</sup> IWPR, *Afghanistan: Female Detainees Face Sexual Abuse*, 18. März 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistan-female-detainees-face-sexual-abuse>; Reuters, *Most Afghan Women Serve Sentences in Elders' Homes, Not Prisons*, 11. Oktober 2016, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-women-prisons/most-afghan-women-serve-sentences-in-elders-homes-not-prisons-idUSKCN12A2KR>.

<sup>502</sup> Siehe zum Beispiel RFE/RL, *Mob Beats Afghan Woman for Alleged Affair*, 2. Februar 2018, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-women-brutally-beaten-affair/29015213.html>; Tolo News, *Father Kills Daughter and her Male Friend*, 2. Juli 2017, <http://www.tolonews.com/afghanistan/father-kills-daughter-and-her-male-friend>; The Observers, *The Place in Afghanistan Where It's "Easy To Kill Women"*, 13. April 2017, <http://observers.france24.com/en/20170413-place-afghanistan-where-it%E2%80%99-%E2%80%9C9Easy-kill-women%E2%80%9D>; RFE, *Young Afghan Lovers Lynched by Armed Mob in Latest Horrific 'Honor' Killing*, 16. Februar 2017, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-honor-killing-fateha-lynched/28314022.html>. Für weitere Informationen zur Häufigkeit von Ehrenmorden in Afghanistan, siehe Abschnitt III.A.7.

<sup>503</sup> „Wenn Frauen Schutz angeboten wird, geschieht dies unter dem Deckmantel des Patriachats. Wir stellen fest, dass sich unzählige Frauen in einer Art ‚beschützendem‘ Arrest befinden, bei dem sie festgehalten werden, um sicherzustellen, dass sie vor Drohungen, wie etwa Ehrenmorden, beschützt werden. Ein derartiger Gewahrsam soll auch gewährleisten, dass die Frauen vor Gericht gegen den Täter aussagen. Diese Form des Arrests kommt berichten zufolge bei Mädchen bis zu einem Alter von 14 Jahren zur Anwendung.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Penal Reform International, *Eliminating Violence Against Women in the Criminal Justice System*, 21. November 2017, <https://www.penalreform.org/blog/eliminating-violence-women-criminal-justice-system>. Siehe auch The Diplomat, *The Women in Afghanistan's Moral Prisons*, 8. März 2017, <https://thediplomat.com/2017/03/the-women-in-afghanistans-moral-prisons>.

<sup>504</sup> Khaama, Press, *Taliban Stones Woman to Death, Whips Man over Adultery in Badakhshan*, 9. März 2017, <https://www.khaama.com/taliban-stones-woman-to-death-whips-man-over-adultery-in-badakhshan-02360>; New York Times, *Mob Kills Eloped Lovers after Storming Afghan Police Station*, 13. Februar 2017, <https://www.nytimes.com/2017/02/13/world/asia/nuristan-province-afghanistan-honor-killings.html>.

<sup>505</sup> „Von Januar bis November 2017 dokumentierten UNAMA/OHCHR vier Fälle von Bestrafungen durch parallele Justizstrukturen ausgehend von regierungsfeindlichen Kräften. Diese Bestrafungen erfolgten unter der Anschuldigung moralischer Verbrechen, wie etwa des Weglaufens oder des beabsichtigten Ehebruchs durch außerehelichen Geschlechtsverkehr (*zina*), und hatten die Hinrichtung von vier Frauen zur Folge, von denen eine Frau durch Steinigung und Auspeitschen hingerichtet wurde.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN General Assembly, *The Situation of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 21. Februar 2018, A/HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html>, Absatz 49. „Regierungsfeindliche Kräfte [...] verhängten weiterhin Bestrafungen paralleler Justizstrukturen über Frauen, die sich vermeintlich „unsittlich“ verhalten hatten. In einem Fall wurde eine Frau in ihrem Zuhause im Distrikt Darah-i-Suf Payin in der Provinz Samangan auf schlimme Weise von regierungsfeindlichen Kräften verprügelt, nachdem sie die Frau des Ehebruchs und der Prostitution bezichtigt hatten. In einem anderen Fall, der sich im Distrikt Wardoj in der Provinz Badakhshan ereignete, kam es zu einer öffentlichen Steinigung einer Frau, die des Ehebruchs beschuldigt wurde und die infolge der Steinigung verstarb [...] [Weitere] Vorfälle von Bestrafungen durch parallele Justizstrukturen ereigneten sich in der Provinz Farah, in der die Taliban zwei Männer durch Erschießung hinrichteten, da sie diese für Entführungen verantwortlich gemacht hatten [...] zudem wurden einem 15-jährigen Jungen in der Provinz Herat die rechte Hand und der linke Fuß amputiert, nachdem regierungsfeindliche Kräfte ihn des Diebstahls beschuldigten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>, S. 12, 44; siehe auch Deutsche Welle, *The Disturbing Trend of Taliban Justice in Afghanistan*, 15. März 2017, <http://www.dw.com/en/the-disturbing-trend-of-taliban-justice-in-afghanistan/a-37950678>. Für weitere

UNHCR ist auf Grundlage der oben dargelegten Begründungen der Ansicht, dass für Personen, die vermeintlich gegen die gesellschaftlichen Sitten verstoßen, – abhängig von den jeweiligen Umständen des Falles – ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure wegen ihrer Religion, ihrer (ihnen zugeschriebenen) politischen Überzeugung, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aus anderen relevanten Konventionsgründen, in Verbindung mit der allgemeinen Unfähigkeit des Staates, Schutz vor einer solchen von nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden Verfolgung zu bieten, bestehen kann.

## 9. *Personen mit Behinderung, insbesondere geistiger Behinderung, und Personen, die an einer psychischen Erkrankung leiden*

Personen mit Behinderung, insbesondere Personen mit geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung, sind Berichten zufolge Misshandlungen durch Mitglieder der Gesellschaft ausgesetzt, darunter auch durch Angehörige ihrer eigenen Familien, da ihre Krankheit oder Behinderung als Bestrafung für von den Betroffenen oder ihren Eltern begangene Sünden betrachtet wird.<sup>506</sup> Personen mit Behinderungen sind mit Diskriminierung und mit eingeschränktem Zugang zu Erwerbstätigkeit, Bildung und angemessener medizinischer Betreuung konfrontiert.<sup>507</sup>

---

Informationen zur öffentlichen Hinrichtung von Frauen, denen von den Taliban unmoralisches Verhalten vorgeworfen wird, sei auf die Ausführungen zu Ehrenmorden in Abschnitt III.A.7 verwiesen.

<sup>506</sup> The Kabul Times, *Disabled People and Their Challenges in Afghanistan*, 6. Dezember 2017, <http://thekabultimes.gov.af/index.php/opinions/social/15685-disabled-people-their-challenges-in-afghanistan.html>. „Es kann vorkommen, dass Rückkehrer, die an psychischen Störungen leiden, manchmal von ihren Familien verstoßen werden. Scham wird häufig mit psychischen Problemen assoziiert, da angenommen wird, psychische Störungen würden von Dämonen (*djinn*), die von einer Person Besitz ergriffen haben, verursacht. Aus diesem Grund vertreiben manche Familien jene Familienmitglieder, die an psychischen Problemen leiden oder bringen die betroffene Person zu einem Schrein, wo sie angekettet wird. Wieder andere sehen sich dazu gezwungen, auf der Straße zu betteln. Unter solchen Umständen gelten Rückkehrer als besonders schutzbedürftig, da sie nicht nur mit psychischen Problemen zu kämpfen haben, sondern sich selbst auch nicht versorgen können. Sie werden auf diese Weise zu einer leichten Beute für Drogenhandel, Prostitution, Menschenhändler, Kriegsfürsten („Warlords“) oder die Taliban.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Dr. Anicée Van Engeland, schriftliches Gutachten, 11. Juni 2017, in Asylos, *COI Compilation - Afghanistan: Situation of Young Male 'Westernised' Returnees to Kabul*, August 2017, <https://asylos.eu/wp-content/uploads/2017/08/AFG2017-05-Afghanistan-Situation-of-young-male-Westernised-returnees-to-Kabul-1.pdf>. Laut der Asia Foundation sind Menschen mit Behinderungen „mit einem schwerwiegenden sozialen Stigma behaftet. Wenn Afghanen gefragt werden, wie sie zum Beispiel blinde Personen wahrnehmen, geben manche die Antwort, dass sie diese Personen als unvollkommen sehen, da Blindheit eine „Strafe Gottes ist“. Dieses Stigma bereitet den betroffenen Personen Schwierigkeiten, gewisse Hürden zu überwinden und zum Wohlergehen ihrer Familien beizutragen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Asia Foundation, *Overcoming Stigma Against Disabilities in Afghanistan*, 2. November 2016, <https://asiafoundation.org/2016/11/02/overcoming-stigma-disabilities-afghanistan/>. „[N]ach wie vor existiert in Afghanistan der Aberglaube vieler Menschen, dass Personen, die an einer psychischen Erkrankung leiden, von Dämonen besessen sind. Es kann vorkommen, dass betroffene Personen tagelang in einen Käfig eingesperrt oder an einen Schrein gekettet werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. AP News, *After Years of War, Afghans Wary to Talk of Mental Health*, 18. August 2016, <https://apnews.com/14df828eb00b4adfa48123751f089186>. Siehe auch NPR, *Afghanistan's Lone Psychiatric Hospital Reveals Mental Health Crisis Fueled by War*, 14. Februar 2018, <https://www.npr.org/2018/02/14/585494599/afghanistans-lone-psychiatric-hospital-reveals-mental-health-crisis-fueled-by-war>; BBC World Service, *Assignment: Madness of War*, 11. Februar 2018, <https://www.bbc.co.uk/programmes/w3c3svp02>.

<sup>507</sup> Für eine detaillierte Beschreibung der Menschenrechtssituation von Personen mit Behinderungen, einschließlich dementsprechender Informationen zu Bildung, Beschäftigung und Gesundheitsversorgung siehe: Afghanistan Independent Human Rights Commission (AIHRC), *Human Rights Situation of Person with Disabilities In 1394- 1395*, 10. Dezember 2017, <http://www.aihrc.org.af/media/files/human%20rights%20situation%20of%20%20pwda%20for%20pdf.pdf>. Untersuchungen der Unabhängigen Menschenrechtskommission für Afghanistan (AIHRC) haben ergeben, dass viele Personen mit Behinderungen keinen Identitätsnachweis besitzen, der jedoch erforderlich ist, um die Staatsbürgerschaft zu erlangen oder Zugang zu einer sozialen Grundversorgung zu bekommen. Berichten zufolge gaben 75,8 Prozent der 944 Befragten an, keinen Personalausweis zu besitzen. *Ebd.*, S. 11-12. 55,2 Prozent der befragten Personen mit Behinderungen konnten weder lesen noch schreiben. *Ebd.*, S. 9. „Bezüglich Personen mit Behinderungen zeigt sich, dass zwar für 3 % von ihnen Arbeitsplätze in Regierungsabteilungen geschaffen wurden, die durch das Gesetz zu den Rechten und Privilegien behinderter Personen erwirkt wurden, bis dato jedoch keine Personen mit Behinderungen in Regierungsabteilungen angestellt wurden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. *Ebd.*, S. 19. Für weitere Informationen zu den Gründen von Arbeitslosigkeit siehe *ebd.*, S. 23-24. Siehe auch National Public Radio, *Afghanistan's Lone Psychiatric Hospital Reveals Mental Health Crisis Fueled by War*, 14. Februar 2018, <https://www.npr.org/2018/02/14/585494599/afghanistans-lone-psychiatric-hospital-reveals-mental-health-crisis-fueled-by-war>; BBC, [Video] *Inside Afghanistan's Only High Security Mental Institution*, 8. Februar 2018, <http://www.bbc.com/news/av/world-asia-42980461/inside-afghanistan-s-only-high-security-mental-institution>; The Lancet: Global Health, *Assessment of Progress Towards Universal Health Coverage for People With Disabilities in Afghanistan: a Multilevel Analysis of Repeated Cross-Sectional Surveys*, August 2017, [http://www.thelancet.com/journals/langlo/article/PIIS2214-109X\(17\)30251-6/fulltext](http://www.thelancet.com/journals/langlo/article/PIIS2214-109X(17)30251-6/fulltext); Washington University in St. Louis, *Study in Lancet: Afghans With Disabilities Lack Access to Quality Health Care*, 14. Juli 2017, <https://source.wustl.edu/2017/07/afghans-disabilities-dont-access-quality-health-care/>; The Embassy of Afghanistan & Afghan Disability Rights Conference, *Final Report, Afghan Disability Rights Conference, From Policy to Programming*, 23. & 24. Mai 2017, [https://www.afghanembassy.us/contents/2017/05/documents/Afghan-Disability-Rights-Conference-Report\\_final.pdf](https://www.afghanembassy.us/contents/2017/05/documents/Afghan-Disability-Rights-Conference-Report_final.pdf), S. 6; IWPR, *Afghanistan: Fighting for Disability Rights, Disabled People Say They Face Social Prejudice and Government Inaction*, 6. April 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistan-fighting-disability-rights>.

UNHCR ist der Ansicht, dass – abhängig von den jeweiligen Umständen des Falles – für Personen mit Behinderungen, insbesondere für Personen mit geistiger Behinderung, sowie Personen, die an einer psychischen Erkrankung leiden, ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aus anderen relevanten Konventionsgründen, in Verbindung mit der allgemeinen Unfähigkeit des Staates, Schutz vor einer solchen Verfolgung zu bieten, bestehen kann.

## 10. Kinder mit bestimmten Profilen oder Kinder, die unter bestimmten Bedingungen leben<sup>508</sup>

Kinder können mehreren der weiteren in diesen Richtlinien beschriebenen Risikoprofilen entsprechen.<sup>509</sup> Jedoch können Kinder auch der Gefahr kinderspezifischer Formen von Verfolgung ausgesetzt sein, einschließlich Rekrutierung von Minderjährigen, Kinderhandel, Entführung, Zwangskinderarbeit, gefährliche Kinderarbeit, häusliche Gewalt gegen Kinder, Zwangsheirat, Kinderheirat, Kinderprostitution und Kinderpornographie sowie die systematische Verweigerung von Bildung.<sup>510</sup>

### a) Zwangskinderarbeit und gefährliche Kinderarbeit

Eine Erwerbstätigkeit von Kindern unter 14 Jahren ist nach dem Arbeitsgesetz ausnahmslos verboten. Kinder ab 15 Jahren dürfen „leichte Arbeiten“ bis zu 35 Wochenstunden verrichten, jedoch keine Arbeiten, die ihre Gesundheit gefährden oder zu Behinderungen führen können.<sup>511</sup> Das Gesetz von 2017 zur Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel und Migrantenschmuggel definiert den Straftatbestand des Kinderhandels als den Besitz eines Kindes für die Zwecke der „Ausbeutung“, einschließlich Zwangsarbeit, Bettelerei und Versklavung.<sup>512</sup> Das Strafgesetzbuch von 2017 stellt die Anwerbung von Kindern für harte körperliche, ungesunde oder Untertagearbeit unter Strafe.<sup>513</sup>

Trotz dieser gesetzlichen Schutzbestimmungen ist Kinderarbeit Berichten zufolge nach wie vor weitverbreitet.<sup>514</sup> In Afghanistan existieren, wie Berichten zu entnehmen ist, die schlimmsten Formen

<sup>508</sup> Für Hinweise zu Anträgen auf Gewährung internationalen Schutzes von Kindern, siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 22. Dezember 2009, HCR/GIP/09/08, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=4bf145172>; siehe auch UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC), *Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005): Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes*, 1. September 2005, CRC/GC/2005/6, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=563714cc4>.

<sup>509</sup> Siehe insbesondere die Profile für Männer im wehrfähigen Alter und Kinder im Kontext der Minderjährigen- und Zwangsrekrutierung (Abschnitt III.A.3); Zivilisten, die der Unterstützung regierungsfeindlicher Kräfte (AGEs) verdächtigt werden (Abschnitt III.A.4); Angehörige religiöser Minderheiten und Personen, die angeblich gegen die Scharia verstoßen (Abschnitt III.A.5); Personen, die vermeintlich gegen islamische Grundsätze, Normen und Werte gemäß der Auslegung durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) verstoßen (Abschnitt III.A.6); Frauen (Abschnitt III.A.7); Überlebende von Menschenhandel oder Zwangsarbeit und Personen, die entsprechend gefährdet sind (Abschnitt III.A.11); Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten (Abschnitt III.A.12); Angehörige ethnischer (Minderheiten-)Gruppen (Abschnitt III.A.13); und in Blutfehden verwickelte Personen (Abschnitt III.A.14).

<sup>510</sup> Gemäß dem Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes, das Afghanistan 1994 ratifiziert hat, erkennt das Jugendgesetz von 2005 internationale Standards für Kinderschutz an und betont die Rechte des Kindes auf angemessene Versorgung, Anleitung und Schutz und Möglichkeiten der sozialen Wiedereingliederung. Das Alter für Strafmündigkeit wurde von sieben auf zwölf Jahre heraufgesetzt und Alternativen zu Haftstrafen sind beschrieben. UNICEF stellt fest, dass das Gesetzbuch zwar für den Schutz der Interessen von Kindern entwickelt wurde, jedoch nicht die Situation von Kindern verbessert, die Opfer sexueller Gewalt, Ausbeutung oder Zwangsheirat sind. Siehe UNICEF, *Children and Women in Afghanistan: A Situation Analysis 2014*, November 2014, [http://www.unicef.org/afghanistan/SitAn\\_-\\_Long\\_Report\\_-\\_small\\_size\\_.pdf](http://www.unicef.org/afghanistan/SitAn_-_Long_Report_-_small_size_.pdf), S. 39.

<sup>511</sup> Afghanistan, *Arbeitsgesetz*, 15. Januar 2007, <http://www.refworld.org/docid/5b0691664.html>, Artikel 13 und 120. Afghanistan hat ebenso grundlegende internationale Verträge in Bezug auf Kinderarbeit ratifiziert: International Labour Organization (ILO) Konvention Nr. 182 über die schlimmsten Formen von Kinderarbeit, und Konvention Nr. 138 über das Mindestalter zur Ausübung eines Berufs: [http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000:11200:0::NO:11200:P11200\\_COUNTRY\\_ID:102945](http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000:11200:0::NO:11200:P11200_COUNTRY_ID:102945).

<sup>512</sup> Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260, 15. Mai 2017 (eine inoffizielle englische Übersetzung wurde von UNHCR zu den Akten genommen), Artikel 510. Siehe auch US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>. Siehe auch Abschnitt III.A.11.

<sup>513</sup> Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260, 15. Mai 2017 (eine inoffizielle englische Übersetzung wurde von UNHCR zu den Akten genommen), Artikel 613. Im Jahr 2016 begann das Kabinett des Präsidenten damit, einen Entwurf für ein Kinderschutzgesetz auszuarbeiten, um sich mit einigen der schwerwiegendsten Formen von Kinderarbeit auseinanderzusetzen. US Department of Labor, *2016 Findings on the Worst Forms of Child Labor: Afghanistan*, 30. September 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a00215c0.html>, S. 4. Siehe auch Abschnitt III.A.11.

<sup>514</sup> Save the Children, *Knowledge, Attitudes and Practices on Violence and Harmful Practices Against Children in Afghanistan: A Baseline Study*, August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a5dd34a4.html>, S. 3, 8. „Ergebnissen unserer vergangenen Untersuchungen zufolge machten mehr als 73 Prozent der Kinderarbeiter ihre ersten Arbeitserfahrungen in einem Alter von fünf bis elf Jahren. [...] Berichte deuten darauf hin, dass Kinderarbeit in Afghanistan in den zehn Jahren vor 2009 um 50 Prozent gestiegen ist und allein in Kabul mindestens 60.000 Kinder

der Kinderarbeit, wie etwa Schuldknechtschaft und andere Formen von Zwangsarbeit,<sup>515</sup> der Einsatz von Kindern für illegale Tätigkeiten wie Drogenhandel oder im Rahmen von Prostitution.<sup>516</sup> Kinder würden auch für gefährliche Arbeiten benutzt, die ihre Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit gefährden, etwa Arbeit in Kohlebergwerken oder an Ziegelöfen.<sup>517</sup> Berichten zufolge sind Kinderarbeiter sexueller Nötigung, Misshandlung und Gewalt ausgesetzt.<sup>518</sup> Mangelnde institutionelle Kapazitäten – darunter inadäquate Ressourcen für Kontrollen und die Durchsetzung von Sanktionen bei Verstößen – behindern laut Berichten nach wie vor die Durchsetzung des Arbeitsgesetzes erheblich.<sup>519</sup>

Straßenkinder gehören Berichten zufolge zu den ungeschütztesten und schutzbedürftigsten Gruppen Afghanistans und haben kaum oder keinen Zugang zu staatlichen Leistungen; Armut und Lebensmittelknappheit seien die Hauptgründe dafür, warum Familien ihre Kinder zum Betteln um Essen und Geld auf die Straße schicken.<sup>520</sup>

b) *Gewalt gegen Kinder, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt*<sup>521</sup>

Kindesmissbrauch ist Berichten zufolge im gesamten Land weit verbreitet,<sup>522</sup> zu den verbreiteten Formen der Misshandlung zählen körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Aussetzung und generelle Vernachlässigung.<sup>523</sup> Einige Formen von häuslicher Gewalt gegen Kinder finden Berichten zufolge zum vorgeblichen Zweck der Disziplinierung statt.<sup>524</sup> Die meisten Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch, insbesondere solche an Mädchen, gehen Berichten zufolge zwar von Familienangehörigen aus,<sup>525</sup> doch

---

arbeiten. Angesichts des raschen Bevölkerungswachstums in der Hauptstadt seit 2009, ist die Einwohnerzahl, Binnenvertriebene miteinbezogen, heute womöglich noch höher.“ [Übersetzung durch UNHCR]. The National, *Afghans Need to Stand up for the Rights of Street Working Children*, 12. April 2017, <https://www.thenational.ae/opinion/afghans-need-to-stand-up-for-the-rights-of-street-working-children-1.84117>. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Märtyrer und Behinderte hat im Februar 2014 eine Liste gefährlicher Arbeiten erstellt, die nicht von Kindern ausgeführt werden dürfen, und/oder gefährliche Arbeitsbedingungen für Kinder verboten. Dazu zählen etwa folgende Tätigkeiten: Bergbau, Arbeit in der Landwirtschaft, Betteln und Müllsammeln; Tätigkeiten in Hochöfen, Abfallverarbeitungsbetrieben und großen Schlachthöfen; Arbeiten, die den Umgang mit Krankenhausabfällen beinhalten; Arbeiten mit Bezug zu Drogen, wie etwa die Verarbeitung von Rauschgift; Arbeit von mehr als vier Stunden in der Teppichbranche; Sicherheitsdienste; Schuldknechtschaft und Arbeiten, die in Bezug zu Krieg stehen. US Department of Labor, *2014 Findings on the Worst Forms of Child Labor: Afghanistan*, 30. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/560e3e180.html>, S. 3.

<sup>515</sup> US Department of Labor, *2016 Findings on the Worst Forms of Child Labor: Afghanistan*, 30. September 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a00215c0.html>, S. 1; US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>.

<sup>516</sup> Für eine eingehendere Analyse des Einsatzes von Kindern für illegale Tätigkeiten wie Drogenhandel und Kinderprostitution, siehe Abschnitt III.A.11.

<sup>517</sup> „Laut Khair Mohammad Akhtarzada, dem stellvertretenden Gouverneur der Provinz Samangan, handelt es sich bei 1.000 der ungefähr 5.000 Arbeitern, die in diesen Bergwerken [im Bezirk Dara-e Suf in der Provinz Samangan] arbeiten, um Minderjährige. Er erklärte, dass nur vier der hundert von Bergwerken, die in der Region derzeit in Betrieb sind, von der Regierung kontrolliert werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. IWPR, *Child Labour in Afghan Coal Mines*, 5. April 2017, <https://iwpr.net/global-voices/child-labour-afghan-coal-mines>. Siehe auch IWPR, *Afghanistan's Modern Day Slave Labourers*, 24. Januar 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistans-modern-day-slave-labourers>; Mail Online, *Held in Bonded Labour, Afghan Returnee Children Make Bricks for a Living*, 2. November 2016, <http://www.dailymail.co.uk/wires/reuters/article-3897816/Held-bonded-labour-Afghan-returnee-children-make-bricks-living.html>. Siehe auch Abschnitt III.A.11.

<sup>518</sup> Einer Untersuchung der Afghan Human Rights Research and Advocacy Organisation zufolge waren vier bis fünf von zehn Kinderarbeitern, die in den Distrikten der Provinz Balkh arbeiteten, in der Vergangenheit bereits misshandelt worden. IWPR, *Afghan Child Labourers Exposed to Abuse*, 5. Dezember 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghan-child-labourers-exposed-abuse>.

<sup>519</sup> US Department of Labor, *2016 Findings on the Worst Forms of Child Labor: Afghanistan*, 30. September 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a00215c0.html>.

<sup>520</sup> Daily Outlook, *Winter – The Hell of the Poor*, 19. Dezember 2017, [http://outlookafghanistan.net/topics.php?post\\_id=19697](http://outlookafghanistan.net/topics.php?post_id=19697); Afghanistan Times, *Invisible Afghan Children*, 31. Juli 2017, <http://afghanistantimes.af/invisible-afghan-children/>; IWPR, *Afghanistan's Child Beggars: Impoverished Parents and Organised Gangs Routinely Exploit Children for Profit*, 27. Februar 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistans-child-beggars>.

<sup>521</sup> Für eine eingehendere Analyse der Situation von Mädchen, die schädlichen traditionellen Bräuchen sowie sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind, siehe Abschnitt III.A.7.

<sup>522</sup> Ausgehend von einer 2017 veröffentlichten Studie kam Save the Children zu dem Schluss, dass sexueller Missbrauch von Kindern mit hoher Wahrscheinlichkeit unzureichend erfasst wird. Save the Children, *Knowledge, Attitudes and Practices on Violence and Harmful Practices Against Children in Afghanistan: A Baseline Study*, August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a5dd34a4.html>, S. 47.

<sup>523</sup> Artikel 612 des Strafgesetzbuches aus dem Jahr 2017 stellt das Schlagen von Kindern, körperliche wie psychische Disziplinierungsmaßnahmen eines Kindes sowie die Misshandlung eines Kindes unter Strafe. Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260, 15. Mai 2017 (eine inoffizielle englische Übersetzung wurde von UNHCR zu den Akten genommen), Artikel 612.

<sup>524</sup> IWPR, *Afghan Boys Still Beaten at School: Ban on Corporal Punishment Continues to Be Widely Ignored*, 15. März 2018, <https://iwpr.net/global-voices/afghan-boys-still-beaten-school>; Save the Children, *Save the Children Calls for End to Corporal Punishment in Afghanistan After Death of a High School Student*, 8. November 2017, <https://www.savethechildren.net/article/save-children-calls-end-corporal-punishment-afghanistan-after-death-high-school-student>; IWPR, *Afghanistan: Spare the Rod, Spoil the Child: Children Face Routine Beatings Both at Home and at School*, 27. März 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistan-spare-rod-spoil-child>.

<sup>525</sup> Save the Children, *Knowledge, Attitudes and Practices on Violence and Harmful Practices Against Children in Afghanistan: A Baseline Study*, August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a5dd34a4.html>, S. 27; AIHRC, *Summary Report Survey of Harassment of Women and Children in Afghanistan*, 11. März 2018, [http://www.aihrc.org.af/media/files/Research%20Reports/summary%20report%20on%20harassment%](http://www.aihrc.org.af/media/files/Research%20Reports/summary%20report%20on%20harassment%20)

sind Jungen und Mädchen auch gefährdet, Opfer von sexueller Gewalt durch die lokale Polizei und regierungsnahe Kräfte, regierungsfeindliche Kräfte und durch gewöhnliche Mitglieder der Gesellschaft zu werden.<sup>526</sup> Obwohl die Regierung diese Praktik bekämpft, ist Berichten zu entnehmen, dass Jungen im Kindesalter weiterhin durch *bacha bazi* gefährdet sind, einen Brauch, bei dem Jungen von einflussreichen Personen gehalten werden, die sie in weiblicher Kleidung vor einem männlichen Publikum tanzen lassen und sie für sexuelle Zwecke missbrauchen.<sup>527</sup>

Straflosigkeit bei sexuellem Kindesmissbrauch stellt Berichten zufolge weiterhin ein Problem dar: Die meisten Verantwortlichen werden nicht verhaftet und es wird berichtet, dass Kinder durch Sicherheits- und Polizeikräfte vergewaltigt wurden und die Täter straffrei blieben.<sup>528</sup> Einige Kinder, die aufgrund von „Verstößen gegen die Sittlichkeit“ verfolgt werden, sind Berichten zufolge Opfer von Missbrauch, und nicht Täter. Nachdem sie Fälle von sexuellem Missbrauch gemeldet hatten, wurden sie als Schande für die Familie angesehen und bestraft.<sup>529</sup>

### c) Systematische Verweigerung des Zugangs zu Bildung

Aus Berichten geht hervor, dass der Zugang zu Bildung für Kinder mit erheblichen Problemen verbunden ist. Es wurden Bedenken in Hinblick auf die Tatsache geäußert, dass die offiziellen Statistiken der Regierung zum Schulbesuch eine deutlich höhere Zahl an Kindern ausweisen, die zur Schule gehen, als in der Realität gegeben ist<sup>530</sup> und dass die Angaben zur Qualität der Bildung ebenfalls

---

[20of%20women.pdf](http://www.refworld.org/docid/587783564.html), S. 4; IWPR, *Afghanistan: The High Price of Virginty*, 11. Januar 2017, ARR 563, <http://www.refworld.org/docid/587783564.html>.

<sup>526</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 13. Siehe auch IWPR, *Afghan Child Labourers Exposed to Abuse*, 5. Dezember 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghan-child-labourers-exposed-abuse>; IWPR, *Afghanistan: Insurgents Prey on Teenage Boys*, 31. Juli 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistan-insurgents-prey-teenage-boys>; US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>; SIGAR, *Child Sexual Assault in Afghanistan: Implementation of the Leahy Laws and Reports of Assault by Afghan Security Forces*, Juni 2017, <https://www.sigar.mil/pdf/inspections/SIGAR%2017-47-IP.pdf>; IWPR, *Boys Sold for Sex in Afghan Province*, 2. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd641b4.html>; UN General Assembly, *The Situation of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 11. Januar 2017, A/HRC/34/41, <http://www.refworld.org/docid/5a562b9d4.html>, Absatz 32; UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict*, 24. August 2017, A/72/361-S/2017/821, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>, Absatz 27.

<sup>527</sup> Der Brauch des *bacha bazi* wurde 2017 durch das überarbeitete Strafgesetzbuch, das mit 15. Februar 2018 in Kraft getreten ist, unter Strafe gestellt. Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260, 15. Mai 2017 (eine inoffizielle englische Übersetzung wurde von UNHCR zu den Akten genommen), Kapitel 5: „Leading Children to Moral perversions“ (Artikel 653-667). Siehe auch, UNAMA, *UNAMA Welcomes Afghanistan's New Penal Code – Calls for Robust Framework to Protect Women Against Violence*, 22. Februar 2017, <https://unama.unmissions.org/unama-welcomes-afghanistan%E2%80%99s-new-penal-code-calls-robust-framework-protect-women-against-violence>; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 13, Fußnote 58; UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict*, 24. August 2017, A/72/361-S/2017/821, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>, Absatz 22. Dem US-Außenministerium zufolge gab es Berichte darüber, dass manche Regierungs- und Sicherheitsbeamte homosexuellen Kindesmissbrauch (*bacha baazi*) begingen. Das US-Außenministerium berichtete überdies, dass einige Opfer dieser Form von Misshandlung wegen strafbarer Handlungen in Jugendstrafanstalten überstellt wurden. US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>. Siehe auch UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Absatz 35; IWPR, *Afghanistan: Insurgents Prey on Teenage Boys*, 31. Juli 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistan-insurgents-prey-teenage-boys>.

<sup>528</sup> SIGAR, *Child Sexual Assault in Afghanistan: Implementation of the Leahy Laws and Reports of Assault by Afghan Security Forces*, Juni 2017, <https://www.sigar.mil/pdf/inspections/SIGAR%2017-47-IP.pdf>; AIHRC, *Summary Report Survey of Harassment of Women and Children in Afghanistan*, 11. März 2018, <http://www.aihrc.org.af/media/files/Research%20Reports/summary%20report%20on%20harassment%20of%20women.pdf>, S. 5-6. Das Institute for War and Peace Reporting (IWPR) zitiert Saleh Mohammad Khaliq, den Leiter der Abteilung für Information und Kultur in Balkh, mit den Worten: „Vorfälle von Päderastie und Geschlechtsverkehr mit jungen Knaben haben in Afghanistan aufgrund der Tatsache, dass diese einflussreichen Personen, die gegen das Gesetz verstoßen und dafür nicht strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, und auch aufgrund der Unfähigkeit der Justiz, Gesetze umzusetzen, zugenommen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Berichten zufolge erklärte Syed Kamal Sadat, Polizeichef von Balkh, dass „einflussreiche lokale Beamte den Ruf haben, solche Kriminellen zu unterstützen und zu verteidigen, wobei sie sogar so weit gehen, Polizeibeamte von einer Festnahme der betroffenen Personen abzuhalten oder Tatverdächtigen sogar Unterkunft in ihrem Zuhause zu gewähren. [...] Auch wenn Täter zur Rechenschaft gezogen werden, steht deren Opfern eine schwierige Zukunft bevor. Es wurde über einige Fälle berichtet, in denen die Jungen selbst strafrechtlich verfolgt wurden. Experten sind der Auffassung, dass diese Misshandlungen langwierige psychische Folgen nach sich ziehen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. IWPR, *Boys Sold for Sex in Afghan Province*, 2. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd641b4.html>.

<sup>529</sup> IWPR, *Afghanistan: The High Price of Virginty*, 11. Januar 2017, ARR 563, <http://www.refworld.org/docid/587783564.html>.

<sup>530</sup> HRW, *“I Won't Be a Doctor, and One Day You'll Be Sick” - Girls' Access to Education in Afghanistan*, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>, S. 7-8, 37-40; AAN, *A Success Story Marred by Ghost Numbers: Afghanistan's Inconsistent Education Statistics*, 13. März 2017, <https://www.afghanistan-analysts.org/a-success-story-marred-by-ghost-numbers-afghanistans-inconsistent-education-statistics/>. Das Bildungsministerium (Ministry of Education, MOE) „wertet Schüler, die der Schule bis zu drei Jahren ferngeblieben sind, als aktuell eingeschrieben, da sie möglicherweise in die Schule zurückkehren. Das Bildungsministerium hat die Abwesenheit vieler Schüler zur Kenntnis genommen, weiß jedoch nicht, um wie viele oder wen es sich handelt und auch über deren Aufenthaltsort oder Herkunft gibt es keine Informationen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. SIGAR, *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. Juli 2016, <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2016-07-30qr.pdf>, S. 185.

nicht der Realität entsprechen.<sup>531</sup> Weiterhin liegt die Anzahl der Mädchen, die die Schule besuchen, deutlich unter der für Jungen, wobei es mit großer Wahrscheinlichkeit vor allem Mädchen aus ländlichen Gebieten sind, die nicht zur Schule gehen.<sup>532</sup> Das hohe Maß an Unsicherheit ist ein großes Hindernis beim Zugang zu Bildung, insbesondere für Mädchen.<sup>533</sup> Die in Berichten dokumentierte Nutzung von Schulen zu militärischen Zwecken durch sowohl regierungsfeindliche als auch regierungsnahe Kräfte stellt ein weiteres Problem dar.<sup>534</sup>

<sup>531</sup> HRW, "I Won't Be a Doctor, and One Day You'll Be Sick" - Girls' Access to Education in Afghanistan, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>, S. 87-90.

<sup>532</sup> IWPR, *Girls Denied Education in Afghan Province: Locals Complain that Minimal Resources and Poor Security Are Excluding Female Students*, 24. November 2017, <https://iwpr.net/global-voices/girls-denied-education-afghan-province>. „Eine Analyse der Weltbank demonstriert in Bezug auf das Verhältnis von Mädchen und Jungen, die die Schule besuchen, von Provinz zu Provinz großflächige Abweichungen. Der Anteil weiblicher Schüler entfällt dabei auf bestimmte Provinzen, wie etwa Kandahar und Paktia. Diese Ungleichheiten spiegeln sich auch in Bildungsstatistiken wider. Im Vergleich zu 66 Prozent männlichen Jugendlichen, können nur 37 Prozent der weiblichen Jugendlichen in Afghanistan lesen und schreiben. Bei Erwachsenen zeigt sich, dass 19 Prozent der Frauen im Vergleich zu 49 Prozent der Männer lesen und schreiben können.“ [Übersetzung durch UNHCR]. HRW, "I Won't Be a Doctor, and One Day You'll Be Sick" - Girls' Access to Education in Afghanistan, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>, S. 8; siehe auch 40. „Schädliche Geschlechternormen haben zur Folge, dass die Bildung von Jungen gegenüber jener von Mädchen in manchen Familien priorisiert wird oder die Bildung von Mädchen als gänzlich unerwünscht gilt bzw. für ein paar Jahre bis zum Eintreten der Pubertät akzeptiert wird.“ [Übersetzung durch UNHCR]. *Ebd.*, S. 12. Die Analyse der Weltbank basiert auf diversen Untersuchungen, wie etwa dem Afghanistan Living Conditions Survey aus den Jahren 2013-2014 und 2011-2012 sowie dem Risk and Vulnerability assessment aus den Jahren 2007-2008. Weltbank, *Afghanistan Poverty Status Update, Progress at Risk*, 14. Februar 2017, <https://openknowledge.worldbank.org/handle/10986/26668>, S. 29. UNICEF berichtete im Jahr 2015, dass 42,7 Prozent von Kindern im Grundschulalter (dies entspricht 4,2 Mio. Kindern) keine Schule besuchten. Zudem stellte UNICEF fest, dass ungefähr 50 Prozent mehr Mädchen im Vergleich zu Jungen in diesem Alter keine Schule besuchten. UNICEF, *Educate All Girls and Boys in South Asia*, August 2015, [http://www.unicef.org/education/files/EducateAllGirlsandBoys-UNICEF\\_ROSA.pdf](http://www.unicef.org/education/files/EducateAllGirlsandBoys-UNICEF_ROSA.pdf), S. 6, 8.

<sup>533</sup> IWPR, *Girls Denied Education in Afghan Province: Locals Complain that Minimal Resources and Poor Security are Excluding Female Students*, 24. November 2017, <https://iwpr.net/global-voices/girls-denied-education-afghan-province>; HRW, "I Won't Be a Doctor, and One Day You'll Be Sick" - Girls' Access to Education in Afghanistan, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>, S. 13, 17. „Es wird erwartet, dass dieses Jahr mehr als 400.000 Kinder, d. h. mehr als 1.100 Kinder pro Tag, aufgrund der zunehmenden Instabilität und vermehrter Fälle erzwungener Rückkehr aus Pakistan die Schule abbrechen werden, so die Analyse von Save the Children. Diese drastische Prognose zeigt sich am ersten Schultag des neuen Schuljahres in Afghanistan, wenn beinahe ein Drittel aller Kinder, d. h. 3,7 Mio. Kinder, nicht zur Schule gehen können und dadurch einem erhöhten Risiko von Kinderarbeit, Rekrutierung durch bewaffnete Gruppen, Menschenhandel, Kinderheirat oder anderen Formen der Ausbeutung ausgesetzt sind.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Save the Children, *More Than 1,100 Afghan Children a Day Expected to Drop out of School in 2017, Putting Them at Risk of Exploitation, Save the Children Warns*, 23. März 2017, <http://www.savethechildren.org/site/apps/nlnet/content2.aspx?c=8rKLIXMGIp14E&b=9506655&ct=14988181&notoc=1>. Siehe auch IWPR, *School Closures Hit Afghan Province: A Lack of Security in Districts Means that Boys and Girls Can Simply Not Learn*, 27. Februar 2017, <https://iwpr.net/global-voices/school-closures-hit-afghan-province>

<sup>534</sup> „Sowohl die nationalen afghanischen Sicherheitskräfte (ANSF) als auch die Taliban besetzten oder nutzten Schulen in umkämpften Gebieten weiterhin für militärische Zwecke, was sich auf den Zugang zu Bildung tausender Kinder, vor allem Mädchen, auswirkte.“ [Übersetzung durch UNHCR]. HRW, *World Report 2018: Afghanistan*, 18. Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a61eeac4.html>. „Auch wenn der Rückgang an Sicherheitsvorfällen, von denen Bildungseinrichtungen und Lehrpersonal betroffen waren, erfreulich ist, so ist es dennoch nach wie vor inakzeptabel, dass Schulen weiterhin von bewaffneten Kräften und Gruppen zu deren Zwecken genutzt werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 15. Dezember 2017, A/72/651-S/2017/1056, <http://www.refworld.org/docid/5a56465c4.html>, Absatz 62. „Sowohl Sicherheitskräfte der Regierung als auch Kämpfer der Taliban besetzen mitunter Schulen, wodurch sie Schüler vertreiben und die Schulen zu Zielen militärischer Angriffe werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. HRW, "I Won't Be a Doctor, and One Day You'll Be Sick" - Girls' Access to Education in Afghanistan, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>, S. 17. „Bestätigte Anschläge auf Schulen und Lehrpersonen gingen im Vergleich zu 132 Vorfällen im Jahr 2015 auf 77 Vorfälle [im Jahr 2016] zurück. Durch heftige Kämpfe zwischen den afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften und den Taliban gerieten Schulen in das Kreuzfeuer der Auseinandersetzungen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict*, 24. August 2017, A/72/361-S/2017/821, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>, S. 5, Absatz 28. „Eine positive Entwicklung zeigte sich 2016 als das Bildungsministerium zwei Verordnungen veröffentlichte, die die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte anwies, Schulen nicht weiter zu militärischen Zwecken zu nutzen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. *Ebd.*, Absatz 30. Siehe auch VOA News, *Afghan Schools Used as Military Bases by Government, Taliban*, 26. Januar 2017, <https://www.voanews.com/a/afghanistan-schools-used-as-military-by-government-taliban/3694992.html>; UN General Assembly, *The Situation of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 11. Januar 2017, A/HRC/34/41, <http://www.refworld.org/docid/5a562b9d4.html>, Absatz 28; HRW, "Education on the Front Lines" - Military Use of Schools in Afghanistan's Baghlan Province, 17. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57b874d74.html>, S. 2. Die Militarisierung von Schulen in Konfliktsituationen kann die Schwelle einer Verfolgung im Sinne von Artikel 1 A (2) des Übereinkommens von 1951 erreichen. Siehe UNHCR, *Summary Conclusions on International Protection of Persons Fleeing Armed Conflict and Other Situations of Violence; Roundtable 13 and 14 September 2012, Cape Town, South Africa*, 20. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50d32e5e2.html>, Absatz 11; und siehe auch UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/09/08, 22. Dezember 2009, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=4bf145172>, Absatz 36.

Regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) führen Berichten zufolge außerdem weiterhin gezielte Angriffe auf Schulen, Lehrer und Schüler aus,<sup>535</sup> insbesondere im Zusammenhang mit Bildung für Mädchen.<sup>536</sup> Die Angriffe werden mehrheitlich den Taliban zugeschrieben, jedoch schließen auch mit dem Islamischen Staat in Verbindung stehende Gruppen gewaltsam Schulen, greifen sie an, bedrohen Lehrer und schüchtern sie ein.<sup>537</sup> Die Androhung von Straftaten und Misshandlungen durch kriminelle Banden, etwa von Entführung, Säureangriffen und sexueller Belästigung, veranlassen Eltern Berichten zufolge, Kinder, vor allem Mädchen, zuhause zu lassen.<sup>538</sup> Weitere Hindernisse, die die Bildung – insbesondere von Mädchen – erschweren, sind Berichten zufolge Armut, frühe und erzwungene Heirat, mangelnde familiäre Unterstützung, Mangel an weiblichen Lehrkräften, das Fehlen von sanitären Einrichtungen, der fehlende Zugang zu Personaldokumenten und weite Entfernungen zur nächsten Schule.<sup>539</sup>

- <sup>535</sup> IWPR, *Taliban Impose Changes on Afghan Curriculum - Courses on Islamic Subjects Replace Lessons on Culture and Counter-Terrorism*, 13. Januar 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1422229.html>. Der UN-Generalsekretär berichtete, dass im Jahr 2016 77 Anschläge auf Schulen bestätigt wurden. „Von den bestätigten Vorfällen wurden 51 von den Taliban, sieben vom Islamischen Staat im Irak und in der Levante-Provinz Khorasan (ISIL-KP) und zwölf von nicht-identifizierten bewaffneten Gruppen verübt; 23 Vorfälle richteten sich unmittelbar gegen die Bildung von Mädchen; vier Vorfälle wurden den afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften zugerechnet (drei den afghanischen nationalen Sicherheitskräften, ein Vorfall einer nicht näher bestimmten Gruppe); und ein Vorfall wurde den afghanischen nationalen Sicherheitskräften und den Taliban gemeinsam zugeschrieben.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict*, 24. August 2017, A/72/361–S/2017/821, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>, Absatz 28. Im Juli 2017 wurde ein leitender Bildungsbeamter im Distrikt Tagab mitten in der Provinz Kapisa von einem Verwandten, der ein Mitglied der Taliban war, getötet. Pajhwok Afghan News, *Taliban Gun Down Kapisa Education Official*, 1. Juli 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/07/01/taliban-gun-down-kapisa-education-official>; Khaama Press, *Kapisa Education Official Shot Dead by Own Brother Affiliated with Taliban*, 1. Juli 2017, <https://www.khaama.com/kapisa-education-official-shot-dead-by-own-brother-affiliated-with-taliban-03054>. Am 25. Mai 2017 wurde im Nordosten von Kunduz eine Lehrperson getötet und neun Schüler verletzt, als von aufständischen Taliban gezündete Granaten in einer Schule explodierten. Deutschland: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, *Information Centre Asylum and Migration Briefing Notes*, 29. Mai 2017, <http://www.refworld.org/docid/5942468e4.html>. Im Jahr 2016 wurden in Afghanistan Berichten zufolge 1.000 Schulen geschlossen, wovon 300 Schulen im Zeitraum von August bis Oktober 2016 von den Taliban zerstört wurden. Theirworld, *1000 Schools in Afghanistan Closed as Taliban Strike at Education*, 30. November 2016, <http://theirworld.org/news/security-risks-force-1000-afghan-schools-to-close>. Die Taliban werden im Bericht des UN-Generalsekretärs zum Thema „Kinder und bewaffneter Konflikt“ für 2015 als eine der Konfliktparteien angeführt, die für besonders gravierende Gewalt gegen Kinder verantwortlich gemacht werden. Dazu gehören Rekrutierung und Einsatz von Kindern, Tötung und Verstümmelung von Kindern sowie Angriffe auf Schulen und/oder Krankenhäuser. UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 5. Juni 2015, A/69/926–S/2015/409, <http://www.refworld.org/docid/557abf904.html>, S. 48.
- <sup>536</sup> Im November 2017 berichtete Human Rights Watch (HRW) von Anschlägen und Einschüchterungen (darunter Säureangriffe, Entführungen, nächtliche Drohbriefe („night letters“) an Schüler und Lehrer) in der Provinz Nangarhar, die von den Taliban ausgingen. HRW, *War Is Driving Girls out of School*, 27. November 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/11/27/war-driving-girls-out-school>. „Manchmal sind Mädchenschulen, Schülerinnen und deren Lehrerinnen die Ziele von Anschlägen der Taliban und anderer bewaffneter Gruppen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. HRW, *‘I Won’t Be a Doctor, and One Day You’ll Be Sick’ - Girls’ Access to Education in Afghanistan*, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>, S. 17. Im Februar 2017 sprachen regierungsfeindliche Kräfte in mehreren Dörfern im Distrikt Farah in der gleichnamigen Provinz direkte Drohungen gegen Mädchenschulen aus, in deren Folge sechs Schulen zehn Tage lang geschlossen wurden. UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>, S. 13. Siehe auch UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict*, 24. August 2017, A/72/361–S/2017/821, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>, Absatz 28; Afghanistan Times, *Negotiating with the Taliban for Girl’s Education*, 27. Juni 2017, <http://afghanistantimes.af/negotiating-with-the-taliban-for-girls%E2%80%B2-education/>.
- <sup>537</sup> Halima Sadaf, ein Mitglied des Provinzrats in Jawzan, erklärte, dass mehr als 70 Schulen in der Provinz geschlossen sind und fügte dem hinzu, dass die militante Gruppe jeden enthauptet, der es wagt, auf eigene Faust zu lernen. Zusätzlich können mehr als 30.000 Schüler aufgrund des Verbots nicht in die Schule gehen. Azizi meinte, dass nur vier Schulen, die sich in von der Regierung kontrollierten Gebieten befinden, geöffnet sind.“ [Übersetzung durch UNHCR]. 1TV News Afghanistan, *Daesh Closes Dozens of Schools in North Afghanistan: Local Officials*, 9. Dezember 2017, <http://www.1tvnews.af/en/news/afghanistan/32477-daesh-closes-dozens-of-schools-in-north-afghanistan-local-officials>. Beamten in der Provinz Jawzan zufolge brannte der Islamische Staat eine Mädchenschule nieder und zerstörte elf weitere Schulen im Distrikt Darzab. Berichten zufolge warnte der Islamische Staat die Einheimischen davor, deren Töchter zur Schule zu schicken und sandte Mitteilungen aus, in denen er erklärte, dass Schulen in Darzab geschlossen werden müssen. Tolo News, *Daesh Threatens to Replace Curriculum in Jawzjan’s District*, 5. Juli 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/daesh-threatens-replace-curriculum-jawzjan%E2%80%99s-district>. Siehe auch UN Secretary-General, *Children and Armed Conflict*, 24. August 2017, A/72/361–S/2017/821, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>, Absatz 28. Im Jahr 2017 berichtete Human Rights Watch (HRW) von Anschlägen auf Lehrpersonal, die von dem Islamischen Staat im Irak und in Syrien (ISIS) zugehörigen Gruppen verübt wurden. HRW, *‘I Won’t Be a Doctor, and One Day You’ll Be Sick’ - Girls’ Access to Education in Afghanistan*, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>, S. 69; siehe auch Huffington Post, *‘Hopeless’: Children under Attack in Afghanistan*, 19 April 2016 (aktualisiert am 6. Dezember 2017), [https://www.huffingtonpost.com/beth-murphy/hopeless-children-under-attack-in-afghanistan\\_b\\_9721470.html](https://www.huffingtonpost.com/beth-murphy/hopeless-children-under-attack-in-afghanistan_b_9721470.html). Siehe auch Abschnitt III.A.1.a.
- <sup>538</sup> HRW, *‘I Won’t Be a Doctor, and One Day You’ll Be Sick’ - Girls’ Access to Education in Afghanistan*, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>, S. 17; AIHRC, *Summary Report Survey of Harassment of Women and Children in Afghanistan*, 11. März 2018, <http://www.aihrc.org.af/media/files/Research%20Reports/summary%20report%20on%20harassment%20of%20women.pdf>, S. 4.
- <sup>539</sup> IWPR, *Girls Denied Education in Afghan Province: Locals Complain that Minimal Resources and Poor Security Are Excluding Female Students*, 24. November 2017, <https://iwpr.net/global-voices/girls-denied-education-afghan-province>; HRW, *‘I Won’t Be a Doctor, and One Day You’ll Be Sick’ - Girls’ Access to Education in Afghanistan*, 17. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e5af3e4.html>, S. 12, 17, 20-22, 25. „Sowohl im Grundschul- als auch im Sekundarschulbereich stellt die afghanische Regierung weniger Schulen für Mädchen als für Jungen zur Verfügung. In der Hälfte der afghanischen Provinzen gibt es weniger als 20 Prozent weibliche Lehrkräfte. Dies stellt für die vielen Mädchen, deren Familien es nicht akzeptieren, dass ihre Töchter, vor allem wenn sie in die Pubertät kommen, von einem Mann unterrichtet werden, ein großes Hindernis dar. Viele Kinder leben auch zu weit von Schulen entfernt und können deswegen keine Schule besuchen, wovon

d) *Entführungen, Bestrafungen und Vergeltungsakte durch die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (ANDSF) und regierungsfeindliche Kräfte (AGEs)*

Aus Berichten geht hervor, dass die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (ANDSF) und regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) Kinder zu unterschiedlichen Zwecken entführen, unter anderem als Bestrafungen und Vergeltungsakte, die sich gegen Familienangehörige des Opfers richten.<sup>540</sup> Kinder werden Berichten zufolge auch aufgrund ihrer angeblichen Unterstützung der Gegenpartei außerdem entführt oder getötet.<sup>541</sup>

e) *Zusammenfassung*

Abhängig von den jeweiligen Umständen des Falles ist UNHCR der Auffassung, dass bei Kindern, die unter folgende Kategorien fallen, ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz bestehen kann:

- a) Kinder aus Gebieten, in denen regierungsfeindliche Kräfte oder die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (ANDSF) Minderjährige rekrutieren<sup>542</sup>
- b) Personen, die schädliche traditionelle Bräuche überlebt haben oder durch diese gefährdet sind, einschließlich Kinderheirat und Zwangsheirat<sup>543</sup>
- c) Kinder aus sozialen Schichten, in denen Kinderzwangsarbeit oder gefährliche Kinderarbeit üblich ist
- d) Überlebende von Gewalt gegen Kinder, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Kinder, die entsprechend gefährdet sind, einschließlich Kindern aus sozialen Schichten, in denen solche Gewalt üblich ist
- e) Kinder im Schulalter, insbesondere Mädchen<sup>544</sup>
- f) Kinder, an deren Eltern Mitglieder der afghanischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (ANDSF) oder der regierungsfeindlichen Kräfte Vergeltung üben möchten, und Kinder, die von den ANDSF oder von den regierungsfeindlichen Kräften der Unterstützung der Gegenpartei verdächtigt werden

Abhängig von den jeweiligen Umständen des Falles kann bei dieser Personengruppe ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, ihrer Religion, ihrer (ihnen zugeschriebenen) politischen Überzeugung oder aus anderen

insbesondere Mädchen betroffen sind. Rund 41 Prozent der Schulen verfügen über keine festen Gebäude. Vielen Schulen fehlen Begrenzungsmauern, Wasseranschlüsse und Toiletten – auch dies betrifft Mädchen überproportional.“ [Übersetzung durch UNHCR]. HRW, *Afghanistan: Girls Struggle for an Education*, 17. Oktober 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/10/17/afghanistan-girls-struggle-education>. Siehe auch HRW, *“Education on the Front Lines” - Military Use of Schools in Afghanistan’s Baghlan Province*, 17. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57b874d74.html>, S. 2. Für weitere Informationen zum Brauch der Kinder- und Zwangsheirat in Afghanistan, siehe Abschnitt III.A.7.

<sup>540</sup> „UNAMA dokumentierte 18 Vorfälle, bei denen 42 Kinder (40 Jungen und zwei Mädchen) von regierungsfeindlichen Kräften entführt wurden. Zum Beispiel entführten die Taliban am 2. November [2017] im Distrikt Bilchiragh in der Provinz Faryab vier Jungen im Alter zwischen vier und zehn Jahren, um deren Väter, beide Befehlshaber regierungsnaher bewaffneter Gruppen, dazu zu zwingen, sich aus dem Gebiet zurückzuziehen und die Kämpfe zu beenden. Auch die Entführung eines Jungen am 25. März in der Provinz Samagan rechnete UNAMA einer regierungsnahen bewaffneten Gruppe zu.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 12-13.

<sup>541</sup> UN General Assembly, *The Situation of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 11. Januar 2017, A/HRC/34/41, <http://www.refworld.org/docid/5a562b9d4.html>, Absätze 31, 32. Am 1. Januar 2017 erschoss ein Mitglied einer regierungsnahen bewaffneten Gruppe im Distrikt Sholgareh in der Provinz Balkh einen Jungen als er einem verletzten Kämpfer der regierungsfeindlichen Kräfte etwas zu essen brachte. UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>, S. 60.

<sup>542</sup> Für eine weitergehende Analyse zur Rekrutierung Minderjähriger, siehe Abschnitt III.A.3.

<sup>543</sup> Für eine ausführlichere Analyse von Problemen, die sich aufgrund von schädlichen traditionellen Bräuchen ergeben, siehe Abschnitt III.A.7.b.

<sup>544</sup> Für eine ausführlichere Anleitung siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/09/08, 22. Dezember 2009, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=4bf145172>, Absätze 34-36; UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 2: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 7. Mai 2002, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98da3a>.

relevanten Konventionsgründen, in Verbindung mit der allgemeinen Unfähigkeit des Staates, Schutz vor einer solchen von nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden Verfolgung zu bieten, bestehen.

Asylanträge von Kindern sollten einschließlich der Untersuchung von Ausschlussgründen bei ehemaligen Kindersoldaten sorgfältig und gemäß den UNHCR-Richtlinien für Asylanträge von Kindern geprüft werden.<sup>545</sup>

### **11. Überlebende von Menschenhandel oder Zwangsarbeit und Personen, die entsprechend gefährdet sind**

Berichten ist zu entnehmen, dass afghanische Männer, Frauen und Kinder zum Zweck der Zwangsarbeit, zur sexuellen Ausbeutung und – im Fall von Mädchen – zur Zwangsverheiratung als Opfer von Menschenhandel innerhalb von Afghanistan sowie in den Nahen Osten, nach Europa und Südasien verkauft werden<sup>546</sup>, wobei der Handel eher innerhalb von Afghanistan als über Landesgrenzen hinweg stattfinden soll.<sup>547</sup> Mehrheitlich handelt es sich bei den Afghanen, die Opfer von Menschenhandel werden, um Kinder, die zur Ausbeutung ihrer Arbeitskraft in verschiedenen Wirtschaftssektoren wie der Landwirtschaft, der Ziegelindustrie, im Bergbau und Bauwesen, zum Teppichknüpfen, in Haushalten und in Dienstleistungsunternehmen verkauft werden. Sie werden außerdem auch für illegale Tätigkeiten wie Drogenhandel und -produktion, andere kriminelle Handlungen, Kämpfe und andere Formen der Gewalt und für Bettel eingesetzt.<sup>548</sup> Weitere Zwecke des Kinderhandels sind sexuelle Ausbeutung und Zwangsheirat.<sup>549</sup> Es wird berichtet, dass Kinderhandel auch für die Zwecke der Anwerbung, der Ausbildung und des Einsatzes in Militäroperationen der Taliban stattfindet, unter anderem zwecks Ausbildung zum Selbstmordattentäter.<sup>550</sup> Afghanische Frauen, Mädchen und Jungen sind Berichten zufolge insbesondere durch Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gefährdet. Bei Jungen gehören dazu die *bacha bazi*-Bräuche, bei denen einflussreiche Männer junge männliche Kinder zur gesellschaftlichen und sexuellen Unterhaltung missbrauchen.<sup>551</sup> Kinder werden Berichten zufolge mitunter von ihren Familien für finanzielle Zwecke

<sup>545</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/09/08, 22. Dezember 2009, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opensslpdf.pdf?reldoc=y&docid=4bf145172>.

<sup>546</sup> US Department of Labor, *2016 Findings on the Worst Forms of Child Labor: Afghanistan*, 30. September 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a00215c0.html>; US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>.

<sup>547</sup> US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>.

<sup>548</sup> US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>; Tolo News, *Concerns Rise over Human Trafficking Increase*, 31. Oktober 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/concerns-rise-over-human-trafficking-increase>; IWPR, *Child Labour in Afghan Coal Mines - Underage Workers Routinely Endure Hot, Dusty and Dangerous Conditions*, 5. April 2017, <https://www.ecoi.net/en/document/1397959.html>; IWPR, *Afghanistan's Child Beggars: Impoverished Parents and Organised Gangs Routinely Exploit Children for Profit*, 27. Februar 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistans-child-beggars>. Für weiterführende Informationen bezüglich gefährlicher Kinderarbeit in Afghanistan siehe: HRW, *"They Bear All the Pain" - Hazardous Child Labor in Afghanistan*, 13. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/57878e374.html>.

<sup>549</sup> US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>; Pajhwok Afghan News, *Forced and Early Marriages: A Form of Trafficking in Person*, 29. März 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/03/29/forced-and-early-marriages-form-trafficking-persons>; Pajhwok Afghan News, *Forced Marriage: a Cultural Dimension of Human Trafficking*, 1. März 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/03/01/forced-marriage-cultural-dimension-human-trafficking>; Pajhwok Afghan News, *Standing up Against Slavery as a Form of Trafficking*, 25. Februar 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/02/25/standing-against-slavery-form-trafficking>.

<sup>550</sup> AP News, *Young Afghans Trafficked to Study Under Taliban*, 1. August 2017, <https://www.apnews.com/590be9a02ef14617b6cacec036c827/Officials:-Young-Afghans-trafficked-to-study-under-Taliban>; RFE/RL, *Afghan Police: Children Kidnapped to Be Suicide Bombers for Taliban*, 10. Juli 2017, <https://www.rferl.org/a/afghan-police-children-kidnapped-by-taliban-to-be-suicide-bombers/28606744.html>.

<sup>551</sup> „*Bacha bazi* ist ein Brauch, bei dem sich normalerweise reiche oder einflussreiche Männer, darunter auch Militärführer oder politische Führungskräfte, Jungen und intersexuelle Kinder sozusagen halten, um von ihnen, insbesondere durch Tanzen und sexuelle Gefälligkeiten, unterhalten zu werden. Dabei handelt es sich um einen schädlichen Brauch, der gegen eine Vielzahl von Menschenrechten verstößt. Zu diesen Menschenrechtsverletzungen zählen unter anderem das Verbot sexuellen Missbrauchs und der Ausbeutung von Kindern, der Verkauf von Kindern, Menschenhandel, Zwangsarbeit und Sklaverei, Rekrutierung und Einsatz von Kindern sowie Gefangenschaft und das Recht auf Bildung.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 13, Fußnote 58. Das überarbeitete Strafgesetzbuch, das mit 15. Februar 2018 in Kraft getreten ist, stellt den Brauch des *bacha bazi* unter Strafe und legt die Verhängung einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren fest. Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260, 15. Mai 2017, Kapitel 5, Artikel 653-667 (eine inoffizielle englische Übersetzung wurden von UNHCR zu den Akten genommen). Dennoch betonte der UN-Ausschuss gegen Folter, dass „der Ausschuss es als äußerst bedenklich erachtet, dass dieser Brauch trotz des neuen rechtlichen Rahmens in Afghanistan möglicherweise nach wie vor weitverbreitet bleibt und auch viele Staatsbeamte darin involviert sind, wie etwa der Fall von Shach Mirza Panjsheri zeigt, der *bacha bazi* praktizierte.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN CAT, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Absatz 37. Berichten der US-amerikanischen Botschaft in Kabul zufolge

oder zur Begleichung von Schulden verkauft.<sup>552</sup> Afghanische Frauen und Männer werden Berichten zufolge ins Ausland verkauft und werden Opfer von Zwangsarbeit und Schuldknechtschaft, zum Beispiel als Haussklaven oder als Arbeitskräfte in der Landwirtschaft oder im Bauwesen.<sup>553</sup> Einige afghanische Familien, darunter Kinder, befinden sich Berichten zufolge in einem unentrinnbaren Kreislauf der Zwangsarbeit, zum Beispiel in Ziegeleiwerken.<sup>554</sup>

Im Januar 2017 wurde ein neues Gesetz gegen den Menschenhandel erlassen, das Menschenhandel und die Ausbeutung von Menschen, den Schmuggel von Migranten und ausdrücklich auch *bacha bazi* unter Strafe stellt.<sup>555</sup> Die Bestimmungen dieses Gesetzes wurden durch die Aufnahme der Straftatbestände Menschenhandel und Ausbeutung von Menschen, einschließlich *bacha bazi*<sup>556</sup> und des Schmuggels von Einwanderern,<sup>557</sup> in das überarbeitete Strafgesetzbuch von 2017 verstärkt. Das Strafgesetzbuch von 2017 stellt auch die Anwerbung von Kindern zur Verrichtung von harter körperlicher, ungesunder und Untertagearbeit unter Strafe.<sup>558</sup> Ferner ahndet das Gesetz von 2009 über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen den Verkauf, den Kauf oder die Förderung des Verkaufs oder Kaufs einer Frau für die Zwecke der Heirat als strafbare Handlungen.<sup>559</sup> Jedoch wurden die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, wie oben erwähnt, nicht in das Strafgesetzbuch von 2017 übernommen.<sup>560</sup>

Bemühungen um die Durchsetzung des rechtlichen Rahmens zur Bekämpfung von Menschenhandel werden Berichten zufolge durch mangelndes Bewusstsein und durch Unverständnis unter den Strafverfolgungs- und Justizbeamten in Bezug auf Menschenhandel,<sup>561</sup> durch Korruption und den

---

hat das Kabinett des Präsidenten im Jahr 2016 damit begonnen, einen Gesetzesentwurf zum Schutz von Kindern zu erarbeiten, der Bestimmungen zu den schlimmsten Arten von Kinderarbeit, darunter auch *bacha bazi*, beinhaltet. US Department of Labor, *2016 Findings on the Worst Forms of Child Labor: Afghanistan*, 30. September 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a00215c0.html>. Siehe auch US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>; IWPR, *Afghanistan: Insurgents Prey on Teenage Boys*, 31. Juli 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistan-insurgents-prey-teenage-boys>; IWPR, *Boys Sold for Sex in Afghan Province*, 2. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd641b4.html>; The Express Tribune, *Kabul to Set Penalties for Subculture of Boy Sex Slaves*, 22. Februar 2017, <https://tribune.com.pk/story/1335200/kabul-set-penalties-subculture-boy-sex-slaves/>; France: Office français de protection des réfugiés et apatrides (OFPRA), *Afghanistan : La pratique du bachabazi*, 14. November 2016, <http://www.refworld.org/docid/59317cfd4.html>. Siehe auch Abschnitt III.A.10, *Kinder mit bestimmten Profilen oder Kinder, die unter bestimmten Bedingungen leben*.

<sup>552</sup> US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>; US Department of Labor, *2016 Findings on the Worst Forms of Child Labor: Afghanistan*, 30. September 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a00215c0.html>. „Kinderehen verfolgen grundsätzlich das Ziel, die Beziehungen rivalisierender Familien und Stämme als Teil von Abkommen zu stärken oder Schulden zu begleichen bzw. Streitigkeiten beizulegen. Letztendlich verkaufen arme Familien ihre Töchter im Gegenzug für hohe Mitgiften an reiche Familien und die Mädchen werden an Männer verheiratet, die wesentlich älter sind als sie. Die Entscheidungen, Mädchen für eine Heirat zu verkaufen, werden von Männern getroffen. Ehefrauen, Mütter, Schwestern oder die Mädchen selbst haben kaum bis kein Mitspracherecht.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNFPA Afghanistan, *Child Marriage*, undatiert, <http://afghanistan.unfpa.org/node/15233>.

<sup>553</sup> US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>.

<sup>554</sup> Daily Outlook Afghanistan, *Many Bonded Child Laborers Work in Takhar Salt Mine*, 28. Dezember 2017, [http://www.outlookafghanistan.net/national\\_detail.php?post\\_id=19767](http://www.outlookafghanistan.net/national_detail.php?post_id=19767); US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices: Afghanistan*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec8a7fa.html>; IWPR, *Afghanistan's Modern Day Slave Labourers*, 24. Januar 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghanistans-modern-day-slave-labourers>; Mail Online, *Held in Bonded Labour, Afghan Returnee Children Make Bricks for a Living*, 2. November 2016, <http://www.dailymail.co.uk/wires/reuters/article-3897816/Held-bonded-labour-Afghan-returnee-children-make-bricks-living.html>; HRW, *"They Bear All the Pain" - Hazardous Child Labor in Afghanistan*, 13. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/57878e374.html>, S. 8-13.

<sup>555</sup> Afghanistan, *Law to Combat Crimes of Trafficking in Persons and Smuggling of Migrants*, 2017, Artikel 3, 11, 20-23. (eine inoffizielle englische Übersetzung wurde von UNHCR zu den Akten genommen). Das Gesetz zum Kampf gegen Entführungen und Menschenhandel (*Law Countering Abduction and Human Trafficking/Smuggling*) aus dem Jahr 2008 wurde durch das 2017 verabschiedete Gesetz aufgehoben. Siehe auch US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>. Zwangsarbeit ist gemäß Artikel 49 der Verfassung verboten, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>.

<sup>556</sup> Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260, 15. Mai 2017, Artikel 510-512, 516, 518. (eine inoffizielle englische Übersetzung wurde von UNHCR zu den Akten genommen). Siehe auch US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>.

<sup>557</sup> Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260, 15. Mai 2017, Artikel 521-528. (eine inoffizielle englische Übersetzung wurde von UNHCR zu den Akten genommen).

<sup>558</sup> *Ebd.*, Artikel 613.

<sup>559</sup> Afghanistan, *Law of 2009 on Elimination of Violence against Women (EVAW Law)*, 1. August 2009, <http://www.refworld.org/docid/5486d1a34.html>, Artikel 24.

<sup>560</sup> Siehe Abschnitt III.A.7: „Frauen mit bestimmten Profilen oder unter bestimmten Bedingungen lebende Frauen“.

<sup>561</sup> Die Mehrdeutigkeit des Dari-Begriffs für Menschenhandel hat Berichten zufolge bezüglich unterschiedlicher Konzepte von Menschenhandel zu Verwirrung geführt und die Wirksamkeit des Gesetzes beeinträchtigt. US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>.

mangelnden politischen Willen, die Täter zur Verantwortung zu ziehen, sowie wegen der Anschuldigung der Mittäterschaft im Menschenhandel gegen Regierungsbeamte behindert.<sup>562</sup>

Die Regierung soll Berichten zufolge Menschenhandelsopfer wegen Prostitution oder „Verstößen gegen die Sittlichkeit“ festnehmen, inhaftieren oder auf andere Weise bestrafen.<sup>563</sup>

Im Licht der oben beschriebenen Situation ist UNHCR der Ansicht, dass abhängig von den jeweiligen Umständen des Falles für Personen, insbesondere für Frauen und Kinder, die unter bestimmten sozio-ökonomischen Bedingungen leben, die eine Verletzlichkeit in Hinblick auf Menschenhandel oder Zwangsarbeit schaffen, ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aus anderen relevanten Konventionsgründen, in Verbindung mit der allgemeinen Unfähigkeit des Staates, Schutz vor einer solchen von nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden Verfolgung zu bieten, bestehen kann. Zu den Personen mit diesem Risikoprofil zählen Überlebende von Menschenhandel oder Zwangsarbeit, bei denen eine erhöhte Gefahr bestehen kann, erneut Opfer von Menschenhandel oder Zwangsarbeit zu werden.<sup>564</sup>

Darüber hinaus vertritt UNHCR die Auffassung, dass Personen, die bereits Opfer von Menschenhandel waren, aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung durch den Staat wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aus anderen relevanten Konventionsgründen – abhängig von den jeweiligen Umständen des Falles – internationalen Flüchtlingsschutz benötigen können.

## 12. Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten

Einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen sind in Afghanistan illegal und können nach dem neuen afghanischen Strafgesetzbuch mit Haftstrafen von bis zu zwei Jahren geahndet werden.<sup>565</sup> Die Höchststrafe für gleichgeschlechtliche Beziehungen ist nach der Scharia die

<sup>562</sup> US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>; UN CAT, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Absatz 37. Für einen detaillierten Bericht zur Rechtsstaatlichkeit Afghanistans siehe: USIP, *Rule of Law, Governance and Human Rights in Afghanistan 2002-2016*, 29. August 2017, <https://www.usip.org/sites/default/files/PW130-Rule-of-Law-Governance-and-Human-Rights-in-Afghanistan-2002-to-2016.pdf>.

<sup>563</sup> US Department of Labor, *2016 Findings on the Worst Forms of Child Labor: Afghanistan*, 30. September 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a00215c0.html>; US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>; UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Absatz 37; SIGAR, *Child Sexual Assault in Afghanistan: Implementation of the Leahy Laws and Reports of Assault by Afghan Security Forces*, Juni 2017, <https://www.sigar.mil/pdf/inspections/SIGAR%2017-47-IP.pdf>, S. 19; IWPR, *Boys Sold for Sex in Afghan Province*, 2. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58bd641b4.html>; IWPR, *Afghanistan: The High Price of Virginity*, 11. Januar 2017, <http://www.refworld.org/docid/587783564.html>; HRW, *Afghanistan: End 'Moral Crimes' Charges, 'Virginity' Tests*, 25. Mai 2016, <http://www.refworld.org/docid/574696bb4.html>. Siehe auch Abschnitt III.A.7.a: „Frauen mit bestimmten Profilen oder unter bestimmten Bedingungen lebende Frauen: sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt“.

<sup>564</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 7: Anwendung des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf die Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen*, 7. April 2006, HCR/GIP/06/07, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=52204c584>.

<sup>565</sup> Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260, 15. Mai 2017 (eine inoffizielle englische Übersetzung wurde von UNHCR zu den Akten genommen), Artikel 646 und 647. Während der allgemeinen periodischen Überprüfung im Jahr 2014 lehnte Afghanistan eine Empfehlung von Norwegen ab, „für Nicht-Diskriminierung auf Grundlage von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität zu sorgen und die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs aufzuheben, mit denen einvernehmliche sexuelle Beziehungen unter Erwachsenen des gleichen Geschlechts unter Strafe gestellt werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Siehe UN Human Rights Council, *Report of the Working Group on the Universal Periodic Review: Afghanistan*, 4. April 2014, <http://www.refworld.org/docid/539064f14.html>; UN Human Rights Council, *Report of the Working Group on the Universal Periodic Review: Afghanistan Addendum*, 16. Juni 2014, <http://www.refworld.org/docid/5671934a4.html>. Es sei darauf hingewiesen, dass in einigen Teilen der afghanischen Gesellschaft sexuelle Kontakte zwischen Männern Berichten zufolge nicht ungewöhnlich sind. Wie denselben Quellen zu entnehmen ist, unterscheiden Männer jedoch zwischen gleichgeschlechtlichen sexuellen Kontakten und Gefühlen der Liebe gegenüber einem anderen Mann. Letzteres wird als Sünde aufgefasst und stellt eine Straftat unter dem Gesetz der Scharia dar. Siehe zum Beispiel Afghanistan Human Terrain Team, *Pashtun Sexuality: Research Update and Findings (Unclassified)*, 2009, <http://info.publicintelligence.net/HTT-PashtunSexuality.pdf>; Shivananda Khan, *Everybody Knows, But Nobody Knows: Desk Review of Current Literature on HIV and Male-Male Sexualities, Behaviours and Sexual Exploitation in Afghanistan* (London: Naz Foundation International), September 2008, [http://www.aidsdatahub.org/dmdocuments/Everybody\\_knows\\_but\\_nobody\\_knows\\_Afghan\\_Review.pdf.pdf](http://www.aidsdatahub.org/dmdocuments/Everybody_knows_but_nobody_knows_Afghan_Review.pdf.pdf), S. 22, 29; und S. Khan, *Rapid Assessment of Male Vulnerabilities to HIV and Sexual Exploitation in Afghanistan* (London: Naz Foundation International), 30. März 2009, [http://www.aidsdatahub.org/dmdocuments/Rapid\\_Assessment\\_of\\_Male\\_Vulnerabilities\\_to\\_HIV\\_and\\_Sexual\\_Exploitation\\_in\\_Afghanistan\\_2009.pdf.pdf](http://www.aidsdatahub.org/dmdocuments/Rapid_Assessment_of_Male_Vulnerabilities_to_HIV_and_Sexual_Exploitation_in_Afghanistan_2009.pdf.pdf), S. 17, 63.

Todesstrafe,<sup>566</sup> doch seit dem Ende der Taliban-Herrschaft wurden keine Todesstrafen aufgrund gleichgeschlechtlicher Beziehungen durch die Justiz verhängt.<sup>567</sup>

Die gesellschaftliche Tabuisierung von Homosexualität ist weiterhin in starkem Ausmaß vorhanden.<sup>568</sup> Tatsächlich oder vermeintlich homosexuelle Männer und Jungen haben Berichten zufolge nur begrenzt Zugang zu medizinischer Versorgung und werden wegen ihrer sexuellen Orientierung von ihren Arbeitgebern entlassen.<sup>569</sup> Personen mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen und Geschlechtsidentitäten (SOGI) werden laut Berichten Opfer von Diskriminierung und Gewalt, auch durch Behörden, Familienangehörige und Angehörige ihrer Gemeinschaften sowie durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs).<sup>570</sup> Insgesamt sind „homophobe Einstellungen sowie Gewalt gegen LGBT-Gruppen in Afghanistan allgegenwärtig.“<sup>571</sup> Berichten zufolge werden Personen mit unterschiedlichen SOGI von der Polizei nicht geschützt; es liegen vielmehr Berichte vor, dass Polizisten gegen solche Personen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Orientierung mit Schikanen, Gewalt (einschließlich Vergewaltigung), Festnahme und Inhaftierung vorgehen.<sup>572</sup>

<sup>566</sup> International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA), *State-Sponsored Homophobia: A World Survey of Laws Prohibiting Same Sex Activity between Consenting Adults*, Mai 2017, [http://ilga.org/downloads/2017/ILGA\\_State\\_Sponsored\\_Homophobia\\_2017\\_WEB.pdf](http://ilga.org/downloads/2017/ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2017_WEB.pdf), S. 121.

<sup>567</sup> „Gemäß der Scharia oder islamischem Recht kann außerehelicher Sex mit dem Tod bestraft werden. Da sich die erforderliche Beweisführung, die von diesem Gesetz festgelegt ist, als schwierig erweist, ist diese Strafe seit 2001 nicht mehr von afghanischen Gerichten verhängt worden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. HRW, *Afghan LGBT Asylum Seekers in UK among Most Vulnerable*, 26. Februar 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/02/26/afghan-lgbt-asylum-seekers-uk-among-most-vulnerable>.

<sup>568</sup> „Homosexualität ist ein Tabuthema in einem aus sozialer und religiöser Sicht konservativen Land wie Afghanistan. Viele halten Homosexualität für nicht islamisch und unmoralisch. Homosexuelle Männer können auf Veranlassung des Staates verhaftet werden oder werden von ihren Familienmitgliedern durch sogenannte Ehrenmorde getötet.“ [Übersetzung durch UNHCR]. RFE/RL, *'Fake Life': Being Gay in Afghanistan*, 12. Dezember 2017, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-being-gay-fake-life/28731934.html>. Der Leiter der Organisation für sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität (SOGI) [...] erklärte, dass „Ermordungen von Homosexuellen in Afghanistan häufig vorkommen und derartige Morde von Tag zu Tag mehr werden“. Zudem stellte er fest, dass „Männer zu Rendezvous gelockt und dann getötet werden.“ Man hört jedoch nie etwas über derartige Fälle, da es sich um ein absolutes Tabuthema handelt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Open Democracy, *'I Am Not Safe': On the Run as a Gay Man in Afghanistan*, 3. März 2017, <https://www.opendemocracy.net/5050/ritu-mahendru/i-am-not-safe-on-run-as-gay-man-in-afghanistan>. „[H]omosexuelle Handlungen sind in der afghanischen Gesellschaft gänzlich tabu und werden sowohl von der Scharia als auch durch das afghanische Gesetz verboten. Homosexualität wird im Allgemeinen als eine Art abweichendes Verhalten kategorisiert und mit Prostitution und Pädophilie assoziiert.“ [Übersetzung durch UNHCR]. IWPR, *Boys Sold for Sex in Afghan Province*, 2. März 2017, <https://iwpr.net/global-voices/boys-sold-sex-afghan-province>. Siehe auch BBC, *Afghanistan LGBT Community Living under Threat of Death*, 7. Oktober 2016, <http://www.bbc.com/news/world-asia-36884732>.

<sup>569</sup> „Es liegen glaubhafte Berichte vor, die darlegen, dass Personen, die unter dem Verdacht stehen, homosexuell zu sein, gekündigt und von ihren Familien enteignet wurden, sowie dass ihnen der Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen verwehrt wurde, sie ausgeraubt, zu sexuellen Gefälligkeiten gedrängt und vergewaltigt wurden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Australian Government: Department of Foreign Affairs and Trade, *Country Information Report: Afghanistan*, 18. September 2017, <http://dfat.gov.au/about-us/publications/Documents/country-information-report-afghanistan.pdf>, S. 22. Siehe auch The Diplomat, *Defying Holy Orders: Afghanistan's LGBT Community*, 30. Januar 2017, <https://thediplomat.com/2017/01/defying-holy-orders-afghanistans-lgbt-communit/>; Open Democracy, *'I Am Not Safe': On The Run as a Gay Man In Afghanistan*, 3. März 2017, <https://www.opendemocracy.net/5050/ritu-mahendru/i-am-not-safe-on-run-as-gay-man-in-afghanistan>; BBC, *Afghanistan LGBT Community Living under Threat of Death*, 7. Oktober 2016, <http://www.bbc.com/news/world-asia-36884732>.

<sup>570</sup> „Mitglieder der LGBT-Gemeinde in Afghanistan können nur darauf hoffen, Misshandlungen zu entgehen, indem sie ihre sexuelle Identität verleugnen und unterdrücken, von ihren Familien arrangierte Ehen eingehen, nur mit dem Ehepartner Geschlechtsverkehr haben, Kinder haben und niemals eine sexuelle Beziehung eingehen, die nicht der Norm entspricht. Wenn sie dies jedoch nicht machen, so riskieren sie Haft, strafrechtliche Verfolgung und Gewalt vonseiten ihrer Familien, der Gesellschaft sowie der Regierung.“ [Übersetzung durch UNHCR]. HRW, *Afghan LGBT Asylum Seekers in UK among Most Vulnerable*, 26. Februar 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/02/26/afghan-lgbt-asylum-seekers-uk-among-most-vulnerable>. „Das Untergrundnetzwerk der LGBT-Gemeinde in Kabul sieht sich jeden Tag mit Diskriminierungen, Einschüchterungen und Misshandlungen konfrontiert, die unter anderem auch von Behörden ausgehen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. The Diplomat, *Defying Holy Orders: Afghanistan's LGBT Community*, 30. Januar 2017, <https://thediplomat.com/2017/01/defying-holy-orders-afghanistans-lgbt-community/>. „Personen, die sich als lesbisch, schwul, bisexuell oder transsexuell outen und offen zu ihrer Sexualität und Geschlechtsidentität stehen, werden möglicherweise von ihren Familien ausgegrenzt und Opfer eines „Ehrenmordes“. Mitglieder der LGBT-Gemeinde sind außerdem von Gewalt, Anschlägen, Vergewaltigungen und Verhaftungen betroffen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Rutgers, *Fact Sheet: Sexual and Reproductive Health and Rights in Afghanistan*, Dezember 2016, <https://www.rutgers.nl/sites/rutgersnl/files/PDF/Factsheet%20Afghanistan%20Eng.pdf>, S. 2. Siehe auch Open Democracy, *'I Am Not Safe': On the Run as a Gay Man in Afghanistan*, 3. März 2017, <https://www.opendemocracy.net/5050/ritu-mahendru/i-am-not-safe-on-run-as-gay-man-in-afghanistan>; BBC, *Afghanistan LGBT Community Living under Threat of Death*, 7. Oktober 2016, <http://www.bbc.com/news/world-asia-36884732>; RAWA News, *Afghanistan: While Pedophilia Is Culturally Sanctioned, LGBT Adults Fear for Their Lives*, 11. November 2016, <http://www.rawa.org/temp/runews/2016/11/11/afghanistan-while-pedophilia-is-culturally-sanctioned-lgbt-adults-fear-for-their-lives.html>; AP News, *Fear, Secrecy and Danger a Way of Life for Afghan Gays*, 5. November 2016, <https://apnews.com/456fa1a71d004d539edce40eff6efb46/fear-secrecy-and-danger-way-life-afghan-gays>.

<sup>571</sup> Open Democracy, *'I Am Not Safe': On the Run as a Gay Man in Afghanistan*, 3. März 2017, <https://www.opendemocracy.net/5050/ritu-mahendru/i-am-not-safe-on-run-as-gay-man-in-afghanistan>.

<sup>572</sup> „[E]s gab immer wieder glaubhafte Berichte darüber, dass Personen, die als homosexuell gelten (fast ausschließlich Männer), laufend in Schwierigkeiten mit der Polizei verwickelt sind. Sie werden unter anderem belästigt und/oder (für gewöhnlich aufgrund zweifelhafter Anschuldigungen) verhaftet. Für Personen, die der LGBTI-Gemeinde angehören, besteht ein hohes Risiko der Diskriminierung von offizieller Seite aus, wie etwa durch die Provokation strafbarer Handlungen, Verhaftungen, Belästigungen und Misshandlungen durch die Polizei.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Australian Government: Department of Foreign Affairs and Trade, *Country Information Report: Afghanistan*, 18. September 2017, <http://dfat.gov.au/about-us/publications/Documents/country-information-report-afghanistan.pdf>, S. 22. „Für Mitglieder

Organisationen, die sich für den Schutz der Freiheit von Personen mit unterschiedlichen SOGI einsetzen, bleiben Berichten zufolge im Untergrund, da sie legal nicht eingetragen werden können.<sup>573</sup>

Angesichts der weit verbreiteten gesellschaftlichen Tabus in Hinblick auf gleichgeschlechtliche Beziehungen sind nur wenige Informationen über die Behandlung von Personen mit unterschiedlichen SOGI in Afghanistan verfügbar. Die wenigen Informationen beziehen sich auf homosexuelle Männer. Die Situationen von homosexuellen Frauen und bisexuellen Personen ist weitgehend nicht dokumentiert. Auch über die Situation von Transsexuellen ist wenig bekannt.<sup>574</sup> Der Mangel an Informationen sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass kein Risiko für Personen mit unterschiedlichen SOGI bestünde.

Im Lichte der Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Beziehungen und der starken gesellschaftlichen Tabus ist UNHCR der Ansicht, dass für Personen mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen und Geschlechtsidentitäten (SOGI) wahrscheinlich ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe besteht, da sie tatsächlich oder vermeintlich vorherrschenden rechtlichen, religiösen und gesellschaftlichen Normen nicht entsprechen. Für sie kann auch aus anderen relevanten Konventionsgründen ein Bedarf an internationalem Schutz bestehen. Ähnlich besteht aus denselben Gründen für Personen mit vermeintlich unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen und Geschlechtsidentitäten wahrscheinlich ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz.

Es ist zu berücksichtigen, dass von Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten nicht erwartet werden kann, dass sie ihre Identität ändern oder verbergen, um der Verfolgung zu entgehen.<sup>575</sup> Außerdem stehen die erhebliche strafrechtliche Sanktionierung gleichgeschlechtlicher Beziehungen einem Schutz von Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen durch den Staat entgegen, auch in solchen Fällen, in denen die Verfolgungshandlungen durch nichtstaatliche Akteure wie Familien- oder Gemeinschaftsangehörige erfolgen.<sup>576</sup>

der LGBT-Gemeinde (Lesben, Schule, Bisexuelle und Transgender), die von gesellschaftlicher Ablehnung und Misshandlungen durch die Polizei betroffen sind, existiert kein Rechtsschutz.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Freedom House, *Freedom in the World 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>.

<sup>573</sup> „Keine Organisation tritt öffentlich für die Verbesserung der Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern oder intersexuellen Personen ein.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Australian Government: Department of Foreign Affairs and Trade, *Country Information Report: Afghanistan*, 18. September 2017, <http://dfat.gov.au/about-us/publications/Documents/country-information-report-afghanistan.pdf>, S. 22. „Trotz der Tatsache, dass bislang keine nicht-staatliche Organisation ihre Unterstützung der LGBT-Gemeinde publik macht und damit an die Öffentlichkeit geht, können sich Personen, die dieser Gemeinde angehören, vor allem Frauen, an Organisationen wenden, die für die Gesundheit und den Schutz von Frauen eintreten, und erhalten derartige Dienstleistungen. Die sexuelle Orientierung und die Identität der Person werden innerhalb der Organisation vertraulich behandelt, um sowohl die betroffene Person als auch die Organisation vor den Reaktionen der Öffentlichkeit zu schützen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Independent Chief Inspector of Borders and Immigration, *Inspection of Country of Origin Information - November 2016 Report*, Februar 2017, [https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/614322/Inspection-of-Country-of-Origin-Information\\_November-2016.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/614322/Inspection-of-Country-of-Origin-Information_November-2016.pdf), S. 31. Siehe auch Open Democracy, *'I Am Not Safe': On the Run as a Gay Man in Afghanistan*, 3. März 2017, <https://www.opendemocracy.net/5050/ritu-mahendru/i-am-not-safe-on-run-as-gay-man-in-afghanistan>.

<sup>574</sup> Berichte zeigen auf, dass Lesben und Transgender in Afghanistan in Angst leben. Siehe zum Beispiel InfoMigrants, *'Had I Stayed in Afghanistan, I Would Have Been Killed'*, 22. Februar 2018, <http://www.infomigrants.net/en/post/7714/had-i-stayed-in-afghanistan-i-would-have-been-killed>; KBR, *Living A Double Life as a Transgender Woman In Afghanistan*, 6. März 2017, <http://kbr.id/english/03-2017/living-a-double-life-as-a-transgender-woman-in-afghanistan/89024.html>; Huffington Post, *Transgender Refugees in Pakistan Fear Death Upon Return Home to Afghanistan*, 26. Januar 2017, [https://www.huffingtonpost.com/entry/transgender-refugees-afghanistan-pakistan\\_us\\_5887d4e9e4b0441a8f7194b7](https://www.huffingtonpost.com/entry/transgender-refugees-afghanistan-pakistan_us_5887d4e9e4b0441a8f7194b7); BBC, *Afghanistan LGBT Community Living under Threat of Death*, 7. Oktober 2016, <http://www.bbc.com/news/world-asia-36884732>. „Die Situation bezüglich der geschlechtsspezifischen Aufteilung und der Unterdrückung von Frauen stellt eine Hürde für alle Geschlechter, vor allem aber für lesbische Frauen, dar, wenn es darum geht, einen Ort zu finden, an dem sie ungestört leben können.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Swedish International Development Cooperation (SIDA), *The Rights of LGBTI Persons in Afghanistan*, November 2014, <https://www.sida.se/globalassets/sida/eng/partners/human-rights-based-approach/lgbti/riights-of-lgbt-persons-afghanistan.pdf>, S. 1.

<sup>575</sup> Siehe zum Beispiel Europäischer Gerichtshof, *X, Y, Z v Minister voor Immigratie en Asiel*, C-199/12 to C-201/12, 7. November 2013, <http://www.refworld.org/docid/527b94b14.html>.

<sup>576</sup> Für weitere Hinweise in Hinblick auf Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft von Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten, siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 9: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität im Zusammenhang mit Artikel I A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 23. Oktober 2012, HCR/GIP/12/01, <http://www.refworld.org/docid/50348afc2.html>. Siehe auch Europäischer Gerichtshof, *A, B, C v. Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, C-148/13 to C-150/13, 2. Dezember 2014, <http://www.refworld.org/docid/547d943da.html>.

### 13. Angehörige ethnischer (Minderheiten-)Gruppen

Die Bevölkerung Afghanistans besteht aus mehreren unterschiedlichen ethnischen Gruppen, die traditionell ein hohes Maß an Autonomie gegenüber der Zentralregierung besitzen.<sup>577</sup> Infolge verschiedener historischer Bevölkerungsbewegungen in der Vergangenheit – freiwilliger und erzwungener Art – wohnen einige Angehörige ethnischer Gruppen mittlerweile außerhalb der Gebiete, in denen sie traditionell der Mehrheit angehörten.<sup>578</sup> Daher können Personen, die einer der größten ethnischen Gruppe des Landes angehören, tatsächlich an ihrem Wohnort zu einer ethnischen Minderheit gehören und dementsprechend aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit mit Diskriminierung oder Misshandlungen an ihrem Wohnort konfrontiert sein.<sup>579</sup> Hingegen besteht möglicherweise für ein Mitglied einer ethnischen Gruppe oder eines Clans, der bzw. die auf nationaler Ebene eine Minderheit darstellt, kein Risiko aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit in Gebieten diskriminiert zu werden, in denen diese ethnische Gruppe bzw. dieser Clan lokal die Mehrheit bildet.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die unterschiedlichen ethnischen Gruppen nicht notwendigerweise homogene Gemeinschaften bilden. Unter Paschtunen können beispielsweise starke Rivalitäten zwischen verschiedenen Untergruppen Spannungen und Konflikte verursachen.<sup>580</sup>

<sup>577</sup> Maley, William, *The Afghan Wars*, 2002, New York, Palgrave Macmillan, S. 8-9: „Die afghanische Bevölkerung ist nie durch eine vollständige Volkszählung erfasst worden. Die Ergebnisse der teilweisen Volkszählung von 1979, erweitert durch weitere relevante Daten, legen jedoch eine Bevölkerungszahl von ca. 13,05 Mio. einschließlich 800.000 Nomaden nahe (Eighmy, 1990: 10). Diese Bevölkerung war keineswegs homogen, und es wäre tatsächlich falsch, von einer „afghanischen Gesellschaft“ zu sprechen, da dieser Begriff ein Maß an einheitlicher Bevölkerungsstruktur suggeriert, die in Afghanistan nie existierte. Stattdessen umfasst Afghanistan eine kaleidoskopische Ansammlung von „Mikro-Gesellschaften“ (häufig mit dem Begriff *qawm*, bzw. „Netzwerk“ bezeichnet) mit porösen und flexiblen Grenzen. Ein Wissenschaftler ging sogar so weit, Afghanistan als eine „Nation von Minderheiten“ zu bezeichnen (Jawad, 1992). Ethnische Gruppenzugehörigkeit, Religion, Beruf und Geschlecht stellen traditionell ein Spektrum von Merkmalen dar, anhand derer sich Afghanen mit Gleichgesinnten identifizieren können. Während einige dieser Merkmale tatsächlich (unveränderlich) zugeschrieben sind – das heißt unveränderbar, oder nur veränderbar unter Inkaufnahme hoher sozialer Kosten – stellt die relative Betonung dieser Merkmale häufig eine strategische Entscheidung dar. (...) Afghanistan ist zuallererst ein multiethnisches Land.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Wie von William Maley im obigen Zitat angemerkt, hat seit der teilweise erfolgten Volkszählung von 1979, die aufgrund der sowjetischen Invasion nicht vollständig durchgeführt wurde, keine Volkszählung mehr stattgefunden. Auf der Basis einer Hochrechnung der Daten, die durch die Zählung von 1979 gewonnen wurden, wird die gegenwärtige Bevölkerungszahl auf 34,1 Mio. geschätzt. Siehe US Central Intelligence Agency, *CIA Factbook: Afghanistan*, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/af.html>. Im Factbook der CIA ist festgehalten, dass „derzeit keine statistischen Daten zu ethnischen Gruppen in Afghanistan – einem sensiblen Thema – vorliegen. Diesbezügliche Daten, die im Zusammenhang mit Meinungsumfragen unter kleinen Personengruppen erhoben wurden, stellen keine verlässliche Alternative dar.“ [Übersetzung durch UNHCR]. *Ebd.* Siehe auch Asia Foundation, *Afghanistan in 2017: A Survey of the Afghan People*, November 2017, [https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017\\_AfghanSurvey\\_report.pdf](https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017_AfghanSurvey_report.pdf), S. 200; Swedish Committee for Afghanistan, *The Afghan Population*, 22. August 2016, <https://swedishcommittee.org/afghanistan/population>; Civil-Military Fusion Centre, *Afghanistan Ethnic Groups: A Brief Investigation*, August 2011, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-ethnic-groups-brief-investigation>. Eine detaillierte Landkarte zur geografischen Verteilung ethnischer Gruppen in Afghanistan befindet sich in: Congressional Research Service, *Afghanistan: Post-Taliban Governance, Security, and U.S. Policy*, 13. Dezember 2017, <https://fas.org/sgp/crs/row/RL30588.pdf>, S. 74, Abbildung 2: „Map of Afghan Ethnicities“. Der afghanischen Verfassung zufolge „setzt sich die Nation Afghanistan aus Paschtunen, Tadschiken, Hazara, Usbeken, Turkmenen, Belutschen, Paschai, Nuristani, Aymaq, Arabern, Kirgisen, Qizilbasch, Gurjar, Brahui und anderen Stämmen zusammen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>, Artikel 4.

<sup>578</sup> Zum Beispiel ließ Abdur Rahman Khan (der Afghanistan zwischen 1880 und 1901 regierte) aufrührerische Paschtunen der Stämme Durrani und Ghilzai in die von Usbeken und Tadschiken bewohnten Gebiete im Norden bringen, wo sie aufgrund ihrer Abgeschiedenheit unter nicht-paschtunischen Gruppen von der Zentralregierung Rahmans abhängig waren. Rahman führte zudem zehntausende paschtunische Krieger in einen muslimischen Dschihad gegen die schiitischen Hazara in Hazarajat und gegen animistische Stämme in Kafiristan (heutiges Nuristan). Die paschtunischen Krieger wurden mit Plünderungen und Landnahme in den von ihnen eroberten Gebieten belohnt. Eine zweite Welle paschtunischer Migration in Gebiete der Tadschiken, Usbeken und Hazara folgte im zweiten Viertel des 20. Jahrhunderts, als die Regierung tausende Familien des paschtunischen Stammes der Ghilzai, die über keinen Grundbesitz verfügten, in den Norden umsiedelte, und die im Norden lebenden Minderheiten auf diesem Wege ihres wertvollen Acker- und Weidelandes beraubte, welches sie seit Jahrhunderten bewohnt hatten. Siehe zum Beispiel Peter Tomsen, *The Wars of Afghanistan*, New York: Public Affairs, 2011, S. 42, 53, 80.

<sup>579</sup> Ein Beispiel hierfür stellen die Paschtunen im nördlichen Afghanistan dar, Nachfahren der Paschtunen, die im 19. und 20. Jahrhundert von der Regierung in Gebiete umgesiedelt worden waren, in denen traditionell Usbeken und Tadschiken lebten. Nach dem Sturz der Taliban im Jahr 2001 wurden große Zahlen von Paschtunen aus dem Norden Afghanistans, wo sie eine ethnische Minderheit darstellten, gewaltsam vertrieben, da man sie mit dem Taliban-Regime in Verbindung brachte. Für einige der Vertriebenen stellt die Wiedergewinnung von Land und Eigentum weiterhin eine Herausforderung dar. IDMC, *Afghanistan: Durable Solutions Far From Reach Amid Escalating Conflict*, 16. April 2012, <http://www.refworld.org/docid/511e50cd2.html>; Minority Rights Group International, *Pashtuns*, undatiert; <http://minorityrights.org/minorities/pashtuns/>; HRW, *Paying for the Taliban's Crimes: Abuses Against Ethnic Pashtuns in Northern Afghanistan*, 9. April 2002, <http://www.refworld.org/docid/3cb2ad007.html>. Siehe auch CORI, *Afghanistan: COI Relating to Pashtuns*, 20. Januar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f9c87e4.html>; CORI, *Afghanistan: The Situation of Pashtuns in Areas of Afghanistan Where They Form a Minority*, 20. Januar 2015, <http://www.refworld.org/docid/559a8aad4.html>; Secure Livelihoods Research Consortium (Adam Pain), *Livelihoods, Basic Services and Social Protection in Afghanistan*, Juli 2012, <http://www.odi.org.uk/sites/odi.org.uk/files/odi-assets/publications-opinion-files/7718.pdf>, S. 4.

<sup>580</sup> Siehe zum Beispiel Minority Rights Group International, *Afghanistan: Pashtuns*, undatiert, <http://minorityrights.org/minorities/pashtuns/>; CORI, *Afghanistan: COI Relating to Pashtuns*, 20. Januar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f9c87e4.html>; Civil-Military Fusion Centre, *Afghanistan Ethnic Groups: A Brief Investigation*, August 2011, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-ethnic-groups-brief>

Es sei ferner darauf hingewiesen, dass ethnische Zugehörigkeit und Religion oftmals untrennbar miteinander verbunden sind, insbesondere in Bezug auf die ethnische Gruppe der Hazara, die vorwiegend schiitisch ist. Daher ist es nicht immer möglich, zu unterscheiden, ob Religion oder die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe als primärer Grund für Vorfälle oder Spannungen anzusehen ist.<sup>581</sup> Da die politische Zugehörigkeit wiederum oftmals von der ethnischen Zugehörigkeit abhängt, können (vermeintliche) politische Überzeugungen und ethnische Zugehörigkeit untrennbar miteinander verbundene Elemente in Konflikten und Spannungen zwischen verschiedenen Gruppen sein.<sup>582</sup>

Es bestehen weiterhin starke Trennlinien zwischen den unterschiedlichen ethnischen Gruppen in Afghanistan. Im „Peoples under Threat“-Index von Minority Rights Group International ist Afghanistan als fünftgefährlichstes Land der Welt für ethnische Minderheiten aufgeführt, insbesondere aufgrund der gezielten Angriffe auf Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe und Religion. Der Index weist insbesondere Hazara, Paschtunen, Tadschiken, Usbeken, Turkmenen und Belutschen als gefährdete ethnische Gruppe in Afghanistan aus.<sup>583</sup>

Die Verfassung garantiert die „Gleichheit aller ethnischen Gruppen und Stämme“.<sup>584</sup> Dennoch klagen Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen über Diskriminierung von staatlicher Seite auch in Form von ungleicher Behandlung bei der Besetzung von Stellen im öffentlichen Dienst und beim Zugang zu medizinischer Versorgung in Gebieten, in denen sie eine Minderheit darstellen.<sup>585</sup>

---

[investigation](http://www.tribalanalysiscenter.com/PDF-TAC/Pashtun%20Tribal%20Dynamics.pdf); Tribal Analysis Center, *Pashtun Tribal Dynamics*, Oktober 2009, <http://www.tribalanalysiscenter.com/PDF-TAC/Pashtun%20Tribal%20Dynamics.pdf>.

<sup>581</sup> Siehe zum Beispiel Reuters, *Who Is an Afghan? Row Over ID Cards Fuels Ethnic Tension*, 8. Februar 2018, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-politics/who-is-an-afghan-row-over-id-cards-fuels-ethnic-tension-idUSKBN1FS1YQ>; US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>; Civil-Military Fusion Centre, *Afghanistan Ethnic Groups: A Brief Investigation*, August 2011, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-ethnic-groups-brief-investigation>.

<sup>582</sup> Siehe, zum Beispiel, Z. Warren, *First I Am my Tribe: An Investigation of Ethnic Identity in a National Sample of Afghans*, 1. Dezember 2015, [https://repository.library.georgetown.edu/bitstream/handle/10822/1040764/Warren\\_georgetown\\_0076D\\_13167.pdf?sequence=1](https://repository.library.georgetown.edu/bitstream/handle/10822/1040764/Warren_georgetown_0076D_13167.pdf?sequence=1), S. 25, 27-30; Congressional Research Service, *Afghanistan: Politics, Elections, and Government Performance*, 12. Januar 2015, <http://www.fas.org/sfp/crs/row/RS21922.pdf>, S. 2; ICG, *Afghanistan's Political Transition*, 16. Oktober 2014, <http://www.refworld.org/docid/543f9dfc4.html>, S. 26. Eine eingehendere Analyse entsprechender Risikoprofile findet sich in den Abschnitten III.A.1 und III.A.5.

<sup>583</sup> Minority Rights Group International, *Peoples under Threat 2017*, 19. Juli 2017, <http://minorityrights.org/wp-content/uploads/2017/07/Peoples-under-Threat-2017.pdf>, S. 5. Zu beachten ist, dass nicht bei allen Beobachtern Einigkeit über den ethnischen Hintergrund bestimmter Fälle von Gewalt besteht. Daher stellt der Congressional Research Service fest: „Nach dem Sturz der Taliban gab es wenige Vorfälle ethnisch motivierter Gewalt, jedoch führen Eifersüchteleien und historisch begründete Streitigkeiten zwischen den unterschiedlichen ethnischen Gruppen mitunter zu Zusammenstößen. Alle ethnischen Gruppen sind auf allen Ebenen der Zentralregierung vertreten und alle Gruppen haben weitreichende Kontrolle darüber, wie Regierungsprogramme in ihren geografischen Regionen umgesetzt werden. Der afghanische Präsident ist zwar befugt, Provinz- und Distrikt-Gouverneure zu ernennen, jedoch besteht ein informelles Einvernehmen, dass nur Gouverneure ernannt werden, die gemäß ihrer ethnischen Zugehörigkeit der Mehrheit der betreffenden Provinzen entsprechen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Congressional Research Service, *Afghanistan: Politics, Elections, and Government Performance*, 12. Januar 2015, <http://www.fas.org/sfp/crs/row/RS21922.pdf>, S. 2.

<sup>584</sup> Artikel 6 der afghanischen Verfassung, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>.

<sup>585</sup> Laut einer nationalen Befragung, die von der Unabhängigen Menschenrechtskommission für Afghanistan (AIHRC) im Jahr 2017 durchgeführt wurde, berichteten 63 Prozent der Befragten, dass sie in der Vergangenheit ethnischer Diskriminierung in Gesundheitszentren ausgesetzt waren. AIHRC, *National Inquiry Report Situation of the Right to Access Quality Health Services*, April 2017, <http://www.aihrc.org.af/media/files/Research%20Reports/english/health%20report%201.pdf>, S. 7, 29, 38, 40. Siehe auch Reuters, *Leaked Memo Fuels Accusations of Ethnic Bias in Afghan Government*, 21. September 2017, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-politics/leaked-memo-fuels-accusations-of-ethnic-bias-in-afghan-government-idUSKCN1BW15U>; News in Asia, *Ethno-Religious Conflict Has Plagued Afghanistan for Long*, 24. Juli 2016, <https://newsin.asia/ethno-religious-conflict-has-plagued-afghanistan-for-long/>; Minority Rights Group International, *Afghanistan: Governance*, undatiert, <http://minorityrights.org/country/afghanistan/>; Nahid Suleman, *Ethnic Discrimination in Afghanistan*, undatiert, [http://www.intermedia.org.pk/pdf/pak\\_afghan/Nahid\\_Suleman\\_Ethnic\\_Discrimination\\_in\\_Afghanistan.pdf](http://www.intermedia.org.pk/pdf/pak_afghan/Nahid_Suleman_Ethnic_Discrimination_in_Afghanistan.pdf).

a) *Kuchis*

Nomaden oder Kuchis, wie sie in Afghanistan gemeinhin bezeichnet werden, bilden eine Randgruppe.<sup>586</sup> Die meisten Kuchis sind ethnische Paschtunen,<sup>587</sup> doch „sind sie eher eine soziale als ethnische Gruppe, obwohl sie gleichzeitig einige Merkmale einer eigenen ethnischen Gruppe aufweisen“.<sup>588</sup> Seit dem Ende des Taliban-Regimes im Jahr 2001 weisen Indikatoren für menschliche Entwicklung eine mangelhafte Entwicklung der Kuchis im Vergleich zu anderen ethnischen Gruppen aus. Die Kuchis gehören zu den ärmsten Menschen in Afghanistan.<sup>589</sup> Traditionell sind sie Nomaden, leben jedoch Berichten zufolge mittlerweile größtenteils in Städten, Dörfern oder in Stadtrandsiedlungen größerer urbaner Zentren,<sup>590</sup> was zu erhöhten Spannungen zwischen den Kuchis und anderen ethnischen Gruppen geführt haben soll.<sup>591</sup> Laut Berichten sind die sozio-ökonomischen Bedingungen für sesshaft

<sup>586</sup> Aufgrund dieses Umstandes sind zehn Sitze im Unterhaus der Nationalversammlung und zwei Sitze im Oberhaus für Kuchis vorgesehen. AAN, *New Building, Old MPs: A Guide to the Afghan Parliament*, 4. Februar 2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/new-building-old-mps-a-guide-to-the-afghan-parliament/>. AREU stellt fest, dass die „Bestimmung zugunsten der Kuchis seit den Wahlen 2005 unter Parlamentariern heftig umstritten ist.“ [Übersetzung durch UNHCR]. AREU, *The A to Z Guide to Assistance in Afghanistan*, 2015, <http://www.refworld.org/docid/5507ebe94.html>, S. 76. Siehe auch RFE/RL, *Kuchi Nomads: Struggling and Stateless in War-Torn Lands*, 9. Februar 2016, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-pakistan-kuchis/27539195.html>. Es liegen keine zuverlässigen Statistiken über die Gesamtzahl von Kuchis in Afghanistan vor. Schätzungen der Minority Rights Group International liegt die Gesamtanzahl der Kuchis in Afghanistan bei ungefähr 30.000 Personen. Minority Rights Group International, *Afghanistan: Kuchis*, undatiert, <http://minorityrights.org/minorities/kuchis/>. Anderen Schätzungen zufolge schwankt deren Anzahl zwischen 800.000 und 2,4 Mio. Personen. Siehe: Reuters, *Afghan Nomads Trapped, Hungry as Pakistan Blocks Access to Grazing Land*, 19. Februar 2018, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-conflict-migration/afghan-nomads-trapped-hungry-as-pakistan-blocks-access-to-grazing-land-idUSKCN1G31UJ>; UN Department of Economic and Social Affairs, *World Population Prospects: The 2017 Revision – Afghanistan*, 21. Juni 2017, [https://esa.un.org/unpd/wpp/DVD/Files/4\\_Other%20Files/DataSources.pdf](https://esa.un.org/unpd/wpp/DVD/Files/4_Other%20Files/DataSources.pdf), S. 1.

<sup>587</sup> „Aus einer ethnischen Perspektive betrachtet, handelt es sich bei der großen Mehrheit der Kuchis um Paschtunen. Unter den Kuchis befinden sich aber auch Belutschen, Araber sowie Tadschiken und Usbeken im Norden des Landes.“ [Übersetzung durch UNHCR]. M. Ker und J. Locke, „Singing in the Wilderness: Kuchi Nomads in Modern Afghanistan“, *Cornell International Affairs Review*, Band 3(2), 2010, <http://www.inquiriesjournal.com/articles/1260/singing-in-the-wilderness-kuchi-nomads-in-modern-afghanistan>, S. 1-2. Die Minderheit der Kuchis umfasst die Aymaq, Belutschen, Araber, Kirgisen, Turkmenen und Usbeken. Richard Tapper, „Who are the Kuchi? Nomad Self-Identities in Afghanistan“, *Journal of the Royal Anthropological Institute (N.S.)*, Band 14, 2008, S. 97-116, [http://www.nomadsed.de/fileadmin/user\\_upload/redakteure/Dateien\\_Intern/Archiv\\_AG\\_1/Tapper\\_Kuchi\\_2008.pdf](http://www.nomadsed.de/fileadmin/user_upload/redakteure/Dateien_Intern/Archiv_AG_1/Tapper_Kuchi_2008.pdf), S. 99-100. Siehe auch Minority Rights Group International, *Afghanistan: Kuchis*, undatiert, <http://minorityrights.org/minorities/kuchis/>.

<sup>588</sup> Minority Rights Group International, *Afghanistan: Kuchis*, undatiert, <http://minorityrights.org/minorities/kuchis/>.  
<sup>589</sup> „Afghanistans Instabilität hat dazu geführt, dass [die Kuchis] zu den ärmsten Gruppen des Landes gehören.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Minority Rights Group International, *Afghanistan: Kuchis*, undatiert, <http://minorityrights.org/minorities/kuchis/>. Siehe auch Samuel Hall Consulting, *State of Afghan Cities 2015 – Vol. 1*, September 2015, [http://samuelhall.org/wp-content/uploads/2015/09/State-of-Afghan-Cities-2015-Volume\\_1.pdf](http://samuelhall.org/wp-content/uploads/2015/09/State-of-Afghan-Cities-2015-Volume_1.pdf), S. 21.

<sup>590</sup> „Aufgrund des verminderten Zugangs zu den immer kleiner werdenden Weidflächen, zieht es die Nomaden in die Städte oder sie bemächtigen sich jedes Stückchen Lands, das sie finden. Da das Führen eines Nomadenlebens immer schwieriger wird, fehlt es einigen von ihnen, abgesehen davon, in den Städten als billige Arbeitskraft zu arbeiten, an Möglichkeiten, sich eine Existenzgrundlage zu schaffen. All jene, die können, setzen alles daran, dieses Schicksal abzuwenden und versuchen, ein Stückchen Land zu erobern.“ [Übersetzung durch UNHCR] AREU, *Typologies of Nomad-Settler Conflict in Afghanistan*, Januar 2018, <https://areu.org.af/wp-content/uploads/2018/01/1801E-Typologies-of-nomad-settler-conflict-in-Afghanistan.pdf>, S. 22. Berichten zufolge hat sich der Prozess des Sesshaftwerdens der Kuchis zum Teil durch soziale, wirtschaftliche, umweltbedingte und demografische Veränderungen nach 2001, vor allem in der Provinz Kabul, „drastisch beschleunigt“. [Übersetzung durch UNHCR]. AREU, *Mapping Nomad-Farmer Conflict in Afghanistan*, Juli 2017, [https://www.ecoi.net/en/file/local/1404589/1226\\_1500886126\\_1714e-mapping-nomad-farmer-conflict-in-afghanistan.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1404589/1226_1500886126_1714e-mapping-nomad-farmer-conflict-in-afghanistan.pdf), S. 6-7. Schätzungen zur Anzahl von Kuchis, die nach wie vor als Nomaden leben, schwanken. „Manche Kuchis sind aufgrund von Krieg, Dürre oder aufgrund des schwindenden Zugangs zu Ackerland in Siedlungsgebiete gezogen. Nur ungefähr ein Drittel von ihnen führt weiterhin ein Nomadenleben.“ [Übersetzung durch UNHCR]. RFL/RE, *Afghanistan's Kuchi Nomads Forced to Settle*, 18. September 2015, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-society-nomads/27241125.html>. Die Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission berichtete hingegen, dass sich über 80 Prozent der Kuchis dauerhaft in Städten oder Dörfern niedergelassen haben, während annähernd 18 Prozent halbnomadisch leben, d. h. sich niedergelassen haben, jedoch zu bestimmten Jahreszeiten mit ihren Tieren umherziehen. Lediglich ungefähr zwei Prozent der Kuchis sind nach wie vor Nomaden ohne dauerhaften Aufenthaltsort. AIHRC, *Fifth Report: Situation of Economic and Social Rights in Afghanistan*, Dezember 2011, <http://www.refworld.org/docid/511e58cf0.html>, S. 113. Siehe auch AAN, *The Social Wandering of the Afghan Kuchi*, November 2013, [http://www.afghanistan-analysts.org/wp-content/uploads/2013/11/20131125\\_FFoschini-Kuchis.pdf](http://www.afghanistan-analysts.org/wp-content/uploads/2013/11/20131125_FFoschini-Kuchis.pdf). Viele dieser Siedlungen existieren in sogenannten „irregulären Wohngebieten“, die aufgrund einer fehlenden Stadtplanung oder bestimmter Merkmale des Landes als Siedlungsflächen ungeeignet sind. Samuel Hall Consulting, *State of Afghan Cities 2015 – Vol. 1*, September 2015, [http://samuelhall.org/wp-content/uploads/2015/09/State-of-Afghan-Cities-2015-Volume\\_1.pdf](http://samuelhall.org/wp-content/uploads/2015/09/State-of-Afghan-Cities-2015-Volume_1.pdf), S. 76.

<sup>591</sup> „Aufgrund eines fehlenden Regierungsprogramms zur Ansiedelung der Nomaden [Kuchis] in einem bestimmten Gebiet, zieht es sie entweder in die Städte oder sie bemächtigen sich jedes Stückchen Lands, das sie finden. Nur wenige Nomaden verfügen über die notwendigen Mittel, um sich Ackerland zu kaufen, weshalb eine der Möglichkeiten, die sie haben, darin besteht, Weideland zu besetzen, wo auch immer sie können. [...] Infolge des Konkurrenzkampfes zur Bestellung von Weideland, richten sich Gemeinschaften, die noch nie etwas gegen den Zugang der Kuchis zu Weideland hatten, gegen die Kuchis [...] Das gänzliche Fehlen von Vorschriften in ländlichen Gegenden [...] hat zur Folge, dass sich relativ belanglose Vorfälle rasch zu Gewaltvorfällen ausweiten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. AREU, *Mapping Nomad-Farmer Conflict in Afghanistan*, Juli 2017, [https://www.ecoi.net/en/file/local/1404589/1226\\_1500886126\\_1714e-mapping-nomad-farmer-conflict-in-afghanistan.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1404589/1226_1500886126_1714e-mapping-nomad-farmer-conflict-in-afghanistan.pdf), S. 8. „In den vergangenen Jahren ist es aufgrund des Zugangs zu Land vermehrt [...] zu ethnisch bedingten Spannungen und heftigen Zusammenstößen zwischen den Hazara und den als Nomaden lebenden Kuchis gekommen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. BBC, *'God Forgoes Afghanistan'*, 30. Juli 2016, <http://www.bbc.com/news/blogs-trending-36925169>. Siehe auch Pajhwok Afghan News, *Khost Lakan Tribe Seeks End to Land Dispute with Kuchis*, 31. Juli 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/07/31/khost-lakan-tribe-seeks-end-land-dispute-kuchis>.

gewordene Kuchis sogar noch schlechter als für nomadische Kuchis.<sup>592</sup> Die Verfassung sieht vor, dass der Staat Maßnahmen für die Verbesserung der Lebensgrundlagen von Nomaden ergreifen und ihren Zugang zu Bildung verbessern soll (Artikel 44).<sup>593</sup> Dennoch wird berichtet, dass die Kuchis auch weiterhin „in Bezug auf den Zugang zu Bildung, Gesundheit und Lebensgrundlagen benachteiligt sind“<sup>594</sup>

## b) Hazara

Von den Hazara wird berichtet, dass sie weiterhin gesellschaftlich diskriminiert und gezielt durch illegale Besteuerung, Zwangsrekrutierung, Zwangsarbeit, körperliche Misshandlung und Inhaftierung erpresst werden.<sup>595</sup> Hazara, die überwiegend Schiiten sind, wurden bereits in der Vergangenheit durch die sunnitische Bevölkerungsmehrheit ausgegrenzt und diskriminiert.<sup>596</sup> Seit dem Ende des Taliban-

<sup>592</sup> „Es zeigt sich, dass sesshafte Kuchis tendenziell ärmer sind als jene Kuchis, die als Nomaden leben, und dass die meisten sesshaften Kuchis als Tagelöhner arbeiten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. AREU, *Mapping Nomad-Farmer Conflict in Afghanistan*, Juli 2017, [https://www.ecoi.net/en/file/local/1404589/1226\\_1500886126\\_1714e-mapping-nomad-farmer-conflict-in-afghanistan.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1404589/1226_1500886126_1714e-mapping-nomad-farmer-conflict-in-afghanistan.pdf), S. 6. Die Kuchis lassen sich häufig in Gebieten rund um Großstädte, vor allem rund um Kabul, nieder. Dort mangelt es ihnen an Zugang zur Grundversorgung, wie etwa Trinkwasser, und sie werden von den Einheimischen ablehnend behandelt. Minority Rights Group International, *State of the World's Minorities and Indigenous Peoples 2015: Afghanistan*, 2. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55a4fa6915.html>.

<sup>593</sup> Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>, Artikel 14 und 44.

<sup>594</sup> Action Contre la Faim, *200,000 Kuchis Nomads Trapped in Afghanistan in Need of Assistance*, 11. Februar 2018, <https://reliefweb.int/report/afghanistan/200000-kuchis-nomads-trapped-afghanistan-need-assistance>. Kuchis leben isoliert von Gesundheitsleistungen und die Impfraten von Kuchi-Kindern sind, unabhängig davon, ob sie in städtischen oder ländlichen Gebieten leben, um einiges niedriger als von Kindern anderer Gruppen. Infolgedessen sind Kuchis insbesondere gefährdet, an Kinderlähmung zu erkranken. UNICEF, *A Family Affair: Transforming a Community to Eradicate Polio in Afghanistan*, 22. Februar 2018, <https://www.unicef.org/afghanistan/stories/family-affair>. Im Jahr 2016 berichtete die Afghanistan's Central Statistics Organization, dass nur 42,6 Prozent der Kuchi-Frauen Zugang zur Schwangerschaftsvorsorge haben. Dieser Prozentsatz ist der niedrigste unter allen ethnischen Gruppen in Afghanistan. Central Statistics Organization, *Women and Men in Afghanistan 2016*, 2017, <http://cso.gov.af/Content/files/Publications/Women%20in%20men/Women%20and%20Men%20In%20Afghanistan%20English%202016.pdf>; S. 32. Siehe auch Reuters, *Afghan Nomads Trapped, and Hungry as Pakistan Blocks Access to Grazing Land*, 19. Februar 2018, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-conflict-migration/afghan-nomads-trapped-hungry-as-pakistan-blocks-access-to-grazing-land-idUSKCN1G31UJ>.

<sup>595</sup> Dezember 2017, Freedom House, *Freedom in the World 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>. „Die Hazara in Afghanistan [...] sahen sich aufgrund hartnäckiger Diskriminierungen bereits vielfach dazu gezwungen, ihren Wohnort zu wechseln. [...] Die Hazara [...] sind nach wie vor von bestimmten Formen religiöser oder ethnischer Diskriminierung betroffen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Minority Rights Group International, *No Escape from Discrimination: Minorities, Indigenous Peoples and the Crisis of Displacement*, Dezember 2017, [http://minorityrights.org/wp-content/uploads/2017/12/MRG\\_Displacement\\_Report\\_Dec17.pdf](http://minorityrights.org/wp-content/uploads/2017/12/MRG_Displacement_Report_Dec17.pdf), S. 3, 17. „Mitglieder der Minderheit schiitischer Hazara waren Opfer von Zwangsarbeit.“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>. „Zahlreiche weitere Anschläge, die in den vergangenen Jahren auf die ethnische Gruppe verübt wurden, wurden dem Islamischen Staat zugerechnet und lösten in Kabul große Proteste unter den Hazara aus. Die Hazara sind der Meinung, dass zu wenig unternommen wird, um sie zu beschützen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. New York Times, *Hazaras Protest after an ISIS Attack Kills 10 in Kabul*, 9. März 2018, <https://www.nytimes.com/2018/03/09/world/asia/suicide-attack-kabul-hazaras.html>. „Hazara-Aktivist\*innen sind der Meinung, dass die Regierung nichts unternimmt, um für die Interessen der Hazara einzutreten. Teile Zentralafghanistans, darunter Bamiyan, die inoffizielle Hauptstadt der Hazara, zählen zu den ärmsten Gebieten des Landes sowie es dort oftmals auch keine Grundversorgungseinrichtungen und keinen Strom gibt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Al Jazeera, *Afghanistan: Who Are the Hazaras?*, 27. Juni 2016, <https://www.aljazeera.com/indepth/features/2016/06/afghanistan-hazaras-160623093601127.html>. Siehe auch The Geopolitics, *The Agony of the Hazaras and the Indifference of the Afghan State*, 18. Mai 2018, <https://thegeopolitics.com/the-agony-of-the-hazaras-and-the-indifference-of-the-afghan-state/>; The Globe Post, *Attacks on Hazara Community Killing Political Efficacy in Afghanistan*, 14. Mai 2018, <https://www.theglobepost.com/2018/04/29/afghanistan-hazara-community/>; Reuters, *Who Are the Hazaras and What Are They Escaping?*, 22. September 2016, <https://in.reuters.com/article/europe-migrants-hazaras/who-are-the-hazaras-and-what-are-they-escaping-idINKCN11S0Z6>; The Diplomat, *TUTAP Power Project Reopens Old Wounds in Afghanistan*, 4. August 2016, <https://thediplomat.com/2016/08/tutap-power-project-reopens-old-wounds-in-afghanistan/>; Reuters, *Thousands of Afghan Hazaras Join Power Line Protest in Kabul*, 16. Mai 2016, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-protests/thousands-of-afghan-hazaras-join-power-line-protest-in-kabul-idUSKCN0Y70BW>.

<sup>596</sup> „Bei den Hazara handelt es sich um eine Minderheit in Afghanistan, die schon seit langem unterdrückt wird und deren Mitglieder tendenziell Schiiten sind.“ [Übersetzung durch UNHCR]. New York Times, *Hazaras Protest after an ISIS Attack Kills 10 in Kabul*, 9. März 2018, <https://www.nytimes.com/2018/03/09/world/asia/suicide-attack-kabul-hazaras.html>. „[O]bwohl alle Afghanen betroffen waren, sind es vor allem die ethnischen und religiösen Minderheiten gewesen, die einem besonderen Risiko ausgesetzt waren. Dies bewahrheitet sich vor allem in Bezug auf die in Afghanistan lebenden Hazara, eine Gemeinschaft, die aufgrund ihres Glaubens, dem schiitischen Islam, und ihres asiatischen Aussehens seit langem verfolgt und diskriminiert wird. Die Geschichte der Hazara in Afghanistan reicht weit in die Vergangenheit zurück und zeichnet ein Bild der Verfolgung, gesellschaftlichen Ausgrenzung und Massenermordungen, im Zuge derer tausende Hazara von den Taliban getötet wurden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Minority Rights Group International, *No Escape from Discrimination: Minorities, Indigenous Peoples and the Crisis of Displacement*, Dezember 2017, [http://minorityrights.org/wp-content/uploads/2017/12/MRG\\_Displacement\\_Report\\_Dec17.pdf](http://minorityrights.org/wp-content/uploads/2017/12/MRG_Displacement_Report_Dec17.pdf), S. 17. Siehe auch Global Village Space, *Afghanistan: The Growing Ethnic Tension Has its Roots in History*, 23. Februar 2018, <https://www.globalvillagespace.com/afghanistan-growing-ethnic-tension-roots-history>; Daily Times, *Hazara Genocide*, 21. November 2017, <https://dailytimes.com.pk/144056/hazara-genocide/>; Australian Policy and History, *Hazaras' Persecution Worsens: Will the New Government Show Leadership by Lifting the Suspension on Afghani Asylum Claims?*, 13. November 2017, <http://aph.org.au/hazaras-persecution-worsens-will-the-new-government-show-leadership-by-lifting-the-suspension-on-afghani-asylum-claims/>; Minority Rights Group International, *State of the World's Minorities and Indigenous Peoples 2016 - Case study: Hazara Heritage and the Uncertain Future of the Buddhas of Bamiyan*, 12. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/5796080ec.html>; Al

Regimes im Jahr 2001 haben sie Berichten zufolge erhebliche wirtschaftliche und politische Fortschritte gemacht,<sup>597</sup> doch mehren sich seit den letzten Jahren Berichten zufolge die Fälle von Schikanen, Einschüchterung, Entführung und Tötung durch die Taliban, den Islamischen Staat und andere regierungsfeindliche Kräfte.<sup>598</sup>

- c) *Mitglieder der ethnischen Gruppe der Jat, einschließlich der Gemeinschaften Jogi, Chori Frosh, Gorbat und Mosuli*

Zu den am stärksten marginalisierten Gemeinschaften in Afghanistan gehört die ethnische Minderheit der Jat, die die Gemeinschaften der Jogi, Chori Frosh, Gorbat und Mosuli umfasst.<sup>599</sup> Ein großes Hindernis für die Mitglieder dieser Gemeinschaften stellt Berichten zufolge die soziale und institutionelle Diskriminierung dar. So soll sich etwa das Innenministerium weigern, die ethnischen

Jazeera, *Afghanistan: Who are the Hazaras?*, 27. Juni 2016, <https://www.aljazeera.com/indepth/features/2016/06/afghanistan-hazaras-160623093601127.html>; Minority Rights Group International, *Afghanistan: Hazaras*, undatiert, <http://minorityrights.org/minorities/hazaras/>.

<sup>597</sup> „Seit 2001 erfreut sich die üblicherweise marginalisierte Minderheit schiitischer Muslime, darunter auch die meisten ethnischen Hazara, einer vermehrten politischen Vertretung sowie Beteiligung in staatlichen Einrichtungen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Freedom House, *Freedom in the World 2017: Afghanistan*, 2. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5936a46d13.html>. Siehe auch Australian Government: Department of Foreign Affairs and Trade, *Thematic Report: Hazaras in Afghanistan*, 18. September 2017, <http://dfat.gov.au/about-us/publications/Documents/country-information-report-hazaras-thematic.pdf>, S. 4; Landinfo, *Afghanistan: Hazaras and Afghan Insurgent Groups*, 3. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5ae1ea974.html>, S. 12; Minority Rights Group International, *Afghanistan: Hazaras*, undatiert, <http://minorityrights.org/minorities/hazaras/>.

<sup>598</sup> „Landesweit haben Anschläge aufständischer Gruppen, die sich gegen Schiiten und die Hazara richteten, in den letzten beiden Jahren mehr als 300 Tote und mehr als 700 Verletzte gefordert. Die meisten dieser Anschläge wurden vom Islamischen Staat für sich beansprucht bzw. wird angenommen, dass sie vom Islamischen Staat verübt wurden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Washington Post, *‘We Suffer More’: Rising Violence on Shiite Targets Takes Toll on Afghanistan’s Hazaras*, 21. März 2018, [https://www.washingtonpost.com/world/kabul-suicide-bomber-strikes-shiite-ceremony-killing-at-least-29/2018/03/21/e6e6e3ce-2cfa-11e8-b0b0-f706877db618\\_story.html](https://www.washingtonpost.com/world/kabul-suicide-bomber-strikes-shiite-ceremony-killing-at-least-29/2018/03/21/e6e6e3ce-2cfa-11e8-b0b0-f706877db618_story.html). „Im Laufe von 2017 stellte UNAMA ein Muster konfessionell motivierter Anschläge auf Angehörige der schiitischen Minderheit fest, von denen die meisten auch der ethnischen Minderheit der Hazara angehören. Beinahe alle dieser Anschläge wurden von Daesh/ISIL-KP-Anhängern verübt bzw. von Daesh/ISIL-KP für sich beansprucht.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>. „Während [2016-2017] wurden schiitische Muslime, vor allem ethnische Hazara, Opfer zahlreicher brutaler und tödlicher Anschläge sowie Entführungen, bei denen sie getötet wurden. Die Anschläge wurden überwiegend [...] Terroristengruppen zugerechnet bzw. von Terroristengruppen, wie den Taliban oder dem ISIS, für sich beansprucht.“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Commission on International Religious Freedom, *Annual Report: Afghanistan*, April 2017, <https://www.uscifr.gov/sites/default/files/Afghanistan.2017.pdf>, S. 3. „Der Islamische Staat-Provinz Khorasan (ISKP) bekannte sich öffentlich zu Anschlägen, bei denen mehr als 100 Schiiten getötet wurden. Im Juli [2016] wurde bei einem Protest, an dem hauptsächlich Anhänger der mehrheitlich schiitischen Hazara teilnahmen, ein Bombenanschlag verübt, der 97 Tote und mehr als 260 Verletzte forderte. Im Oktober [2016] betreten Schützen die Karte-Shaki-Moschee und schossen auf die Gläubigen, die sich dort versammelt hatten, um das schiitische Aschura-Fest zu feiern. Dabei wurden 17 Gläubige getötet und 58 verwundet, darunter auch Frauen und Kinder. Der ISKP beanspruchte beide Anschläge für sich. Die Taliban waren für eine Reihe von Entführungen schiitischer Hazara verantwortlich und sprachen auch weiterhin Todesdrohungen gegen Geistliche aus, die Botschaften predigten, die den Taliban zufolge ihrer Auslegung des Islams widersprachen. Sie warnten Mullahs davor, bei der Beerdigung von Sicherheitsbeamten der Regierung Gebete zu sprechen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom: Afghanistan*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8f4a.html>. Siehe auch New York Times, *Hazaras Protest after an ISIS Attack Kills 10 in Kabul*, 9. März 2018, <https://www.nytimes.com/2018/03/09/world/asia/suicide-attack-kabul-hazaras.html>; NPR, *ISIS Claims Responsibility for Deadly Attack Aimed at Afghan Hazaras*, 9. März 2018, <https://www.npr.org/sections/thetwo-way/2018/03/09/592210383/isis-claims-responsibility-for-deadly-attack-aimed-at-afghan-hazaras>; Amnesty International, *Amnesty International Report 2017/18: Afghanistan*, 22. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a99395da.html>; HRW, *World Report 2018: Afghanistan*, 18. Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a61eeac4.html>; Pajhwok News, *Taliban out to Foment Ethnic Trouble in Ghazni: Governor*, 13. Januar 2018, <https://www.pajhwok.com/en/2018/01/13/taliban-out-foment-ethnic-trouble-ghazni-governor>; AIHRC, *Attacks Against Hazaras in Afghanistan*, 2017, [http://www.aihrc.org.af/media/files/A%20Short%20Report%20on%20Attack%20against%20Hazaras\\_English\\_Final.pdf](http://www.aihrc.org.af/media/files/A%20Short%20Report%20on%20Attack%20against%20Hazaras_English_Final.pdf); The Guardian, *Insurgents Kill up to 50 Afghan Villagers in Northern Province*, 6. August 2017, <https://www.theguardian.com/world/2017/aug/06/insurgents-kill-up-to-50-afghan-villagers-in-northern-province>; RFE/RL, *Islamic State Proving Resilient in Afghanistan in Face of Targeted Campaign*, 4. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a9fb779a.html>; Huffington Post, *Why ISIS Have Declared War on the Hazara Shias of Afghanistan*, 26. Juni 2017, [https://www.huffingtonpost.in/syed-zafar-mehdi/why-isis-have-declared-war-on-the-hazara-shias-of-afghanistan\\_a\\_22504421/](https://www.huffingtonpost.in/syed-zafar-mehdi/why-isis-have-declared-war-on-the-hazara-shias-of-afghanistan_a_22504421/); Landinfo, *Afghanistan: Hazaras and Afghan Insurgent Groups*, 3. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5ae1ea974.html>, S. 25-26; Al Jazeera, *Afghanistan: Who Are the Hazaras?*, 27. Juni 2016, <https://www.aljazeera.com/indepth/features/2016/06/afghanistan-hazaras-160623093601127.html>.

<sup>599</sup> RFE/RL, *Afghanistan’s Marginalized Minority Fights Stateless Status*, Juli 2015, <http://gandhara.rferl.mobi/a/27100409.html>; Samuel Hall Consulting, *Jogi and Chori Frosh Communities: A Story of Marginalization* (für UNICEF), November 2011, <http://samuelhall.org/REPORTS/JOGI%20and%20CHORI%20FROSH%20Communities.pdf>, S. 15. Die Angehörigen der Gemeinschaften Jogi, Jat, Gorbat und Chori Frosh, deren Gesamtzahl auf 30.000 geschätzt wird, leben überwiegend in den Städten Dschalalabad (Jat), Masare Scharif (Jogi und Chori-Frosh), Kabul (Jogi und Jat), Kunduz (Jogi und Chori Frosh) und Herat (Gorbat); ILO, *Afghanistan: Time to Move to Sustainable Jobs: Study on the State of Employment in Afghanistan*, Mai 2012, <http://www.refworld.org/docid/5124c39f2.html>, S. 39. Ähnlich wie auch die Kuchis, geben diese Gruppen ihren traditionellen Lebensstil auf, um in städtische Gebiete umzusiedeln. Samuel Hall Consulting, *State of Afghan Cities 2015 – Vol. 1*, September 2015, [http://samuelhall.org/wp-content/uploads/2015/09/State-of-Afghan-Cities-2015-Volume\\_1.pdf](http://samuelhall.org/wp-content/uploads/2015/09/State-of-Afghan-Cities-2015-Volume_1.pdf), S. 21. Afghanistan hat auch eine kleine kirgisische Gemeinschaft in der nördlichen Provinz Badakhshan, die etwa 1.500 Personen umfasst, welche ihre Sorgen in Bezug auf das Überleben ihrer Gemeinschaft in Afghanistan zum Ausdruck gebracht haben. Mit Stand des Jahres 2012 waren ihre Bemühungen, nach Kirgisistan umgesiedelt zu werden, erfolglos geblieben. EurasiaNet, *Kyrgyz Community in Afghanistan Looking for a Way Out*, 7. Mai 2012, <http://www.eurasianet.org/node/65369>.

Gruppen der Jogi und Mosuli als afghanische Staatsangehörige anzuerkennen.<sup>600</sup> Demzufolge erhalten sie keine *tazkira*, den afghanischen Personalausweis, und haben infolgedessen nur beschränkten Zugang zu sozialen Einrichtungen wie staatlichen Schulen, Arbeitsstellen und Landbesitz.<sup>601</sup>

d) *Streitigkeiten um Land mit ethnischer oder stammesbezogener Dimension*

Der Nachweis von Landbesitz ist in vielen Fällen schwierig. Streitigkeiten um Land sind in Afghanistan Berichten zufolge daher häufig und nehmen nicht selten gewaltsame Formen an.<sup>602</sup> Die illegale Inbesitznahme von Land, so wird berichtet, ist verbreitet und oft sollen einflussreiche Akteure mit Verbindungen zur Regierung sowie Amtsträger daran beteiligt sein.<sup>603</sup> Alle formellen und informellen Mechanismen für die Grundbucheintragung, Landverteilung und Beilegung von Streitigkeiten um Landbesitz sind laut Berichten von Korruption betroffen.<sup>604</sup> Zur Eindämmung der weit verbreiteten Korruption wurde am 4. März 2017 durch Präsidialerlass ein neues Raumordnungsgesetz

<sup>600</sup> „Die Gemeinschaften der Jogi und Chori Frosh werden aufgrund ihrer Vorfahren und damit zusammenhängenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bräuchen verfolgt. Dazu zählt unter anderem der hohe Anteil an arbeitenden Frauen, aufgrund dessen sie als ‚Außenseiter‘ gesehen werden. Dies hat dazu beigetragen, dass sie wirtschaftlich, gesellschaftlich und politisch stark marginalisiert werden: eine Situation, die sich dadurch noch weiter verschlimmert, dass man sich häufig weigert, deren Staatsbürgerschaft anzuerkennen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Minority Rights Group International, *Afghanistan: Jogi and Chori Frosh*, undatiert, <http://minorityrights.org/minorities/jogi-chori-frosh/>.

<sup>601</sup> IWPR, *Afghan Gypsies Wait for Recognition*, 27. März 2017, <https://iwpr.net/global-voices/afghan-gypsies-wait-recognition>; AFP, *Living on A Knife Edge*, 18. März 2018, <https://www.thepuketnews.com/living-on-a-knife-edge-66377.php>; TRT World, *Afghanistan's Jogi Minority Seeks Citizenship*, 17. März 2018, <https://www.trtworld.com/life/afghanistan-s-jogi-minority-seeks-citizenship-15980>; The Times of India, *Afghanistan's Forgotten Gypsies Seek Legal Recognition*, 8. März 2018, <https://timesofindia.indiatimes.com/world/middle-east/afghanistans-forgotten-gypsies-seek-legal-recognition/articleshow/63221731.cms>; Minority Rights Group International, *Afghanistan: Jogi and Chori Frosh*, undatiert, <http://minorityrights.org/minorities/jogi-chori-frosh/>. Siehe auch V. Jain, *Ethnological and Legal Study of Jogis*, Journal of Social Sciences Research (2016) 2(3) 43, 49.

<sup>602</sup> ITV News, *More Than 26,000 Acres of Usurped Land Reclaimed in One Year: Justice Ministry*, 23. April 2018, <http://www.itvnews.af/en/news/afghanistan/34256-more-than-26000-acres-of-usurped-land-reclaimed-in-one-year-justice-ministry>; Tolo News, *500 Land Ownership Certificates Handed Out In Herat*, 24. Februar 2018, <https://www.tolonews.com/business/500C2%A0land-ownership-certificates-handed-outC2%A0herat>; Pahjwok Afghan News, *In Nangarhar, Big-Time Land-Grabbers Remain at Large*, 10. Dezember 2017, <https://www.pahjwok.com/en/2017/12/10/nangarhar-big-time-land-grabbers-remain-large>; ITV News, *President Ghani Warns He Will 'Crush Heads' of Land Grabbers*, 3. August 2017, <http://www.itvnews.af/en/news/afghanistan/30582>; TKG, *Thousands Acres of Usurped Land Reclaimed in Paktika*, 13. Juni 2017, <http://tkg.af/english/2017/06/13/thousands-acres-usurped-land-reclaimed-paktika/>; Pahjwok Afghan News, *Logar Residents Take to the Streets Against Land Grab*, 24. Mai 2017, <https://www.pahjwok.com/en/2017/05/24/logar-residents-take-streets-against-land-grab>; Pahjwok Afghan News, *650,000 Acres of Govt Land Usurped Nationwide*, 15. März 2017, <https://www.pahjwok.com/en/2017/03/15/650000-acres-govt-land-usurped-nationwide>; Afghanistan Times, *Land Grabbing: A Lucrative Black Business*, 11. März 2016, <http://afghanistantimes.af/land-grabbing-a-lucrative-black-business>.

<sup>603</sup> „Straffreiheit und eine fehlende Rechtsstaatlichkeit tragen in hohem Maße zur Problematik der widerrechtlichen Inbesitznahme von Land bei. [...] Ein von der Abteilung [zur Aufdeckung von Wirtschaftsverbrechen] erstellter Bericht deutete darauf hin, dass 15.831 Personen in 30 Provinzen insgesamt 1.247.981 Jerib Land (Maßeinheit für Land in Afghanistan; ein Jerib entspricht 2.000 m<sup>2</sup>), das der Regierung oder Privatpersonen gehört, illegal in Besitz genommen haben. Untersuchungsergebnisse des Independent Joint Anti-Corruption Monitoring and Evaluation Committee (MEC) legen offen, dass sich Personen, die eine bedeutende Stellung in der Regierung haben bzw. hatten, sich des größten Anteils an Land, das sich im Besitz von Privatpersonen und der Regierung befindet, ermächtigt. Strafverfolgungsbehörden blieben bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Fällen widerrechtlicher Inbesitznahme von Land erfolglos.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Independent Joint Anti-Corruption Monitoring and Evaluation Committee (MEC), *MEC's Impact Analysis*, Oktober 2016, [http://www.mec.af/files/MEC\\_Impact\\_%20FINAL%20\(English\).pdf](http://www.mec.af/files/MEC_Impact_%20FINAL%20(English).pdf), S. 9. „Das Handeln gewalttätiger Machthaber („Strongmen“) wurde legitimiert und bestärkt, indem sie von Präsident Hamid Karzai auf mit Autorität und Verantwortung verbundene Posten berufen wurden. [...] Diese Männer unterdrückten rivalisierende Gruppen und einfache Bürger, indem sie Landraub und Menschenrechtsverletzungen begingen sowie wirtschaftliche Ausgrenzung betrieben.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction (SIGAR), *Corruption in Conflict*, September 2016, <https://www.sigar.mil/pdf/lessonslearned/SIGAR-16-58-LL.pdf>; S. 11. Siehe auch Pahjwok Afghan News, *Above 14,000 Acres of Land Usurped in Baghlan*, 27. Januar 2018, <https://www.pahjwok.com/en/2018/01/27/above-14000-acres-land-usurped-baghlan>; Pahjwok Afghan News, *Large Swaths of State Land 'Usurped' East of Kabul*, 12. Dezember 2017, <https://www.pahjwok.com/en/2017/12/12/large-swaths-state-land-usurped-east-kabul>; The Kabul Times, *Land Grabbing Still a Major Challenge, Minister*, 5. November 2017, <http://thekabultimes.gov.af/index.php/newsnational/15330-land-grabbing-still-a-major-challenge-minister.html>; Pahjwok Afghan News, *650,000 Acres of Govt Land Usurped Nationwide*, 15. März 2017, <https://www.pahjwok.com/en/2017/03/15/650000-acres-govt-land-usurped-nationwide>.

<sup>604</sup> Laut der Aufsichtsbehörde Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction (SIGAR) zählen folgende Bereiche zu den hauptsächlichen Herausforderungen bezüglich Agrarreformen in Afghanistan: die in der Politik und Justiz vorhandene Korruption; ein unterentwickeltes Rechtssystem und fehlende Mechanismen zur Umsetzung von Grundstücks- und Eigentumsrechten; mangelnde technische Kapazitäten der afghanischen Regierung, wie etwa der Einsatz von Informationssystemen zur Verwaltung von Land. SIGAR, *Land Reform in Afghanistan: Full Impact and Sustainability of \$41.2 Million USAID Program Is Unknown*, Februar 2017, <https://www.sigar.mil/pdf/audits/SIGAR-17-27-AR.pdf>, S. 3. „Strafverfolgungsbehörden blieben bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Fällen widerrechtlicher Inbesitznahme von Land erfolglos.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Independent Joint Anti-Corruption Monitoring and Evaluation Committee (MEC), *MEC's Impact Analysis*, Oktober 2016, [http://www.mec.af/files/MEC\\_Impact\\_%20FINAL%20\(English\).pdf](http://www.mec.af/files/MEC_Impact_%20FINAL%20(English).pdf), S. 9.

verabschiedet.<sup>605</sup> Außerdem enthält das am 15. Februar 2018 in Kraft getretene neue Strafgesetzbuch den Straftatbestand der widerrechtlichen Aneignung von Land.<sup>606</sup>

Streitigkeiten um Landbesitz und Landnutzungsrechte haben oft historische Wurzeln und eine ethnische Dimension, was zum Teil auf Bevölkerungsbewegungen zurückzuführen ist.<sup>607</sup> Afghanen, die ihr Land nach ihrer Rückkehr, nachdem sie zuvor vertrieben worden sind, zurückfordern, können besonders durch Landstreitigkeiten mit ethnischer Dimension gefährdet sein.<sup>608</sup>

In den Provinzen Wardak und Ghazni führt die jährliche Wanderung der nomadisch lebenden Kuchis, die auf der Suche nach Weideland für ihr Vieh durch Gebiete ziehen, in denen Hazara siedeln, zu wiederkehrender Gewalt zwischen Kuchis und Hazara.<sup>609</sup> Trotz Bemühungen der Regierung, diese

<sup>605</sup> UN Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768–S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>, S. 20.

<sup>606</sup> Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260, 15. Mai 2017, Artikel 715, (eine inoffizielle englische Übersetzung wurde von UNHCR zu den Akten genommen).

<sup>607</sup> „Der wachsende demografische Druck ist ein offensichtlicher Grund des Konflikts zwischen Bauern und Nomaden und wird von befragten Personen häufig genannt und von Beamten bestätigt. [...] [E]ine weitere Ursache, die zu einer Zunahme von Konflikten bezüglich Weideland führt, ist die Ausbreitung städtischer und stadtnaher Siedlungen. Diese Entwicklung hat in manchen Fällen den Wert von Weideland, das zuvor von Nomaden bestellt worden war, in die Höhe getrieben und dazu geführt, dass ortsansässige Dorfbewohner, Rückkehrer aus Pakistan und politisch einflussreiche Akteure versuchen, sich die Kontrolle über Weideland zu sichern, um es zu bebauen oder zu verkaufen. Auch die Tatsache, dass Behörden kaum bis gar nicht versuchen, die Ausbreitung von Städten in dürre Gegenden anstatt in Richtung Weide- und Ackerland zu lenken, verschafft diesem Problem keine Abhilfe.“ [Übersetzung durch UNHCR]. AREU, *Typologies of Nomad-Settler Conflict in Afghanistan*, Januar 2018, <https://areu.org.af/wp-content/uploads/2018/01/1801E-Typologies-of-nomad-settler-conflict-in-Afghanistan.pdf>, S. 21. „Weitreichende Armut und die Knappheit an furchtbarem Land bewirken unter dem Volk und den Gemeinschaften einen erbitterten Konkurrenzkampf um den Zugang zu und die Verwaltung von Land sowie Rohstoffen. Dieser Konkurrenzkampf hat häufig Konflikte innerhalb und zwischen Gemeinschaften zur Folge. Zum Beispiel stehen Streitigkeiten über den Zugang zu Weideland seit mehr als einem Jahrhundert im Mittelpunkt interethnischer Spannungen zwischen den schiitischen Hazara und sunnitischen Kuchis – Spannungen, die häufig in Gewaltakte ausgeartet sind.“ [Übersetzung durch UNHCR]. The Asia Foundation, *The State of Conflict and Violence in Asia: Afghanistan*, 11. Oktober 2017, <https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/10/Afghanistan-StateofConflictandViolence.pdf>, S. 17. Die Gründe für einige der Landstreitigkeiten sind auf die bewussten Bemühungen der paschtunischen Herrscher im 19. und frühen 20. Jahrhundert zurückzuführen, die überwiegend paschtunischen Afghanen in Gebiete umzusiedeln, die zuvor nicht von Paschtunen besiedelt waren, um so die Kontrolle über diese Teile des Landes zu gewinnen. Siehe zum Beispiel Landinfo, *The Conflict between Hazaras and Kuchis in the Beshud Districts of Wardak Province*, 6. Juni 2011, <http://www.refworld.org/docid/5124c5142.html>; Cooperation for Peace and Unity (CPAU), *Fractured Relationships: Understanding Conflict between Nomadic and Settled Communities in Wardak's Pastureland*, Oktober 2010, <http://www.cpaug.org.af/images/publications/CPAU%20Report%20-%20Fractured%20Relationships.pdf>.

<sup>608</sup> „Es bestehen erhebliche Bedenken bezüglich (möglicher) Vorfälle [zwischen Rückkehrern und Aufnahmegemeinden], die in Zusammenhang mit Streitigkeiten über Ackerland und Eigentum stehen und sich bis zur Anwendung von Gewalt steigern können. [...] Der Zugang zu Ackerland erweist sich als besonders bedenklich, wenn das Phänomen der Rückkehrer mit dem Konflikt in Verbindung gebracht wird.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Oxfam, *Returning to Fragility: Exploring the Link between Conflict and Returnees in Afghanistan*, Januar 2018, <https://www.oxfam.org/en/research/returning-fragility-exploring-link-between-conflict-and-returnees-afghanistan>, S. 17. „Auseinandersetzungen und Konflikte bezüglich Ackerland treten in Afghanistan häufig und weitverbreitet auf und wirken sich maßgeblich auf Rückkehrer aus. Aufgrund sukzessiver Wellen von Binnenvertreibung und externer Vertreibung sahen sie sich gezwungen, Ackerland und Häuser zu verlassen. In manchen Fällen wurde ihre Felder von Binnenvertriebenen oder anderen Rückkehrern oder auch lokalen einflussreichen Akteuren besetzt [...] Vertreibung und andere Faktoren haben traditionelle Mechanismen zur Lösung von pachtbedingten Konflikten aufgelöst und für Landbesitzer erweist es sich als schwer, ihre Besitzansprüche ohne einen Vollstreckungstitel oder eine Urkunde geltend zu machen. Spannungen zwischen Rückkehrern und Pächtern enden oftmals in Gewalt oder der Androhung von Gewalt zwischen den Konfliktparteien.“ [Übersetzung durch UNHCR]. USIP, *The Forced Return of Afghan Refugees and Implications for Stability*, Peace Briefing 199, Januar 2016, <https://www.usip.org/sites/default/files/PB199-The-Forced-Return-of-Afghan-Refugees-and-Implications-for-Stability.pdf>, S. 3.

<sup>609</sup> „Streitigkeiten über Ackerland zwischen den Hazara und den Kuchis entfachen oftmals jeden Sommer, in den letzten paar Jahren haben sie sich aber zusehends verschlimmert, da die Kuchis nach und nach schwer bewaffnet zur Austragung des Konflikts in die Distrikte Behsud und Daimirdad (Provinz Maidan Wardak) kommen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Australian Policy and History, *Hazaras' Persecution Worsens: Will the New Government Show Leadership by Lifting the Suspension on Afghani Asylum Claims?*, 13. November 2017, <http://aph.org.au/hazaras-persecution-worsens-will-the-new-government-show-leadership-by-lifting-the-suspension-on-afghani-asylum-claims/>. Berichten zufolge beinhaltet der Konflikt zwischen den Kuchis und den Hazara auch eine politische Dimension: „Politische Parteien und Fraktionen mobilisier[ten] Unterstützung, indem sie ihren Anhängern den Rücken stärkten und [die Kuchis] sogar dazu ermutigten, anderen Gruppen Ackerland und Zugang zu Land streitig zu machen [...] Derzeit [...] beschränkt sich der Konflikt auf einige wenige Abschnitte der Migrationsroute der Kuchis, an denen der Zugang zu Weideland im zentralen Hochland Hazarajat blockiert ist. Im Großen und Ganzen „[s]ind vom Konflikt zwischen den Nomaden und Bauern nicht nur Landwirtschaft betreibende Hazara betroffen, sondern auch Tadschiken und Paschtunen. Auch in diesen Fällen existieren Berichte über eine Involvierung von politischen Parteien und Politikern.“ [Übersetzung durch UNHCR]. AREU, *Mapping Nomad-Farmer Conflict in Afghanistan*, Juli 2017, [https://www.ecoi.net/en/file/local/1404589/1226\\_1500886126\\_1714e-mapping-nomad-farmer-conflict-in-afghanistan.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1404589/1226_1500886126_1714e-mapping-nomad-farmer-conflict-in-afghanistan.pdf), S. 3, 5. AREU zufolge „[h]at der Konflikt stark historisch bedingte Wurzeln und entstand aufgrund der Tatsache, dass der im späten 19. Jahrhundert entstehende Staat Afghanistan Nomaden einsetzte, um die Hazara zu unterwerfen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. AREU, *Typologies of Nomad-Settler Conflict in Afghanistan*, Januar 2018, <https://areu.org.af/wp-content/uploads/2018/01/1801E-Typologies-of-nomad-settler-conflict-in-Afghanistan.pdf>, S. 9. Die Kuchis sind weiterhin der Auffassung, dass sie durch Verordnungen, die unter dem Rahman-Regime Ende des 19. Jahrhunderts erlassen wurden, die Befugnis erhielten, bestimmte Gebiete des Landes als Ackerland und Sommerweiden nutzen zu können. Die Hazara zweifeln dies an, indem sie vorbringen, dass die Verordnungen ungültig seien. Landinfo, *The Conflict between Hazaras and Kuchis in the Beshud Districts of Wardak Province*, 6. Juni 2011, <http://www.refworld.org/docid/5124c5142.html>. Siehe auch AREU, *Typologies of Nomad-Settler Conflict in Afghanistan*, Januar 2018, <https://areu.org.af/wp-content/uploads/2018/01/1801E-Typologies-of-nomad-settler-conflict-in-Afghanistan.pdf>; Pajhwok Afghan News, *Khost Lakan Tribe Seeks End to Land Dispute with Kuchis*, 31. Juli 2017,

Konflikte beizulegen, führt die fortgesetzte Gewalt zu Toten und Verletzten auf beiden Seiten und zu Vertreibung von Dorfbewohnern der Gruppe der Hazara.<sup>610</sup>

e) Zusammenfassung

Auf Grundlage obiger Überlegungen ist UNHCR der Ansicht, dass – abhängig von den jeweiligen Umständen des Falles – für Personen, die einer ethnischen Minderheit in Afghanistan angehören, insbesondere in Gebieten, in denen diese nicht die ethnische Mehrheit darstellen, ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz bestehen kann aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure wegen ihrer Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit/Rasse oder aus anderen relevanten Konventionsgründen in Verbindung mit der allgemeinen Unfähigkeit des Staates, Schutz vor einer solchen von nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden Verfolgung zu bieten. Zu den maßgeblichen Überlegungen bei der Beurteilung, ob die Furcht vor Verfolgung begründet ist, gehören die relative Machtposition der ethnischen Gruppe im Herkunftsgebiet der Antragstellenden und die Geschichte der interethnischen Beziehungen in diesem Gebiet.

Auch Personen, die einer der vorherrschenden ethnischen Gruppen in Afghanistan angehören, können – abhängig von den jeweiligen Umständen des Falles – aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure wegen ihrer Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit/Rasse oder aus anderen relevanten Konventionsgründen, in Verbindung mit der allgemeinen Unfähigkeit des Staates, Schutz vor einer solchen von nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden Verfolgung zu bieten, internationalen Flüchtlingsschutz benötigen. Zu den relevanten Erwägungen bei der Beurteilung, ob die Furcht vor Verfolgung begründet ist, gehört die Frage, ob die ethnische Gruppe eine Mehrheit oder eine Minderheit im Herkunftsgebiet bildet.

Der internationale Schutzbedarf auf Grundlage der ethnischen Zugehörigkeit/Rasse kann sich mit dem Schutzbedarf aufgrund der Religion und/oder (zugeschriebenen) politischen Überzeugung überschneiden. Es sollte außerdem sorgfältig geprüft werden, ob die betreffende Person anderen in diesen Richtlinien beschriebenen Risikoprofilen entspricht.

#### 14. In Blutfehden verwickelte Personen

Gemäß althergebrachter Verhaltens- und Ehrvorstellungen töten bei einer Blutfehde die Mitglieder einer Familie als Vergeltungsakte die Mitglieder einer anderen Familie.<sup>611</sup> In Afghanistan sind Blutfehden in erster Linie eine Tradition der Paschtunen und im paschtunischen Gewohnheitsrechtssystem *Paschtunwali* verwurzelt, kommen jedoch Berichten zufolge auch unter anderen ethnischen Gruppen vor.<sup>612</sup> Blutfehden können durch Morde ausgelöst werden, aber auch durch

<https://www.pajhwok.com/en/2017/07/31/khost-lakan-tribe-seeks-end-land-dispute-kuchis>; BBC, 'God Forgot Afghanistan', 30. Juli 2016, <http://www.bbc.com/news/blogs-trending-36925169>.

<sup>610</sup> Siehe zum Beispiel Australian Policy and History, *Hazaras' Persecution Worsens: Will the New Government Show Leadership by Lifting the Suspension on Afghani Asylum Claims?*, 13. November 2017, <http://aph.org.au/hazaras-persecution-worsens-will-the-new-government-show-leadership-by-lifting-the-suspension-on-afghani-asylum-claims/>; World Hazara Council, *A Human Rights Situational Analysis of Ethnic-Hazaras in Afghanistan and Pakistan*, 22. Oktober 2016, <http://worldhazaracouncil.org/en/wp-content/uploads/Brief-report-on-Human-rights-of-Hazaras-Oct-2016.pdf>, S. 2-3.

<sup>611</sup> Siehe UNHCR, *UNHCR Position on Claims for Refugee Status under the 1951 Convention relating to the Status of Refugees Based on a Fear of Persecution Due to an Individual's Membership of a Family or Clan Engaged in a Blood Feud*, 17. März 2006, Absätze 5-6 und 16-20, <http://www.refworld.org/docid/44201a574.html>.

<sup>612</sup> „Blutfehden und private Rache kommen ebenso, wenn auch nicht vorrangig, unter nicht-paschtunischen Gruppen vor.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Country of Origin Research and Information (CORI), *Thematic Report Afghanistan: Blood Feuds*, Februar 2014, <http://www.refworld.org/docid/53199ef64.html>, S. 4. Siehe auch Landinfo, *Afghanistan: Blood Feuds, Traditional Law (Pashtunwali) and Traditional Conflict Resolution*, 1. November 2011, <http://www.refworld.org/docid/5124c6512.html>, S. 9. Der Bericht von Landinfo liefert eine umfassende Analyse der Konzepte von Ehre und Rache als zentrale Grundbegriffe des Paschtunwali. In dem Bericht wird festgestellt, dass Blutfehden vorrangig eine paschtunische Tradition sind, Blutfehden und private Rache aber auch unter nicht-paschtunischen Gruppen in Afghanistan vorkommen, insbesondere in Gegenden, in denen sich historisch gesehen Paschtunen und andere ethnische Gruppen gemischt und über die Zeit gemeinsame Normen etabliert hätten. Blutfehden sind jedoch unter nicht-paschtunischen Gruppen weniger üblich, da dort eine größere Bereitschaft besteht, das formale Rechtssystem in Anspruch zu nehmen, um Streitigkeiten beizulegen. *Ebd.*, S. 15-16. In Blutfehden können auch Mitglieder anderer ethnischer Gruppen verwickelt sein. Siehe zum Beispiel Pajhwok Afghan News, *2 Dead as Hazara-Kuchi Feud Resurfaces in Wardak*, 22. Juni 2015, <https://www.pajhwok.com/en/2015/06/22/2-dead-hazara-kuchi-feud-resurfaces-wardak>, Blutfehden zwischen den Kuchis und den Hazara betreffend. Siehe auch *Refugee Appeal No. 76355*, 5. November 2009, <http://www.refworld.org/docid/4b3c8bb42.html>. Hier entschied die New Zealand Refugee Status Appeals Authority, dass der Rechtsmittelführer, ein Tadschike, der vermeintlich die Familienehre einer paschtunischen Familie verletzt hatte, wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe einem Verfolgungsrisiko unterliege.

andere Taten wie die Zufügung dauerhafter, ernsthafter Verletzungen, Entführung oder Vergewaltigung verheirateter Frauen oder ungelöster Streitigkeiten um Land, Zugang zu Wasser oder Eigentum.<sup>613</sup> Blutfehden können zu lang anhaltenden Kreisläufen aus Gewalt und Vergeltung führen.<sup>614</sup> Nach dem *Pashtunwali* muss die Rache sich grundsätzlich gegen den Täter selbst richten, unter bestimmten Umständen kann aber auch der Bruder des Täters oder ein anderer Verwandter, der aus der väterlichen Linie stammt, zum Ziel der Rache werden. Im Allgemeinen werden Berichten zufolge Racheakte nicht an Frauen und Kindern verübt,<sup>615</sup> doch soll der Brauch *baad*, eine stammesübliche Form der Streitbeilegung, in der die Familie des Täters der Familie, der Unrecht geschah, ein Mädchen zur Heirat anbietet, vor allem im ländlichen Raum praktiziert werden, um eine Blutfehde beizulegen.<sup>616</sup> Wenn die Familie, der Unrecht geschah, nicht in der Lage ist, sich zu rächen, dann kann, wie aus Berichten hervorgeht, die Blutfehde erliegen, bis die Familie des Opfers sich für fähig hält, Racheakte auszuüben. Daher kann sich die Rache Jahre oder sogar Generationen nach dem eigentlichen Vergehen ereignen.<sup>617</sup> Die Bestrafung des Täters im Rahmen des formalen Rechtssystems schließt gewaltsame Racheakte durch die Familie des Opfers nicht notwendigerweise aus. Sofern die Blutfehde nicht durch eine Einigung mit Hilfe traditioneller Streitbeilegungsmechanismen beendet wurde, kann Berichten zufolge davon ausgegangen werden, dass die Familie des Opfers auch dann noch Rache gegen den Täter verüben wird, wenn dieser seine offizielle Strafe bereits verbüßt hat.<sup>618</sup>

Im Licht der oben beschriebenen Überlegungen ist UNHCR der Ansicht, dass – abhängig von den jeweiligen Umständen des Falles – für Personen, die in Blutfehden verwickelt sind, ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aus anderen relevanten Konventionsgründen, in Verbindung mit einer allgemeinen Unfähigkeit des

- <sup>613</sup> Gandhara, *Rural Afghan Girls Continue to Fall Victim to 'Baad' Marriages*, 28. Juli 2015, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-baad-marriages-rural-girls/27157104.html>; Landinfo, *Afghanistan: Blood Feuds, Traditional Law (Pashtunwali) and Traditional Conflict Resolution*, 1. November 2011, <http://www.refworld.org/docid/5124c6512.html>, S. 13. „Die Auslöser für Streitigkeiten in Afghanistan variieren zum Großteil und beziehen sich häufig auf Ackerland, Wasser oder Familienangelegenheiten und kriminelle Angelegenheiten [...] Blutfehden werden durch persönliche Gewalt – manchmal beabsichtigt, manchmal unbeabsichtigt – ausgelöst und entstehen im Rahmen von Auseinandersetzungen. Anders gesagt sind es nicht die Auseinandersetzungen selbst, sondern die daraus resultierenden Handlungen, die zu Blutfehden führen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. CORI, *Thematic Report Afghanistan: Blood Feuds*, Februar 2014, <http://www.refworld.org/docid/53199ef64.html>, S. 10. Blutfehden können auch durch wirtschaftliche Rivalitäten ausgelöst oder geschürt werden: siehe zum Beispiel AAN, *Finding Business Opportunity in Conflict: Shopkeepers, Taliban and the Political Economy of Andar District*, 2. Dezember 2015, <https://www.afghanistan-analysts.org/finding-business-opportunity-in-conflict-shopkeepers-taliban-and-the-political-economy-of-andar-district/>.
- <sup>614</sup> Siehe zum Beispiel TOLO News, *Eshchi And Dostum 'At Odds for over 30 Years'*, 27. Mai 2017, <https://www.toloneews.com/index.php/afghanistan/eshchi-and-dostum-%E2%80%98odds-over-30-years%E2%80%99>; New York Times, *An Afghan Feud Reignites, Putting Police Families at Odds*, 27. August 2016, <https://www.nytimes.com/2016/08/28/world/asia/afghanistan-daku-shomali-feud.html>; Pajhwok Afghan News, *Warring Ghor Tribes End Feud That Has Killed 300 People*, 29. Dezember 2015, <https://www.pajhwok.com/en/2015/12/29/warring-ghor-tribes-end-feud-has-killed-300-people>, eine Blutfehde betreffend, die 40 Jahre lang andauerte und durch die 300 Menschen getötet wurden; Pajhwok Afghan News, *In Kapisa, 60-Year-Old Dispute Resolved on Amicable Note*, eine Blutfehde betreffend, die 60 Jahre lang andauerte und durch die 60 Menschen getötet wurden; Pajhwok Afghan News, *Foreign Hands Fuel Nuristan Tribal Feud*, 9. März 2015, <http://www.pajhwok.com/en/2015/03/10/foreign-hands-fuel-nuristan-tribal-feud-governor>, eine Blutfehde betreffend, die 16 Jahre lang andauerte und durch die 400 Menschen getötet wurden.
- <sup>615</sup> Landinfo, *Afghanistan: Blood Feuds, Traditional Law (Pashtunwali) and Traditional Conflict Resolution*, 1. November 2011, <http://www.refworld.org/docid/5124c6512.html>, S. 10.
- <sup>616</sup> „Wenn Familien in manchen Teilen Afghanistans bezüglich einer ernsthaften Angelegenheit in Streit miteinander geraten, besteht unter anderem die Möglichkeit, dass jene Familie, von der die Streitigkeit ausgeht, eine Frau an die jeweils andere Familie übergibt, um zu vermeiden, dass sich der Streit in eine Blutfehde ausweitet. Dieser Brauch wird als „*baad*“ bezeichnet und sieht eine arrangierte Ehe zwischen der Frau und einer Person der geschädigten Familie vor.“ [Übersetzung durch UNHCR]. IWPR, *Hope for Afghan Women Traded to End Feuds*, 17. Januar 2017, <https://iwpr.net/global-voices/hope-afghan-women-traded-end-feuds>. „Der traditionelle Brauch *baad*, also die Zwangsheirat eines Mädchens mit einem Mitglied einer verfeindeten Familie zur Beilegung eines Streits, existiert nach wie vor in ländlichen Gebieten Afghanistans. Wenn ein Dorfbewohner ein Mitglied eines feindlichen Clans in einem Kampf tötet, schließen sich die Ältesten einer Gemeinde zu einer *jirga* oder einem Rat zusammen, um zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln und ein weiteres Blutvergießen zu verhindern. Normalerweise wählt die *jirga* eine junge Frau aus der Familie des Täters aus und befiehlt ihr, einen Mann aus dem Clan des Opfers zu heiraten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Gandhara, *Rural Afghan Girls Continue to Fall Victim to 'Baad' Marriages*, 29. Juli 2015, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-baad-marriages-rural-girls/27157104.html>. Siehe auch CORI, *Thematic Report Afghanistan: Blood Feuds*, Februar 2014, <http://www.refworld.org/docid/53199ef64.html>, S. 22-29. Für weitere Informationen zu „Frauen mit bestimmten Profilen oder unter bestimmten Bedingungen lebende Frauen“ siehe Abschnitt III.A.7.
- <sup>617</sup> Landinfo, *Afghanistan: Blood Feuds, Traditional Law (Pashtunwali) and Traditional Conflict Resolution*, 1. November 2011, <http://www.refworld.org/docid/5124c6512.html>, S. 10. Siehe auch CORI, *Thematic Report Afghanistan: Blood Feuds*, Februar 2014, <http://www.refworld.org/docid/53199ef64.html>, S. 34-37.
- <sup>618</sup> „Die Bestrafung durch ein staatliches Gericht entbindet nicht von der Verpflichtung Rache zu nehmen: Von der Familie des Opfers wird erwartet, dass sie den Mörder, sobald dieser aus dem Gefängnis entlassen wird, tötet, sofern vor seiner Entlassung keine Abmachung zur Beilegung des Streits getroffen wurde.“ [Übersetzung durch UNHCR]. CORI, *Thematic Report Afghanistan: Blood Feuds*, Februar 2014, <http://www.refworld.org/docid/53199ef64.html>, S. 39. Siehe auch Landinfo, *Afghanistan: Blood Feuds, Traditional Law (Pashtunwali) and Traditional Conflict Resolution*, 1. November 2011, <http://www.refworld.org/docid/5124c6512.html>, S. 9.

Staates, Schutz vor einer solchen Verfolgung zu bieten, bestehen kann.<sup>619</sup> Bei Anträgen von in Blutfehden verwickelten Personen können sich jedoch mögliche Ausschlusserwägungen ergeben. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann auch für Familienangehörige, Partner oder von an Blutfehden Beteiligten abhängige Personen ebenfalls aufgrund ihrer Verbindung mit der gefährdeten Person ein Bedarf an internationalem Schutz bestehen.

### 15. Geschäftsleute und andere wohlhabende Personen sowie deren Familienangehörige

Unter der afghanischen Bevölkerung herrscht weiterhin Besorgnis über die weite Verbreitung von Korruption, Schutzgelderpressung und illegaler Besteuerung.<sup>620</sup> Die afghanische lokale Polizei (ALP) hebt Berichten zufolge in vielen Gebieten illegale Steuern ein und wendet an polizeilichen Kontrollstellen Gewalt gegen Personen an, die diese Steuern nicht entrichtet haben.<sup>621</sup> Auch von regierungsnahen bewaffneten Gruppen wird berichtet, dass sie der Zivilbevölkerung illegale Steuern auferlegen, und Zivilisten, die die von solchen Gruppen eingehobenen unrechtmäßigen Steuern nicht entrichten, schikaniert, bedroht, ja sogar umgebracht werden.<sup>622</sup> So sollen zum Beispiel Zivilisten in der Provinz Kunduz Opfer von regierungsnahen Milizen geworden sein, die „ihren Lebensunterhalt weitgehend durch Erpressung, Entführungen und Morde bestreiten“. <sup>623</sup> Berichten zufolge werden auch Bauern und Händler von regierungsnahen Milizen erpresst.<sup>624</sup>

Von regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) wird berichtet, dass sie illegale Kontrollstellen betreiben und Geld und Waren von Zivilisten erpressen.<sup>625</sup> Die Taliban erzielen Berichten zufolge erhebliche

<sup>619</sup> Für eine weitere Anleitung siehe UNHCR, UNHCR Position on Claims for Refugee Status Under the 1951 Convention relating to the Status of Refugees Based on a Fear of Persecution Due to an Individual's Membership of a Family or Clan Engaged in a Blood Feud, 17. März 2006, Absätze 5-6 und 16-20, <http://www.refworld.org/docid/44201a574.html>; und UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 2: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 7. Mai 2002, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/openpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98da3a>.

<sup>620</sup> Von insgesamt 180 Ländern steht Afghanistan im von Transparency International im Jahr 2017 veröffentlichten Korruptionswahrnehmungsindex an 177. Stelle. Transparency International, *Afghanistan*, undatiert, <https://www.transparency.org/country/AFG#>. Bei der Umfrage *Survey of the Afghan People* von 2017 (an der im Juli 2017 10.012 Afghanen teilgenommen haben) gaben 69,8 Prozent der Befragten an, dass Korruption ein Problem in ihrem Alltag darstellt. 83,7 Prozent waren hingegen der Meinung, dass Korruption eines der Hauptprobleme des Landes sei. The Asia Foundation, *Afghanistan in 2017*, November 2017, [https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017\\_AfghanSurvey\\_report.pdf](https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017_AfghanSurvey_report.pdf), S. 10. Zusätzlich gaben 19 Prozent der Befragten an, dass sie selbst oder eines ihrer Familienmitglieder im vergangenen Jahr von Schutzgelderpressungen und illegaler Besteuerung betroffen waren. The Asia Foundation, *ibd.*, S. 7, 49, 161.

<sup>621</sup> IWPR, *Afghan Local Police Accused of Extortion*, 15. Januar 2018, <https://iwpr.net/global-voices/afghan-local-police-accused-extortion>; Modern War Institute, *Dress Like Allies, Kill Like Enemies: An Analysis of 'Insider Attacks' in Afghanistan*, 4. April 2017, <https://mwi.usma.edu/wp-content/uploads/2017/04/Dress-Like-Allies-Kill-Like-Enemies.pdf>, S. 13.

<sup>622</sup> „Übergriffe durch regierungsnah bewaffnete Gruppen ereigneten sich auch in den Provinzen Jawzjan, Samangan, Daikundi, Khost, Paktia, Kunduz, Helmand und Balkh und beinhalteten die gezielte Tötung von Verwandten jener Personen, die als mutmaßliche Anhänger der Taliban galten, Tötungen von Zivilisten, die die Maßnahmen der bewaffneten Gruppen ablehnten sowie die Tötung, Bedrohung und/oder Schikane von Zivilisten, die ihnen von den Gruppen illegal auferlegte Steuern nicht bezahlten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Im Jahr 2017 dokumentierte UNAMA zehn Fälle, bei denen regierungsnah bewaffnete Gruppen nach persönlichen Auseinandersetzungen oder der Weigerung, illegal auferlegte Steuern an die Gruppen zu bezahlen, gezielt Zivilisten töteten. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 52.

<sup>623</sup> Gandhara, *Armed Anti-Militant Bands Hound Civilians in Restive Afghan Province*, 25. Januar 2018, <https://gandhara.rferl.org/a/Afghanistan-anti-taliban-armed-bands/28998464.html>.

<sup>624</sup> New York Times, *Abundant Afghan Harvest Wilts amid Violence and Extortion*, 4. September 2017, <https://www.nytimes.com/2017/09/04/world/asia/kabul-afghanistan-fruit-taliban-harvest-kabul-fruit-market.html>.

<sup>625</sup> FDD's Long War Journal, *Taliban Blockade of Ghazni-Paktia Highway Enters Second Month*, 9. Juni 2018, <https://www.longwarjournal.org/archives/2018/06/taliban-blockade-of-ghazni-paktia-highway-enters-second-month.php>. „Neben der Pflicht zur Bezahlung von Steuern für den Opiumhandel, heben die Terroristengruppen auch selbstständige Steuern für den Verkehr, Regierungsprogramme, Mobilfunkanbieter und den Verkehr anderer Rohstoffe ein.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Millennium Post, *Kidnappings in Afghanistan*, 14. Mai 2018, <http://www.millenniumpost.in/opinion/kidnappings-in-afghanistan-299482>. Siehe auch Wall Street Journal, *In Afghanistan, U.S. Attacks Taliban's Source of Funds*, 30. Mai 2018, <https://www.wsj.com/articles/in-afghanistan-u-s-attacks-talibans-source-of-funds-1527672601>; DID Press, *Hezb-e Islami Commander Behind Murder and Robbing Cases: Baghlan Residents*, 26. März 2018, <http://didpress.com/en/2018/03/26/hezb-e-islami-commander-behind-murder-robbing-cases-baghlan-residents/>; Khaama Press, *9 Taliban Insurgents Killed in Baghlan Operations*, 25. Februar 2018, <https://www.khaama.com/9-taliban-insurgents-killed-in-baghlan-operations-04541/>; VOA, *Taliban Rebels Impose Taxes on Media Outlets in Restive Ghazni*, 21. Februar 2018, <https://www.voanews.com/a/taliban-rebels-impose-taxes-on-media-outlets-in-restive-ghanzi/4264402.html>; Salam Watandar, *HI Men Blamed for Extortion in Baghlan*, 4. Januar 2018, <https://salamwatandar.com/english/Article.aspx?a=36809>; Salaam Times, *Taliban Extortion Money From Farah Used to Buy Russian Weapons*, 21. Dezember 2017, [http://afghanistan.asia-news.com/en\\_GB/articles/cnmi\\_st/features/2017/12/21/feature-02](http://afghanistan.asia-news.com/en_GB/articles/cnmi_st/features/2017/12/21/feature-02); VOA, *Residents of Kunduz in Afghanistan Fear Another Taliban Attack*, 21. Oktober 2016, <https://www.voanews.com/a/residents-of-kunduz-in-afghanistan-fear-another-taliban-attack/3563477.html>; New York Times, *Abundant Afghan Harvest Wilts amid Violence and Extortion*, 4. September 2017, <https://www.nytimes.com/2017/09/04/world/asia/kabul-afghanistan-fruit-taliban-harvest-kabul-fruit-market.html>; Wall Street Journal, *Taliban Broaden their Reach in Villages Across Afghanistan*, 8. Mai 2017, <https://www.wsj.com/articles/taliban-broaden-their-reach-in-villages-across-afghanistan-1494235804>.

Gewinne aus illegalen Aktivitäten, darunter Schutzgelderpressung und erpresserische Entführungen.<sup>626</sup> Auch vom Islamischen Staat heißt es, dass die Zivilbevölkerung von ihm durch Drohungen, Entführungen und Erpressung drangsaliert wird.<sup>627</sup> Ferner sei es zu Zusammenstößen zwischen den Taliban und dem Islamischen Staat gekommen, da diese Gruppen zunehmend um „die Beschlagnahme von Bargeld und anderen Vermögenswerten von Zivilisten“ konkurrieren.<sup>628</sup>

2017 dokumentierte UNAMA 255 Vorkommnisse, bei denen 1 005 Zivilisten von regierungsfeindlichen Kräften entführt wurden, wobei 76 Personen ums Leben kamen und 17 verletzt wurden.<sup>629</sup> Laut UNAMA „entführten die regierungsfeindlichen Gruppen Zivilisten, die sie verdächtigten, in Verbindung zur Regierung zu stehen oder für die Regierung zu arbeiten, aber auch um einen finanziellen Vorteil zu erzielen, indem die Freilassung von der Zahlung von Lösegeld in beträchtlicher Höhe abhängig gemacht wurde“.<sup>630</sup> UNAMA berichtet ferner, dass in den meisten Fällen die entführten Zivilisten über Vermittlung lokaler Ältester oder nach Zahlung von Lösegeld wieder freigelassen wurden.<sup>631</sup> Auch Geschäftsleute und andere Personen, die tatsächlich oder vermeintlich wohlhabend sind, geraten zunehmend ins Visier von Entführerbanden.<sup>632</sup>

<sup>626</sup> „[D]ie Taliban sind angewiesen auf Besteuerung, Entführungen, Drogenhandel, finanzielle Zuwendungen der lokalen Bevölkerung, Erpressung, Geldgaben aus dem Ausland, kommerziell betriebenen Bergbau, Schmuggel und Mohnanbau. Auch größere Unternehmen in Afghanistan haben damit begonnen, Steuern an die Taliban zu bezahlen, um in den Gebieten, die von den Taliban kontrolliert werden, nicht bedroht zu werden und ihrem Geschäft nachgehen zu können.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Eurasia Review, *How the Taliban Has Succeeded in Financing their Eighteen Years of War – OpEd*, 1. Mai 2018, <https://www.eurasiareview.com/01052018-how-the-taliban-has-succeeded-in-financing-their-eighteen-years-of-war-oped/>. Siehe auch New York Times, *When the Taliban Are at the Gates, a City Has One Choice: Pay Up*, 7. Mai 2018, <https://www.nytimes.com/2018/05/07/world/asia/afghanistan-taliban-ghazni.html>; VOA, *Taliban Looking for New Means to Support Insurgency in Southern Afghanistan*, 7. Januar 2018, <https://www.voanews.com/a/taliban-looking-for-new-means-to-support-insurgency-in-southern-afghanistan/4197161.html>; DVIDS, *Elder Refused to Fund Terrorists, Freed from Taliban Prison*, 19. Dezember 2017, <https://www.dvidshub.net/news/259386/elder-refused-fund-terrorists-freed-taliban-prison>; Pajhwok, *Taliban Collecting Taxes from All in Ghani*, 18. Dezember 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/12/18/taliban-collecting-taxes-all-ghazni>; Wall Street Journal, *Taliban Broaden their Reach in Villages across Afghanistan*, 8. Mai 2017, <https://www.wsj.com/articles/taliban-broaden-their-reach-in-villages-across-afghanistan-1494235804>; ITV News, *Taliban Set up Customs, Forcing People to Pay Extortion in Zabul*, 5. April 2017, <http://www.itvnews.af/en/news/afghanistan/28763-taliban-set-up-customs-forcing-people-to-pay-extortion-in-zabul>; SIGAR, *High-Risk List*, Januar 2017, [https://www.sigar.mil/pdf/spotlight/2017\\_High-Risk\\_List.pdf](https://www.sigar.mil/pdf/spotlight/2017_High-Risk_List.pdf), S. 39.

<sup>627</sup> Gandhara, *Civilians Recount IS Atrocities in Northern Enclave*, 28. Dezember 2017, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-is-atrocities/28943556.html>. „Analytiker meinen, dass sich die Gruppe [der Islamische Staat] mithilfe von Erpressungen, Entführungen und Geldmitteln der Führungsspitze des Islamischen Staates selbst erhalten hat.“ [Übersetzung durch UNHCR]. LA Times, *Islamic State Has Fewer than 1,000 Fighters in Afghanistan. So Why Did Trump Drop the 'Mother of all Bombs'?*, 14. April 2017, <http://www.latimes.com/world/asia/la-fg-afghanistan-islamic-state-explainer-20170414-story.html>. Siehe auch AAN, *The Islamic State in 'Khorasan': How it Began and Where it Stands now in Nangarhar*, 27. Juli 2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/the-islamic-state-in-khorasan-how-it-began-and-where-it-stands-now-in-nangarhar/>. „Kämpfer des Islamischen Staates betrieben außerdem Erpressungen und Entführungen, hoben Steuern ein und schmuggelten Holz nach Pakistan, um ihre Operationen zu finanzieren.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Middle East Institute, *The Islamic State in Afghanistan: Examining its Threat to Stability*, Mai 2016, [https://www.mei.edu/sites/default/files/publications/PF12\\_McNallyAmiral\\_ISISAfghan\\_web.pdf](https://www.mei.edu/sites/default/files/publications/PF12_McNallyAmiral_ISISAfghan_web.pdf), S. 8.

<sup>628</sup> Central Asia News, *Central Asia Watches as Taliban, ISIS Clash over Money, Territory in Afghanistan*, 26. Mai 2017, [http://central.asia-news.com/en\\_GB/articles/cnmi\\_ca/features/2017/05/26/feature-02](http://central.asia-news.com/en_GB/articles/cnmi_ca/features/2017/05/26/feature-02).

<sup>629</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 34.

<sup>630</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 34. Am 5. Mai 2017 entführten die Taliban im Distrikt Lash-e-Juwain, in der Provinz Farah, drei männliche Zivilisten und ließen die Entführten nach vier bis fünf Tagen frei, nachdem ein Lösegeld bezahlt worden war. Bei einem anderen Vorfall, der sich am 8. April 2017 ereignete, entführten die Taliban einen ehemaligen Beamten der afghanischen nationalen Polizei (ANP) im Distrikt Ab Kamari, in der Provinz Baghlan, und ließen ihn am 15. April frei, nachdem sie ein Lösegeld erhalten und lokale Älteste vermittelt hatten. *Ebd.*, S. 43. Am 22. Mai 2017 entführten regierungsfeindliche Kräfte (AGEs), vermutlich durch mögliche Lösegeldforderungen motiviert, im Distrikt Chahr Asyab, in der Provinz Kabul, in einem an die Provinz Maidan Wardak angrenzenden Gebiet, vier Angestellte einer Entminungsorganisation. *Ebd.*, S. 21. Im Juli 2017 veranstalteten die Taliban Massenentführungen, indem sie 70 Menschen in der Provinz Kandahar entführten. Obwohl die Gründe für die Entführungen unklar blieben, zeigen Berichte, „dass [i]slamistische Aufständische Regierungsbeamte und Sicherheitspersonal für gewöhnlich deshalb entführen, um Lösegeld zu erhalten oder über die Freilassung von inhaftierten Dschihadisten zu verhandeln.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Deutsche Welle, *Taliban Carry out Mass Kidnapping in Afghanistan's Kandahar Province*, 23. Juli 2017, <http://www.dw.com/en/taliban-carry-out-mass-kidnapping-in-afghanistans-kandahar-province/a-39805761>.

<sup>631</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 43.

<sup>632</sup> Im Zeitraum zwischen Dezember 2017 und Januar 2018 wurden Berichten zufolge 60 Händler und Investoren in den Provinzen Khost, Paktia, Kandahar und Kunduz entführt bzw. kam es in diesem Zeitraum im Durchschnitt zu einer Entführung pro Tag. IWPR, *Kidnappings Terrify Afghan Investors*, 8. Februar 2018, <https://iwpr.net/global-voices/kidnappings-terrify-afghan-investors>. „[E]rpressungen und Entführungen durch kleinkriminelle Netzwerke haben in manchen Gebieten Afghanistans zugenommen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. US Department of Defense, *Enhancing Security and Stability in Afghanistan*, Juni 2017, [https://www.defense.gov/Portals/1/Documents/pubs/June\\_2017\\_1225\\_Report\\_to\\_Congress.pdf](https://www.defense.gov/Portals/1/Documents/pubs/June_2017_1225_Report_to_Congress.pdf), S. 18. Siehe auch Millennium Post, *Kidnappings in Afghanistan*, 14. Mai 2018, <http://www.millenniumpost.in/opinion/kidnappings-in-afghanistan-299482>; Ariana News, *Businessman Son Abducted in Balkh Province*, 27. Februar 2018, <https://ariananews.af/businessman-son-abducted-in-balkh-province>; France24, *Afghans Live in Fear as Kidnappings Soar*, 21. Juli 2017, <http://www.france24.com/en/20170721-video-reporters-afghanistan-kidnappings-criminal-gangs-torture-police-kabul>; TV1 News,

Illegale Besteuerung und Erpressung können in der Regel nicht als Verfolgung gelten, ebenso wenig wie andere Straftaten. Bestimmte Erpressungsmethoden jedoch können den Grad der Verfolgung erreichen, darunter erpresserische Entführung, während andere Formen der Erpressung dazu beitragen können, dass die Schwelle der Verfolgung aufgrund kumulativer Gründe erreicht wird. Wenn Personen auf Grundlage ihrer (unterstellten) politischen Überzeugung (zum Beispiel wegen ihrer (vermeintlichen) Verbindung zur Regierung)<sup>633</sup> oder auf Grundlage ihrer Rasse/ethnischen Zugehörigkeit oder ihrer Religion<sup>634</sup> Opfer von Erpressung oder erpresserischer Entführung werden, dann können die betroffenen Personen – abhängig von den jeweiligen Umständen des Falles – aus diesen Gründen internationalen Flüchtlingsschutz benötigen. In anderen Fällen können Personen, die gefährdet sind, Opfer einer erpresserischen Entführung zu werden, aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe je nach den Umständen des Einzelfalles internationalen Flüchtlingsschutz benötigen.

UNHCR ist der Auffassung, dass die Situation von Familienangehörigen von Personen, die vermeintlich oder tatsächlich mit der Regierung verbunden sind, sowie von Familienangehörigen von vermeintlich oder tatsächlich wohlhabenden Personen getrennt betrachtet werden sollte. Wenn Familienangehörige, darunter Kinder, dem Risiko der erpresserischen Entführung aufgrund ihrer familiären Verbindung zu den entsprechenden Personen ausgesetzt sind, dann können sie – abhängig von den jeweiligen Umständen des Falles – aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aus anderen relevanten Konventionsgründen, in Verbindung mit der allgemeinen Unfähigkeit des Staates, ihnen Schutz vor einer solchen Verfolgung zu bieten, internationalen Flüchtlingsschutz benötigen.

## **B. Flüchtlingsstatus nach den weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat oder nach regionalen Instrumenten und Schutz nach ergänzenden Schutzformen**

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) bildet den Eckpfeiler des internationalen Flüchtlingsschutzsystems. Die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft der GFK müssen so ausgelegt werden, dass Personen oder Personengruppen, die diese Kriterien erfüllen, gemäß diesem Instrument ordnungsgemäß anerkannt und geschützt werden. Nur wenn festgestellt wird, dass ein Asylsuchender nicht die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft der GFK erfüllt, sollten weitergehende Kriterien für die Gewährung internationalen Schutzes gemäß dem UNHCR-Mandat und regionaler Instrumente, einschließlich des subsidiären Schutzes, geprüft werden.<sup>635</sup>

Dieser Abschnitt der Richtlinien bietet Orientierung für die Feststellung des internationalen Schutzbedarfs für afghanische Asylsuchende, die nicht den Flüchtlingskriterien gemäß Artikel 1 A der GFK entsprechen. Personen, die die Kriterien der GFK nicht erfüllen, können dennoch internationalen Schutzes bedürfen. Insbesondere können Personen, die vor Gewalt fliehen, die an keinen Konventionsgrund anknüpft, unter die Zuständigkeit von UNHCR fallen oder die Kriterien regionaler Instrumente erfüllen.<sup>636</sup>

---

*Police Rescue Kidnapped Son of Businessman in Kabul*, 1. Mai 2017, <http://www.itvnews.af/en/news/afghanistan/29132-police-rescue-kidnapped-son-of-businessman-in-kabul>; TOLO News, *Businessmen Concerned over Rise in Kidnappings*, 26. März 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/businessmen-concerned-over-rise-kidnappings>; The National, *Afghan Capital Plagued by Kidnapping and Extortion of Locals*, 10. März 2017, <https://www.thenational.ae/world/afghan-capital-plagued-by-kidnapping-and-extortion-of-locals-1.11053>.

<sup>633</sup> Siehe Abschnitt III.A.1.

<sup>634</sup> Siehe Abschnitte III.A.5 und III.A.13.

<sup>635</sup> Siehe UNHCR Exekutiv-Komitee, Beschluss über die Bereitstellung von internationalem Rechtsschutz, einschließlich ergänzender Schutzformen, Nr. 103 (LVI) – 2005, 7. Oktober 2005, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c990564>.

<sup>636</sup> In Hinblick auf regionale Instrumente siehe die Flüchtlingsdefinitionen in der OAU-Konvention von 1969, Organisation für afrikanische Einheit, *Convention Governing the Specific Aspects of Refugee Problems in Africa* ("OAU Convention"), 10. September 1969, 1001 U.N.T.S. 45, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b36018.html> und in der Cartagena Declaration, *Cartagena Declaration on Refugees, Colloquium on the International Protection of Refugees in Central America, Mexico und Panama*, 22. November 1984, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b36ec.html>. Komplementäre Schutzformen beinhalten auch den subsidiären Schutz gemäß Artikel 15 der EU-Qualifikationsrichtlinie von 2011. Europäische Union, *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes* (Neufassung), 13. Dezember 2011, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:DE:PDF>.

Angehts des wenig vorhersehbaren Charakters des Konflikts in Afghanistan sollten Anträge von afghanischen Staatsangehörigen auf internationalen Schutz nach den weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat oder gemäß regionalen Instrumenten oder anderen komplementären Schutzformen einschließlich subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) sorgfältig im Licht der vom Antragsteller vorgebrachten Beweise und anderer aktueller und verlässlicher Informationen über die Situation in Afghanistan geprüft werden.

**1. Flüchtlingsstatus nach den weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat und nach regionalen Instrumenten**

**a) Flüchtlingsstatus nach den weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat**

Unter das Mandat von UNHCR fallen Personen, die die Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der GFK und des dazugehörigen Protokolls von 1967 erfüllen.<sup>637</sup> Jedoch wurde das Mandat durch nachfolgende Beschlüsse der UN-Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) auf unterschiedliche weitere Situationen der Zwangsvertreibung infolge willkürlicher Gewalt oder schwerwiegender Störungen der öffentlichen Ordnung erweitert.<sup>638</sup> Im Lichte dieser Entwicklungen erweitert sich die Zuständigkeit von UNHCR, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren, auf Personen, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes oder des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthalts befinden und aufgrund der Bedrohung ihres Lebens, ihrer Freiheit und körperlichen Unversehrtheit infolge allgemeiner Gewalt oder infolge von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören, nicht in ihre Herkunftsländer oder Länder ihres gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren können oder wollen.<sup>639</sup>

Im Kontext von Afghanistan gehören zu den Indikatoren für die Einschätzung der Bedrohung für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit infolge allgemeiner Gewalt: (i) die Anzahl der zivilen Opfer aufgrund willkürlicher Gewalt einschließlich Bombenanschläge, Luftangriffe, Selbstmordattentate, Explosionen durch improvisierte Sprengkörper (IEDs) und Landminen (siehe Abschnitt II.B.1), (ii) die Anzahl konfliktbedingter Sicherheitsvorfälle (siehe Abschnitt II.B.2) und (iii) die Anzahl der Menschen, die aufgrund des Konflikts zwangsweise vertrieben wurden (siehe Abschnitt II.E).

Derartige Erwägungen sind jedoch nicht auf die unmittelbaren Auswirkungen von Gewalt beschränkt. Sie umfassen zudem langfristige, indirektere Folgen konfliktbedingter Gewalt, die entweder für sich oder kumulativ zu Bedrohungen für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit führen. In dieser Hinsicht gehören zu den relevanten Faktoren die in den Abschnitten II.C und II.D dargestellten Informationen in Bezug auf (i) die Kontrolle über die Zivilbevölkerung durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) einschließlich der Etablierung paralleler Justizstrukturen und der Verhängung ungesetzlicher Strafen sowie die Bedrohung und Einschüchterung der Zivilbevölkerung, Einschränkung der Bewegungsfreiheit und der Einsatz von Erpressung und illegalen Steuern (ii) Zwangsrekrutierung (iii) Auswirkung von Gewalt und Unsicherheit auf die humanitäre Situation in Form von Ernährungsunsicherheit, Armut, Vernichtung von Lebensgrundlagen und von Eigentum (iv) ein hohes Maß an organisierter Kriminalität und die Möglichkeit von lokalen Machthabern („Strongmen“, „Warlords“) und korrupten Staatsbediensteten, straflos tätig zu sein (v) systematische Beschränkung des Zugangs zu Bildung und zu grundlegender Gesundheitsversorgung infolge von Unsicherheit und (vi) systematische Beschränkung der Teilhabe am öffentlichen Leben, insbesondere für Frauen.<sup>640</sup>

<sup>637</sup> UN General Assembly, *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 28. Juli 1951, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Band 189, S. 137, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50912> und UN General Assembly, *Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 31. Januar 1967, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Band 606, S. 267, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50b22>.

<sup>638</sup> UNHCR, *Providing International Protection Including Through Complementary Forms of Protection*, 2. Juni 2005, EC/55/SC/CRP.16, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/47fd49d.html>; UN General Assembly, *Note on International Protection*, 7. September 1994, A/AC.96/830, <http://www.refworld.org/docid/3f0a935f2.html>.

<sup>639</sup> Siehe zum Beispiel UNHCR, *MM (Iran) v. Secretary of State for the Home Department - Written Submission on Behalf of the United Nations High Commissioner for Refugees*, 3. August 2010, C5/2009/2479, <http://www.refworld.org/docid/4c6aa7db2.html>, Absatz 10.

<sup>640</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 12: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten und Gewalt gemäß Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der*

Im Hinblick auf die außergewöhnlichen Umstände in Afghanistan gehört zu den relevanten Erwägungen für die Einschätzung der Bedrohung für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit infolge von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören, die Tatsache, dass die Regierung die wirksame Kontrolle über bestimmte Gebiete des Landes an regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) verloren hat und nicht in der Lage ist, die Zivilbevölkerung zu schützen. Verfügbare Informationen legen nahe, dass die Kontrolle über zentrale Elemente des Lebens der in diesen Gebieten lebenden Menschen mit Hilfe von Repressionen und Zwang ausgeübt wird und eine öffentliche Ordnung untergräbt, die auf der Achtung von Rechtsstaatlichkeit und der Würde des Menschen beruht. Derartige Situationen sind durch systematischen Einsatz von Einschüchterung und Gewalt gegen die Zivilbevölkerung in einem Klima weit verbreiteter Menschenrechtsverletzungen gekennzeichnet.

Vor diesem Hintergrund ist UNHCR der Auffassung, dass Personen aus Gebieten, die von aktiven Kampfhandlungen zwischen regierungsnahen und regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) oder zwischen unterschiedlichen regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) betroffen sind oder die wie oben beschrieben tatsächlich von regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) kontrolliert werden, abhängig von den jeweiligen Umständen des Falles internationalen Schutzes bedürfen können. Personen, die die Kriterien der GFK nicht erfüllen, können Anspruch auf internationalen Schutz gemäß dem weitergehenden Mandat von UNHCR aufgrund von ernsthafter Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit infolge allgemeiner Gewalt oder von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören, haben.

b) *Flüchtlingseigenschaft nach Artikel I (2) der OAU-Konvention*

Afghanische Staatsangehörige und andere Personen, die aus Afghanistan stammen und internationalen Schutz in Ländern suchen, die Vertragsstaaten der OAU-Konvention sind, können dem in Artikel I (2) dieses Instruments definierten Flüchtlingsbegriff entsprechen, da sie infolge von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung in Teilen Afghanistans oder des gesamten Landes schwerwiegend stören, zum Verlassen ihrer Häuser oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts gezwungen waren, um außerhalb Afghanistans Zuflucht zu suchen.<sup>641</sup>

Im Kontext der OAU-Konvention gehören zu „Ereignissen, die schwerwiegend die öffentliche Ordnung stören“ von Konflikt oder Gewalt geprägte Situationen, die das Leben, die Freiheit oder Sicherheit der Zivilbevölkerung bedrohen, sowie andere schwerwiegende Störungen der öffentlichen Ordnung.<sup>642</sup> Aus den selben wie den oben beschriebenen Gründen ist UNHCR der Auffassung, dass Gebiete in Afghanistan, die im Rahmen des fortwährenden Machtkampfes zwischen regierungsnahen und regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) sowie zwischen unterschiedlichen regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) vom aktiven Konflikt betroffen sind, sowie Gebiete Afghanistans, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle von regierungsfeindlichen Gruppen (AGEs) befinden, als Gebiete betrachtet werden sollten, die von Ereignissen betroffen sind, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören. Daher vertritt UNHCR die Auffassung, dass Personen, die nachweislich nicht die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft der GFK erfüllen und aus solchen Gebieten wie oben beschrieben kommen, internationalen Schutzes gemäß Artikel I (2) der OAU-Konvention bedürfen können, da sie gezwungen waren, den Ort ihres gewöhnlichen Wohnsitzes aufgrund von Bedrohungen für ihr

*Flüchtlinge und den regionalen Flüchtlingsdefinitionen*, 2. Dezember 2016, HCR/GIP/16/12, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5978a4c04>.

<sup>641</sup> Organisation für afrikanische Einheit, *Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika* („OAU-Konvention“), 10. September 1969, 1001 U.N.T.S. 45, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b36018.html>. Die Definition des Begriffs „Flüchtling“ gemäß Artikel I der OAU-Konvention von 1969 wurde in Artikel I der Bangkok-Grundsätze über Status und Behandlung von Flüchtlingen („Bangkok-Grundsätze“) aufgenommen. Siehe Asian-African Legal Consultative Organization (AALCO), *Bangkok Principles on the Status and Treatment of Refugees* (Bangkok-Grundsätze über Status und Behandlung von Flüchtlingen von 1966, in der am 24. Juni 2001 auf der 40. Sitzung der AALCO in Neu Delhi angenommenen Endfassung). [Übersetzung durch UNHCR], <http://www.refworld.org/docid/3de5f2d52.html>.

<sup>642</sup> Zur Bedeutung des in der OAU-Konvention von 1969 enthaltenen Ausdrucks „events seriously disturbing public order“ („Ereignisse, die die öffentliche Ordnung ernsthaft stören“), siehe Marina Sharpe, *The 1969 OAU Refugee Convention and the Protection of People Fleeing Armed Conflict and Other Situations of Violence in the Context of Individual Refugee Status Determination*, Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/50fd3edb2.html>; Alice Edwards, „Refugee Status Determination in Africa“, 14 *African Journal of International and Comparative Law* 204-233 (2006); UNHCR, *Extending the Limits or Narrowing the Scope? Deconstructing the OAU Refugee Definition Thirty Years On*, April 2005, ISSN 1020-7473, <http://www.refworld.org/docid/4ff168782.html>.

Leben, ihre Freiheit oder Sicherheit in Folge von Ereignissen zu verlassen, die schwerwiegende Störungen der öffentlichen Ordnung darstellen.

c) *Flüchtlingsstatus nach der Cartagena-Erklärung*

Asylsuchende aus Afghanistan, die internationalen Schutz in Ländern suchen, die die Cartagena-Flüchtlingserklärung („Cartagena-Erklärung“) in ihre nationale Gesetzgebung umgesetzt haben, können die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllen, da ihr Leben, ihre Sicherheit oder Freiheit durch allgemeine Gewalt, internen Konflikt, massive Menschenrechtsverletzungen oder andere Bedingungen bedroht sind, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören.<sup>643</sup>

Aufgrund ähnlicher Erwägungen wie hinsichtlich der Kriterien des erweiterten Mandats von UNHCR und der OAU-Konvention (Abschnitte III.C.1.a und b) ist UNHCR der Auffassung, dass Personen, die nachweislich nicht die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft der GFK erfüllen, und die aus Gebieten in Afghanistan kommen, die vom aktiven Konflikt zwischen regierungsnahen und regierungsfeindlichen Kräften oder zwischen unterschiedlichen regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) betroffen sind, oder aus Gebieten, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle regierungsfeindlicher Kräfte befinden, internationalen Schutzes gemäß den Bestimmungen der Cartagena-Erklärung bedürfen können, da ihr Leben, ihre Sicherheit oder Freiheit von Bedingungen bedroht war, die eine schwerwiegende Störung der öffentlichen Ordnung entweder in Form direkter oder indirekter Folgen von konfliktbedingter Gewalt oder infolge schwerwiegender und weitreichender, durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) in Gebieten unter ihrer tatsächlichen Gewalt begangene Menschenrechtsverletzungen darstellen.

2. *Subsidiärer Schutz nach der Qualifikationsrichtlinie der EU (Richtlinie 2011/95/EU)*

Afghanische Staatsangehörige, die internationalen Schutz in Mitgliedstaaten der Europäischen Union suchen und nicht Flüchtlinge im Sinne der GFK sind, können die Kriterien für subsidiären Schutz gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) erfüllen, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie in Afghanistan der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgesetzt wären.<sup>644</sup> Im Licht der Erkenntnisse, die in Abschnitt II C dieser Richtlinien dargestellt werden, können Asylsuchende je nach einzelfallbezogenen Umständen subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 (a) oder Artikel 15 (b) bedürfen, wenn sie der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne des Artikel 15 (Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,<sup>645</sup> Folter oder

<sup>643</sup> *Cartagena Declaration on Refugees, Colloquium on the International Protection of Refugees in Central America, Mexico and Panama*, 22. November 1984, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b36ec.html>, Abschnitt III.3. Die Cartagena-Erklärung ist zwar ein nicht-verbindliches, regionales Rechtsinstrument, dennoch hat deren Flüchtlingsdefinition einen besonderen Stellenwert in der Region, nicht zuletzt durch ihre Umsetzung in die nationale Gesetzgebung und Staatenpraxis in 15 Staaten. Als Orientierungshilfe zur Auslegung der Flüchtlingsdefinition in der Cartagena-Erklärung, siehe: UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 12: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten und Gewalt gemäß Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den regionalen Flüchtlingsdefinitionen*, 2. Dezember 2016, HCR/GIP/16/12, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5978a4c04>, Absätze 61-85.

<sup>644</sup> Ernsthafter Schaden im Sinne der EU-Qualifikationsrichtlinie ist definiert als (a) Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder (b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder (c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Europäische Union, *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)*, 13. Dezember 2011, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:DE:PDF>, Artikel 2(f), 15.

<sup>645</sup> Artikel 170 des überarbeiteten afghanischen Strafgesetzbuches, das am 15. Februar 2018 in Kraft getreten ist, listet sämtliche Verbrechen auf, die unter Todesstrafe stehen. Afghanistan, *Strafgesetzbuch*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1260, 15. Mai 2017 (eine inoffizielle englische Übersetzung wurde von UNHCR zu den Akten genommen). Gemäß Artikel 2 des Strafgesetzbuches müssen Personen, die einer *Hadd*-Straftat für schuldig befunden wurden, nach den Prinzipien der Hanafi-Rechtslehre der Scharia betrafft werden. Zu den *Hadd*-Bestrafungen gehören Hinrichtung und Steinigung. Siehe auch Hossein Gholami, *Basics of Afghan Law and Criminal Justice*, undatiert, <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/343976/publicationFile/3727/Polizei-Legal-Manual.pdf>; Cornell Law School, *Death Penalty Database*, <http://www.deathpenaltyworldwide.org/country-search-post.cfm?country=Afghanistan>.

unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung) durch den Staat oder seine Vertreter oder durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) ausgesetzt sind.<sup>646</sup>

Ebenfalls im Lichte der Tatsache, dass Afghanistan weiterhin von einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt betroffen ist, und im Lichte der in den Abschnitten II.B, II.C, II.D und II.E dieser Richtlinien dargelegten Erkenntnisse können Antragsteller, die aus vom Konflikt betroffenen Gebieten stammen oder dort vormals aufhältig waren – je nach den einzelfallbezogenen Umständen – subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 (c) bedürfen, wenn sie einer ernsthaften und individuellen Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Person infolge willkürlicher Gewalt ausgesetzt sein würden.

Im Kontext des bewaffneten Konflikts in Afghanistan gehören zu den relevanten Faktoren für die Einschätzung der Bedrohung des Lebens des Antragstellers aufgrund willkürlicher Gewalt in einem bestimmten Teil des Landes die Anzahl der Zivilopfer und der Sicherheitsvorfälle sowie die Existenz schwerwiegender Verletzungen humanitären Völkerrechts, die Bedrohungen des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit darstellen. Solche Erwägungen sind jedoch nicht auf unmittelbare Auswirkungen von Gewalt beschränkt, sondern umfassen auch langfristige, indirektere Folgen von Gewalt einschließlich der Auswirkungen des Konflikts auf die Menschenrechtslage und das Ausmaß, in dem die Fähigkeit des Staates, Menschenrechte zu schützen, durch den Konflikt eingeschränkt wird. Im Kontext des Konflikts in Afghanistan gehören zu den relevanten Faktoren in dieser Hinsicht (i) die Kontrolle über die Zivilbevölkerung durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) einschließlich der Etablierung paralleler Justizstrukturen und der Verhängung ungesetzlicher Strafen sowie der Bedrohung und Einschüchterung der Zivilbevölkerung, Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Einsatz von Erpressung und illegalen Steuern (ii) Zwangsrekrutierung (iii) Auswirkung von Gewalt und Unsicherheit auf die humanitäre Situation in Form von Ernährungsunsicherheit, Armut, Vernichtung von Lebensgrundlagen und Verlust von Eigentum (iv) ein hohes Maß an organisierter Kriminalität und die Möglichkeit von lokalen Machthabern („Strongmen“), Kriegsfürsten („Warlords“) und korrupten Staatsbediensteten, straflos tätig zu sein (v) systematische Beschränkung des Zugangs zu Bildung und zu grundlegender Gesundheitsversorgung infolge von Unsicherheit und (vi) systematische Beschränkung der Teilhabe am öffentlichen Leben, insbesondere für Frauen.<sup>647</sup>

Diese Faktoren können entweder jeder für sich oder kumulativ in einem bestimmten Teil Afghanistans eine Situation schaffen, die hinreichend ernsthaft in einem Sinne ist, die zu einer Anwendung von Artikel 15 (c) führt, ohne dass der Antragsteller einzelfallbezogene Faktoren oder Umstände nachweisen muss, die das Risiko eines Schadens erhöhen.<sup>648</sup> Wenn dies nach einer Prüfung aller relevanter Beweise für das Herkunftsgebiet des Antragstellers als nicht zutreffend erachtet wird, ist zu klären, ob die persönlichen Merkmale des Antragstellers bestimmte Elemente der Schutzbedürftigkeit sichtbar machen, durch die in Verbindung mit der Art und dem Ausmaß der Gewalt eine ernsthafte und individuelle Bedrohung des Lebens oder der Person des Antragstellers entsteht.

<sup>646</sup> Es ist festzustellen, dass Antragstellern, die aufgrund eines Konventionsgrundes einem tatsächlichen Risiko derartiger Behandlung ausgesetzt sind, die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der GFK 1951 zuerkannt werden sollte (es sei denn, es liegt ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 F der GFK vor). Nur wenn kein Kausalzusammenhang zwischen dem Risiko ernsthaften Schadens und einem der Konventionsgründe besteht, sollte dem Antragsteller subsidiärer Schutz gewährt werden.

<sup>647</sup> Siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 12: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten und Gewalt gemäß Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den regionalen Flüchtlingsdefinitionen*, 2. Dezember 2016, HCR/GIP/16/12, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5978a4c04>.

<sup>648</sup> Siehe Europäischer Gerichtshof, *Elgafaji v. Staatssecretaris van Justitie*, C-465/07, 17. Februar 2009, <http://www.refworld.org/docid/499aace52.html>, hier hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden (Absatz 43), dass das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Person eines Antragstellers „ausnahmsweise als gegeben angesehen werden kann, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt [...] ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein.“

### C. Interne Flucht-, Neuansiedlungs- oder Schutzalternative

Ein detailliertes analytisches Rahmenwerk für die Beurteilung der Verfügbarkeit einer internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative (IFA/IRA), auch als interne Schutzalternative<sup>649</sup> bezeichnet, ist in den „*UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“*“ enthalten.<sup>650</sup>

Eine Bewertung der Möglichkeiten für eine Neuansiedlung setzt eine Beurteilung der Relevanz und der Zumutbarkeit der vorgeschlagenen internen Schutzalternative voraus.<sup>651</sup> In Fällen, in denen eine begründete Furcht vor Verfolgung in einem bestimmten Gebiet des Herkunftslandes nachgewiesen wurde, erfordert die Feststellung, ob die vorgeschlagene interne Schutzalternative eine angemessene Alternative für die betreffende Person darstellt, eine Bewertung, die nicht nur die Umstände berücksichtigt, die Anlass zu der begründeten Furcht gaben und der Grund für die Flucht aus dem Herkunftsgebiet waren. Auch die Frage, ob das vorgeschlagene Gebiet eine langfristig sichere Alternative für die Zukunft darstellt, sowie die persönlichen Umstände des jeweiligen Antragstellers und die Bedingungen in dem Gebiet der Neuansiedlung müssen berücksichtigt werden.<sup>652</sup>

Wenn eine interne Schutzalternative im Zuge eines Asylverfahrens in Betracht gezogen wird, muss ein bestimmtes Gebiet für die Neuansiedlung vorgeschlagen werden und es müssen alle für die Relevanz und Zumutbarkeit des vorgeschlagenen Gebiets im Hinblick auf den jeweiligen Antragsteller maßgeblichen allgemeinen und persönlichen Umstände soweit wie möglich festgestellt und gebührend berücksichtigt werden. Dem Antragsteller muss eine angemessene Möglichkeit gegeben werden, sich zu der angenommenen Relevanz und Zumutbarkeit der vorgeschlagenen internen Schutzalternative zu äußern.<sup>653</sup>

Die Anleitungen in diesem Abschnitt gelten für Überlegungen im Hinblick auf eine interne Schutzalternative im Zusammenhang mit der Feststellung des Bedarfs an internationalem Flüchtlingsschutz im Sinne der GFK (Abschnitt III.A), der Kriterien des erweiterten Mandats von UNHCR (Abschnitt III.B.1a) und der Erklärung von Cartagena (siehe Abschnitt III.B.1c). Die in diesem Abschnitt enthaltenen Anleitungen gelten auch für die Beurteilung einer internen Schutzalternative nach Artikel 8 der Qualifikationsrichtlinie.<sup>654</sup>

Die Abschnitte III.C.1 und III.C.2 enthalten allgemeine Leitlinien für die Anwendung der Kriterien Relevanz und Zumutbarkeit eines als interne Schutzalternative vorgeschlagenen Gebiets in Afghanistan. Abschnitt III.C.3 enthält maßgebliche Überlegungen, die es zu berücksichtigen gilt, sofern es sich bei der vorgeschlagenen internen Schutzalternative um eine afghanische Stadt handelt, während Abschnitt III.C.4 Anleitungen für den Sonderfall Kabul als vorgeschlagenem Gebiet einer internen Schutzalternative vorsieht.

<sup>649</sup> Europäische Union, *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)*, 13. Dezember 2011, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:DE:PDF>, Artikel 8.

<sup>650</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4>.

<sup>651</sup> Bezüglich Anträgen auf Gewährung internationalen Schutzes in EU-Mitgliedstaaten gilt Artikel 8 (2) der EU-Qualifikationsrichtlinie von 2011. Dazu gehört ein Test der Relevanz und der Zumutbarkeit. EU-Qualifikationsrichtlinie von 2011, Artikel 8.

<sup>652</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4.html>, para. 7. In Bezug auf Anträge auf Gewährung internationalen Schutzes in EU-Mitgliedstaaten, siehe auch Artikel 8 (2) der EU-Qualifikationsrichtlinie von 2011, demzufolge „die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers [...] berücksichtigen“.

<sup>653</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4.html>, Abs. 6.

<sup>654</sup> Europäische Union, *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)*, 13. Dezember 2011, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:DE:PDF>, Artikel 8.

Die Bewertung einer möglichen internen Schutzalternative ist für die Feststellung des Flüchtlingsstatus nach Artikel I (2) der OAU-Konvention grundsätzlich nicht relevant.<sup>655</sup>

### **I. Analyse der Relevanz**

#### **I. Gebiete in Afghanistan, die keine interne Schutzalternative bieten**

Im Lichte der verfügbaren Informationen über schwerwiegende und weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) in den von ihnen kontrollierten Gebieten sowie der Unfähigkeit des Staates, für Schutz vor derartigen Verletzungen in diesen Gebieten zu sorgen, **ist UNHCR der Ansicht, dass eine interne Schutzalternative in Gebieten des Landes, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle regierungsfeindlicher Kräfte (AGEs) befinden, nicht gegeben ist**, es sei denn in Ausnahmefällen, in denen Antragstellende über zuvor hergestellte Verbindungen zur Führung der regierungsfeindlichen Kräfte (AGEs) im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet verfügen.

**UNHCR ist der Auffassung, dass eine interne Schutzalternative auch in den von aktiven Kampfhandlungen zwischen regierungsnahen und regierungsfeindlichen Kräften oder zwischen verschiedenen regierungsfeindlichen Kräften betroffenen Gebieten nicht gegeben ist.**

#### **II. Prüfung, ob der Antragsteller in dem als interne Schutzalternative vorgeschlagenen Gebiet der ursprünglichen Gefahr der Verfolgung ausgesetzt wäre**

Ein als interne Schutzalternative vorgeschlagenes Gebiet wäre nicht relevant, wenn der Antragsteller in diesem Gebiet der ursprünglichen Gefahr der Verfolgung ausgesetzt wäre.

1. Hat der Antragsteller begründete Furcht vor **Verfolgung durch den Staat oder in dessen Auftrag handelnde Stellen, ist davon auszugehen, dass Überlegungen hinsichtlich einer internen Schutzalternative nicht relevant sind.**<sup>656</sup>
2. Hat der Antragsteller **begründete Furcht vor Verfolgung, die von Mitgliedern der Gesellschaft aufgrund schädlicher traditioneller Bräuche und religiöser Normen ausgeht, die Verfolgungscharakter aufweisen**, (siehe zum Beispiel die Risikoprofile 7, 10 und 12 in Abschnitt III.A), so muss die Akzeptanz solcher Normen und Bräuche in weiten Teilen der Gesellschaft und die einflussreichen konservativen Elemente auf allen Ebenen der Regierung als ein Faktor in Betracht gezogen werden, der gegen die Relevanz einer internen Schutzalternative spricht. UNHCR vertritt den Standpunkt, dass – verbunden mit den Nachweisen in Abschnitt II.C betreffend die eingeschränkte Fähigkeit des Staates, Schutz vor Menschenrechtsverletzungen zu bieten, – **davon auszugehen ist, dass die Erwägung einer internen Schutzalternative in diesen Fällen nicht relevant ist.**
3. In Fällen, in denen **die Verfolgung von regierungsfeindlichen Kräften ausgeht**, muss die Relevanz einer vorgeschlagenen Schutzalternative unter Berücksichtigung einer Reihe verschiedener Elemente beurteilt werden.<sup>657</sup>
  - (i) Geht die Verfolgung von regierungsfeindlichen Kräften aus, muss berücksichtigt werden, ob die Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Akteure den Antragsteller im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet verfolgen. Angesichts des geografisch großen

<sup>655</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: ‚Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative‘ im Zusammenhang mit Artikel I A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23 July 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f2791a44.html>, para. 5. Article I(2) of the 1969 Convention extends the refugee definition to “every person, who, owing to external aggression, occupation, foreign domination or events seriously disturbing public order in either part or the whole of his country of origin or nationality, is compelled to leave his place of habitual residence in order to seek refuge in another place outside his country of origin or nationality” [emphasis added]. The same considerations apply to individuals coming within the refugee definition as contained in Article I(2) of the Bangkok Principles, which is identical to the refugee definition of the 1969 OAU Convention.

<sup>656</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel I A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4>, Absätze 7.I.b, 13-14.

<sup>657</sup> *Ebd.*, Absätze 7.I.c, 15-17.

Wirkungsradius einiger regierungsfeindlicher Kräfte, einschließlich der Taliban und des Islamischen Staates, existiert für Personen, die durch solche Gruppen verfolgt werden, keine interne Schutzalternative.

- (ii) Ferner müssen die Nachweise in Abschnitt II.C hinsichtlich der aufgrund ineffektiver Regierungsführung und weit verbreiteter Korruption eingeschränkten Fähigkeit des Staates, Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch regierungsfeindliche Kräfte zu bieten, berücksichtigt werden.

### III. Prüfung, ob der Antragsteller in dem als interne Schutzalternative vorgeschlagenen Gebiet neuen Gefahren der Verfolgung oder anderen Form ernsthaften Schadens ausgesetzt wäre

Neben den oben genannten Überlegungen zur ursprünglichen Form der Verfolgung im Heimatgebiet des Antragstellers muss der Entscheidungsträger auch nachweisen, dass der Antragsteller in dem als interne Schutzalternative vorgeschlagenen Gebiet keiner neuen Form der Verfolgung und keinem anderen ernsthaften Schaden – etwa infolge willkürlicher Gewalt – ausgesetzt wäre.<sup>658</sup>

UNHCR stellt in seinen Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ fest:

„Außerdem kann von einer Person, deren Furcht vor Verfolgung in einem Landesteil aus einem in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Grund festgestellt wurde, nicht erwartet werden, dass sie sich in einem anderen Gebiet niederlässt, in dem ebenfalls schwerer Schaden droht. Hätte die Person auch dort schweren Schaden, einschließlich einer schweren Bedrohung ihres Lebens, ihrer Sicherheit, ihrer Freiheit oder ihrer Gesundheit, oder massive Diskriminierung zu gewärtigen, käme eine interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative nicht infrage, und zwar unabhängig davon, ob eine Verbindung zu einem Konventionsgrund besteht oder nicht. Bei der Beurteilung neuer Risiken wäre somit auch ein schwerer Schaden zu berücksichtigen, wie er allgemein unter [erweiterte Flüchtlingskriterien oder] komplementäre Schutzformen fällt.“<sup>659</sup>

Die Prüfung muss auf aktuellen Informationen über die Sicherheitslage in dem als interne Schutzalternative vorgeschlagenen Gebiet beruhen, mit besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen des Konflikts in Afghanistan auf Zivilisten.

### IV. Prüfung, ob das als interne Schutzalternative vorgeschlagene Gebiet praktisch, sicher und auf legalem Weg erreichbar ist

Wurde ein Gebiet in Afghanistan ermittelt, das nicht bereits auf Grundlage der oben genannten Überlegungen unter I und II als relevante Flucht- oder Neuansiedlungsalternative ausgeschlossen ist, **müsste dennoch geprüft werden, ob das als Flucht- oder Neuansiedlungsalternative ins Auge gefasste Gebiet praktisch, sicher und auf legalem Weg erreichbar ist.**<sup>660</sup> Für Afghanistan bedeutet dieses Erfordernis eine Prüfung der konkreten Aussicht auf einen sicheren Zugang zum vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet, unter anderem durch Bewertung der Risiken durch den weitverbreiteten Einsatz von improvisierten Sprengkörpern (IEDs) sowie durch Landminen und

<sup>658</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel I A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4>, Absatz 20.

<sup>659</sup> *Ebd.*

<sup>660</sup> *Ebd.*, Absatz 7.

explosive Kampfmittelrückstände (ERW) im ganzen Land, durch Anschläge und Kämpfe auf Straßen sowie durch Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Zivilisten durch regierungsfeindliche Kräfte.<sup>661</sup>

## 2. Analyse der Zumutbarkeit

### a) Die persönlichen Umstände des Antragstellers

Ob eine Flucht- oder Neuansiedlungsalternative „zumutbar“ ist, muss im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände der Antragstellenden beurteilt werden; maßgebliche Faktoren sind dabei Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand, Behinderungen, die familiäre Situation und Verwandtschaftsverhältnisse sowie der jeweilige Bildungs- und Berufshintergrund.<sup>662</sup>

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Flucht- oder Neuansiedlungsalternative für Kinder sind die besonderen Umstände sowie die rechtlichen Verpflichtungen des Staates aus der Kinderrechtskonvention zu berücksichtigen – vor allem die Verpflichtung zu gewährleisten, dass das Kindeswohl bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, als vorrangiger Gesichtspunkt beachtet wird, und der Meinung des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife angemessen Bedeutung beigemessen wird.<sup>663</sup> Entscheidungsträger müssen gebührend berücksichtigen, dass etwas, das für Erwachsene lediglich lästig ist, für ein Kind unter Umständen eine unzumutbare Härte darstellen kann.

Diesen Überlegungen kommt zusätzliche Bedeutung zu, wenn es sich um unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Kinder handelt.<sup>664</sup> Im Fall unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder aus Afghanistan ist UNHCR der Ansicht, dass – über die Unterstützung des Kindes durch seine (erweiterte) Familie oder größere ethnische Gemeinschaft im voraussichtlichen Neuansiedlungsgebiet hinaus – bei der Beurteilung der Verfügbarkeit einer Flucht- oder Neuansiedlungsalternative für das Kind das Kindeswohl gemäß Artikel 3 (1) der Kinderrechtskonvention vorrangig zu berücksichtigen ist.<sup>665</sup> Für die Rückkehr unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder nach Afghanistan gelten ferner die Mindestgarantien, die in dem *Aide-mémoire: Special Measures Applying to the Return of Unaccompanied and Separated Children to Afghanistan* von 2010 aufgeführt sind.<sup>666</sup>

<sup>661</sup> Viele Gebiete in Afghanistan sind nicht sicher erreichbar, da eine beträchtliche Anzahl der Hauptstraßen als unsicher gilt. Entscheidungsträger müssen die aktuellen Bedingungen im Land sowie diesbezügliche Risiken sorgfältig berücksichtigen. Siehe zum Beispiel UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 32; UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/596e0b5e4.html>, S. 36. Siehe auch EASO, *Afghanistan Security Situation*, Dezember 2017, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5ac603b64>, Abschnitt 1.9.4, „Road Security“, und darin zitierte Quellen.

<sup>662</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4>, Absätze 25-26.

<sup>663</sup> UN General Assembly, *Convention on the Rights of the Child*, 20 November 1989, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Band 1577, S. 3, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b38f0.html>. Siehe auch UNHCR, *Special Measures Applying to the Return of Unaccompanied and Separated Children to Afghanistan*, August 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c91dbb22.html>.

<sup>664</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/09/08, 22. Dezember 2009, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=4bf145172>, Absätze 53-57. Siehe auch *AA (unattended children) Afghanistan v. Secretary of State for the Home Department*, CG [2012] UKUT 00016 (IAC), United Kingdom: Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber), 6. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f293e452.html>, hier stellt das Upper Tribunal fest: „Die Hintergrundinformationen zeigen, dass Kinder ohne Bezugspersonen bei ihrer Rückkehr nach Afghanistan, abhängig von den Umständen des Einzelfalls und dem Ort, an den sie abgeschoben werden, dem Risiko eines ernsthaften Schadens ausgesetzt sein können, unter anderem durch willkürliche Gewalt, Zwangsrekrutierung, sexuelle Gewalt, Menschenhandel und einen Mangel an adäquaten Maßnahmen zum Schutz von Kindern.“ [Übersetzung durch UNHCR]. (*Ebd.*, Absatz 92). Siehe ferner Catherine Gladwell und Hannah Elwyn, „Broken Futures: Young Afghan Asylum Seekers in the UK and on Return to their Country of Origin“, *UNHCR, New Issues in Refugee Research, Research Paper No. 246*, Oktober 2012, <http://www.unhcr.org/5098d2679.html>.

<sup>665</sup> UNHCR, *Special Measures Applying to the Return of Unaccompanied and Separated Children to Afghanistan*, August 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c91dbb22.html>.

<sup>666</sup> UN General Assembly, *Convention on the Rights of the Child*, 20. November 1989, U.N.T.S. Band 1577, S. 3, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b38f0.html>, Artikel 3(1); UN Committee on the Rights of the Child (CRC), *General Comment No. 14 (2013) on the Right of the Child to Have His or Her Best Interests Taken as a Primary Consideration (Art. 3, Para. 1)*, 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14, <http://www.refworld.org/docid/51a84b5e4.html>, Absätze 75-76.

Zur Feststellung der Zumutbarkeit eines als Flucht- oder Neuansiedlungsalternative in Erwägung gezogenen Gebiets für Personen mit besonderen Bedürfnissen, einschließlich Personen mit Behinderungen und älterer Personen, wäre es besonders wichtig sicherzustellen, dass (auch entferntere) Verwandte oder Angehörige ihrer größeren ethnischen Gemeinschaft im künftigen Neuansiedlungsgebiet bereit und imstande sind, langfristig Unterstützung zu leisten, um die festgestellten Bedürfnisse der Person nachhaltig und, wo erforderlich, auf Dauer zu erfüllen.

In Anbetracht der schwierigen Menschenrechtssituation für Frauen in Afghanistan (siehe Abschnitt III.A.7) und der sozialen Normen, die Frauen in ihrer Bewegungsfreiheit einschränken (siehe Abschnitt III.A.8) sowie der allgemein niedrigen Beschäftigungsquote der Frauen in Afghanistan, steht UNHCR auf dem Standpunkt, dass eine Flucht- oder Neuansiedlungsalternative für Frauen, die alleinstehende Haushaltsvorstände sind und unter ihren Angehörigen tatsächlich oder vermeintlich keinen männlichen Beschützer haben, nicht zumutbar ist.

*b) Sicherheit*

Ein als Flucht- oder Neuansiedlungsalternative vorgeschlagenes Gebiet wäre nur zumutbar, wenn der Antragsteller dort in Sicherheit leben kann, frei von Gefahr und Risiko für Leib und Leben.<sup>667</sup> Diese Bedingungen müssen auf Dauer gewährleistet und dürfen nicht nur scheinbar oder unberechenbar sein.<sup>668</sup> Diesbezüglich muss die Instabilität des ständigen Schwankungen unterworfenen bewaffneten Konflikts in Afghanistan berücksichtigt werden. Die in Abschnitt II.B dieser Richtlinien enthaltenen Informationen sowie verlässliche und aktuelle Informationen über die Sicherheitslage im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet sind wichtige Elemente bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer vorgeschlagenen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative.

*c) Achtung der Menschenrechte und wirtschaftliches Überleben*

Eine vorgeschlagene Flucht- oder Neuansiedlungsalternative ist nur dann zumutbar, wenn der Antragsteller in dem betreffenden Gebiet seine grundlegenden Menschenrechte ausüben kann und Möglichkeiten für ein wirtschaftliches Überleben unter würdigen Bedingungen vorfindet.<sup>669</sup> In dieser Hinsicht muss bei der Prüfung der Zumutbarkeit einer vorgeschlagenen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative insbesondere auf Folgendes geachtet werden:

- (i) Zugang zu einer Unterkunft im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet
- (ii) Verfügbarkeit grundlegender Infrastruktur und Zugang zu grundlegender Versorgung im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet wie Trinkwasser, sanitäre Infrastruktur, Gesundheitsversorgung und Bildung
- (iii) Lebensgrundlagen einschließlich des Zugangs zu Land für Afghanen, die aus ländlichen Gebieten stammen, oder im Fall von Antragstellern, von denen nicht erwartet werden kann, dass sie für ihren eigenen Unterhalt sorgen (zum Beispiel ältere Antragsteller), erwiesene und nachhaltige Unterstützung zur Erreichung eines angemessenen Lebensstandards.<sup>670</sup>

Zu den Punkten (i) - (iii) im konkreten Kontext von Afghanistan wurde die Bedeutung der Verfügbarkeit und des Zugangs zu sozialen Netzen, bestehend aus der erweiterten Familie des Antragstellers oder aus Mitgliedern seiner ethnischen Gemeinschaft, bereits ausführlich dokumentiert.<sup>671</sup> In dieser Hinsicht kann allein aus der Anwesenheit von Personen mit demselben

<sup>667</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel I A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/openssl.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4>, Absatz 27.

<sup>668</sup> *Ebd.*

<sup>669</sup> UNHCR, *ebd.*, Absätze 28-30.

<sup>670</sup> Afghanische Staatsangehörige, die aus ländlichen Gebieten kommen und nur wenige marktfähige berufliche Qualifikationen haben, die über Landwirtschaft und Viehzucht hinausgehen, können möglicherweise größere Schwierigkeiten haben, sich andernorts zu reintegrieren. Es ist wahrscheinlich, dass sie wenige oder keine Ersparnisse, kein Eigentum (da das Eigentum zerstört, abgebrannt oder im Rahmen der Vertreibung zurückgelassen wurde), keine sozialen Unterstützungsnetze am Ort der Umsiedlung und eventuell sogar Kommunikationsschwierigkeiten aufgrund der Sprache oder Dialekten haben.

<sup>671</sup> Siehe zum Beispiel Refugee Support Network, *After Return: Documenting the Experiences of Young People Forcibly Removed to Afghanistan*, April 2016, [http://www.refugeesupportnetwork.org/sites/default/files/files/After%20Return\\_RSN\\_April%202016.pdf](http://www.refugeesupportnetwork.org/sites/default/files/files/After%20Return_RSN_April%202016.pdf); Oeppen, C. und Majidi, N., *Can Afghans Reintegrate after Assisted Return from Europe?*, Peace Research Institute Oslo (PRIO), 22. Mai 2015, [http://file.prio.no/publication\\_files/PRIO/Oeppen%20](http://file.prio.no/publication_files/PRIO/Oeppen%20)

ethnischen Hintergrund wie der des Antragstellers im geplanten Neuansiedlungsort nicht geschlossen werden, dass solche Gemeinschaften den Antragsteller maßgeblich unterstützen würden; eine solche Unterstützung würde in der Regel vielmehr konkrete frühere gesellschaftliche Beziehungen zwischen dem Antragsteller und einzelnen Mitgliedern der betreffenden ethnischen Gemeinschaft voraussetzen.<sup>672</sup> Selbst wenn derartige bereits zuvor bestehende, soziale Beziehungen gegeben sind, sollte aber geprüft werden, ob die Mitglieder dieses Netzes auch bereit und trotz der prekären humanitären Lage in Afghanistan, der niedrigen Entwicklungsindikatoren und der generellen wirtschaftlichen Zwänge, unter denen weite Teile der Bevölkerung leiden, auch wirklich in der Lage sind den Antragsteller tatsächlich zu unterstützen.<sup>673</sup> Inwiefern Antragsteller auf Unterstützung durch Familiennetzwerke im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet zurückgreifen können, muss auch im Lichte der berichteten Stigmatisierung und Diskriminierung von Personen, die nach einem Aufenthalt im Ausland nach Afghanistan zurückkehren, geprüft werden.<sup>674</sup>

Vor diesem Hintergrund ist UNHCR der Auffassung, dass eine vorgeschlagene interne Schutzalternative nur dann zumutbar ist, wenn die Person Zugang zu (i) Unterkunft, (ii) grundlegender Versorgung wie sanitäre Infrastruktur, Gesundheitsversorgung und Bildung und (iii) Lebensgrundlagen hat oder über erwiesene und nachhaltige Unterstützung verfügt, die einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht. UNHCR ist ferner der Auffassung, dass eine interne

[%20Can%20Afghans%20Reintegrate%20after%20Assisted%20Return%20from%20Europe.%20PRIO%20Policy%20Brief%207-2015.pdf](http://www.asylumlawdatabase.eu/sites/www.asylumlawdatabase.eu/files/aldfiles/decisione%20art.%2017%20Reg.%20Dub.%20%282%29.pdf).  
Siehe zum Beispiel auch Ordinary Court of Rome, 5. Juni 2018, No. 58068/2017, <http://www.asylumlawdatabase.eu/sites/www.asylumlawdatabase.eu/files/aldfiles/decisione%20art.%2017%20Reg.%20Dub.%20%282%29.pdf>.

<sup>672</sup> Zum Beispiel machte William Maley, Professor of Diplomacy am Asia-Pacific College of Diplomacy an der Australian National University in einem von ihm erstellten Gutachten bezüglich der Rückkehr der Hazara nach Afghanistan, folgende Beobachtungen: „[...] Wenn ein Hazara aus dem Ausland in Gebiete zurückkehrt, zu denen er sicheren Zugang hat, der Hazara dort aber keine sozialen Bindungen hat, würde ihn dies [im Vergleich zu jemandem, der in dem Gebiet, in das er oder sie zurückkehrt, soziale Bindungen hat] in eine noch gefährlichere Lage bringen. Dies steht auch in einem direkten Zusammenhang mit der Problematik der Erwerbsmöglichkeiten. Abermals unterstreicht zielgerichtete Forschung in diesem Bereich die Bedeutung sozialer Beziehungen. Eine kürzlich durchgeführte Studie von Kantor und Pain betont die zentrale Bedeutung zwischenmenschlicher Beziehungen für das Überleben im ländlichen Afghanistan, ihre Argumentation lässt sich auch auf die urbanen Gegenden übertragen (Paula Kantor und Adam Pain, *Securing Life and Livelihoods in Afghanistan: The Role of Social Relationships*, Kabul: Afghanistan Research and Evaluation Unit, Dezember 2010). Allein die Tatsache, dass es Menschen mit dem gleichen ethnischen Hintergrund geben könnte, die an dem potenziellen Umsiedlungsort leben, kann das Problem nicht lösen, da ethnische Identitäten für sich genommen nicht die gleiche Art von persönlichen, durch Reziprozität geprägten Bindungen hervorrufen, wie es familiäre Bindungen tun. (Tatsächlich ist ein Fehler, der Beobachter – selbst afghanischen Beobachtern – gelegentlich unterläuft, das hohe Maß an Differenzierung innerhalb von Gruppen wie den Hazara, einschließlich der Differenzierung zwischen elitären und nicht elitären Personen, der Differenzierung aufgrund des Herkunftsdistrikts oder des Volksstammes, sowie Differenzierungen, die auf Wertvorstellungen und Ideologien beruhen zu unterschätzen). Ein Hazara, der in ein Gebiet zurückgeführt wird, in dem er keine gefestigten sozialen Bindungen hat, wird wahrscheinlich verarmen, oder Ausbeutung und Plünderung zum Opfer fallen. Die allzu einfache und oberflächliche Schlussfolgerung, dass Kabul eine sichere oder sinnvolle ‚Umsiedlungsoption‘ für die Hazara darstellt, gilt es zu vermeiden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Professor William Maley, *View on the Return of Hazaras to Afghanistan*, 5. Dezember 2016, <http://worldhazaracouncil.org/en/professor-william-maley-view-on-the-return-of-hazaras-to-afghanistan/>, Absatz 6. Ganz grundsätzlich müssen Entscheidungsträger berücksichtigen, dass die verschiedenen ethnischen Gruppen in Afghanistan nicht notwendigerweise homogene Gemeinschaften sind. Unter Paschtunen können beispielsweise starke Rivalitäten zwischen verschiedenen Untergruppen die Ursache für Spannungen und Konflikte sein. Siehe zum Beispiel Civil-Military Fusion Centre, *Afghanistan Ethnic Groups: A Brief Investigation*, August 2011, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-ethnic-groups-brief-investigation>; Tribal Analysis Center, *Pashtun Tribal Dynamics*, Oktober 2009, <http://www.tribalanalysiscenter.com/PDF-TAC/Pashtun%20Tribal%20Dynamics.pdf>.

<sup>673</sup> Siehe Abschnitte II.A und II.D weiter oben.

<sup>674</sup> Familiäre Unterstützung wird den Rückkehrern möglicherweise verweigert, wenn sie als Schande für die Familie wahrgenommen werden, da man unter anderem der Ansicht ist, die Rückkehrer seien von der westlichen Kultur beeinflusst worden. Schuster, L. & Majidi, N., *What Happens Post-Deportation? The Experience of Deported Afghans*, 2013, Migration studies, 1(2), S. 221-240, <http://openaccess.city.ac.uk/4717/1/2013%20Schuster%20Majidi%20.pdf>. Dem Peace Research Institute Oslo (PRIO) zufolge werden Rückkehrer, wie berichtet wird, mit der allgemeinen Annahme konfrontiert, dass sie in Europa „verwestlicht“ seien oder eine „anti-islamische“ Haltung angenommen hätten. Viele Rückkehrer denken außerdem, dass sie ihre Familien enttäuscht haben und eine Belastung für die Ressourcen der Familien darstellen. PRIO, *Can Afghans Reintegrate after Assisted Return from Europe?*, Juli 2015, [http://file.prio.no/publication\\_files/PRIO/Oeppen%20-%20Can%20Afghans%20Reintegrate%20after%20Assisted%20Return%20from%20Europe.%20PRIO%20Policy%20Brief%207-2015.pdf](http://file.prio.no/publication_files/PRIO/Oeppen%20-%20Can%20Afghans%20Reintegrate%20after%20Assisted%20Return%20from%20Europe.%20PRIO%20Policy%20Brief%207-2015.pdf). Siehe auch Washington Post, *Europe is Rejecting Thousands of Afghan Asylum Seekers a Year. But what Awaits them Back Home?*, 28. Mai 2018, [https://www.washingtonpost.com/world/europe-is-rejecting-thousands-of-afghan-asylum-seekers-a-year-but-what-awaits-them-back-home/2018/05/28/62494144-1593-11e8-930c-45838ad0d77a\\_story.html](https://www.washingtonpost.com/world/europe-is-rejecting-thousands-of-afghan-asylum-seekers-a-year-but-what-awaits-them-back-home/2018/05/28/62494144-1593-11e8-930c-45838ad0d77a_story.html). Den Langzeituntersuchungen des Refugee Support Network (RSN) zufolge, das eine Gruppe von afghanischen Rückkehrern aus dem Vereinigten Königreich nachverfolgte, ist die „Existenz einer Familie in Afghanistan allein noch nicht mit Schutz für die Rückkehrer gleichzusetzen. Einige junge Menschen werden von ihren Familien nach ihrer Rückkehr aus dem Vereinigten Königreich nicht willkommen geheißen, wenn sie nicht die anfänglichen, mit ihrer ursprünglichen Auswanderung verbundenen Erwartungen erfüllt haben. In anderen Fällen sind die Ressourcen der Familien zu begrenzt, um einen jungen Rückkehrer mit zu versorgen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Das RSN stellte außerdem fest, dass die beobachteten Rückkehrer mehrheitlich Schwierigkeiten dabei hatten, nach der Rückkehr den Kontakt zu ihren Familien wiederherzustellen, ihre Ausbildung fortzusetzen und eine langfristige Beschäftigung zu finden. Außerdem litten sie an psychischen Störungen und einer langfristigen Verschlechterung ihres emotionalen Zustands. RSN, *After Return: Documenting The Experiences of Young People Forcibly Removed to Afghanistan*, April 2016, [https://refugeesupportnetwork.org/sites/default/files/files/After%20Return\\_RSN\\_April%202016.pdf](https://refugeesupportnetwork.org/sites/default/files/files/After%20Return_RSN_April%202016.pdf), S. 6, 22.

Schutzalternative nur dann als zumutbar angesehen werden kann, wenn die Person im voraussichtlichen Neuansiedlungsgebiet Zugang zu einem Unterstützungsnetzwerk durch Mitglieder ihrer (erweiterten) Familie oder durch Mitglieder ihrer größeren ethnischen Gemeinschaft hat und man sich vergewissert hat, dass diese willens und in der Lage sind, den Antragsteller tatsächlich zu unterstützen.

Die einzige Ausnahme von diesem Erfordernis der externen Unterstützung stellen nach Auffassung von UNHCR alleinstehende, leistungsfähige Männer und verheiratete Paare im erwerbsfähigen Alter ohne die oben beschriebenen besonderen Gefährdungsfaktoren dar. Diese Personen können unter bestimmten Umständen ohne Unterstützung von Familie und Gemeinschaft in städtischen und halbstädtischen Gebieten leben, die die notwendige Infrastruktur sowie Lebensgrundlagen zur Sicherung der Grundversorgung bieten und die unter der tatsächlichen Kontrolle des Staates stehen.

### 3. *Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative in afghanischen Städten*

Wie in den Anleitungen der Abschnitte III.C.1 und III.C.2 beschrieben, setzt eine Bewertung der Möglichkeit für eine Neuansiedlung in einer bestimmten Stadt eine Beurteilung sowohl der Relevanz als auch der Zumutbarkeit besagter Neuansiedlungsmöglichkeit für den jeweiligen bestimmten Antragstellers voraus. Wird eine interne Schutzalternative in einer bestimmten Stadt im Zuge eines Asylverfahrens in Erwägung gezogen, müssen alle allgemeinen und persönlichen Umstände, die im Hinblick auf Relevanz und Zumutbarkeit dieser Stadt als vorgeschlagenem Neuansiedlungsort für den betreffenden Antragsteller maßgeblich sind, soweit wie möglich festgestellt und gebührend berücksichtigt werden. Dem Antragsteller muss eine angemessene Möglichkeit gegeben werden, sich zu der angenommenen Relevanz und Zumutbarkeit der betreffenden Stadt für seine Neuansiedlung zu äußern.<sup>675</sup>

Zur Feststellung der Relevanz muss der Entscheidungsträger beurteilen, ob die betreffende Stadt für den Antragsteller praktisch und sicher erreichbar ist.<sup>676</sup> Dazu muss die Verfügbarkeit von Lufttransport zum nächstgelegenen Flugplatz und die Sicherheit einer Weiterreise auf der Straße zum endgültigen Bestimmungsort oder alternativ die Sicherheit des Transports auf der Straße vom internationalen Flugplatz Kabul zum endgültigen Bestimmungsort geprüft werden.<sup>677</sup>

UNHCR macht darauf aufmerksam, dass nur wenige Städte von Angriffen regierungsfeindlicher Kräfte, die gezielt gegen Zivilisten vorgehen, verschont bleiben. UNHCR stellt fest, dass gerade Zivilisten, die in städtischen Gebieten ihren tagtäglichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten nachgehen, Gefahr laufen, Opfer dieser Gewalt zu werden.<sup>678</sup> Zu solchen Aktivitäten zählen etwa der Weg zur Arbeit und zurück, die Fahrt in Krankenhäuser und Kliniken, der Weg zur Schule; den Lebensunterhalt betreffende Aktivitäten, die auf den Straßen der Stadt stattfinden, wie Straßenverkäufe; sowie der Weg zum Markt, in die Moschee oder an andere Orte, an denen viele Menschen zusammentreffen.

Im Hinblick auf die Prüfung der Zumutbarkeit verweist UNHCR auf die allgemeine Bemerkung des Amtes der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten in seinem Überblick von 2018 über den Bedarf an humanitärer Hilfe, in der es heißt: „Insgesamt halten sich heute über 54 Prozent der Binnenvertriebenen (IDPs) in den Provinzhauptstädten Afghanistans auf, was den Druck auf die ohnehin überlasteten Dienstleistungen und Infrastruktur weiter erhöht und die Konkurrenz um Ressourcen zwischen der Aufnahmegemeinschaft und den Neuankömmlingen verstärkt.“<sup>679</sup> Außerdem herrscht, wie in Abschnitt II.D beschrieben, in den nördlichen und westlichen

<sup>675</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel I A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4>, Absatz. 6.

<sup>676</sup> *Ebd.*, Absätze 10-12.

<sup>677</sup> Siehe zum Beispiel EASO, *Afghanistan Security Situation*, Dezember 2017, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5ac603b64>, Abschnitt 1.9.4 und darin zitierte Quellen.

<sup>678</sup> Für einen allgemeinen Überblick über die Sicherheit in unterschiedlichen Teilen Afghanistans siehe zum Beispiel EASO, *Afghanistan: Security Situation: Update*, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b3be4ad4.html>; EASO, *Afghanistan Security Situation*, Dezember 2017, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5ac603b64> und in beiden Berichten zitierte Quellen.

<sup>679</sup> OCHA, *Afghanistan: 2018 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>, S. 11.

Teilen Afghanistans die seit Jahrzehnten schlimmste Dürre, weshalb die Landwirtschaft als Folge des kumulativen Effekt jahrelanger geringer Niederschlagsmengen zusammenbricht. Am schlimmsten betroffen sind die Provinzen Balkh, Ghor, Faryab, Badghis, Herat und Jowzjan.<sup>680</sup>

Dazu kamen 2016, wie in Abschnitt II.F beschrieben, über eine Million aus Iran und Pakistan zurückkehrender Afghanen, gefolgt von weiteren 620 000 Heimkehrern im Jahr 2017. Der *Protection Cluster* in Afghanistan stellte schon im April 2017, nach den Rückkehrerströmen von 2016, aber noch vor den meisten Rückkehrern des Jahres 2017, Folgendes fest: „Der enorme Anstieg der Zahl der Heimkehrer [aus Pakistan und Iran] führte zu einer extremen Belastung der bereits an ihre Grenzen gelangten Aufnahmekapazität der wichtigsten Provinz- und Distriktzentren Afghanistans, nachdem sich viele Afghanen den Legionen von Binnenvertriebenen anschlossen, da sie aufgrund des sich zuspitzenden Konflikts nicht in ihre Herkunftsgebiete zurückkehren konnten. [...] Mit begrenzten Lebensgrundlagen, ohne soziale Schutznetze und angewiesen auf schlechte Unterkünfte sind die Vertriebenen nicht nur mit einem erhöhten Risiko der Schutzlosigkeit in ihrem alltäglichen Leben konfrontiert, sondern werden auch in erneute Vertreibung und negative Bewältigungsstrategien gezwungen, wie etwa Kinderarbeit, frühe Verheiratung, weniger und schlechtere Nahrung usw.“<sup>681</sup>

Laut der Erhebung über die Lebensbedingungen in Afghanistan 2016-2017 leben 72,4 Prozent der städtischen Bevölkerung Afghanistans in Slums, informellen Siedlungen oder unter unzulänglichen Wohnverhältnissen.<sup>682</sup>

Außerdem wird berichtet, dass das Armutsniveau in Afghanistan ansteigt: Der Anteil der Bevölkerung, der unter der nationalen Armutsgrenze lebt, ist von 34 Prozent in den Jahren 2007/2008 auf 55 Prozent im Zeitraum 2016/2017 gestiegen.<sup>683</sup>

#### 4. Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative in Kabul

Neben den allgemeinen Anleitungen in den Abschnitten III.C.1 und III.C.2 und vor dem Hintergrund der zusätzlichen Informationen in Abschnitt III.C.3 empfiehlt UNHCR folgende speziellen Leitlinien für das Beispiel Kabul im Hinblick auf die zwei Teile einer Prüfung auf Eignung als Schutzalternative. Wie schon in den Abschnitten III.C.1 und III.C.2 festgestellt, setzt eine Bewertung der Möglichkeiten für eine Neuansiedlung in Kabul eine Beurteilung der Relevanz und der Zumutbarkeit dieses

<sup>680</sup> The Telegraph, *Afghanistan Faces Worst Drought in Decades, as UN Warns 1.4 Million People Need Help*, 22. Juli 2018, <https://www.telegraph.co.uk/news/2018/07/22/afghanistan-faces-worst-drought-decades-un-warns-14m-need-help/>; siehe auch, SOFREP, *Drought in Afghanistan: Worst in Recent History*, 31. Juli 2018, <https://sofrep.com/106550/drought-in-afghanistan-worst-in-recent-history/>; New York Times, *Drought Adds to Woes of Afghanistan, in Grips of a Raging War*, 27. Mai 2018, <https://www.nytimes.com/2018/05/27/world/asia/afghanistan-drought-war.html>.

<sup>681</sup> Protection Cluster Afghanistan, *Afghanistan*, April 2017, [http://www.globalprotectioncluster.org/assets/files/field\\_protection\\_clusters/Afghanistan/files/factsheets/201704-protection-cluster-factsheet\\_en.pdf](http://www.globalprotectioncluster.org/assets/files/field_protection_clusters/Afghanistan/files/factsheets/201704-protection-cluster-factsheet_en.pdf), S. 2. Siehe auch NRC/IDMC, *Escaping War: Where to Next?*, Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html>, S. 20, 25; IOM, *Displacement Survey Shows 3.5 Million Internally Displaced, Returnees from Abroad in 15 Afghan Provinces*, 8. Mai 2018, <http://afghanistan.iom.int/press-releases/displacement-survey-shows-35-million-internally-displaced-returnees-abroad-15-afghan>; OCHA, *Afghanistan: 2018 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>, S. 11; Protection Cluster Afghanistan, *Central Region Update*, Mai 2017, [http://www.globalprotectioncluster.org/assets/files/field\\_protection\\_clusters/Afghanistan/files/factsheets/20170621\\_cr\\_may\\_factsheet.pdf](http://www.globalprotectioncluster.org/assets/files/field_protection_clusters/Afghanistan/files/factsheets/20170621_cr_may_factsheet.pdf); Cordaid, *Responding to the Plight of Displaced and Returning Families*, 26. Februar 2018, <https://reliefweb.int/report/afghanistan/responding-plight-displaced-and-returning-families>.

<sup>682</sup> Die Schätzung basiert auf Kriterien, die zur Feststellung des Anteils der in Slums lebenden städtischen Bevölkerung nach Indikator 11.1.1 für das Millenniums-Entwicklungsziel „Nachhaltige Städte und Gemeinden“ verwendet werden. „Die Definition von Slum-Behausung und mangelhafter Behausung beinhaltet Komponenten der Dauerhaftigkeit der Behausung, Überbevölkerung, Zugang zu Trinkwasser und sanitärer Infrastruktur sowie Sicherheit in Bezug auf das Wohnrecht.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Central Statistics Organization, *Afghanistan Living Condition Survey 2016-2017: Highlights Report*, 2018, [http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight\(1\).pdf](http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight(1).pdf), S. 2, 10. Siehe auch International Growth Centre, *Policy Options for Kabul's Informal Settlements*, Januar 2018, <https://www.theigc.org/wp-content/uploads/2018/01/Policy-options-for-Kabuls-informal-settlements-19.01.188.pdf>, S. 2; OCHA, *Afghanistan: Informal Settlement Mapping and Profiling*, November 2017, [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/reach\\_afg\\_map\\_informal\\_settlement\\_province\\_density\\_nov2017.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/reach_afg_map_informal_settlement_province_density_nov2017.pdf); Government of the Islamic Republic of Afghanistan, *The State of Afghan Cities 2015*, September 2015, <http://unhabitat.org/books/soac2015/>, S. 10, 86.

<sup>683</sup> Central Statistics Organization, *Afghanistan Living Condition Survey 2016-2017: Highlights Report*, 2018, [http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight\(1\).pdf](http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight(1).pdf), S. 6-7. „Wahrnehmungsbasierte Indikatoren wirtschaftlicher Gesundheit haben sich seit letztem Jahr verschlechtert (Abbildung 3.2). Ein Drittel der Befragten (33,5 %) gibt an, dass der finanzielle Wohlstand ihres Haushaltes im Vergleich zum Vorjahr abgenommen hat, während 20,3 % angeben, dass es zu einer Verbesserung gekommen ist und 46,0 %, dass es zu keiner Veränderung gekommen ist. Im Jahr 2012 berichtete vergleichsweise beinahe die Hälfte der Befragten (49,8 %) eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr und nur 6,9 % gaben an, schlechter dran zu sein.“ [Übersetzung durch UNHCR]. The Asia Foundation, *Afghanistan in 2017: A Survey of the Afghan People*, November 2017, [https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017\\_AfghanSurvey\\_report.pdf](https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017_AfghanSurvey_report.pdf), S. 66-67. Siehe auch WFP, FAO, Food Security Cluster, *Seasonal Food Security Assessment: Afghanistan 2017*, 3. Dezember 2017, [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/post20harvest20fsa202017\\_20report20by20fsac.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/post20harvest20fsa202017_20report20by20fsac.pdf).

vorgeschlagenen Neuansiedlungsortes voraus. Wird eine interne Schutzalternative in Kabul im Zuge von Asylverfahren ins Auge gefasst, müssen darüber hinaus alle für die Relevanz und die Zumutbarkeit von Kabul als Neuansiedlungsort für den betreffenden Antragsteller maßgeblichen allgemeinen und persönlichen Umstände soweit wie möglich festgestellt und gebührend berücksichtigt werden. Dem Antragsteller muss eine angemessene Möglichkeit gegeben werden, sich zu der angenommenen Relevanz und Zumutbarkeit von Kabul für seine Neuansiedlung zu äußern.<sup>684</sup>

a) *Die Relevanz von Kabul als interner Schutzalternative*

Zur Beurteilung der Relevanz von Kabul als mögliche Schutzalternative und insbesondere des Risikos, dass der Antragsteller schweren Schaden, einschließlich einer ernstzunehmenden Bedrohung seines Lebens, seiner Sicherheit, seiner Freiheit oder seiner Gesundheit, oder massive Diskriminierung zu gewärtigen hätte, müssen Entscheidungsträger die negativen Trends in Bezug auf die Sicherheitslage für Zivilisten in Kabul gebührend berücksichtigen. UNAMA berichtete im Hinblick auf die ersten sechs Monate 2018 von 993 zivilen Opfern (321 Toten und 672 Verletzten) in der Provinz Kabul.<sup>685</sup> 2017 „dokumentierte [UNAMA] wiederholt die höchste Zahl ziviler Opfer in der Provinz Kabul, hauptsächlich zurückzuführen auf willkürliche Angriffe in der Stadt Kabul. Von den in der Provinz Kabul registrierten 1 831 zivilen Opfern (479 Toten und 1 352 Verletzten) wurden 88 Prozent bei Selbstmordanschlägen und komplexen Angriffen durch regierungsfeindliche Kräfte in der Stadt Kabul verletzt oder getötet.“<sup>686</sup> Wie auch bereits in Abschnitt II.B.1 erwähnt, berichtete UNAMA, dass die Zahl der 2017 durch Selbstmordanschläge und komplexe Angriffe in der Stadt Kabul ums Leben gekommenen oder verletzten Zivilisten 70 Prozent aller 2017 dokumentierten zivilen Opfer solcher Angriffe in Afghanistan ausmachte.<sup>687</sup>

UNHCR stellt fest, dass Zivilisten, die in Kabul tagtäglich ihren wirtschaftlichen oder sozialen Aktivitäten nachgehen, Gefahr laufen, Opfer der allgegenwärtigen in der Stadt bestehenden Gefahr zu werden.<sup>688</sup> Zu solchen Aktivitäten zählen etwa der Weg zur Arbeit und zurück, die Fahrt in

<sup>684</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr.4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4>, Absatz 6.

<sup>685</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Update on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 June 2018*, 15. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b5047137.html>, S. 2.

<sup>686</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 4. Siehe auch EASO, *Afghanistan: Security Situation - Update*, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b3be4ad4.html>, Abschnitt 2.1; und EASO, *Afghanistan Security Situation*, Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5ac603924.html> und in beiden Berichten zitierte Quellen. Siehe auch PRI, *Violence in Kabul Is so Extreme, Citizens Are Carrying Around 'In Case I Die' Notes*, 31. Januar 2018 <https://www.pri.org/stories/2018-01-31/violence-kabul-so-extreme-citizens-are-carrying-around-case-i-die-notes>.

<sup>687</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 29.

<sup>688</sup> Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) kam zu der Einschätzung, dass „in der Provinz Kabul, einschließlich der Hauptstadt, willkürliche Gewalt herrscht.“ [Übersetzung durch UNHCR]. EASO, *Country Guidance: Afghanistan*, Juni 2018, <https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/easo-country-guidance-afghanistan-2018.pdf>, S. 83. Das Ergebnis des EASO basiert auf: EASO, *Afghanistan: Security Situation: Update*, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b3be4ad4.html>, Abschnitt 2.1 (S. 25-34); EASO, *Afghanistan Security Situation*, Dezember 2017, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5ac603b64>, Abschnitt 2.1 (S. 69-74) und Abschnitt 2.15 (S. 153-157). Siehe auch Administrative Court of Appeal of Lyon, 13. März 2018, *Nos 17LY02181 – 17LY02184*, <http://www.asylumlawdatabase.eu/en/case-law/france-administrative-court-appeal-lyon-13-march-2018-nos-17ly02181-%E2%80%93-17ly02184#content>, wo das Gericht feststellte, dass im Hoheitsgebiet Afghanistans ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrscht und die Situation in der Region rund um Kabul sowie in Kabul selbst willkürliche Gewalt darstellt, die aus diesem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt resultiert. Siehe auch Administrative Court of Nantes, 8. Juni 2018, *Nos 17NT03167 und 17NT03174*, <http://www.asylumlawdatabase.eu/sites/www.asylumlawdatabase.eu/files/aldfiles/CAA%20Nantes%20-%208%20juin%202018%20-%2017NT03167-74%20-%20Dubin%20Belgique%20ricochet%20afghanistan%20%281%29.pdf>, wo das Gericht in Bezug auf die Situation in Kabul zum selben Schluss kam. Siehe ferner Washington Post, *'Worse Than The Civil War': Kabul Violence Makes Afghans Fearful of Unseen Enemies – And Each Other*, 21. Mai 2018, [https://www.washingtonpost.com/world/asia\\_pacific/worse-than-the-civil-war-kabul-violence-makes-afghans-fearful-of-unseen-enemies--and-each-other/2018/05/19/46ba7ad4-547b-11e8-a6d4-ca1d035642ce\\_story.html](https://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/worse-than-the-civil-war-kabul-violence-makes-afghans-fearful-of-unseen-enemies--and-each-other/2018/05/19/46ba7ad4-547b-11e8-a6d4-ca1d035642ce_story.html); Carnegie Endowment for International Peace, *ISIS Kabul Bombings Target Journalists, Government Ahead of Elections*, 30. April 2018, <https://carnegieendowment.org/2018/04/30/isis-kabul-bombings-target-journalists-government-ahead-of-elections-pub-76222>; New York Times, *'So Many Bodies': Bomber Kills Dozens Signing Up to Vote in Kabul*, 22. April 2018, <https://www.nytimes.com/2018/04/22/world/asia/suicide-bomber-afghanistan-elections.html>; International Crisis Group, *The Cost of Escalating Violence in Afghanistan*, 7. Februar 2018, <https://www.crisisgroup.org/asia/south-asia/afghanistan/cost-escalating-violence-afghanistan>; Public Radio International, *Violence in Kabul Is so Extreme, Citizens Are Carrying Around 'In Case I Die' Notes*, 31. Januar 2018, <https://www.pri.org/stories/2018-01-31/violence-kabul-so-extreme-citizens-are-carrying-around-case-i-die-notes>; Deutsche Welle, *Kabul Residents in Shock after Wave of Violence*, 31. Januar 2018, <https://www.dw.com/en/kabul-residents-in-shock-after-wave-of-violence/a-42392793>; Democracy Now, *“Unprecedented Level of Violence” in Heart of Kabul as Taliban Sends “Clear Message” to Trump*, 29. Januar 2018, [https://www.democracynow.org/2018/1/29/unprecedented\\_level\\_of\\_violence\\_in\\_heart](https://www.democracynow.org/2018/1/29/unprecedented_level_of_violence_in_heart); New York Times, *Why Attack Afghan Civilians? Creating Chaos Rewards Taliban*, 28. Januar 2018,

Krankenhäuser und Kliniken, der Weg zur Schule; den Lebensunterhalt betreffende Aktivitäten, die auf den Straßen der Stadt stattfinden, wie Straßenverkäufe; sowie der Weg zum Markt, in die Moschee oder an andere Orte, an denen viele Menschen zusammentreffen.

b) *Die Zumutbarkeit von Kabul als interner Schutzalternative*

In Übereinstimmung mit der Anleitung in Abschnitt III.C.2 muss zur Beurteilung der Zumutbarkeit von Kabul als möglicher interner Schutzalternative festgestellt werden, dass die Person Zugang zu Folgendem hat:

- (i) einer Unterkunft;
- (ii) grundlegender Versorgung, wie Trinkwasser, sanitärer Infrastruktur, Gesundheitsversorgung und Bildung;
- (iii) Lebensgrundlagen oder erwiesener und nachhaltiger Unterstützung, um einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen.

Maßgebliche Informationen, die die Entscheidungsträger diesbezüglich zu berücksichtigen haben, sind unter anderem die gravierenden Bedenken, die humanitäre und Entwicklungsakteure hinsichtlich der begrenzten Aufnahmekapazität Kabuls zum Ausdruck gebracht haben. Seit dem Fall des früheren Taliban-Regimes 2001 hat die Region Kabul City den größten Bevölkerungszuwachs in Afghanistan erlebt. Offiziellen Bevölkerungsschätzungen zufolge hatte die Region Kabul City Anfang 2016 5 Millionen Einwohner, 60 Prozent davon in der Stadt Kabul.<sup>689</sup> Durch die großen Zahl der Rückkehrer aus Iran und Pakistan nach Afghanistan stieg die Bevölkerungszahl rapide weiter an (siehe Abschnitt II.F).<sup>690</sup>

Das *International Growth Centre* vermerkte im Januar 2018: „Kabul hat in den letzten drei Jahrzehnten eine rasante Urbanisierung erfahren. Das Bevölkerungswachstum in der Stadt übersteigt die Fähigkeit der Stadt, die nötige Infrastruktur sowie die erforderlichen Versorgungsdienste und Arbeitsplätze für die Bewohner bereitzustellen, wodurch ausgedehnte informelle Siedlungen entstehen, in denen geschätzte 70 Prozent der Stadtbewohner leben.“<sup>691</sup>

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Sorge angesichts der zunehmenden Armut in Afghanistan<sup>692</sup> stellte die *Asia Foundation* in ihrer Erhebung über die afghanische Bevölkerung aus dem Jahr 2017 fest, dass eine Verschlechterung der Finanzlage in der Region Zentralafghanistan/Kabul mit 43,9 Prozent am stärksten wahrnehmbar war.<sup>693</sup> Im Januar 2017 wurde berichtet, dass 55 Prozent der Haushalte in den informellen Siedlungen Kabuls mit ungesicherter Nahrungsmittelversorgung konfrontiert waren.<sup>694</sup>

---

<https://www.nytimes.com/2018/01/28/world/asia/afghanistan-taliban-kabul-attacks.html>; National Post, *Kabul Violence Rages on as 11 Afghan Troops Die in ISIL Military Academy Attack*, 28. Januar 2018, <https://nationalpost.com/news/world/gunbattle-said-to-be-occurring-near-afghan-military-academy>; New York Times, *‘It’s a Massacre’: Blast in Kabul Deepens Toll of a Long War*, 27. Januar 2018, <https://www.nytimes.com/2018/01/27/world/asia/afghanistan-kabul-attack.html>.

<sup>689</sup> UN Habitat and Government of the Islamic Republic of Afghanistan, *Atlas of Afghan City Regions 2016*, 15. Juli 2016, <https://unhabitat.org/atlas-of-afghan-city-regions-2016/#>, S. xvii.

<sup>690</sup> Protection Cluster Afghanistan, *Afghanistan*, April 2017, [http://www.globalprotectioncluster.org/assets/files/field\\_protection\\_clusters/Afghanistan/files/factsheets/201704-protection-cluster-factsheet\\_en.pdf](http://www.globalprotectioncluster.org/assets/files/field_protection_clusters/Afghanistan/files/factsheets/201704-protection-cluster-factsheet_en.pdf), S. 2. Siehe auch NRC/IDMC, *Escaping War: Where to Next?*, Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html>, S. 20, 25; IOM, *Displacement Survey Shows 3.5 Million Internally Displaced, Returnees from Abroad in 15 Afghan Provinces*, 8. Mai 2018, <http://afghanistan.iom.int/press-releases/displacement-survey-shows-35-million-internally-displaced-returnees-abroad-15-afghan>; OCHA, *Afghanistan: 2018 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>, S. 11; Protection Cluster Afghanistan, *Central Region Update*, Mai 2017, [http://www.globalprotectioncluster.org/assets/files/field\\_protection\\_clusters/Afghanistan/files/factsheets/20170621\\_cr\\_may\\_factsheet.pdf](http://www.globalprotectioncluster.org/assets/files/field_protection_clusters/Afghanistan/files/factsheets/20170621_cr_may_factsheet.pdf); Cordaid, *Responding to the Plight of Displaced and Returning Families*, 26. Februar 2018, <https://reliefweb.int/report/afghanistan/responding-plight-displaced-and-returning-families>.

<sup>691</sup> International Growth Centre, *Policy Options for Kabul’s Informal Settlements*, Januar 2018, <https://www.theigc.org/wp-content/uploads/2018/01/Policy-options-for-Kabuls-informal-settlements-19.01.188.pdf>, S. 2. Das International Growth Centre steht unter der Leitung der London School of Economics (LSE) der University of Oxford.

<sup>692</sup> Central Statistics Organization, *Afghanistan Living Condition Survey 2016-2017: Highlights Report*, 2018, [http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight\(1\).pdf](http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight(1).pdf), S. 6-7.

<sup>693</sup> The Asia Foundation, *Afghanistan in 2017: A Survey of the Afghan People*, November 2017, <https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017-AfghanSurvey-report.pdf>, S. 67; siehe auch S. 7, 29, 30, 32.

<sup>694</sup> REACH, *Informal Settlement Food Security Assessment: Afghanistan*, Januar 2017, [http://fscluster.org/sites/default/files/documents/reach\\_afg\\_report\\_informal\\_settlement\\_food\\_security\\_assessment\\_january\\_2017.pdf](http://fscluster.org/sites/default/files/documents/reach_afg_report_informal_settlement_food_security_assessment_january_2017.pdf), S. 3-4. Siehe auch World Food Programme, *Afghanistan Country Brief*, Februar 2018, <https://docs.wfp.org/api/documents/766832236a7a4a1cbf8c4d24f87037b7/download/>, S. 1; NRC/IDMC und Samuel Hall, *Escaping War: Where to Next?*, Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac7874f4.html>, S. 25 und 53; The Johanniter, *Afghanistan: “Need for Food and Wood” in Settlements of Kabul*, 12. Dezember 2017, <http://www.johanniter.de/die-johanniter/johanniter->

In seinem Überblick von 2018 über den Bedarf an humanitärer Hilfe reiht das Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) Kabul unter den 10 (von insgesamt 34) Provinzen ein, „die am stärksten vom Konflikt betroffen sind“.<sup>695</sup> In dem Überblick heißt es weiter, dass „der Bedarf in großen Ballungszentren am größten ist, einschließlich Kabuls und der Stadt Jalalabad, wo sowohl Binnenvertriebene als auch Heimkehrer zusammenkamen auf der Suche nach Erwerbsmöglichkeiten und einer Existenzgrundlage sowie nach Zugang zu grundlegenden und lebenswichtigen Versorgungsdiensten. Der Bedarf an humanitärer Hilfe in diesen beiden Provinzen macht 42 Prozent des gesamten Bedarfs an humanitärer Hilfe aufgrund von Binnenvertreibung und grenzüberschreitenden Zustroms aus.“<sup>696</sup>

c) *Schlussfolgerung betreffend die Verfügbarkeit einer internen Schutzalternative in Kabul*

UNHCR ist der Auffassung, dass angesichts der gegenwärtigen Sicherheits-, Menschenrechts- und humanitären Lage in Kabul eine interne Schutzalternative in der Stadt grundsätzlich nicht verfügbar ist.

#### **D. Ausschluss vom internationalen Flüchtlingsschutz**

In Anbetracht der schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen sowie Verletzungen des humanitären Völkerrechts nach Jahren bewaffneter Konflikte in Afghanistan können sich Erwägungen zum Ausschluss nach Artikel 1 F der GFK hinsichtlich einzelner Anträge von afghanischen Asylsuchenden ergeben. Erwägungen zum Ausschluss werden ausgelöst, wenn sich Elemente im Antrag des Asylsuchenden finden, die darauf hindeuten, dass er in Verbindung mit der Begehung einer Straftat nach Artikel 1 F der GFK gestanden haben könnte. Angesichts der potenziell schwerwiegenden Folgen des Ausschlusses vom internationalen Flüchtlingsschutz sind die Ausschlussklauseln eng auszulegen und mit Vorsicht anzuwenden. Eine umfassende Bewertung der Umstände des Einzelfalls ist in jedem Fall unerlässlich.<sup>697</sup>

Im Kontext Afghanistans können sich Erwägungen zum Ausschluss in Fällen von Asylsuchenden mit bestimmtem Hintergrund und bestimmten Profilen ergeben, insbesondere bei Personen, die an der Revolution im April 1978 beteiligt waren, durch die die Demokratische Volkspartei Afghanistans (DVPA) an die Macht gelangte, und in deren Folge spätere Aufstände auf brutale Weise niedergeschlagen wurden. Das Gleiche gilt für Personen, die an den bewaffneten Konflikten in Afghanistan seit 1979 bis heute beteiligt waren, und zwar: (i) an dem nicht internationalen bewaffneten Konflikt zwischen der DVPA-Regierung und bewaffneten, von lokalen Eliten unterstützten Elementen der Opposition vom Sommer 1979 bis zur sowjetischen Invasion am 24. Dezember 1979, (ii) dem Jahrzehnt des internationalen bewaffneten Konflikts, das mit dem Sturz der bestehenden afghanischen Regierung am 27. Dezember 1979 begann und mit der anschließenden Besetzung Afghanistans durch die Sowjetunion bis zum vollständigen Rückzug des sowjetischen Militärs im Februar 1989 endete,<sup>698</sup> (iii) dem darauf folgenden nicht internationalen bewaffneten Konflikt, in dem von verschiedenen Befehlshabern angeführte Mudschaheddin-Gruppen gegen die Regierung und regierungsnahe bewaffnete Gruppen kämpften, bis die Taliban im September 1996 die Kontrolle über Kabul übernahmen, (iv) dem nicht internationalen Konflikt zwischen den Taliban und der Nordallianz von

[unfall-hilfe/start/news/afghanistan-need-for-food-and-wood-in-settlements-of-kabul/](#); REACH, *Afghanistan: Multi-Cluster Needs Assessment, Shelter and WASH in Informal Settlements*, November 2017, [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/reach afg\\_report\\_multi-cluster\\_needs\\_assessment\\_wash\\_and\\_esnfi\\_november2017\\_0.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/reach afg_report_multi-cluster_needs_assessment_wash_and_esnfi_november2017_0.pdf), S. 3.

<sup>695</sup> OCHA, *Afghanistan: 2018 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b0678957.html>, S. 18.

<sup>696</sup> *Ebd.* Für weitere Informationen zum Zugang zu Unterkünften, zu grundlegender Versorgung und Erwerbsmöglichkeiten siehe Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), *Country of Origin Information Report Afghanistan: Key Socio-Economic Indicators, State Protection, and Mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59a527ca4.html> und darin zitierte Quellen.

<sup>697</sup> Eine ausführliche Anleitung für die Auslegung und Anwendung von Artikel 1 F des Abkommens von 1951 findet sich unter UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/05, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opensslpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f714>; und *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>.

<sup>698</sup> Für einen Überblick über die Ereignisse, die 1979 zur sowjetischen Invasion geführt haben, und eine Erörterung der anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts (IHL) siehe Michael Reisman und James Silk, „Which Law Applies to the Afghan Conflict?“, *Faculty Scholarship Series*, Paper 752, 1988, [http://digitalcommons.law.yale.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1745&context=fss\\_papers](http://digitalcommons.law.yale.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1745&context=fss_papers).

1996 bis zum Sturz der Taliban im Jahr 2001, (v) dem internationalen bewaffneten Konflikt, der mit der von den USA geführten Intervention am 6. Oktober 2001 begann und mit der Wahl einer afghanischen Regierung im Juni 2002 endete,<sup>699</sup> (vi) dem nicht internationalen bewaffneten Konflikt zwischen der Regierung und den Taliban und anderen bewaffneten Gruppen, der bis zum heutigen Tag andauert.<sup>700</sup>

Bei der Prüfung der Anträge von Personen, die an den oben aufgeführten Ereignissen und bewaffneten Konflikten beteiligt waren, ist Artikel 1 F (a) von besonderer Bedeutung. Könnte ein Antragsteller mit Handlungen im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt in Verbindung gebracht werden, ist der Ausgangspunkt für die Analyse des Ausschlusses die Frage, ob diese Handlungen das geltende humanitäre Völkerrecht und entsprechende Bestimmungen des Völkerstrafrechts verletzt haben und daher Kriegsverbrechen gemäß Artikel 1 F (a) darstellen.<sup>701</sup> Wenn die betreffenden Straftaten grundlegende unmenschliche Handlungen darstellen, die im Rahmen weit verbreiteter oder systematischer Angriffe gegen die Zivilbevölkerung stattfanden, kann der Ausschlussgrund der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 1 F (a) ebenfalls relevant sein.<sup>702</sup> Zu den durch Parteien der unterschiedlichen bewaffneten Konflikte in Afghanistan begangenen Handlungen zählen Berichten zufolge unter anderem Entführungen und Zwangsverschleppungen, willkürliche Angriffe auf Zivilisten, Zwangsvertreibung, Folter und andere unmenschliche und erniedrigende Behandlungen, einschließlich politisch motivierter Morde, Massentötungen, extralegale und standrechtliche Hinrichtungen und Zwangsrekrutierung in den Militärdienst und/oder für Arbeitseinsätze, einschließlich der Rekrutierung von Kindern.<sup>703</sup>

Unterschiedliche Akteure haben Berichten zufolge schwerwiegende Straftaten begangen, einschließlich illegalen Drogenhandels, illegaler Besteuerung, Waffen- und Menschenhandels.<sup>704</sup> Zu diesen Akteuren

<sup>699</sup> Siehe ICRC, *International Law and Terrorism: Questions and Answers*, 1. November 2011, <http://www.icrc.org/eng/resources/documents/faq/terrorism-faq-050504.htm>.

<sup>700</sup> UN Security Council, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>, S. 56; HRW, *"No Safe Place": Insurgent Attacks on Civilians in Afghanistan*, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5afaae8d4.html>, S. 8; Amnesty International, *Amnesty International Report 2017/18: Afghanistan*, 22. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a99395da.html>.

<sup>701</sup> Kriegsverbrechen sind schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die eine direkte individuelle Verantwortlichkeit nach internationalem Recht zur Folge haben. Für internationale bewaffnete Konflikte (einschließlich Besatzungssituationen) und für interne bewaffnete Konflikte gelten unterschiedliche Regelungen des humanitären Völkerrechts und entsprechende Bestimmungen des internationalen Strafrechts. Für eine ausführlichere Anleitung siehe UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Absätze 30-32. Im Rahmen eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts kann seit den frühen 1990er Jahren der Begriff „Kriegsverbrechen“ Anwendung auf schwerwiegende Verletzungen relevanter Vorschriften des humanitären Völkerrechts (d. h. Gemeinsamer Artikel 3 der Genfer Konventionen 1949, bestimmte Vorschriften des Zusatzprotokolls (Protokoll II) und Regeln des Völkergewohnheitsrechts) finden. Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) hat zum damaligen Zeitpunkt beschlossen, dass Verletzungen des humanitären Völkerrechts auf nicht internationale bewaffnete Konflikte anwendbar sein können und somit die strafrechtliche Verantwortung unter Völkergewohnheitsrecht zur Folge haben. Siehe *Prosecutor v. Dusko Tadic aka "Dule", Decision on the Defense Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction*, IT-94-1, 2. Oktober 1995, <http://www.refworld.org/docid/47fd520.html>, Absatz 134. Schwerwiegende Verletzungen der genannten Vorschriften des humanitären Völkerrechts, die zu einem früheren Zeitpunkt stattfanden, können nicht als „Kriegsverbrechen“ angesehen werden, aber könnten unter den Anwendungsbereich der „schweren nichtpolitischen Verbrechen“ (Artikel 1 F (b)) oder, abhängig von den Umständen, „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ (Artikel 1 F (a)) darstellen.

<sup>702</sup> Für eine ausführlichere Anleitung siehe UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Absätze 33-36.

<sup>703</sup> Für eine Übersicht der unterschiedlichen Verletzungen der internationalen Menschenrechte sowie des humanitären Völkerrechts in Afghanistan siehe zum Beispiel HRW, *Afghanistan: Insurgent Attacks on Civilians Escalate*, 8. Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5afaae34.html>; HRW, *"No Safe Place": Insurgent Attacks on Civilians in Afghanistan*, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5afaae8d4.html>; AIHRC, *Summary of the Report on Civilian Casualties in Armed Conflict in 1396*, April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b1a7f7a4.html>; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2017*, Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a854a614.html>; UN Security Council, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 27. Februar 2018, A/72/768-S/2018/165, <http://www.refworld.org/docid/5ae879b14.html>; Amnesty International, *Amnesty International Report 2017/18: Afghanistan*, 22. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a99395da.html>; HRW, *Kabul Hotel Attack a War Crime*, 22. Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a8eb0c84.html>; HRW, *Afghanistan: ICC Prosecutor Asks to Open Inquiry*, 20. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a13e5894.html>; Amnesty International, *Forced Back to Danger: Asylum-Seekers Returned from Europe to Afghanistan*, 5. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59d5d8ae4.html>; HRW, *Afghanistan: Proposed Militia a Threat to Civilians*, 15. September 2017, <http://www.refworld.org/docid/59bbeaa44.html>; HRW, *HRW Submission to the Committee Against Torture: Afghanistan*, März 2017, <http://www.refworld.org/docid/5908b2784.html>. Für zusätzliche Informationen siehe Abschnitt II.

<sup>704</sup> Siehe zum Beispiel Reuters, *Human Trafficking on the Rise in Afghanistan Despite New Laws*, 29. März 2018, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-humantrafficking-laws/human-trafficking-on-the-rise-in-afghanistan-despite-new-laws-idUSKBN1H52U8>; Gandhara, *Armed Anti-Militant Bands Hound Civilians in Restive Afghan Province*, 25. Januar 2018, <https://gandhara.rferl.org/a/Afghanistan-anti-taliban-armed-bands/28998464.html>; UNODC, *Afghanistan Opium Survey 2017*, 15. November 2017, <https://www.unodc.org/documents/crop/>

gehören nicht nur organisierte kriminelle Netzwerke, sondern auch Kriegsfürsten („Warlords“) und regierungsfeindliche Kräfte (AGEs). Die betreffenden Straftaten können im Zusammenhang mit den bewaffneten Konflikten in Afghanistan stehen.<sup>705</sup> Wenn dies der Fall ist, sind sie in Hinblick auf entsprechende Regeln des humanitären Völkerrechts zu bewerten und können Kriegsverbrechen im Sinne von Artikel 1 F (a) darstellen, wenn sie ab den frühen 1990er Jahren begangen wurden.<sup>706</sup> Andernfalls können solche Verbrechen als schwerwiegende nichtpolitische Straftaten gemäß Artikel 1 F (b) der GFK einzustufen sein und zum Ausschluss führen.<sup>707</sup>

In einigen Fällen könnte sich die Frage stellen, ob Artikel 1 F (c) der GFK auf Handlungen anwendbar ist, die von afghanischen Antragstellern begangen wurden. UNHCR ist der Auffassung, dass dieser Ausschlussgrund nur für solche Straftaten gilt, die aufgrund ihrer Art und Schwere insofern internationale Auswirkungen haben, als sie geeignet sind, den Weltfrieden, die internationale Sicherheit oder die friedlichen Beziehungen zwischen Staaten zu erschüttern.<sup>708</sup>

Erwägungen zum Ausschluss können sich auch in Bezug auf Personen ergeben, die möglicherweise mit Handlungen in Verbindung standen, die als „terroristisch“ angesehen werden. Nach Ansicht von UNHCR können solche Verbrechen gegebenenfalls in den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln gemäß Artikel 1 F fallen, sofern die relevanten Kriterien erfüllt sind. In vielen dieser Fälle wird Artikel 1 F (b) anwendbar sein, da terroristische Handlungen wahrscheinlich häufig eine hinreichende Schwere für die Anwendung dieser Bestimmung aufweisen und zugleich bei der hierbei erforderlichen Schwerpunktbetrachtung nicht als Straftat von politischer Natur angesehen werden können.<sup>709</sup> Unter bestimmten Umständen können derartige Handlungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder als Kriegsverbrechen auch unter Artikel 1 F (a) fallen, wenn die fragliche Handlung während eines bewaffneten Konflikts erfolgte und eine schwerwiegende Verletzung relevanter Vorschriften des

---

[monitoring/Afghanistan/Afghan\\_opium\\_survey\\_2017\\_cult\\_prod\\_web.pdf](#), S. 7; Business Insider, *Heroin Is Driving a Sinister Trend in Afghanistan*, 30. Oktober 2017, <http://uk.businessinsider.com/taliban-control-of-heroin-drug-production-trafficking-in-afghanistan-2017-10?r=US&IR=T>; New York Times, *Afghan Taliban Awash in Heroin Cash, a Troubling Turn for War*, 29. Oktober 2017, <https://www.nytimes.com/2017/10/29/world/asia/opium-heroin-afghanistan-taliban.html>; The Diplomat, *War, Drugs, and Peace: Afghanistan and Myanmar*, 14. September 2017, <https://thediplomat.com/2017/09/war-drugs-and-peace-afghanistan-and-myanmar/>; The National, *From Poppy to Heroin: Taliban Move into Afghan Drug Production*, 8. August 2017, <https://www.thenational.ae/world/asia/from-poppy-to-heroin-taliban-move-into-afghan-drug-production-1.617836>; US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report: Afghanistan*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ed1b13.html>.

<sup>705</sup> „Unruhen in Afghanistan stehen auch weiterhin in einem engen Zusammenhang mit der illegalen Herstellung von Drogen und dem illegalen Drogenhandel, die gemeinsam im Laufe von 2017 ein Rekordniveau erreichten.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Security Council Report, *June 2018 Monthly Forecast: Afghanistan*, 31. Mai 2018, [http://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2018-06/afghanistan\\_25.php](http://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2018-06/afghanistan_25.php). „[D]er Mohnanbau und die Herstellung von Drogen erzielen große Gewinne, wodurch Kriminalität und Unruhen begünstigt werden und infolgedessen eine stärkere Unsicherheit gegeben ist.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNODC, *UNODC, Afghanistan Partner to Strengthen Drug Control and Promote Economic Development in the Country*, 5. Dezember 2017, <http://www.unodc.org/unodc/en/frontpage/2017/December/unodc--afghanistan-partner-to-strengthen-drug-control-and-promote-economic-development-in-the-country.html>. „Es wird vermutet, dass der umfangreiche Mohnanbau sowie der illegale Handel mit Opiaten die Instabilität weiter verschärft, Unruhen entfacht und die finanziellen Mittel von Terrorgruppen in Afghanistan erhöht.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNODC, *Afghanistan Opium Survey 2017*, 15. November 2017, [https://www.unodc.org/documents/crop-monitoring/Afghanistan/Afghan\\_opium\\_survey\\_2017\\_cult\\_prod\\_web.pdf](https://www.unodc.org/documents/crop-monitoring/Afghanistan/Afghan_opium_survey_2017_cult_prod_web.pdf), S. 7. Siehe auch Pajhwok Afghan News, *Taliban Annually Earn \$200m from Drug Trade: Nicholson*, 20. November 2017, <https://www.pajhwok.com/en/2017/11/20/taliban-annually-earn-200m-drug-trade-nicholson>; USIP, *Illegal Mining in Afghanistan: A Driver of Conflict*, Juli 2017, <https://www.usip.org/sites/default/files/2017-07/pb226-illegal-extraction-of-minerals-as-a-driver-of-conflict-in-afghanistan.pdf>; Brookings Institution, *How Predatory Crime and Corruption in Afghanistan Underpin the Taliban Insurgency*, 18. April 2017, <https://www.brookings.edu/blog/order-from-chaos/2017/04/18/how-predatory-crime-and-corruption-in-afghanistan-underpin-the-taliban-insurgency/>; UN University Centre for Policy Research, *Afghanistan Affections: How to Break Political-Criminal Alliances in Contexts of Transition*, April 2017, <https://i.unu.edu/media/cpr.unu.edu/attachment/2442/Afghanistan-Affections-How-to-Break-Political-Criminal-Alliances-in-Contexts-of-Transition.pdf>.

<sup>706</sup> Wie in Fußnote 575 weiter oben bemerkt wird, können Handlungen, die im Zusammenhang mit einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt stehen und seit den frühen 1990er Jahren stattfanden, Anlass zu einem Ausschluss nach Artikel 1 F (a) „Kriegsverbrechen“ geben. Schwerwiegende Verletzungen der Vorschriften des humanitären Völkerrechts, die auf einen nicht international bewaffneten Konflikt vor dieser Zeit anwendbar sind, können zu einem Ausschluss nach Artikel 1 F (b) führen – „schwere nichtpolitische Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden“ – oder Artikel 1 F (a) – „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“.

<sup>707</sup> Für eine ausführlichere Anleitung siehe UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Absätze 37-45.

<sup>708</sup> Für eine ausführlichere Anleitung siehe UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Absätze 46-49.

<sup>709</sup> Für die Anwendbarkeit eines Ausschlussgrundes gemäß Artikel 1 F (b) müssen auch die örtlichen („außerhalb des Aufnahmelandes“) und zeitlichen („bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden“) Kriterien dieser Bestimmung erfüllt sein; siehe UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Absätze 41 und 81.

humanitären Völkerrechts oder des Völkerstrafrechts darstellt.<sup>710</sup> Unter bestimmten Umständen können als terroristisch angesehene Handlungen Anlass zu einem Ausschluss nach Artikel 1 F (c) geben. Das ist der Fall, wenn die fraglichen Handlungen Kriegsverbrechen und/oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von Artikel 1 F (a) der GFK darstellen<sup>711</sup>, jedoch auch Straftaten, die gemäß internationaler Übereinkommen und Protokolle zum Terrorismus verboten sind, wenn die oben erwähnten Merkmale bezüglich ihrer Wirkungen auf internationaler Ebene gegeben sind.<sup>712</sup>

Damit ein Ausschluss gerechtfertigt ist, muss eine persönliche Verantwortung für eine Straftat nach Artikel 1 F festgestellt werden. Eine solche persönliche Verantwortung liegt dann vor, wenn eine Person eine Straftat auf eine Weise verübt hat oder an einer Straftat auf eine Weise beteiligt war, die zu einer strafrechtlichen Verantwortung führt, zum Beispiel durch Beauftragung, Anstiftung, Beihilfe und Begünstigung oder durch eine Handlung, die zur Begehung einer Straftat durch eine Gruppe von Personen mit einem gemeinsamen Ziel beiträgt. Für Personen in Machtpositionen innerhalb einer militärischen oder zivilen Hierarchie kann sich eine persönliche Verantwortung auch durch übergeordnete Befugnisse und Befehlsgewalt ergeben. Bei der Prüfung der Anwendung der Ausschlussklauseln sind gegebenenfalls sowohl vorliegende Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe als auch Verhältnismäßigkeitserwägungen in Betracht zu ziehen. Die Nachweise hinsichtlich der Praktiken der Zwangsrekrutierung, insbesondere von Kindern, müssen in dieser Hinsicht berücksichtigt werden.

Die Zugehörigkeit zu den Regierungsstreitkräften, der Polizei, dem Geheimdienst- oder Sicherheitsapparat oder zu einer bewaffneten Gruppe oder Miliz stellt allein noch keine hinreichende Grundlage für den Ausschluss einer Person vom Flüchtlingsstatus dar. Gleiches gilt für Regierungsmitarbeiter und Staatsbedienstete. In allen derartigen Fällen ist zu prüfen, ob die betreffende Person persönlich an zum Ausschluss führenden Handlungen beteiligt war, oder an solchen Handlungen auf eine Weise teilgenommen hat, die nach den relevanten Kriterien des internationalen Rechts zu einer persönlichen Verantwortung führt. Es ist notwendig, die Umstände jedes Einzelfalls sorgfältig zu prüfen.<sup>713</sup>

2007 verabschiedete die Regierung das Gesetz für nationale Stabilität und Aussöhnung (*National Stability and Reconciliation Law*),<sup>714</sup> das all jenen Freiheit von Strafverfolgung gewährt, die vor dem

<sup>710</sup> Das humanitäre Völkerrecht enthält keine Definition von Terrorismus, jedoch verbietet es die meisten Handlungen, die in Friedenszeiten üblicherweise als terroristisch angesehen werden würden, während bewaffneter Konflikte. Die entscheidende Frage ist, ob ein bestimmtes Verhalten die objektiven und subjektiven Merkmale aufweist, durch die der Tatbestand eines Kriegsverbrechens gemäß humanitärem Völkerrecht erfüllt ist. Die Anwendung oder Androhung von Gewalt mit dem hauptsächlichen Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, ist gemäß Artikel 51 (2) des Zusatzprotokolls I und Artikel 13 (2) des Zusatzprotokolls II der Genfer Konventionen ausdrücklich verboten. In seinem Kommentar zu Artikel 13 des Zusatzprotokolls II stellt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz fest, dass „Angriffe mit dem Ziel, Schrecken zu verbreiten, nur eine Form von Angriffen darstellen, wenn auch eine besonders verwerfliche.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Siehe ICRC, *Commentary to Article 13 of Additional Protocol No. II of 1977*, <http://www.icrc.org/ihl.nsf/COM/475-760019?OpenDocument>, Absatz 4785. Weitergehende Informationen zu Terrorismus und zum Recht bewaffneter Konflikte siehe Website des ICRC unter <http://www.icrc.org/eng/resources/documents/faq/terrorism-faq-050504.htm>. Siehe auch ICTY, *Prosecutor v. Galic*, Case No. IT-98-29A, Urteil der Appeal Chamber vom 30. November 2006, <http://www.refworld.org/docid/47fdfb565.html>, Absätze 98 und 102-104.

<sup>711</sup> Zwischen diesen beiden Ausschlussgründen gibt es Überschneidungen, da Handlungen, die in den Geltungsbereich von Artikel 1 F (a) fallen, gleichzeitig den „Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“ [Übersetzung durch UNHCR]; siehe UNHCR, *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, Dezember 2013, HCR/1P/4/ENG/REV. 3, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/openpdf.pdf?reldoc=y&docid=526632914>, Absatz 162.

<sup>712</sup> Eine zuverlässigere Orientierung für die richtige Anwendung von Artikel 1 F (c) in Fällen, die mit terroristischen Handlungen in Verbindung stehen, als sie die Konzentration auf die Bezeichnung „Terrorist“ bietet, ist das Ausmaß, in dem das internationale Geschehen berührt wird – in Bezug auf die Schwere des Verbrechens, seine internationalen Auswirkungen sowie seine Folgen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. UNHCR ist der Auffassung, dass nur solche terroristischen Handlungen, auf die diese umfassenderen Merkmale zutreffen, zur Annahme eines Ausschlussgrunds im Sinne dieser Bestimmung führen. Für eine ausführlichere Anleitung siehe UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Absätze 46-49. Siehe UNHCR, *Yasser al-Sirri (Appellant) v. Secretary of State for the Home Department (Respondent) and DD (Afghanistan) (Appellant) v. Secretary of State for the Home Department (Respondent): UNHCR'S Composite Case in the Two Linked Appeals*, 23. März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f6c92b12.html>.

<sup>713</sup> Diese Überlegungen würden Anwendung auf Antragsteller finden, die offizielle Funktionen als Regierungsbeamte oder Bedienstete in der afghanischen Übergangsverwaltung zwischen Dezember 2001 und Juli 2002, in der vorübergehenden afghanischen Verwaltung zwischen Juli 2002 und Oktober 2004, oder in der Regierung seit der ersten Regierungsbildung – geführt von Präsident Karzai später Ende 2004 – innehatten. Für eine ausführlichere Anleitung siehe UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Absätze 50-73 und Absätze 76-78.

<sup>714</sup> [D]as afghanische Parlament erließ 2007 eine Generalamnestie, die im Jahr 2009 in Kraft getreten ist. Das Amnestiegesetz sichert allen kriegsführenden Parteien, einschließlich jenen Einzelpersonen und Gruppen, die sich nach wie vor dem Islamischen Staat Afghanistans

Zustandekommen der Übergangsregierung in Afghanistan im Dezember 2001 am bewaffneten Konflikt beteiligt waren.<sup>715</sup> Nach Ansicht von UNHCR bedeutet das nicht, dass der Ausschluss keine Anwendung findet, wenn Straftaten nach Artikel 1 F vor diesem Datum begangen wurden. In Anbetracht der Abscheulichkeit vieler von verschiedenen Akteuren in Afghanistan in den vergangenen Jahrzehnten begangener Straftaten ist UNHCR der Ansicht, dass sich das Amnestiegesetz nicht auf Möglichkeit der Anwendung von Ausschlussgründen gemäß Artikel 1 F auswirkt.<sup>716</sup>

Im Kontext von Afghanistan ist insbesondere bei folgenden Profilen eine sorgfältige Erwägung von Ausschlussgründen erforderlich:

- (i) Ehemalige Mitglieder der Streitkräfte und des Geheimdienst-/Sicherheitsapparats einschließlich KhAD- (staatlicher Dienst für Informationssicherheit *Khadamate Ettelaate Dowlati*) / WAD- (Ministerium für Staatssicherheit *Wezarat-e Amniyat-e Dowlati*) Agenten sowie ehemalige Funktionäre der kommunistischen Regime
- (ii) Ehemalige Mitglieder bewaffneter Gruppen und Milizen während und nach den kommunistischen Regimen
- (iii) (Ehemalige) Mitglieder und Befehlshaber von regierungsfeindlichen Kräften (AGEs)

widersetzen‘ rechtliche Immunität ohne zeitliche Begrenzung oder ohne jegliche Ausnahme von Völkerrechtsverbrechen zu.“ [Übersetzung durch UNHCR]. International Criminal Court: Pre-Trial Chamber III, *Situation in the Islamic Republic of Afghanistan*, ICC-02/17, 20. November 2017, [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2017\\_06891.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2017_06891.PDF), S. 135. „Im März [2010] bestätigte Präsident Hamid Karzai öffentlich, dass seine Regierung im Jahr 2009 unauffällig eine Generalamnestie für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die vor 2001 begangen wurden, erlassen hat. Trotz früherer Versprechen Karzais, die gesetzliche Maßnahme nicht zu unterschreiben, als diese vom Parlament im Jahr 2007 verabschiedet wurde, wurde das Gesetz für nationale Stabilität und Aussöhnung (National Stability and Reconciliation Law) erlassen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Project Ploughshares, *Afghanistan (1978 – first combat deaths)*, 1. Dezember 2017, [http://ploughshares.ca/pl\\_armedconflict/afghanistan-1978-first-combat-deaths/](http://ploughshares.ca/pl_armedconflict/afghanistan-1978-first-combat-deaths/). „Trotz Einschreiten und Druck vonseiten internationaler Menschenrechtsorganisationen und Bürger- und Menschenrechtsaktivisten verabschiedete die afghanische Nationalversammlung (Parlament), die von Kriegsfürsten („Warlords“) und wegen Menschenrechtsverletzungen beschuldigten ehemaligen Anführern dominiert wird, im Jahr 2008 ein Amnestiegesetz mit dem Titel „Gesetz für nationale Aussöhnung, öffentliche Amnestie und nationale Stabilität“ (Law on National Reconciliation, Public Amnesty and National Stability). Dieses Gesetz gewährt all jenen Amnestie, die sogar schwere Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen begangen haben. Auch Tätern, die im Zuge des derzeitigen Konflikts laufend Verbrechen begehen, wird unter der Voraussetzung, dass sie sich mit der Regierung aussöhnen, Amnestie gewährt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. A. M. Hazim, „Toward Cooperation between Afghanistan and the International Criminal Court“, *George Washington International Law Review*, Band 49 (Nr. 3), 615, auf S. 624. Siehe auch Reuters, *Afghanistan Confirms Blanket Pardon for War Crimes*, 16. März 2010, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-amnesty/afghanistan-confirms-blanket-pardon-for-war-crimes-idUSTRE62F2LU20100316>; AAN, *After Two Years in Legal Limbo: A First Glance at the Approved ‘Amnesty Law’*

<sup>715</sup> Die Verabschiedung dieses Gesetzes zog weitreichende nationale und internationale Kritik sowie Forderungen nach dessen Aufhebung nach sich; siehe zum Beispiel UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, Absatz 8(a). „Die für ein Opfer im Jahr 2010 in Kabul einberufene *Jirga* (Rat oder Versammlung) forderte in ihrer Abschlusserklärung unter anderem Folgendes: Abschaffung von Straffreiheit und unverzügliche Aufhebung des Amnestiegesetzes; Ermittlungen gegen Täter aufgrund von Menschenrechts- und Kriegsverbrechen, einschließlich aktuell begangener Verbrechen; und Unterstützung des Prozesses der Übergangsjustiz in Afghanistan durch die internationale Gemeinschaft [...] 15 zivilgesellschaftliche Organisationen in Afghanistan haben im November 2012 ein gemeinsames Schreiben an die Staatsanwaltschaft unterzeichnet, in dem sie den Internationalen Strafgerichtshof zu einem sofortigen Handeln in Bezug auf die derzeitige Situation in Afghanistan auffordern.“ [Übersetzung durch UNHCR]. International Criminal Court: Pre-Trial Chamber III, *Situation in the Islamic Republic of Afghanistan*, ICC-02/17, 20. November 2017, [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2017\\_06891.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2017_06891.PDF), S. 178-179. „Obwohl das Parlament das Amnestiegesetz verabschiedete, legt eine von der Afghanistan Independent Human Rights Commission im Jahr 2005 durchgeführte Untersuchung offen, dass die überwiegende Mehrheit des afghanischen Volkes für eine strafrechtliche Verfolgung von mutmaßlichen Tätern vergangener Gräueltaten eintritt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. A. M. Hazim, „Toward Cooperation between Afghanistan and the International Criminal Court“, *George Washington International Law Review*, Band 49 (Nr. 3), 615, auf S. 625. Siehe auch The Diplomat, *Afghanistan: Choosing Peace over Justice*, 20. Juli 2017, <https://thediplomat.com/2017/07/afghanistan-choosing-peace-over-justice/>; Pajhwok Afghan News, *TJCG Calls for Repeal of Amnesty Law*, 29. April 2015, <http://archive.pajhwok.com/en/2015/04/29/tjcg-calls-repeal-amnesty-law/>; Pajhwok Afghan News, *Govt Asked to Repeal Amnesty Law*, 29. Januar 2014, <https://www.pajhwok.com/en/2014/01/29/govt-asked-repeal-amnesty-law/>; Reuters, *U.N. Calls For Repeal Of Afghan Amnesty Law*, 25. März 2010, <https://www.reuters.com/article/idUSSGE62O08V>; HRW, *Afghanistan: Repeal Amnesty Law*, 10. März 2010, <https://www.hrw.org/news/2010/03/10/afghanistan-repeal-amnesty-law>.

<sup>716</sup> UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Absatz 75. Solche Amnestien statt Strafverfolgung wären nicht mit der Pflicht der Staaten vereinbar, Straftaten unter dem humanitären Völkerrecht und Verletzungen unveräußerlicher Menschenrechte zu untersuchen und zu verfolgen; siehe Regel 159 (Amnestie) des ICRC, *Customary International Humanitarian Law*, Cambridge: Cambridge Univ. Press, 2005, Neuauflage 2009, [http://www.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v1\\_rul\\_rule159](http://www.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v1_rul_rule159). Mehrere internationale Gerichte haben festgestellt, dass Kriegsverbrechen und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen keiner Amnestie unterliegen dürfen; siehe zum Beispiel: *Prosecutor v. Anto Furundzija (Trial Judgement)*, IT-95-17/1-T, International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY), 10. Dezember 1998, <http://www.refworld.org/docid/40276a8a4.html>; und *Case of Barrios Altos v. Peru*, Inter-American Court of Human Rights, 14. März 2001, [http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec\\_75\\_ing.pdf](http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_75_ing.pdf).

- (iv) (Ehemalige) Mitglieder der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (ANDSF), einschließlich des afghanischen Inlandsgeheimdienstes (NDS), der afghanischen nationalen Polizei (AND) und der afghanischen lokalen Polizei (ALP)
- (v) (Ehemalige) Mitglieder paramilitärischer Gruppen und Milizen und
- (vi) (Ehemalige) Mitglieder von Gruppen und Netzwerken, die in organisierte Kriminalität verwickelt sind

Detailliertere Informationen zu den schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht durch Mitglieder der ersten fünf oben genannten Gruppen werden im Folgenden dargestellt.

**1. Die kommunistischen Regime: Ehemalige Mitglieder der bewaffneten Kräfte und des Geheimdienst-/Sicherheitsapparats einschließlich KhAD- (staatlicher Dienst für Informationssicherheit Khadamate Ettelaate Dowlati) / WAD- (Ministerium für Staatssicherheit Wezarat-e Amniyat-e Dowlati) Agenten sowie ehemalige Funktionäre**

Angehörige des Militärs, der Polizei- und Sicherheitsbehörden sowie hochrangige Regierungsmitglieder waren während der Regime von Taraki, Hafizullah Amin, Babrak Karmal und Nadschibullah<sup>717</sup> an Operationen zur Verhaftung, Verschleppung, Folter, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung und Bestrafung und an extralegalen Hinrichtungen von Zivilisten beteiligt.<sup>718</sup> Dazu gehören die Massentötungen nach dem Staatsstreich von 1978 und Repressalien gegen den Widerstand, der sich gegen die Bodenreformerlasse des Regimes von Hafizullah Amin formierte. Zudem kam es zu gezielten Angriffen auf Zivilisten bei Militäroperationen, die ausführlich dokumentiert sind.<sup>719</sup>

In diesem Zusammenhang müssen Anträge ehemaliger Mitarbeiter des staatlichen Dienstes für Informationssicherheit *Khadamate Ettelaate Dowlati* (KhAD), aus dem später das Ministerium für Staatssicherheit *Wezarat-e Amniyat-e Dowlati* (WAD) hervor ging, sorgfältig geprüft werden.<sup>720</sup> Auch wenn die Funktionen des KhAD/WAD sich im Laufe der Zeit änderten und nach dem Rückzug der sowjetischen Truppen 1989 in der Koordinierung und Durchführung militärischer Operationen bestanden, gehörten dazu auch nicht operative (unterstützende) Abteilungen auf zentraler, Provinz- und Distriktebene.<sup>721</sup> UNHCR liegen Informationen vor, wonach die unterstützenden Abteilungen nicht auf dieselbe Weise wie die operativen Einheiten mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung zu bringen sind. Die Tatsache an sich, dass eine Person Mitarbeiter des KhAD/WAD war, führt demzufolge nicht automatisch zu einem Ausschluss, da UNHCR nicht in der Lage war bzw. ist, zu bestätigen, dass es innerhalb des KhAD/WAD ein systematisches Rotationssystem gab.<sup>722</sup> Im Einzelfall

<sup>717</sup> Dieser Abschnitt in der jüngsten afghanischen Geschichte begann mit einem militärischen Staatsstreich am 27. April 1978, bei dem eine größtenteils von der Demokratischen Volkspartei Afghanistans (DVPA) gestellte Regierung an die Macht kam, wurde durch die am 27. Dezember 1979 begonnene sowjetische Besatzung fortgeführt und dauerte bis zum Sturz der Nadschibullah-Regierung am 15. April 1992 an.

<sup>718</sup> Siehe zum Beispiel UN-Menschenrechtskommission, *Report on the Situation of Human Rights in Afghanistan prepared by the Special Rapporteur, Mr. Felix Ermacora, in accordance with Commission on Human Rights Resolution 1985/38, E/CN.4/1986/24*, 17. Februar 1986, <http://www.refworld.org/docid/482996d02.html>; HRW, *“Tears, Blood and Cries” Human Rights in Afghanistan since the Invasion 1979 – 1984*, US Helsinki Watch Report, Dezember 1984, <http://hrw.org/reports/1984/afghan1284.pdf>; und Amnesty International, *Violations of Human Rights and Fundamental Freedoms in the Democratic Republic of Afghanistan*, ASA/11/04/79, September 1979.

<sup>719</sup> HRW, *The Forgotten War: Human Rights Abuses and Violations of the Laws of War since the Soviet Withdrawal*, 1. Februar 1991, <http://www.hrw.org/reports/1991/afghanistan/>; und HRW, *By All Parties to the Conflict: Violations of the Laws of War in Afghanistan*, Helsinki Watch/Asia Watch report, März 1988, <http://hrw.org/reports/1988/afghan0388.pdf>.

<sup>720</sup> Im Jahr 1986 wurde der KhAD auf Ministeriumsebene aufgewertet und war von da an als WAD (Wezarat-e Amniyat-e Dowlati oder Ministerium für Staatssicherheit) bekannt. Für detaillierte Informationen zu (i) den Ursprüngen von KhAD/WAD; (ii) den Strukturen und den Mitarbeitern; (iii) Verbindungen zwischen diesen Diensten und dem afghanischen Militär und der Miliz; (iv) den Unterschieden zwischen operativen und Unterstützungsdiensten; und (v) Rotations- und Beförderungsgrundsätzen innerhalb des KhAD/WAD, siehe UNHCR, *Note on the Structure and Operation of the KhAD/WAD in Afghanistan 1978-1992*, Mai 2008, <http://www.refworld.org/docid/482947db2.html>.

<sup>721</sup> Diese Abteilungen umfassten die Verwaltung und Finanzen, Personal, Propaganda und Gegenpropaganda, Logistik, Telekommunikation und Dechiffrierung. Siehe UNHCR, *Note on the Structure and Operation of the KhAD/WAD in Afghanistan 1978-1992*, Mai 2008, <http://www.refworld.org/docid/482947db2.html>, Absätze 15-17.

<sup>722</sup> UNHCR, *Note on the Structure and Operation of the KhAD/WAD in Afghanistan 1978-1992*, May 2008, <http://www.refworld.org/docid/482947db2.html>. UNHCR stellt hier fest: „UNHCR kann nicht bestätigen, dass es innerhalb des KhAD/WAD ein systematisches Rotationssystem gab. Von UNHCR konsultierte Quellen versicherten, dass Rotationen innerhalb des KhAD/WAD zum Großteil auf Expertise und Erfahrungen basierten. In Notfallsituationen kann es bei bestimmten Einsätzen zu einer Versetzung von Personal gekommen sein, allerdings auch nur im Rahmen der jeweiligen Kompetenzen. Militärisches Personal wurde im Rahmen des jeweiligen Ranges und der jeweiligen Expertise eingesetzt. Ein Experte [...] gab an, dass es aus seiner Sicht keine verpflichtende Rotation gebe. Er glaube, dass

müssen für eine Prüfung der Anwendung der Ausschlussklauseln die Funktion, der Rang und die Aufgaben innerhalb der Organisation der jeweiligen Person berücksichtigt werden.

Wenn Antragsteller unter dem kommunistischen Regime ein öffentliches Amt innehatten, müssen die Art der Position, die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten untersucht werden. Bei der Prüfung eines möglichen Ausschlussgrundes nach Artikel 1 F im Bezug auf einen ehemaligen Funktionär dieser Regime ist eine einzelfallbezogene Bewertung für die Feststellung erforderlich, ob der Antragsteller mit Straftaten nach Artikel 1 F auf eine Weise in Verbindung gebracht werden kann, die eine persönliche Verantwortung erkennen lässt. Der Ausschluss einer Person allein auf der Grundlage, dass die Person ehemals der staatlichen Verwaltung angehörte, ohne Beweis dafür, dass diese Person Straftaten begangen hat, die zu einem Ausschluss führen, oder an der Begehung einer Straftat in einer Weise beteiligt war, die eine persönliche Verantwortung bedingt, steht nicht im Einklang mit dem internationalen Flüchtlingsrecht.

## **2. Ehemalige Mitglieder bewaffneter Gruppen und Milizen während und nach den kommunistischen Regimen**

Die Aktivitäten von Mitgliedern bewaffneter Gruppen und Milizen<sup>723</sup> in der Zeit des bewaffneten Widerstands gegen die kommunistischen Regime und gegen die sowjetische Besetzung – vom 27. April 1978 bis zum Sturz Nadschibullahs im April 1992 – können Anlass für die Erwägung von Ausschlussgründen bieten. Zu den Beispielen für relevante Handlungen gehören politische Morde, Repressalien, Vergewaltigungen und extralegale Hinrichtungen, einschließlich von Zivilisten aufgrund ihrer Arbeit für Regierungsinstitutionen und Schulen oder aufgrund der Verletzung islamischer Prinzipien und Normen. Andere berichtete Straftaten von bewaffneten Gruppen und Milizen stellen extralegale Hinrichtungen von Kriegsgefangenen und Angriffe auf zivile Ziele dar.<sup>724</sup> Insbesondere zwischen 1992 und 1995 war der bewaffnete Konflikt von schwerwiegenden Verletzungen der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts gekennzeichnet, unter anderem durch den Beschuss von Stadtzentren durch alle Konfliktparteien.<sup>725</sup>

## **3. Mitglieder und Befehlshaber regierungsfeindlicher Kräfte (AGEs)**

Bereits im Jahr 2002 führten Kräfte des ehemaligen Taliban-Regimes zusammen mit neuen Rekruten bewaffnete Operationen in Afghanistan durch. Die Anwendbarkeit der Ausschlussklauseln ist für Personen relevant, die während der Herrschaft der Taliban und nach ihrem Sturz Mitglieder oder militärische Befehlshaber der Taliban waren, sofern hinreichende Beweise für die Feststellung ernsthafter Gründe für die Erwägung vorliegen, dass sie mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und/oder Verletzungen des humanitären Völkerrechts in Verbindung standen. Wie in Abschnitt II.C.1.c festgestellt, liegen zahlreiche Berichte über gezielte Angriffe gegen Zivilisten durch die Taliban sowie über Massenhinrichtungen und illegale Strafen vor, die in parallelen, von den Taliban etablierten Justizstrukturen verhängt wurden. Einige dieser Handlungen können Kriegsverbrechen darstellen.<sup>726</sup>

---

Mitarbeiter ihre Stelle innerhalb des KhAD/WAD wechseln könnten, dies aber keine Regel oder Voraussetzung sei. Aus Sicht dieser Quelle würde eine derartige Rotationspolitik jeglichem professionellen Anspruch innerhalb der Institution widersprechen. Andere Quellen berichteten, dass die Aktivitäten der KhAD/WAD-Offiziere durch eine Anzahl von Grundprinzipien geprägt seien, darunter auch die Verschwiegenheitspflicht. Aus diesem Grund seien sie der Auffassung, dass der KhAD/WAD nicht auf eine generelle Rotationspolitik zurückgreifen könne, da dies das Risiko einer Offenlegung von Informationen zwischen den einzelnen Abteilungen beinhalte.“ [Übersetzung durch UNHCR]. *Ebd.*, Absatz 24.

<sup>723</sup> Antragsteller, bei denen eine genaue und sorgfältige Prüfung notwendig ist, umfassen Befehlshaber und Mitglieder folgender islamischer Parteien mit bewaffneten Fraktionen: Hezb-e-Islami (Hekmatyar und Khalis), Hezb-e-Wahdat (beide Ableger sowie alle neun Parteien, die die Hezb-e-Wahdat bildeten), Jamiat-e-Islami (einschließlich Shura-e-Nezar), Jonbesh-e-Melli-Islami, Ittehad-e-Islami, Harakat-e-Inqilabe-Islami (geführt von Mohammad Nabi Mohammadi) und Harakat-e-Islami.

<sup>724</sup> HRW, *The Forgotten War: Human Rights Abuses and Violations of the Laws of War since the Soviet Withdrawal*, 1. Februar 1991, <http://www.hrw.org/reports/1991/afghanistan/>; und HRW, *By All Parties to the Conflict: Violations of the Laws of War in Afghanistan*, Helsinki Watch/Asia Watch Bericht, März 1988, <http://hrw.org/reports/1988/afghan0388.pdf>.

<sup>725</sup> Siehe zum Beispiel HRW, *Blood-Stained Hands: Past Atrocities in Kabul and Afghanistan's Legacy of Impunity*, 7. Juli 2005, <http://www.refworld.org/docid/45c2c89f2.html>; Amnesty International, *Afghanistan: Executions, Amputations and Possible Deliberate and Arbitrary Killings*, ASA 11/05/95, April 1995, <http://www.refworld.org/docid/48298bca2.html>; und Amnesty International, *Afghanistan: The Human Rights Crisis and the Refugees*, ASA 11/002/1995, 1. Februar 1995, <http://www.refworld.org/docid/3ae6a9a613.html>.

<sup>726</sup> Siehe zum Beispiel Al-Jazeera, *Afghanistan: Taliban Resume Fighting as Eid Ceasefire Ends*, 18. Juni 2018, <https://www.aljazeera.com/news/2018/06/afghanistan-taliban-resume-fighting-eid-ceasefire-ends-180618044536196.html>; Al-Jazeera, *Afghanistan: Who Controls What*, 5. Juni 2018, <https://www.aljazeera.com/indepth/interactive/2016/08/afghanistan-controls-160823083528213.html>; American Foreign Policy Council, *World Almanac of Islamism: Taliban*, letztes Update 27. April 2018,

Die Anwendbarkeit der Ausschlussklauseln muss auch in Bezug auf einzelne Mitglieder und militärische Befehlshaber anderer regierungsfeindlicher Kräfte (AGEs) geprüft werden, darunter *Al-Qaida*<sup>727</sup>, Islamischer Staat und Mitglieder von Gruppen, die angeblich mit dem Islamischen Staat

---

<http://almanac.afpc.org/taliban>; BBC, *Taliban Threaten 70% of Afghanistan, BBC Finds*, 31. Januar 2018, <https://www.bbc.com/news/world-asia-42863116>; NBC News, *The Taliban Is Gaining Strength and Territory in Afghanistan*, 30. Januar 2018, <https://www.nbcnews.com/news/world/numbers-afghanistan-are-not-good-n842651>; NATO Parliamentary Assembly, *Special Report: Afghanistan*, 7. Oktober 2017, <https://www.nato-pa.int/download-file?filename=sites/default/files/2017-11/2017%20-%20164%20DSC%2017%20E%20bis-%20%20AFGHANISTAN.pdf>, S. 5; SciencesPo, *Taliban and Daesh: Religious Creed and Militant Groups in Afghanistan*, November 2017, <https://www.sciencespo.fr/enjeumondial/fr/odr/taliban-and-daesh-religious-creed-and-militant-groups-afghanistan>; Stanford University, *The Taliban*, letztes Update 15. Juli 2016, <http://web.stanford.edu/group/mappingmilitants/cgi-bin/groups/view/367>; US National Counterterrorism Center, *Afghan Taliban*, undatiert, [https://www.dni.gov/nctc/groups/afghan\\_taliban.html](https://www.dni.gov/nctc/groups/afghan_taliban.html).  
727 Siehe zum Beispiel, Accord, *Incremental Peace in Afghanistan*, Ausgabe 27, 1. Juni 2018, <http://www.c-r.org/downloads/Incremental%20Peace%20in%20Afghanistan.pdf>, S. 149; Counter Extremism Project, *Afghanistan: Extremism & Counter-Extremism*, 9. Mai 2018, [https://www.counterextremism.com/sites/default/files/country\\_pdf/AF-05092018.pdf](https://www.counterextremism.com/sites/default/files/country_pdf/AF-05092018.pdf), S. 5; US Department of State, *Country Reports on Terrorism 2016 - Foreign Terrorist Organizations: Al-Qa'ida (AQ)*, 19. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/5981e3f013.html>; American Foreign Policy Council, *World Almanac of Islamism: Al Qaeda*, letztes Update 15. Dezember 2017, <http://almanac.afpc.org/al-qaeda>; Brookings Institution, *Afghanistan's Terrorism Resurgence: Al-Qaida, ISIS, and Beyond*, 27. April 2017, <https://www.brookings.edu/testimonies/afghanistans-terrorism-resurgence-al-qaeda-isis-and-beyond/>; Council on Foreign Relations, *The Taliban*, 17. August 2017, [https://www.cfr.org/interactives/taliban?cid=marketing\\_use-taliban\\_infoguide-012115#/taliban?cid=marketing\\_use-taliban\\_infoguide-012115](https://www.cfr.org/interactives/taliban?cid=marketing_use-taliban_infoguide-012115#/taliban?cid=marketing_use-taliban_infoguide-012115); The Heritage Foundation, *Afghanistan in Crisis: Why Is the Region Still a Hotbed of Terrorism and Violence?*, 3. August 2017, <https://www.heritage.org/middle-east/commentary/afghanistan-crisis-why-the-region-still-hotbed-terrorism-and-violence>; Pahjwok Afghan News, *Rebel Groups in Afghanistan: A Run-through*, 11. April 2017, <http://peace.pahjwok.com/en/armed-group/rebel-groups-afghanistan-run-through>; Tolo News, *20 Terrorist Groups Fighting Against Afghan Government*, 26. Februar 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/20-terrorist-groups-fighting-against-afghan-government>; Middle East Institute, *A Resilient Al-Qa'eda in Afghanistan and Pakistan*, August 2016, [https://www.mei.edu/sites/default/files/publications/PF18\\_Weinbaum\\_AQinAFPAK\\_web\\_1.pdf](https://www.mei.edu/sites/default/files/publications/PF18_Weinbaum_AQinAFPAK_web_1.pdf); Stanford University, *Al Qaeda*, letztes Update 18. August 2015, <http://web.stanford.edu/group/mappingmilitants/cgi-bin/groups/view/21>.

verbunden sind,<sup>728</sup> und das Haqqani-Netzwerks<sup>729</sup> sowie *Hezb-i-Islami* (Islamische Partei),<sup>730</sup> Islamische Bewegung Usbekistan,<sup>731</sup> Islamische Dschihad-Union,<sup>732</sup> *Lashkar-e-Taiba* (Armee der

<sup>728</sup> Siehe zum Beispiel Jinnah Institute, *Daesh in Afghanistan*, 2018, <http://jinnah-institute.org/wp-content/uploads/2018/01/The-Afghanistan-Essays-Zahid-Hussain-5.pdf>; PressTV, *Daesh Becoming a Real Challenge in Afghanistan*, 17. Juni 2018, <https://www.youtube.com/watch?v=5owsXD9796Y> [Video]; Accord, *Incremental Peace in Afghanistan*, Ausgabe 27, 1. Juni 2018, <http://www.c-r.org/downloads/Incremental%20Peace%20in%20Afghanistan.pdf>, S. 149; Counter Extremism Project, *Afghanistan: Extremism & Counter-Extremism*, 9. Mai 2018, [https://www.counterextremism.com/sites/default/files/country\\_pdf/AF-05092018.pdf](https://www.counterextremism.com/sites/default/files/country_pdf/AF-05092018.pdf), S. 6; PressTV, *Despite Presence of Foreign Troops, Daesh Growing in Afghanistan*, 22. April 2018, <http://www.presstv.com/Detail/2018/04/22/559353/Afghanistan-Daesh-terrorists-US-NATO-Russia-Iran>; Pajhwok Afghan News, *Daesh Operating Military Base in Jalalabad, Claims Hazrat Ali*, 20. April 2018, <https://www.pajhwok.com/en/2018/04/30/daesh-operating-military-base-jalalabad-claims-hazrat-ali>; UN General Assembly, *The Situation of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 21. Februar 2018, A/HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html>, S. 2, Fußnote 1; Tolo News, *The Rise and Fall of Daesh's Caliphate*, 19. Januar 2018, <https://www.tolonews.com/opinion/rise-and-fall-daesh%E2%80%99s-caliphate>; Bonn International Center for Conversation (BICC), *Making Sense of Daesh in Afghanistan: A Social Movement Perspective*, Working Paper Nr. 6, 2017, [https://www.bicc.de/uploads/tx\\_bicctools/BICC\\_Working\\_Paper\\_6\\_2017.pdf](https://www.bicc.de/uploads/tx_bicctools/BICC_Working_Paper_6_2017.pdf); SciencesPo, *Taliban and Daesh: Religious Creed and Militant Groups in Afghanistan*, November 2017, <https://www.sciencespo.fr/enjeumondial/fr/odr/taliban-and-daesh-religious-creed-and-militant-groups-afghanistan>; NATO Parliamentary Assembly, *Special Report: Afghanistan*, 7. Oktober 2017, <https://www.nato-pa.int/download-file?filename=sites/default/files/2017-11/2017%20-%2020164%20DSC%2017%20E%20bis-%20%20AFGHANISTAN.pdf>, S. 6; US Department of State, *Country Reports on Terrorism 2016 - Foreign Terrorist Organizations: Islamic State's Khorasan Province (ISIS-K)*, 19. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/5981e3d513.html>; Brookings Institution, *Afghanistan's Terrorism Resurgence: Al-Qaida, ISIS, and Beyond*, 27. April 2017, <https://www.brookings.edu/testimonies/afghanistans-terrorism-resurgence-al-qaida-isis-and-beyond/>; Pajhwok Afghan News, *Rebel Groups in Afghanistan: A Run-through*, 11. April 2017, <http://peace.pajhwok.com/en/armed-group/rebel-groups-afghanistan-run-through>; Tolo News, *20 Terrorist Groups Fighting Against Afghan Government*, 26. Februar 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/20-terrorist-groups-fighting-against-afghan-government>.

<sup>729</sup> Obgleich das Haqqani-Netzwerk über einen großen eigenen Handlungsspielraum verfügt, teilt es übereinstimmenden Berichten zufolge viele der politischen und ideologischen Ziele der Taliban. Siehe Jinnah Institute, *The Haqqani Question*, 2018, <http://jinnah-institute.org/wp-content/uploads/2018/01/The-Afghanistan-Essays-Rahimullah-6.pdf>; Accord, *Incremental Peace in Afghanistan*, Ausgabe 27, 1. Juni 2018, <http://www.c-r.org/downloads/Incremental%20Peace%20in%20Afghanistan.pdf>, S. 149; Counter Extremism Project, *Afghanistan: Extremism & Counter-Extremism*, 9. Mai 2018, [https://www.counterextremism.com/sites/default/files/country\\_pdf/AF-05092018.pdf](https://www.counterextremism.com/sites/default/files/country_pdf/AF-05092018.pdf), S. 7; Central Intelligence Agency (CIA), *Terrorist Groups - Foreign Based: Afghanistan*, letztes Update 11. April 2018, [https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/fields/print\\_2265.html](https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/fields/print_2265.html); US Department of State, *Country Reports on Terrorism 2016 - Foreign Terrorist Organizations: Haqqani Network (HQN)*, 19. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/5981e3dfc.html>; UN General Assembly, *The Situation of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 21. Februar 2018, A/HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html>, S. 2, Fußnote 1; The Japan Times, *Afghanistan's Most Feared: Taliban-Affiliated Haqqani Network Behind Kabul Blast that Killed at Least 95*, 29. Januar 2018, <https://www.japantimes.co.jp/news/2018/01/28/asia-pacific/haqqani-network-haqqanis-afghanistans-feared-insurgents/>; LA Times, *Many Americans Have Never Heard of the Haqqani Network, One of the World's Most Lethal Terror Groups*, 6. Januar 2018, <http://www.latimes.com/world/asia/la-fg-haqqani-network-20180105-story.html>; Stanford University, *Haqqani Network*, letztes Update 8. November 2017, <http://web.stanford.edu/group/mappingmilitants/cgi-bin/groups/view/363>; Deutsche Welle, *Militant Haqqani Network: A Brief History*, 17. Oktober 2017, <http://www.dw.com/en/militant-haqqani-network-a-brief-history/g-4098389>; Washington Post, *A Much-Feared Taliban Offshoot Returns from the Dead*, 19. Juli 2017, [https://www.washingtonpost.com/world/asia-pacific/ruthless-taliban-branch-is-center-stage-in-us-pakistan-tensions/2017/07/18/dc03b2b4-5a89-11e7-aa69-3964a7d55207\\_story.html](https://www.washingtonpost.com/world/asia-pacific/ruthless-taliban-branch-is-center-stage-in-us-pakistan-tensions/2017/07/18/dc03b2b4-5a89-11e7-aa69-3964a7d55207_story.html); Tolo News, *20 Terrorist Groups Fighting Against Afghan Government*, 26. Februar 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/20-terrorist-groups-fighting-against-afghan-government>; US National Counterterrorism Center, *Haqqani Network*, undatiert, [https://www.dni.gov/nctc/groups/haqqani\\_network.html](https://www.dni.gov/nctc/groups/haqqani_network.html); Global Security, *Haqqani Network (HQN)*, undatiert, <https://www.globalsecurity.org/military/world/para/haqqani.htm>.

<sup>730</sup> Siehe zum Beispiel Accord, *Incremental Peace in Afghanistan*, Ausgabe 27, 1. Juni 2018, <http://www.c-r.org/downloads/Incremental%20Peace%20in%20Afghanistan.pdf>, S. 148; Counter Extremism Project, *Afghanistan: Extremism & Counter-Extremism*, 9. Mai 2018, [https://www.counterextremism.com/sites/default/files/country\\_pdf/AF-05092018.pdf](https://www.counterextremism.com/sites/default/files/country_pdf/AF-05092018.pdf), S. 8; Tolo News, *Freed Hizb-e-Islami Prisoners "Fighting Alongside Taliban"*, 7. Mai 2018, <https://www.tolonews.com/afghanistan/hizb-e-islami-members-fight-alongside-taliban-kandahar>; Global Security, *Hizb-i-Islami*, 2. September 2017, <https://www.globalsecurity.org/military/world/para/hizbi-islami.htm>; AAN, *Charismatic, Absolutist, Divisive: Hekmatyar and the Impact of His Return*, 3. Mai 2017, <https://www.afghanistan-analysts.org/charismatic-absolutist-divisive-hekmatyar-and-the-impact-of-his-return/>; Institute for the Study of War, *Hizb-i-Islami Gulbuddin (HIG)*, undatiert, <http://www.understandingwar.org/hizb-i-islami-gulbuddin-hig>; US National Counterterrorism Center, *Hezb-e-Islami Gulbuddin (HIG)*, undatiert, [https://www.dni.gov/nctc/groups/hezb\\_e\\_islami.html](https://www.dni.gov/nctc/groups/hezb_e_islami.html); TRAC, *Hizb-i-Islami Gulbuddin (HIG)*, undatiert, <https://www.trackingterrorism.org/group/hizb-i-islami-gulbuddin-hizb>.

<sup>731</sup> „Usbekische Kämpfer sind zu einem festen Bestandteil des ISIS geworden und haben Seite an Seite mit den Taliban in Afghanistan gekämpft [...] Die Islamische Bewegung Usbekistan ist die bekannteste Gruppe aus Zentralasien, die in Afghanistan und Pakistan agiert.“ [Übersetzung durch UNHCR]. International Institute for Counter-Terrorism, *Central Asian Jihadists in the Front Line*, 4. September 2017, <http://www.ict.org.il/Article/2075/CentralAsianJihadists#gsc.tab=0>. Siehe auch Counter Extremism Project, *Afghanistan: Extremism & Counter-Extremism*, 9. Mai 2018, [https://www.counterextremism.com/sites/default/files/country\\_pdf/AF-05092018.pdf](https://www.counterextremism.com/sites/default/files/country_pdf/AF-05092018.pdf), S. 8; UN General Assembly, *The Situation of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 21. Februar 2018, A/HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html>, S. 2, Fußnote 1; Sputnik News, *'We Are Surrounded': 21 Terrorist Organizations Active in Afghanistan*, 15. Februar 2018, <https://sputniknews.com/asia/201802151061674094-afghanistan-terror-groups-pakistan/>; US Department of Defense, *U.S. Forces Strike Taliban, East Turkestan Islamic Movement Training Sites*, 7. Februar 2018, <https://www.defense.gov/News/Article/Article/1435247/us-forces-strike-taliban-east-turkestan-islamic-movement-training-sites/>; US Department of State, *Country Reports on Terrorism 2016 - Foreign Terrorist Organizations: Islamic Movement of Uzbekistan (IMU)*, 19. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/5981e3d7a.html>; Tolo News, *20 Terrorist Groups Fighting Against Afghan Government*, 26. Februar 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/20-terrorist-groups-fighting-against-afghan-government>; Pajhwok Afghan News, *Rebel Groups in Afghanistan: A Run-through*, 11. April 2017, <http://peace.pajhwok.com/en/armed-group/rebel-groups-afghanistan-run-through>; Global Security, *Islamic Movement of Uzbekistan (IMU)*, undatiert, <https://www.globalsecurity.org/military/world/para/imu.htm>.

<sup>732</sup> Es wird berichtet, dass es sich bei der Islamischen Dschihad-Union um eine mit der Al-Qaida verbundene Splittergruppe der Islamischen Bewegung Usbekistan handelt. Siehe Global Security, *Islamic Jihad Union*, undatiert, <http://www.globalsecurity.org/military/world/>

Aufrechten),<sup>733</sup> *Lashkar-e-Jhangvi*,<sup>734</sup> *Therik-e Taliban Pakistan (TTP)*,<sup>735</sup> *Jaish-e-Mohammad*,<sup>736</sup> *Maulvi Nazir Group*,<sup>737</sup> *Tora-Bora Nizami Mahaz (Tora-Bora-Militärfrent)*,<sup>738</sup> *Jundallah*,<sup>739</sup> *Harkat ul-*

[para/iju.htm](http://www.c-r.org/downloads/Incremental%20Peace%20in%20Afghanistan.pdf). Siehe auch Accord, *Incremental Peace in Afghanistan*, Ausgabe 27, 1. Juni 2018, <http://www.c-r.org/downloads/Incremental%20Peace%20in%20Afghanistan.pdf>, S. 148; UN General Assembly, *The Situation of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 21. Februar 2018, A/HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html>, S. 2, Fußnote 1; US Department of State, *Country Reports on Terrorism 2016 - Foreign Terrorist Organizations: Islamic Jihad Union (IJU)*, 19. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/5981e3d8a.html>; Pahjwok Afghan News, *Rebel Groups in Afghanistan: A Run-through*, 11. April 2017, <http://peace.pahjwok.com/en/armed-group/rebel-groups-afghanistan-run-through>; Jamestown Foundation, *Unrest in Northern Afghanistan Heralds Regional Threats*, 7. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/569f501c4.html>.

<sup>733</sup> Siehe zum Beispiel Central Intelligence Agency (CIA), *Terrorist Groups - Foreign Based: Afghanistan*, letztes Update 11. April 2018, [https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/fields/print\\_2265.html](https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/fields/print_2265.html); American Foreign Policy Council, *World Almanac of Islamism: Lashkar-e Taiba*, letztes Update 11. April 2018, <http://almanac.afpc.org/lashkar-e-taiba>; UN General Assembly, *The Situation of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 21. Februar 2018, A/HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html>, S. 2, Fußnote 1; Sputnik News, *'We Are Surrounded': 21 Terrorist Organizations Active in Afghanistan*, 15. Februar 2018, <https://sputniknews.com/asia/201802151061674094-afghanistan-terror-groups-pakistan/>; US Department of State, *Country Reports on Terrorism 2016 - Foreign Terrorist Organizations: Lashkar e-Tayyiba (LeT)*, 19. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/5981e3ccc.html>; Pahjwok Afghan News, *Rebel Groups in Afghanistan: A Run-through*, 11. April 2017, <http://peace.pahjwok.com/en/armed-group/rebel-groups-afghanistan-run-through>; Tolo News, *20 Terrorist Groups Fighting Against Afghan Government*, 26. Februar 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/20-terrorist-groups-fighting-against-afghan-government>; US National Counterterrorism Center, *Lashkar-e-Tayyiba (LT)*, undatiert, <https://www.dni.gov/nctc/groups/lt.html>; Stanford University, *Lashkar-e-Taiba*, letztes Update 30. Januar 2016, <http://web.stanford.edu/group/mappingmilitants/cgi-bin/groups/view/79>; Global Security, *Lashkar-i-taiba (LeT)*, undatiert, <https://www.globalsecurity.org/military/world/para/let.htm>.

<sup>734</sup> Siehe zum Beispiel Central Intelligence Agency (CIA), *Terrorist Groups - Foreign Based: Afghanistan*, letztes Update 11. April 2018, [https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/fields/print\\_2265.html](https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/fields/print_2265.html); Pahjwok Afghan News, *Rebel Groups in Afghanistan: A Run-through*, 11. April 2017, <http://peace.pahjwok.com/en/armed-group/rebel-groups-afghanistan-run-through>; Tolo News, *20 Terrorist Groups Fighting Against Afghan Government*, 26. Februar 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/20-terrorist-groups-fighting-against-afghan-government>; Gandhara, *Pakistani Extremists Carve a Sanctuary in Southern Afghanistan*, 23. Januar 2017, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-zabul-lashkar-e-jhangvi/28251900.html>; Australian National Security, *Lashkar-e Jhangvi*, 3. März 2018, <https://www.nationalsecurity.gov.au/listedterroristorganisations/pages/lashkar-e-jhangvi.aspx>; Geo TV, *Suspected LeJ Terrorists Escaped to Afghanistan: CTD*, 14. September 2017, <https://www.geo.tv/latest/158083-suspected-lej-terrorists-escaped-to-afghanistan-ctd>; Stanford University, *Lashkar-e-Jhangvi*, letztes Update 7. Juli 2015, <http://web.stanford.edu/group/mappingmilitants/cgi-bin/groups/view/215>; US National Counterterrorism Center, *Lashkar-e-Jhangvi (LJ)*, undatiert, <https://www.dni.gov/nctc/groups/lj.html>.

<sup>735</sup> Siehe zum Beispiel Jinnah Institute, *Enemy at the Gates: The TTP in Afghanistan*, 2018, <http://jinnah-institute.org/wp-content/uploads/2018/01/The-Afghanistan-Essays-Zamir-Akram-8.pdf>; Accord, *Incremental Peace in Afghanistan*, Ausgabe 27, 1. Juni 2018, <http://www.c-r.org/downloads/Incremental%20Peace%20in%20Afghanistan.pdf>, S. 150; Stanford University, *Tehrik-i-Taliban Pakistan*, letztes Update 6. August 2017, <http://web.stanford.edu/group/mappingmilitants/cgi-bin/groups/view/105>; US Department of State, *Country Reports on Terrorism 2016 - Foreign Terrorist Organizations: Tehrik-e Taliban Pakistan (TTP)*, 19. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/5981e3bd26.html>; Pahjwok Afghan News, *Rebel Groups in Afghanistan: A Run-through*, 11. April 2017, <http://peace.pahjwok.com/en/armed-group/rebel-groups-afghanistan-run-through>; Tolo News, *20 Terrorist Groups Fighting Against Afghan Government*, 26. Februar 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/20-terrorist-groups-fighting-against-afghan-government>; US National Counterterrorism Center, *Tehrik-e Taliban Pakistan (TTP)*, undatiert, <https://www.dni.gov/nctc/groups/ttp.html>; Global Security, *Tehrik Taliban-i Pakistan (TTiP)*, undatiert, <https://www.globalsecurity.org/military/world/para/ttp.htm>.

<sup>736</sup> Siehe zum Beispiel Central Intelligence Agency (CIA), *Terrorist Groups - Foreign Based: Afghanistan*, letztes Update 11. April 2018, [https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/fields/print\\_2265.html](https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/fields/print_2265.html); UN General Assembly, *The Situation of Human Rights in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, 21. Februar 2018, A/HRC/37/45, <http://www.refworld.org/docid/5b03e25e4.html>, S. 2, Fußnote 1; Sputnik News, *'We Are Surrounded': 21 Terrorist Organizations Active in Afghanistan*, 15. Februar 2018, <https://sputniknews.com/asia/201802151061674094-afghanistan-terror-groups-pakistan/>; US Department of State, *Country Reports on Terrorism 2016 - Foreign Terrorist Organizations: Jaish-e-Mohammed (JeM)*, 19. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/5981e3d413.html>; Pahjwok Afghan News, *Rebel Groups in Afghanistan: A Run-through*, 11. April 2017, <http://peace.pahjwok.com/en/armed-group/rebel-groups-afghanistan-run-through>; Tolo News, *20 Terrorist Groups Fighting Against Afghan Government*, 26. Februar 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/20-terrorist-groups-fighting-against-afghan-government>; Stanford University, *Jaish-e-Mohammad*, letztes Update 25. Juni 2015, <http://web.stanford.edu/group/mappingmilitants/cgi-bin/groups/view/95>; Global Security, *Jaish-e-Mohammed (JEM)*, undatiert, <https://www.globalsecurity.org/military/world/para/jem.htm>.

<sup>737</sup> Siehe Pakistan Forward, *Clashes Erupt in South Waziristan Between Maulvi Nazir Militants and PTM*, 4. Juni 2018, [http://pakistan.asia-news.com/en\\_GB/articles/cnmi\\_pf/newsbriefs/2018/06/04/newsbrief-01](http://pakistan.asia-news.com/en_GB/articles/cnmi_pf/newsbriefs/2018/06/04/newsbrief-01); Tolo News, *20 Terrorist Groups Fighting Against Afghan Government*, 26. Februar 2017, <https://www.tolonews.com/afghanistan/20-terrorist-groups-fighting-against-afghan-government>; Sputnik News, *'We Are Surrounded': 21 Terrorist Organizations Active in Afghanistan*, 15. Februar 2018, <https://sputniknews.com/asia/201802151061674094-afghanistan-terror-groups-pakistan/>.

<sup>738</sup> Die Tora-Bora Nizami Mahaz entspringt, wie Berichten zu entnehmen ist, der Hezb-i-Islami (Khalis) (HiK). Berichten zufolge löste sich die Splittergruppe nach dem Tod des HiK-Führers Maulvi Yunis Khalis und dem anschließenden Machtkampf zwischen Khalis Sohn, Anwarul Haq Mujahid, und Haji Din Mohammad von der HiK. Die Gruppe stellte sich öffentlich gegen US-geführte ausländische Streitkräfte und hat sich Berichten zufolge im Jahr 2016 mit den Taliban verbündet. Siehe The Long War Journal, *Influential Taliban Commander Pledges to New Emir*, 12. März 2018, <https://www.longwarjournal.org/archives/2016/08/influential-taliban-commander-pledges-to-new-emir.php>; Naval Postgraduate School, *Nangarhar Provincial Overview*, letztes Update März 2017, <https://my.nps.edu/web/ccs/nangarhar>; AREU, *The Devil Is in the Details: Nangarhar's Continued Decline into Insurgency, Violence and Widespread Drug Production*, Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56c2eaa34.html>, S. 4.; TRAC, *Tora Bora Nizami Mahaz (TBNM)*, undatiert, <https://www.trackingterrorism.org/group/tora-bora-nizami-mahaz-tbnm>.

<sup>739</sup> Seit ihrer Gründung im Jahr 2003 agiert die Dschundollah Berichten zufolge vorwiegend in der iranischen Provinz Sistan-Belutschistan und in Gebieten der Belutschen in Pakistan und Afghanistan. Ziel der Dschundollah ist die Anerkennung der kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Rechte der Belutschen durch die iranische Regierung sowie die Bewusstseinschärfung für die Notlage der Belutschen. US Department of State, *Country Reports on Terrorism 2016 - Foreign Terrorist Organizations: Jundallah*, 19. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/5981e3d04.html>.

*Jihad-i-Islami* (HuJI),<sup>740</sup> *Harkat ul-Mujahideen* (HuM),<sup>741</sup> und die Islamische Bewegung von Ost-Turkistan (ETIM).<sup>742</sup>

Die Anwendbarkeit der Ausschlussklauseln muss in Bezug auf Mitglieder der afghanischen Sicherheitskräfte in Fällen erwogen werden, in denen Anzeichen dafür vorliegen, dass sie mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und/oder Verletzungen des humanitären Völkerrechts in Verbindung stehen. Wie in Abschnitt II.C.1.a festgestellt, haben Angehörige der afghanischen Sicherheitskräfte Berichten zufolge schwere Menschenrechtsverletzungen begangen, darunter extralegale Hinrichtungen, Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung sowie sexuelle Gewalt einschließlich Vergewaltigung von Inhaftierten und sexuelle Ausbeutung von Kindern.

#### **4. Angehörige der afghanischen Sicherheitskräfte, einschließlich des afghanischen Inlandsgeheimdienstes (NDS), der afghanischen nationalen Polizei (ANP) und der afghanischen lokalen Polizei (ALP)**

Die Anwendbarkeit der Ausschlussklauseln muss in Bezug auf Angehörige der afghanischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (ANDSF) in Fällen erwogen werden, in denen Anzeichen dafür vorliegen, dass sie mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und/oder Verletzungen des humanitären Völkerrechts in Verbindung stehen. Wie in Abschnitt II.C.1.a festgestellt, haben Angehörige der ANDSF Berichten zufolge schwere Menschenrechtsverletzungen begangen, darunter extralegale Hinrichtungen, Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung sowie sexuelle Gewalt einschließlich Vergewaltigung von Inhaftierten und sexuelle Ausbeutung von Kindern.

#### **5. Mitglieder regierungsnaher paramilitärischer Gruppen und Milizen**

Die Anwendbarkeit der Ausschlussklauseln muss in Bezug auf Mitglieder regierungsnaher paramilitärischer Gruppen und Milizen in Fällen erwogen werden, in denen Anzeichen dafür vorliegen, dass sie mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und/oder Verletzungen des humanitären Völkerrechts in Verbindung stehen. Wie in Abschnitt II.C.1.b erläutert, haben paramilitärische Gruppen und Milizen Berichten zufolge schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begangen, darunter extralegale Hinrichtungen, tätliche Angriffe und Erpressung.

<sup>740</sup> Die Harkat-ul Jihad Islami (HUJI) strebt Berichten zufolge die Annexion des Bundesstaates Jammu und Kaschmir sowie die Vertreibung von Koalitionstruppen aus Afghanistan an. Auch die Taliban in Afghanistan wurden von der HUJI mit Kämpfern versorgt. Siehe Central Intelligence Agency (CIA), *Terrorist Groups - Foreign Based: Afghanistan*, letztes Update 11. April 2018, [https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/fields/print\\_2265.html](https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/fields/print_2265.html); US Department of State, *Country Reports on Terrorism 2016 - Foreign Terrorist Organizations: Harkat ul-Jihad-i-Islami (HUJI)*, 19. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/5981e3de11.html>; Stanford University, *Harkat-ul-Jihadi al-Islami*, letztes Update 11. Juli 2016, <http://web.stanford.edu/group/mappingmilitants/cgi-bin/groups/view/217>; UN Security Council ISIL und Al-Qaida Sanctions Committee, *Harkat-Ul Jihad Islami*, 3. Februar 2015, [https://www.un.org/sc/suborg/en/sanctions/1267/qa\\_sanctions\\_list/summaries/entity/Harakat-ul-jihad-islami](https://www.un.org/sc/suborg/en/sanctions/1267/qa_sanctions_list/summaries/entity/Harakat-ul-jihad-islami); Global Security, *Harkat-ul-Jihad-al-Islami (HuJI)*, undatiert, <https://www.globalsecurity.org/military/world/para/huji-b.htm>.

<sup>741</sup> Die Harkat ul-Mujahideen (HUM) strebt Berichten zufolge die Annexion des Bundesstaates Jammu und Kaschmir sowie die Vertreibung von Koalitionstruppen aus Afghanistan an. Siehe Central Intelligence Agency (CIA), *Terrorist Groups - Foreign Based: Afghanistan*, letztes Update 11. April 2018, [https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/fields/print\\_2265.html](https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/fields/print_2265.html); Stanford University, *Harkat-ul-Mujahideen*, letztes Update 8. August 2017, <http://web.stanford.edu/group/mappingmilitants/cgi-bin/groups/view/219>; US Department of State, *Country Reports on Terrorism 2016 - Foreign Terrorist Organizations: Harkat ul-Mujahideen (HUM)*, 19. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/5981e3dc13.html>.

<sup>742</sup> Die Gruppe trägt auch die Bezeichnung Islamische Turkestan-Partei (TIP) oder Islamische Bewegung Turkestan (TIM). „Die Islamische Bewegung Ost-Turkestan wurde in den 1980er Jahren im chinesischen Xinjiang gegründet und später in Islamische Turkestan-Partei [TIP] umbenannt. Seit 1997 agiert sie in Afghanistan und kooperiert seit damals aktiv mit der Al-Qaida und den Taliban. Im Jahr 1998 erhielt der Führer der TIP, Hasan Mahsum, von den Taliban in Kabul einen Reisepass [...] Die enge Zusammenarbeit mit der Al-Qaida und den Taliban in Afghanistan führte zu einer Radikalisierung der Ideologie der TIP und auch der Dschihadismus wurde zu einem zentralen Bestandteil deren Parteiprogramms.“ [Übersetzung durch UNHCR]. *Modern Diplomacy, China and the Turkestan Islamic Party: From Separatism to World Jihad*, 9. Dezember 2017, <https://modern diplomacy.eu/2017/12/09/china-and-the-turkestan-islamic-party-from-separatism-to-world-jihad/>. Siehe auch *The Long War Journal, Turkistan Islamic Party Highlights Joint Raids with the Afghan Taliban*, 12. März 2018, <https://www.longwarjournal.org/archives/2018/03/turkistan-islamic-party-highlights-joint-raids-with-the-afghan-taliban.php>; Reuters, *U.S. Forces in Afghanistan Attack Anti-China Militants*, 8. Februar 2018, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-usa-china/u-s-forces-in-afghanistan-attack-anti-china-militants-idUSKBN1FS23S>; Afghan Biographies, *East Turkestan Islamic Movement (ETIM)*, 15. Februar 2018, [http://www.afghan-bios.info/index.php?option=com\\_afghanbios&id=3883&task=view&total=3673&start=883&Itemid=2](http://www.afghan-bios.info/index.php?option=com_afghanbios&id=3883&task=view&total=3673&start=883&Itemid=2); International Centre for Counter-Terrorism, *Uighur Foreign Fighters: An Underexamined Jihadist Challenge*, November 2017, <https://icct.nl/wp-content/uploads/2017/11/ClarkeKan-Uighur-Foreign-Fighters-An-Underexamined-Jihadist-Challenge-Nov-2017-1.pdf>; The Diplomat, *Central Asia's Stake in Afghanistan's War*, 20. Juli 2015, <https://thediplomat.com/2015/07/central-asias-stake-in-afghanistans-war/>; Afghan War News, *East Turkestan Islamic Movement*, undatiert, <http://www.afghanwarnews.info/insurgency/east-turkestan-islamic-movement-etim.htm>.